Die

# Grafschaft Hohenzollern.

Ein Bild

süddeutscher Volkszustände.

1400 — 1850.

Von

J. Cramer,

Kreisrichter in Hechingen.



Mit 1 colorirten Karte und 4 Tabellen.

Stuttgart.

Verlag von Karl Kirn.

1873.

Druck von Woerner & Comp. in Stuttgart.

# Inhalt.

### Zwölftes Kapitel.

### Handel und Wandel.



### Dreizehntes Kapitel.

### Geist- und Weltlich.



# Drittes Buch.

# Die freie Pürsch.

### Vierzehntes Kapitel.

### Die freie Pürsch in Schwaben.



### Fünfzehntes Kapitel.

### Die freie Pürsch der Grafschaft Hohenzollern.

# Erstes Kapitel.

## Einleitung.

Es ist meine Absicht, ein Bild von der Lage zu geben, in der ein Bruchtheil des deutschen Volkes Jahrhunderte lang lebte, ein winziger Bruchtheil, der um den Zollerberg sitzend von der Burg, die den Berg krönte, und von deren Herren sein Schicksal empfing.

Den Zollergrafen oder andern Gebietern „mit dem Leib verwandt," Jenen zu Steuer und ungemessenen Frohnen pflichtig, aus dem Besitz des Grund und Bodens zu ewigen Zinsen verhaftet, lebten die Unterthanen in hartem wirthschaftlichem Druck. Den Pflichten entsprachen keine Rechte. Prästanda zu prästiren, das schien der Lebenszweck des Einzelnen, ihn contribuabel zu erhalten, die Aufgabe einer weisen Herrschaft. Die Unterthanenpflicht war das Herrenrecht.

Der Herrschaft gegenüber war der Leibeigene gebunden, aber im Schooß der Gemeinde erfreute sich der leibeigene Burger einer mäßig sichern, mäßig freien Existenz. Wer nicht im Schutz der Gemeinde stand, war völlig rechtlos. Die Gemeinde aber gewährte ewiges Heimathsrecht, sie gestattete die Niederlassung, den Erwerb des Grundeigenthums, die Gründung einer Familie, sie sicherte das Leben der Familie durch den Gemeindenutzen, und pflegte den Bedürftigen. Unter den Burgern herrschte völlige Gleichheit. Sie schlossen sich in der Gemeinde fest zu Schutz und Trutz zusammen, hier war die einzige Sicherung für die wirthschaftliche Existenz, hier fanden sie auch den Anforderungen des Herrn gegenüber den Schutz, den das gemeinsame Interesse und die vereinigte Kraft der Genossen geben konnte. Hier wohnte sich's gut in unsicherer Zeit. Zwar

stellten die Grafen ihre Amtleute an die Spitze der Gemeinden, und machten durch sie Einfluß und Willen geltend, aber sie thaten dies doch nur, so weit ihr eignes Interesse reichte. Darüber hinaus war die Gemeinde im Wesentlichen selbständig und frei, darüber hinaus besorgte sie die eignen Angelegenheiten in eignen Gerichten.

Aber der Gemeindeschutz reichte nur bis an die Grenzen der eignen Markung. Jenseits, selbst in dem Nachbarort derselben Grafschaft, war der Burger rechtlos. So drang auch Keiner aus der Fremde in die Burgerschaft ohne deren Willen ein. Jede Gemeinde war eine Insel, aus Wald und Feld holte sie ihr Bedürfniß, kein Hafen lockte den fremden Schiffer; keine gastliche Hand bot sich dem Gestrandeten, aber im Innern der schützenden Insel entwickelte sich ein enger, in seiner Begrenzung jedoch bewunderungswürdiger Gemein- und Gemeindesinn.

Dies war das Burgerrecht, ein alle Lebensfunctionen umfassendes wirthschaftliches und politisches System. Es hat sich durchaus autonom entwickelt, und seine Geschichte in der Grafschaft gibt eine gute Vorstellung von der deutschen geschlossenen Burgergemeinde, wie sie sich in Süddeutschland und der Schweiz mehr oder weniger erhalten hat.

Von den beiden Gestaltungen des feudalen Princips entsprang das Herrenrecht der Leibeigenschaft, das Burgerrecht der Genossenschaft. Herrenrecht und Burgerrecht waren zwei feste Burgen, die sich drohend gegenüber standen. Ihre Insassen bekämpften sich hartnäckig und mit wechselndem Glück.

Soweit ein Licht in das Dunkel der Geschichte fällt, im 14ten und 15ten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16ten war der Leibeigene und die Gemeinde in den Augen des Herrn nur ein Eigen, ein Vermögensobject. In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurde zwischen dem Recht des Grafen und der Pflicht der Unterthanen — doch nicht an allen Punkten — die Grenze gezogen, welche völlig unverändert bis 1798, und, ein wenig verrückt zu Gunsten der Letztern, bis 1848 blieb. Die Grenze der Pflicht wurde und blieb nun das einzige Recht des Unterthanen, und wo die Grenze nicht gezogen, da blieb die alte Rechtlosigkeit. Und das dauerte fast drei Jahrhunderte. Wir, die wir seitdem an den Fluß der Verhältnisse gewöhnt sind, sehen mit Schrecken auf eine solche Zähigkeit der Zustände, und welcher! zurück.

Wenn die Feudalität sich 1798 milderte, so wurde dies erstritten durch den Kampf — wieder eines Jahrhunderts. Ein Recht, älter als die Grafschaft Hohenzollern, die freie Pürsch, die weder dem System des Herrenrechts, noch dem des Burgerrechts angehört, wurde von der Herrschaft bekämpft, von den Unterthanen vertheidigt — Jahrhunderte lang. Schon oft war es zum Bruch zwischen der Herrschaft und den Gemeinden gekommen. Im Jahre 1700 traten die Gemeinden

von Neuem zusammen und forderten die freie Pürsch, Freiheit von der Leibeigenschaft, Milderung und Feststellung der Lasten. Der Streit wurde in der Gestalt eines Civilprocesses geführt, in den verzwickten Formen eines glanzlosen Rechtsstreites vor dem Reichskammergericht. Wenn man sich hier um vergilbte Urkunden und ihre Auslegung zankte, so war es in Wahrheit doch das sociale Leben des Volks, um das es sich handelte. Der verschleppte Proceß führte zur Anarchie im Lande, zum Ungehorsam beider Parteien gegen die Entscheidungen des höchsten Richters, er wurde „Land- und Leute-verderblich," im Kleinen ein erneuerter Bauernkrieg. Geendet, nahm er von Neuem seinen Anfang, bis die Zeit eine mildere geworden, und die dritte Generation sich versöhnte.

Für die Nation war all' diese Arbeit verloren. Die Kleinheit der Verhältnisse ließ eine Einwirkung über die engen Grenzen hinaus nicht zu. Den Baum bewegt es nicht, wenn es in einem Zweiglein rauscht.

Aber der alte Bau des Herrenrechts war in seinen Grundvesten erschüttert, ein Stein nach dem andern bröckelte aus dem morschen Gemäuer los, und nach fünfzig Jahren stürzte die Zwingburg in sich zusammen. Jetzt ist Alles geschwunden, die freie Pürsch, die Leibeigenschaft, die Frohnen, die feudalen Lasten. Man hat den Schutt weggeräumt, und wo sonst das düstere Gemäuer stand, ist jetzt lachende Flur. Der Zehend ist zur Ablösungsrente verblaßt, und auf eine Reihe von Jahren erzählt sie noch von den alten Dingen. In der nächsten Generation wird Alles verschollen sein. Niemand versteht es dann mehr, daß da erndtete, Wer nicht gesäet hatte.

Das Burgerrecht ging als Sieger aus dem Kampf hervor. Der gräfliche Amtmann ist aus der Burgervestе verschwunden, jetzt herrscht da völlige Freiheit. Von draußen droht kein Feind mehr, und doch hält man die Gräben offen und die Thore verschlossen. Konnte man sonst nur hinter diesen Mauern wohnen, ein Weib nehmen, ein Handwerk treiben, schützten sonst nur diese Mauern vor dem Elend, so lebt es sich jetzt draußen bequemer und freier — im Schutz des deutschen Reichs. Das Burgerrecht, das sonst alle Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens gewährte, das Burgerrecht in dem alten Sinn ist jetzt verrottet. Es gibt nur Theil an der Gemeindeverwaltung und Genuß am Gemeindevermögen, und geblieben ist aus alter Zeit der lebhafte Municipalgeist und die starre Ausschließlichkeit. Die da draußen im Schutz des deutschen Reiches sitzen, sind fremd in der Gemeinde, sie schweigen in ihr, wie das Weib in der Kirche.

Nicht nur im Bild glichen Herren- und Burgerrecht zwei festen Burgen. Die alte Frohnfeste Hohenzollern war in Wahrheit der Schutz und Trutz des Herrenrechts, sie ist mit ihm geschwunden. Der königliche Prachtbau, der sich jetzt über dem freien Land erhebt, weiß Nichts von

leibeignen Leuten, von „dem trefflichen Fron“ der Grafen. Auch die Stadt Hechingen war mit Mauern zum Schutz des burgerlichen Lebens bewehrt. Einen Theil davon hat sie verloren, und ihre freiliegenden Vorstädte symbolisiren das frei sich entfaltende moderne Leben.

Was die Burg geschaut, was Stadt und Land getragen und gethan, will ich erzählen. Es ist vom Leben und der Geschichte des deutschen Volkes.

---

# Erstes Buch.

## Das Herrenrecht.

## Zweites Kapitel.

# Die Grafen in Statt und Land.

Das Hochplateau der schwäbischen Alb senkt sich gegen Nordwesten in steilen Abhängen, in starren Linien in die Ebene. Eine Reihe von Kegeln erhebt sich vor der Mauer des Gebirges, und von ihnen ist einer der berühmtesten der Zollerberg mit seiner jetzt neu erstandenen Burg. Hier bietet sich Gebirge und Flachland dem Auge. In das Gebirge hinein gegen Südosten erstreckt sich ein tiefer, langer Thaleinschnitt. In ihm entspringt die Vehla, die durch ein anmuthiges Wiesenthal mit der Lauchert nach Süden zur Donau fließt, und in kurzer Entfernung davon die Starzel, welche nördlich ihr Wasser durch den Neckar zum Rhein sendet. Auf der Wasserscheide, der Schluchten (jetzt Schlichte), stand noch 1663 ein „Kirchlein, dessen Draff (Traufe) nach einem Merianschen Kupferstich, das eine mit dem Wasser Lauchert in die Thonaw, das andere durch die Starzel in den Rein fleußt, welches beider Wasser ein halb viertel Stunde von einander." Das Thal, welches die Starzel im Gebirge durcheilt, heißt das Killerthal. Im Wechsel von öder Felswand, von Wald, Wiese, Feld und Dorf hat es Punkte von hoher Schönheit. Auch durch die Ebene zieht die Starzel eine tiefe Furche, und hier gruppirt sich Ort an Ort, Markung an Markung in wellenförmiger Hebung und Senkung zu einem wechselvollen Ganzen um den Zollerberg; ein herrliches landschaftliches Bild, wenn die Sonne aus dem tiefblauen, schwäbischen Himmel niederstrahlt, oder wenn sich die Ferne mit blauem Duft überzieht.

Das ist das Terrain der alten Grafschaft Zollern. Wie der Zollerberg der beherrschende landschaftliche Mittelpunkt, so bestimmten von je seine Burg und deren Herren die Geschicke der Grafschaft. Die

Entstehung der Burg und das Aufblühen des hier seßhaften Geschlechts ruhen im Dunkel der Geschichte. Von hier aus beherrschten die Zollern das Land zu ihren Füßen, von hier aus dehnten sie sich weit aus. Uns entzückt der stolze Bau, der jetzt die Spitze des Berges krönt, wir sehen von ihm das Schwert und die Krone Deutschlands ausgegangen. Aber dieser künstlerische, historische und nationale Reiz fehlte den Vorfahren. Dem leibeigenen Bauern war die Burg ein Haus, zu dem er frohnen mußte, ein gefürchtetes Gefängniß, eine Veste, deren Besitz den Feind anzog, und die zweimal das Verderben der Grafschaft werden sollte.

Nur die historische Sage spricht von dem Entstehen der Zollern. Sie hebt die Bedeutung des Geschlechts hervor, indem sie es an große Familien anknüpft.

„Als Clodvich, heißt es in einer hohenzollern'schen Proceßschrift von 1728, im Jahr 499 die Alemannen und Schwaben bei Tolpiach geschlagen, verfolgte er sie in ihr Vaterland, und belegte sie mit ewiger Leibeigenschaft. Zu Herzögen und Grafen über sie machte er Franken, denen er Waldungen, Aecker und Wiesen gab. Unter ihnen waren die Zollern aus Merovinger Geschlecht. Sie bauten Zorn oder Zollern und die Stadt Hechingen, besaßen die Aemter Stetten, Wessingen und Bisingen, erwarben nach und nach das Weitere, und hatten das Land schon vor Carl dem Großen inne."

Will man dem Ulmer Mönch Felix Fabri (1500) Glauben schenken, von dem Crusius berichtet, so wären die Zollern zur Strafe nach Schwaben verpflanzt. „Edle zu Rom gingen mit Leo, dem nachmaligen Pabst, unerlaubter Weise um, stachen ihm die Augen aus, und schnitten ihm die Zunge ab, welches Beide ihm doch Gott wieder schenkte. Daher kam Kaiser Carl (800) nach Rom, zog die vom Adel zur Straf, und verschickte einige davon mit Weib und Kindern anders wohin, daß sie daselbsten bleiben und Rom nimmer zu sehen bekommen sollten. Demnach kamen viele von ihnen nach Deutschland, nemlich in das Hegäw, Allgöw, Turgöw und dorthin, wo Würtemberg, Teck, Zollern und Helffenstein liegt, welche Länder den Nahmen von den Plätzen, so sie erbauten, erhielten."

Nach der Zimmerischen Chronik (1564) „hatten die edelleut Schenken von Staufenberg den Zollerberg, so damals sant Michaelisberg genannt worden, von wegen das ain pfarrkirch darauf in sant Michaels eer geweicht gewesen, eigenthumblich besessen, sein auch in Zell under Zellerhörnle derzeit gesessen, welchs Zell bei unsern zeiten nur ain kirchle und ain bruderhaus ist. Das mertheil landschaft, umb sant Michaelsberg gelegen, ist dazumal der freiherrn von Bisingen, auch obgemelter edelleut, der Schenken von Staufenberg gewest. Das haben sie bei Turnieren an kundschaften und sonst grundlichen erfunden. Und als die von Zoller in unser land erstlichs kamen, sich darinnen niderzulassen soll beschehen

sein nach Christi unsers Herrn gepurt 794, haben sie sant Michelsberg eingenommen, ain schloß darauf gepawen, welches sie Zoller genant, deßgleichen auch das merthail landtschaft darumb gelegen. Da sein dozumal dise Schenken gewichen und an das Ort, da jetzund noch solch Schlößle Staufenberg, nach dem sie sich auch volgents genempt, gebawen. Ob nu solchs alles mit willen der freiherrn von Bisingen und der Edelleut von Staufenberg zugangen, oder aus geschäft ains römischen kaisers beschehen, steht im zweifel." 1362 waren die Stauffenberger schon zollerische Vasallen.

Pantaleon schreibt (nach Crusius) von den berühmten Männern in Schwaben also: „Ferfrid, ein tugendsamer und frommer Herr, welcher von der so berühmten römischen Familie deren von Columna abstammet, wurde von seiner Gegenpartei (dann selbiges Geschlecht hat es allezeit mit denen teutschen Kaisern gehalten) hart gedrucket und endlich des Streits so müde gemacht, daß er alle seine bewegliche Güter genommen, und sich damit in Deutschland nach Schwaben begeben, allwo er selbiger Nation Sitten und Gebräuche auf sich nahm und nachmalen anno 1040 zu Kayser Heinrich dem dritten gienge, seine Unschuld bewiese und hingegen seines Widerparts Unbilligkeiten klagete. Darauf ihm Kayser Heinrich einen Muth machte, er sollte in Teutschland bleiben, er wolle ihm den Berg, auf dem danach der Hohenzollern und unten daran Hechingen gebauet worden, sammt selbiger Gegend einräumen, über dieses auch einigen Zoll aus dem Reich anweisen. Und so hat er einen Zollgrafen gemacht, nur mit dem Beding, daß er und seine Nachkömmlinge solches alles als ein Reichslehen (?) erkennen mußten. So wurde also Hohenzollern gebauet, und theils von der Höhe des Orts, theils aber von denen eingegangenen Zöllen genannt."

Nach Andern war der Einwandernde Petrus Columna, der nach seinem Stammsitz Zagarolla die neue Veste Zolra nannte. Andere endlich führen die Familie auf die Grafen von Collalto (in colli alto, Hohenzollern), auf die Habsburger und Welfen zurück. Wie dem auch sein mag, der erste Zoller, dessen Existenz urkundlich festgestellt worden, ist Friedrich, Graf im Sülichgau und im Hattenhundert, der 1027 erwähnt wird, und der Vater von Burkardus und Wezil de Zolerin zu sein scheint, welche 1061 fielen. Burkardus et Wezil de Zolerin occiduntur, ist die historische Notiz in der fortgesetzten Chronik des Hermannus Contractus über sie. Diese drei haben sich das Recht erworben, an der Spitze der genealogischen Tabellen zu glänzen, und es ist den gelehrten Forschern noch nicht gelungen, sie davon zu verdrängen. Das castrum in colli findet im 8ten Jahrhundert Erwähnung, Hahhingum 786, villa Hachinga 789. Von andern zollerischen Orten existirten 772 Gauzolfingen, Megingen, 786 Pisingum und Wassingum, 802 Rangendingen und 861 Weilheim.

Es ist nicht meine Absicht, das Wachsthum der Zollern zu verfolgen. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ging es mit ihrem schwäbischen Besitz stark auf die Neige. Der Rest, der ihnen damals fast durch ein Wunder blieb, bildet eben die Grafschaft Zollern.

Von den Zollergrafen schieden zunächst im letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts die Hohenberger aus. Die Herrschaft Hohenberg umfaßte das Land am obern Neckar, und was davon übrig geblieben war, verkaufte Graf Rudolph von Hohenberg 1381 an den Herzog Leopold von Oesterreich für 60,000 schwere Goldgulden. Es waren insbesondere die Orte und Vesten Hohenberg, Schomberg, Nusplingen, Friedingen, Kallenberg, Wernwag, Wehingen, Neckerberg, Wasenegg, Oberndorff, Werstein, Horb, Ow, Rotenburg, Haigerloch die vestin und beide stätt, Binsdorf, Ebingen und Dornstetten.

Die andere Hälfte des zollernschen Besitzes blieb. Sie umfaßte das Land, das man von der Burg Hohenzollern aus in nächster Umgebung und nach rechts und links ausschauend am Abhange der Alb von Messingen bis Balingen sieht, angrenzende Stücke der Alb, und die Herrschaft Mühlheim an der Donau. Aber auch hier war der drohende Verlust durch Theilung vorbereitet. 1288 hatten sich weiter von den Zollern die Schalksberger geschieden, und es gab nun einen „Grafen von Zolre, des Zolre ist" und einen „Grafen von Zolre, des Schalksberg ist." 1391 verkaufte Graf Fritz von Zolr, genannt Mülly, Herr ze Schaltzburg die Herrschaft Mühlheim an Conrad von Wytingen für 10,500 Pfund Heller. Es waren Mülhain die Statt an der Tunow, Brunnen unser Burg und vestin oberhalb Burren dem Kloster, die Dörfer Kungshain, Bettingen, Malstetten u. s. w. und das Kloster Burren.

Empfindlicher als der Verlust dieser entlegenen Herrschaft war der der Herrschaft Schalksburg, welche im Westen und Süden an den Hohenzollern stößt. Derselbe Graf Fritz „und sin eliche husfrow, frow frena von Kyburg, gräfin von Zolr" übertrugen sie 1403 an Graf Eberhardt III. von Württemberg für 28,000 rheinische Gulden: Schalksburg die vest, Balingen die statt, Anschmatingen daz dorff, Arczingen, Endingen, Engschlatt, Bergfeltt, Fromar, Oberndigishain, Roßwang der kirchensatz, Taulfingen, Truhtelfingen, Pfäffingen, Zilnhusen, Strichen, Heslinwang, Dürwangen, Louffen, Wilhain und Walsteten.

Was nach dieser nachmaligen Halbirung übrig blieb, war der Grundstock des Zollernbesitzes, „die Herschaft von Zolr," die „Gravschaft Zolr." Der Name stellt sich, nachdem er in allen Varianten geschrieben (am Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Zolra, Zolro, Zolre, Zolren, Zolleren, im dreizehnten Zolre, Zoler, Zolrn, im vierzehnten Zolre, Zolrre, Zolrr, Zoler, Zolrn, Zollern), im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert vorwiegend als Zolr fest.

Zur Unterscheidung von den Schalksburgern bedienten sich dann die Inhaber der Stammburg (die Grafen Zolr, deren Zolr war) in der Zeit von 1350—1418 des Namens Hohenzolr (Hochenzolr, Hohenzolrr, Hohenzoler, Hohenzoller, Hohenzollre), bis diese Bezeichnung nach dem Abgang der Schalksburger wieder verschwindet, um vorwiegend zu Zollr (Zoller, Zollern) überzugehn. Im sechzehnten Jahrhundert endlich (1524) taucht die Form Hohenzollern auf, welche bleiben sollte. Der Zimmerische Chronist hat sich verwundert, daß man schon so früh Hohenzolr geschrieben, sintemal nur der Zollern und sonst kains in deutschen oder welschen Landen mag angezaicht werden, deshalben man zu unterschid das wörtlin „hoch" brauchen mußt. Hernach ist das wortlin ander schlösser mer bei unser zaiten (1564) zugeben worden, gleichvol mer ußer hochfart und bracht, dann notwendigkeit halben." Die Grafen, die Stammburg und die Grafschaft haben diese Wendungen ihres Namens zusammen gemacht, für den Berg hat sich die Bezeichnung: der Zollerberg erhalten. Der Name der Stammburg galt im Mittelalter stets als Femininum, später und jetzt als Masculinum. (Siehe insbesondere von Stillfried und Märcker, Hohenzollerische Forschungen, Thl. I. S. 204.)

Die Grafen von Zolr, deren Zolr war, theilen sich 1344 in die Schwarzgräfliche und in die Straßburger Linie, und die Grafschaft hatte nunmehr immer mehrere Inhaber, deren Zahl von zwei bis fünf variirte. Gemeinschaftlich blieb den Hauptvertretern der Familie der Berg und die Burg Zolr, getheilt wurde die Stadt Hechingen und das Land, oft auch das einzelne Dorf.

Die Landesgeschichte, von der bis dahin nichts Zusammenhängendes zu berichten, wird nun auch allmälig durchsichtiger. Die Stadt Hechingen wurde mehrere Male der Gegenstand eines feindlichen Angriffes.

In dem Streit zwischen Kaiser Ludwig und dem spätern Kaiser Carl IV. hatten die schwäbischen Reichsstände für den Erstern, achtzehn schwäbische Herrn 1346 auf einer Versammlung zu Oberndorf für den Letztern Partei genommen. Unter diesen war auch der alte Schwarzgraf, Graf Friedrich von Zolr. Stephan, der Sohn Ludwigs, überzog im September 1347 die Gegner mit Krieg. Er nahm die Stadt Hechingen, ohne Widerstand zu finden, brach sie aber den eingegangenen Verträgen gemäß nicht.

Im Jahre 1388 hatte der Bischof Friedrich zu Straßburg, man sieht nicht aus welchem Anlaß, die Stadt Hechingen „gewonnen," den Grafen „entwert," und sie „mit Wissen, Willen und Gunst der Grafen" dem Grafen Eberhard II. von Württemberg, dem Rauschebart, zu kaufen gegeben. Dieser gab dafür unter Anderem dem Bischof St. Pilt im Elsaß, „weil diesem das Städtlein näher zur Hand were." Die Grafen von Zolr (Fritz und Ostertag von der Straßburger Linie und Fritz und

Ostertag von der Schwarzgräflichen Linie) einigten sich mit Eberhard, daß sie die Stadt von ihm für 1300 Gulden wieder einlösen könnten. Aber es wurden harte Bedingungen hinzugesetzt: „die von Zolrr all vier sollen des grave Eberharcz, siner erben und der herrschafft zu wirtenberg diener sin, und sol ouch die vestin Zolrr ob hächingen gelegen des grave Eberharcz, siner erben und der herrschaft zu wirtenberg, offen hus sin, beides Sechs ganczü iar die nächsten nach ainander.“ Aber noch weiter: Wär ob die herrschaft zu wirtenberg sölich nöt angieng, daz si die Stat Hächingen zerbrächen und verbranten, das mugent si wol tun, oder da in (ihnen) die Stat angewunnen oder entwert wurde, wie sich das fugte, davon sullen sie uns (den Grafen von Zolr) nuczit gebunden sin, ze tund, und sol in ouch an den 1300 Gulden keinen schaden bringen, und sullent dennoch die gut, die zu der stat hächingen gehorent, nießen, beseczen und entseczen.“ Um sich unter so schwierigen Umständen die Anhänglichkeit der Stadt zu bewahren, ertheilten die vier Grafen an demselben Tage „dem Schultheißen, den Richtern und den Burgern gemainlich“ einen Brief, „also daz wir und unser erben die lüt ze hächingen und ir erben nimmer mehr geschätzen süllen, won daz wir sü by iren gewonlichen Stüren lassen beliben, an alle gefärd.“ Dies ist der älteste Privilegienbrief der Stadt. Sie kam wieder in den Besitz der Grafen, aber man erfährt nicht, wann und unter welchen Bedingungen.

Im Jahre 1401 brannte die Stadt ab. Die damaligen Inhaber, die Grafen Fritz und Ostertag von der Schwarzgräflichen Linie und Fritz der ältere von der Straßburger Linie gaben ihr bei dieser Gelegenheit einen zweiten Brief, um die Einwohner durch neue Wohlthaten an sich zu fesseln, — vielleicht drohten diese mit Auswanderung, wie das später häufiger geschah und auch wol zu einem Beginn der Ausführung kam — und um den Zuzug Fremder zu erleichtern, „dar umb daz sü bester baz gebuwen mugend, alz sü verbrunen sint, und och daz sü bester baz bi uns beliben mugend.“ Vom nächsten Freitag nach unser Frauen Tag, als sie zu Himmel fuhr, vom 19. August 1401 datirt die Hechinger Freiheit, und sorgfältig bewahrt das städtische Archiv dies und das ältere Pergament auf. Den Abgebrannten wurde Steuerfreiheit auf fünf Jahre gewährt. Neue Steuern sollten nicht eingeführt werden, „won daz wir sü bi allen iren alten rechtten und stüren süllen lasen beliben, daz ist des Jars ze stür hundert pfund haller, die sü halb gebend uf Sant Martinstag und halb uf Sant Walpurtag.“ Freies Erbrecht (ohne das Hauptrecht und das Hagestolzenrecht des Grafen), freier Verkauf von Grund und Boden außerhalb der Stadt, Ordnung der Grundlagen des Strafverfahrens und vor allen Dingen volle Zugfreiheit für alle Fremden, das waren die Errungenschaften des Jahres 1401, für deren Gesammtheit wir erst in der jüngsten Vergangenheit Anknüpfungspunkte finden. Die

Einzelnheiten kann ich erst in anderm Zusammenhang geben. Die Rechte wurden aber ertheilt an „unser armen lüt, die Burger ze hächingen gemainlich, arm und rich, frowen und man, und alle die ietzo da sint und alle die hienach da sitzunt werdund, Oder da hin komunt mit gesunden liben und mit guten vorbetrachtungan."

Noch in demselben Jahr starb das Haupt der Straßburger Linie, Graf Friedrich der Aeltere, und seine beiden Söhne, Graf Friedrich der Aeltere, genannt der Oettinger (1401—1443), und Eitelfritz I. (1401—1439) treten nunmehr in den Vordergrund. Sie beerbten ihre sämmtlichen Vettern, deren Zolr war, und wenn sich so glücklich die Zahl der Herren in der Grafschaft verminderte, so traten nunmehr in den engen Grenzen zwei gewaltsame Naturen ohne Vermittelndes einander gegenüber. Die doppelköpfige Herrschaft brachte Jahrzehnte lange Streitigkeiten mit sich, und führte den gänzlichen Ruin der Grafen und der Grafschaft herbei. Von den feindlichen Brüdern beschäftigte zumal der Oettinger die Faust und die Phantasie seiner Zeitgenossen. Sein rauher Humor, seine wilde Reckennatur, seine übermüthigen Raubzüge machten ihm in der ganzen Nachbarschaft Feinde und führten zu verwüstenden Fehden mit den Herren von Ow, mit der Grafschaft Württemberg und mit den schwäbischen Reichsstädten, zur Umschließung der Stadt und zur Belagerung der Veste Zolr. Hier schloß sich der Oettinger ein, von hier entkam er; die Burg wurde genommen und verbrannt, er büßte seinen Uebermuth in langer Gefangenschaft, und endlich läßt die milde Geschichte „den unruebigen Grafen" im heiligen Land verschwinden. Der Zimmerische Chronist hat den Charakter des Oettinger mit Behagen geschildert, und neuerdings haben die bunten Ereignisse, die sich an seinen Namen knüpfen, an Stellien (Nachrichten von der königlichen Stammburg Hohenzollern) und Schmid (Belagerung, Zerstörung und Wiederaufbau der Burg Hohenzollern im fünfzehnten Jahrhundert) Darsteller gefunden. Ich will davon nur hervorheben, was für das Geschick des Landes von Interesse ist.

Während die Grafen von Zolr das Land der Grafschaft reell unter sich vertheilten, blieb die Veste Zolr und die Stadt Hechingen gemeinschaftliches Eigenthum, an dem die Inhaber nur ideelle Antheile hatten. Unter der Stadt Hechingen verstand man aber nur deren auf dem Plateau gelegenen, von Mauern eingeschlossenen Theil. Die außerhalb der Mauern, an dem auf die Starzel zu führenden Abhange gelegene „alte Stadt" (später „die untere Vorstadt") theilte das Schicksal des Landes. Sie wird 1420 sogar in einer Aufzählung von „dörffern und wilern" mitgenannt. Hohenzollern die Burg und Hechingen die Stadt waren der gemeinsame Mittelpunkt des Landes, sie verhinderten seine völlige Zersplitterung.

Mit dem Tode ihres Vaters fielen dem Oettinger und Eitelfritz die Hälfte an Burg und Stadt zu. Sie gelobten 1402 einander eidlich, „ihren teill an zolrr der vesti und an Hechingen der Statt mit allen ihren begriffungen, zwingen und bennen nit zu versetzen, verkouffen, verschaffen, vermachen, verendern noch hinzugeben, ane des andern urlob, gutem gunst, willen und wissend. Were aber, daß unser ainer des nit stät hielte, der sol sin und were ouch truwlos, erlos und mayneidig, und solte nit me gut sin zu Biderben lüten, noch zu eren, noch zu kainen guten Dingen. Und solte ouch des tail dem andern gar und gentzlich, ewenclich und aigenlich verfallen sin und ouch sin eigen sin und beliben."

Diesem so wenig brüderlichen Schwur trat im nächsten Jahr der dritte Inhaber, der Graf Ostertag bei, während dies von dem vierten, dem Grafen Friedrich, beide von der Schwarzgräflichen Linie nicht bekannt ist. Jetzt wurde insbesondere die Veräußerung an Baden, Würtemberg und die Reichsstädte untersagt. „Wer nit stät hielt," hieß es jetzt, „der söl sin ein rechtloser, vertailter, mainaider Mensch und nit mer nutz sin, noch gut zu keinen Biderben lüten, weder zu schimps noch zu ernst." Nur im Fall der „Ehaftig not" durfte veräußert werden, der Vorkauf dann aber den Genossen bleiben.

Gleichzeitig gelobten die vier Grafen einander eidlich „einen früntlichen Burckfrid ze Zolr," welcher den Kreis zwischen Maria-Zell, Wiler, Zimmern, Grosselfingen, Niderhächingen, Butzen, Boll und Maria-Zell, damit also auch Hechingen umschloß. „In diesem kreis sol unser, jegliches Herren von Zolr lib, lüt, gut vor dem andern sicher sein. Wer Jeman ze Zolr oder Hächingen inlies, ez wär Herren, Stette, fründ, gesellen oder landlüt, der sol die also halten, daz des andern Herren tail, lib, lüt und gut sicher sige. Wär och, ob man zolr die festi oder Hächingen die statt besiczen (belagern) welt oder besäß, so mag unser ieglicher Herren den andern wol an Ruefen um hilf." Später wurde hinzugesetzt: „Was einen angat, daz sol die andern ouch angan, und enander getruwlichen darzu beholffen und berathen sin." Weitere Bestimmungen betrafen den Bau von Zolr und die Bestellung eines Schiedsgerichts. Die Herren von Zolr, die zu ihren Tagen kämen, und Theil an Zolr und Hechingen hätten, sollten den Burgfrieden gleichfalls beschwören.

Der Frieden scheint ein erstes Mal seine Kraft bewährt zu haben. In dem Streit zwischen den Zolrgrafen und denen von Ow, erzählt der Zimmerische Chronist, „nahmen sich die östreichischen stett, als Rottenburg, Horb, Schemberg, Binzdorf und Oberndorf am Neckar der edelleut von Ow wider die grafen höchlich an, und geschahen der angrif sovil hin und wider, von ainem thail zum andern, das sich die jez bemelten stett und gemainlich die gantz Herrschaft Hochenberg anno 1406 gar nahe

den ganzen winter mit vil volks für Hechingen legerten, wiewol sie den grafen nichts abbrechen kunten; und mußten zuletzt mit großen schaden und spott wider abziehn. Schafft die übergros kelte, so desselbigen jars, und das gar nahe alles erfror, zudem das die gewesser gar nahe allenthalben großen schaden thaten an brucken und gebewen, auch die eisschemel uf Georgi umb Hechingen noch auf den wisen lagen. Das that sie zum abzug verursachen."

Nach dem Tode der beiden schwarzgräflichen Vettern Ostertag und Friedrich (1410 und 1412) fielen deren Antheile von Zolr und Hechingen an die Brüder, den Oettinger und Eitelfritz, so daß Jeder von ihnen jetzt die Hälfte besaß. Nun begannen die Kämpfe der Brüder um den Alleinbesitz. Erst war Eitelfritz, dann der Oettinger der Glückliche, aber Jeder mußte sein Glück mit einem Gläubiger theilen. 1415 machte der Oettinger den ersten vergeblichen Versuch, sich zum alleinigen Herrn der Burg und der Stadt zu machen. Die Händel, die sich daraus zwischen den beiden Brüdern entwickelten, fanden damit ihren vorläufigen Abschluß, daß Beide im nächsten Jahr „Hächingen die Statt mit Jr zugehörung Otto dem Pfalzgrafen by Rine und hertzog In Bayern zu kouffen gaben." Der Oettinger behielt sich das Wiederkaufsrecht vor, und wenn er es geltend machte, sollte Eitelfritz seinen Theil für 500 fl. lösen können. Die Stadt galt also damals 1000 fl.

Sie kam wieder, es ist aber nicht ersichtlich wie, an die beiden Brüder zurück, welche den dritten schon abgefundenen Bruder Graf Fritz, den Domherrn zu Straßburg, zu einem Drittel in das Eigenthum von Zolr und Hechingen aufnahmen. Eitelfritz ließ sich aber 1415 vom kaiserlichen Hofgericht Meersburg wegen einer Forderung von 2000 Mark Goldes dessen Antheil zu „nützlich gewer" abtreten. 1418 vertrieb er auch den Oettinger, und verpfändete „des Slosse Hohentzolre und Hechingen mit allen iren gehorungen" an den Pfalzgrafen Otto. Bald darauf that das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil den Oettinger in die Acht, und übertrug seine sämmtlichen Besitzungen dem Bruder Eitelfritz. Auf Grund eines gleichzeitigen schiedsgerichtlichen Urtheils, welches dem Oettinger seinen Besitz wieder zusprach, belagerte dieser aber mit dem Markgrafen von Baden 1419 den Grafen Eitelfritz „im nuwen Hus" (neuen Schloß) zu Hechingen, und zwang ihn zur Uebergabe von Stadt und Burg.

Der Oettinger und der Domherr gaben die Stadt und „das Bürglin" daselbst dem Markgrafen für ein Darlehn von 700 rheinischen Goldgulden in Pfandbesitz und behielten die Burg Zolr für sich. Sie sollten die Stadt und das Bürglin auf ihre Kosten „behuten und verwaren." „Die burger und armen lüte sollten dem Markgrafen globt und lipliche eyde zu den heiligen tun und swörn, im gewärtig und gehorsam zu sind."

Die Zolrgrafen versprachen die Losung „aus eigenem gelt“ zu bezahlen, und dann die Stadt und ihre Burg „zu behalten und nyemans anders burbasser zu versetzen und verschreiben.“ So sicherte sich der Markgraf die Aussicht, dereinst Hechingen für sich zu erwerben. Es wurde ein Burgfrieden für die Umgebung von Hechingen und dem Zollerberg (in dem Umkreis von Hechingen, Seindach, Bolle, Zelle, Wyler, Zimmern, von dannen den Bach ab biß gen Wessingen, biß zu Sant Martins Kirchlin) beschworen. Sollte das Bürglin in der Stadt belagert werden, so sollte der Markgraf 40 Gewappnete und die Zolrgrafen ebensoviel hereinlegen. Endlich gelobten sie, von ihren Vesten aus einander „keinerley schaden zu tun oder zufugen zu wollen, noch den unsern zu beden siten das gestatten ze tund.“

Als der Oettinger den Eitelfritz von der Veste Zolr vertrieben, erzählt die Zimmerische Chronik, „da grifen sie ufainandere beiderseits, wo sie konnten, und mueßten sich ire armen leut und underthonen wol leiden!“

Der Oettinger saß triumphirend auf dem Zolr; dieser war ein festes Haus, und von ihm aus waren trefflich Einfälle und Raubzüge in das feindliche Land zu machen, aber im Uebrigen war er unfruchtbar. Hier erhob man keine Steuern und Hellerzinse, hier erwuchsen keine Zehenden und Fruchtgülten, hier erlegte kein Bauer die Gefälle der Leibeigenschaft. Die Ortschaften, aus denen der Oettinger früher diese Einnahmen gezogen, lagen zu seinen Füßen, aber sie waren nicht mehr sein Eigenthum.

Als der Oettinger und Eitelfritz den Nachlaß ihres Vaters 1402 unter sich theilten, fiel von dem Land dem Erstern das Steinlachthal (Messingen, Belsan, Eschingen, Stänshofen und St. Johannswiler), von der Umgebung des Zolr Stetten, Boll, Sembach, Zell und „der tail der alten Statt ze Hechingen zu, den der Vater deran gehapt und hinder Im gelaussen hat.“ Beim Tode seines Bruders, des Grafen Friedrich, des Canonicus, kam 1410 Wilhain, Husen (bei Wilhain) und der Wiger (Weiher) in Sigental dazu.

Eitelfritz erhielt aus dem Nachlaß seines Vaters das Killerthal (Schlatt, Bürran, Spehtzhart, Wiler ob Schlatt, Killer, Husen), das Vehlathal (Burladingen, Maigingen), das zehendli ze Ringingen, 27½ Pfund Heller jerlichs geltz an korn und an hallern in Eschingen und 10 Pfund in Stetten. Von diesen konnte 1 Pfund um 10 Pfund Kapital vom Oettinger gelöst werden. Dazu fiel aus dem Nachlaß des Canonicus „das hus und die schür des Korherren, das halbe Ungelt, die obere Müly ze Hechingen, die Hofäkkerwiesen, die Gisellisiwiesen und die Aecker im Fülinbach.“ In die obere Mühle war die halbe Stadt, welche den Brüdern gehörte, gebannt, während Wilhain und das dabei gelegene

Husen das Recht hatte, daselbst zu mahlen. Die Muly ze Zell (aus dem väterlichen Erbe) blieb den Brüdern zu gleichen Theilen gemeinschaftlich.

Auf diesem Antheil der Straßburger Linie an der Grafschaft ruhten aber Lasten zu Gunsten der Familienmitglieder. Die Mutter Adelheid von Fürstenberg erhielt auf ihre „Morgengaub von 1100 Pfund guter haller" das Dorf Messingen, Oettinger'schen Antheils, in Pfandbesitz. Sie erklärte dabei, „dez ersten, daß wir die armen lüt ze Messingen, die wile und wir die ze pfand Inne haben, nieman ze dienst lihen süllen, noch dazu drengen süllen, daz sü andern lüten dienin, won uns ungefärlich; Och süllen wir die armen lüt ze Messingen zu kainen ungewehnlichen diensten nit zwingen, noch drengen, eß sigen tagdienst oder sust dienst, an gefärd, won daz sü uns dienen süllend, alz sü unserm sun Fritzen und sinem vatter säligen getan hand, alz ungefärlich daz ist gen Tüwingen, gen Rütlingen, gen Rotenburg, gen hächingen, gen zolr in ainer sölichen bilichi. Och süllen wir die lüt ze Messingen zu keiner schatzung nit drengen noch zwingen, und sü by Iren gewonlichen stüren, zinsen und diensten, als sü biß her getan hand, beliben süllen lan, an all gefärd."

Die Brüder Aeppli, Friczli und Hügli, Chorherrn in Straßburg und der Letzte in Reichenau, erhielten, Jeder auf sein Lebtag 50 Pfund Heller aus den Steuern von Hechingen, Stetten, Boll und Sembach. Sie verzichteten dafür auf den Nachlaß, und sollten auch mit den Geltschulden des Vaters und der erbenden Brüder „nutzit ze tund noch ze schaffend hand." Auch die Schwester Aennlin, Klosterfrau zu Stetten, erhielt ein jährliches „lipding" (Leibgeding). Wenn die angewiesenen Renten heimfielen, so sollten sie dem Oettinger und Eitelfritz gemeinschaftlich bleiben, aber 1 Pfund um 10 Pfund, also mit dem 10fachen, abgelöst werden können. Endlich stifteten sie für den Vater ein Seelgeräth im Kloster Stetten, „4 Pfund Heller jährlichen Zins an des selgeret des Klosters um des Grafen Fritzen selenhailes willen." Die „Selmaisterin" des Klosters sollte den Zins erheben, das Kloster sollte „die Jarziit des Grafen Jerlichen began mit vigilien, mit Selmessen und allen guten dingen, als denen in dem Klouster zu Stetten sitt und gewonlich ist."

Zu diesen Nachlaßschulden traten bald Verpfändungen und Veräußerungen für eigene Verpflichtungen.

Der Oettinger bestellte 1407 seiner elichen Wirtin, fröli Annlin Gräfin von Sultz als Widergemächt nach seinem Tod 100 Gulden ewigs gelts, und verpfändete dafür „all sein ligend und varend gut, nüntz usgenommen, denn zolr und hechingen." Die Erben sollten es mit dem 15fachen lösen.

Im nächsten Jahr brach Eitelfritz seinen Besitz an, indem er unter

Zustimmung des Oettinger „Burladingen daz dorff und Mayingen mit allen zugehörden, mit lüt und gut" an Ursula, die Truchsessin von Ringingen verkaufte. Der Preis ist leider nicht zu ersehn.

1412 fiel den Brüdern der Nachlaß des Grafen Friedrich des Schwarzgrafen zu. Nach langen Streitigkeiten theilten sie sich so darein, daß der Oettinger dessen Antheil an der alten Stadt Hechingen erhielt (er hatte nun die ganze alte Stadt), und ferner Wessingen, Tanhain und die Hälfte von Bisingen. Dem Grafen Eitelfritz fielen Zimmern, Wiler under Zolr, die Hälfte von Bisingen und an Steinhofen „der herschaft Zolr Tail gar" zu. Außerdem waren noch „Rechte uff Rangadingen das dorf und eine Müli zu Hechingen" (also wol die untere) vorhanden.

Der Oettinger, welcher nun außer der halben Stadt und dem halben Zolr das Steinlachthal, die alte Stadt und den Kranz von Dörfern besaß, welche zu Füßen des Zolr lagen (mit Ausnahme von Zimmern, Wiler under Zolr, und der Hälfte von Bisingen), erfreute sich dieses Besitzes nicht lange. Fast Alles, was verkäuflich war, verkaufte er 1415 an den Grafen Eberhart III. von Wirtemberg für 2690 rheinische Gulden. Unverkäuflich waren in Folge des Burgfriedens der Theil an der Stadt, die alte Stadt, der Theil am Zolr und dem Zolr zugewendete Theile von Boll, Sembach und Wessingen. Verkauft wurde also das Steinlachthal (Messingen, Eschingen, Belsen; diese drei jetzt so blühenden Dörfer blieben für die Grafschaft auf immer verloren, und auch wohl die dazu gehörigen, seitdem abgegangenen Stanshofen und St. Johannsweiler), Wilhan mit Husen, Bisingen halbs, Tanhan gar, Wessingen, was jensit den Bach gen Balingen uszhin lit, Sembach und Boll ouch, was jensit dem bach gen Schamental hinusz lit. Außer den durch den Burgfrieden geschützten Orten blieb dem Oettinger also nur Stetten und Zell, wenn nicht auch diese Orte noch anderswie veräußert sind. Der Oettinger nahm ferner vom Verkauf aus: zu Messingen 90 Gulden jährlichs Gelts für Heinrich von Stöffeln, 15 Pfund Heller järlichs Gelts für Hans Remp, zu Bisingen 5 Pfund Heller für Eberhart von Rosenfelde. Diese Zinsen waren also schon vorher verkauft. Sich selbst behielt er auf Lebenszeit vor die kirchen, kirchensätze (Patronate), Zehenden gros und klain zu Messingen und Wilhan, die lantgarb zu Messingen, die zwei Wyger zu Wilhan, und was über 13 1/3 Gulden gelts besetzter gült zu Eschingen ist. „Was ägger und wie vil ägger Graf Fritz (der Oettinger) bizher daz Jars gehowet und ze Mayen gehabt hät, daz allez süllen wir (Graf Eberhart) Im allen Jar mit unsern armen lüten schaffen gebuwen, geschnitten, gemeyt und gehöwet werden, und die zehenden zesammen, in der maß, alz Im daz von den armen lüten biszher beschehen ist, ungeuerlich." Im Uebrigen gingen die Dörfer

mit allem Zubehör an den Käufer über, „mit lüten, guten und gülten, mit stüren, zinsen und fällen, vogtien und gerihten, mit zwingen, bännen, mit kirchen, widemhoffen und kirchensätzen, mit wassern, mit wigern und wasserlaitin, mit holtz, mit felde, mit äckern und wisen, mit hallergült und korngült, und mit aller ander gült, wie man dis alles mit sunderlichen worten benennen kan, clain und grosz, mit allen gewonheiten, diensten und rehten, und nämlich mit allen in und zugehörungen, nichtzit usz genommen, als wir das alles bis uff diesen tag inne gehabt, genossen und herbracht haben, an alle geuärde." Ein Vorbehalt zu Gunsten der Unterthanen wurde jedoch hinzugefügt: „der Käufer soll die lüt und gut nit schetzen, noch bedrängen über ir gewonlich stür, zins noch dienst, ungenärlich." Nach des Oettinger Tod sollte sich der Kauf noch erweitern. Dann fallen „alle lüt und gut, ligendes und varendes, das wir hinder uns, ußerhalb des burgfrieden zu zolr, verlauffen, nihtzit usgenommen" an den Käufer. Dem Verkäufer blieb das lebenslängliche Wiederkaufsrecht. Wilhain und Husen konnte er mit 765 Gulden, Bisingen, Tanhain, Wessingen, Sembach und Boll für 975 Gulden, Messingen und Belsen für 750 Gulden, Eschingen für 200 Gulden lösen. Kaufte er nur einen Theil der Ortschaften zurück, so fielen sie bei seinem Tod an den Württemberger heim, kaufte er alle zurück, so sollte der Vertrag aufgehoben sein.

Dazu war allerdings geringe Aussicht vorhanden. Es scheint, daß Graf Eberhart der Gläubiger des Oettinger war (denn Letzterer bescheinigte beim Vertragsabschluß, daß der Kaufpreis „ihm wol betzalt" sei, und er ihn „in seinen bessern Nutzen bewant" habe), oder daß er den Verkauf aus Furcht vor andern andrängenden Gläubigern vorgenommen habe. Denn schon 1416 und 1417 ertheilte das Hofgericht Rottweil dem Burkard von Reischach und Volkart von Ow, Jedem besonders Anleiti (immissio) auf die Güter des Oettinger, der „mit urtail und mit rechtem gericht in die Aucht und Aberauchte des Hofs ze Rottweil getan" war. Man sollte die Gläubiger „in nützlich gewer setzen, und sie darauf festiglich schirmen und handhaben." Aber was nützten die „gut redlich versigelten Brief" des Hofgerichts? Volkart von Ow übertrug wenigstens seine Rechte aus der Anleiti auf seinen Sohn Heinrich, und dieser weiter an den Grafen Eitelfritz für 200 Gulden und Zahlung einer alten Ow'schen Forderung von 300 Gulden an den verstorbenen Schwarzgrafen.

Im August 1417 erfolgte eine nochmalige förmliche Achterklärung des Oettinger. „Seit vincula Petri, verkündet der Hofrichter zu Rottweil, ist er in das Auchtbuch dez Hofes ze Rottwil geschriben für einen offenn verschriben Aberächter, und stät noch also geschrieben. So künde ich den verschriben Aberächter usser dem fride in den unfride, und

verbüt in seinen fründen und erlobe in und sin gut sinen vigenden!" Daran schloß sich ein Jahr später die schon erwähnte Uebertragung des Oettinger'schen Besitzes an Eitelfritz. „Er mag die Schloß, dorffer, wiler, stück, lüte und gut mit allen rechten, gewaltsami, nützen und zugehörden wol angriffen, versetzen, verkouffen, vermachen oder hingeben fründen oder lantlüten durch gott oder durch ere, oder im selb und sinen erben behaben." Aber dies Urtheil des Hofgerichts hatte ebensowenig Erfolg als die frühern. 1420 klagte Eitelfritz noch einmal. Der Oettinger war „langer denn Jaur und Tag und einen Monat in des richs aucht." Der Hofrichter ersuchte daher nunmehr den Official des bischöflichen Hofs zu Constanz — „darumb, wan (weil) das geistlich und daz weltlich gericht enander fürderlich und hülfflich sin söllen, als das von alter von recht und von guoter herkomner gewuonheit herkommen ist — das Jr dem grauff Ytelfriz und dem rechten ze hilff und gefürderniß den offen verschriben Aechter uff die Aucht, die er verachtet, bannent, und fürbas wider in procedierent, als denn darzuo gehört, und von allter herkommen ist, des Grauff Ytelfritz also icht rechtlos belybe. Das wil ich in sölichen und merren sachen gern widerumb verdienen."

Es ist nicht zu ersehn, ob der Hof zu Constanz die Ohnmacht des weltlichen Richters durch den Bann deckte, endlich aber ergriff der Hofrichter von Rottweil ein wirksames Mittel, indem er mehreren deutschen Fürsten den Schutz des Grafen Eitelfritz aufgab. Es waren darunter der frühere Inhaber von Hechingen Otto der Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, der jetzige Pfandherr der Stadt Bernhart der Markgraf von Baden, und die Fraw Heinriet, Gräfin zu Wirtemberg, die erbitterte Feindin des Oettinger, Alle begierig, sich in die Verhältnisse der zerrütteten Grafschaft zu mischen. Sie sollten den Graufen Itelfritzen bei all den übertragenen Rechten „schirment und hanthabend vesticlich und getrüwlich. Wan tätend Jr des nit und kompt das von uch ze Klag, man richt es fürohin zu uch nach recht."

Der Oettinger hatte der Acht, der Aberacht, der Anleiti und des Banns gelacht, jetzt konnte er aber „sein sach nur noch auf die Faust setzen." Doch war er im Besitz der hochragenden Veste Zolr und hatte einen mächtigen Bundesgenossen in Hechingen, den Markgrafen von Baden. Aber Bernhart war zugleich des Oettingers und des Domherrn Gläubiger. Zu den 700 rheinischen Goldgulden kamen bald 500 Gulden für den Domherrn, 80 Gulden für den Oettinger, 150 Gulden für Beide, und wie es scheint noch weitere 1450 Gulden, im Ganzen 2880 Gulden, und all dies Geld ließ der vorsichtige Markgraf „auf die Pfantschafft zu Hechingen schlagen." Andrerseits schloß er und die Burgerschaft von Hechingen mit Eitelfritz einen guten Frieden auf Absage und ein halbes Jahr hernach.

Als nun das Verderben über den Oettinger hereinbrach, da hatten sich die Zustände in der Grafschaft so gestaltet: Stetten und Zell und was im Burgfrieden lag, früher ganz oder theilweise Eigenthum des Oettinger, war jetzt Eigenthum Eitelfritzens, aber der Besitz war in Oettingers Händen mit Ausnahme jedoch der Stadt Hechingen, welche am Markgrafen von Baden einen interessirten Wächter hatte. Sonst fiel Besitz und Eigenthum zusammen, das Steinlachthal und die weitere Umgebung des Zolr war in der Hand des Hauses Württemberg, das Killerthal, Zimmern, Wiler, Steinhofen und halb Bisingen in der von Eitelfritz.

Auf Anlaß Rottweils, das mit dem Oettinger schon Jahre lang in Fehde gelegen, sandten ihm die schwäbischen Reichsstädte (jedoch ohne Eßlingen und Reutlingen) am 23. Mai 1422 einen Absagebrief. Die Gräfin Heinriette von Wirtemberg trat auf ihre Seite, und Eitelfritz leistete ihnen mit Rath und That Beistand. Der „unruebig Graf,“ „lang zytt ein ruober (Räuber) von dem arm und reich zu leiden,“ schloß sich mit seinem kriegerischen Bruder, dem Domherrn, und 60—80 Mann auf dem Zolr ein. Dieser war damals „corona super omnia castra in Suevia et Almania,“ „des vesteste hauß in teutschen Landen,“ „ein werlicher wer in dem land nit gewesen.“ Am 31. Mai cernirte eine reisige Schaar der Reichsstädte die Burg, und forderte den Oettinger zur Uebergabe auf, ihm 5 Wochen Bedenkzeit lassend. In der Zwischenzeit sammelte sich ein Belagerungsheer von 3000—3500 Mann. Das Hauptquartier war im Kloster zu Stetten, wo man sich „gar lind bettete.“ Ein Barakenlager war ringsum aufgeschlagen, und die reichsstädtischen Handelsleute eröffneten einen lebhaften Markt, auf dem man billig kaufte, da man ohne Abgaben einführte und handelte. Nach Ablauf der Bedenkzeit beschloß der Kriegsrath unter Anleitung von Eitelfritz, „das nest und den Vogel bei ainander zu ergreifen.“ Es erfolgten auch zwei Stürme, die der Oettinger tapfer abschlug. Gegen Anfang November zogen 600 Mann ab, und um die Jahreswende verließ auch der Oettinger heimlich den Zolr, um draußen bei seinen Freunden Hülfe zu werben. Was er „liebs und guets auf der Burg gehabt,“ nahm er mit sich, auch das schöne Mädchen aus der Steinlach, das, als es später der Besatzung im Dunkel der Nacht Pulver in Wundsalbebüchsen zutrug, in die Hände der Belagerer fiel. Draußen fand der Oettinger nur taube Ohren. Der Markgraf von Baden konnte ihm ein Schreiben des Kaiser Sigismund vorzeigen, worin dieser ihm und andern Fürsten jede Hülfeleistung untersagte. Der Graf kehrte in das Schloß nicht zurück, dessen Fall nun unabwendbar war.

Am 24. Februar 1423 completirte sich das Belagerungsheer wieder, und am 15. Mai mußte sich die Besatzung auf Gnade und Ungnade er=

geben. Ohne Wasser, ohn gemahlen Korn, waren die 32 übergebliebenen Vertheidiger „blöd und schwach" geworden.

Die Burg wurde ausgeplündert, niedergebrannt und auf den Grund gebrochen,

Daz fuiro hin davr ab niemer wirt gekriegt,
Noch kain graff von zolr mer davr uff wirt gewiegt.

Die Reichsstädte verbanden sich, einen künftigen Wiederaufbau, wenn nöthig, mit Gewalt zu verhindern, und der Kaiser Sigismund befahl, nachdem die Veste der großen Räuberei wegen niedergebrochen, solle sie in ewigen Zeiten nimmermehr gebaut werden, sondern als ein gebrochen Raubhaus dem heiligen Reich nach des Reichs Recht und Herkommen gehören. Und wenn er selbst solch Haus und Schloß zu bauen erlaube, so solle dies kraftlos sein.

Nachdem sie ein Jahr lang das Land ausgesogen, zog die Armee ab, und, sagt die Zimmrische Chronik, „von des unruebigen Grafen wegen war die Graffschafft Zollern verderbt." „Sie kam von seiner unruw wegen in so verderblichen schaden, das sich seine nachkommen in vil jaren nit wider haben megen erheben." Leider erzählt die Chronik von der Verheerung des Landes nichts Näheres.

Als die Burg gefallen war, trieb sich der Oettinger auf Beutezügen im Elsaß umher, und hatte auch „seine übergroße Frechait" eine Zeit lang mit Gefangenschaft zu büßen. Erst am 25. Januar 1426 machten er und sein Bruder der Domherr mit den Reichsstädten ihren Frieden. „Beyder syte sollte gütlich und gentzlich und gar alles gerichtet und geschlichtet heissen und sin, es sye nome, brende, todschlage, schatzung, schade, verluste oder welicherley ander sachen des sint oder gesin mögen." Die Brüder mußten aber auch schwören, daß sie und ihre Nachkommen „das Sloß nimer wider gebuwen, noch uf das burgstal und den Obere Berge zu Zolre niemer nichtzite buwen noch machen sollen."

Auf der andern Seite löste sich aber die Freundschaft mit dem Markgrafen von Baden. Er hatte den Brüdern im Ganzen 1430 Gulden (oder gar 2880 Gulden) auf die Pfandschaft von Hechingen vorgestreckt, und ließ sich zum Schluß noch das Vorkaufsrecht auf die Grafschaft einräumen. 1424 erklärten der Oettinger und der Graf Friedrich der Domherr: „Der her Bernhart, marggrave zu Baden unser gnediger lieber herre, hat uns in vil sachen mangerlei gnade, hilff und früntschaft getan. Wer ez also, daz uns nun oder hernoch zue synne were oder würde, unser herschaft zue Zolre gar oder einſ teils zue versetzen, zue verkauffen oder in ein ander hand zue bewenden, daz wir dann solliche versatzunge, kauff oder veranderung gein nyemand anders tum sollen oder wöellen, dann gein dem vorgenanten unserm herrn." So hatte nun der Gläubiger seine Schuldner völlig in der Hand. Weitere Vorschüsse scheint er ihnen

verweigert zu haben. Nun suchte sich der Oettinger andere willfährige Gläubiger und fand sie an seinem alten Feind, dem Haus Württemberg, welches begierig war, die Rechte des Oettinger auf die Grafschaft zu erwerben. Der Oettinger erhielt 1426 200 Gulden und 200 Pfund Heller, um damit Hechingen und Messingen von dem Markgrafen von Baden zu lösen, und sie dagegen an Württemberg zu verpfänden (da Messingen seit 1415 dem Haus Württemberg gehörte, so muß der Oettinger es also wiedererworben und an Baden verpfändet haben). Aber die Lösung von Baden und die Verpfändung an Württemberg kam nicht zu Stande, es scheint jedoch, daß Württemberg nunmehr Hechingen und Messingen als sein eigen ansah.

So hatte der Oettinger Niemanden mehr, der Werth auf ihn legte. Nach dem Schiffbruch aller seiner Verhältnisse hielt er sich nur noch kurze Zeit in der Grafschaft auf, und verließ sie dann auf immer. Seitdem hauste er in der Burg Lichtenfels an der Glatt, von wo aus er sein tolles Fehdeleben fortsetzte. Die Gräfin Henriette belagerte ihn auch hier, und zerstörte ihm seine letzte Burg. Er war hier, wie vom Zolr, rechtzeitig entkommen, als er dann aber einen Einfall auf die Grafschaft Mömpelgard, das Besitzthum seiner alten Feindin, plante, bemächtigte sie sich seiner, legte ihn in Mömpelgard „in Thurn," und hielt ihn hier viele Jahre lang in „Gefangknus." Ungebeugt begrüßte er endlich die Freiheit; er wurde „vil unfridlicher und unvertraglicher, dann vor."

Die Grafschaft mußte auch noch immer unter den Folgen seiner frühern Handlungen leiden. Der Chronist von Zimmern erzählt von dieser Zeit: „Die schuldner (Gläubiger) fielen hin und wider ein zu iren underpfanden, oder griffen was inen dann eingesetzt war worden umb ir hauptguet; under denen 1430 Wolf von Stain zu Staineck Hechingen in het von wegen seiner ußständigen zinsen. Wie er aber zalt, und er wider abtretten, das find man nit."

Im Jahr 1432 ging „Hechingen burg und statt und Messingen, daz dorff, mit iren zugehörungen" aus dem Pfandbesitz des Markgrafen Jacob von Baden in den des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein für 2880 Gulden über, denn „soliche somme gelts hat dem marggrave Jacob Hechingen und Messingen von den grafen von Zollre gestanden." Nach zwei Jahren sollte der Pfandbesitz für die halbe Summe an Graf Ludwig von Württemberg fallen, das um 750 Gulden verpfändete Messingen sollte Württemberg verbleiben, Hechingen aber gegen Versicherung einer zinsbaren Summe von 2130 Gulden an die Grafen von Zolr zurückgelangen.

Als der Oettinger 1415 den größten Theil seines Besitzthums an Württemberg verkauft hatte, blieb ihm das Wiederkaufsrecht vorbehalten. 1440 gab er dieses den Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg zurück, und erhielt dafür den lebenslänglichen Nießbrauch von Messingen,

Belsen und St. Johannsweiler, doch auch diesen gab er im nächsten Jahr für 2000 rheinische Gulden auf. 500 Gulden ließ er davon an seine Gläubiger zahlen, mit dem Rest machte er sich auf die Fahrt ins heilige Land, und starb „am widerkeren auf dem mer,“ 1443.

Man sieht, die Rechte am Vermögen des Oettinger, die durch das Hofgericht zu Rottweil an Eitelfritz übertragen waren, wurden völlig bei Seite geschoben. Er selbst wagte nicht, sie geltend zu machen, denn er war nicht in der Lage dazu. Die Belagerung der Burg hatte auch ihn ins Verderben gestürzt, und wie der Oettinger verfiel auch er dem ländererwerbenden Haus Württemberg.

Zunächst scheint er seine Rechte auf Hechingen und Messingen ganz oder theilweise übertragen zu haben. Denn die Gräfin Henriette von Württemberg gestand ihm 1424 die Wiederlösung beider Orte zu. Er hatte Burladingen (das seit dem Verkauf von 1408 also heimgefallen war), Killer und Hausen versetzt, gestattete aber der Gräfin Henriette die Einlösung, und behielt sich die Wiederlösung vor, er versetzte ihr für ein Darlehn von 500 Gulden seinen Antheil an Bisingen, Stainhofen, Zimmern, Messingen und Hechingen, und endlich übernahm sie gar seine sämmtlichen Schulden, wogegen er ihr den Rest seiner Dörfer Schlatt, Beuren, Spehtzhart und Wiler ob Schlatt verpfändete. Auch Eitelfritz überwarf sich mit seiner Gläubigerin, als das Maß der Schulden voll war; er verließ das Land und kehrte erst 1426 zurück. Er söhnte sich mit seinen Gegnern aus, zunächst mit seinem Bruder, dem Domherrn; dieser übertrug ihm 1428 alle seine Rechte auf die Grafschaft; dann mit Ludwig und Ulrich, den Grafen von Württemberg; ihnen trat er 1429 in dem Gröninger Erbvertrag alle Rechte ab, die er noch im Steinlachthal (in Messingen, Belsen, Eschingen) besaß, er machte sich verbindlich, von der Herrschaft Zolr Nichts mehr zu veräußern, und diese sollte nach seinem oder seiner etwaigen männlichen Leibeserben Absterben an Württemberg fallen. Er und seine Nachkommen sollten auf ihr Lebtag Württembergs Diener sein, und dafür ein Jeder jährlich 150 Gulden Dienstgeld beziehn. Endlich fanden die Streitigkeiten mit der Gräfin Henriette dahin ihre Erledigung, daß sie Eitelfritzen die Wiederlösung der ihr verpfändeten Orte vorbehielt, und Stetten, Boll und Messingen (ursprünglich Oettinger'sche Orte) an ihn herausgab. Mit diesem letzten Akte trat ein glücklicher Umschwung in den Verhältnissen der Grafschaft ein.

Diese drei Dörfer waren der Rest des zolrschen Besitzes, während alles Andere im rheinpfälzischen oder württembergischen Eigenthum oder Pfandbesitz stand. Nichts destoweniger machte Eitelfritz 1430 den Anfang mit dem Wiederaufbau der Burg, wurde aber von den Reichsstädten gewaltsam daran gehindert. 1434 war er schon wieder im Besitz von

Hechingen, dessen Schloß und Mauern er wiederherstellen ließ, und im folgenden Jahr löste er die verpfändeten Dörfer Schlatt, Beuren, Spehtz-hart und Wiler ob Schlatt zurück. Er starb 1439.

Der Oettinger hinterließ keine Nachkommenschaft von seiner Hausfrau; die Gräfin Anna von Sulz mußte den Ruin ihres Gemahls auch an sich erleben. 1438 setzten ihr die Grafen von Würtemberg auf Lebenszeit ein Leibgeding auf Messingen und andere Orte aus. „Das ist uß miner rechten Libsnoth und narung willen geschehen; dann die ermelte Graven hand angesehen mine armut und das ich min Libs narung und ufenthalt noch mines Libs notturft nicht gehabt han.“ Sie ließen die Gräfin dafür aber auf die Rechte verzichten, welche sie nach dem Tode ihres Mannes aus dem bestellten Widergemächt von 100 Gulden ewigen Gelts erheben konnte.

Eitelfritz heirathete erst 1432 die Erbtochter von Räzüns, Ursula, die Tochter des Freiherrn Heinrich von Räzüns. Aber die arme Ursula lebte bei dem bejahrten, engherzigen Eitelfritz in harter Ehe. „Dieselbig, erzählt der Zimmerische Chronist, hat nit sonders vil frewd oder gueter Zeit bei irem herrn gehapt; schafft alles das groß eifern, dessen er sich nit enthalten kunt, sonder ain solche ubermaß damit gedrieben, das in aller gegne ein groß sagen von im gewest. Man spricht glaublichen, er hab ir sovil gefurcht, das er sie wenig leut hab sehen lassen, und da gleich frembde herren oder andere zu im uf Zollern kommen, oder auch im sonst die mirmidones in schedel kommen, so hab sie in ein kleins stublin mueßen gehn, darin sie bis zu seinem gefallen und vernuegen bleiben mußen. Vilmals damit sie auch in kurzweil, oder doch was zu schaffen hab, hat er ir ain klaiderbursten geben, mit bevelch, sie solle im die bursten mit fleiß zellen und im zu seiner widerkunft die zall der bursten aigentlichen anzaigen. In ainer solchen strenge und herte hat er die guet gräfin, sein weib, gleichwol irenthalb unbeschuldt, vil jar gehalten. Was er aber mit ainem sollichen unwesen ußgericht, oder bei ir fur ain gueten willen erlangt und behalten, das ist furnemlichen bei dem abzunehmen. Als der graf hernach anno 1439 zu Hechingen mit todt abgangen, und man den cörpel gen Stetten zu begrebt gefuert, und man vermaint, sie wurde sich ubel umb den herrn gehaben, und groß laid erzaigen, do hat sie die par belaitet biß für das stetlin Hechingen zu der linden, do ist sie widerumb zuruckgangen sprechendt: Wolan mit im zur erden, in aller teufel namen, er soll mich hinfur mit ruwen und zufriden lassen.

Kurtzlichen darnach, dieweil ir der erst heiret mit Zollern nit war nach ihrem gefallen gerathen, do wagte sie's mit grafe Sigmundten von Hochenberg, mit dem vermelt sie sich. Er graf Sigmundt saß dozumal in Ebingen im stettlin, und war der letzst seines stammens und nammens.

Sie hat nur ain dochter bei im, hieß Margret, aber ain gemahl hat sie an im nach irem wunsch, und hat sie got wol nache ires leidens ergetzet, dann graf Sigmundt gar ain holselliger, sittiger und frommer graf war. Solch lob hat er mit ime under die erden gepracht, und dem nichs gemangelt dann manlicher leibserben. Wer ist aber der, so weißt des herren willen, oder seiner ordnung kann ain maß geben? Grave Sigmundt starb zu Ebingen anno 1486, Frau Ursula anno 1476."

Aus der ersten Ehe hatte sie einen männlichen Erben, den Grafen Jos Niclas, und er verhinderte, daß beim Tode von Eitelfritz die Grafschaft an Württemberg fiel.

Dies sind die Geschicke, welche die feindlichen Brüder dem Land bereiteten. Sie lassen einen tiefen Blick in das wirthschaftliche System der Territorialherrn jener Zeit thun.

Die Grafschaft war kein Ganzes, geschweige ein Staat, sondern ein Conglomerat von Ortschaften, die man nach den Bedürfnissen der beherrschenden Familie von einander trennte, versetzte, veräußerte. Selbst die einzelnen Gemeinden waren kein Ganzes, man zertheilte auch sie, und verpfändete und verkaufte die Theile. Mit der Gemeinde, dem Inbegriff des Grund und Bodens und der daran geknüpften Rechte, gingen auch die Leute an den neuen Herrn über. Sie waren leibeigen, und wurden sie noch im 14ten Jahrhundert einzeln verkauft, so waren dies doch wohl sogenannte Ausleut, die nicht auf dem Grund und Boden des Leibherrn saßen. In unserer Zeit wurden die Dörfer und Weiler immer „mit Lüt und Gut" übertragen. Aber die Lüt waren gerade so gut ein Vermögensstück und nichts weiter, als die Gut.

Bei dem Verkauf wurde nicht etwa die Souverainetät, das Vogtrecht geschätzt, sondern die nutzbaren Rechte, welche dem Herrn an dem Flecken zustanden, das Recht, Steuern und Strafen zu erheben, Hellerzinse (ewiges Gelt) und Korngülten aus dem Boden zu ziehn, Zehenden und andere Quoten des Reinertrags von Aeckern, Wiesen und Gärten zu nehmen, ungemessene Frohnen zu verlangen, die aus der Leibeigenschaft entspringenden Gefälle zu fordern, u. s. w. Alle diese Bezüge waren in der Regel unbestimmt, und nur in einem unsichern Herkommen und in dem eigenen Interesse des Herrn fand der Leibeigne einen Schutz, der aber erst da anfing, wo seine Leistungsfähigkeit aufhörte. Die Unterthanen waren und hießen also mit Recht „arme Lüt." Beim Verkauf wurde meistens der Wiederkauf vorbehalten, und um die verkauften Gemeinden nicht völlig ausgesogen zurückzuerhalten, und auch wol um deren Anhänglichkeit zu wahren (wenn davon die Rede sein kann), mußte der Käufer wol versprechen, „daß er die lüt und gut nit schetzen noch bedrängen wolle über ir gewonlich stür, zins noch dienst," wie der Graf Eberhart, als er 1415 den Oettinger'schen Besitz kaufte; oder der alte Herr ver-

sprach seinen armen Leuten ein Gleiches für den Fall, daß er sie wiedererwerben würde, so die Zolrgrafen 1388, als die Stadt an den Rauschebart gefallen. Auch im Augenblick der Bedrängniß wurde ein solches kostbares Privileg ertheilt, wie 1401 nach dem Brande der Stadt. Von besonderem Interesse ist die Erklärung, welche die Gräfin Adelheid als Pfandherrin von Messingen abgab. Für alle Lasten sollte das Herkommen aus der Zeit ihres Mannes und Sohnes, oder das Herkommen der Grafschaft Zolr und der benachbarten Neckarstädte maßgebend sein.

Von den nutzbaren Rechten waren Strafen, Frohnen und Leibeigenschaftsgefälle ihrem Ertrag nach nicht bestimmt, das Recht auf ihren Bezug wurde also in der Regel nicht allein veräußert. Steuern, Zinsen, Gülten, Zehenden u. s. w. waren dagegen fixirt, und konnten auf bequeme Art abgesondert übertragen werden.

Waren daher bei einer Theilung die Werthe der vertheilten Ortschaften auszugleichen, so erhielt der Eine den Ort, der Andere die Rente, so 1402 der Oettinger Stetten und Eschingen, und Eitelfritz Gelt- und Korn-Gülten darin. Waren den Familiengliedern Leibgedinge zu bestellen, so überwies ihnen das Haupt der Familie auf Lebenszeit Steuern oder ewiges Gelt, so der Oettinger und Eitelfritz, als ihnen der väterliche Nachlaß zugefallen, den Brüdern 150 Pfund Heller aus den Steuern von Hechingen, Stetten, Boll und Sembach. Reichten die regelmäßigen Bezüge nicht mehr aus, den Bedarf des Herrn zu decken, so capitalisirte er sie, und erhob und verzehrte das Kapital, d. h. er versetzte die Rente an Steuer, Zehenden u. s. w. und entlehnte dafür das Kapital als Darlehn, oder er verkaufte die Rente und erhielt dafür als Kaufpreis das Kapital. So verkauften z. B. 1393 die Brüder Grafen Friedrich der Schwarzgraf und Ostertag 41 Pfund Heller ewigs Gelts in Rangendingen, Hechingen u. s. w. für 600 Pfund an Georg Obrost, Burger in Rottenburg, und ihre Rechte an Thanheim und Stainhofen, sowie 50 Pfund Heller aus der Steuer von Hechingen für 2112 Gulden an die Gräfin Adelheid von Zolr, und behielten sich das Wiederkaufsrecht vor. In diesen Fällen ergab sich das Kapital durch Multiplication der Rente mit 15, in andern Fällen mit 10, was einem Zinsfuß von $6\frac{2}{3}$ bis 10 % entspricht. Wurde beim Rentenverkauf der Wiederkauf vorbehalten, so war das Geschäft im Wesen ein Darlehn. 1417 verschrieb der Oettinger dem Conrad Schenk von Andeck 100 Gulden und zur Sicherheit dafür den halben Zehenden und ein Jahr später dem Bürger Fritz Messingen zu Tübingen für ein Darlehn von 330 Gulden den ganzen Zehenden von Eschingen.

Waren auf diese Weise die übertragbaren Rechte, die sich an die Gemeinde knüpften, veräußert, und so die Renteneinnahme verkürzt, so ging es bei weiterm Vermögensverfall in gleicher Art an die nicht über-

tragbaren Rechte, d. h. an den Ort selbst mit allen Zugehörungen, mit Lüt und Gut. Zunächst wurde er in Pfandbesitz gegeben, der zuerst gegebenen Summe folgte eine weitere, die auf dieselbe Pfandschaft geschlagen wurde, und wenn der Werth der Pfandschaft durch die Schuld erreicht war, ließ sich der Gläubiger das Vorkaufsrecht einräumen. So machte es der Markgraf von Baden mit der Hechinger Pfandschaft. Es erfolgte der Verkauf, und der Preis war natürlich nur gering, wenn die schwerwiegenden Steuern, Gülten, Zehenden u. s. w. schon abgezweigt waren, und ein Pfandschilling darauf haftete. Der Schuldner behielt von der ursprünglich mit Lasten aller Art reich ausgestatteten Gemeinde weiter nichts als das Wiederkaufsrecht, ein letzter Werth, der noch veräußert werden konnte. Der Oettinger erkaufte sich damit das Reisegeld in das heilige Land. So gingen Rechte, Dörfer, Städte, Herrschaften aus einer Hand in die andere, aus einer Familie in die andere.

Und welches war das Schicksal der armen Leute bei diesen Wechseln? So lange der Herr nur die Renten übertrug, sah man neben den Amtleuten des Herrn im Dorf wol fremde Amtleute, die im Flecken zehnteten, die Korngülten davon führten, Steuern und Zinsen sammelten, aber der eigne Herr blieb doch im Regiment, er setzte den Vogt, ihm frohnte man, ihm blieb man mit dem Leib verwandt, ihm blieb man gewärtig und gehorsam. Das Alles hörte aber auf, wenn der Herr den Ort selbst versetzte und in Pfandbesitz gab, oder ihn gar verkaufte. Dann thaten die Unterthanen dem neuen Herrn Gelübd und leibliche Eid', wie die Hechinger Burger 1417 dem Markgrafen von Baden, alle Beziehungen zu dem alten Herrn wurden gelockert oder gar zerrissen, und alle Herrschaftsrechte gingen auf den neuen über, dauernd beim Verkauf, vorübergehend beim Pfandbesitz. Hier hatten die armen Leute also eigentlich zwei Herrn, einen, dem sie zahlten und dienten, und einen andern, den sie erwarteten. War der neue Besitzer nur Pfandherr und der alte wol in der Lage, das entlehnte Geld heimzuzahlen, und sich so wieder in den Besitz zu bringen, so blieben die Beziehungen zwischen den armen Leuten und dem Pfandherrn nur äußere, aber um so empfindlichere. Denn er schlug aus dem Pfand, was er nur konnte, und hatte sich nicht darum zu kümmern, ob dadurch die Leistungsfähigkeit der Unterthanen auf die Dauer verringert oder vernichtet wurde. Sank aber der alte Herr in seinen Vermögensverhältnissen noch tiefer herab, verschwand damit die Aussicht auf eine Wiederlösung, so mochte der Pfandherr die Unterthanen allmälig als sein eigen betrachten, und ihnen die Schonung gewähren, die der Reiche seinem Eigenthum angedeihen läßt.

Ja der Versatz und Verkauf brachte die Unterthanen aus der Hand eines Armen in die eines Reichen, der wenigstens nicht nöthig hatte, sie aus Rücksicht auf die eigne Existenz zu drücken. Der Versatz und Verkauf

der Ortschaften, der unser Gefühl so widrig berührt, war unter Umständen ein Glück für die dadurch Betroffenen. Was wäre aus ihnen geworden, wenn die Sitte diesen Handel verdammt hätte! Der verarmte Herr würde die Existenz seiner Unterthanen der eignen geopfert haben.

Glücklich die Flecken, die aus der Hand des ruinirten Herrn schnell durch Verkauf in die Hand eines reichen übergingen und darin blieben, wie der Oettinger'sche Besitz im Steinlachthal in die Hand von Württemberg; bemitleidenswerth die, welche Besitzer auf Besitzer wechselten. Die Stadt Hechingen sah von der Zeit an, wo der Bischof von Straßburg sie dem Rauschebart auslieferte, bis dahin, wo Eitelfritz sie dauernd wieder in Besitz nahm, sie sah in den 46 Jahren von 1388 bis 1434 13 sich abwechselnde Herrschaften, einen Bischof und vier Häuser, Zolr, Straßburg, Württemberg, Baden und Rheinpfalz, sie sah 13 Herrscher, wenn man die Mitbesitzer, die zu 2, 3, 4 da waren, mitrechnet. Daß da zwischen Dynasten und Unterthanen nur das nackte Interesse herrschen konnte, daß die Burger stumpf gegen die Person ihres Dynasten wurden, daß von Anhänglichkeit und Ergebenheit keine Rede sein konnte, das liegt Alles auf der Hand.

Wäre sie dagewesen, so wäre sie auf eine harte Probe gestellt. Denn alle Leiden, die den Herrn trafen, ja die dem Herrn galten, trafen die Unterthanen mit oder sie allein. Wolf von Stain bemächtigte sich der Stadt, als man ihm keine Zinsen zahlte. Der Oettinger und Eitelfritz „grifen uf ainandern beiderseits, und mueßten sich ire armen leut und underthonen wol laiden." Und was ist aus der schutzlosen Grafschaft geworden, als 3000—3500 Söldner fast ein Jahr lang um den Zolr lagen? Als der Friede geschlossen wurde, da verzichtete der Oettinger großmüthig auf alle Entschädigung, „es sye nome, brende, todschlege, schatzung, verluste oder welicherley ander sachen das sint oder gesin mögen" und der Chronist von Zimmern, der nicht häufig Gefühl für die armen Leute an den Tag legt, ruft ihm nach: „Von seiner unruh wegen ist die grafschafft verderbt, sie kem in so verderblichen Schaden, daß sich seine nachkommen in vil Jaren nit wider haben megen erheben!"

So vollzog sich der Niedergang der Grafschaft Zolr. Aber mit Ausnahme des Steinlachthals wurde alles wieder für sie gewonnen, und es kamen an allen Seiten erhebliche Erwerbungen hinzu, die Burg Hainburg, Grosselfingen und Owingen, alter zolrscher Besitz, ferner der Rest von Rangendingen und Stainhofen, Stain, Wyler (Bechtoldsweiler), Sickingen und Schönrain, inmitten der Grafschaft Jungingen und Starzlen, auf der Alb Stetten under Höllnstein und Herswäg, im Vehlathal Gausselfingen, und das entlegene Wülfflingen.

Viel weniger Acker und Wiese, viel mehr Wald und Weide und viel mehr Orte als jetzt, bietet das damalige Bild der Grafschaft. Nicht

weniger als zwölf Orte sind seitdem spurlos verschwunden, und von diesen Stätten menschlichen Zusammenlebens erzählt keine Erinnerung der Nachwelt, sondern nur hie und da ein Gewandname, der geblieben, hie und da eine staubige Urkunde, aus der ich das Folgende herausziehe.

Mayingen (Maigingen) hieß „daz wiler, das zu dem dorf Burladingen gehöret;“ Wiler ob Schlatt (Markung Jungingen) kaufte Graf Ostertag von Zolr 1393 vom Ritter Burkart von Lichtenstein für 62 Pfund Heller, später war der Ort ein herrschaftliches Gut, das im Anfang unseres Jahrhunderts parcellirt wurde; Spehtzhart, das dorf (Markung Beuren), blieb später gleichfalls ein herrschaftliches Gut; St. Johannswiler und Stanshofen (Stänshofen) wird als Zugehör von Messingen aufgeführt; von Niderhächingen (in der Nähe der Friedrichstraße), dem Sitz der Walche, ist nur noch das Niderhächinger Kirchle im Gedächtniß der Jetztwelt; Schönrain lag am Abhang zwischen Stein und Bechtoldsweiler. Im Schutz der Burg Zolr hatte sich ein Kranz von jetzt abgegangenen Orten angesiedelt, Sembach (Seinbach auf Markung Boll), Zell, das dorf (Zelle, Maria Zell, auf derselben Markung). „Zu Zell,“ erzählt der Zimmerische Chronist, „under dem Zellerhörnle, unter dem Bruderhaus hatten die Schenken von Staufenberg (nach ihm die Vorgänger der Zolrgrafen) ihren Sitz; bei unsern Zeiten (1564) ist Zell nur ain kirchle und ain Bruderhaus, und wurt Zellerhörnle genannt (?).“ Als man das entlegene Kirchlein abbrach und im Thal wieder aufbaute, da trugen es die Engel wieder an seinen alten Platz, und da steht es noch jetzt am einsamen Wald. Nicht weit davon lag Wiler under Zolr (hinder Zolr, auf Markung Zimmern) mit einem Weiher, und in der Ebene zwischen Wessingen und Weilheim Hagenbach (Haginbach). Von all diesen Orten wird 1544 keiner mehr erwähnt. Nur Husen bi Wilhain (under Wilhain), 1409 der Sitz von Hans Ott von Husen, eines zolrschen Vasallen, bestand noch, wahrscheinlich da, wo jetzt der Hausemer Hof liegt. 1544 zählte Husen 28 leibeigne Einwohner in 6 Familien. Davon waren 16 Personen den Zolrgrafen, die andern Oestreich, Hohenberg und dem Kloster Zwiefalten mit dem Leib verwandt. Seitdem ist auch von diesem Dorf keine Spur mehr zu entdecken.

Wie Husen mögen auch die übrigen untergegangenen Ansiedlungen von geringem Umfang gewesen sein, wenn auch einzelne „Dörfer“ genannt werden. Man hatte sich nach germanischer Sitte rings im Feld angebaut, aber die fehdelustige Zeit trieb die Einwohner in den Schutz der größeren Flecken.

Hier ist auch einer Dorfhälfte Erwähnung zu thun, die abgegangen ist. Der Flecken Owingen bestand aus Ober- und Unterowingen. Von dem erstern ist nur noch die altromanische Kapelle zu St. Jörg, etwa

aus dem 9ten Jahrhundert, übrig geblieben und der Name „Weiler" für deren Umgebung. Das jetzige Owingen ist also das alte Unterowingen.

Der reichen Zahl von Ortschaften entsprach eine Reihe von Herrensitzen zolrscher Vasallen, Ulrich von Balingen in Wülfflingen, Hans Schwelher von Höllnstein, Heinrich von Killer, genannt Affenschmaltz, Ulrich von Lichtenstein, Conrad und Volz von Wytingen, Heinrich von Bubenhoffen (die letzten drei in Grosselfingen), Hans Ott von Husen, Hans Schenk von Stauffenberg und Andere. Sind die Schenken von Stauffenberg nach der Zimmerischen Chronik in der That die Vorgänger der Zolrgrafen, so waren sie doch schon 1362 ihre Dienstmannen. Das Geschlecht derer von Jungingen ist durch den Tod Ulrichs von Jungingen, der als Hochmeister des deutschen Ordens 1410 bei Tannenburg fiel, historisch geworden. Hainburg, der alte Zolrsitz, das Schloß der Bubenhofen in Grosselfingen, der Stauffenberg, die Burg Killer und Höllnstain sind noch in Ruinen vorhanden. Aber jene Adelsfamilien sind spurlos aus der Grafschaft verschwunden.

Unter all diesen Vesten war, seitdem die Zolrburg gebrochen, ohne Zweifel die Stadt Hechingen am festesten. Ihrer Lage nach war sie wol geeignet, die Aufgabe einer mittelalterlichen Stadt, Schutz gegen feindlichen Ueberfall zu gewähren, zu erfüllen. Nördlich unter dem Zolr lagert sich „die Stadt" auf einem Vorsprung der Ebene, wo diese nach drei Seiten hin schroff abfällt. Mauern schlossen sie und das Bürglin (das nuwe Hus, das Schloß) ein, während die an den Abhängen sich hinziehende „alte Stadt" außerhalb der Mauern lag.

Von den kirchlichen Gebäuden war seiner Bedeutung und seinem Umfang nach das Kloster Stetten im Gnadenthal, vallis in gratia, hervorragend. Nach der Zimmerischen Chronik ist es 1259 gegründet, aber der Papst Alexander IV. bestätigte ihm schon 1261 die von seinen Vorgängern ertheilten Privilegien. Graf Friedrich der Erlauchte von Zolr erweiterte 1267 zu seinem, seiner Frau Adelhildis und seiner Kinder Gedächtniß, in villa nostra Steten sub castro Zolre claustrum sive coenobium dominarum, que (quae) secundum ordinem ac regulam beati Augustini vite (vitae) tramitem incedunt (das Frauenkloster in Steten unter Zolr, dessen Inhaberinnen nach der Regel des heiligen Augustinus leben). Boden und Güter, die vom Grafen, seinen Nachkommen, andern Edeln, Burgern und Gewerbsleuten der Grafschaft, gegeben waren oder würden, sollten freies Eigenthum des Klosters sein. Der Graf behielt sich aber seine Zustimmung vor, falls seine Ministerialen oder andere Leibeigne Güter geben wollten, die nach Lehens- oder anderem Recht ihm (dem Obereigenthum nach) zugehörten. Das Kloster wurde im Lauf der Zeit sehr reich ausgestattet. Die apanagirten Töchter der

Zolrgrafen nahmen hier den Schleier, während die Söhne Canonicate vorwiegend in Straßburg suchten. Das Kloster Stetten wurde zugleich Erbbegräbniß der Familie.

Ein anderes Frauenkloster bestand zu Rangendingen. Es soll am Anfang des 14ten Jahrhunderts (nach Baur 1302) gegründet, bald wieder eingegangen, und im 15ten von Neuem hergestellt sein.

Die Zolrgrafen hatten als Kastvögte die Kirche und ihr Gut zu schützen. 1400 nahm der „Pfaff Heinrich Boll, dechan und kirherr ze Hächingen mit allen sinen Pfaffen ze Hächingen“ die beiden Schwarzgrafen „ze Nüwen Kastvokten sin lebtag also an, daß wir (die Grafen) die kirchen und irü gut, die altar und ieru gut, die kapplan und iru gut schirmen solltin, alz uns und unsrü gut, und solltin in och nit sumen an lihen der altar noch diu Mesenambt, won die möht er lihen alz in gotlich und recht tühte.“ Die Geistlichen übertrugen dagegen den Hechinger Kornzehenden.

Die Michaelskapelle auf Zolr, nach dem Zimmerischen Chronisten älter als die Burg, war im Jahr 1423 mit zerstört. Eitelfritz verlegte 1426 ihre Einkünfte daher vorläufig in die Kirche von St. Lutzen bei Hechingen. Das damit verbundene Franziskanerkloster ist 1585 zur Abwehr der Reformation errichtet. Außer dem schon erwähnten Kirchlein Mariazell stand ein anderes auf dem Martinsberg, ohne Zweifel da, wo jetzt noch das Kreuz sich erhebt.

Wem ist nicht einmal das Herz aufgegangen, wenn er von Hechingen hinauswandernd, die Heiligkreuzkapelle hinter Linden und Pappeln in stillem, ernsten Frieden auftauchen sah, mit dem Kloster und Dorf Stetten zu Füßen des Halbkreises, den die Masse des Gebirges vom Zolr bis zu dem Dreifürstenstein beschreibt? Die Kapelle ist nach einer Urkunde von 1406 „in der ere der hailigen Crone, des speres und nägel geweicht“ und schon 1404 bedachte der Oettinger „das Nüwe Stift der Kappel dez heiligen Crütz unsers Herrn Jessü Christi, gelegen uf dem Uhtat under Zolerr um seines, seiner vordern und nauchkommenden selen hailes willen“ mit 5 schilling und ain pfund haller ewigs gelts (50 kr. jährlich; der Hechingen und Stetten gemeinschaftliche Gottesacker ist daneben 1814 angelegt). Die Sage läßt die Kapelle aber erst später erstehn. Der Chronist von Zimmern erzählt darüber:

„Es hat der alt graf Jos Niclas (I.) von Zollern, den man nur den Naterer (von Natter) von wegen eines schwurs genempt (1439—1483), ain trewen und lieben diener gehapt, Wilhalm gehaisen, ist sain raisiger knecht gewest und aines erlichen burgers geschlechts. Der hat auf ain zeit heren sagen, oder vileucht hat ers also gelesen, wenn ainer in der carwochen die vier passion here und auf ainem bain standt, die weil die gelesen werden, und nachgends mit ainem bogen (dann selbiger zeit die

handtbuchsen nit im gebrauch) drei schutz in ain crucifix thue, so kunde er hernach mit solchem pfeil kain schutz mer felen, sondern treff, was er begere oder darnach er abziele. Dise kunst hat herr Wilhalm bei ime betrachtet und erwogen, so es im gerathen, das er seins schießens in noten möcht so gewiß sein, seitmals der zeit ain große reiterei in allen landen, was fur ain nutzer diener er seinen heren sain wurde. Darumb er ime entlichen fürgenommen, des zu probiren.

Wie nur die nächst carwochen herzugeruckt, do hat er die vier passion in der kurchen zu Stetten im Closter gehört, alles uf ainen bin stehendt, wie dann die verflucht kunst hat ußgewisen. Darnach ist er ingehaim hinausgangen an das ort, do iz die capl steht, zum hailigen creuz genempt. Dozumal ist aber nur ain bildtstecklin alda gewest mit ainem creuz und ainem salvator daran. In disem crucifix hat er mit seinem pfil dreimal geschossen. Wie er aber den dritten schutz gethon, da hat das bild am crucifix anfahen reichlichen zu schweißen, auch hat er den pfeil nit mer kunden gewinnen. Do hat in ain angst und ain forcht umbfangen und allererst, gleichwol zu spat, betrachtet, was er gethan hab. Darum ist er ganz geschwaist mit großem kommer haimgangen und soll darzu geschwigen.

Selbiges tags hat es sich von ongefert gefuegt, oder ist villeucht user sonder fursehung des allmechtigen beschehn, das ain andechtige gute alte fraw zu disem bildstock kommen, darbei ir gebet, wie sie vormals vil im geprauch gehapt, zu volbringen. Die hat den pfeil im bild gesehen, auch das das bild heftig geschwaist. Darob sie übel verschrocken, den nechsten gen Hechingen gangen und das den amptleuten angezaigt. Die habens one verzug dem grafen furgebracht.

Derselbige, wie er erfaren, das dem also seie, dann es allernechst bei der statt, do ist er mit seiner priesterschaft, auch allem seinen gesind und diener, die er domals bei sich gehapt, under denen dann der obgenannt Wilhalm, der theter, auch einer gewest, hinauß zum bildstock gangen. Sobald der graf den pfeil ersehen, ist er übel erschrocken, dann er ine gleich gekannt, wem er zugehere, dann ime der Wilhalm under allen seinen diener der liebst und anmutigest gewest, darum gesagt: Wilhalm das hast du gethon, und der pfeil ist dein. Hierauf Wilhalm uf seine knue gefallen und umb gnad gebetten, darbei anzaigt, er habs von sein, des grafen wegen, gethon. Aber der graf hat gesagt: „Nain, Wilhalm, ich hab dich des nit gehaißen, du hast ime laider nur gar zu vil gethon. Darmit hat er ime bevolhen, er solle nochmals den pfeil ziehen. Wilhalm hat vil versucht, hat ine aber nit gewinnen kinden. Sobald sichs aber der graf understanden, hat er ine leichtlichen ziehen kinden, und hiemit ist Wilhalm uf bevelch des grafen fangclichen angenomen, des ander tags furgestellt und rechtlichen beclagt worden. Und wiewol von

edel und unedeln große bitt fur ine beschehen, so hat doch zuletzt der graf das haupt von ime genommen.

Grav Jos Niclas hat an das ort, do der bildstock gestanden, ain capellin lassen bawen, und ain ewige meß dahin gestift. Dahin ist hernach zu allen hailig creuztagen ain große fart gewest, das man von verre dahin kommen. Man hat allwegen uf solche zeit ain vesper und ain ampt da gesungen, auch gepredigt, aber zu unser zeiten ist es alles abgangen.

Hiebei kann ich nit underlassen zu vermelden, wie der alt graf Jos Niclas die capell gebawen und sie geweicht worden, do ist ain fraw in aim hangenden wagen kommen, gesturzt und gemantlt, die hat gebracht ain silbern kelch und was zu ainer meß gehert, das alles hat sie uf den altar geopfert und ist one gessen widerumb hinweg gefaren; auch unbekannt, das sie niemands gekannt oder gewist, wer sie sei. Vil haben vermaint, sie sei des armen Wilhalm muter gewest."

So knüpft die Sage den Bau der Kapelle an die Verletzung des Crucifixes, und sie findet eine gewisse Bestätigung in dem Umstande, daß die Kapelle den heiligen Gegenständen geweiht war, welche Christus am Kreuz verwundeten.

Dieser Graf Jos Niclas I. (1443—1483) war der Nachfolger Eitelfritzens und des Oettingers, auf welche Mitbesitzer der Grafschaft nicht mehr folgen sollten. Er hatte an seinem Stiefvater einen vortrefflichen Vormund und Erzieher, und besaß gerade die Eigenschaften, die der zerrütteten Grafschaft Noth thaten. „Demnach seine vorfarn, sagt der Zimmerische Chronist, gemainlich rösch und unfridlich und die mertails ire sachen uf die faust setzten, so schlug dieser graf gar in ain andere art. Er wolt seine sachen mit vernunft außrichten, das im auch wol erschossen und von netten war." Und anderswo: „Er war ein rechter erdenwurm, und dem nit erden und lands gnug werden konnte." Es ist zu bedauern, daß gerade jetzt die Nachrichten wieder dürftiger werden, aber was sie mittheilen, ergibt, daß Jos Niclas seine trefflichen Eigenschaften im Interesse des Landes angewendet hat.

Nachdem er 1449 großjährig geworden, verschaffte ihm sein einflußreicher Stammesvetter Albrecht Achilles, der Markgraf von Brandenburg, vom Kaiser Friedrich die Erlaubniß zum Wiederaufbau der Burg: „Das Graff Joss Niclaus zue Zollern den Perg Zollern, das Burgstall und den Stockh darauff wan und zue welcher zeit er wölle zue seiner notturft ungeuerlich pawen mög, auch er und seine erben, grafen zue Zollern denselben Perg und Schloß Zollern mit iren zugehörung inn haben und besitzen mög, unverhindert meniglichs."

Der Aufbau des Zolr wurde den verhaßten Reichsstädten gegenüber eine gemeine Sache des Adels. Hatten doch „die stolzen, eingemaurten

pauren" bei seiner Zerstörung „wider die billichkait und mit großem muetwillen und hochmuet gehandelt," und war doch Württemberg „der zait irer parthei nit." „Viele christliche potentaten haben ir steur und handraichung zu dem bau der Zollerburg gethon," und die Gelegenheit war günstig, als der Herzog Albrecht von Oestreich 1454, 1500 Pferde stark, gegen die Reichsstädte ausrückte. Er besetzte vierzehn Tage lang den Fuß des Zolr, und unter diesem Schutz nahmen die schon vorbereiteten Arbeiten rasch ihren Anfang. Ein Haus oder zwei, etliche wehrliche Gebäude sammt der Ringmauer wurden hergerichtet und mit Leuten und Victualien in alle Wege versehen. „Der Grundstein wurde mit ainem triumpf und ainer sondern herrlichkait gelegt." Albrecht setzte den ersten Stein, stellte Jos Niclas darauf und um ihn her die Banner von Oestreich, Brandenburg und Baden. „Es ist in vil zeiten bei den deutschen kain gebew dermaßen mit gewalt erbawen und also wie das schloß ereilet worden." Später wurde es in Ruhe vollendet und 1461 die neu errichtete Michaelskapelle geweiht. Wie nachmals, werden auch zu diesem Bau die Unterthanen den Berg hinauf mit Leib, Roß und Wagen gefrohnt haben.

Eine Macht war bei der Grundsteinlegung nicht vertreten, Württemberg. Wenn es auch nicht von der Partei der Reichsstädte war, so sah es doch mit schelen Augen zu, wie die Veste wiederhergestellt wurde, dieser Halt und Mittelpunkt der Grafschaft und der politischen Stellung der Grafen, diese gewaltige Drohung. Württemberg bestand daher auf einer Erneuerung des Gröninger Erbvertrags. Jos Niclas mußte ihn 1456 von Neuem beschwören und versprechen, als Rath und Ministerial Württembergs gegen einen Gehalt von 200 Gulden nie etwas Feindliches gegen die Nachbarmacht zu unternehmen. Doch bedang er sich die Lösung des Vertrags nach halbjähriger Kündigung um 6000 Gulden aus. Davon zahlte er schon im nächsten Jahr die Hälfte an den Grafen Ulrich, blieb ihm jedoch noch auf drei Jahre mit Land und Leuten verhaftet. Erst wenn die zweite Hälfte an den Grafen Ludwig gezahlt, sollte der ganze Vertrag hinwegfallen. Zugleich mußte Jos Niclas den Verzicht auf Messingen, Eschingen, Belsen und St. Johannswiler erneuern. Aus der Beschränkung auf diese Ortschaften ist wol zu entnehmen, daß die übrigen an Württemberg veräußerten Ortschaften schon wieder an die Grafschaft Zolr zurückgefallen waren.

Dem entspricht auch, daß Jos Niclas anfing, neue Orte zu erwerben. 1467 kam er mit der Frau Mechtildis, Herzog Albrechts von Oestreich nachgelassener Wittib, die zu Rottenburg eine selbst in jener Zeit durch ihre Sittenlosigkeit berüchtigte Hofhaltung führte, über Stainhofen und Rangendingen in Streit. Die Frau von Oestreich nahm S t a i n h o f e n ganz, „in demselben dorff zwing, bann, bott, verpott, fräuel, gericht,

Stab und Herlichait" und in Rangendingen „alle Herlichaiten" halb in Anspruch. Nach Barth brachte Jos Niclas alle östreichischen Rechte an sich. Einen andern Streit hatte er mit dem Grafen Ulrich von Württemberg über die Dörfer Stain, Wiler (Bechtoldswiler), Sickingen und Schönrain. Jos Niclas „vermainte etwas Gerechtigkeit zue Stain mit seiner Zugehörde zu haben." Albrecht Achilles trat noch einmal handelnd in den Angelegenheiten der Grafschaft auf, und „richtete als kaiserlicher Kommissare den Grafen Uhrlerich," daß er die Dörfer mit aller Herrlichkeit für 102 Gulden dem Zolrgrafen abtreten solle. Der Spruch kam 1472 zur Ausführung. Im nächsten Jahr erkannte Württemberg alle Gülten, Güter und Gerechtigkeiten an, die Jos Niclas im Killer- und Vehlathal, in Jungingen, Killer, Starzeln, Hausen und Burladingen besaß (nach Baur). Es ist möglich, daß Jungingen und Starzeln, die noch um 1416 als württembergische Orte aufgeführt werden, erst bei dieser Gelegenheit mit der Grafschaft verbunden wurden. Endlich kaufte 1474 der zolr'sche Erdenwurm mit Hans von Bubbenhofen von Conrad von Virst, Jörg von Kingseck und Heinrich Spät „Höllnstein das Sloß, die dörffer Stetten und Herswäg darunter gelegen" und andere Orte. Bei der Theilung unter den Käufern fielen die genannten an Zolr, welches schon das Obereigenthum an Höllnstein besessen hatte.

Das Hagensche Lagerbuch von 1544, welches die ganze Grafschaft behandelt, schweigt von Stetten. War es vielleicht wieder veräußert, so ist es jedenfalls vor 1580 zur Grafschaft zurückgekehrt, denn das Lagerbuch von diesem Jahre führt es als deren Bestandtheil auf.

Die Verdienste seines Sohnes Eitelfriedrich II. (1483—1512) liegen außerhalb den Grenzen der Grafschaft. Für das, was er als Krieger und Staatsmann für das Reich geleistet, wurde er nach Errichtung des Reichskammergerichts (1495) vom Kaiser Max zum Kammerrichter ernannt, und das Kämmereramt in seiner Familie erblich. So erscheint der Name des Reichskammergerichts zum ersten Mal in der Grafschaft, in deren Geschicke es so tief eingreifen sollte. Eitelfriedrich und sein Bruder Graf Friedrich, Bischof von Augsburg, erhoben die Stadtkirche von Hechingen zum Kollegialstift und dotirten es für den Unterhalt von zwölf Geistlichen mit dem Zehenden von Bisingen, Stainhofen und Thanheim. Der Bischof bethätigte auch im Uebrigen sein Interesse für das Land, indem er (nach Crusius) das Schloß Zolr mit schönen und prächtigen Gebäuden zierte, das Schloß Burladingen wieder von Grund aufbaute und das Städtchen Hechingen reparirte. Eitelfriedrich hinterließ ein großes Vermögen, 10,000 Gulden auf Schloß Zolr, 30,000 Gulden bei der Stadt Reutlingen. Von seinem Grabmonument in der Stadtkirche zu Hechingen ist eine schöne Reliefplatte von Peter

Vischer erhalten. Sie stellt den Grafen und seine Gemahlin dar, erzählt seine Thaten und endet mit den Worten:

„Ein Markgräfin ward mir zu Thail,
Geboren von Brandenburger churfürstlich Stamm;
Fünf Töchter und sechs Söhne hätten wir zusamen,
Und liegen nun hie tod.
Gott helf uns allen aus der Not."

Einer der beiden letzterwähnten Grafen Jos Niclas I. oder Eitelfriedrich II. ist auch als der Schöpfer der hohenzollerischen Landesordnung anzusehn. Bei seinem Interesse für das Land, möchte man sie am liebsten dem Ersteren zuschreiben.

Die Landesordnung enthält Vorschriften aus allen Gebieten des Lebens, über das Verhältniß der Einzelnen zum Grund und Boden, zur Burgerschaft, zur Gemeinde, zum Grafen und dessen Amtleuten, zur Kirche. Umfassend dem Gegenstand nach, ist sie dem Inhalt nach ziemlich abgerissen, aber doch für unsere Kenntniß der vergangenen Jahrhunderte sehr werthvoll; sie bildet die Grundlage für die folgende Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes.

Die erste Ausgabe der Landesordnung ist verloren gegangen, es liegen nur geschriebene Ausgaben von 1557 und 1592, und eine gedruckte von 1698 vor. Die jüngere Ausgabe gibt im Ganzen die ältere wieder, ändert Einiges ab, und schiebt einzelne neue Bestimmungen oder gar Titel ein. Der Text von 1592 ist von dem von 1557 wenig verschieden, der von 1698 von den frühern schon mehr; von seinen 83 Titeln sind z. B. die Titel 22, 70 bis 82 ganz neu. Ein System ist schon in der ältesten Redaktion nicht mehr zu erkennen, ein Beweis, daß der ursprüngliche Text schon 1557 stark von Neuerungen durchsetzt war; was uns vorliegt, ist also mehr eine Gesetzsammlung, als ein Gesetzbuch. Den Urtext durch Ausscheidung des Spätern festzustellen, scheint nicht mehr möglich, auch die Sprache bietet hierzu keinen sichern Anhalt, da sie durch wiederholtes Copiren in späterer Zeit gelitten hat.

Alle Redaktionen haben dieselbe Einleitung, die daher wol von der ältesten herrührt: „Wir u. s. w. entbieten allen und jeden Unseren Ober- und Under-Amptleuthen, auch Gerichten und Gemeinden Unserer Grafffschafft Zollern Unser Gnad, und alles guts und geben Euch zu erkennen:

„Nachdem es Göttlich, auch allen Unseren Underthanen in Unser Grafffschafft nutz und gut ist, (daß) ein Christenliche fridenliche Lands-Ordnung und Polizey auffgericht, gemacht und gehand habt werde, so haben Wir demnach ein Lands-Ordnung vergriffen und stellen lassen, wie hernach folgt, und wöllen, daß Ihr derselbigen in allen Puncten und Articuln, biß auff Unser ferner gut Ansehn und Enderung gehorsamlich

nachkommen und geleben, auch Ihr Ober- und Under-Amptleuth ernstlich darob und daran seynd, damit solcher Ordnung, Gebotten und Verbotten, hierinnen vergriffen, gelebet und nachgesetzt, die ungehorsamen wie billich gestrafft, und die Verwürckung, Bueß, Pön-Fahl unnachlässig genommen und eingezogen werden. Doch wollen Wir Uns hiemit an Unserer Ober- und Gerechtigkeit nichts begeben; sonder vorbehalten haben, diese Lands-Ordnung zu mindern, zu mehren und zu enderen, jederzeit nach Gelegenheit der Läuff, Zeit und Händel."

Der Graf Jos Niclas II. setzte 1557 hinzu: „Die löbliche alte Ordnung, die gemeine und kuntliche Landsordnung komme von seinen Vorfahren her, und sei von den Unterthanen bishero anstatt einer rechtmäßigen politischen Satzung gehalten. Es sei aber an Papier und Scriptur ansehnlich ein Abgang zu spühren, dergestalt, daß wo demselben zeitlich nicht besser begegnet würde, solche alte politische Satzung endlich verzehrt werde. Er habe sie daher aufs Neu schreiben, ingrossiren, und in diese wesentliche Form bringen lassen."

Wenn diese Zeugnisse über das Alter auf die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zurückweisen, so ist zu demselben Zweck die einzige in der Landesordnung enthaltene geschichttiche Notiz heranzuziehn. Es geschieht „deß letsteren Reichs- und Schwäbischen Kraiß-Abschieds im 59ten Jahr ausgangen" über die Gardenknechte (Tittel 55 der Ausgabe von 1698) Erwähnung. Da dies schon in dem Text von 1557 geschieht, so handelt es sich also um das Jahr 1459; da jedoch nicht zu ersehn, daß diese Bezugnahme schon in der Urausgabe stand, so ist hiernach nicht festzustellen, ob sie vor oder nach dem Jahr 1459 datirt.

Der Graf Eitelfriedrich III. veranstaltete 1592 eine neue geschriebene Ausgabe von „der Graveschafft Hohn Zollern Landes-Ordnung," welche vom Reichskammergericht confirmirt wurde, und der Fürst Friedrich Wilhelm edirte die „Fürstlich Hohenzollerische Lands-Ordnung. Erneuert und verbessert, anno 1698. Tübingen, druckts Georg Heinrich Reiß Senior et Typograph Lingg. Oriental." Die alte Urkunde war damals schon ein Heiligthum geworden, und ein Theil von ihrem neuen Inhalt wurde daher lebhaft und mit Erfolg bestritten.

In diesen Formen bestimmte das Gesetz vom 15ten bis zum 19ten Jahrhundert das Recht des Landes, ein Beweis von der Zähigkeit mittelalterlicher Verhältnisse und der ihr entsprechenden Trägheit der Gesetzgebung.

Den beiden trefflichen Grafen Jos Niclas I. und Eitelfriedrich II. folgten wieder zwei böse Haushalter, welche arge Verwirrung über die Grafschaft brachten. Der Zimmerische Chronist weiß von ihnen zu erzählen.

Der Graf Franz Wolf (1512—1517) und seine Brüder Joachim

und Eitelfriedrich gaben für die Bestattung ihres Vaters 1000 Gulden aus, aber dies war der einzige Act der Pietät. Sie hatten an dem Tode des Vaters „groß Frohlocken.“ Die nachgelassene Baarschaft war so rasch „verschwent und verthon,“ daß man verbreitete, sie sei veruntreut. Schon 1515 nahm Franz Wolf beim Grafen Friedrich von Fürstenberg 24,000 Gulden auf. „Er hat ain zeit lang an sich genommen den sitten, so im gast kamen, so rechnet er den adel und das alter ob disch mit denen schnittbroten uß, und nachdem ainer war, nachdem ließ er im vil oder wenig schnittbrot fürlegen. Es entstunde daraus, wie der gepranch erschalle, ain groß gespott, sprach mannicher zum andern: Wolan, mach dich nit mausig, kompt zu dem von Zollern, so wurd man gleich an schnittbrotten sehen, wos du fur ain fein man, und wie edel du bist.“ Als der Graf am Tode lag, sagten ihm die Aerzte, „er solle seine sachen zu Gott richten, denn er hab die wassersucht,“ er antwortete aber, „er habe doch in vil jaren kein wassertrunk nihe gethon.“

Der junge Graf Christoph Friedrich (1517—1535), „der eschenfarb Graf, dann also hat er ain farb,“ wurde beim Markgrafen Philipp von Baden, dem obersten Vormund der Geschwister erzogen. Wie er aufwuchs, gerieth er in ein solches Verthun, daß die Freundschaft ein Einsehens haben mußte; er wurde zwei Jahre auf dem Asberg verstrickt gehalten. Seines Vaters Brüder, Joachim und Eitelfriedrich, sahen durch die Finger. Als jedoch die Verschwendung Christoph Friedrichs „dahin gerieth, daß dem Markgrafen Philipp die Grafschaft Zolr übergeben sein worden, thete sich Graf Eitelfritz herzu, nam das schloß Zolr mit listen ein. Jedoch wardt in der sach getedingt, und ward Graf Christoph Friedrich das schloß Zolr sampt der lantschaft wider eingeraumpt. Er konnte sie aber seins überschwenklichen verthons und ubelhausens halb nit behalten.“ Er verkaufte sie 1535 sammt aller Schuldenlast an Joachim und behielt Haigerloch „ledig und unverkummert.“ Hier lebte er auf dem Schloß mit einer Courtisane, der schönen Rellingerin von Augsburg, von der seine Verwandten nicht gern erzählen hörten, daß er mit ihr verheirathet sei. Aus Unmuth über all diese Verhältnisse zog er in den Krieg und fiel 1536 bei Marseille. Der Graf Joachim starb schon 1538.

Die Feuer des armen Conrad und des großen Bauernkriegs brannten rings um die Grafschaft, und man sollte hiernach meinen, daß auch in ihr Zündstoff genug vorhanden gewesen. Aber ich finde nicht verzeichnet, daß sie von der Bewegung ergriffen sei. Ebenso wenig scheint die Reformation je eingedrungen zu sein. Der nächste Graf stand jedoch zu ihr in dunkeln Beziehungen, wenn man dem Zimmerischen Chronisten Glauben schenken will, der als ein politischer Gegner mit Vorsicht anzuhören ist.

Nach diesem reihte sich an die Verschwender ein Habsüchtiger

Der Sohn Graf Joachims, Graf Jos Niclas II. (1538—1558) „war seiner geschwinden und ungetrewen pratiken halber so gar bekannt und verschrait, das im niemands was guets getrawete, sonder wer mit ime zu thuen, der sahe sich fur, und wem er das feur zaigte, der sucht daselbst das wasser." Er war der Schwiegersohn des Grafen Gotfridt Wernher von Zimmern, und bei seiner Heirathsabrede war bedingt, daß er ein halb Jahr nach der Hochzeit einen Verzicht auf das Erbe seiner Schwiegereltern ausstellen sollte. Ein ganzes Menschenalter war der Verzicht nicht von ihm gefordert, und als der alte Graf Gotfridt endlich darauf bestand, weigerte sich Jos Niclas, bis man ihm 1000 Gulden bot. „Er wer auch dahin nit gebracht worden, wover sein gemahl im das nit so vilfeltiglichen hete abgewainet und abgebetten." „Graf Jos lihe gelt dem römischen könig Fernando, auch den chur- und fursten, als Brandenburg, Bayrn und andern, das hundert umb acht, etwan umb zehen, welches gelt er aber dagegen alles ufname, das hundert umb funfe. Mit solchen vinanzen und griflin merte er sein einkommen nit wenig." Er lieh sogar dem König Heinrich II. von Frankreich 7000 Gulden zu 15%, „unangesehn das menigclichen wust, das es wider den frommen kaiser Carl V., auch wider unser aigen vatterland gebraucht ward." Heinrich hinterließ aber eine solche Schuldenlast, „daß dem graven Josen nit mer, dann ain zins darvon worden, das überig hauptguet und zins ist so lang besteckt, das viel vermaint, es werde ad graecas calendas bezalt werden."

Seine Zweideutigkeit hätte ihn fast um den Besitz der Grafschaft gebracht, während er „seine anschlag fur gewiß hatte, ganze grafschaften und herrschaften an sich zu bringen." „Als die schmalkaldischen stende sich mit reutern und anderm namhaften kriegsvolk bewarben," wies ihn seine Stellung als katholischer Fürst und als östreichischer Lehensmann (er war Hauptmann der östreichischen Herrschaft Hohenberg) auf die Seite des Kaisers. Nichts destoweniger „ließ er sich bei herzog Ulrichen von Wurtemberg in ain bestallung (ein), behielt jedoch den kaiser, den könig, auch das römisch reich darin vor. Nochdann war leuchtlichen zu erachten, wohin oder wider wen die ansehnlich kriegsrustung der Protestierenden solte gebraucht werden, dann unverholen darvon geredt warde. Der martail seiner amptleut und gueten freundt widerrieten Graf Josen zum höchsten. Ich habs hernach, fährt der Zimmerische Chronist fort, von seinen dienern gehört, waver den schmalkaldischen ständen und puntsverwandten ire sach gerathen, das graf Jos gleichfalls in die catholischen, wo die gueter ime am gelegensten, gefallen und nit weniger als andere an sich gezogen und genommen haben wurdt. Zu solchem furnemmen soll er etlich tausendt guldin uf Zollern im vorrath haben behalten." Als der schmalkaldische Krieg begann, schickte Graf Jos dem

Herzog von Württemberg auf Grund seiner Bestallung etliche geworbene Pferde, und dieser verwendete die Reuter bei der Einnahme der kaiserlichen Clause Ehrenberg in Tirol (1546). „Wie nun der Protestierenden sach kain fortgang, hat hiezwischen graf Jos seine reuter abgemanet. Die kamen nach langem wieder heim."

„Man sagt, als kaiser Carlen die eroberung der Clausen angezaigt, hab er ain guete weil stillgeschwigen und darnach zu den umbstendern in französischer sprach gesagt: Furwar bin ich jetzund der ermest furst in dieser welt." Er warf seine „größte ungenadt" auf Jos Niclas, der König Ferdinand kündete ihm die Hauptmannschaft der Herrschaft Hohenberg auf, und ließ alle Zinsen, die den Zolrn in der Grafschaft Tirol zustanden, mit Beschlag belegen. „So ließ es sich darneben ansehen, als ob er ußboten und die zollerischen guetere in fremdte hand solten komen sein. Der hochmuetig man rief Got und die welt an umb hilf, aber sein unfall war niemandts sonderlich laidt." Endlich schickte er seinen Schwager Graf Wilhelm Werner von Zimmern und seinen nächsten Blutsfreund und Erbgrafen Carl von Zolr zum König auf den Reichstag nach Augsburg, um die Ungnad abzubitten. „Der Graf Carl richtete aber ein solliche pratik an, das Jos aller landtschaft entsetzt und vertriben, und Carl dieselbig solt überkommen haben" (d. h. dahin ging seine Absicht). Er stellte auch Graf Josen vor, es meg ihm in kainem weg geholfen werden, es sei dann, daß er alle zollrische gueter (ihm) übergeb, damit die bei dem stammen Zoller bleiben." Erst als die „grif" des Grafen Carl entlarvt, wurde die Angelegenheit beigelegt. Jos mußte aber dem König Ferdinand 22,000 Gulden fallen lassen, „so er hievor uf interesse gelihen. Dabei wisse sich ain ieder zu hueten, grosen potentaten gelt zu leihen, oder aber es gehört ain besonders wohlhalten darzu."

Der Graf Wilhelm war Josens halber ein halbes Jahr und darüber auf dem Reichstag gewesen, und hatte ihn „laut des Grafen aignen bekentnus bei landt und leuten erhalten. Doch ist es schlechtlichen gegen Graf Wilhelm erkannt, und im mit gueten worten abgedankt worden. Ein vaß wein hat Jos im uf ain zeit geschenkt und des jars zwai feßlin mit wilprett; damit hat er sich wol benuegen lassen."

Nach der Darstellung, die sich in Barths hohenzollerischer Chronik findet, hätte Jos Niclas den Gall Blickle, Burger von Ebingen und Unterthan des Herzog von Württemberg auf der Jagd getödtet, und hätte, um den erbitterten Herzog zu versöhnen, ihm eine Anzahl Reuter überlassen müssen, die dieser dann für den schmalkaldischen Bund verwendet habe.

Jos Niclas hatte der Grafschaft, in deren Besitz er nun wieder gesichert war, vorher einen erheblichen Zuwachs verschafft. Im Westen stieß an die Grafschaft alter Zolrscher Besitz, der aber verloren gegangen war. Er gruppirte sich um die Burg Hainburg, und die Linie

der Zolrgrafen, die hier saß, wurde „genannt von Hainburg." Die Burg lag hoch über dem schönen Eiachthal und zu ihr gehörte das wasserreiche Grosselfingen, und durch die weiten Wiesen des Thals von einander getrennt, Owingen und Stetten bei Haigerloch. Noch 1362 fiel dieser Besitz bei einer zolrschen Theilung an den Grafen Friedrich von Zolr, den alten Schwarzgrafen, später kam er an die Edelleute von Bubenhofen. 1420 ließ Conrad von Bubenhofen „Hainburg wiederum erbauen, das war vorher ain burgstall gewesen." Gewaltige Mauerreste bekunden noch jetzt den Glanz seines Geschlechtes inmitten des herrlichen Waldes, der seitdem des Burgplatzes und seiner Gräben Meister geworden ist. Auch erbauten die Bubenhofen in Grosselfingen ein Schloß. „Es ist zu wissen, das die edelleut von Bubenhofen nit ains sondern alten herkommens seien, und sein nit vil über 200 jhar (vor 1564) in adelichen staud gewesen. Sie haben iren Ursprung von der müle Bubenhofen, unferr von Balingen gelegen, und haben in kurzem durch ir wolhausen große gueter bekommen. (Die Brüder Hans und Conrad waren 1466 so reich an parschaft, und an zeitlichen guetern so vermeglich, das man sie beide uf die 100,000 Gulden schetzte.) Als sie am höchsten gestiegen, sein sie urblutzliegen wider gefallen, und in ain großen abgang kommen. Aber es hat iren ainer hernach ein Fuggerin genomen, die hat im wol wider ufgeholfen."

Hans und Conrad von Bubenhofen vertauschten 1462 „das weiler Oberowingen mit dem hof zu Unterowingen" an den Herzog Albrecht von Oestreich. Mathias Bubenhofen verkaufte 1522 das Schloß Homburg und das Dorf Grosselfingen an Hans von Weitingen, und es fand sich der ganze Besitz in den Händen der Edelleute von Weitingen wieder zusammen: „Die alten von Weitingen haben große gueter gehapt, Owingen, Grosselfingen, Stetten, aber sie habens nach und nach alles verkauft, und durch ire große unordnung und übelhausen umb alles gekommen. Der letzte, Hans von Weitingen hat so unnutzlich hausgehalten, das man die dörffer nach seinem absterben angreifen und verkaufen muesen." Er führte ein tolles Junggesellenleben und verheirathete sich erst auf dem Todtenbett. Aus dem Nachlaß kam das Schloß Homburg und Owingen an Fritz Jacob von Anweil, und dieser verkaufte es 1539 an Jos Niclas mit allen Fischenzen, Fischwassern, Höltzern, Wäldern, Feldern, mit aller Oberherrlichkeit für 10,460 Gulden 8 Batzen 3 Kreuzer. Grosselfingen und Stetten kaufte der Graf 1542 von den Erben für 18,500 Gulden „vor besserung und ufgang der grafschaft." Es ruhten auf den beiden Ortschaften an Schulden 11,142 Gulden 34 Kreuzer 3 Heller, verzinslich zu 5%, die vom Kaufgeld abgingen. Für den Rest leisteten die Gemeinden Hechingen, Grosselfingen, Owingen und Stetten Bürgschaft. Stetten wurde später zur Herrschaft Haigerloch

geschlagen. Aber die Stettemer blieben in guter Freundschaft zu der Grafschaft Zolr. Mit den Owingern standen sie noch lange in Weidegemeinschaft.

Auch die weitern Erwerbungen, deren Datum ich nicht angeben kann, seien hier angeführt. Gauselfingen finde ich als zolrschen Ort zuerst 1544 im Hagenschen Lagerbuch verzeichnet. Wilflingen war schon 1413 ein zolrsches Lehen; Friedrich der Aeltere, Graf zu Hohenzolr, belehnte Ulrich von Balingen damit. Als zolrscher Besitz erscheint es erst 1592. Endlich nahm der Fürst Hermann Friedrich Otto 1804 zwanzig württembergische Unterthanen zu eigenen auf, gab ihnen Erblehen, und nannte die so sich bildende Gemeinde Hermannsdorf. Sie war dem Landesvergleich von 1798 nicht unterworfen Die Erblehenträger sollten nach fünfzehn Freijahren von je 100 Gulden Vermögen 15 Kreuzer Steuer zahlen, und in steigender Progression schließlich nach 15 Jahren jährlich 50 Gulden und 3 Scheffel Vesen und 8 Scheffel Haber an das fürstliche Rentamt geben. Die Gemeinde war aber zur Prästation dieser Lasten außer Stande, und 1839 wurde die Steuer von 15 Kreuzer für 100 Gulden ganz und die andern Abgaben zur Hälfte erlassen.

Zur Zeit des Grafen Jos Niclas II. war die Grafschaft ein völlig geschlossenes Territorium. Er war der einzige Herr in ihr. Fremde Herrn übten hier allerdings Rechte an Leibeignen, aber am Grund und Boden hatten sie, so weit es ersichtlich, keinen Theil.

Im Innern führte Jos Niclas Ordnung in die Verhältnisse ein, indem er die Verbindlichkeiten der Unterthanen auf ein festes Maaß brachte. Er war der Erste, der 1538 die ungemessenen Frohnen in bestimmte Leistungen umwandelte, und erscheint dabei spätern Grafen gegenüber als außerordentlich gütig und milde; er ließ die Rechte des Grafen und der Kirche gegen die Unterthanen erneuert verzeichnen, denn es gab schon ein, wie es scheint, nicht mehr vorhandenes Urbar von 1435.

„Berchthold Hagen Renovator, Bartolome Wöscher Burgermeister, Silber Hans und Ulrich Muller, gerichtsmänner, alle drei zu Hechingen, haben 1544 auf Befehl von Jos Niclaus Irer Gnaden herlichait, Oberkait, Gerechtigkait, Rennt, Zeins, gülten und andere Nutzung, gefel und Intrag zu Hechingen in der Stat unnd was zu selbigem Ampt gehörig, Ernewert, Gerechtfertigt und beschrieben. Darzu seihen ouch alle und Jede Imstleut und ander, so ainich gult oder ander dienstbarkait zu thun schuldig, beschickt vor unnd persönlich erschienen, unnd solcher zeins, gultenn, dienstbarkaiten und anderer Nutzung unnd gefel, wie die genannt oder hernach beschrieben seiend, mit belauter glocken vor gantzer gemeind uff beschene offenbare vorlesung, alle noturfftige ermanung und frag, one alle widerred, Irrung und einträg, angichtig und bekanntlich gewesen.“

In gleicher Weise verzeichnete Hagen auch in den ländlichen Aemtern die gräflichen und kirchlichen Rechte, und so entstand 1544 das Hagensche Lagerbuch in 12 Foliobänden, das über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes (ohne Stetten unter Hollstein und Wilflingen) die ergiebigste Auskunft ertheilt; ein Werk, das man seiner Anlage, seinem Inhalt und seinem Umfang nach mit unsern Grund- und Hypothekenbüchern vergleichen muß, mit dem wesentlichen Unterschied jedoch, daß das Lagerbuch nur ewige Lasten und nur zwei Gläubiger kennt, den Grafen und die Kirche. Es gibt außerdem eine eingehende Statistik der vorwiegend leibeignen Bevölkerung, deren Zustände dadurch eine überraschende Beleuchtung erhalten. Endlich ließ Jos Niclas 1557 auch die Landesordnung erneuern und wahrscheinlich vermehren. Ihm verdanken wir somit die älteste der vorhandenen Ausgaben.

Sein Tod brachte Carl I. (1558—1576), den Sohn des Grafen Eitelfriedrich, eines Bruders von Franz Wolf, an die Spitze der Grafschaft Zolr. In seiner Hand vereinigten sich außerdem die Grafschaften Sigmaringen und Vehringen, und die Herrschaften Haigerloch und Wehrstein. Diese Vereinigung übte aber keinen Einfluß auf die Institutionen des Landes. Die Trennung wurde durch die hohenzollerische Erbeinigung von 1575 vorbereitet, und kam ein Jahr später mit dem Tode Carls zur Ausführung. All seine Söhne und künftige Grafen sollten Grafen von Hohenzollern heißen, welche Form schon seit einem halben Jahrhundert in Gebrauch war. Unsere Grafschaft Hohenzollern fiel an den ältesten Sohn, den Grafen Eitelfriedrich III. (1576—1605).

Dieser griff energisch in die Verhältnisse der Grafschaft ein. Er reformirte Maaß und Gewicht, regulirte die Frohnen (1579), und gab ihnen in den Frohnbriefen (1592, 93) die Form, die sie im Ganzen bis 1848 bewahrten, er gab die Landesordnung von Neuem, allerdings nur mit unwesentlichen Veränderungen heraus (1592), und ließ endlich die Lagerbücher erneuern.

„1580—84 hat Gottfridt von Rammingen der Grafschaft Hohenzollern Oberkeit und Herrlichkeit und alle derselben Regalien und Jura auf Beulch des Wohlgeborenen Herrns, Herrn Eitelfriedrichs u. s. w. renovando gerechtfertiget, Pervestigiert unnd auffgeschrieben." Seine Renovation zeichnet sich durch eine systematische Darstellung der öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft aus. Ihr folgte 1589 bis 1590 die Wildsche Heiligenvogtei-Erneuerung. Nachdem Eitelfriedrich 1586 das Franziskaner-Kloster St. Lutzen bei Hechingen gestiftet, um das Eindringen der Reformation abzuwehren, ließ er „als ein Liebhaber unnd beschirmer der Apostolischen ortodoxischen Katholischen Religion und erhalter der Gaistlichen Gestifften gueter und Einkhommen" durch Nicolaus Wilden und Alexander Kolben, Under- unnd Heiligenvögte, eine Renovation

des kirchlichen Vermögens und Einkommens anfertigen. Auch hierbei erfolgte eine Anerkennung der Pflichtigen und gerichtliche Bestätigung. Endlich verzeichnete der Obervogt Johann Pfeffer 1598 und 99 noch einmal die herrschaftlichen Rechte. Jede dieser drei für die Kenntniß des Landes so werthvollen „Erneuerungen" umfaßt drei starke Foliobände.

Die Geschichte der Grafen breche ich hier ab, um sie später im Zusammenhang mit der Geschichte des Volks fortzusetzen.

Die Grafschaft war reichsunmittelbar und allodial. „Die Grafschaft Zollern, heißt es in der Rammingen'schen Erneuerung von 1580, davon die heutigen Herrn Graffen ihren Namen haben, mit Jren zugehörigen Fleckhen und Güetern, derselben oberkhaiten, herrlichaiten, auch Klöstern, Stifften, Pfarren, Pfründen, Kürchensitzen, derselben Kastenvogtey und Lehnschafften, auch Zinsen und Gülten und andern Gefallen, Rechten und Gerechtigkhaiten Ist von Niemanden, weder vom Reich, noch einichem Standt Lehen, sondern yhe (je) und allwegen bis auf heut dato ganz frey und fur Aigenthum gehalten worden und noch." Nur der Blutbann machte eine Ausnahme, da er dem Inhaber der Grafschaft „als Graf und Standt des hayligen Reichs zur rechten Lehn zustand." Seit der Eintheilung des Reichs in Kreise gehörte das Land zum zweiten Viertel des schwäbischen Kreises.

Der Kaiser Ferdinand II. erhob 1623 die Grafen in den Fürstenstand. Wegen der „angenehmen, vielfältigen, vornehmen, getreuen, ritterlichen, nutz- und hoch-ersprießlichen Dienste," welche die Grafen dem Kaiser und Reich geleistet, wurde „die uralte, mit allen ihren Regalien und Pertinentiis gantz frey, eigenthümbliche, unmittel- und unlehenbare Reichsgraffschaft Zollern zu einer Fürstlichen Graffschafft erhöhet" und dem Grafen Johann Georg und seinen Nachkommen der Name und Titel von „deß heiligen Reichs Fürsten und Graffen zu Hohenzollern" verliehen. Die Grafschaft wird nun „Fürst- und Grafschaft" oder „gefürste, gefürstete Grafschaft Hohenzollern" geheißen. Die Grafen nannten sich später zur Unterscheidung von der Sigmaringer Linie „Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen" und dieser Name ging dann gleichfalls auf das Land über.

Von Einfluß auf dessen Geschicke wurde die Erbeinigung, welche 1695 zwischen dem Churfürstlichen Hause Brandenburg und dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Hohenzollern geschlossen, und vom Kaiser bestätigt wurde. „Da die Chur- und Fürstliche Häuser von Einem Stamm posterirten und herkamen, wurde vereinbart, daß im Fall das Fürstenthum Hohenzollern, die Grafschaft Sigmaringen u. s. w. durch Abgang der Fürsten und Grafen von Hohenzollern erledigt werden sollte, daß alsdann dieselbe an das durchleuchtigste Haus Brandenburg und dero Nachkommen verfallen, verstammen und demselben erblich verbleiben solle."

Jede Veräußerung oder Verpfändung ohne Zustimmung des Hauses Brandenburg sollte nichtig sein. Im Sucecsionsfall sollten „alle des erledigten Fürstenthums Mannschaften, sie seyen Ritter, Knecht, Burger, Einwohner, geistlichen und weltlichen Standes bei ihrer Religion, allen Rechten, Ehren, Würden, Freyheiten, guten Gewohnheiten und Herkommen bleiben, und dabei geschützt und gehandhabt werden." Die Einigung wurde von den Fürsten eidlich bekräftigt und ein Gleiches sollte von den Nachkommen geschehen. Auch die Unterthanen sollten bei der Erbhuldigung, die neuen Burger bei der Burgerannahme, die Lehensleute beim Empfang des Lehens und die Räthe, Amptleuth und diener des Fürsten von Hohenzollern dem Hause Brandenburg eventualiter schwören und huldigen.

Die Auflösung des Reichs und der Beitritt zum Rheinbunde wurde 1806 „den getreuen Burgern und Unterthanen als höchst erfreuliches Ereigniß kundgemacht, da nun nebst andern Rechten und Befugnissen die völlig uneingeschränkte Souverainetät über das Fürstenthum Seiner Durchlaucht angefallen sei." Das Land machte die Zeiten des Rheinbundes und des deutschen Bundes durch. Seit 1850 mit den Geschicken des preußischen Staats verbunden, bildet die frühere Grafschaft Hohenzollern nunmehr einen Theil „der hohenzollernsche Lande" und in ihnen den preußischen Oberamtsbezirk Hechingen.

Als Bestandtheil des norddeutschen Bundes waren die hohenzollernschen Lande die Anomalie der Mainlinie, bis das Deutsche Reich sie in sich schloß, und das Stammhaus Zolr Kaiserburg ward.

## Drittes Kapitel.

# Freye und leibaigen Leut.

Die Grafschaft Hohenzollern zählte bei einem Umfang von $4^{3}/_{10}$ Quadratmeilen im Jahr 1544 eine Einwohnerschaft von etwa 4741 Personen. Genau hundert Jahre später nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Kriegs war die Seelenzahl auf die Hälfte, auf etwa 2848 gesunken. Sie stieg dann 1824 auf etwa 15,387 Personen, 1842 auf etwa 19,693, 1861 auf 19,716, 1867 auf 19,829 und fiel 1871 auf 19,386. Das Sinken der letzten Ziffer ist hauptsächlich auf die Eisenbahnbaubevölkerung zurückzuführen, welche sich 1867 in Hechingen zusammengefunden hatte, seitdem aber wieder verschwunden ist. Die Zahlen von 1867 und 1871 geben die ortsanwesende Bevölkerung wieder. Dazu treten nach der Zählung von 1867 2286, nach der von 1871 634 Ortsabwesende. Jene Zahl, welche die temporär Abwesenden darstellen soll, ist aber offenbar unrichtig, wie die Vergleichung mit den Resultaten von 1871 ergiebt. In diesem Jahr belief sich die Gesammtbevölkerung auf 20,020 Seelen. Seit 1544 hat sich somit die Volkszahl um $4^{1}/_{4}$ mal, seit 1644 um $7^{1}/_{6}$ mal vermehrt. Auf der Quadratmeile wohnen jetzt 4656 Seelen, eine Ziffer, die der badischen Durchschnittszahl von 4925 und der württembergischen von 4857 folgt. Baiern hat 3379.

Die Ziffer vom Jahr 1544 beruht auf Angaben des Hagenschen Lagerbuchs, welche zugleich die ersten zusammenhängenden Nachrichten über die Leibeigenschaft enthalten, die Grundlage der socialen Existenz, das Alles durchdringende Element, welches die Geschicke des Einzelnen und des Landes gestaltete. Hagen stellte nach den einzelnen Orten und Familien ein Verzeichniß der Bevölkerung auf, bemerkte bei jeder Person,

ob und Wem sie leibeigen sei, und nannte das Ganze „Verzeichniß der leibaigen Leut,“ obgleich auch die „nit leibaigen“ darin aufgeführt sind. Es ist charakteristisch, daß der gräfliche Beamte für die Freien weder einen Namen noch eine Rubrik hatte. Er bezeichnet sie unter den Leibeignen als „Leut, die keinen herrn wissen, die keinen herrn haben,“ als „nit leibaigen.“ Es waren ihrer eben nicht viele, und sie waren dem Renovator weniger interessant, als die mit Verpflichtungen belasteten Leibeignen.

Die alte Landesordnung unterscheidet „gelobte und geschworene Unterthonen“ von „gelobten und geschworenen Inwohnern“ oder „Insäßen,“ und mag unter Jenen die zollerischen, unter diesen die fremden Leibaignen verstehn. Jene zerfielen nach Hagen weiter in „Inleut,“ die in der Grafschaft, und „Ausleut,“ die außerhalb saßen.

Auf die 4741 Seelen der Grafschaft kamen 4074 Leibeigne und 667 Freie. Auf 6 Personen, welche die Fesseln der Leibeigenschaft trugen, kam erst ein Freier. Von den leibeignen Insassen der Grafschaft waren 2391 dem Grafen von Zollern mit dem Leib verwandt, 1683 dagegen fremden benachbarten Fürsten, Herrn oder Klöstern. Auf 1⁴/₁₀ zollerische Inleut kam ein Fremder, ein Drittel der Leibeignen waren Fremde. Ihre Herren waren vorwiegend das Haus Oestreich und der Herzog von Württemberg, und mehr vereinzelt die Grafen oder Herrn von Ow, von Hirrlingen, von Hohenberg, von Fürstenberg, von Ehingen und Andere, so wie die Klöster Alpirsbach, Zwiefalten, Kempten und Andere. Die Bevölkerung war hiernach zur einen Hälfte zollerisch leibeigen, die andere Hälfte bestand zu 2 Theilen aus Freien, zu 5 Theilen aus fremden Leibeignen. So wie fremde Leibeigne in der Grafschaft wohnten, so auch zollerische im Ausland. Solcher zollerischen Ausleut, die rings in den Dörfern der Nachbarschaft wohnten, gab es 593. Die zollerischen leibeignen In- und Ausleut beliefen sich also auf 2986.

Von den hohenzollerischen Dörfern waren die freiesten Beuren mit 30 Freien bei 25 Leibeignen und Sickingen mit 20 Freien bei 18 Leibeignen, die unfreiesten: Steinhofen, ganz ohne Freie, Grosselfingen mit 355 Leibeignen bei 16 Freien und Owingen mit 321 Leibeignen bei 22 Freien, die zollerischesten: Stetten bei Hechingen mit 19 Freien und 116 Zollerischen Leibeignen (bei 10 fremden und Boll mit 20 Freien und 109 Zollerischen Leibeignen bei 26 fremden.

So war also die leibeigne Bevölkerung bunt durch einander gewürfelt. Wie kam nun der Leibeigne in das fremde Territorium? Er könnte an seiner Wohnstätte einzeln erworben sein, man schenkte z. B. einzelne Leibeigne in frühern Jahrhunderten an Klöster; aber ein weltlicher Eigenthumsherr wie der Graf von Hohenzollern hatte kein Interesse, eigne Leute im Ausland zu acquiriren, wo sie sich ihren Verpflichtungen

entzogen hätten. Andererseits könnten sie Ueberbleibsel von Grundbesitzungen sein, die der Herr im Auslande verkauft hatte, doch diese wurden mit der darauf sitzenden leibeignen Bevölkerung, mit gut und lüt veräußert. Nein, jene Ziffern beweisen, daß vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts ein lebhafter Wechsel der Wohnsitze stattgefunden hat, an dessen Stelle späterhin eine völlige Erstarrung der Bevölkerung getreten ist. Der auswandernde Mann, die auswandernde Frau nahmen ihre Leibeigenschaft mit sich, sie behielten ihren „nachvolgenden Herrn," ja die Frau pflanzte in ihren Kindern die Leibeigenschaft fort, mochte sie eine Ehe mit einem Freien, oder mit dem Eignen eines fremden Leibherrn eingehn, — die Kinder folgen dem Busen.

So entstanden durch Aus- oder Einwanderung zahlreiche gemischte Ehen in dem Sinn, daß der Mann diesem Herrn, Frau und Kinder jenem Herrn mit dem Leib verwandt waren. Ja heirathete ein Wittwer mit Kindern wieder, so kam es vor, daß sich nun drei Leibherrn in die Angehörigen Einer Familie theilten. Ein württembergischer eigner Mann z. B. ließ sich in Burladingen nieder und nahm eine zollerische Leibeigne zur Frau. Sie gebar Kinder, die dem Grafen von Zollern eigen wurden, und starb. Der Wittwer holte sich sodann eine Leibeigne des Herrn von Ow zur Frau, und es lenkten nun der Herzog von Württemberg, der Graf von Hohenzollern und der Herr von Ow die irdischen Schicksale dieser Familie. Von den 2986 zollerischen Leibeignen (In- und Ausleuten) lebte nur die Hälfte mit 1467 in ungemischten zollerischen Ehen, die Familien der Uebrigen hatten neben dem Grafen von Zollern noch einen oder zwei Eigenthumsherrn, oder sie hatten auch freie Mitglieder. Denn die Verehelichung von Freien und Leibeignen hatte nichts Auffallendes: Jene wurden keineswegs für besser gehalten als diese. In den meisten Fällen war es nur der Mann oder nur die Frau, die „keinen Herrn wußte," während der andere Theil sich als Leibeignen bekannte. Ganz freie Familien gab es nur wenige.

In der Grafschaft bildete hiernach die Leibeigenschaft die Regel, die Freiheit die Ausnahme. Es ist anzunehmen, daß es eine Zeit gab, in der Alle leibeigen waren, und Alle dem Zollergrafen mit dem Leib verwandt. Denn nur auf dieser Grundlage ist es zu erklären, daß in der Grafschaft Jedermann dem Grafen zu ungemessenen Frohndiensten verpflichtet war, ein Satz, der sich auch den fremden Einwanderern gegenüber erhielt. Diese waren Freie oder Leibeigne anderer Herrn. Von denen, welche 1544 „keinen Herrn hatten," war ein Theil schon frei, als er sich in der Grafschaft ansiedelte; wird doch über eine Anzahl Freier bekundet, daß sie aus der Schweiz hergezogen. Andere hatten sich freigekauft, doch mag deren Zahl nur gering gewesen sein. Von noch Andern ist anzunehmen, daß sie als fremde Leibeigne kamen, daß bei ihnen

aber die Leibeigenschaft in Vergessenheit gerieth und der Kanzleiausdruck „sie wissen keinen Herrn“ also durchaus correct war. Wie viele Leibeigne mochten sich den Ansprüchen ihrer Herrn durch heimliche Auswanderung entziehn. Mit dem Mann, der sich mit oder ohne Willen seines Herrn eine neue Heimath gesucht hatte, starb dessen Recht. Wie schwer war es aber für den nachfolgenden Herrn, die Existenz der ausgewanderten Mädchen festzustellen, die in der Fremde heiratheten und den Namen des Mannes annahmen, wie schwer war es, das Recht noch in der nächsten Generation festzuhalten, die sich wiederum zerstreute. So mag auch mancher Fremdling am Fuß des Hohenzollern die Freiheit gefunden haben. Auf die abweichenden Verhältnisse in der Stadt Hechingen komme ich noch zurück.

Die Freien, die in der Grafschaft Aufnahme gefunden, behielten das Recht der Zugfreiheit. „Personen, sagt die Landesordnung, so nit leibaigen seyend, mögen sich ihres Gefallens, wohin sie wollen, wohl verheurathen und ziehn, wohin sie wollen.“

Was die Rechtsverhältnisse der Unfreien angeht, so ist schon im vorigen Kapitel erwähnt, wie im 15. Jahrhundert Herrschaften oder Orte sammt der darin sitzenden leibeignen Bevölkerung verkauft wurden, und wie bei dieser Gelegenheit das Herkommen oder das Recht einer andern Ortschaft als maßgebend für den Umfang der Verpflichtungen erklärt wurde, welche aus der Eigenschaft des Leibs hervorgingen. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, aus welchem die Hagenschen und Rammingenschen Aufzeichnungen vorliegen, hatten sich Jene in folgender Art befestigt.

Die Pforten des bürgerlichen Lebens eröffneten sich den leibeignen Kindern mit dem 14ten Lebensjahr. Die Eltern sollten sie bei Strafe von 3 Pfund Hellern dann den gräflichen Amtleuten zubringen, um sie die Leibeigenschaft schwören zu lassen, ein Gebot der Landesordnung, das sich wohl nur auf Zollerische Leibeigne bezog. Das Kind „schwur dem gnädigen Herrn ein eigenschafft, (ihn) als Andere des seinen zu halten, mit allen Ding besonder sein Gnaden und deren Erben gewärtig und gehorsamb zu seyn, nutz und frommen zu schaffen und schaden zu wenden, sein Leib und guth außer Ihrer Gnaden gewalt nimmer zu entfremden, noch zu verwenden, auch in keines andern Herrn Schutz und Schirm nit begeben, dann mit ihrer Gnaden oder deroselben Amtlichen Wissen und Willen; und wo Er über Kurtz oder Lang erfahren, daß Ihren Gnaden mit Leib verwandt waren, selbige jeder Zeit anzuzeigen, und des keineswegs unterlassen.“ Diesen Schwur nannte man den Knaben- oder Leibeigenschaftseid.

Der Leibeigne sollte sich „ohne Erlaubnus der Herrschaft nicht außer der Graveschaft in ausländische Herrschaften und Obrigkeiten ver-

heurathen.“ Wer dies übertrat, sollte „von Stund an der Gravschaft verwisen“ werden, und hatte ebenso wie Alle, „die zu solchem verhelffen, Rath und That darzu thuen,“ 30 Pfund Heller (20 Gulden) Strafe zu zahlen. Diese für die Zeit des 16ten Jahrhunderts überaus hohe Strafe ist ein weiterer Beweis dafür, wie sehr das Ausweiben Sitte war, und wie man bemüht war, diese für den Leibherren gefährliche Sitte auszutilgen. Die Genehmigung der Herrschaft erkaufte man 1549 in einem Fall für 6 Pfund, in einem andern für 7 Pfund 9 Schilling Heller. „Zur Bewisung der Leibeigenschaft“ gab jedes paar Ehegemächt, jeder Wittwer und jede Wittwe jährlich zu Fastnacht eine Leibhenne. Diese Abgabe floß, soweit sie von den Ausleuten kam, an den gräflichen Vogt, um seinen Eifer bei Feststellung der Leibeigenschaft zu schärfen. In vielen Aemtern hatte aber jeder Verheirathete, war er leibeigen oder nicht, eine Fastnachthenne zu liefern, ein für die Freien bedenklicher Zustand, da ja die Fastnachthenne zur Beweisung der Leibeigenschaft dienen sollte. Den unverheiratheten Ausleuten legte man, ehe man ihnen die Auswanderung gestattete, eine Leibsteuer von 5 Schilling (10 Kreuzer) auf, welche sich dann bei ihrer Verheirathung in die Leibhenne umwandelte. In Rangendingen zahlte jeder Leibeigne jährlich 10 Schilling „als rechte Man- oder Leybsteur.“

Von den ungemessenen Frohnen, die aus der Leibeigenschaft hervorgegangen, wird an einem andern Ort die Rede sein.

Abgesehen von ihnen, war das Hauptrecht (der Fall) das wichtigste pecuniaire Recht des Leibherrn. Es wurde beim Tode des verheiratheten Leibeignen ausgeübt. Starb ein Mann, so nahm die Herrschaft „das erste Haubt Viehs, Roß oder Ochs, und das beste Kleid, welches er an seiner Hochzeit, oder an den vier hochzeitlichen Tägen zur Kirche und Straßen angetragen.“ Bei geringem Vermögen und etlichen kleinen Kindern wollte sich die Herrschaft für Roß oder Ochsen gnediglich mit Jr abkommen lassen. War aber „ein Frauensperson ehelich (in der Ehe) oder im Wittwenstand abgestorben, so erbte die Herschaft „die beste Khue, oder wenn sie nicht vorhanden, den besten Manthel, den sie an hochzeitlichen Tägen zu Kirchen und Straßen getragen.“ „Die Ausleut wurden der Grafschaft Zollern verhauptrechtet nach brauch und herkommen solcher Oberkeiten, darin solche Person mit Tod abgangen.“ Von 1550 wird häufig mitgetheilt, die Herrschaft habe sich wegen des Falls verglichen, aber die Summen, welche natürlich sehr verschieden waren, werden selten angegeben. Eine Frau zahlte einmal 3 Gulden, eine andere 1 Gulden 1 Kreuzer. Die Herrschaft verschmähte aber auch kleinere Opfer nicht. Bernhard Eemann, ein zollerischer Ausmann zu Messingen, war gestorben. „Er hatte Nichts hinderlassen, dan ein alt schwach wyb, die sich allein ob 5 Pfund Heller laibgeding erhält, und die zu Messingen, wo sie nit

got bald zu sehn gnad nympt, mit dem almusen ziehen muß. Ist von Ir zur erhaltung und anzaigung derer zollerischen leibaigen gewohngkait für den lybfall gedachten Bernhard Eemann fälig genommen worden, und durch den Vogt daselbsten bezahlt: 6 Heller würtembergische Kreuzer."

1619 wurde der Hauptfall ein für alle Mal in Geld umgewandelt, in Fünf vom Hundert des Nachlasses. Das Vermögen wurde vom Gericht verzeichnet und geschätzt, und nach diesem „Fahlzedel" die Abgabe berechnet. Der jährliche Ertrag des Hauptrechts wurde 1848 auf 1447 Gulden geschätzt. Man war jedoch damals sehr lax im Einzug.

Beim Tod des unverheiratheten Leibeignen machte die Herrschaft dagegen das Hagestolzenrecht geltend. „Stirbt ainich Leibaigen Person ledigs stands, so ist die Herschaft als einen Hagestolzen all seiner Verlassenschaft Erbe, entgegen aber schuldig, dem Abgestorbenen alle seine kundtliche schulden zu bezalen."

Dies waren die Verpflichtungen der Leibeigenschaft, wie sie im 16. Jahrhundert verzeichnet stehn. Sie sind ohne Zweifel uralt, und bestanden schon zwei Jahrhunderte früher. Damals übten die Leibherren noch das Recht, die eignen Leute wie Sachen, wie Sclaven zu veräußern, wovon später nicht mehr die Rede ist. Die Monumenta Zollerana ergeben, daß im 14. Jahrhundert die Zollerischen Grafen unter einander und mit den benachbarten Herrn nicht nur ganze Dörfer „mit gut und lüt" vertheilten, verkauften, kauften und vertauschten, sondern auch einzelne Leibeigne. Die Urkunden, welche über die Einzelveräußerung ausgestellt sind, haben nur in sofern etwas Charakteristisches, als sie eben diese Thatsache documentiren, und den Kaufpreis kennen lehren. Zollerische Grafen erhielten 1365 für eine leibeigne Frau 3 Pfund Heller, 1372 für eine Frau und ihr Kind 20 Pfund Heller, 1394 für einen Mann 12 Pfund Heller, sie zahlten 1365 für ein Ehepaar mit 2 Kindern 13 Pfund, und 1384 für eine Frau 5½ Pfund Heller. Graf Friedrich, von Straßburg genannt, verschenkte 1362 eine Frau, und 1368 und 1393 tauschten die Grafen einzelne Leibeigne aus; 1348 gab Hug von Hohemberg tauschweise „Hailen von Owingen und irü kint, die ze Owingen gesessen ist" an das Gotteshaus St. Georg und erhielt dafür „Mähthilt die Müllerin und irü kint ze Gruon (Gruol) gesessen in der niedern Mülin." Jeder wollte die eingetauschte Leibeigne „niessen mit allen rehten, als ander unser aigen lüt."

Die Streitigkeiten zwischen den gräflichen Brüdern Friedrich dem Oettinger und Eitelfritz, welche von so verderblichen Folgen für die Grafschaft sein sollten, hatten bei ihrem Beginn auch den Besitz und die Dispositionen über Leibeigne zum Gegenstand. Beide hatten Stadt, Land und Leute unter sich vertheilt, und der erste Vergleich, welchen sie 1403 eingingen, mag darthun, welches Gewicht auf die Person jedes Leibeignen

gelegt wurde: „Ouch soll und mag Clausen Gepssen elichi husfrowe, des hünerbissers tohter von Stetten, wol mit irem Man gen Hechingen hüslich und hablich ziehen, und da sitzen, wenne sy vil, daz sy der Grauf fritz weder summen noch Irren sol daran, doch also daß dieselbe frowe und Ir Kint sin (Eigenthum) sin süllend. — So dann von Willen Murers wegen In der alten statt, die sull und mag, wenne sy wil ouch wol heruf In die statt sitzen und ziehen, aber alle die wil sy in der alten Statt sitzet, So sol sy dem Grauf fritzen dienstbar sin, und ouch thun, als ander sin lüt daselbs. Were es aber, daz sy heruf in die Statt züge, So sol doch Ir hus und hof under dem Grave fritzen beliben, und Im noch sinen erben daz nit entfremden. — So denen von der Plotzfasz wegen, da ist ouch berett, daz Conrad Plotzfasz ze Hechingen ouch des Grave fritzen sin soll aigenlich, und under Im belieben, aber die andern Plotzfasz all süllend Grave Italfritzen sin, und soll Grauf fritz, sin Bruder, nützit mit Inen ze schaffen han.. — So denen von der Bogenschützen wegen ze Zümbern, die süllend alle dez alten Grauf fritzen sin, und sol Grauf Italfritz ouch nützit mit Inen ze schaffend han."

Man wurde aus der Eigenschaft des Leibs entlassen und ergab sich darein. Es wurde darüber ein Freiungsbrief (Lösbrief, Mannrecht, Abschied, Manumission) oder ein Ergebbrief ausgestellt. Der Erstere sollte nur gelten, wenn er vom Grafen selbst vollzogen war.

Die Brüder Sätzli von Balingen, Heinrich und die Pfaffen Albrecht und Conrad traten 1398 dem Grafen Ostertag von Zollern „3 Pfund Heller jährlichs Gelts ab, darum daz es unser lieben Schwester Greten Sätzli Ir lieb und gut, und ouch min des Pfaff Albrecht Sätzli's gut gefriget und ledig und löß gelaussen hant" und 1403 beurkundete Märkli Zimmermann von Neren, „daß die Grafen von Hohenzolr mir von ernstlicher gebette, und Ir tugend wegen solich gnaud getan hand, daß sy mich ledig gelassen hand, und mir gegunet hand, ander Herrn schirm und burgrecht zu empfahen und ze suchen, gen wen oder wo ich wil."

Um 1550 erkaufte sich (kaufte sich los von) der Leibeigenschaft die Wittwe Barbara Michel von Weilheim für 12 Pfund (ihre Kinder ließ sie aber leibeigen), eine zollerische Frau zu Rottenburg für 20 Pfund, der Vogt Hans Töker von Jungingen für 40 Pfund Heller. Als Anna, des alt Schultheißen Frau zu Bieringen starb, verglichen sich ihre 2 Söhne mit der Herrschaft des Falls (des Hauptrechts) halber, und erkauften sich zugleich der zollerischen Leibeigenschaft. Sie zahlten für Beides 20 Pfund. Auf der andern Seite ergaben sich bei Aufnahme des Hagenschen Verzeichnisses den Zollern als leibeigen „uß freien, unbewegen Willen" Hans Pflumer von Killer, Hans Sone von Stetten, Bernhard von Zell in Jungingen, und später folgten noch drei Personen. Der Erstere sagte, er habe seines Wissens keinen Herrn, und sei von Niemandt angesprochen —

er wolle sich daher dem gnädigen Herrn als ein leibaigen ergeben haben. Ja, Bernhard Hagen, der Renovator und Schultheiß zu Hechingen, ergab 1548 seine 6 Kinder, die er mit seiner seligen Husfraw aus dem Baierland gezeugt, dem Grafen Jos Niclaus leibaigen, sie sollten ihm „wie andere Jr Gnaden leibaigne Herrschaftsleut verbunden sein," und der Vater schrieb dies eigenhändig zum ewigen Gedächtniß in sein Lagerbuch ein. Diese Ergebungen, mögen sie auch zum Theil durch Zwang oder Devotion veranlaßt sein, lassen doch schließen, daß die Leibeigenschaft damals im Ganzen milde gehandhabt wurde, und daß, abgesehen von den einzelnen Verbindlichkeiten der eignen Leute, kein erheblicher Unterschied zwischen der Stellung eines Freien und eines Leibeignen obwaltete.

Die spätern Quellen, die Rammingenschen und Pfefferschen Lagerbücher behandeln nur die Lasten der Leibeigenschaft, ohne Neues zu ergeben, dagegen hat das nächste Jahrhundert noch Einiges erhalten.

Aus den Jahren 1604 und 1609 liegen zwei „Urkunden und Ergebbrieffe in die Leibeigenschaft" vor. In dem ersten heißt es: „Wir Melchior Hohenloch und Anna Sauterin von Bisingen bekennen, demnach wir zweiffelohne aus Schickung Gottes und dann auch auf gnediges Consentiren des Grafen Eitel Friedrich Uns ehelichen zusammen verlobet und versprochen, und obwohl zwar wir beede, ich Melchior Hohenloch Fürstlich Würtembergisch, ich Anna Sauter Westerstättisch Leibeigen gewesen, uns aber derselben (laut erlangter Manumission) erkaufft, frey und ledig gemacht, — daß wir mit wohlbedachtem Sinn und Muth, ungezwungen und ungetrungen, auch freues Willens wiederumb für Leibeigne ergeben ob dem Grafen, für recht leibeigen, wie Leibeigens Brauch ist." In gleicher Art ergab sich Hans Ziegler von Hechingen, welcher sich mit der zollerischen Leibeignen Juditha Wagnerin von Schlatt ehelichen versprochen, „obgleich er bisanhero der Leibeigenschafft, auch aller andrer Servitut und Dienstbarkeit frey und ledig gewesen."

In einem „Freyungsbrieff von der Leibeigenschafft" von 1631 endlich spricht der Fürst Eitel Friedrich „die Eheleute Samuel Weiß und Catharine Küfft, Burger von Hechingen wegen der ihm und den Seinigen in viel unterschiedlichen Sachen erzeigten treuen Diensten, ihrer Leibeigenschaffts-Verwandtnus frey und ledig. Wann sie über kurz oder lang sich ihres allhiesigen Burgerrechts begeben und resigniren, und anderer Orthen hinzuziehn vorhabens wären, alsdann uff solchen Fall sprechen wir sie aller Gelübden, Ayden, Diensten, Fällen, Gläßen und sonst aller andern Pflichten, damit sie Uns als Leibeigen und verburgerte Personen verwandt und zugehörig gewesen, ganz quit, frey, ledig und los, also daß sie hiefüro wohl anderer Herren Schutz, Schirm, Aigenschafft und Burgerrechten in Städten und uffn Land ihres Gefallens annehmen, einkauffen und gebrauchen mögen. —

Sehr günstig hatte der Privilegienbrief von 1401 die Leibeigenschaftsverhältnisse für die Burger der Stadt Hechingen gestaltet. „Sü sülen und mugent och wol an ander erben, wer dar nach von Rechts wegen hörit, Alz ze hächingen Recht ist, sü sigend ze hächingen oder sust in unser graffschaft gesessen.“ Damit wurden also die Ansprüche des Leibherrn an den Nachlaß des Hechinger Burgers aufgehoben, das heißt das Hauptrecht und das Hagestolzenrecht, und zwar zu Gunsten der gesetzlichen Erben, aber nur falls der verstorbene Leibeigne in der Grafschaft seinen Wohnsitz gehabt. War er ausgewandert, so trat das Recht des Leibherrn wieder in Wirksamkeit. Zwischen zollerischen und fremden Leibeignen wird hier nicht unterschieden. Weiter heißt es dort: „Wär och, ob frömd lüt gen hächingen zugint, die mugent wol wider mit allen irem gut enweg faren, wenn sü wellent, on alle irrunge, doch mit gedink, ob ainer unser wib ains nem, der sol uns wib und kint hie lasen, und sol uns die nit entfrömden.“ Den fremden Ansiedlern wurde damit das Recht des freien Wegzugs vorbehalten, aber davon ihre Frauen und Kinder ausgenommen, wenn sie den zollerischen Grafen mit dem Leib verwandt waren.

Mit der Aufhebung des Hauptrechts und des Hagestolzenrechts fiel auch, wie es scheint, die Leibhenne und die Leibsteuer hinweg. Rammingen, der gräfliche Renovator, bezeugt wenigstens 1580 in seinem Lagerbuch: „Was für Burger und Burgerinnen zu Hechingen mit der Aigenschafft Jres leibs der Grafschafft hohenzollern zugethon und underworffen, die geben sollicher Jrer Leybherrschafft weder Leybhenne noch ainich Leibsteuer, alle dieweil sye also zu hechingen sitzen und wohnen, werden auch nach Jrem Tode nit verhaubtrechtet noch gefellet, vermög der Stadt Freyheiten, Jnen von den Graven von Zollern anno 1401 gegeben. Wenn sie aber von Hechingen hinweckh zühen, so werden alsdann die schuldig und pflichtig, Jrer Leibherrschafft alles dasjenige zu laisten und zu thun, als andere der Graffschaft Zollern leibaigne Menschen.“

Es war also anerkanntes Recht, daß der Hechinger Burger, welcher Leibeigner des Grafen von Zollern war, dies zwar blieb, daß er aber von den Leibeigenschaftslasten frei war, so lange er seinen Wohnsitz in Hechingen behielt.

Burgermeister und Richter der Stadt Hechingen nahmen keinen Anstoß daran, daß nur die zu Hechingen wohnenden Burger der Freiheit genießen sollten, während der Privilegienbrief von 1401 von einem Sitzen in der Grafschaft redet, aber sie stellten das Verlangen, daß die Freiheit auch den fremden Leibeignen zu Gute komme. Bei der Erneuerung des Lagerbuchs (1580) zeigten sie also an: „Zu Hechingen mit Althers also herkhommen und gebraucht worden sey; wann ein Mensch mit vergundtnus und bewölligen der herschaft und eines Gerichts zu Hechingen Burger

daselbst worden und seye, ob er gleich einer andern Herrschaft der Aigenschafft seines Leibs zugethon war, das er doch seiner Leibherrschaft weder einich Leibhennen, noch einich Leibsteur gebe, noch zu geben schuldig seye, all dieweil er in Burgerrechten zu Hechingen sitz und wohne, auch nach seinem Tode nicht verhauptrechtet werde."

Diese Frage war für die Herrschaft Zollern ohne Interesse, für die Stadt aber war es von der größten Wichtigkeit, ob ihr Burgerrecht und der Wohnsitz in der Stadt nur die zollerischen, oder alle Leibeignen factisch frei machte. Im Jahr 1544 betrug die Einwohnerzahl der Stadt 867. Davon waren 151 Freie und 716 Leibeigne, so daß hier ein Freier auf $4^3/_4$ Leibeigne kam, während auf dem Lande die 516 Freien auf 3358 Leibeigne, oder erst 1 auf $6^1/_2$ kamen. Unter den 716 Leibeignen der Stadt waren aber 335, also etwa die Hälfte, fremde Leibeigne, 381 waren zollerische Inleute, von denen 198 in ungemischten Ehen lebten. Außerdem zählten zur Stadt 95 zollerische Ausleute, welche mit ihrem Wegzug aus der Stadt das Privileg verloren hatten.

Wie sich die Verhältnisse in Stadt und Land weiter entwickelten, insbesondere im 17ten Jahrhundert, ist leider im Einzelnen nicht nachzuweisen. Seit 1544 wurden Verzeichnisse von Leibeignen nicht mehr geführt. In dem Verderben des dreißigjährigen Krieges ging die Hälfte der Bevölkerung zu Grunde. Welcher Amtmann sollte da noch wissen, Wer von seinen Untergebenen frei, Wer leibeigen sei, Wer zollerischer, Wer östreichischer, Wer württembergischer Leibeigner? Gab es doch außer der Tradition dafür keine sichern Anhaltspunkte. Neben der Leibhenne, die zu Fastnacht „zur Beweisung der Leibeigenschaft" geliefert wurde, gaben in den meisten Dörfern „jedes paar Eegemechig, jeder Wittwer und jede Wittwe," mochten sie frei sein oder leibeigen, noch eine Fastnachthenne. Dagegen sollte man glauben, die Erhebung des Hauptrechts habe von Generation zu Generation dazu gedient, festzustellen, Wer Leibeigner und Wer Leibherr sei. Aber keineswegs, man verhauptrechtete eben Jeden, und die Grafen zogen das Hauptrecht für sich ein, bis sich ein fremder Leibherr meldete. Und diese Dinge werden im Hagenschen Lagerbuch (1544) in aller Naivetät als bestehendes Recht vorgetragen. So heißt es vom Amt Bisingen: „Welche in diesem Amt gesessen und nit lybaigen sind, hat die Herrschaft gefället," vom Amt Owingen: „Der nit leibaigen Inwohner ist nach altem Herkommen nach seinem Vermögen verhauptrechtet, und nit weniger, ob der ein ander Leibherrn hatte," und vom Amt Rangendingen: „Und nachdem im Amt Rangendingen der vil, so nit leibaigen, und andern Leibherrn haben, die man nit waiß, so die mit Tod abgangen, hat sie die Herrschaft gefället." „Doch wo, heißt es dann bei den drei Aemtern weiter, under der Zeit dieselbigen lybherrn umb den Fall hernach geschickt, hat Inen die Herr-

schaft den Fall widerlegt und hinausgeben. Wo aber Niemandt hernach vuolgt, plybt das Hauptrecht und Fall der Herschafft." Fand diese fruchtbare Maxime auch in den andern Aemtern Anwendung, — und warum sollte sie nicht? — so ist in der That schwer zu sagen, wie sich der Leibaigen von dem nit Leibaigen unterschied. Jedenfalls verwischten sich die Grenzen zwischen zollerischem und fremdem Leibeignen, zwischen Leibeignen und nit Leibeignen mit der Zeit völlig, und das der Willkür der Obrigkeit ausgesetzte Volk nannte man die „Unterthanen," ein Begriff, in dem die alten Gegensätze aufgingen. Erst dem Jahrhundert der Aufklärung war es vorbehalten, das verblichene Bild mit grellen Farben aufzufrischen, und wir werden hören, wie die Unterthanen in Stadt und Land erklärten, sie seien frei, wie die Herrschaft sie dagegen als zollerische Leibeigne ansprach, jeder Theil mit demselben Maaß von Recht und Unrecht.

Uebrigens behielt die Herrschaft, so weit es thunlich, ihre Leibeignen im Ausland im Auge. „Der zollerische Leibeigne im Ausland, heißt es noch 1728, giebt jährlich seine Leibhenne, für die der Herrschaft abgehenden Frohnen der Mann 2 Gulden, die Frau 1 Gulden 30 Kreuzer, und wird verhauptrechtet. Zur Einziehung der Hennen von den Ausleuten hat man den Hennenvogt. Dies auswärtige Gefäll erträgt viel, wenn der Vogt vigilant ist, wie der letzte, Johannes Hirschauer, Burger und Gerichtsmann von Hechingen, der in diesem Jahr gestorben ist."

Auf die Unterthanen wurden im Lauf des 17ten Jahrhunderts alle die Verpflichtungen übertragen, welche sonst auf den Leibeignen allein gelastet hatten. Alle Grafschaftsleuth leisteten ihrem Herrn die Erbhuldigung. Sie schwuren „dem gnädigen Herrn und seiner Gnaden Erben ihren Frommen und Bestes zu schaffen und zu werben, ihren Schaden zu warnen und zu wenden, ihnen getreu und hold zu sein, und alles dasjenige zu thun, das die getreuen und gehorsamen Unterthanen ihrem natürlichen Herrn zu thun schuldig sein sollen, Alles getreulich und ohngefährlich." Bei einem Regierungswechsel huldigten alle Unterthanen persönlich dem neuen Grafen in großer Feierlichkeit auf dem Schloß zu Hechingen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch den Unterthanen in Stadt und Land die Freiheitsbriefe ausgestellt. Solcher konnten sie elf vorzeigen, von Grafen und Fürsten beim Regierungsantritt 1388—1798 ertheilt, als Bürgschaft dafür, „daß sie bei ihren rechtmäßigen, üblich hergebrachten Freiheiten, auch aufgerichten Verträgen und Frohnbriefen allerdings verbleiben, auch von Grafen und Fürsten dabei jeder Zeit manuteniert und gehandhabt werden sollen."

Wenn man von den „rechtmäßigen Freiheiten" der Unterthanen hört, so darf man, abgesehen von den Gemeinderechten, nicht an politische Rechte denken. Die Rechte bestanden im Uebrigen darin, daß die

Pflichten gegen den Herrn begränzt waren. All diesen Pflichten entsprach ein Recht, das aber nicht geltend gemacht werden konnte, wenn der Graf es verweigerte, das Recht auf seinen „Schutz und Schirm." Damit er den landesherrlichen Schutz gewähren könne, stand ihm „die glaitliche Oberkheit zu, und was derselben von recht und gewohnheit anhängig und zurgethan (die Landespolizei), und demnach allenthalben zu glaiten, zu vergreiffen und zu straifen, die Uebelthäter nid (nieder) zu werffen, gefanklich anzunemen, in Irer Graffschaft gefankhnus zu verwahren, und Sie vor Irem Stab zu Hechingen Peinlich belangen und mit Malefizrechten straffen zu lassen, ohn Menigirlichs verhindern."

Alle die Rechtsverhältnisse, welche den Grafen und die Unterthanen mit einander verbanden, also das Recht des Landes, nannte man „der Graffschaft Freiheit."

Der Fremde erwarb sie, indem er Burger einer Gemeinde wurde, und es gehörte dazu die Einwilligung des Grafen und der Gemeinde. Als man später zwischen Staats- und Ortsburgerrecht unterschied, und der Fürst zum Erwerb des Letztern nicht mehr consentirte, wurde das Staatsbürgerrecht erst dann verliehen, wenn eine Gemeinde dem Fremden die Aufnahme in ihren Verband zugesichert hatte.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf „die Freiheit der Graffschaft verzichtete (auswanderte), und sich in fremden Schutz und Schirm begab," sollte eine Strafe von 20 Pfund Heller zahlen. Wahrscheinlich später, als diese Strafe noch nicht ausreichte, wurde verordnet: „Unterthanen, die sich auf flüchtigen Fuß setzen oder austretten, sollen der Herrschaft verfallen sein, alle Ihre verlassene Haab und Güther, ligend und fahrende, nichzit darvon außgenommen, noch hindan gesetzt" (bei der Stadt Hechingen betrug die Strafe nur 10 Pfund Heller). Damit war dem Wandertrieb des Volks der Todesstoß versetzt. Das Verbot sollte in späterer Zeit, unter den bizarresten Umständen, häufig von der Herrschaft angerufen werden.

Die herrschaftliche Genehmigung der Auswanderung wurde mit dem Zehendpfennig erkauft. Der Abziehende oder auch das Nachlaßvermögen, das außer Landes ging, hatte von 100 Pfund Heller der liegenden Güter, Zinsen und Gülten 10 Pfund Heller, oder von dem Gulden 6 Kreuzer als Abzug, seit 1698 auch noch weiter vom Gulden 3 Kreuzer als Handlohn zu entrichten. Das zurückgelassene Vermögen wurde deßhalb mit Beschlag belegt, und dem Abziehenden wurde Mannrecht (Freiheitsbrief) und Abschied nur unter des Grafen eigner Unterschrift ausgehändigt. Abzug und Handlohn fiel der Herrschaft zu, bei städtischem Vermögen bezog jedoch die Stadt von der Abgabe nach Rammingen die Hälfte, nach der Landesordnung ein Drittel.

## Viertes Kapitel.

# Zwing' und Bänne.

In den platten Rücken der Alb ist eng und tief das Vehla- und das Killerthal eingeschnitten. Auf dem Hochplateau liegen im Norden dieses Einschnittes Stetten unter Höllnstein (dessen Ruine 2152′ hoch) und Hörschwag, im Süden Hermannsdorf. Im Uebrigen bildet der obere Thalrand, wo er die Horizontale des Plateaus trifft (das Trauff, die Kugelwälze), die Landesgrenze. Die Hochebene hat hier folgende Höhe über dem Meeresspiegel, die ich in preußischen Decimalfußen (1/10 der Rheinischen Ruthe) nach der „Karte der hohenzollernschen Lande, aufgenommen und herausgegeben von der topographischen Abtheilung des k. preußischen großen Generalstabs Berlin, 1863" aufführe:

| | im Norden | im Süden | |
|---|---|---|---|
| bei Gauselfingen | | 2302′ | (Ruine Lichtenstein) |
| bei Burladingen | 2308′ | 2420′ | (Rabenstein) |
| | 2380′ | 2431′ | (Heinrich) |
| bei Hermannsdorf | | 2405′ | (Erdbeerberg) |
| bei Hausen | | 2380′ | |
| bei Ringingen | 2336′ | | |
| bei Starzeln | | 2350′ | |
| zwischen Killer und Jungingen | 2225′ | | |
| bei Schlatt | 2272, | | |
| der hangende Stein | | 2517′ | (der höchste Punkt) |
| der Dreifürstenstein | 2267′ | | |
| das Zellerhörnle | | 2410′ | |

Mit den beiden letzten Punkten hat man die Linie erreicht, an der

die Alb in jähem Absturz in die Ebene niederfällt. Vor dem Zellerhörnle steigt, durch eine flache Einsattlung mit ihm verbunden, der Kegel des Hohenzollern bis zur Höhe von 2270′ auf (das Belvedere ist 1700′, der Brielhof am Fuß 1493′ hoch), und weiter nach Westen zeigt die Masse der Alb am heiligen Kapf die Höhe von 2400′ und am Hundsrücken die von 2322′. Dieser und der Dreifürstenstein sind die Gebirgsgrenzmarken des Landes.

Die Wände des Thaleinschnitts steigen so steil empor, daß sie nur in der untern Hälfte für den Ackerbau Raum lassen. Der obere ist mit Wald bestanden, öfter auch kahl, hie und da tritt die sterile Felswand hervor. Am höchsten und engsten ist die Thalsohle bei der Schlichte (1965′), der Wasserscheide zwischen Donau und Rhein; hier ist das Thal kaum eine Viertelstunde breit, es erweitert sich aber, nach beiden Seiten hin abfallend, allmälig etwa zum Doppelten.

Von der Schlichte aus senkt sich das Terrain bei Burladingen und Gauselfingen (1875′) mit der nach Süden zur Donau eilenden Vehla um 90′. Bei Gauselfingen hat die Thalwand im Norden eine Höhe von 425′, im Süden von 375′. Gen Norden zum Rhein fließt von der Schlichte aus die Starzel, bildet das Killerthal mit den Orten Hausen, Starzeln (1746′), Killer, Jungingen, Schlatt (unter Schlatt 1438′) und hat Thalwände von 584′ bei Starzeln, von 829′ zum Dreifürstenstein, und von 1062′ zum Zellerhörnle unterhalb Schlatt. Hier liegt unter dem Dreifürstenstein auf einer Vorstufe der Alb auf halber Höhe, weit in die Ebene hinausschauend Beuren. Dies ist die obere Grafschaft, sind die obern Gemeinden.

In der Ebene senkt sich vom Fuß des Hohenzollern ab rings das Terrain, (Hechingen bei der Villa Eugenia hat 1437′, die Starzel bei Friedrichstraße 1259′), um gleich einer Schale wieder anzuschwellen. Diese Anschwellung bildet in der Ebene die Grenze, ein Halbkreis, der sich an die Alb anlehnt: der Hundsrücken 2322′, der Oberhomburger Hof 1562′, der Hochberg zwischen Rangendingen und Bechtoldsweiler 1480′, Bechtoldsweiler 1466′, Sickingen 1431′, der Dreifürstenstein 2267′ hoch.

Wie in das Gebirge, so auch in die Ebene hat sich die Starzel tief eingefressen. Hier ist der Thalrand über der Friedrichstraße nach Sickingen zu 181′, nach Bechtoldsweiler zu 216′, nach dem Lindich (1429′) zu 179′ hoch. Bei Rangendingen (1121′) hat sie die Hügelanschwellung durchbrochen, und sich so den Zufluß zum Neckar gebahnt. Von der Schlichte bis Rangendingen ist die Starzel auf ihrem Wege von 6 Stunden 844′ gefallen.

In der Ebene reihen sich an die Starzel Stetten (bei Hechingen), Hechingen, Stein und Rangendingen, auf dem nördlichen Abhang Sickingen und Bechtoldsweiler, links von der Starzel am Fuß des Hohenzollern

Boll, Wessingen und Zimmern und in weitrer Umkreisung Weilheim, Grosselfingen, Steinhofen, Bisingen und Thanheim. Außerhalb an die Grenzumwallung endlich stößt, tief im Eiachthal gelegen, Owingen (1210′ bei der alten Kirche). Dies ist die untere Grafschaft, sind die untern Gemeinden.

Zwischen dem Albort Stetten und dem untersten Starzelflecken Rangendingen ist ein Höhenunterschied von etwa 1000′. Acht Stunden von der Grafschaft, entlegen, gehört zu ihr weiter die Ortschaft Wilflingen, in der Nähe von Rottweil.

Dem Aufbau von Thal und Gebirge entspricht die geognostische Beschaffenheit des Landes: Lettenkohle und Keuper im Eiachthal bei Owingen, Keuper im untern Starzelthal bei Rangendingen und Stein und auf der Höhe von Bechtoldsweiler, Lias in der engern und weitern Umgebung des Zollern, brauner Jura am Zollern, Beuren und im Killerthal, und weißer Jura im Vehlathal und auf der Höhe der Alb.

Ueber die Bodenarten theile ich die sachverständigen Angaben des fürstlichen Pächters Zacharias Löffler vom Friedrichsthal mit:

Bei Owingen vorwiegend schwerer Thonboden, Malbfeld (Keupermergel), schwerer Lettenboden, Schweichel (Kalkschiefer), Sand und Gyps; bei Rangendingen vorwiegend schwerer Lettenboden, sonst ebenso, aber ohne Sand; leichte Bergfelder; bei Bechtoldsweiler vorwiegend Malbfeld, nicht so gut wie in Rangendingen, schwerer Thonboden, wenig Letten- und Griesboden, fast kein Schweichel; bei Sickingen vorwiegend schwerer Lettenboden, und Schweichel.

Bei Stein und Hechingen vorwiegend schwerer Thon- und Lehmboden, Lettenboden, Griesfeld (in Stein mehr), Schweichel (in Stein weniger); in der engern und weitern Umgebung des Zollern schwerer Thonboden, Lettenboden, mehr oder weniger Griesfeld, Schweichel, in Weilheim auch wenig Malbfeld. Davon ist vorwiegend bei Grosselfingen, Steinhofen, Bisingen, und Thanheim schwerer Thonboden, bei Wessingen und Zimmern Schweichel und schwerer Thonboden, bei Stetten und Boll wiederum der letztere; bei Stetten giebt es wenig Schweichel, bei Boll Sand und wenig Griesfeld.

Bei Beuren meist schwerer Lettenboden, wenig guter Thonboden; im Killer- und Vehlathal vorwiegend Griesfeld und leichter Thonboden, auch schwerer Thonboden, wenig Schweichel, in Starzeln wenig Lettenboden.

Bei Stetten unter Hollstein und Hörschwag leichter Thonboden, sehr viel Griesboden, wenig Schweichel, etwas Moorboden; bei Hermannsdorf leichter Thonboden, steiniges Feld.

Bei Wilflingen meist nasser Lettenboden.

Die Höhe der Alb charakterisirt Sebastianus Münster in seiner Weltbeschreibung (nach 1588): „Es ist die Alb ein birgigs, steinigs und

rauches Landt, auf der Höhe ist es fast eben, aber streng und kalt an manchen Orten, es ist auch Mangel an Wasser (aber nicht in unsern Dörfern). Und wo die Leut darauff wohnen, müssen sie mit großer Arbeit die Frucht aus dem Erdreich bringen. Es ist an etlichen Orten also steinig, daß 8 oder 9 Ochsen kaum einen Pflug mögen erziehn (anderswo sagt er sogar, man brauche 12 oder 14 Ochsen und ein oder zwey Rossz vor dem Pflug). Und das ist ein Wunder zu sehen auff der Alpen, so man anderswo die Stein auß dem Boden lißt, als ein hinderniß der Frucht, laßt man sie darien, alß ein ding, darvon die Frucht gemehrt wird. — — Aber da zeucht es viel Korn, Habern und Gersten. Es ist auch sonst ein gut Land an Viehn, Waiden, Schäffereyn, Holtz, Wildprät und andern Dingen." Noch vor einem Menschenalter pflügte man auf und am Fuß der Alb mit 4 Stück Spannvieh, während für die besser gebauten Felder und die bessern Pflüge jetzt die Hälfte ausreicht. Aber Steine von Jurakalk findet man noch auf den Aeckern der Alb. Sie haben die Aufgabe, den lockern Boden, den der Wind fortführen würde, zu halten. Vor dem Mähen des Klees sucht man wohl die Steine ab, um sie hernach auf dem Feld wieder zu zerstreuen.

Goethe berührte 1797 den Fuß der Alb auf dem Wege von Tübingen über Hechingen nach Balingen, und schrieb nieder: „der Feldbau ist der einer rauhen Gegend, man sieht Wiesen und Triften und noch (16. September) viel Kartoffeln und Hanf."

Acker- und Wiesenfeld classificiren sich nach der Güte des Bodens wie folgt. Ich beginne mit dem besten:

Ackerfeld: 1) Hechingen; 2) Owingen, Rangendingen; 3) Stein, Grosselfingen, Steinhofen, Bisingen, Thanheim, Boll, Stetten, Schlatt, Jungingen; 4) Bechtoldsweiler, Weilheim; 5) Wessingen, Zimmern; 6) Killer, Starzeln, Burladingen; 7) Sickingen, Beuren; 8) Hausen (meist Bergfeld), Gauselfingen, Stetten unter Höllstein, Hörschwag; 9) Wilflingen, Hermannsdorf.

Wiesenfeld: 1) Hechingen; 2) Owingen, Rangendingen; 3) Stein, Bechtoldsweiler, Sickingen, Grosselfingen, Steinhofen, Bisingen, Thanheim, Boll, Stetten, Schlatt, Jungingen, Killer, Starzeln; 4) Weilheim, Wessingen, Zimmern; 5) Beuren, Hausen, Burladingen; 6) Gauselfingen, Stetten unter Höllstein, Wilflingen; 7) Hermannsdorf.

Durchschnittlich kostet (1871) der württembergische Morgen

| | Acker | Wiese |
|---|---|---|
| in Hechingen | 350 fl. | 450 fl. |
| Boll | 500 „ | 700 „ |
| Burladingen<br>Stetten unter Höllstein<br>Hörschwag | 200 „ | 400 „ |

| | Acker | Wiese |
|---|---|---|
| Grosselfingen | 300 fl. | 400 fl. |
| Wessingen, Zimmern | 250 „ | 350 „ |
| Wilflingen | 200 „ | 300 „ |

Der Boden der Grafschaft steht als Gebirgsland hinter dem von Baden und Württemberg, ist aber dem von Sigmaringen im Durchschnitt etwa gleich; der des Sigmaringer Oberlands ist schlechter, der des Unterlands besser.

Der Wald ist im Gebirge vorwiegend Laub-, in den untern Gemeinden vorwiegend Nadelwald, an den Albabhängen, welche den Zollern umgeben, zumal bei Boll und Zimmern, vorwiegend aus beiden gemischt.

Jede Gemeinde hatte ihre besondern „Zwing' und Bänne," ihren „Zehend und Begriff," ihr „Trieb und Tratt" (Tradt), im vorigen Jahrhundert „Trieb und Trab" (Trap), jetzt ihre „Bahn," ihre Markung oder Gemarkung. Trieb bedeutete den Weidegang in den Wald, Tratt den in das Brachfeld. In den Zwing' und Bännen lagen „holtz, feld, wasser, wunn (die Waldweide) wayd, ägger, wisan, wasserlaitinan, vischetzen, wege, stige, hüser, höfe, hofstetten, witraitinen (Neubrüche), garten, bongarten" (1386). Wie viel an Wald, Weide, Wiese, Acker, und wie viel Häuser in der Grafschaft vorhanden, ist nicht zu ersehn. Es ist nur zu sagen, daß Wald, Weide und Wiese theilweise dem Acker Platz gemacht, und daß die Zahl der Gebäude mit der Bevölkerung gestiegen.

Bei einem Flächeninhalt von 4¾ Quadratmeilen hat die Grafschaft 74,476 württembergische Morgen Culturland, das jetzt (1871) in 82,740 Parzellen zersplittert ist. Davon kommen auf

| | | |
|---|---|---|
| Wald | 23,397⅝ | Morgen |
| Weide | 7,183⅜ | „ |
| Wiese | 11,097⅝ | „ |
| Acker | 30,041 4/8 | „ |
| Gärten | 1,693 6/8 | „ |

1867 kamen auf eine Bevölkerung von 19,829 Seelen 3687 Häuser, 1871 auf eine Bevölkerung von 20,020 Seelen 3808 Häuser.

Außer den Unterthanen besaßen die Herrschaft, die Kirche (Pfarreien, Pfründen, Klausen, die Klöster St. Lutzen, Stetten im Gnadenthal und Rangendingen), so wie die Gemeinden beträchtliche Theile des Grund und Bodens.

Im 16. Jahrhundert besaß die Herrschaft das Schloß in der Statt zu Hechingen mit dem daran stoßenden Viehwasen; den Viechhoff zu Hechingen vor der Statt gelegen, genannt das Maierhaus, mit

155 Jauchert Acker, 75 Mansmat Wiesen (darunter 60 Mansmat heißen der prüell) und 2 Mansmat Garten, die Wiesen in Erlach; in Stetten die Wiesen auf Stockh; in Boll die Wiesen im Schamenthal; den Bürckberg Hohenzollern mit der Waid und aller Gerechtigkeit, den Bomgart underhalb dem Schloß, 12 Mansmat groß, das Viechhaus und den Viehhoff unden am Burckberg gelegen, mit 73 Jauchert Acker; zu Bisingen den Burgstall und ein Rohr von 43 Mansmat Wiesen; zu Owingen 208 Jauchert Acker, 56 Mansmat Wiesen; das Schloß Heymburg mit 148 Jauchert Acker und 73 Mansmat Wiesen; zu Grosselfingen das Schloß mit Gütern, Weihern, Wiesen und Krautgärten, einen Egart vor dem Berg, den Wüstling beim Oberweyer; zu Rangendingen Haus und Hofraitte, die Kellter, 88 Jauchert Acker, 1/2 Mansmat Garten, 20 Mansmat Wiesen; das Schloß Stauffenburg mit 159 Jauchert Acker, 47 Mansmat Wiesen; in Stein den Wovergarten; in Schlatt die Mülwiesen; in Burladingen das alte und neue Schloß nebst Zubehör, 329 Jauchert Acker und 35 Mansmat Wiesen; in Stetten unter Höllstein den Burgstall ob dem Dorf nebst Zubehör, 231 Jauchert Acker, den Burgwasen und 7 Mansmat Wiesen und in Hörschwag 276 Jauchert Acker. Das sind im Ganzen 1667 Jauchert Acker und 368 Mansmat Wiesen, wobei jedoch große Complexe von Wiesen nicht eingerechnet sind, da deren Größe nicht angegeben. Die neuerdings vereinzelten Höfe Spetzhardt bei Beuren und Weiler ob Schlatt sind nicht erwähnt. Der umfangreiche Besitz an Wald ist nicht genau verzeichnet. Endlich standen alle Fischwasser im Eigenthum der Herrschaft.

Die Vertheilung ist jetzt (1871) diese:

Die Herrschaft, d. h. seit 1850 das Fürstenhaus Hohenzollern-Sigmaringen, besitzt im Ganzen 6783 6/8 Morgen Culturland. Davon fallen auf

| | | |
|---|---|---|
| Wald | 3979 2/8 | Morgen |
| Weide | 747 1/8 | „ |
| Wiese | 883 | „ |
| Acker | 1008 4/8 | „ |
| Gärten | 62 2/8 | „ |

Dieser Besitz war — so weit er nicht von Privaten erworben — dem Staat und der Gemeinde gegenüber steuerfrei. Erst seit 1870 wird daraus dem Staat gesteuert, während die Gemeindesteuerfreiheit fortdauert.

Mit Ausnahme des Waldes ist Alles verpachtet. Größere Höfe sind der Stutenhof bei Hechingen, der Brielhof am Zollern, der Ziegelbacher Hof bei Stetten, Friedrichsthal bei Boll, die Hausemer Höfe (der Rest des abgegangenen Hausen) und der Stauffenburger Hof bei Weilheim, und die Homberger Höfe bei Grosselfingen.

Die Gemeinden besitzen im Ganzen 30,584 6/8 Morgen Culturland. Davon fallen auf

| | | |
|---|---|---|
| Wald | 14,694 $^{2}/_{8}$ | Morgen |
| Weide | 5730 | „ |
| Wiese | 1261 | „ |
| Acker | 8708 $^{6}/_{8}$ | „ |
| Gärten | 111 $^{7}/_{8}$ | „ |

Die Privaten besitzen im Ganzen 37,107 $^{1}/_{8}$ Morgen. Davon fallen auf

| | | |
|---|---|---|
| Wald | 4728 $^{1}/_{8}$ | Morgen |
| Weide | 706 $^{2}/_{8}$ | „ |
| Wiese | 8953 $^{5}/_{8}$ | „ |
| Acker | 20,324 $^{4}/_{8}$ | „ |
| Gärten | 1519 $^{4}/_{8}$ | „ |

Nach Procenten berechnet ist die Vertheilung des Grund und Bodens diese: Es besitzen

| | die Herrschaft, | die Gemeinden, | die Privaten, |
|---|---|---|---|
| im Ganzen | 9% | 41% | 50% |
| an Wald | 17% | 62% | 21% |
| an Weide | 11% | 79% | 10% |
| an Wiese | 8% | 10% | 82% |
| an Acker | 3% | 30% | 67% |
| an Gärten | 4% | 7% | 89%. |

Unter den Privaten kommen als Grundbesitzer nur die Burger in Betracht. Ihrer sind (1871) 4527 und es besitzt daher der Burger durchschnittlich zu Eigenthum:

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen | 8 $^{1}/_{8}$ | Morgen |
| an Acker | 4 $^{6}/_{8}$ | „ |
| an Garten | $^{2}/_{8}$ | „ |
| an Wiesen | 1 $^{7}/_{8}$ | „ |
| an Wald | 1 | „ |
| an Weide | $^{1}/_{8}$ | „ |

Das Gemeindeeigenthum ist theils der Benutzung der Burger direct unterworfen, theils dient es für die Bedürfnisse der Gemeinde (siehe 10. Kapitel), und wird somit indirect im Interesse der Burger verwendet. Der Burger besitzt auf diese Weise von der Gemeinde zur Nutzung:

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen | 6 $^{6}/_{8}$ | Morgen |
| an Acker | 1 $^{7}/_{8}$ | „ |
| an Garten | 9,4 | Ruthen |
| an Wiesen | $^{2}/_{8}$ | Morgen |
| an Wald | 3 $^{1}/_{8}$ | „ |
| an Weide | 1 $^{2}/_{8}$ | „ |

Zu Eigenthum und zur Nutzung von Gemeindegrund besitzt er endlich

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen | 14 7/8 | Morgen |
| an Acker | 6 5/8 | " |
| an Garten | 2/8 | " |
| an Wiesen | 2 1/8 | " |
| an Wald | 4 2/8 | " |
| an Weide | 1 3/8 | " .— |

Aus alter Zeit, in der man zwischen zollerischen und fremden Leibeignen unterschied, ist eine Bestimmung über die Behandlung des städtischen Grund und Bodens vorhanden. In dem Privilegienbrief der Stadt von 1401 heißt es: „Och mugend sü wol äker, wisa und garten, die ußerhalb der Statt hächingen ligend, ze kofend geben, wem oder war sü wellent, Aber hüser, hofftet und garten, die in der Stat ze hächingen ligend, die sol jederman sins herren lüten ze kofen geben."

Der Grundbesitz kam vor in der Form von aignen, von Lehen- und von Zinsgütern. Aigne Güter, d. h. freies Eigenthum gab es bei der Herrschaft, der Kirche und den Gemeinden; Unterthanen waren wol schwerlich in deren Besitz. Bei den Erblehen (Lehengütern) waren die Herrschaft und die Kirche Lehensherrn, die Unterthanen Lehensträger. Die Herrschaft hatte das Obereigenthum von 535 Erblehen, welche von verschiedenstem Umfang waren, hier einzelne Aecker, wie im Killerthal, dort umfangreiche Höfe, wie in der Ebene. „Der, an den das Lehn kam, hatte es in einem Monat von dem Aigenthumbs- und Lehnsherrn wiederumb zu empfangen und zu bestehn, und derenhalben der Herrschaft Hohenzollern gewöhnliche Erblehnspflicht zu thun, bei Verwürkung und Felligkeit seiner überkommen gerechtigkait an solchem Lehn" (1544). Der Lehenseid enthielt, außer den in der Erbhuldigung ausgedrückten Gelöbnissen, das Versprechen des Trägers, „daß er auch verschwiegene Lehn, dem Grafen zugehörig, wenn er die erfahren würde, eröffnen, daß er jederzeit auf erfordern zu den Lehnsgerichten erscheinen, mit andern Lehnsmannen urtheilen und sprechen, und insgemein alles das thun und lassen wolle, was ein getreuer Lehenmann von Lehens wegen, auch recht und gewohnheit zu thun schuldig und verpflichtet sei" (1544). Er hatte jährlich eine Gült, bestehend in baarem Geld (Hellerzins), Vesen, Haber, Hennen, Hühnern, Gänsen und Eiern zu liefern. Außerdem war beim Besitzwechsel in dienender Hand „eine Jahresgült als weglösin und Abfarth von dem, so abe dem Lehn kompt, und eine Jahresgült zu Handlohn und Auffarth von dem, an den solch Lehn kompt," binnen Monatsfrist zu leisten. Um 1600 betrug die Jahresgült des Melchior Ruoff jung für ein Lehen auf Wessinger Bahn, bestehend aus einem Haus, Hofraitin, Schweinsteig, Scheuer und Nebenscheuer, 35 1/2 Juchart Acker, 5 1/4 Mansmat Wiesen, 7 Viertel Garten und 5 Waldparzellen 5 Pfund Heller, 3 Malter Vesen, ebensoviel Haber, 2 Hennen, 4 Hühner und 90 Eier. Melchior

Ostertag gab für ein Lehen der Grosselfinger Markung von 11 ½ Juchart Acker und 6 Mansmat Wiesen 1 Pfund 4 Schilling Heller, 12 Viertel Vesen und 9 Viertel Haber. Hans Haut zahlte für ein Lehen bei Stein von 3 Juchart Acker und 5 Mansmat Wiesen 7 Schilling Heller, 1 Malter Vesen, 12 Viertel Haber, 1 Henne, 1 Huhn, 60 Eier als Jahresgült; Jacob Bechtold für ein Lehen auf Schlatter Bahn von 3 ¼ Juchart Acker 7 Viertel Vesen und 5 ½ Viertel Haber; Mathias Stumpp für 13 Juchart Acker, etwa 6 Mansmat Wiesen und einen Baumgarten im Bann von Killer 16 Schilling 4 Heller und 4 Hühner; Michel Baur für 30 ½ Juchart Acker und 11 ½ Mansmat Wiesen auf Burladinger Bahn 12 Schilling 1 Heller, 9 Viertel Haber, 8 Hühner und 90 Eier, und Hans Scheffer für ein Lehen bei Stetten unter Höllstein mit Haus, Scheuer, Hofraite, Garten, 40 Juchart Acker und 6 Mansmat Wiesen 1 Pfund 10 Schilling Heller, 1 Malter 3 Viertel Vesen, ebenso viel Haber und eine Henne.

Die Träger sollten „die gueter, one der herschaft schaden, in guten, wesenlichen eeren und gebewen haltenn, Jre Zoins und gülten Jerlichen zu rechten Zilen und Zeiten verrichten und geben, Jre dienst thun unnd volnfueren ungeuerlichen. Welch' aber nit thät und überfuere, so hat herschaft gewalt und recht, ains jeden Jars, wan das geschicht, ainen, der das also an ainem oder mer Stuckh überfaren hätte, von dem Lehen zu stoßen, Zu Jren Handen zu neemen, und fürtherhin damit zu thun und zu lassen nach Jrem Willen unnd gefallen."

„Ferner, ob sich begebe, daß ainer bey seinem lehen nit pleiben möcht oder wöllt, soll er daran ungeirrt sein, und das lehen an seiner statt aim andern gegeben werden, der der herschaft genem ist."

Die Zinsgüter waren nach der Landesordnung der Herrschaft, den Pfarrern, Pfründen, Clausen oder Andern zum halben, dritten, vierten und fünften Theil und sonst, d. h. zur Hälfte, zum Dritttheil u. s. w. des Reinertrags zinsbar. In den Lagerbüchern sind aber die Zinsen nicht als Ertragsquoten, sondern nach bestimmten, in dem Verhältniß zur Größe nicht gleichen Beträgen an Geld, Früchten, Hühnern, Gänsen, Eiern, Wachs und dergl. aufgeführt, so daß sich ein Maaßstab für die Belastung des Grundvermögens nicht findet. An „öwigen, unablösigen Hellerzinsen" bezog die Herrschaft um 1544 aus der Grafschaft jährlich 300 Pfund Heller oder 200 Gulden, ebenso viel vielleicht auch die Kirche. Sämmtliche Gebäude zahlten der Herrschaft jährlich einen Hofstattzins bis zu 3 Kreuzer (für die area) und eine Rauchhenne (für die superficies); von Letzterer waren jedoch die Häuser in der Stadt frei. Der jährliche Ertrag an Rauchhennen und der von den Leibeignen zu liefernden Leibhennen wurde 1848 auf 1299 Gulden geschätzt.

Die auf Lehen- und Zinsgütern haftenden Abgaben betrugen, abge-

sehen vom Zehend, z. B. in Stadt und Markung Hechingen für die Herrschaft 41 Pfund 15 Schilling 4 Heller, etwa 6 Malter Vesen oder Haber nach der Fruchtgattung, die in den Zelgen gebaut wurde, 1 Pfund Pfefferwurz, 3 Gänse, 3 alte Hennen, 39 junge Hühner und 180 Eier, für die Kirche etwa 48 Pfund Heller, etwa 10 Malter Vesen oder Haber und 90 Eier; in Rangendingen für die Herrschaft 1 Pfund 1 Schilling 6 Heller ewigen Hellerzins, 6 Gulden Mülenzins, 3 Gulden ablösiger Zins, 19 Malter 8 Viertel Kernen, 6 Malter Vesen, 3 Malter Haber und 3 Malter Hundhaber, Alles Rangendinger Meß; für die Kirche (Pfarrei, Frühmeß und verschiedene Heilige) 37 Pfund 19 Schilling ewiger Heller- und Hofstattzins, 11 Pfund 11 Schilling 4 Heller ablösiger Zins, Vesen 25 Malter 3 Viertel, Haber 25 Malter 1 Viertel, Rockhen 10 Malter 10 Viertel, zelglich 2 Malter 5 Viertel, Alles Rangendinger Meß, Vesen 19 Malter 2 Viertel, Haber 2 Malter 17 Viertel, Rockhen 6 Malter 4 Viertel, zelglich 15 Malter 11 Viertel, Alles Haigerlocher Meß, 2 Jmi Hanfsamen, 9 Maas Wein, 5 Gänse, 58 Hühner, 180 Eier, 1 Pfund 1 Viertel Wachs; in Jungingen für die Herrschaft 44 Pfund 8 Schilling Hellerzins, 4 Gulden Mülenzins, 1 Malter 8 Viertel Vesen, ebenso viel Haber Tübinger Meß, zelglich 6 Viertel Tübinger- und 16 Viertel Hechinger Meß, 2 Scheffel Oepfell Hechinger Meß, 138 junge Hühner, 60 Rauchhennen, 890 Eier; für die Kirche 61 Pfund 4 Schilling 6 Heller Hellerzins und andere Einnahmen; 1 Viertel Vesen Hechinger Meß, zelglich 3 Malter 9 Viertel Hechinger, 4 Viertel Tübinger Meß, 4 Viertel 1 Jmi Hanfsamen Tübinger Meß und 1 Pfund Wachs; im Amt Bisingen für die Herrschaft 15 Pfund 9 Schilling 6 Heller Hellerzins, Vesen 27 Malter Burkhmeß (?), 5 Malter 10 Viertel Balinger Meß, 2 Malter Hechinger Meß, Raubvesen 10 Malter Balinger Meß, Haber 15 Malter 4 Viertel Burkhmeß, 12 Malter 10 Viertel Balinger Meß, 1 Malter Hechinger Meß, 110 junge Hühner, 76 Fastnacht- und ebenso viel Rauchhennen, und 720 Eier; für die Kirche 28 Pfund 9 Schilling 7 Heller Hellerzins und andere Abgaben, Vesen 19 Malter 8 Viertel, Gerste 2 Malter, Haber 5 Malter, zelglich 13 Malter 1 Viertel Balinger Meß, und zelglich 1 Malter 2 Viertel Hechinger Meß, 2 Gänse, 15 Hühner, 80 Eier und 7 Pfund Wachs. An Lehenhühnern und Eiergeld bezog die Herrschaft nach der Schätzung von 1848 jährlich 193 Gulden.

Nach der Wildschen Heiligenvogtei-Erneuerung von 1589 erhob die Kirche damals an Gefällen aus dem Grundeigenthum — abgesehen vom Zehend —, an ewigen Gülten (Zinsen) 249 Gulden, an ablosigen Gülten 305 Gulden, von „vermieten Güetern" 91 Gulden, macht 645 Gulden, ferner 4 Viertel Kernen, 116 Malter Vesen, 93 Malter Haber, 24 Viertel Hanfsamen, 10 Pfund Wachs, 12 Hennen, 142 Hühner, 1021 Eier, 14 Gänse, 6 Schuldtern (?) und 3 Maaß Wein. Damals kostete die

Gans 24 Heller (4 Kreuzer), die Henne und die Schuldter 16 Heller, das Huhn 8 Heller, das Ei 1/2 Heller. Als ewiger unablösiger Zins hafteten auf einer Juchart Acker der Rangendinger Bahn endlich noch 150 kleine Hostien, jährlich für St. Gallus und Eulogius zu liefern. —

Schwerer als Zinsen und Gülten haftete der Zehend auf dem Grundbesitz. Frei von dieser Last waren nur wenige Grundstücke.

Es gab Großzehend, Kleinzehend und lebendig Zehend. Der erste umfaßte den Traidt- (Getreide), Wein- und Heuzehend.

Dem Traidtzehend waren die mit „Rockhen, Waizen, Vesen, Habern, Gerste und Emer" bestellten Aecker unterworfen. Beim Einsammeln zählte man von einem Acker zum andern. Die Herrschaft Württemberg zehntete 38 Juchart Acker auf der Markung Bechtoldsweiler, 44 Juchart auf der Markung Sickingen; das Johanniterhaus Hemmendorf 5 Juchart auf der Markung Wohler. Die Edelleuthe von Ow zehnteten 3/4 der Markung Rangendingen, ein Recht, das sie als Hohenbergisches Lehen trugen. Die Kirche war Zehendherrin auf den Markungen von Boll, Zimmern, Bisingen, Thanheim, Steinhofen, auf 1/4 der Markung Rangendingen und 2/3 der Markung Hörschwag. Aller übrige Grundbesitz war der Herrschaft pflichtig, die also den Löwenantheil hatte. Wo diese zehntete, hatte übrigens auch die Kirche einen geringen Antheil, und umgekehrt. Später, als man anfing Futterkräuter zu bauen, bezog man auch von ihnen den Zehend. 1778 verzichtete aber die Regierung, um den schon oft von ihr anempfohlenen Bau von Klee und Futterkräutern zu unterstützen, auf den Zehendbezug der damit bestellten Aecker. Für die übrigen Zehendherrn fixirte sie den Bezug zu 30 Kreuzer für die Juchart, da der Zehend ohnehin in natura wol nicht zu beziehen sei.

Der Weinzehend wurde im 16ten Jahrhundert noch in Owingen, Weilheim und Rangendingen erhoben. Er gehörte den dortigen Pfarreien an, den Rangendinger Zehend hatte jedoch die Herrschaft käuflich an sich gebracht. Früher baute man Wein in allen geschützten Lagen, insbesondere in den tiefeingeschnittenen Thälern der Ebene, an der Starzel, der Weppach und Eiach. Der Oettinger und Eitelfritz besaßen 1403 gemeinschaftlich einen Wingarten im Schamenthal (jetzt heißt das Gewand noch Weinhalde), der schon 1544 als Wald umgewandelt erscheint; in Hechingen und Grosselfingen kommen Gewandnamen „Weingarten" vor, das Schönrain bei Stein, heißt es 1598, ist Weingart gewesen. Am Lindich baute die Herrschaft Wein. Ueber die Weinpflanzungen bei Weilheim, Owingen und Rangendingen sind nur von Letzterer nähere Nachrichten vorhanden. Die Weingärten waren landgärbig, d. h. sie gaben der Herrschaft als Landgarbe ein Sechstel oder gar ein Drittel des Traubenertrags. 89 Besitzer von zusammen 59 Morgen gaben eine Landgarbe von einem Sechstel. Die um ein Drittel belastet waren, sind nicht aufgeführt.

Außerdem nahm die Herrschaft die Zehendtmaß vom Vorlof (Vorlauf) und die Zehendtmaß von dem Trester- und Kelterwein (Druck). Endlich hielt sie in Rangendingen eine Kelter, und war verpflichtet, sie „mit Bau und Besserung, auch zu Herbstzeiten mit Belohnung der Kellterknechten und Zurichtung des Herbstgeschirrs zu underhalten.“ Dafür erhob sie als Kellterwein eine Abgabe „von 30 Omen verrichts Weins, under der Kellter zu antworten, ein Omen Weinß, und also von einem Fuder vier Viertel.“ Also vom Ertrag erst ein Sechstel oder gar ein Drittel, vom Rest zwei Zehntel, und von dem noch bleibenden ein Dreißigstel, so daß dem Weingärtner weniger als zwei Drittel oder gar nur die Hälfte des Bruttoertrags blieb. Landgärbiger Weinbauer, wenn die saure Gabe der Natur dir nicht durch den Vortrunk verleidet wurde, den deine weltlichen und geistlichen Herrn mit vollen Zügen nahmen, blieb dir der Rest ungeschmälert, um Leibeigenschaft, Gülten, Zehenden und Frohnden zu versüßen! Aber eher als sie, verschwand der Weinbau aus der Grafschaft.

Der Heuzehend ruhte auf „Wiesen und Ländern, Brüchen und Gärtten.“ Die Markungen von Thanheim und Hörschwag waren frei. Außer den Markungen, auf denen ihr der Traidtzehend zustand, decimirte die Kirche die von Wessingen, Weilheim, Hausen, Rangendingen, Beuren, Wohler, Jungingen, Killer, Hausen, Starzeln (also das Killerthal), Burladingen, Gauselfingen und Stetten unter Höllstein. Den bescheidenen Rest, also das Starzelthal von Schlatt ab, und das Eiachthal, nahm die Herrschaft.

Der Kleinzehend umfaßte, was in Baum- und Krautgärten wächst, „Obs, Kraut, Zwifeln, Erbsen, Linsen, Bonen, Hanff, Flax, Rüeben.“ Er gehörte der Kirche zu. 1820 nahm der Stadtpfarrer in Hechingen auch den Zwetschgenzehend in Anspruch. Das erregte große Unzufriedenheit, da niemals eine Verpflichtung dazu bestanden habe. Er verzichtete sodann für seine Person auf den Bezug.

Der Nowal- und Newbruchzehend fiel auf drei Jahre an die Kirche.

Der lebendig Zehend wurde als auf den Häusern ruhend betrachtet; nur sieben Häuser in der Grafschaft waren davon frei, darunter der Johanser Hof zu Starzeln, jetzt das Höfle, das rühmlichst bekannte Wirthshaus weiland Sylvester Roth's im Killerthal. Berechtigt war die Herrschaft. Man gab vom Füllin 4, 6, 9 Heller, vom Kalb 1, 2, 6 Heller, vom Kitzlin 1, 2, 3 Heller, vom Lamb 1, 2, 3, 6 Heller, von 10 Lämbern und darüber 3 Schilling, an einzelnen Orten das zehnte Lamb; wurde es bei der Milch verkauft vom Schilling des Kaufpreises 1 Heller, „den zehenden Pfennig,“ beim Metzgen in's Haus gleichfalls den zehenden Pfennig nach Anschlag. Was vor Martini abging, war nicht pflichtig.

Auch der Pfarrer von Hausen bezog nach einer Verordnung ohne Datum, die sich im Hausemer Burgerbuch befindet, einen Blutzehend. Neben die zehendbaren Thiere ist sehr naiv der Mensch gestellt: „Item wenn ein Mensch stirbt, ist man dem pfarrer schuldig 17 Kreuzer. Item wann man das Jahr zehendthet, ist man im schuldig 2 Kreuzer. Item so einer ein Saugkalb bindt, 1 schweren Pfennig. Item so einer Eins von der Milch verkauft, 10 Batzen. Item so einer ein Fille zugt (Füllen aufzieht) 1 Kreuzer; so er es vor Martini verkauft, 10 Batzen. Item von einem imen 2 Kreuzer."

Vom Im (Bienenstock) zahlte man der Herrschaft einen Schilling; war er bei Aufstellung der Rechnung verkauft, vom Schilling des Kaufpreises einen Heller; wurde er ausgemacht, so gab man ein Maß Meth und für das Wachs einen Schilling. Kam der Im vor der pluft (Blüthe) nicht aus, so war er nicht schuldig. Von jungen Ihmen gab man einen Schilling oder den zehenden Imen.

Bei Schweinen gab man von der ersten und zweiten Bürdin (Wurf) je eins, „mag die Bürdin viel oder weing sein;" von der dritten Bürdin ab gab man aines zu Zehenden; bei jeder neuen Bürdin fing man von Neuem an zu rechnen. Sobald die Jungen abgesogen, sprach die Herrschaft „nit das wenigst, noch das maist" an.

Von Gänßen, Endten, Hüenern endlich gab man das Zehende, „ohn angesehn wie viel die Zucht mitbrachte." Dem Volk der Hühner erging es hiernach am schlechtesten. Hatte es Leib-, Rauch- und Fastnachtshennen, Zinshühner und Eier abgegeben, so wurden die jungen Hühner noch im eigentlichen Sinn des Worts gezehntet.

Jährlich wanderte der Zehendsammler, erbarmungslos wie der Engel des Todes, durch die Flur, von Wiese zu Wiese, von Acker zu Acker. Er zählte, und so oft die verhängnißvolle Zehn kam, war ihm ein Haufen Heu oder Oehmd, eine Garbe verfallen. Düster sah der Bauer zu, wie da erndtete, der nicht gesäet hatte, wie man seiner Hände Arbeit davontrug, wie die weiten Zehendscheuern sich füllten. Weiter wanderte der Sammler von Haus zu Haus, hier machte er einen Griff unter die Krauthäupter, dort unter das auseinanderstäubende Geflügel, und unter dem Geschrei der Weiber, vor den erstaunten Augen der Kinder trug er das Opfer davon. Was übrig blieb, diente zur Gült und bezahlte dem Bauern seinen Schweiß. Zu Martini maß der Zinsmann die Korngült ab, zu Martini, Georgii, Jacobi, Michaelis zählte er die Heller zusammen, zu Fastnacht suchte er aus seinen Hühnern — nicht die besten heraus, und brachte seufzend Alles zum Pfarrer und Amtmann.

Was blieb ihm von der Erndte übrig, nachdem er auch die Bestellungskosten abgezogen? Man hat berechnet, daß durchschnittlich die Kultur-, Saat- und Erndtekosten sammt der Grundsteuer $^7/_{10}$ des Brutto-

ertrags der Erndte verzehren, daß also die letzten ³/₁₀ den Reinertrag ausmachen. Geht hiervon noch der Zehend ab, so stellt er ein Drittel des Reinertrags dar, und dem Bauern bleiben zwei Drittel desselben. Rückt man an Stelle der Grundsteuer die vielfachen Gülten, welche in der Grafschaft zu liefern waren, so wird man den Zins- und Lehenleuten schwerlich ²/₃ des Reinertrags lassen können.

Neben dem Zehend haftete auf den Aeckern einiger Flecken die Landgarbe, d. h. die neunte Garbe, welche sammt der zehenten gegeben wurde, also ein Fünftel des Bruttoertrags. Nach einer Darstellung der Herrschaft von 1792 wurde die Landgarbe bedungen, wenn die Herrschaft eigene Aecker zum Anbau gab, oder die Concession zum Neubruch von Grund und Boden ertheilte. Die neunte Garbe hieß daher auch die Reutgarbe, und die auf ausgestockten Forstplätzen haftende die Forstgarbe. Unter andern nahm die Herrschaft auf Burladinger Markung sämmtliche Bergäcker linker Hand der Vehla, die nicht Lehen waren, oder Wiesenrecht hatten, als landgärbig in Anspruch. Schon 1614 sollten solcher Bergäcker 877 Jauchert gewesen und die Abgabe allwegen ruhig gegeben sein. Die Gemeinde erkannte dies aber nicht an, und lag deßhalb 1792 mit der Herrschaft im Proceß. Die Landgarbe wurde 1831 erlassen.

Nachdem 1848 der Kleinzehend, der lebendig Zehend, und sämmtlicher auf den Allmanden haftende Zehend unentgeltlich aufgehoben war, die Aufhebung des Allmand- und Kleinzehend aber, so weit er der Kirche u. s. w. zustand, 1853 „suspendirt" war, wurden die Reallasten 1860—66 nach dem preußischen Ablösungsgesetz zum zwanzigfachen Betrage abgelöst. Das Ablösecapital betrug (einschließlich des Behufs der Lastenablösung auf 16,420 Gulden berechneten Allmandgroßzehend der Herrschaft) 912,455 Gulden. Davon wurde ¹/₃ durch Kapital, ²/₃ durch Renten abgezahlt. Es fielen davon an die Kirche 565,725 Gulden, an die Herrschaft 311,280 Gulden, und an andere Berechtigte 34,450 Gulden (darunter die Krone Württemberg mit 2525 Gulden aus dem Amt Stein, die Gemeinde Hirrlingen mit 30,835 Gulden aus Rangendingen).

So waren die Lasten beschaffen, die auf dem Grundbesitz ruhten. Theilweise hing mit ihnen noch eine Anzahl Beschränkungen zusammen, die jenen nach den Vorschriften der Landesordnung banden.

Wie die Lehengüter sollten auch die mit Zehend und Landgarbe belasteten „in baulichen Ehren gehalten" werden, widrigenfalls der Herr die Güter bauen, und „nach Verbauens Recht damit handeln" konnte. Die „rechte und ordentliche Hingabe vom Zehend und Landgarbe wurde bei einer Strafe von 10 Pfund Heller eingeschärft. Verträge, nach welchen Nichtbesitzer die Beschwerden übernahmen, waren ungültig.

Der weitern Belastung des Grundbesitzes sollte vorgebeugt werden.

„Ein Guth, daraus einem ein Landgarb geht, sollte ohne des ersten Lehnherrn Verwilligen nicht zu Unterpfand eingesetzt werden." Fruchtgülten und Landgarben durften von 1592 an nicht mehr, und „Geltgülten nicht höher, denn von zwaintzig Gulden Hauptguets ein Gulden Interesse, verkaufft werden." Dasselbe galt von Darlehenszinsen. Der Verkauf „eines bös, verderbliches Dings" oder das Abschließen „von einiche böse verderbliche und wucherliche Contract" war überhaupt verboten. Der Schuldner, der eine neue Geltgült bestellte, mußte die Vorhypotheken ausdrücklich angeben, widrigenfalls er die Gült in den nächsten vier Jahren abzulösen hatte. Jede Belastung konnte überhaupt nur mit oberamtlichem Consens geschehen. Auch Darlehen ohne Hypothek mußten consentirt werden. Die Unterthanen sollten „ihren Anstößern und Nachbarn nicht gestatten, über die Marcken mit ihrem Vieh zu fahren, noch umb Nachbarschaft darein und darüber zu treiben, auch weder Eychelen, Büchelen, Aepfell und Bühren zu lesen, oder Holz aufzuhauen."

Kein belastetes Gut endlich durfte „ohne Wissen und Vergönnen des Eigenthumsherrn zertrennt, zertheilt, versetzt, verkauft oder vertauscht werden" bei Strafe der Nichtigkeit. Das Verbot traf auch insbesondere die Veräußerung an Ausmärker und Ausleute. Die Unterthanen sollten „mit Kauffen und Verkauffen ihrer ligenden Güther nicht zu einander in die Marken greiffen." Zum Schutz dagegen blieb den Markgenossen die Losung vorbehalten. Ein Ausmann konnte Grundstücke nicht erwerben. War dies „Erb- oder Heurathsweis geschehn, so hatte er sie in zwei Jahren zu verkaufen. That er dies nicht, so wurden sie vom Gericht geschätzt und verkauft. Die Verwandten hatten dabei den Vorzug.

Diesen Geboten und Verboten war in der Regel eine Strafandrohung von 10 Pfund Heller angehängt.

Das Einstands- und Auslosungsrecht (der Retract) kommt vor als „eingedungenes" (conventionelles), ferner bei Lehen und Zinsgütern „wegen angrenzenden und bei einander liegenden Gütern," es ist „in der Sipp- und Blutsverwandtschaft fundiret" und erscheint in der Form der Marklosung. Die Erblosung bei Blutsverwandten reicht bis zum vierten Grad eingeschlossen, und ist in dreißig Tagen, die Marklosung ist in einem Jahr geltend zu machen. (1843 wurden alle Einstandsrechte mit Ausnahme der conventionellen und testamentarischen aufgehoben.)

Gewährte der Retract das Mittel, rechtswidrig getheilte und veräußerte Grundstücke wieder heimzuziehn, so brauchte doch die Herrschaft zu diesem Mittel nicht zu greifen. Denn ohne ihre Bestätigung war jeder Vertrag über Grundstücke nichtig. Hinsichtlich des Grund und Bodens, der in ihrem Obereigenthum stand, handhabte sie das Ver-

äußerungsgebot nicht. Der Lehenträger und Zinsmann parcellirte Erblehen und Zinsgüter, und veräußerte die Theile. Er zog Gülten und Zinsen von den Einzelbesitzern ein, und führte sie an die Herrschaft ab, der er selbst auf das Ganze verhaftet blieb. So wurde des Lehenssystem unschädlicher, es vollzog sich aber dabei in fortgesetzter Theilung die Zersplitterung des Grund und Bodens. Als 1860 das Obereigenthum des Lehensherrn aufgehoben wurde, war es so gut wie vergessen.

Das Recht, Wohnhäuser zu bauen, war beschränkt. Um sich häuslich niederzulassen, mußte man „eine leere Hofstatt“ oder das Recht, eine „Hofstatt zu bauen“ erwerben. Dies Recht wurde von den Amtleuten und der Gemeinde (in den Jahrgerichten oder sonst im Gericht mit den Vierern) ertheilt, „wofern es einer Gemeind kein Nachtheil gehürt.“ Wurde das Baurecht aber in Jahresfrist nicht ausgeübt, so wurde es von der Herrschaft „zu Handen gezogen.“

Auch Zeitpacht von Gebäuden und Grundstücken scheint vielfach vorgekommen zu sein, da die gemeinrechtliche Lehre des Pachtvertrages in der Landesordnung von 1698 weitläufig vorgetragen ist.

Die Veräußerung von Hab und Gut oder eines namhaften Theils davon („wenn dem Besitzer oder seinen Nachkommen darauf die Nahrung stehet“) wurde 1698 für ungültig erklärt, wenn sie zu solcher einfältiger und unbedächtiger Personen oder der Herrschaft und dem gemeinen Nutzen zu unbilligem Schaden und Nachtheil gereicht.“

Eine andere Vorschrift, welche die Erhaltung des Vermögens (auch des beweglichen) zum Gegenstand hatte, war die ältere von 1592: „Um fremde Schuldbezahlung zu vermeiden,“ soll keine solidarische Verbindlichkeit (also auch keine Bürgschaft) eingegangen und hinfüro solche subsidiarische und frembde übergebene Zahlung mit nichten gestattet, auch jeder Schuldner mit Zahlung seines Antheils frei sein, und für keinen Mitschuldner hinfüro zahlen, es sei denn solches durch Unsere (des Grafen) Milterung also für gut angesehn und in specie anders erkannt.“

Das in der Grafschaft übliche Wirthschaftssystem war und ist bis auf den heutigen Tag des dreifeldrige. Dafür existirt nur indirect ein rechtlicher Zwang. Die zahlreichen Ueberfahrts- und Trettrechte (die Befugniß, Pflug und Egge auf des Nachbars Grundstück zu wenden) sind in der Regel hinsichtlich der Zeit ihrer Ausübung an die vorgeschriebene Fruchtfolge, an die Zelgordnung gebunden, und somit hat sich der Flurzwang mehr oder weniger erhalten. Die Ackerflur jeder Gemeinde war und ist in drei Zelgen oder Oesch getheilt. Die Hechinger tragen die Namen Zelg uff Kylperg, Zelg Schlatt zu, Zelg uff Hagel. Jede ist wechselnd Winter- oder Kornösch, Sommer- oder Haberösch und Brachösch. Im Oesch führt die Flurgegend die Bezeichnung Wand, jetzt Gewand.

Im 16ten Jahrhundert werden aufgeführt als Wintergetreide vorzüglich Vesen, ferner Waizen, Emmer und Roggen, als Sommergetreide vorzüglich Haber und ferner Gerste, als Brach- und Gartenfrüchte an Hülsenfrüchten Erbsen, Linsen und Bohnen, an Wurzelgewächsen Rüben, an Gemüse Kraut und Zwiebeln und an Gespinnstpflanzen Flachs und Hanf. Futterkräuter erscheinen erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Von ihnen sind der Weizen und auch, um ihn hier einzureihen, der Wein völlig verschwunden. Emmer und Flachs wird selten, Roggen nur noch des Strohs zum Garbenbinden halber gebaut. An Obstsorten werden Aepfel, Birnen, Kirschen und Zwetschgen erwähnt. Das Obst gedeiht nur von Hausen ab. Aepfel und Birnen werden zum Mosten verwendet, Kirschen, zumal die von Boll, zum Kirschwasser.

Winter- und Sommerösch werden jetzt wie folgt bebaut: in Wilflingen zu 3/6 mit Vesen (Korn, Dinkel, Spelz), zu 3/6 mit Haber; auf der Alb, im Vehlathal und in Hausen zu 3/6 mit Vesen, zu 3/6 mit Haber, Sommergerste und Linsen (jedes gleichviel); in Stein, Rangendingen, Grosselfingen, Owingen zu 3/6 mit Vesen, zu 2/6 mit Gerste und 1/6 mit Haber; in Schlatt, Boll, Stetten, Hechingen, Sickingen zu 5/6 mit Vesen, zu 1/6 mit Haber und wenig Gerste; in den andern Orten zu 4/6 mit Vesen, zu 2/6 mit Haber und sehr wenig Gerste. Im Brachösch baut man Kartoffeln, Klee, Kohlrabi, Dickrüben und wenig Reps.

Die Markung war der Aufsicht des Feldschützen unterworfen. Feldfrevel sollten strenge bestraft werden, wie es der Brauch mit sich bringe. Strafbar war insbesondere, „wer in ein verschlossen Guth steigt oder darein bricht, und Ihnen das Obs überschüttelt, abbreche, oder sonst in andere Weeg Schaden zufügte.“ Dafür waren, je nach dem es „nächtlicher Weil oder bey Tag“ geschah, 10 oder 3 Pfund Heller verfallen. 1743 wurde das Affterbergen nach Gallustag, die Nachlese nach dem 16. October auf fremden Grundstücken verboten. Das Abbrechen von Zäunen oder Tillen kostete 5 Pfund.

Die Erhaltung der Straßen, Wege und Stege, sowie der Brücken lag ob der Herrschaft, wo es nach Billigkeit und altem Herkommen begrundet war, dem Einnehmer des Wegzolls bei Verlust seiner Zöll und Freiheiten, und der Gemeinde bei einer Strafe von 10 Pfund Heller. War Letztere lässig, so sollte der Amtmann „von Ihren Gefällen und Einkommen soviel einziehn, daß die Straßen wol nach Nothdurfft darumb gemacht werden mochten.“ Auch hergebrachte Frohndienste wurden dazu in Anspruch genommen. Der Schaden, der durch liederliche Brücken entstand, sollte von der Gemeinde ersetzt werden.

Zum Schutz „der dreien Saathen zu Korn, Habern und Hanffsamen sollten allwegen die Tauben drei Wochen eingesperrt werden.“

Abgesehn davon, daß die belasteten Grundstücke „in baulichen Ehren“

gehalten werden sollten, gab es über Bestellung und Aberndtung keine Beschränkungen, was bei dem Gewirre von polizeilichen Anordnungen hervorgehoben zu werden verdient. Doch fand die Herrschaft 1592, daß es gut sei „überige Wiesen (die man als solche nicht gebrauchte) mit Frucht anzusähen“ und ordnete dies an. Sie fand ferner 1698, „daß zur Heu- und Erndtzeit durch das frühe und unzeitige Mähen und Schneiden der Herrschaft, den Unterthanen und dem gemeinen Nutzen nicht ein geringer Abzug, Schaden und Nachtheil begegnet sei, und verordnete daher, „daß zuvor die Felder durch einige Deputirte besichtigt und zeitig erkannt“ sein müßten, widrigenfalls man neben der Stadt und Fleckeneinigung der Herrschaft zu 3 Pfund Heller verfiel. Diese Gebote waren durch das Zehendinteresse dictirt.

Der Verkauf der Früchte und anderen Erträgnisse war besondern Restrictionen unterworfen. „Aus sondern Gnaden wurde zugelassen,“ daß man einem Andern zum Hausbrauch und zu Wirthschaften verkaufen, oder den Taglöhnern, Ehehalten (Dienstboten) und Handwerksleuten mit Früchten den Tagelohn oder das Dienstgeld zahlen könne. Im Uebrigen aber mußten alle Früchte, „alle essenden Dinge (als Hennen, Hühner, Eyer, Ganß, Fisch, Schmaltz, Butter, Käß, Rüben, Kraut, Obs, Zwiebel und dergleichen) und Kuchenspeisen (als Gersten, Erbis, Linsen und dergleichen)“ zum Verkauf auf den Wochenmarkt nach Hechingen bei Strafe der Confiscation der Waare und des Kaufschillings gebracht werden. Die publicirte Marktordnung sollte „vöst und steiff“ aufrecht erhalten werden. „Vor Aussteckung des Fähnleins“ war jeder Verkauf verboten. Die Fruchtbeschauer setzten den Preis der Frucht nach den Balinger Preisen, nach Güte und Ungüte fest.

Dies Gebot wurde 1592 den Alborten erlassen, „weilen der Weg weit bös,“ 1643, also während des dreißigjährigen Krieges, „bei jetzt-maligen schweren Zeiten“ wurde es ganz suspensirt, „aber zu gar keiner Gerechtsame.“ Nach dem Frieden ist es auch wieder in voller Anwendung. 1698 wurde es von Neuem eingeschärft. Die Unterthanen klagten dagegen, aber nach der Entscheidung des Reichskammergerichts von 1733 sollte es hinsichtlich des Verkaufs der Früchte beim Alten bleiben, hinsichtlich der Victualien jedoch wurde die Herrschaft zur Billigkeit verwiesen, insbesondere bei den von Hechingen entfernten Orten. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts scheint der Zwang gefallen zu sein.

Im Jahr 1698 exportirte man Getreide, denn es durften auf dem Hechinger Markt kaufen: „diejenigen, so der Frucht nöthig, oder“ — wol nach eingezogenem Fähnlein — „die in die Schweiz und an See mit trafiquieren.“ Man importirte auch, wenigstens konnten die Hechinger „Becken die Früchten in- oder außerhalb der Graffschafft kauffen.“

Die Ausfuhr von Heu war schon 1592 verboten, im achtzehnten

Jahrhundert wurde das Verbot auf Frucht ausgedehnt, und 1744 und 1756 das Verbot, Frucht, Haber und Stroh außer Landes zu verkaufen, erneuert, da ein Gleiches auch in der Nachbarschaft geschehe. 1807 endlich mußte man zum Export von Heu, Oehmd, Stroh und Haber einen Erlaubnißschein der Regierung haben.

Ueber den Preis der Früchte sind kaum Notizen zu finden. 1619 kostete der Malter Vesen 3 Gulden, 1718 der Sack Vesen 2 Gulden, das Viertel weiß Mehl (Vesen) 3 Kreuzer, das Viertel ruckhen Mehl 2 Kreuzer. Die Theurungspreise folgen unten.

Die Feldfrüchte, „essenden Dinge," und auch die trinkenden haben 1871 folgende Durchschnittspreise:

Feldfrüchte. Der Scheffel Vesen und Haber 7—8 Gulden, Gerste 12 Gulden, Kartoffeln 2—4 Gulden; der Centner Heu und Oehmd 1 Gulden 45 Kreuzer, Stroh 1 Gulden 12 Kreuzer; das Simri (1/8 Scheffel) trockener Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen) 3 Gulden, Kleesamen 10—12 Gulden, Reps 3 Gulden, Hanfsamen 3 Gulden bis 3 Gulden 30 Kreuzer; das Pfund Hanf 30 Kreuzer, Flachs 48 Kreuzer.

Gartenfrüchte. Hundert Stück Spargel 1 Gulden 12—30 Kreuzer, grüne Erbsen, grüne Bohnen 6 Kreuzer, Krautköpfe 6 Gulden; der Kohlkopf 3 Kreuzer; der Stock Winterkohl 1—2 Kreuzer, Rosenkohl 6 Kreuzer, Blumenkohl 48 Kreuzer, Kohlrabi 2—3 Kreuzer, Salat 2—3 Kreuzer; das Simri gelbe Rüben 1 Gulden 24—36 Kreuzer, Zwiebeln 2 Gulden bis 2 Gulden 12 Kreuzer.

Baumfrüchte. Das Simri Bücheln 2 Gulden, Eicheln 18 Kreuzer bis 1 Gulden; der Scheffel Aepfel 3—6 Gulden, Birnen 4—7 Gulden (beide zum Mosten); das Simri Kirschen 1 Gulden 12 Kreuzer, Zwetschgen 36—40 Kreuzer.

Getränke. Die Maas Wein 40—48 Kreuzer, Aepfel- und Birnenmost 8 Kreuzer, Bier 10—12 Kreuzer, Kirschengeist 2 Gulden 24 Kreuzer, Zwetschgengeist 1 Gulden, Fruchtbranntwein 30—48 Kreuzer.

Der Viehstand des sechszehnten Jahrhunderts umfaßte Pferde, Vieh (Rindvieh), Schafe, Schweine, Ziegen (Kitzen), Hunde, Bienen, Hühner, Gänse, Enten und Tauben.

Der dreißigjährige Krieg ließ 1644 den Bauern, abgesehen von der Stadt Hechingen und von Wilflingen, einen Viehstand von 159 Pferden, 98 Ochsen und 308 Kühen. 1867 fand man im ganzen Lande 897 Pferde, 11,655 Stück Rindvieh, 3,743 Schafe, 5,017 Schweine, 303 Ziegen, 936 Hunde und 1424 Bienenstöcke.

Man baute den Acker mit Pferden und Ochsen. Die Letzteren nahmen als Spannvieh überhand, und die Herrschaft, der man mit Rossen fronen mußte, litt darunter. Es war auch viel fremdes Vieh in der Grafschaft verstellt. 1592 gab der Graf Eitel Friedrich III. folgendes

landesväterliche Urtheil über den Stand der Viehzucht ab: „Je länger und mehr sehen und spüren Wir, daß Unsere Unterthanen in das eußerist Verderben gerathen, von ihren Rossen und Vieh gantz und gar kommen, und dasselbig allein aus fürsetzlichem Muthwillen, aus ihrem selbs Verursachen, dann uns glaublichen fürkommt. Unnütze Gesellen verkauffen die jungen Stuetten zu zwey und drey Jahren an Ausländische, kauffen dagegen alte, blinde und lahme Roß umb ein geringer Gelt, mit denen sie ihre Felder nach Nothdurft nicht bauen können, und die kurze Zeit hernacher umfallen. Weiter verkauffen sie den Ausländischen das Heu unnützlichen und um halb Gelt; ihr Roß und Viech müssen darüber Hunger und Mangel leiden, und so kommen die Unterthanen ganz und gar davon. Aber die Ausländische sollen nicht ihren Nutzen bei den Unterthanen suchen, und diese darneben verderben. — Es soll also Keiner kein Heu außerhalb mehr verkauffen, oder fremde Schaf mehr hereinnemme zum wintern (bei Strafe von 20 Pfund Heller, oder im Rückfall Strafe nach allen Ungnaden und Grafschaftsverweisung). Welche aber Roß, Viech und Schaf von Ausländischen zu Gemeinden bestanden (Viehverstellungsverträge abgeschlossen) hätten, sollen selbige innerhalb Jahresfrist wieder lösen und abtheilen. Neue derartige Verträge sollen mit keinem Inn- oder Ausländischen eingegangen, und von niemand anderen, als von Unserm Zahlmeister soll man Vieh einstellen. Wer Roß, Viech und Schaf von Uns zu Gemeinden hat, soll die Fühle, Milchkälber oder Lämmer ohne des Zahlmeisters Vergonnen nicht hingeben oder verkauffen. — Die Unterthanen sollen ihre jungen Stuettenpferd ziehen, biß sie auff ihre zwey oder drey Jahre kommen, daß sie zur Arbeit zu gebrauchen; alsdann die alten, blinden und lahmen Roß verkauffen. Wer dann mit jungen, geraden und gesunden Stuettenpferden versehn, so viel ihm, als einem Bauersmann, zu haben gebührt, kann die übrigen Roß — mit Ausnahme der noch nicht Zweijährigen — und das Vieh von St. Geörgen Tag bis auff St. Martins Tag wo und an Wen er will (auch in's Ausland?) verkauffen, sonst aber nur auff den verordneten Roß- und Vichmärkten zu Hechingen. So er aber wegen Fuetter- oder anderer Mängel der Märkten nicht könnte erwarten, soll er dasselbige vorher an die Obrigkeit unterthänig gelangen lassen und deren Bescheid erwarten.“ Jede Uebertretung dieser Gebote war unter Strafe von 10 Pfund Heller gestellt. Auch der Mayenhengst oder der Beschäler sollte der Besichtigung der Obrigkeit unterworfen werden.

Ein Decret des Erbprinzen Friedrich Ludwig von 1728 verbot dann überhaupt den Verkauf der jungen Stutenpferde, der Fohlen und Hengste auf Roßmärkten, und ohne Vorwissen der Obrigkeit außer Landes bei 10 Thaler Strafe. Die Fohlen sollten zwei Jahre lang aufgezogen und zu Nichts gebraucht werden, diejenigen aber, die dem Fürsten oder Erb-

prinzen gefallen, die zweijährigen für 30 Gulden, die einjährigen für 15 Gulden ihnen verkauft werden.

Dieses Decret erregte große Erbitterung und führte neben andern Gründen zu einer Beschwerde an den Kaiser. 1736 erging dann eine neue Verordnung, in der es heißt: „Die so nöthige Pferdezucht, der man schon 1728 aufzuhelfen versucht, gerieth immer mehr in Abgang. Bei den Kriegszeiten und den vielen Vorspannen sind mehr Pferde nöthig als sonst, aber aus diesen Ursachen werden sie je länger und je mehr abgeschafft. Bei den häufigen Durchzügen und Fleckenfronen werden in zerschiedenen Flecken die wenigen Pferde 5—6 Mal gebraucht, ehe es bei den Stieren nur einmal herumgegangen. Die Hengstvohlen gebühren, wie in andern Ländern, der Herrschaft um eine gewisse Taxe, wodurch die Unterthanen beschwert zu sein meinen. Einige sind aus längst angewohntem Neid und Haß gegen die Herrschaft auf die Bosheit verfallen, daß sie die Pferd und Stuten theils gar abgeschafft, theils nicht bevohlen, theils die Vohlen unverantwortlicher Dinge verderben lassen. Es wird daher für Cavaliers, Beamte, Geistliche, Civil- oder andere Bediente, Burger oder Bauern bestimmt: Die Stuten sind jährlich vom Schultheißen und den Vögten zu verzeichnen und im Februar dem Stallmeister in Hechingen vorzuführen, um Jeder den Hengst zuzuschreiben, und die trächtigen zu vermerken. Für Hengste und Wallachen sollen, so viel möglich zur Zucht taugliche Stuten eingehandelt, und diese in acht Tagen dem Stallmeister zugeführt werden. Wer, ohne dessen Dispensationszettel, Stuten unbevohlt läßt, gibt den doppelten Sprunghaber als Strafe. Burger und Bauern dürfen unter einander Stuten und Stutenvohlen verkaufen, müssen aber in acht Tagen davon Anzeige machen. Zum Verkauf an Cavaliere, Beamte und Geistliche, und außer Landes ist oberamtlicher Consens erforderlich. Zum Verkauf überflüssiger Stuten außer Landes soll dieser ertheilt werden, wenn man sie nicht zuvor der Herrschaft erhandeln läßt, umb selbige auf halben Gewinn und Verlust verstellen zu können. Bei Stutenvohlen wird der Consens erst ertheilt, wenn das Land mit guten Stuten versehen ist. Hengstvohlen sollen vor zwei Jahren nicht wallacht, und weder außer Landes, noch ohne Consens an Cavaliers verkauft werden. Zwei Jahre alt, werden sie dem Stallmeister vorgeführt, und die der Herrschaft anständigen um eine unpartheiische Taxe genommen. Die frühere Taxe von 15 und 30 Gulden wird aufgehoben. — Zu den Fleckenfronen sollen die Pferde nicht öfter gebraucht werden, als es jedes in der Ordnung mit den Stieren betrifft. Bei öfterm Gebrauch ist für Tag und Pferd ein halber Gulden zu zahlen.“

Der Stadt- und der Landesvergleich gaben gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts den Pferdehandel für die Unterthanen frei, „die außerdem noch mit dem zu ihrem Güterbau nöthigen Zugvieh versehen

sind." Hinsichtlich der Fohlen unter drei Jahren wurde aber der herrschaftliche Consens beibehalten.

Die Schafzucht wurde im Großen wol nur von der Herrschaft betrieben. Denn welcher Unterthan sollte sich dazu verstehn, wenn „Keiner kein Wollen außerhalb der Grafschafft verkauffen, sondern sie der Herrschafft zu kauffen anbieten" sollte? Freilich wollte sie „einem Jeden darumb auffsehen lassen, was billich ist." Die ausgedehnten Schafweiden wurden, wie noch jetzt, von zahlreichen fremden Schafheerden besucht. Man prüfte sie, ob sie „gerecht, sauber und Kauffmanns-Guth" seien, zeigte den Hirten „alle Marken der Zwinge und Bänne," und verzeichnete sorgfältig ihre Namen, „wenn mit der Zeit Einer hinwegkomme und sich spenn (Veranlassung zu einem Rechtsstreit gäbe), daß man Jhne wüßte zu befinden, und Nachfrag zu halten."

Enten durften in Burladingen, Hausen, Starzeln, Jungingen, Stetten und Stein nicht gehalten werden.

Die landesväterliche Fürsorge erstreckte sich bis auf die Farbe der Tauben. Von 1755 an sollten sie licht- und mehlgrau sein. Aber die Natur war nicht zu bemeistern. Schöne Tauben wurden und werden mit Vorliebe gehegt, und noch jetzt halten die Täubler ihre besondern Märkte ab.

Die prüde Kanzleisprache des 17ten und 18ten Jahrhunderts erwähnt des Viehs nur mit dem Zusatz: salva venia. Man schrieb s. v. Kalbin, s. v. Schwein. Die Eltern, welche ihrer Tochter eine Kuh als Heirathsgut mitgeben, ließ man ein höfliches salva venia hinzufügen. Auch Mistenstätten und Secrete führten das Prädicat salva venia. Selbst der Schweinhirt, der göttliche Sauhirt eines frühern Jahrtausend, betrat die Pforten des amtlichen Lebens mit einem salva venia.

Von den Viehpreisen kann ich nur eine Notiz von 1728 anführen: „Roß und Kuh der Armen sind 6—8 Gulden, Pferd oder Ochse der Reichen 30—60 Gulden werth."

Die Durchschnittspreise von 1871 sind folgende:

Pferde. Ein Paar für den Bedarf der Bauern geeignete Pferde 200—250 Gulden.

Rindvieh. Ein Saugkalb 12—22 Gulden, ein einjähriges Rind 50—60 Gulden, ein anderthalbjähriges Rind 80—90 Gulden, eine Kalbin (zum ersten Mal trächtig), eine neumelke Kuh 160—180 Gulden, ein Paar Ochsen zum Zug 200—300 Gulden, ein 5/4 oder 1 1/2 jähriger Farre 250 Gulden, ein älterer 150 Gulden.

Schafe. Ein Jährling 5—6 Gulden, ein vierzahniges (Zeitschaf) 15—18 Gulden, ein sechszahniges, Mutterschaf 12—13 Gulden, ein Hammel 15 Gulden, eine Ziege 12—15 Gulden.

Schweine. Ein Milchschwein 6—10 Gulden, ein Läuferschwein 25 Gulden, ein einjähriges Schwein 50—80 Gulden.

Ein Bienenstock leer 3 Gulden, voll 12 Gulden.

Geflügel. Eine Gans 1 Gulden 30 Kreuzer, eine Ente 42 Kreuzer, ein junger Hahn 12—18 Kreuzer, eine Leghenne 42—48 Kreuzer (ein Ei 1—2 Kreuzer), eine Henne zum Metzgen 24—30 Kreuzer, eine Taube 6—7 Kreuzer, ein Paar Luxustauben bis 12 Gulden.

Wild. Reh, das Pfund 18—24 Kreuzer, ein Hase 1 Gulden 30 Kreuzer, ein Rebhuhn 24—30 Kreuzer, ein Haselhuhn 48 Kreuzer, eine Schnepfe 1 Gulden bis 1 Gulden 12 Kreuzer.

Hundert Stück Schnecken 24 Kreuzer.

Auch der Dünger sei hier erwähnt. Es kostet der zweispännige Wagen 2—3 Gulden.

Von den Burgerbüchern der Gemeinden, welche nach dem dreißigjährigen Krieg angelegt wurden, um die Verzeichnisse der Burger aufzunehmen, enthalten Einige auch Mittheilungen über Viehzucht und Ackerbau, insbesondere über die elementaren Ereignisse, die darauf einwirkten.

Ueber die Klosterfrauen zu Stetten heißt es im dortigen Burgerbuch: „Zu wissen, daß die Klosterfrauen denen Mayern alle Jahr auf ihre Kosten ein Wucherrindt halten sollen. Hingegen sollen die Mayer denen Klosterfrauen alle Jahr aus dem Hagen einen guldin Zinß geben."

„Anno 1662 hat sich zwischen dem löblichen Kloster Gnadenthal und der Gemeinde Stetten Ein streitigkeit deß wucherrinds halber zugetragen, und zwar haben die Klosterfrauen durchaus diesen dem Kloster unanständigen Wesen bei Ihnen in dem Kloster nit mer geduldenwollen. Entlich ist in hochfürstlicher Hoffraths Kantzley solcher gestalten veraccortieret und gemacht worden, daß die Klosterfrauen gnädiger Herrschaft Ihr aigen wucherrind für aigen übergeben und noch 40 thaller oder 60 Fl. bar gelt geben, jedoch mit dieser Bedingnus, daß das Kloster von der gemeind stetten zur ewigen weltzeiten deß wucherrinds halber nit mer soll angefochten werden. Entgegen solle gnädigste Herrschaft der gemeind ein wucherrind halten, sie die gemeind Entgegen solle, statt daß Sie dem Kloster jährlich Ein Gulden, anietzo gnädigster Herrschaft jährlich zwey Gulden erlegen."

Die Sorge für das Vieh fand auch kirchlichen Ausdruck. „Anno 1647 Ist zu Stetten uff St. Bernhardi Jährlich vor das Vieh ein procession zu dem h. Kreutz aufgerichtet worden. Nachdem aber selbiger in Zwey Jahren hernach nit observiret worden, also daß eine s. v. Vich Sucht anno 1650 eingerissen, Allso haben Vogt, Gericht und gantze Gemeindt einhellig verlobt und versprochen, Sollchen Kreutzgang nit allein auff St. Bernhardi Tag jährlich zue halten, Sondern auch selbigen Tag zu feurn."

Der Vogt Franz Anton Wein und Brod fügt 1798 hinzu: „Der Bernhardітag ist bis zur Beschränkung der Feiertage in den 1780er Jahren gefeiert, seitdem aber nur der Kreuzgang verrichtet, bis anno 1798 vor und nach in ganz Deutschland und auch weiter (in wehrendem grausamen Franzosen Krieg) eine allgemeine Viehseuch entstanden, und ganze Gemeinden vollkommen um ihr Vich gekommen. Auch hate es in Stetten eingerissen. So versprech und verlobt die ganze Gemeind einhellig, das Sie oben beschriebenen Bernhardi Tag wieder feyerlich halten wollen, worauf auch die Seuche gleich aufgehört hat."

Ueber Dürre, Kälte, Theurung und Kriegsschaden berichtet das Wessinger Burgerbuch. Der Vogt Michael Schneider schreibt 1767 im ächten Chronikenstil: „Der halbe Sommer und der ganze Herbst 1766 ist so truckhen gewesen, daß umb Michaeli noch nicht geackhert, und um Martini noch nicht alles gesehet gewesen. Doch ist hienach die Ehrnt mittelmäßig gewesen. Der Bach ist sauber ausgetruckhnet, doch hat man das Vieh an den zwey Hauptbrunnen tränkhen können. In die Kuche hat man Wasser in Fessern auf (aus) dem brunnen auf bintzen geholt. Von selbiger Zeit an ist diesem Brunnen besser nachgegraben worden, und ein Brunnenstube darauf gemacht worden. Diese Trockenheit hat schier den gantzen Winter angehalten, daß man an den Neckhar und die Duonau in die Mihle hat mießen und hat dorten bis 14 Tagen bleiben müssen. Des Frühjahr 1767 ist ziemlich spät gekommen, am Ostertag den 19. April hat es einen Schnee geworfen einen Werkhschuh tief, daß die Schaf fünf Tag in den Stellen verblieben; und ist alle zeit kul gewesen, so daß Nicolaus Schneider, der Zeit Burgermeister, am hl. Auffahrtsdag, welcher umb den Esch geritten, und mein Knecht, welcher die Fahnen gefiehrt, hanschen angedahn haben. Die andre, die mitgeriethen und ich selber hethe auch angedahn, wan ich bei mir gehabt hethe an dem Auffahrtsdag, welcher doch den 28. Maien.

„Diese Beschreibung ist deßentwegen von mir geschehn, weil meiner Zeit kein Mann gewesen, der solche Trockhenheit hat denken mögen, und daß man den Brunnen auf dem Bintzen Wasen fürderhin mit Einer Brunnenstuben Ehren solle, das man ihn in der Noth brauchen kann."

„Ferner hat sich in meiner Zeit begeben 1770 und 1771 von Jakobi bis wieder Jakobi, daß der Scheffel Vesen bis auf 14 Gulden gestiegen, der Scheffel Haber 9 Gulden, das Viertel Bonen 3—4 Gulden, so daß man glaubt hat, es mieße alles verhungern. Bis gegen die Ernt 1771 ist um keinen Breis nit mer Etwas Frucht zu bekommen gewesen, so daß man sich vor die Noth an das Fleisch gelegt, wo das Pfund Rindfleisch bis 12 auch 14 Kreuzer golten. Entlich nach der Ehrnt ist gemach bis Micheli der Scheffel Vessen wieder auf 6 Gulden gekommen, und ist hienach sogleich besser worden. So vil duohr ich der Nach-Welt

zur warnung hieher setzen. Und dankhe dem lieben Gott, daß er seine mächtige hand in so kurtzer Zeit gezeiget, Und uns doch nit heth hunger sterben lassen. Auf 1772 ist wieder alles genuog dagewesen, aber das viech ist krankh worden, und darauf so deir worden, daß ein halbjährig Kalb von mittlern 15 Gulden kostet, ein mittel Kuo 36 Gulden, das bar 4jährig stier am zug 120 Gulden. Under den leuthen ist ein hitzige Krankheit instanden, das auch hier ville das leben kostet."

Auch im Hausemer Burgerbuch sind Spuren dieser Theurung zurückgeblieben. Vorsorglich zählte man die Mäuler, und was zu ihrer Sättigung da war. „1770 den 16. Oktober sind durch Vogt Engelbert Steimer und Richter alle Sorten Früchten, wie auch Burger und ledige Persohnen mit Namen und Geschlecht aufgeschrieben wegen Theurung der Frucht. Zuo dieser Zeit hat der Scheffel Vesen kostet 7 Gulden 30 Kreuzer, Haber 7 Gulden. Jetzund folgen, wie viel Persohnen: 668 (1871 sind es 814); Früchten: Vesen 326½ Scheffel; Haber 693 Scheffel; rauhe Früchten, Erbsen, Bohnen, wicken, gersten 90 Scheffel; grundbiren 3014 Viertel. — 1771 kostet der Scheffel Korn 15 Gulden, Viertel Kernen 5 Gulden 30 Kreuzer, der laib Brodt 48 Kreuzer."

Der Vogt Simon Mayer von Wessingen hat die Notizen seines Vorgängers fortgesetzt: „Der Nachkommenschaft zu wissen, das im Jahr 1813 so ein durchmarsch von Rusen gewesen, daß in Zeit vier Wochen 6000 Mann gemeine in dem dorf Wessingen einquartirt worden, Nöbst 280 Leutenambt und offezier, und beinahe die Hälffte reiter gewesen. Brantenwein, Heu und Haber ist nicht mehr zum Auftreiben gewesen. Die Maß Brantwein hat kost 1 Gulden 36 Kreuzer, der Zentner Heu 2 Gulden, der haber 7 Gulden. In vier Wochen hat das obgesagte Volk gekostet 9078 Gulden. Im Jahr 1815 ist wieder einen starken durchmarsch gewesen von K. K. Erstenreichischen Troppen, und nach Frankreich gezogen, und der Gemeinde einen starken Kosten hinterlassen.

„Und darauf im Jahr 1817 ist eine solche Theurung gewesen, das der Schöfel Korn 30 Gulden gekostet, der Haber 15 Gulden, das Viertel Bohnen 6 Gulden, Gerste 5 Gulden, die Erdäpfel 1 Gulden 30 Kreuzer. Es ist eine solche Hungersnoth entstanden, das auch an einigen Orten die Leute Kleh gegessen haben, auch viele Hunger gestorben sind. Zu Ende hat man einen Preis an die Frücht gemacht, an den Schöfel Veesen 18 Gulden, Haber 12 Gulden, Bohnen 3 Gulden, Gerste 2 Gulden 45 Kreuzer. Doch Gott sei Dank ist in unser Gemeind der Hunger nicht so groß gewesen, denn wir haben etliche Jahr vorher den Steigwasen ausgeben, und haben der Zeit großen Nutzen davon gezogen."

Die Waldcultur war der Aufsicht des herrschaftlichen Forstmeisters anvertraut. Denn „die Wäld und Hölzer kamen (nach der alten Landesordnung) in merklichen großen Abgang." „Damit gute Ordnung in

den Höltzern gehalten, die Häue fleißig zusammen gemacht und wieder gebaut werden, und nicht Jeder seines Gefallens haue, wo Er wolle," wurde das Hauen von Holz und auch das Ausroden von Hecken an die Erlaubniß des Forstmeisters bei Strafe von 20 Pfund Heller gebunden. Das Holz mußte „sauber und gar" ausgehauen und abgeführt, die Häu wieder bepflanzt und vier Jahre lang vom Befahren des Viehs frei gehalten werden. Die Häu wurden jährlich durch die in den Aemtern dazu Verordneten besichtigt. Das Weiden im jungen Häu kostete einen Batzen von jedem Haupt Vieh, und der Hirt war dem Eigenthümer hiefür verantwortlich.

Das unberechtigte Holzabhauen und Harzen wurde außer dem Schadensersatz mit 10 Pfund, das Hinwegführen von gehauenem Holz mit 20 Pfund Heller bestraft.

Der Reichthum der Wälder an Brenn- und Zimmerholz überstieg die Bedürfnisse des Landes. Es wurde auch in das Ausland verkauft.

Ueber den Preis des Holzes kann ich nur anführen, daß die waldreiche Gemeinde Burladingen 1752 in ihrem Wald Rindersperg das ordinari Klaffter von 6 Schuh Brennholz auf dem Stamm für 30 Kreuzer, und Kohlholz auf dem Stamm für 45 Kreuzer verkaufte. 1871 kostet das Klafter Scheiterholz, buchenes 22 Gulden, fichtenes 15 Gulden, das Klaffter Prügelholz 2 Gulden weniger; 100 harte Reiswellen 10 Gulden, weiche 6 Gulden.

Die Darstellung der Jagdverhältnisse muß einem andern Zusammenhang vorbehalten bleiben.

Die Fischerei war in den Händen der Herrschaft. Nur die Gemeinden Weilheim und Rangendingen hatten sich ihre Fischwasser in dem Weppach und der Startzel (Starzlach) bewahrt. Die Lauter (Lauchert), die Fählin (Vehla), die Starzel bis Rangendingen, der Schamenthaler, der Wessinger Bach, der Weppach von der Stauffenburg an, die sechs Weiher und der Kresbach in Grosselfingen und die Weiher bei Niderhechingen (der große am Galgenrain und der kleine über Friedrichsstraße) und Bodelshausen waren ergiebige herrschaftliche Fischwasser, welche 1550 einen Jahresertrag von etwa 60 Gulden ergaben. Leider ist nicht zu ersehen, mit welchen Fischen die Wasser bevölkert waren. Jetzt ist nur noch die Forellen führende Lauchert als Fischwasser von Bedeutung.

Im 15ten Jahrhundert wird noch ein Weiher bei Zimmern und zwei Weiher im Sigenthal bei Weilheim erwähnt. Die Grosselfinger Fischwasser waren (1544): „Der Oberweyher neben der Aichen, 11 Mansmat groß, der Weyher ob der Badstuben von 5 Mansmat, der Weyher under der Badstuben, der new Weyher genannt, von 4 Mansmat, der Weyher under dem Schloß von 4 Mansmat, der Weyher ob der ober

Mulin von 2½ Mansmat und das Rorweyherlin und der Grab hinder dem dorf am Thurn von 1 Mansmat. Der Bach, der ußer dem undern Weyher lauft, heißt der Krepsbach und giebt 1 Pfund Heller Wasserzins. Der Pächter, Obervogt Jorg Jacob Satler, muß aber die Herrschaft, so oft ihr gelegen, darin krebsen lassen." Der Eyach (Eihenn, Eychen 1556, Eyhenn 1560, Eiach) geschieht als Fischwasser keine Erwähnung, wahrscheinlich weil die Fischerei der Herrschaft nicht zustand.

Auch im Weilheimer Bächlein (dem Weppach, dem Außenbach) waren Krebse vorhanden. Wenn gleich die Weilheimer hier fischten, so krebste doch die Herrschaft.

Das Fischen in den herrschaftlichen Wässern und Weihern war bei harter Strafe, das Krebsen bei 3 Pfund Heller verboten.

1848 wurde das Fischregal der Herrschaft unentgeltlich aufgehoben, und der Fischfang in den Privatgewässern dem Eigenthümer, in den öffentlichen den Gemeinden überlassen.

## Fünftes Kapitel.

## Die drei Herrlichkhaiten.

---

Außer den Lasten, die mit dem Grundbesitz verknüpft waren und im vorigen Kapitel ihre Darstellung gefunden, gab es noch persönliche, auf den Insassen der Grafschaft beruhende.

„Die Einsassen und underthanen, sagt Rammingen, seiendt der Grafschaft Zoller Raißpar, Steurbar und Dienstbar, daher diesen dreien Herrlicheiten mit Leib und guet underworffen, Raysen und Steuren in allen fürfallenden nöten, Ongeacht von Wem ein Jeder begüetet, oder mit aigenschafft seines Leibs zugehörig sein möcht.“

Die Raißparkeit ist die Pflicht, Kriegsfolge zum Zwecke der Landesvertheidigung zu leisten, allgemeine Wehrpflicht, „allso des Sy (schuldig sind), auff aines Innhabers der Graffschafft oder derselben Ambtleuth eruordern unnd auffmanen, Auf zu sein, Nachzueilen und Hanndtzuhaben, und sonst in der Graffschafft fridt und ruh helfen zuerhalten, auch inn Kriegsnöten nicht allein mit Irem Leib, Sonnder mit Roß unnd andern Iren vermögen, alle Kriegsrüstung, Lieferung unnd Anders helfen flehen (flüchten) vnd zur bewarung füeren, und also der Herrschaft Inn Allem zuzuspringen. Die Aemter des Landes mußten für den Grafen „einen gerüsten Raißwagen“ halten, „die Statt hat damit nichts Zu thuendt gehabt.“

Kein Unterthan durfte „ohne herrschaftliche Erlaubtnus andern Herrn oder Potentaten, außerhalb der Röm. Kays. oder Königl. Majestät vermög des Reich=Abschieds zu Hillf oder in Krieg ziehn, bei härtiglicher Straff Leibs und Guths.“

Der Steurgerechtigkeit, dem jus collectandi et contribuendi waren die Insassen, „ein Jeder nach seinem Vermögen" unterworfen. Die Steuern waren Landsteuern oder Reichssteuern.

Die Landsteuern bestanden in folgenden: Die Herrschaft zog nach den Lagerbüchern an „Järlich Steur," die auf die einzelnen Aemter vertheilt war, aus der Grafschaft 372 Gulden. Auf die Stadt Hechingen fielen davon 66 Gulden 10 Batzen, also 100 Pfund Heller. In dem Privilegienbrief von 1401 versprachen die Grafen den Hechingern, „daz wir sü nümer mer geschätzen sulint, won daz wir sy bi allen iren alten rechten und stüren süllen lasen beliben, daz ist dez Jars ze stür hundert pfund haller, die sy halb gebend uf Sant Martinstag und halb uf Sant walpurtag." Aus der Steur von 100 Pfund Heller wurden jedoch mit der Zeit 100 Gulden. Die Stadt zahlte außerdem an „Schatzung" 286 Gulden, von welcher Zeit an, ist nicht zu ersehn.

Jünger als die Lagerbücher scheint die Grund- und Häusersteuer zu sein. Sie wurde schon 1687 erhoben, und blieb ohne jede Veränderung bis 1869. Man schätzte das Mansmat Garten auf 25 Gulden, das Mansmat Wiese auf 20—6 Gulden in 7 Stufen, die Jauchert Acker auf 10—4 Gulden in 4 Stufen, die Jauchert Wald auf 5 Gulden, die Gebäude einzeln nach verhältnißmäßigem Werth. Zu Einem Simplum = 2 Anlagen, zahlte man 40 Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital, der Ertrag des Simplum in der Stadt war etwa 200 Gulden. Seit 1844 erhob man 20 Simplen oder 40 Anlagen, welche im Fürstenthum nach dem Etat von 1864 26,696 Gulden ergaben. Der herrschaftliche Grundbesitz war steuerfrei. Auch die städtische „Steuer und Schatzung" wurde nach der Grund- und Häusersteuer repartirt.

An Fleischsteuer, ursprünglich wahrscheinlich einer indirekten Steuer, erhob die Herrschaft in einzelnen Aemtern zusammen 9 Gulden 4½ Kreuzer.

An Unngelt (Umgeld) zahlte man „vom Wein oder anderm getrankh, was vom zapffen geschenkht wurd" für den Ohm so viel Schilling Heller, als die Maaß Pfennig kostete. Auf dem Land gab man dazu meistens noch vom Ohm die elfte oder dreizehnte Maaß. In einzelnen Aemtern war auch nur der Wein besteuert.

An Reichssteuern wurden für die Grafschaft abgeführt: Kammerzieler und Römermonate. Das Kammerziel betrug 54 Reichsthaler 9½ Kreuzer. Als Römermonat führte die Wormser Reichsmatrikel von 1521, welche maßgebend blieb, für die Grafschaft Hohenzollern und die Herrschaft Haigerloch, die damals vereinigt waren, 6 Mann zu Roß à 10 Gulden und 20 zu Fuß à 4 Gulden auf, macht also 140 Gulden, anderswo finde ich 152 Gulden 48 Kreuzer. Ein langer Streit über

Vertheilung fand die durch den Reutlinger Receß von 1697 seine Erledigung. Danach fiel auf Hohenzollern ein Römermonat von 104 Gulden. Anderswo lese ich 95 oder 76 Gulden. Die Herrschaft repartirte die Reichssteuern in Anlagen oder Simplen auf die einzelnen Gemeinden, und diese nach dem Grundsteuerfuß auf ihre Burger.

Die Frondienstbarkeit ruhte, wie die beiden andern Herrlichkeiten, auf Freien und Leibeignen, zollerischen wie fremden. Sie stellte die Arbeitskraft der Insassen den Grafen zur freien Disposition, die Fronen waren ursprünglich ungemessen. Wie bei der Leibeigenschaft schieden sich auch hier frühzeitig die Geschicke der Stadt Hechingen von denen des Landes. Im Privilegienbriefe von 1401 sagen die Grafen den Städtern: „Och sulent wir Jnen kein tagdienst gebieten, denn als von Alter herkommen ist.“ Rammingen erzählt irrig, sie seien durch jenen Brief „der täglichen Fron und Tagdienst begnadiget und befreiet,“ und trägt weiter vor, der Graf Jos Niclas II. habe sich 1538 mit ihnen dahin verglichen, daß sie von Tag- und Frondiensten gefreiet sein sollten, „dann was von Alter herkommen und hernach geschrieben volget.“ Was folgt, betrifft die Reinigung des Mühlgrabens und die Einheimsung gewisser Wiesen im Fron, so daß anzunehmen ist, dies seien auch vor 1401 die einzigen von den Hechingern zu leistenden Frondienste gewesen.

„Sie sind den Mülgraben zu Hächingen von der Lohmühlin an, biß an das Brückhlein, so underhalben der Redern ist — damit die Reder lauffen und das wasser sein lauff von den Redern hinweg wol gehaben möge — zu raumen schuldig, also und mit der Beschaidenheit, das die Burger und einwohner aus jedem Haus ein Fronbar Mensch des Jars zwen Tag, sovern die Notturfft des eraischen würdet, Jnn den Mülgraben verordnen, und Raumen lassen, darumb aber der Herr kein Fronbrott zu geben schuldig sein, dann ob er will.

So seiendt ditto die Mayer Jn der alten Statt Hächingen, was zwischen dem Rüchenbach und der Starzel gesessen, schuldig, mit denen zu Schlatt und Beuren und denen außer dem Wayler, ob Schlatt gelegen, und dem Hoff zu Speßhardt, die wiesen im Ehrlach, darinn dieser Zeit (1580) das Stuetenhaus stehet, und die 3 Mansmadt Rockenacker ainander helffen Mehen, Hewen und zu Embden, auch Heu unnd Embdt Jnn die Schaffscheurn einzuführen. Dagegen werden sy mit der Atzung und Fronbrott gehalten, ainer wie der andere. Unnd seindt die Wittfrawen allein zum Warben (wenden) und Hewen gebraucht worden, und ist in der alten Statt allein ain ainig taugenlich Mensch (aus jeder Familie) zu fronen schuldig.“

Diese Beschränkung der Frohnen auf einen bedeutungslosen Rest war für die Stadt ein kostbareres Privileg, als die Aufhebung der Leib-

eigenschaftslasten. Denn das Land hatte noch fast ein halbes Jahrtausend länger unter dem schweren Druck der Dienste zu leiden. Die Grafen nahmen nicht nur einen Theil vom landwirthschaftlichen Ertrag der Bauern in der Form des Zehenden, sondern ließen auch durch sie die herrschaftlichen Güter bewirthschaften, ohne dafür Entgelt zu bezahlen. Rammingen zählt die Arten der Fronen auf, die im 16. Jahrhundert geleistet wurden. Die Bauern sind „zu täglichen Diensten gesessen, alls mit Rossen, Wägen und Kärren, auch mit der Hanndt und Leibfrohn, und würdt solcher täglicher Fron oder tagdienst nach volgender gestalt erricht:

Erstlich brennholtz Inn der Herrschafft Wäldern hawen; das gen Hächingen in das Schloß führen;

Was zu underhaldung desselben Schloß dienet, alls Stein, Kalch, Sanndt, Ziegel, auch Holtz unnd anderes darzuzuführen;

Den Ackher Paw zu verrichten, den Haber ansehen, brachen, Falgen, Mist ausfüehren, über Herbst ansehen — die Herrschaft gibt den Samen und den Mist — darnach einschneiden, Samlen, aufbünden, einführen, und die Früchten bis an Pflegel zuberaiten (das erste Umwenden des Brachfeldes im Mai oder Juni — Brachmonat — heißt „brachen," das zweite im Juli „falgen," das dritte im September oder October „zur Saat legen." Ihm folgt das „Ansäen");

Item Mehen, Hewen und Embden, auch daselbig in die Scheurn einzuführen;

Hagen und Jagen, die junge Hundt ziehen und underhalden, auch zu Zeiten der Schweinhatz auf der Herrschafft erfordern die Hundt sambt dem Hundtzieher schickhen, auch dieselben von ainer jeden Gemeindt versolden und belohnen, Ohn der Herrschafft Kosten; entgegen die Herrschafft dem Hundtzieher und Hunden die Atzung und Liferung geben soll;

Unnd gemeintlich unnd sonderlich alle andern Fron und tagdienst, benenndt oder Unbenenndt, wie von alter Herkommen, unnd an sie gelangt oder zugemuetet worden, oder noch fürderhin zu thun ersucht werden möchten, zu verrichten schuldig unnd verbunden sein."

Dazu kamen noch, abgesehen von dem aus der Reißbarkeit fließenden Fron, folgende der hohen Frondienstbarkeit angehörige:

„Deßgleichen seindt sie an die Burg oder Vesten Hohenzollern Frondienstbar, was dann die Herrschafft zu Pauung und underhaltung solcher Vesten zu führen zu Zeyten Nottürfftig sein würdet;

Wie sy dann auch von gemeines Nutzes wegen, item zu erhaltung gemeiner Weeg und Steeg, unnd an der Almand zu allen Frondienstparkeiten, so jeder Zeiten fürgenommen würdet, schuldig und pflichtig."

Das sechszehnte Jahrhundert reformirte den Fron, indem es

ihn theils in Geld umwandelte, theils fixirte, und nur theilweise die Dienste ungemessen ließ. Der historische Zusammenhang ist nicht klar, für uns liegen nur die Resultate in den Fronbriefen vor.

Der Graf Jos Niclas II., welcher 1538 den städtischen Fron regelte, schloß in demselben Jahre mit den sämmtlichen Aemtern des Landes einen Vertrag ab, nach welchem sie den Fron auf neun Jahre bestanden (pachteten). Sie zahlten ein jährliches Frongeld von zusammen 1061 Gulden, und leisteten dabei entweder gar keine Dienste, oder nur gewisse, genau bestimmte. So hatten z. B. die Aemter Stetten, Schlatt, Jungingen und Killer die Wiesen im Schamenthal zu mähen, heuen, öhmden und den Ertrag einzufahren, Hundszieher zu besolden, die Hunde zur Schweinhatz zu schicken und Mühlenfron zu leisten.

Nach Ablauf der Pachtzeit, im Jahr 1547, wurde ein neuer Vertrag auf die Lebensdauer des Grafen Jos Niclas geschlossen, der also bis zum Jahr 1558 Gültigkeit hatte. Der Graf bezeichnete die Dienste der Unterthanen als einen trefflichen Fron, er fand aber auch, daß sie „damit zu vil malen an Irem aignen geschefften verhindert" würden, daß aber, falls man sie schonen wolle, „Iren Herrn davon verhinderung an Inen geschefften und schaden geschehen, und nachtheil an Irem Kammergut volgen und widerfaren würde. Und damit demselbigen entgegen kommen, und jeder Nachtheil verhüet werde, wurde aus sondern gnedigen Willen und zu Nutz und Wolfart der Underthonen" der Fron, mit Ausnahme weniger Dienste erlassen, und ein jährlicher Fronschilling von zusammen 1503 Gulden 48 Kreuzer festgesetzt. Vorbehalten blieb die Erhaltung der Hundszieher, der Hunde-, der Mühlen- und der Kriegsfron: „In der Kriegszeit sollen sie nit allein Ihr leib, sonder mit rossen und ander Vermögen alle Kriegs-rüstung, -Liferung und anders helfen flehen, retten und zur bewarnus firren, wie den frommen Unterthonen gebürt und wol anstet." — Können sie, hieß es weiter, nach Absterben des Grafen sich „mit der nachkommenden Herrschafft des Frons halber nit vertragen, so sollen sie wiederumb in Irem Fron sitzen." Verewigt wäre dieser Vertrag ein großes Glück für das Land geworden.

Wie sich unter dem Nachfolger von Jos Niclas, unter dem Grafen Carl, die Verhältnisse gestalteten, ist nicht zu ersehen. Als dann Eitel Friedrich III. zur Regierung gekommen war, schloß er 1579 mit den Aemtern einen Vertrag „bis auff Irer Gnaden widerrufen." Danach sollten sie den Fronschilling vom Jahr 1547 weiter zahlen, und keinen Fron zu thun schuldig sein, denn allein etliche Meh- und Heutäg, desgleichen auch das Zimmer- und Pawholz führen, und Irem selbs Anerpieten und bewilligen nach, ain gantzen Tag in der Wochen allein, so lang Iro gnaden bawen werden, es seye mit Holz, stain oder andern Fronen, Unnd man Inen hiegegen das Fronbrott wie von Althers her

geben. Unnd sollen sie Sich auch auff dem Jagen, besonder zu Schweinhatz-, Wolff- und Hirsch-Jagen, mit Hagen und Zeugführen, so Es der Ordnung nach an sie kommen würdet, brauchen lassen, und hieneben schuldig sein, die Jungen Hundt, so Jnen zu Zeiten gegeben werden, auffzuziehn, unnd ein jedes Amt zween aigen Hundtzieher zu erhalten schuldig sein, damit, wenn sich begäbe, daß Jro Gnaden sie erfordern würde, daß sy dieselben Hundt sammt denen Hundtziehern schicken müßten und dieselben besolden ohne Jrer Gnaden schaden. Deßgleichen soll ein Jedes Ampt ain Ainspenniger mit gelt, korn, habern, Strew, Behausung und Beholzung, und mit Fuetter auff ein Roß und zwey haubt Viechs erhalten." (Der Einspänniger scheint bei der Jagd Fuhrdienste geleistet zu haben. Auch die Stadt zahlte für den Einspenner jährlich 16 Gulden Einspenniger Geld, und lieferte Heu, Stroh und Holz für ihn. Sie wies aber 1605 nach, daß dieser Anspruch unbegründet sei, und die Herrschaft nahm davon Abstand).

Definitive Gestaltung erhielt der Fron durch die Verträge, welche Eitel Friedrich 1592 und 1593 mit den einzelnen Gemeinden abschloß. Sie sind von Allen die für die Bauern ungünstigsten, und ihr Inhalt blieb, abgesehen von einigen Milderungen des Landesvergleichs, bis zum Jahr 1848 bestehendes Recht.

Auch Eitel Friedrich erklärte den Fron für einen trefflichen, der aber zu seinem Selbstschaden die Bauern bisweilen an Bauung ihrer Güter verhindere. Er habe daher auf ihr unterthänig Bitten und Anhalten den Abkauf der Frondienste aus Gnaden bewilligt. An stetem Frongeld mußten nun die Gemeinden des Landes zusammen 4272 Gulden jährlich bezahlen (die Summe wurde 1848 auf 4230 Gulden berechnet), also viermal so viel wie 1538, und fast dreimal so viel wie 1547. Außerdem blieben an gemessenen Fronen die Holz-, Wiesen-, Acker-, Fuhr-, Mühlen-, Zollern- und Wochentagsfronen, an ungemessenen die Jagdfronen.

Die Holzfrohn (das Wort nimmt nunmehr das weibliche Geschlecht und andere Schreibart an) bestand in dem Hauen von Holz in den herrschaftlichen Wäldern, und in dessen Abfuhr zum Schloß in Hechingen. Einzelne Orte waren dafür auf bestimmte ihnen benachbarte Wälder angewiesen; Stetten und Boll auf Schamenthal und Neuberg; Wessingen und Zimmern auf die Wälder um Hechingen, Rangendingen, Grosselfingen, Stauffenberg und Hausen (unter Weilheim); letzteres auf die bei Homburg. Für die übrigen Orte fehlte es an so günstigen Beschränkungen. Auf diese Weise wurden im Ganzen 630 Klafter Holz geschlagen und nach Hechingen geführt, von den einzelnen Gemeinden 20—100 Klafter. Frei waren nur Bisingen, Steinhofen, Owingen, Stetten unter Höllstein und Hörschwag. 1848 schätzte man den Jahresertrag der Holzfrohn auf 744 Gulden.

Zur Wiesenfrohn gehörte das Mähen, Heuen, Oehmden und Einführen des Ertrags, oft mußten auch die Wiesen gedüngt, und sonst in Nothdurft erhalten werden. Die Flecken verrichteten diese Arbeiten an bestimmten Wiesencomplexen entweder, so weit sie nothwendig waren, oder an bestimmten Tagen, und in letzterm Fall „mit der ganzen Gemeind," mit allen ihren erwachsenen Angehörigen. „Es mochte jedoch Jeder ein richtbares Mensch zu Hause lassen, damit der Flecken nicht gar leer sei." Es frohnten auf den Wiesen im Schamenthal die Flecken Boll, Jungingen, Killer, Starzeln und Hausen; im Thiergarten Jungingen mit der ganzen Gemeinde einen Tag und anderswo noch einen Tag; auf den Ziegelbacher Wiesen Boll einen, und Bisingen und Steinhofen zwei Tage mit der ganzen Gemeinde; auf den Stockachwiesen Stetten und Thanheim; auf den Brüellwiesen, so weit sie zusammenhingen und nicht eingefriedigt waren, Weilheim; im Uebrigen dieses einen Tag, und Wessingen und Zimmern zwei Tage mit der ganzen Gemeinde; im Garten auf der Rindersteig Wessingen und Zimmern; im Garten auf Homburg Grosselfingen; auf den Wiesen bei Hausen (unter Weilheim) Grosselfingen einen Tag mit der ganzen Gemeinde; im Wohergarten Stein, Bechtoldsweiler und Sickungen; auf den Erlach- und Mühlwiesen Hechingen, Beuren und Schlatt; auf den Wiesen zu Burladingen dieses, und auf denen zu Stetten unter Höllstein dieses.

Die Ackerfrohn umfaßte das Zu Ackergehn (Pflügen und Eggen), Säen, Schneiden und Einführen. Stein, Bechtoldsweiler und Sickingen gingen 2 Tage zu Acker, 2 Tage führten sie Dung auf, im Herbst nahmen sie das Kraut heraus, und führten es ein. Killer, Starzeln und Hausen lieferten die Ackerfrohn auf 15 Juchert Acker am Wagenrain, Burladingen in den dortigen Hofgärten, und Gauselfingen, Stetten unter Höllstein und Hörschwag auf den dortigen Herrschaftsäckern.

„Die Güter zu verfrohnen, waren die Unterthanen nur schuldig, so lange sie in der Herrschaft Handen verblieben. Wurden sie verliehen oder verkauft, so sollten sie nichts mehr darmit zu schaffen haben."

Die Fuhrfrohn leisteten Wessingen, Stein, Bechtoldsweiler, Sickingen, Beuren, Burladingen und Gauselfingen, indem sie ihren Zehenden an Früchten und Heu nach Hechingen einführten. Jungingen mußte dasselbe gegen eine Entschädigung von 18 Heller für das Fuder thun. Jeder Mayer zu Rangendingen hatte zur Herbstzeit ein Fuder Wein nach Hechingen zu führen, und Burladingen hatte das dortige Schloß zu beholzen und 10 Klafter Holz dem Forstmeister zu bringen.

Die „eingedingten Frohnen," zu denen man wohl die Wiesen-, Acker- und Fuhrfrohnen zählte, wurden 1848 zu einem Jahresertrag von 1107 Gulden geschätzt. Auch ein Ackergeld von 75 Gulden wird erwähnt.

Bei diesen Frohnen wiederholte sich das Bedürfniß jährlich, und

war in seinem Umfang genau zu übersehen. Unregelmäßiger nach Zeit und Inhalt war der Frohndienst, welcher den herrschaftlichen Mühlen und der Burg Hohenzollern galt.

Die Mühlenfrohn hatte die Instandhaltung der herrschaftlichen Mühlen zum Gegenstand, deren es im 16. Jahrhundert 6 gab. Die Pflichtigen hatten „die Notturfft der Mühlin zu frohnen und zu beholzen oder zu verrichten, wann daran was mangelt, und sie dazu beschaiden werden." Zur obern Mühlin zu Hechingen (der jetzigen Stadtmühle) frohnten Schlatt und Beuren; zur Wüstenmühlin auf der Friedrichstraße Grosselfingen, Stein, Bechtoldsweiler und Sickingen; zur Mühlin in Rangendingen dieser Flecken; zu der in Killer Jungingen, Killer, Starzeln und Hausen; zu der in Burladingen dieser Flecken und Gauselfingen und zu der in Stetten unter Höllstein dieser Flecken und Hörschwag.

Für das Schloß und Stammhaus Hohenzollern frohnte man „mit Leib, Roß und Wagen im Fahl man nothwendig was daran bauen mießte, oder in Kriegslauffen flehnen (geflüchtetes Gut) oder sonsten Früchten und anders hinauf füehren sollte."

Zu ihren sonstigen wirthschaftlichen Bedürfnissen bedang sich die Herrschaft bestimmte Werktage vor, zu denen sie die Unterthanen bald einzeln, bald zu ganzen Gemeinden aufbot.

Zur Wochentagsfrohn wurde „mit Leib, Roß, Wägen und Karren gefrohnt, wozu man sie jederzeit beschaiden oder gebrauchen will." Solcher Wochentage gab es für Wessingen 4, für Wilflingen 6, für Zimmern und Weilheim je 7, und für die übrigen Flecken je 8, im Ganzen 160 Tage jährlich. Bei Jungingen werden solche nicht aufgezählt. Wurde an diesen Tagen „schwere Last, als Zimmerholz oder Stück zu Gebäuen gefahren, so sollte den Unterthanen zugelassen sein, daß sie 7 Roß an einen Wagen zusamen setzen mögen, aber außer dessen sollte jeder Bauer seinen Wagen für sich selbst führen." Der Frohntag dauerte zur Sommerzeit von 6 Uhr Morgens, wo Hand und Vieh zur Stelle sein mußte, bis 11 Uhr und von 1 Uhr Mittags bis 6 Uhr, also 10 Stunden, Zu- und Abgang ungerechnet. Man frohnte ganze, halbe oder drei Vierteltage. 1735 schlug die Herrschaft vor, wer zum Frohnen Morgens um 8, 9 oder 10 Uhr erscheine, dem sollten nur drei Viertel des Tags angerechnet werden; eine Fuhr, eine Stunde weit her, solle gleich einem halben, zwei Stunden weit her, solle gleich drei Viertel Tag sein; aber diese Vorschläge fanden keinen Anklang.

Nachdem 1798 den Wochentagen anstatt der Jagdfrohnen zwei Tage für den Zugfröhner und drei für den Handfröhner hinzugetreten waren, schätzte man 1848 den Jahresertrag der Wochentage auf 2262 Gulden.

Diesem Allem schloß sich der ungemessene Frohndienst an. Die Jagdfrohn legte auf: „Hagen und Jagen, die Wehrer dazu

schicken, den Zeug füehren, die Rüeden ziehn, und einen oder zwei Hundtzieher in Ihren Kosten erhalten; so oft sie dazu erfordert werden, ohnwaigerlich erschainen, wohin man sie beschaiden würdt." Die untern Gemeinden brauchten jedoch nur in ihrem und dem Hechinger Zehend und im Schamenthal Jagdfolge zu leisten.

Hagen und Jagen — das sollten für das Land inhaltsschwere Worte werden. Unter Hagen verstand man nach einem Gutachten der Juristenfacultät Tübingen vom Jahr 1703: „ein Hag oder Gehäg, einen Zaun mit Zaunpfälen, Zaunstecken in den Wald machen." Bei Beuren wird der Frohn nicht gedacht. Rüden und Hundszieher brachten der Herrschaft nach der Schätzung von 1848 einen Jahresertrag von 631 Gulden.

Owigen hatte nur zum Hohenzollern zu frohnen, Rüden zu ziehen, zwei Hundszieher zu halten, und sie zu den Jagden zu schicken, Wilflingen hatte nur an 6 Wochentagen zu frohnen; sonst waren beide Orte frei.

Die Frohn wurde angesagt. Wer vom Baumeister gemahnt, nicht rechtzeitig kam, hatte außer der Erstattung der Frohn 5 Pfund Heller zu zahlen. Der Vogt war bei dem Frohnen zugegen, „damit ordentlich gefrohnt und nichts versäumpt werde." Er selbst war frohnfrei; „So oft man zu Ackher gaht, mag er sein Mene (Gespann) daheim behalten. So er aber kaine hat, hat er macht, ain mene von der Fron zu nehmen, und uff sein feld zu gebrauchen, oder ainem andern damit zu Ackher lassen gan, so er nit güther hat."

In einzelnen Gemeinden erhielt der Frohnende das Frohnbrott: „So oft man zu Acker geht, giebt man uff ain Mann ainen Ackerleib Brot, so man meet zu Morgen Suppen und Brey, zu Mittag zweierley köcht (z. B. Erbis und Kernen), kes und Brot genug, und ainer jeden Person, unangesehn was man frohnt, ein Vierntail brots." Im Jahr 1735 klagte die Herrschaft: „Des Frohnbrods halber erscheint zu Arbeiten, welche 20—30 Personen erfordern, die ganze Gemeinde mit 40, 90, 100 Personen, statt 10 Wagen kommen 100, so daß der Herrschaft die Arbeit höher zu stehen kommt, als wenn sie in Taglohn arbeiten ließe. Die Unterthanen werden dadurch von ihren eignen Geschäften abgehalten."

Nach diesen Bestimmungen ist der Umfang der Belastung, welche der Frohndienst den Bauern auferlegte, nur theilweise zu übersehn. Aber was die Frohnbriefe uns verschweigen, und auch zum Theil den Gemeinden, welche sie abschlossen, werden die Conflicte einer spätern Zeit, welche daraus hervorgingen, an den Tag bringen.

Jos Niclas II. hatte schon 1538 und 1547 eine Schonung der Bauern nöthig gefunden, und hatte sich auf seine Lebenszeit mit dem Frohngeld von 1000 oder 1500 Gulden und geringen Diensten begnügt.

Eitel Friedrich III. behielt 1592 das Motiv seines Vorgängers bei, er fand auch, daß der Fron die Bauern „bisweilen an Bauung ihrer Güter verhindere,“ aber er steigerte Frohngeld und Frohndienste wieder so, daß den Bauern die Regierung Jos Niclas II. als das goldene Zeitalter erschienen sein muß. Und doch wird dieser als ein habsüchtiger Herr geschildert.

Für die ungemessenen Jagdfrohnen gab es nun absolut keinen Maaßstab, als das Belieben des Herrn. Zum Verderben der Unterthanen war die Ausübung der Jagd als Passion im Steigen begriffen, und der ungemessene Dienst war also ein vortreffliches Mittel, die Jagd in weitester Ausdehnung zu üben, Grund genug, dem Bauern die Jagd der Grafen zu verleiden und in tiefster Seele verhaßt zu machen. Den Umfang der übrigen Frohnen begränzte das Bedürfniß. Aber auch dieses erweiterte sich, und mit ihm der Frohndienst, als die Herrschaft Wiesen- und Ackerbau ausdehnte, und als die fortschreitende Befestigungskunst größere Anforderungen an den Bau der Burg machte. Völlig gemessen waren nur die Wochentagsfrohnen, und auch das nur im Sinn der einzelnen Frohner, nicht in dem der Herrschaft. Hatte Jeder eine bestimmte Anzahl Tage zu frohnen, so war daran Nichts zu dehnen. Aber wenn die Bevölkerung sich von 1592 bis 1848 etwa vervierfachte, so nahmen auch die gezwungenen Leistungen in gleicher Proportion zu. Als der Feudalismus zusammenbrach, leisteten die Gemeinden das Vierfache von dem, was sie 250 Jahre früher versprochen hatten, ein idealer Zustand, wenn man die Frohnen einmal zugiebt. Denn wenn sich in der Neuzeit die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Herrschaft steigerten, so fand sie einen immer größern Kreis von Verpflichteten vor, bestimmt jenen Anforderungen zu entsprechen, ohne den Einzelnen mehr zu belasten. Andrerseits blieb das Frohngeld auf der 1592 festgesetzten Summe stehn. Das Geld wurde jedoch werthloser, und vertheilte sich auf die immer steigende Bevölkerung, so daß hier die Herrschaft gegen den Stand von 1592 verlor und der Bauer gewann. Er hätte sich dieses Vortheils erfreuen können, wenn er nur noch hätte begreifen können, weßhalb er überhaupt Frohngeld zu zahlen hatte.

Die höchste Erbitterung erregten die Jagdfrohnen. Sie schienen dem Bauern unproductive Arbeit, und hier fand er sich dem blanken Belieben des Grafen gegenüber. Aber auch die gemessenen leistete er nur unter dem Gefühl des Zwangs, also schlecht. Soweit hier durch die Arbeit ein bestimmtes Resultat erzielt werden mußte, z. B. beim Pflügen und Eggen eines Ackers, lag darin ein Trieb, die Arbeit, wenn auch oberflächlich, doch so rasch als möglich zu Ende zu führen. Dieses fehlte aber gänzlich bei den Wochentagsfrohnen. Hier kam es nur darauf an, den Tag mit dem Schein der Arbeit hinzubringen.

So demoralisirte der Frohndienst den Bauer. Er verwünschte die Arbeit, die ihn nicht förderte, ja die ihm schädlich war, wenn dem eignen Acker Eile Noth that, und er auf die Felder des Grafen gezwungen wurde. Das Frohnen raubte ihm die Zeit zur eignen Arbeit, führte zu widerwilligem, verdrossenem, lässigem Schaffen, vergiftete so die Arbeitskraft, und die Ausbeute des Herrn stand zu dem erzwungenen Thun in keinem Verhältniß. Der Frohndienst nahm der Arbeit das sittliche Moment, das in ihrem Verhältniß zum Erwerb, zum eignen Gedeihen liegt, der Frohndienst war vergeudete Arbeit.

Eitel Friedrich hängte den Frohnbriefen noch einige versöhnende Klauseln an:

„Diese Verleihung solle festiglich währen und verbleiben, so lange wir, unser Sohn, welcher die Grafschaft Zollern besitzen wird, und seine männlichen Leibserben im Leben sein. Da es sich aber nach dem Willen Gottes begeben sollte, daß wir und unser Sohn ohne Leibserben mit Tod abgehen sollte, solle diese Vergleichung allerdings aufgehoben sein, sie, die Unterthanen aber von uns die Begnadigung haben und Freiheit, daß sie keiner herrschaft ferneres oder mehreres zu frohnen schuldig sein sollen, als obgemeldt (sogar noch ohne die ungemessenen Jagd- und die Zollernfrohnen), dagegen aber gar kein Frohngeld dazu geben verbunden sein, es beschehe denn mit ihrem eigenen Willen."

„Die Freiheit soll ihnen um soviel desto mehr gemacht sein, wan der Stammen und Namen der Grafen von Zollern gar absterben (das der allmächtig Gott nach seinem göttlichen Willen lang verhüten wolle), und (wan) also die Herrschafft in andere Hände kommen sollte, sollen sie keiner Herrschafft mehr weder mit Leib noch Rossen ohne genugsame Belohnung zum Frohnen schuldig sein."

„Es sollen auch unsere Nachkommen festiglich dahin verbunden sein, wenn sie die Erbhuldigung von den Unterthanen erfordern, daß sie ihnen diesen Frohnbrief von neuem confirmiren sollen, oder die Unterthanen sollen zu huldigen nicht schuldig sein."

Damals endlich wurden die Frohnbriefe von dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil confirmirt.

In der That dauerten die Verträge fast so lange, als Eitelfriedrich es wollte. Als aber der Letzte vom Stamm seines Sohnes die Regierungsgewalt über das Land niederlegte (1850), da hatte soeben der treffliche Fron sein Ende gefunden. Das freilich hat der Graf nicht vorhergesehn.

---

# Zweites Buch.

# Das Burgerrecht.

---

## Sechstes Kapitel.

# Amt und Oberamt.

Die Verfassung der Grafschaft ruhte auf der Gemeinde, und diese auf der geschlossenen Burgerschaft. Die Letztere ist bis auf unsere Tage völlig die alte geblieben, ihre Eigenthümlichkeiten können aber erst entwickelt werden, nachdem die Gemeindeverfassung geschildert ist. Auch von ihr findet sich das Wesentliche in der heutigen Gestaltung wieder.

Die Burgerschaft eines oder mehrerer Orte zusammen bildete die Gemeinde. Jene trat jährlich in den Jahrgerichten zusammen, um die Wahl der Gemeinde-Beamten vorzunehmen und die Rechnung abzuhören. Das financielle Interesse der Commune wurde vertreten durch die Gemeinder (jetzt etwa Bürgerausschuß), und die Verwaltung und Rechtsprechung lag in den Händen des Gerichts (jetzt Gemeinderaths). An der Spitze des Gerichts stand der vom Grafen gesetzte Amtmann, später Vogt, und die Gemeinde sammt ihrer Markung hieß daher das Amt oder später die Vogtey. Ueber den Aemtern stand eine gräfliche Behörde, die Kanzlei oder das Oberamt, und über diesem der Graf, nach Belieben in die Handlungen seiner Beamten eingreifend.

Das war die Verfassung, wie sie sich für das 16te Jahrhundert und später aus den Lagerbüchern, der Landesordnung, den Protocollen des Stattgerichts in Hechingen, die von 1684 bis auf unsere Tage herabführen (es fehlen nur 2 Bände von 1730—37 und 1761—68) und andern städtischen Acten ergiebt.

Der Aemter oder Gemeinden gab es 1544 vierzehn, vielleicht fünfzehn. Es waren

1. die gemeine Statt Hechingen (früher auch Hachingen, Hächingen), deren Amtmann Stattschultheiß genannt wurde,

2. Stetten mit den Orten Stetten („under Hohenzollern,“ „im Gnadenthal,“ „bei Hechingen“) und Boll,

3. Wessingen mit den Orten Wessingen und Zimmern (Zümbern, Zimbern),

4. Bisingen mit den Orten Bisingen, Thanheim (Danhan, Thanhan, Tanhain) und Steinhofen (Stainhoven, Stainhouen),

5. Grosselfingen mit dem gleichnamigen Ort (auch Grosseluingen),

6. Owingen mit dem gleichnamigen Ort (auch Auwingen, Aubingen),

7. Weilheim mit den Orten Weilheim (Wylhan, Wilhan, Wilhain) und dem abgegangenen Hausen (Husen bei Wilhain),

8. Rangendingen mit dem gleichnamigen Ort (auch Rangadingen),

9. Stein mit den Orten Stein (Stain), Bechtoldsweiler (Weiler, Wyler) und Sickingen.

Diese am Fuß des Gebirges liegenden Aemter waren „die untere Grafschaft“ oder „die untern Gemeinden,“ seit etwa 1700 auch „das untere Jagen.“ Die Aemter Wessingen und Bisingen, die nach Steinhofen eingepfarrt waren, führen noch jetzt den Namen „Kirchspiel.“

Die übrigen Aemter mit Ausnahme des entlegenen Wilflingen bildeten, theils auf der Höhe der Alb, theils in dem tief ins Gebirge eingeschnittenen Killer- und Vehlathal gelegen, „die obere Grafschaft,“ waren „die oberen Gemeinden,“ seit etwa 1700 auch „das obere Jagen.“ Es sind die Aemter:

10. Schlatt mit den Orten Schlatt (Slath, Slatt), Beuren (Burran, Bürren) und dem abgegangenen Weiler (Wyler ob Schlatt). Noch 1540 gab es kein Amt Stetten, dessen Orte damals dem benachbarten Amt Schlatt zugehörten,

11. Jungingen mit dem gleichnamigen Ort,

12. Killer mit den Orten Killer (Kilwer), Starzeln (Startzlen) und Hausen (im Killerthal, Husen),

13. Burladingen mit den Orten Burladingen (Burlading, Burlending), Gauselfingen (Gauzolfingen, Gouselfingen) und Hörschwag (Hörswäg, Herswäg, Hörschwage).

Diese Aemter behandelt das Hagen'sche Lagerbuch von 1544. Es schweigt von

14. Stetten unter Hollstein (Höllstein, Hölnstein), das doch schon seit 1474 zur Grafschaft gehörte, und also entweder ein eigenes

Amt bildete, oder mit dem benachbarten Hörschwag zum Amt Burladingen gehört haben, oder 1544 wieder veräußert gewesen sein mag.

15. Endlich wird man Wilflingen (Wüllflingen), dem 8 Stunden von der Grafschaft entfernt liegenden Dorf, ein Amt zuweisen müssen.

So ergeben sich 14 oder 15 Aemter. Für die erstere Zahl spricht, daß nach dem Rammingen'schen Lagerbuch von 1580 vierzehn niedere Gerichte in der Grafschaft waren, welche eben so viel Aemter voraussetzten.

In welchem Verhältniß die verschiedenen Flecken Eines Amts zu einander standen, ist im Einzelnen leider nicht nachzuweisen. Es scheint, daß das Amt ursprünglich Eine Markung hatte, welche ihren Flecken gemeinschaftlich war. Wessingen und Zimmern wenigstens hatten einen gemeinsamen Gemeindewald, der erst in den 1840er Jahren unter die beiden Gemeinden nach der Kopfzahl ihrer Burger getheilt wurde. Stetten und Boll standen in Waidegemeinschaft. Dagegen war 1544 das Kulturland schon getheilt, jedes Dorf hatte seine drei Zelgen, also seine eigne Markung. Im Amt Burladingen z. B. hatte der Flecken gleichen Namens die Zelgen: Hinder der Kirchen, Ettenberg und Schalkenberg; Gauselfingen die Zelgen: Leckstain, Burrach und Rotenbuch, und Hörschwag die Zelgen: ob der Staig, im Tall (Thal) und Stöllin. Die Gemeinsamkeit des Amts scheint daher zu dieser Zeit nur in gemeinschaftlicher Verwaltung und Rechtsprechung und in den dadurch bedingten gemeinsamen Gemeinde- oder Amtsorganen ihren Ausdruck gefunden zu haben.

Diese waren im Einzelnen in der Stadt und auf dem Lande verschieden.

In der gemeinen Statt Hechingen, für die der Ausdruck Amt nicht gebraucht wird, berief der gräfliche Stattschultheiß die Burger bei ihrem Eid jährlich am Hilaritag, dem „Klärestag," (dem 13. Januar) zum Jahrgericht; wer nicht oder zu spät erschien, sollte 10 oder 3 Pfund Heller (das Pfund Heller sind 40 Kreuzer) zahlen. Der modus procedendi im Jahrgericht ist in dem Stadtbuch von 1579 mitgetheilt. Die Burger wurden nach dem Schatzungsbuch verlesen und die Fehlenden bestraft. „Der Obervogt thut zu denen Unterthanen eine kurze Sermon und der Untervogt (Schultheiß) liest die Landesordnung von vorn bis hinten vor. Dann hat jeder Burger bei seinem Eid anzuzeigen, was er Rügbares wisse," und es wird darüber verhandelt. Die neuaufgenommenen Burger zeigen sich in voller Ausrüstung, „mit Harnisch, Sturmbhaube, Helbart, Knöbel- oder langem Spieß, Hakhen oder Rappier, die Schützen mit Muschquet, Schützenröckhlin mit aller zugehördt." Alle Gemeindebeamten und Vertreter waren nur auf Ein Jahr gewählt, die alten traten also vom Amt ab. „Man entließ die richter irer eiden, bis daß man wieder nach ihnen schickte. Darnach ißt

man ein Supp. Nach Essen welet man Richter, der Schultheiß den ersten, der erst den andern, bis 12 Richter und 4 Vierer gewelet, dann Meßmer, Thorhüter, Stattknecht und Schützen, am andern Tag zu den andern Aemtern.“ Es folgt noch ein Supp, und „nach dem Essen dankht man den Amptleuthen ab.“ Die Supp, die gewöhnliche Zehrung an Speisen und Getränken, kostete für die zwei Tage des Jahrgerichts der Stadt 1685 91 Gulden, 1692 65 Gulden.

1728, als die Jahrgerichte abgekommen waren, und wieder ins Leben gerufen wurden, erklärte die Herrschaft sie „für sehr nützlich. Der Landesherr hat alle Jahr gewußt, wie viel neue Burger gemacht, wie die Jugend nachgewachsen, und wie viel Kinder gebohren. Die neue Burger und 14jährige Knaben seynd in Pflicht genommen, die Stadt- und Dorfrechnungen abgehört, das Gericht erneuert, die Mängel bei denen Stadt- und Gemeindedieners und in der Polizei insgeheim angezeigt, sodann verbessert, die Schulvisitationes angeordnet, der Armuth versorgt worden, und was der gleichen heilsame Sachen mehr sind.“

Das Jahrgericht, die Gemeinschaft der Burger bildete also die demokratische Grundlage der Gemeindeverfassung. Es übertrug die Verwaltung auf Ein Jahr, controllirte sie nach dessen Ablauf, und befand sich jedes Jahr wieder im Besitz seiner Souverainetät, so weit sie nicht durch den Grafen beschränkt war.

Eine Hauptaufgabe des Jahrgerichts war hienach die Erneuerung des sog. Gerichtssatzes, d. h. aller Gemeindevertreter und Beamten mit Ausnahme des vom Grafen gesetzten Schultheißen.

Zum Gerichtssatz gehörten vor Allen die Mitglieder des Stattgericht, auch Rath und Gericht genannt, 12 Richter und 4 Vierer. Letztere traten in Verhinderungsfällen an die Stelle der Richter. Gericht und Vierer bestanden „aus Einem Mittel.“ Von den Richtern waren zwei Burgermeister, Verwalter des Stadtvermögens, unter deren Leitung das Gericht die Vermögensangelegenheiten der Stadt behandelte. Burgermeister und Gericht vertraten auch die Stadt, wenn es sich dem Grafen gegenüber um deren Rechte handelte. Traten die finanziellen Interessen der Stadt oder der Burger ins Spiel, so wurde dem Gericht gegenüber die Gemeinde, in diesem Sinn der Inbegriff der Burger, durch 8 Gemeinder, die man später die Achter und noch später Gemeindepfleger nannte, vertreten. Diese beriefen die Burgerschaft, und trugen ihre Beschlüsse als Anträge dem Gericht vor. Aber es scheint nicht, daß die Burgerschaft, abgesehen von den Befugnissen, welche sie im Jahrgericht ausübte, irgend eine entscheidende Gewalt hatte. Bei allen übrigen Verhandlungen, insbesondere bei der Vertretung der Stadt nach Außen und der Verwaltung der Justizangelegenheiten stand der

Schultheiß an der Spitze des Gerichts, zu welchem auch der Stadtschreiber gehörte.

In Urkunden tritt die Stadt unter der Bezeichnung auf: Wir Schultheiß, burger, richter, gemainlich und gantz gemaind der Statt Hächingen u. s. w. 1454, oder: Ersame wayse Schultheiß, Burgermeister nnd gericht zu Hächingen 1487, oder: Wir Schultheiß, Burgermeister und ganz Gericht und vier von der Gemeind 1486, (der Gemeinder waren also damals nur erst vier) und ähnlich.

Die Wahl der Richter erfolgte nach einem eigenthümlichen Modus, welcher in der Fünfzehnerordnung von 1458 vorgeschrieben ist. Der Graf Jos Niclas der Erste verordnete darin, daß „das Gericht zu Hechingen füro alle Jahr entsetzt, und von neuen wider gesetzt werde, mit solicher Ordnung, daß wir oder unsre Vögte und Amptleute, di wir darzu bescheiden, den ersten richter nemen und erwelen mögen, und darnach mit dem ersten den andern, und mit den zweien den dritten, und als für uß (und so weiter), bis daß die zal der 12 richter erwollet (erwählt) würdet. Doch so soll allemal zu uns oder den vorgenannten unsern Amtlüten sten (es soll uns freistehn), ob die richter, die by uns oder inen in der vale sassen, nit glikhellig (einhellig) mit uns werent, zu nemen und zu welen, welchen wir wollen, und (welcher) deßhalb die meyst volge zu uns oder denselben unsern Amtlüten stehe, alles on geverde; d. h. fällt eine Wahl nicht nach dem Gefallen der Herrschaft aus, so wählt sie allein, damit der Richter zu ihr stehe. Hiemit scheint also auch die Rammingen'sche Erneuerung von 1580 in Einklang zu stehn, wenn sie sagt: „Die Gerichtsherrschaft hat macht und gewalt, nit allein das Gericht zu Hechingen, sondern auch in den andern habenden Aemtern dieser Grafschaft mit richtern und urthelsprechern Jeder Zeit zu besetzen und zu entsetzen nach seinem Willen und Gefallen."

Der modus procedendi von 1579, welcher die Art der Wahl ein wenig anders schildert, wird wol nur eine ungenaue Darstellung vom Inhalt der Fünfzehnerordnung sein.

Die Achter wurden von der Burgerschaft gewählt und vom Grafen bestätigt.

Die jährliche Erneuerung von Richtern, Vierern und Achtern wurde mit der Zeit eine Form, und man wird annehmen können, daß sie in der Regel lebenslänglich in den Aemtern blieben. Auch der Wahlmodus der Richter, Vierer und Achter fiel weg. In den letzten zwei Jahrhunderten geschah die Wahl „auf Ratification der Herrschaft," von Wem aber, ist unklar. Bald heißt es: von der Gemeinde, so 1754, bald wird berichtet: „nach uralter Observanz gemeinschaftlich von Richtern, Vierern und Achtern," so 1685, 1738 und 1745. Vielleicht war die Cooptation auf den Fall beschränkt, daß die Vacanz lange vor Abhaltung

des Jahrgerichts eintrat. Man wählte dann einen Vierer zum Richter, einen Achter zum Vierer und einen Burger zum Achter. Die Ratification der Herrschaft wurde häufig unter Anerkennung der Verdienste des Abgegangenen ertheilt. 1761 wurde ein neuer Burgermeister bestätigt, „nachdem der Allerhöchste den verstorbenen Burgermeister Werner zweifelsohne zu sich in die ewige Glückseligkeit gefordert.“

Richter und Vierer leisteten einen Eid, die Achter wurden an den Stab des Gerichts angelobt. Wer eine Sitzung versäumte, zahlte 10 Kreuzer. Die Gerichtsverwandten hatten Ehrenpflichten und Ehrenrechte. 1698 wurden sie ermahnt, „sich mehrer Erbarkeit zu befleißen, so vorab im Tabacktrünkhen, und wann sie zum Gericht gehn neben dem Mantel den Degen zu tragen.“ Nicht nur in foro, sondern auch in choro erschien man mit Mantel und Degen. Bei Processionen wurde der Himmel über dem Venerabile von einem ehrsamen Rath der Ordnung nach umgetragen. 1745 hatten jedoch die Achter dies Vorrecht für sich erobert. Der Ausbleibende wurde um 6 Kreuzer gestraft. Heirathete das Kind eines Gerichtsverwandten, so gingen die 2 Burgermeister und Einer oder Zwei vom Gericht zum Mittagsmahl, und es wurden 2 Gulden aus der Hausmeisterei, der Stadtkasse, geschenkt. 1741 und 1760, als sich Töchter von Burgermeistern verheiratheten, beschlossen Richter, Vierer und Achter, auf der Hochzeit zu erscheinen. Sie decretirten sich selbst einen Gulden für Jeden, und den Hochzeiterinnen ein Geschenk jedesmal von 6 Gulden.

Auch ihr Amt selbst war ein Ehrenamt. Nur die Burgermeister und der Stadtschreiber wurden besoldet. Erstere bezogen 1692 jährlich jeder 30 Gulden, für die Stadtrechnung 4 Gulden und ebensoviel für die Verfertigung der Stadtbücher. Der Gehalt des Stadtschreibers betrug jährlich 40 Gulden, er hatte aber 1751 300 Gulden rückständige Besoldung zu fordern, und die Stadt war lange nicht im Stande, sie zu bezahlen.

Richter, Vierer und Achter waren frei von Wacht und Frohn. Sie bezogen die Burgeraufnahmegelder. 1738 entzog man den Achtern die Theilnahme an der Burgeraufnahme und damit auch an dem Burgergeld. Sie beschwerten sich darüber, und man verglich sich dann dahin, daß sie 1 Gulden erhielten, wenn auf den Richter 1 Gulden 30 Kreuzer kam. Erst 1779 wurden die Burgergelder zur Stadkasse gezogen, und einer von den Gründen war, daß der Antheil des Einzelnen doch zu gering sei. Ferner wurden die geringen Weinkaufgelder, welche die städtischen Hirten jährlich bei Verleihung der Heerden zu zahlen hatten, vertheilt. Die Richter endlich bezogen Sporteln für Einnahme des Augenscheins in Processen. Dazu waren ein für alle Mal 4 Richter bestimmt, man führte aber eine regelmäßige Abwechslung ein, „damit man doch

ein kleines utile erheben möchte, während man von den vielen Sessionen Nichts habe.

Die amtliche und außeramtliche Stellung der Achter hatte sich im Lauf der Zeit der der Richter genähert. Sie nahmen an allen Verhandlungen und Beschlüssen des Gerichts theil. Seit dem Beginn des großen Processes der Unterthanen gegen den Fürsten (1700), bei dem sie als die nächsten Vertreter der Burger unbequem wurden, drückte die Herrschaft ihre Stellung mehr und mehr herab. 1702 tadelte das Oberamt, „daß die Achter von der Gemeind, die doch keine richterliche Pflicht auf sich haben, richterliche Functionen ausüben, und an den richterlichen Prärogativen Theil nehmen. Die Autorität des Gerichts werde dadurch geschwächt, das dann und wann zu genießen habende bibale gemindert, und die Heimlichkeiten des Gerichts zu Markt getragen. Sie seien also von den Consultationen auszuschließen und allein zu admittiren, wenn Sye von oder zur der Gemaindt etwas zu referiren oder anzubringen haben würden. Außerdem könnten sie auch bei der Verleihung der Hirten anwesend sein." Diese Verordnung wurde 1724 eingeschärft. Sie behaupteten sich aber bei den Beschlüssen über Burger-Aufnahme, bis dieses ihnen 1738 entzogen wurde. Seitdem erscheinen sie nur noch als Beschwerdeführer Namens der Gemeinde in den Gerichtssitzungen und schon 1748 hat man an ihnen zu loben, daß sie mit gebührender Bescheidenheit petitioniren. Nach Inhalt des Stadtvergleichs von 1795 waren sie sogar in Abgang gekommen, ihre Aufstellung wurde aber wieder gestattet.

Ueber die Entsetzung der Richter heißt es in der Fünfzehnerordnung von 1458: „Item wir wöllen auch, ob ein richter bescholten und seiner eren geschuldiget wurde, der soll darumb von den andern richtern nit gemitten, noch gestellt (gemieden oder zur Rede gestellt) werden, bis die sach uff ihn gebracht, und er mit recht überwunden wirdet, oder es wäre dann, daß er sich deß nit verantworten wöllt oder möchte, Alles ungewerlich." Dies schützte den Richter gegen die Tyrannei seiner Collegen, sollte aber nicht etwa eine Schutzwehr gegen die Herrschaft sein, welche selbst die Criminaljustiz übte oder doch üben konnte, und welche sich nach der Erneuerung von 1580, wie oben erwähnt, das freie Absetzungsrecht zuschrieb.

Zwei Achter wurden 1697 durch Gericht und Achter unter Zustimmung des Oberamts entlassen, „weil sie durch ihren unehrbaren Lebenswandel und durch Brandweintrinken" das Gericht compromittirten. 1743 entsetzte das Gericht einen Achter wegen Malversationen auf Antrag der Uebrigen. Die Verfügung wurde aber vom Fürsten cassirt, da es Niemanden seiner Dignität entsetzen könne. Dagegen schloß das Gericht 1828 einen Richter und einen Deputirten wegen Unwürdigkeit aus.

Neben den Vertretern der Gemeinden gehörten auch die Beamten zum Gerichtssatz. Es wurden ihrer nicht weniger als 51 im Jahrgericht gewählt. Das älteste vorhandene Verzeichniß der Gerichtssätze von 1579 führt in bunter Reihe folgende auf. Für den eigentlichen Stadtdienst waren bestimmt: ein Bavmeister, drei Feuerschawer, zwei Hausmaister, ein Ruginsammler, drei Auchtmaister (Auchtet ist die Nachtweide), drei Hyrtenmaister, vier Undergänger (Feldrichter), zwei Salzmaister, ein Wachtsammler, ein Ober- und ein Unterthorwächter, ein Ober- und ein Unterschütz, ein Stattknecht und ein Nachrichter. Die Gewerbepolizei übten aus: ein Kornmesser, drei Brodtschauer, drei Fleischbeseher, zwei Weinerlauber (seit 1617 gab es auch erst einen, dann zwei Biererlauber), zwei Holzschawer, drei Roßschawer und ein Eychmaister. Andere gemeinnützige Functionen verrichteten ein Schulmaister, zwei Mößmer, zwei Sychenpfleger, zwei Almosenpfleger, zwei Hebammen und ein Todtengräber. Von einer Anzahl derselben wird später noch die Rede sein. Rechnet man zu den 51 Beamten noch die 24 Vertreter der Gemeinde, so ergibt sich die enorme Zahl von 75 Beamtungen in der Stadt, während die Zahl der Bürger 1544 175 betrug. Später erscheint übrigens die Zahl der Aemter geringer.

Analog war die Verfassung der Aemter auf dem Lande. Neben dem Gericht von, wie es scheint 8 Richtern, standen Vierer (Dorfpfleger), welche ursprünglich die Stellung der städtischen Vierer und Achter in sich vereinigten. Die Landesordnung von 1557 sagt von ihnen: „Damit man nicht allwegen eine ganze Gemeinde zusammenberufen muß, so ist für gut angesehn, daß allweg Vogt und Gericht bei ihren Eyden vier taugliche Personen aus der Gemeind erwehlen, die dem Vogt helfen handeln, setzen und entsetzen. Was das Dorff oder Flecken antrifft, und was dieselbe also machen uud beschließen, demselben sollen sie von der Gemeinde treulich nachkommen.“ Nach den Landesordnungen von 1592 und 1698 sollen „die vom Fleck mit Zuthun des Vogtes und Ratification der Herrschaft gewehlten vier tauglichen Personen nur zu jeder Zeit dem Grafen und den Amtleuten vortragen, was der Fleck für Beschwerden und Anliegen haben möchte.“ Danach hätte man ihnen also die Aufgabe der städtischen Gemeinder gelassen. Auch ihre Bedeutung schwand wie in der Stadt, und der Landesvergleich von 1798 mußte das Recht, sie durch die gesammte Burgerschaft jeden Ortes wählen zu lassen, wiederherstellen.

„In Abwesen oder Unvermögenheit“ des herrschaftlichen Amtmann oder Vogt verrichtete ein Afftervogt die Amtsgeschäfte. Wie es scheint hatte jeder Ort im Amt einen Aftervogt. Er wurde ursprünglich von der Gemeinde, seit 1698 aber vom Gericht gewählt, doch „nicht ohne des Grafen Ratification und Guetheissen.“ Auch die Aftervögte ver-

schwanden mit der Zeit, und der Landesvergleich schaffte die Stellung ganz ab, „da statt der Aftervögte sich neuerdings die Burgermeister der Gemeinds-Angelegenheiten angenommen hätten.“

Wuchs die Burgerschaft eines Orts im Amt erheblich an, so wurde sie mit den Rechten einer selbstständigen Gemeinde ausgestattet, und erhielt einen eignen Vogt, ein eignes Gericht, eigne Vierer u. s. w. Dabei wurde das Amt, als der Verband mehrerer Ortschaften, aufgelöst und es fiel auch die Bezeichnung Amt und Amtmann hinweg. An ihre Stelle traten die Ausdrücke „Gemeinde“ und „Vogt.“ 1592 scheinen schon die meisten Ortschaften Gemeinden gewesen sein. 1676 stellte das Amt Wessingen einen Antrag „wegen des Stabs,“ d. h. wegen Auflösung des gemeinsamen Gerichts, erhielt aber zur Antwort, es solle beim Alten, „bei dem gesambten Gericht“ bleiben. Im vorigen Jahrhundert existirte nur noch das Amt Stein (das Steinemer Aemtle), und es ist aus seinem Burgerbuch zu ersehn, wie sich die Mitglieder des gemeinsamen Gerichts und die Vierer auf die Burgerschaft seiner drei Orte vertheilten. 1743 gehörten zur Burgerschaft von Stein: ein Aftervogt, vier Richter (darunter ein Burgermeister) und ein Vierer, zu der von Sickingen der Vogt, ein Aftervogt, zwei Richter und ein Vierer, und zu der von Bechtoldsweiler ein Aftervogt, zwei Richter und ein Vierer (Burgermeister). 1762 kamen auf Stein der Vogt, ein Aftervogt, vier Richter und ein Vierer, auf Sickingen zwei Richter und zwei Vierer und auf Bechtoldsweiler ein Aftervogt, drei Richter und ein Vierer.

Während die Gerichte sammt den Achtern oder Vierern die eignen Gemeindeangelegenheiten verwalteten, stand an ihrer Spitze der vom Grafen gesetzte Amtmann oder Vogt, durch welchen der Landesherr sein Interesse, seinen Einfluß und seinen Willen geltend machte. Die Stellung des Amtmanns zur Herrschaft und den „Stabsuntergebenen“ wird gut durch den Eid, den er zu schwören hatte, charakterisirt: Außer dem Huldigungseid, den jeder Burger leistete, gelobte der Amtmann, „ihrer Gnaden Oberkeit, Gerechtigkeit und Herrlichkeit zu handhaben, davon nichts entziehn, noch Abbruch thun lassen, — dazu alle Ambtsverwandten, so umb hülff, recht und Billigkeit anruffen, gutwilliglich verhören, und ihnen was recht ist, ergehn zu lassen, — und zu allen Gerichtstägen, wo vonnöthen, nach rug- und straffsachen fragen und was ihm sonst derzwischen rugbahrs vorbracht, und er für sich selbst für Strafbar sey erfahren, mit Rechts klagen, und nicht anstehn lassen, noch bis auf das Jahrgericht dazu verziehen, — was ihm auch jederzeit von seinem gnädigen Herrn oder deren Amtleuth (Oberbeamten) befohlen wird, oder mit Recht erkannt worden ist, förderlich und endlich vollziehn, darin Niemand verschonen, — alle Geheimbnuß, Rathschläg und Urtheilen ohne der Oberkeit und eines Gerichts Bescheidt niemand öffnen noch

anzeigen, — und sonst alles das thun, daß einem redlichen und ohnpartheyischen Ambtmann Ehren halber gebühret.“ Im Kanzleistil des Oberamts stand ihm die Anrede: „Lieber Vogt“ zu.

Die Landesordnung thut an vielen Orten der Functionen des Amtmann Erwähnung. Als Vertreter des Landesherrn läßt er z. B. die Leibeigenschaft schwören, giebt die Mannrechtsbriefe heraus, gestattet den Verzicht auf die Grafschaftsfreiheit (d. h. entbindet von den Unterthanenpflichten), achtet auf den Verfall der Laudemien, zieht die Ausbeuth, die den Unterthanen ihrer Güter halber aufgelegt ist, ferner die „Verwirckung, Bueß und Pönfall“ und die auferlegten Ordnungsstrafen ein.

An der Gemeindeverwaltung nimmt er leitend Theil, indem er Gemeinde und Gericht zusammenruft, und ihnen, sowie den Dorfpflegern vorsitzt, und den Aftervögten Befehle ertheilt. Seit Unterdrückung der Bewegung des armen Konrad, 1514, war im Herzogthum Württemberg jede selbständige Versammlung der Gemeinde verboten, und auch den zollerischen Gemeinden wurde jede Möglichkeit, sich dem Einfluß der Herrschaft zu entziehen, genommen: „Die Richter, Heimbürgen, Unterthanen und Hintersässen sollen keine Versammlung deß Gerichts oder Gemeind halten, oder zusammenberuffen, auch kein Rottierung oder Bündnuß und mehrers helfen machen, ohne Vorwissen und Bewilligung und in Beysein eines Amptmanns, deß Vogts und Aftervogts,“ bei des Grafen Ungnad und schwerer Straff.

Als Polizeiverwalter ist dem Amtmann unter Anderm auferlegt die Ausführung der Landesordnung, die Beaufsichtigung der Straßen, die Feuerpolizei und das Löschwesen, die Marktpolizei, die Beaufsichtigung des Privatfruchtverkaufs, die Controlle der Krämer, Metzger, Wirthe, der Fremden, der Polizeistunde, die Fixirung der Arbeitslöhne, die Vereidigung der Ehehalten u. s. w. Ferner nimmt es Anzeigen von Vergehn aller Arten entgegen.

Die Beynutzung (Einnahme) des Schultheiß von Hechingen war 1544 diese. Er hatte einen Antheil an den Polizeistrafgeldern, in Schlatt, Beuren, Jungingen, Hausen vom großen Frevel 10, vom kleinen 3 Schilling; in allen Aemtern außer Wessingen, Rangendingen und Burladingen von den Lugfreveln und Unrechten 5 Schilling und darunter; in der Stadt von Geboten und Verboten die Hälfte. Von der Herrschaft bezog er jährlich 1 Malter Vesen, 1 Fuder Stroh und „ein Somer- oder Wintherclaid, wie der Herrschaft glegen und dero gefallen stat, doch keiner gerechtsame wegen.“ Jeder Hintersäß der Grafschaft, „der bivt“ (Haber baut?), gab ihm ein Viertel Haber, oder wenn er nicht bivt, hier 6 Pfennig, dort 6 Heller (2 oder 1 Kreuzer). Diese Abgabe, der Zollhaber, machte den Hintersassen auf dem Jahrmarkt zu Hechingen zollfrei. Endlich bezog der Schultheiß, was auf diesen Märk-

ten „an Zoll und Stettgelt gefiel.“ Dafür mußte er aber die Schergen unterhalten, die man zur Marktzeit „under die Thor bestellte.“ Für die, so dabei im Harnasch erschienen, gab die Herrschaft und die Stadt je ein Viertel Wein.

Die Beinutzung der Amtleute war nicht allenthalben gleich, im Allgemeinen jedoch folgende: Sie waren steuer- und fronfrei. Sie bezogen einen Antheil an gewissen Strafgeldern, wie der Stattschultheiß. Sie „beholzten sich von den afterschlagen, dürren und unschedlichen Holtz usser der Herschaft weldern“ und bezogen die Leibhennen, die jährlich von den leibeignen Ausleuten ihres Amts geliefert werden mußten.

Die Centralbehörde war das Oberamt oder die Kantzley. An ihrer Spitze stand in älterer Zeit der Obervogt der Grafschaft, später Kanzler genannt (der Herrschaft Kanzler als das Haubt des fürstlichen Oberamts 1702). Die Landesordnung nennt die Mitglieder „die Oberamtleute auf oder bei der Kantzley,“ und giebt ihr einen Secretair und Rentmeister. Der Oberpfleger und der Forstmeister, von denen sonst noch die Rede, werden ihr auch angehört haben. Im vorigen Jahrhundert erscheint die Behörde unter den Bezeichnungen Oberamtskanzlei, Hofrathskanzlei, Hofrathscolleg, Regierung, Regierungskanzlei, und die Mitglieder sind Kanzler und Hofräthe. Diese Behörde dirigirte die Amtleute und besorgte alle Landes- und herrschaftlichen Angelegenheiten, welche Jenen nicht übertragen waren. Die Landesordnung anempfiehlt den Oberamtleuten die Ausführung dieses Gesetzes, läßt sie z. B. aber auch die Zahl der Hochzeitsgäste und die Krämer beaufsichtigen. An die Kanzlei sollte man die Denunciation über Völlerei, über unzulässige Heu- und Pferdeverkäufe richten, bei ihr wurden auch die Rechnungen der Heiligenpfleger geprüft. Von den richterlichen Functionen der Amt- und Oberamtleute soll in einem andern Zusammenhang die Rede sein. Zur Unterhaltung der Canzlei wurde die Verpflichtung, Urkunden aller Art bei ihr fertigen zu lassen, eingeführt.

„Die Unterthanen alle, und ein Jeder in den Flecken sollen, was ein Amtmann oder Oberamtmann von des Grafen wegen zu jeder Zeit gebieten, verbieten und vortragen wurde, mit allem Fleiß gehorsam sein, und wirklich nachkommen, bei hoher des Grafen Straff und Ungnad.“ Der Gehorsam wurde erzwungen „durch die Gebott an Pain, Geltstraff nach Gestalt der Sachen“ und wenn es „die große Tapferkeit des Handels und Gelegenheit der Personen“ erforderte „durch Gebieten bei dem Eid,“ den jeder Unterthan zu leisten hatte. Wurde auch jetzt kein Gehorsam geleistet, so trat eine willkürliche Strafe ein, „damit Jeder darob ein Exempel nehme, sein Treu, Ehr und Eid zu bedenken.“ Die Mitglieder des gebotenen Gerichts und der Gemeinde, die nicht erschienen, zahlten 3 Pfund Heller, Unterthanen, die den Gerichtsgeboten nicht folgten,

wurden nach Brauch gestraft. Wurde die Gemeinde bei dem Eyd oder durch Sturmleuten mit der Eydglocke zusammenberufen, so mußte „jeder Geschworne und Gelobte (Burger) dem Amtmann zulauffen, des Bescheids erwarten, mit oder ohne Gewehr Folg thun, und durfte sich erst nach vergontem Urlaub abscheiden."

Wer den Beamten „trunkener weiß überlief," wurde um 3 Pfund gebüßt; wer einen Amtmann „freventlicher weiß mit Worten oder Werken antastete und schmähte," desgleichen; wer „einem Gericht ihrer Urtheil oder andrer Sachen halb übel nachredete," um 10 Pfund. Wer sich einer amtlichen Anordnung „mit Worten und Gethaten derwider freventlich erzeigte, und ungehorsam erfunden ward, zog gebührende Strafe auf sich herab.

Auf der andern Seite sollte Jeder, der sich beschwert fand, oder der von den Beamten „etwas Falschheit, untreu oder argwöhnisch Wissen hätte," das Recht haben, dies „sicherlich und ohne alles Verschonen, Furcht, Sorg oder Schaden anzuzeigen und aufschreiben zu lassen."

Den Beamten wurde die Erfüllung ihrer Pflichten vielfach bei ihrem Eid oder bei Geldstrafen aufgegeben. —

Dies war die Verfassung des Landes. Ihr Charakteristisches lag in der Combination der Gemeinde als Grundlage und des gräflichen Amts und Oberamts als Spitze. Während die Burgerschaft in den Jahrgerichten sich alle Jahr neu constituirte, übte der Graf verfassungsmäßig seinen Einfluß, indem er die Mitglieder des Gerichts mitwählte oder bestätigte, den Amtmann als Haupt der Gemeinde hinstellte, und über die Amtleute die Kanzlei setzte. Der Graf stand also nicht nur über den Gemeinden, wie der moderne Staat bei Ausübung seines Oberaufsichtsrechts, sondern auch durch seinen Amtmann mit einem Fuß in der Gemeinde. Konnte er so einen täglichen Einfluß auf die Beschlußfassung üben, so geschah dies doch nur, soweit sein Interesse reichte. Und dies Interesse war, daß die Unterthanen Prästanda prästirten. Im Uebrigen lagen die Gemeindeangelegenheiten mehr oder weniger außer dem Gesichtskreis einer Landesherrschaft. Die Verwaltung oder Verwendung des Vermögens, die Sorge für die Bedürfnisse, der Haushalt der Gemeinde blieb der Burgerschaft überlassen. Die innern Angelegenheiten der Gemeinde verwaltete sie dem Wesen nach selbständig durch ihre Gerichte. Erst im vorigen Jahrhundert brach hier die „Oberaufsicht" der Kanzlei und deren büreaukratische Bevormundung ein.

Während der Amtmann mit aller Autorität der Herrschaft ausgestattet war, betrachtete die Gemeinde ihn als ihren Gegner, sobald es sich um die Ansprüche des Grafen handelte, und da das Herrenrecht und seine Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Unterthanen alle Jahrhunderte hindurch für das öffentliche Leben der Grafschaft dominirend

war, so standen die Gemeinden zum Herrschaftsvogt von jeher in einer durch die Sachlage herbeigeführten Opposition. Dann war die Gemeinde ohne die verfassungsmäßige Spitze, aber es fehlte ihr nie an einer klaren, selbstbewußten Führung. So lange der große Landesproceß dauerte, standen die fürstlichen Vögte auf Seiten der Herrschaft, aber dieser gegenüber war nichtsdestoweniger jede Gemeinde in sich und alle unter einander organisirt.

Das Verlangen der Gemeinden, wie es z. B. in den Verhandlungen vor 1798 seinen Ausdruck fand, ging also auf Beseitigung der Herrschaftsvögte, aber erst das Jahr 1848 brachte ihnen die Wahl der Vögte aus ihrer Mitte.

## Siebentes Kapitel.

## Der Stab der gerichtlichen Oberkhait.

---

Der Kaiser Wentzel eximirte 1386 den Grafen Friedrich von Zollre von der Schwarzgräflichen Linie, seine Diener und Leute von den kaiserlichen Landgerichten. „Wir haben ihm die gnad gethan und tun Jme auch die mit craft diß briefs, daß Jn, sin diener oder lüt, nyemen, wer es sy, für dahain lantgericht oder ander gericht, wo die ligent, gelegen oder wie die genannt sind, nit laden, aischen, worden, vertriben, bekümern, beclagen sölle oder möge in dahain wiß; sunder wer zu Jme üczit zusprechent hat, der sol daz tun vor unszerm Hofgericht (zu Rottweil) und niena anderswa; wer aber zu sinen *dienern und lüten* allen, ir ainen oder me, man oder wib, ansprache oder vordrungen hat oder gewünnet, der sol deß tun für dem Richter oder amman in daz gericht die vorgenannten diener und lüt gesessen sind, und recht von Jn nammen und niena anderswa, es were denne, daz dem clager oder clagerinne kuntlich und offentlich von dem egenanten Richter oder Amman daz recht versagt wird, und daz nit mochte widerfarn.“

Ein gleiches Privileg mag auch der Straßburger Linie der Hohenzollern ertheilt sein. Die Grafen wurden 1577 auch von dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil eximirt, und wurden dadurch der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts unterworfen. Für die Unterthanen blieben die Gerichte der Grafschaft, reine *Volksgerichte*, nur in den obern Instanzen theilweise mit gelehrten Elementen durchsetzt.

„Der Graf,“ sagt die Erneuerung von 1580, „hat in der ganzen Grafschaft über Leuth und Güeter, soweit derselben Grundt und Boden, Zwing und Bann, Trieb und Tradt geht, den *Stab der niderge-*

richtlichen Oberkhait, und was demselben von Recht und Gewohnheit wegen anhängig, Zugethon und unterworffen, mit allen derselben geboten und verboten, frevel, straffen und Bußen, und sonst Niemand anders. Sonst (außerdem hat er) den Gerichtsstab zu Hechingen an dem Stattgericht; auch in Malafüzrechten hat ein Inhaber Hechingen macht und gewalt, seinem Schultheißen zu bevelchen, an Seiner Gnaden statt alle Gerichts-Instanzien, gleich unpartheysch Recht und Gerechtigkeit mit zu theylen, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen bei dem Eyd, den ein Schultheiß seiner Gnaden deßhalb Pflicht gethon. Es mag auch im Fahl ehrhafter Nottdurft mit Wissen und Willen der Gerichtsherrschaft der Schultheiß sollichen Stab in einer Rechtssach zum Zeiten wohl einem geschwornen Richter als einem Stabverwalter beuelchen (befehlen)."

„Es sind auch dreyzehn nidere Gerichtsstätt in dieser Grafschaft Zollern gelegen, daselbst hin, und under selben Stab alle und jede derselben der Grafschaft Eingesessene und Underthonengerichtssachen und Handlungen gezogen und berechtet werden."

In dem Eid der Amtleute, welcher schon mitgetheilt wurde, ist auch seiner richterlichen Functionen gedacht. Die Mitglieder der Gerichte hatten einen Eid zu leisten, der von ihrer sonstigen politischen Stellung ganz absah. Der Richter und Vierer (in der Stadt) schwur, „daß er nach seiner besten Verstandnuß, nach des gnädigen Herrn Landtsordnung, billiger Gewohnheit und des heiligen Reichs Rechten, dem Armen als dem Reichen, dem Hohen als dem Niederen, nach Klag, Antwort, Red, Widerred, auch verhörter Kündschafft, lauterlich umb die Gerechtigkeit willen, Recht ergehn lassen, und Urtheil sprechen wolle, darin nicht ansehn weder Freundschafft, Feindtschafft, Magschafft, Sippschafft, gunst, forcht, muth oder gaab, wie er dann solches am jüngsten Gericht gegen Gott verantworten wolle; auch alle des Gerichts und der Oberkeit Heimblichkeit, Rathschlag und Urtheilen ohne Recht oder eines Gerichts Bescheidt niemand öffnen, oder dafür warnen, sondern zu allen Zeiten verschweigen, und alles anders thun und lassen, daß einem jeglichen frommen, unpartheyischen und gleichen Richter und Urtheilsprecher geziemet und wohl ansteht."

Hiernach übte der Graf die Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch seinen Schultheiß sammt den Urtheilssprechern im Stattgericht, und durch seine Amtleute sammt den Urtheilssprechern in den niedern Gerichten auf dem Lande aus. Alle waren zuständig für bürgerliche Sachen und für Rügen, das Stattgericht hatte außerdem aber auch die peinliche Gerichtsbarkeit für die ganze Grafschaft.

Neben dem Stattgericht und den niedern Gerichten bestanden, wol

als deren Ausschuß, in jedem Amt der Undergang, das Feldgericht, welches die „Erkantnus über Marcken, Zu- und Abfahrt“ und die Execution in diesen Dingen hatte. Es bestand aus vier geschworenen Undergängern unter dem Burgermeister in der Stadt, dem Vogt auf dem Lande. Der Untergang durfte bei hoher Straf und Ungnad sich ohne seinen Vorsteher nicht versammeln. Er hatte bei allen Geschäften, insbesondere beim Setzen der Marksteine die interessirten Personen zuzuziehn. Wurde der Untergang von beiden Parteien gesucht, so hatten sie nach altem Brauch die Kösten vorzulegen; hatte die Eine Partei den Untergang nicht genehmigt und unterlag, so wurde sie von den ordentlichen Gerichten in die „völligen Umkösten“ verurtheilt, und bis zur Zahlung „im Thurn gehalten.“

Ein anderer Ausschuß der Ortsgerichte war das Ruggericht, Rügegericht, das aus mehreren Rügerichtern unter dem Stadtschultheiß oder Vogt bestehend, über die kleinern Verfehlungen, die rugbaren Frevel, aburtheilte

Für Lehenssachen gab es besondere Lehensgerichte, bei welchen die Urtheilssprecher aus Lehenträgern bestanden.

Nach der ältesten Nachricht ging der Rechtszug an die Gerichte in Constanz. 1342 schloß aber die Stadt Hechingen mit der Stadt Haigerloch einen Vertrag, wonach dies aufhören sollte, und die Burger beider Städte vor ihren Gerichten — also auch in der höhern Instanz — Recht zu nehmen und zu geben hatten. Später appellirte man (nach dem Rammingenschen Lagerbuch) „nach Oberndorff, der Stadt am Neckar, die damals den Herzogen von Teckh zugehörig gewesen.“ Jos Niclas I. verwies aber 1458 die Appellation „an die Fünfzehner, die ein Herrschafft oder Jro Vögt oder Ambtleuth aus der Graffschafft Zollern Aembtern zusammenberufen und erfordern“ (Erneuerung von 1580). Der Graf sagte in der Fünfzehnerordnung: „Wir wollen, daß der zug der mindern urtheile, als man sich bisher gen Oberndorff gezogen hat, abe sye und füro fürgenommen sye in der Forme: Wann etwar des Zugs beger, so daß die ere oder erbe oder eigen antreffe (suß in andern Stucken sol sich niemand mögen ziehen) — so soll und mag er sich von dem Urtheil bedingen und ziehn für ein gemein gericht, des wir oder unsere vögte und Amtleute uß unser Herrschaft zusamensameln und machen, derselben fünfftzehn, namlich ein Amptmann, der von unser wegen das Gericht besitzt, und vierzehn Richter sin sollen.“

Man wird annehmen können, daß zu dem Fünfzehnergericht Vögte oder Ortsrichter einberufen wurden. In dieser Art wurde wenigstens 1521 ein besonderes Gericht vom Obervogt zusammengesetzt, als Schultheiß, Burgermeister und Rath der Stadt Hechingen einen Burger wegen Schmähung verklagten. Der Vogt von Weilheim wurde zum

Schultheiß (Gerichtsvorsitzenden) und andere Vögte und Richter zu Urtheilssprechern bestimmt.

„Doch welicher teil, heißt es weiter, sich zühet und begert also, für gemein gericht zu kommen, der sol Jeglichen derselben gesamelten Richter drey schilling heller (6 Kreuzer) des erstmal in derselben sach für kost, zerung und lone (Lohn) geben. Wer es aber, ob die Richter langer bedenken in derselben sach nemen, oder die durch sich selbs verzögen, deßhalb sie dann wieder zusammenkommen müssen, darumb sollt inen kein teile des (zu) worgueten — kosts, der zerung und des lons — mer, denn das erstemal, als vorstet, oftzurichten schuldig sein."

„Und was dann von demselben Gericht zu Recht erkennt, — trifft das Erbe und eigen an, so sol das dabei beliben, und füro nit weiter gezogen werden."

„Berürt aber die Sach die ere, so möcht der teile, der mit derselben urteil beswert zu finden meint, von dem gemeinen Gericht die aber ziehn (die Sache abziehn) und sich bedingen für uns und unsre Rete (Räthe) und andere, die wir zu uns nehmen (also an die Kanzlei); und was allda zu Recht erkannt, das sol gehalten, dem nachkommen, und davon nit wyter geappellieret sel werden."

„Doch was urtheile, als vorgemelt ist, also gedingt und gezogen, die sollent allemal mit rede und widerrede in gegenwärtikeit beyder parthien, damit deßhalb niemand verkürzt, beschrieben, — davon dann einem Schriber ein ziemlicher lone (doch daß darinen niemand übertüret) gegeben soll werden, alles ungewerlich."

Graf Eitelfriedrich II., der erste Zollerische Graf, welcher kaiserlicher Kammerrichter war, fand jedoch, daß mit den Fünfzehnern, der Schöpfung seines Vorgängers, „den Partheien großer Onrest auffgeloffen sei." Er richtete daher für die zweite Instanz ein Hofgericht auf, welchem Graf Jost Niclas II. 1538 die Hofgerichtsordnung gab.

Hofrichter ist der Graf, oder wenn Sr. Gnaden yt der Zeyt (jeder Zeit) von dem Adell an Jr Gnaden statt dazu verordnen werden.

Beisytzer sollen sein ettlich von Adell, zwey vom Rath, beyderseits Hechingen und Haigerloch (die Grafen von Zollern waren damals auch Herrn von Haigerloch) und ander Amptleuth, endlich zwey geschickht Doctores, Licenciaten oder gelert menner. Dazu kommt ein Hoffschreiber.

Richter und Räthe (Beisitzer) schwören „zu Gott und den Heiligen, das sy dem armen als dem richen, unnd nit umb gab, neid, haß oder khainerley andere sachen, sonder nach irer besten verstandtnus, nach des hayligen reichs recht, auch löblichen und gueten gewohnheiten und satzungen der Statt, Landes und dörffer richten und urtheylen vollen, auch Rathschläg und Urtheil, so nit geöffnet seyen, zu verschweigen."

Der Hofschreiber schwört unter Anderm, daß er die Urtheilen nit verändern, sondern in irer Substanz bleiben lasse.. Er schreibt die Gerichtsbescheide nicht auf Pergament, sondern Pappier, und durchschniert (heftet) sie.

Die Beisitzer werden bei Hof verpflegt. Wird nicht Hof gehalten, so erhält Jeder „des Tags uf Mann und pferdten 26 Kreuzer. Mit den 2 Doctoren wird es nach Brauch gehalten."

Zwei Redner werden nach des Hofgerichts Gefallen bestellt. Ueber ihre Liquidationen erkennt das Gericht, „daß sie die Partheyen nicht übernemen, sonderlich ziemlichen halden." „Und damit die Partheyen mit fürsprechen fürsehen (seien), und die Handlungen deß bas nach der Partheyen notturft zur Recht fürgebracht werden, sollen zween gelert und erfaren hierzu verordnet werden, die den Partheyen ir Recht fürpringen, denselbigen yeder (welchen jeder Theil) sein ziemblich belohnung geben und bezahlen sollen, Unnd wo sie derselben spennig (wenn darüber Streit entsteht), sol das zur erkhenntnuß Hofrichters und Rathen gesetzt werden. Item der Hofrichter ist nit schuldig, fürsprechen ußer dem Ring (aus der Zahl der Beisitzer) zur geben, es wero dan wittwe, Voaysen oder gar arm leut."

Wer appelliren will, „der soll von Stund an von der Urtheil sich beruffen, und dann, so er in den Fußtappfen nit geappelliret, inner 10 Tagen für den Amptmann des Gerichts, davon er appellieren will, khommen und sagen: Ich appelliere für den wolgeborenen, meinen gnädigen Herrn, oder desselbigen Hofgericht oder das Fünffzehnergericht. Alsdann soll ihm über der ergangenen Handlung Apostolos (Zeugniß über die eingelegte Appellation) und urtheilbrief gegeben werden, damit der arm man, der Rechten unverständig, durch ir unwissen und einfältigkeit der rechten nit verkhurzt werde."

„Man soll kein Appellation annemen, die umb Malefiz, gepott, verpott, Främeln und straffen geurtheilt worden, so viel es die Frävell an ihm selbst berürt." Es kann aber das Hofgericht „die Sache der straff und Frävell halber wider hinder sich für das nidergericht weisen," jedoch vorbehaltlich des Rechtes des Grafen auf den Frevel (die Geldstrafe). Dagegen ist das Rechtsmittel zulässig, wenn die Hauptsach 10 Pfund Heller (6 Gulden 40 Kreuzer) betrifft, oder wenn bei Sachen, welche „die ehr, erb, zins, ehehaftinnen, dienstparkhaiten oder Gerechtigkhaiten" angehn, die Partei schwört, „daß im die sach lieber sey, denn zehn Pfundt Heller."

Der Appellant schwört einen sieben=, oft einen achtfachen Eid: daß er glaub und dafür hab, daß er eine gute sach hab, — daß er sich keiner falschen Khundschafft gebrauchen will, — daß er die Warheit, darum er gefragt werde, nit verhalden, sondern anzeigen und bekennen

wolle, — daß er die sach nit gewerlich verziegen wolle, — daß er niemandts deßhalb (usserhalb den Personen, so das Recht söllichs zurlast, solches zuläßt), ichzit (etwas) verheißen habe oder geben wölle, — daß er glaub und dafür hab, das im Appellieren not thue, mit der urtheil beschwert sei, und das nit thue, dem Handel oder der parthey zur verzug, — daß er der Appellation anhangen wolle. Dem Widertheil leistet er wegen der Kosten und Fortsetzung der Sache „genugsame Tröstung (Caution) mit Leuthen oder Güthern, nach des Gerichts Erkenntnus.“ Kann er dies nicht, „vertröstet er mit dem Eyd.“

Dreißig Tage nach Empfang des Urtheilsbriefs wird die Appellation bei der Kanzlei gerechtfertigt, und es werden zwei Gulden eingelegt, widrigenfalls sie nit angenommen, sondern desert und gefallen sein soll.“

Erst auf die zweite Ladung kann in contumaciam erkannt werden. Wird das Urtheil des nidern Gerichts aberkannt (abgeändert), so werden Kosten und schaden compensiert und vergleicht, und des us dem Grund (gänzlich). Dagegen wenn der, für den die (abändernde) urthail (des Hofgerichts) gangen ist, würdet geacht, das er ein gut ursach seines Kriegs haben, dieweil im die Richter all, oder der merthayl Recht gegeben haben, dann soll er billig als ain unverständiger einfältiger entschuldigt werden a condemnatione compensarum, wiewol es nach ußweysung gemeiner Recht in etlichen Fällen anderst gehalten möcht werden.“

Der unterliegende Appellant soll „Kosten und schaden dem gegenthail, nach Hofrichter und Räthen messigung ußrichten, und (ist er vom Lande) ußer der Statt nit khummen, bis solliches beschieht; oder ist er ußer der Statt (Einwohner der Stadt), ab dem Rathhaus nit gann, dann solliches frohn (?) zuvor geschen. Einem Edelmann soll für ain Tag uff zwey Pferdt und zwo Personen Kosten taxirt werden, des Tags 18 Kreuzer, item einem Pursman oder Handwergsman für seine Kosten der zerung ain Tag 4 Schilling Heller (8 Kreuzer). Item es soll für khain Beyständer, Es sei edel oder unedel, nichtzit taxiert oder bezahlt werden, es wäre dann ain fraw, ain khind, so in Pflegnus war, oder dergleichen Personen.“

Dem Juden, der im Hofgericht einen Eid zu leisten hat, wird dieser Vorhalt gemacht: „Du N. N. Jud, schwerst und bezeugst in dem staab (am Gerichtsstab) bey dem ewigen Gott Adonay, daß (du) das, so dir yetz vorgelesen und mit worten bericht bist, trewlich on allen Falsch volnziehn, stäth und vest halten; wo du aber in dieser sach schuld oder unrecht habest, oder ainich unrecht, falsch oder betrug gebruchest, so seyest du ewiglich verflucht, und soll über dich gan alle verfluchung, die in dem gesetz Moisy und denen Propheten geschrieben seyhe. Als helff dir das Alles unnd yedes der war, Ewig gott Adonay unnd niemand anders. Amen, das werd war.

Der Jud soll die gerechten (rechte) Hand mit bedecktem haupt uff das hertz legen und also nachsprechen: Das mir vorgelesen, unnd ich mit worten bericht bin, das will ich thun, stäth und vest halten, das schwer ich, als mir gott helf." —

Die Hofgerichtsordnung lehrt, daß neben dem Hofgericht auch das Fünfzehnergericht bestehn blieb, und die Landesordnung, daß außerdem auch das Stattgericht und die „Oberamtleute," also die Kanzlei, für die zweite Instanz zuständig waren.

Nach den ältern Redactionen der Landesordnung von 1557 und 1592 war in peinlichen Sachen durchaus keine Appellation gestattet. Diese Vorschrift wurde später, 1698, gestrichen, und es blieb die Appellation nur für Alles entzogen, was „mit Recht und Pönfall, Frevel und Friedbruch der Obrigkeit erkennt wird" (also wenn sie Klägerin war). Dagegen, mochten die Partheien in ihren Rechtfertigungen wegen erkannten Pönfällen gegen einander wol appellieren und zu recht bieten lassen (also wenn ein Burger klagte). In diesen Fällen und in bürgerlichen Sachen „berief man sich seiner Urtheil von den nidern Gerichten" nach Belieben entweder an das Statt- oder das Fünffzehnergericht, oder bei Sachen „über 25 Gulden Rheinisch oder ehrenrührige Schmach, Schlaghändel, Erbfall oder Ehehafftin betreffend, die auch über 25 Gulden geschätzt werden möchten," an das Hofgericht. Wurde dieses gewählt, so entschied der Graf, ob die Sache an das Hofgericht verschoben bleibe, oder (damit die rechthabende Parthehen nicht verzüglich auffgehalten) ob sie an die Oberamtleute oder das Stattgericht verwiesen werde.

Die dritte Instanz war, nach der Fünfzehnerordnung, für Sachen, welche „die ere berürten," die Kanzley.

Bei dem herrschenden Anklageproceß hatte das Verfahren vor diesen Gerichten nach dem Zeugniß der Landesordnung für bürgerliche und peinliche Sachen manches Gemeinsame. „Die Unterthanen sollten einander nicht mit fremden ausländischen Gerichten fürnehmen, oder rechtlich beklagen, sich auch bei ihnen nicht rechtlich einlassen. Es sollte vielmehr Jeder den Andern unter dem Gericht, darunter er gesessen, rechtlich ersuchen, und hier den Proceß bis zum Ende ab- und auswarten" bei einer Strafe von 20 Pfund. Im Lauf des Processes hatte man ein Beschwerderecht, welches an eine Frist von 14 Tagen gebunden war. Gegen den „partheyischen, und also verdächtigen Richter" legte man das Perhorrescenzgesuch bei den Oberamtleuten der Kanzlei ein, und nach befundenen Dingen forderten diese die Sache entweder ab, oder ließen sie in der vorigen Instanz „zu entlicher Erörterung schweben und fürlauffen." „Daß kein Klag leer gang, und ein ehrbar Gericht nicht unbegründeter Sachen wegen zusammenberufen werde, sollte der Kläger, wenn sich die Klage in der Wahrheit nicht befinde, oder nicht

erwiesen werden konnte," 3 Pfund zahlen. Gleiche Strafe traf auch nach den frühern Redactionen der Landesordnung die angeklagte Person, die auf die Klage nicht gestehn wollte, aber derselben überwiesen wurde. „Des Thäters eigen Bekanntnus" reichte zu seiner Verurtheilung aus, ein Beweis „gegen eine eigne schrifft oder Bekanntnus" war unzuläßig. Die Zeugen sollten „in Abwesen beeder Parthehen" und einzeln verhört werden. „Fremde Gelährten, Redner oder Fürsprecher" wurden nicht zugelassen, sondern „allein des Gerichts wie sonsten üblich, gewohnliche Fürsprechen." Es wurde auch wohl den Parthehen „mit Recht erlaubt," aus der Zahl der Urtheilsprecher je einen „Redner" und einen „Ratgeb" zu wählen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewies „der Klager sein Klag, der Antworter sein Antwort mit zwehen glaubhafften, unversprochenen Zeugen weiters dann der Gegentheil. Es bedurfte dann der Ertheilung einiches Ehds (nothwendigen Eides) nur bei Klagen aus Testament und letztem Willen." Anerkannte der Schuldner die eingeklagte Forderung, so wurde ihm Zahlung in 8 Tagen „an ein ernannte Straff, wie sonsten gebräuchig, gebotten." Bei Klagen „umb gelihen Gelt, Liedlohn oder so Eins umb paar Gelt verkaufft hätte," gebot der Amtmann nach seinem Gutdünken und Ansehn und Gestalt der Sache bei einem kleinen Frevel (3 Pfund Heller, Mandatsproceß ?). Hatte der Gläubiger schon ein Jahr lang Credit gegeben, so mußte er „sich danach mit Pfanden lassen beniegen (begnügen), vermög jeden Orthen Gebrauch." Wenn der Wirth eine Zeche einklagte, welche der Antworter einem Andern wider besseres Wissen „aufzuschlagen" (aufzubürden) versuchte, so wurde er nach Ablauf der Zahlungsfrist auf fernere Klage in den Thurn gelegt, bis der Amtmann die Zahlung herbeiführte; das sollte in weitern 8 Tagen geschehn.

Wurde aus einem Hausverkauf auf Zahlung von „drei ausständigen Zihlern" geklagt, so wurde dem Antworter eine Zahlungsfrist von 4 Wochen, und auf die zweite Klage „noch 8 Tage Dilation gegeben. Hielt die Morosität noch weiters an, so soll in Beisein Unseres Statt-Schultheißens und zweher Gerichtsleuth durch den Stattknecht ein Spahn aus dem Haus quaestionis gehauet, zur Kantzlei gebracht und hierdurch der Verkäufer in das Hauß wieder immittiret werden, ohne daß er dem Käuffer an bezahlter Paarschaft oder Zihler einigen Ersatz oder Refusion zu erstatten haben soll, es geschehe denn aus gutem Willen oder nach Ermäßigung Unserer oder Unseres Oberampts."

Kam zwischen dem Gläubiger und Schuldner vor Gericht eine Thätung zu Stande (ein Vergleich mit Zahlungsausstand), so verfiel der Schuldner, welcher die Thätung nicht hielt, in eine Strafe von 3 Pfund, und wurde „aus dem Flecken gebotten, bis er die gemachte Thätigung" vollnstreckt, und das Straffgelt erlegt und bezahlt wird."

Konnte ein Schuldner „nicht bezahlen, auch weder Pfand noch Pfenning geben," so wurde er „auf des anruffenden Schuldt-Gläubiger Beger, Kosten und Schaden vier Wochen in Thurn gelegt, mit Wasser und Brodt gespeist und nach Verscheinung der 4 Wochen (so der Gefangene mag und will ein Eid schwören zu GOTT und seinen Heiligen: — daß er auf Erden nichts habe, so er an der Schuld geben könnte, was aber er über kurtz oder lange Zeit bekommen, wölle er in Anschlag desselben biß zu gantzer Bezahlung geben, —) soll man Ihm der Herrschafft verweisen, so lang bis obgemeltem Gebott Folg beschieht und der Gläubiger bezahlt wird."

In der Praxis war die Procedur von einer anerkennenswerthen, dem Verkehrsleben entsprechenden Einfachheit. Kläger und Antworter trugen dem versammelten Gericht mündlich ihre Beschwerden vor. Dieses entschied entweder sofort, oder zielte für einen der folgenden Tage eine neue Tagfahrt zur Abhör der Zeugen an. Mit Vorliebe nahm man Augenschein ein, und noch jetzt wird diesem die überzeugendste Kraft beigemessen. Von Gelehrsamkeit ist in den Protokollen des Stattgerichts nicht viel die Rede. Die Gegenstände des Streits machten aus: Darlehen, Kaufzieler, Viehgeschäfte, sonstige einfache Schuldforderungen, Servituten und Erbtheilungen.

Von den Entscheidungen der niedern Gerichte auf dem Lande ist nur Vereinzeltes aufbewahrt, da die Kunst des Protokollirens zu den Bauern noch nicht gedrungen war. Ich will Einiges daraus mittheilen.

Die beschaiden Veronica Wein und Bröttin, Beiwohnerin von Burladingen, Mutter von zwei Kindern, „die sie überkommen, doch nicht eelich geboren hätt," wollte 1534 ihr „Armutt und Kleinhab" den Kindern „gonden und zustellen." Vogt und Gericht zu Burladingen wußten des keinen Rath, der Obervogt und andere Vögte gaben aber den Bescheid, „so sie nach altem Gebrauch und Herkommen der Graffschaft sechs Wochen und drei Tage von dem Iren und aus dem Flecken Burlading gang, und sollich Zeit anderhalben an andern ortten won, darnach möge sie wiederumb für ain gericht kommen." Dies Alles geschah, und auf die Frage der beschaiden Veronica Wein- und brodt, „ob sy des Iren nit gewalt und macht hab, zu vergeben, zu verschaffen oder zu vermachen, bekannten Vogt und Gericht jetzt zu Recht, daß sy des Iren gewaltig sei, mög damit yetz oder hienach kunfftig damit schalten, walten, thun und lassen, nach ihrem Willen und Gefallen, dasselb vergeben, verschaffen oder vermachen, wie oder wann sy will." Dies nahm Veronica mit Dank an, und übergab dann ihren Kindern „samentlich all ir hab und guett, was sy hett, ligents und varents, nichts ausgenommen, nach irem Tod." Die ledige Mutter machte also ein Testament

zu Gunsten der Notherben, und dies war, wie es scheint, nothwendig, um den Nachlaß dem Hagestolzenrecht des Grafen zu entziehn. Eine solche Disposition war also wol nur dann gültig, wenn sie nach einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen zum zweiten Mal vor Gericht erklärt wurde, und die Abwesenheit während dieser Zeit war wol deßhalb nöthig, um die Erblasserin dem Zureden der Angehörigen zu entziehn, oder ihr die Absicht zu verleiden. Kam sie dann zurück, so galt ihr Wille, der den Grafen schädigte, für frei und ernst. Vielleicht hatte das Herkommen auch nur die Bedeutung, das Erbrecht des Grafen an dem Nachlaß des Ledigen gegen Dispositionen auf dem Todtenbett zu sichern.

Ein ehrsamer Undergang von Stetten that 1670 folgenden Ausspruch. Im Garten des Andreas Ziegler standen zwei Birnbäume, deren Aeste zu dem des Georg Klotz hinüberhingen. Die Nachbarn geriethen über das Obst in Streit: „Zwischen Andreas Zieglern und Georg Klotzen, die zwey Birenbäume under Schopfloch betreffend, Ist gesprochen worden: Im fahl Opß darin stehen sollte, und er, Klotz, selbiges brechen wollte, Solle er die Leiter uff sich selbsten stellen, und selbige nit anbünden. Was auch auff solche weis nit gebrochen werden khann, Solle selbiges Ops geschüttelt und nichts fürgelegt werden, damit etwan des Ops nit aufgehalten würde. So solle auch die drite Bir wiederum zu dem Stamm gegeben werden."

Die niedern Gerichte auf dem Land, das Stattgericht, das Fünfzehner- und theilweise auch das Hofgericht waren **Volksgerichte**. Sie erlagen aber, mit Ausnahme des Stattgerichts, dem gegen das Ende des Mittelalters hereinbrechenden Beamtenthum, der Kanzley. Die nidern Gerichte verschwanden wol mit den Aemtern. Von ihren Befugnissen gingen die wichtigern auf die Kanzley über, die minder bedeutenden blieben den Ortsgerichten. Ebenso gab das Stattgericht seine Competenz in peinlichen Dingen dem erheblichsten Theil nach an die Kanzley ab. Das Fünfzehnergericht war durch das Hofgericht überflüssig geworden, und wird sich neben ihm schwerlich lange erhalten haben. Das Hofgericht verschwindet auch, und die Kanzley erscheint gleichfalls mit seinen Attributen ausgestattet. So wurden denn das **Stattgericht** und die **Kanzley**, dort das Burgerrecht, hier das Herrnrecht, die Träger der Rechtspflege. Die Zeit dieser Veränderungen ist nirgend genauer anzugeben.

# Achtes Kapitel.

## Aus der Landesordnung.

Die Richter sollten „nach allgemeinem beschriebenem Recht, insbesondere Kaiser Karlin's peinlicher Halsgerichtsordnung, und nach der Landesordnung" erkennen. Enthielten diese Rechtsquellen „keine austruckenliche Decision oder Erkanntnus, so mögen in zweifentlichen Fällen die Richter sich wol bei mehr verständigen, insonderheit Katholischen und als Päbstlichen Rechts-Gelehrten Raths erholen, damit allenthalben nach wohl verantwortlichen Rechten und löblichen Gewohnheiten geurtheilt und gesprochen werde."

Was die Landesordnung an Rechtssätzen enthält, ist Alles obsolet, oder in desuetudinem gerathen, oder durch neuere Gesetze beseitigt. Nur folgende dem Privatrecht angehörige Bestimmungen sind noch für das Rechtsleben von Bedeutung.

Einen lehrreichen Beitrag zur Entstehungsgeschichte von Rechtssätzen geben die Vorschriften über die Form der Verträge, welche noch auf ältere Fälle Anwendung finden.

Nach der Landesordnung von 1557 mußten die in der Stadt auffgerichteten Rechtsgeschäfte („Brieff, Supplication und andere Schriften, daran gelegen ist") vom Stattschreiber, die „auff dem Land oder in Dorffen aufgerichteten und beschlossenen (es seyen Kauff-, Schuldt-, Zinß-, oder Gült-Brieff, Gerichts-Acta, Urphedt, Heyrathsnotul, Verträg, Mannrecht, Leibeseigenschaften und dergleichen mehr, ausgenommen Supplicationes und Kind-Verpfleg-Rechnungen, welche wie bishero bey der Stattschreiberei verbleiben) in der Kantzley zu unterhaltung dersel-

bigen Beschrieben und Bezahlt werden, bey poen drey pfundt Heller." Wurde die Urkunde anderswo niedergeschrieben, so sollte doch „der Lohn nach Ziemlichkeit" dem Stattschreiber oder der Kanzlei gezahlt werden. Die Siegelung besorgte im ersten Fall das Stattgericht, im zweiten die Kanzlei.

Die Verpflichtung, die Rechtsgeschäfte niederschreiben zu lassen, bezog sich, wie in der Landesordnung von 1592 deutlicher ausgedrückt ist, auf alle Contractus, so zwischen den Unterthanen oder durch andere, über ligend oder immobel und bewegliche Güter in der Gravschaft gelegen, beschehen und getroffen werden, sie haben einen Namen, wie sie wollen. Sie sollten ferner in den nechsten acht Tagen nach getroffenen Sachen in der Kantzlei angegeben, auffgeschrieben, verfertiget und ingrossiert werden." (Die Vorschrift spricht augenscheinlich nur von der Verpflichtung der Unterthanen auf dem Lande.)

Was die erhobenen Sporteln angeht, so finde ich nur einen städtischen Beschluß vom Jahr 1692, wonach von jedem Contract ein Burgermeister 10 Kreuzer, der Stattschreiber für Einschreiben und Ausschreiben 4 Kreuzer haben solle, „es gelte der wein, was er wolle." Man hatte also vorher einen Weinkauf bezogen, der je nach dem Preise des Weines in Geld umgewandelt war.

So war die Urkundenverfassung eine Einnahmequelle für den Stattschreiber und die Herrschaft. Eine andere Bedeutung hatte sie nicht, denn die Verträge selbst waren gültig, sie mochten niedergeschrieben sein oder nicht. Aber 1592 fand man einen großen Unfleiß bei der Aufnahme von Contracten. Viele wurden „durch die Collusion und Practic der Herrschaft verschwiegen und unterschlagen und bisweilen entfrembdet." Partheien und Zeugen behielten auch keine Wissenschaft von den Verträgen, und „beunruhigten und belästigten die Kanzlei an den ordentlichen Verhörtagen mit solchem Zankens nicht wenig."

Es wurde daher vom Grafen „ernstlich und abermals statuirt, daß über alle ligende oder fahrende Unserer Grafeschafft Güther, sie seyen gleich Unseren Unterthanen, oder Frembden zuständig, kein Kauff, Tausch, Uebergaab, auch kein Heurath, ein Kindschafft oder sonsten einich Vertrag noch Contract begriffen, noch beschlossen werden, vil weniger zu einigen Kräfften gültig oder beständig sein solle, Er seye dann durch die Partheyen selbs, und in Anwesen Unsers Vogts auff den nechsten darauff folgenden Verhörstag Uns angeben, und Unser Ratification und Bewilligung unterthänig gebetten und darumb gebührende Brieff in Unser Kanzley verfertigt, und den Partheyen mitgetheilt worden. So offt dargegen gehandlet, und solches nicht angeben, soll der Vogt und beede Partheyen und Contrahenten ein Jeder zu Unserer Ungnad umb zehn Pfund Heller gestraffet werden" (Titel 54).

So sollten also, um das Vorrecht der Kanzlei aufrecht zu halten und praktisch durchzuführen, alle bei ihr nicht verlautbarten und bestätigten Verträge nichtig sein. Wie weit diese Bestimmung in die Praxis übergegangen, ist schwer zu sagen. Bei Verträgen, die Zug um Zug erfüllt werden, und bei dem gewöhnlichen Rechtsverkehr des bürgerlichen Lebens ist sie eine Unmöglichkeit, und nur aus den mitangegebenen fiscalischen Gründen zu erklären. Bei den auf Dauer berechneten Verträgen über bewegliche Sachen mag sich die Rechtsregel eine Zeit lang erhalten haben, bei den über unbewegliche Gegenstände ist sie geblieben.

Im Jahr 1698 wurde bestimmt, „daß alle Contractus, welche zwey Partheyen, beyweßend ehrlicher Leuthen, wie sich gebühret mit einander beschlossen, und darüber den Weinkauff oder auch kein getrunken haben, von denen Partheyen vollzogen, und darüber keiner im oder außer Gericht gehöret werden solle" (Titel 78). Daneben blieb die Bestimmung wegen der gerichtlichen Verlautbarung bestehn, und die neue Vorschrift kann also nur die Bedeutung haben, daß bei mündlich abgeschlossenen Verträgen die Parteien einander und der Kanzlei gegenüber verpflichtet waren, sie zur gerichtlichen Bestätigung zu bringen.

1712 erging für die Städter eine Einschärfung der Verordnung hinsichtlich der Kapitalbriefe. Sie sollten in 8 Tagen beim Stattschreiber bei Strafe von 10 Pfund Heller niedergeschrieben und demnächst mit dem Kanzleisecretssiegel ausgefertigt werden. Erst durch das Gesetz vom 28. September 1848 fand der Rechtssatz seine Beschränkung auf unbewegliche Gegenstände in folgender Form: „Rechte an unbeweglichem Vermögen können ohne gerichtliche Bestätigung nicht erworben werden, und es sind daher alle solche Verträge unverbindlich, wenn sie nicht binnen 14 Tagen zur gerichtlichen Bestätigung gebracht werden." Die Aufhebung dieses Satzes, dessen Unklarheit zu vielen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, steht bevor.

Das einzige civilrechtliche Gesetz der Landesordnung, das noch heut zu Tage directe, praktische Bedeutung hat, und daher einer eingehenden Besprechung werth sein dürfte, ist die Lehre vom ehelichen Güterrecht, von der l a n d e s o r d n u n g s m ä ß i g e n  G ü t e r g e m e i n s c h a f t, welche in den ältern Ausgaben nicht erwähnt, aber in der von 1698 in den Titeln 76 und 78 dargestellt ist. (Siehe Preußisches Justizministerialblatt für 1858 Seite 224 und folgende: Ueber die Güterrechte der Eheleute in den Hohenzollern'schen Landen. Mitgetheilt von dem Kreisgerichtsdirector Fischer in Hechingen.)

Die Landesordnung schildert zunächst, „von einigen Jahren hero" behaupte man, es sei im Lande Folgendes hergebracht: Bei der Vermögensabtheilung, welche der überlebende Ehegatte bei seiner Wiederverheirathung mit den Kindern zu treffen habe, müsse „nicht allein des ver-

storbenen sämpliche Vermögen an zugebrachten und Errungenen, sondern auch, was das Ueberlebende in die Ehe gebracht, eingeworfen, und wider das tritum illud, quod viventis nulla sit hereditas, ja wider alle Recht gemeinschaftlich vertheilt werden, daß also das Ueberlebende mehr nicht denn virilem portionem oder einen Kindstheil empfange." Danach sei die Succession zwischen Eheleuthen und Kindern regulirt, eine Unbilligkeit, die Ursach gewesen, daß viel Familien, die sonsten wol gestanden, zu Grunde gegangen.

Ein gleiches sei „observirt", wenn bei dem Tode des Wiederverheiratheten der Ueberlebende mit den Stiefkindern aus der ersten, und mit den eignen aus der zweiten Ehe abtheile, einerlei, ob in der zweiten Ehe „wenig oder vil zusammengebracht, die Kinder erzogen und das Vermögen durch recht geführte Haushaltung ziemlich vermehret sei." Dieses harte, usurpirte Gesetz habe man dadurch addouciren wollen, daß man dem Ueberlebenden den lebenslänglichen Nießbrauch an einem Voraus einräume. Dies hänge aber von der Willkür der Stief- und eignen Kinder ab. Alles dies sei „Unfug und sehr schädliches eingeschlichenes Unwesen," dessen Beseitigung die Landesordnung beabsichtige.

Der zweite Fall der Abtheilung mit den Stiefkindern wird also als auf Observanz beruhend, und als Gesetz, wenn auch als ein usurpirtes anerkannt. Da es nicht auffallend ist, daß, wenn der Ueberlebende, in diesem Fall nur einen Kindstheil vom Gesammtvermögen bezieht, ein Gleiches bei dem ersten Fall der Abtheilung mit den eignen Kindern stattfindet, so wird man trotz der entgegenstehenden Ausführung des Gesetzgebers auch hier annehmen können, daß es sich um feststehendes Gewohnheitsrecht handelt. Als dessen Princip ergiebt sich nun dieses:

Das von beiden Ehegatten zugebrachte und erworbene Vermögen wurde, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst, — denn von dem Güterrecht in stehender Ehe ist nicht die Rede, — bei der Abtheilung nicht wieder in die ursprünglichen Bestandtheile zerlegt, sondern so betrachtet, als seien sie in Ein Ganzes zusammengeflossen. Es herrschte also allgemeine Gütergemeinschaft. Durch die Abtheilung wurden die Kinder von dem zukünftigen Erbrecht an dem Vermögen des Ueberlebenden abgefunden, sie war eine Todtheilung, die nach der juristischen Auffassung des Verfassers gegen die Regel verstieß, daß die Beerbung eines Lebenden nicht vorkomme. Der Ueberlebende erhielt endlich nur einen Kindstheil, und der Gesetzgeber tadelt, daß also nicht berücksichtigt werde, was Jener in die Ehe gebracht, und was in ihr durch seinen Fleiß erworben.

Die unpassende Anwendung eines römischen Rechtssatzes auf ein deutschrechtliches Institut, und diese Motive lassen voraussehen, in welcher Richtung die Reform vorgenommen werden soll. Zugegeben muß dabei

von vornherein werden, daß die Aufgabe, die Beseitigung der Abtheilung nach Köpfen, ohne Zweifel wohl begründet war.

Nach diesem Rückblick geht die Landesordnung zur Behandlung der „Erbfälle“ über.

Bei denselben ist das beiderseitige Vermögen der Eheleute als sämptliches Vermögen bezeichnet. Der Ausdruck „samptlich“ will ihm aber keineswegs den Charakter eines Gesammtguts geben, sondern heißt weiter Nichts als „alles Vermögen.“ Denn auch das des Verstorbenen wird dessen „samptliches Vermögen“ genannt.

Die ehelichen Güter bestehn aus Zugebrachtem (Beibringen) und Errungenem. Ersteres zerfällt in Heirathgut und Erbgut. Das Erbgut ist „die Erbsportion von Vatter und Mutter oder andern Orten anstammend,“ „einige Erbschaft, sie mag Namen haben, wie sie will,“ „mag sie in die Ehe gebracht oder wehrender Ehe zugefallen sein.“ Das Heirathgut ist alles andere zum Zweck oder bei der Verheirathung inferirte Vermögen, sei es von den Hochzeitern selbst erworben, sei es von den Eltern oder Andern gegeben. Das Errungene ist, „was stante matrimonio erhauset,“ was „gewonnen“ ist.

Ueber die Form des Güterrechts in stehender Ehe kommen nur folgende Andeutungen vor:

An einer Stelle, wo von der Anfechtung der Verträge die Rede ist, im Titel 78, spricht die Landesordnung von der Disposition des Ehemannes über das samptliche Vermögen in wehrender Ehe. Es heißt hier, die Ehemänner sollen, um sich von einem geschlossenen Vertrag zu befreien, „nicht der Weiber abgehenden Consensum allegieren, welches unter ehrlichen Biderleuten nicht zu gedulden noch nachzusehn.“ Dieser Satz drückt zunächst nur aus, daß der Ehemann ohne Zuziehung der Frau handlungsfähig sei, aber er hat doch auch Bezug auf das Ehevermögen. Denn von der Regel wird folgende Ausnahme gemacht: „Wann der Ehewirth von deß Weibs zugebrachten Gütern ein oder mehr Stuck ohne ihren Willen angegriffen und verkaufft hätte, soll solche Handlung null und nichtig seyn und die Unköften deß Wein-Kauffs von beeden Contrahenten zu gleichem Theil getragen werden.“ (Dieselbe Bestimmung findet noch bei dem erklärten Verschwinder im Titel 71 dahin ihre Anwendung, „daß keiner dergleichen Gesellen Fug und Recht haben solle, seines Weibs zugebrachte Heurath- oder andere anererbte Güther anzugreiffen, zu versetzen, zu vertauschen oder zu verkauffen, es geschehe dann mit expresser Erlaubtnus der Obrigkeit und Consens des Weibs und ihres Beystandes.“)

Das Verbot beschränkt sich auf die „zugebrachten Güter“ der Frau, über das damit Errungene kann der Mann also disponiren. Das Gesetz untersagt den „Angriff und Verkauf“ im Wege des Vertrags, also

die freiwillige Veräußerung. Weiter schützt es das Zugebrachte der Frau nicht. Daß der Mann durch Schuldenmachen das Zugebrachte verbindlich mache, ist nicht ausgedrückt, es scheint sich aber aus der Beschränkung des Verbots auf die freiwillige Veräußerung zu ergeben.

Die Bestimmungen des Titel 76 über „Erbfälle“ gehören dem Gebiet der durch den Tod aufgelösten Ehe an. „Die Erbfälle, mag sich der Casus hervorthun, wie er will, sollen nach den gemeinen beschriebenen Rechten eingerichtet, und solchem nach die Erbtheilungen tam ex testamento quam ab intestato vorgenommen werden.“ Davon werden aber zwei Casus ausgenommen, die Fälle der beerbten und der nicht beerbten Ehe. Nachdem die Mängel des bestehenden Rechts für den ersten Fall dargestellt, knüpft sich daran der Vortrag des neuen Rechts in Bezug auf die beerbte, und es folgt das weitere in Bezug auf die kinderlose Ehe. In umgekehrter Weise sind die Bestimmungen diese:

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so ist zu unterscheiden, ob Kinder vorhanden sind oder nicht.

I. Sind keine Kinder vorhanden, so fragt es sich, ob jeder Gatte ein Heirathgut und nur Heirathgut beigebracht hat, oder aber, ob Einer oder Beide Erbgut beigebracht oder später erworben haben.

1. Im ersten Fall ist der Ueberlebende „mit Ausschluß aller Anverwanten an der Verlassenschaft des Verstorbenen allein Erb.“

2. Im zweiten Fall „nimmt“ der Ueberlebende sein Zugebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft „zurück,“ und erhält „zum Erbfall“ die Halbscheid vom ganzen Zugebrachten des Verstorbenen. Der Rest, also die Hälfte des Zugebrachten des Verstorbenen, und die Hälfte der Errungenschaft wird „unter die nechsten Befreunden“ desselben nach den Regeln der Intestaterbfolge „vertheilt.“ „Erbgut frißt halb Heirathgut,“ d. h. gegen den Fall zu 1 entzieht das vom Verstorbenen zugebrachte Erbgut dem Ueberlebenden die Hälfte des Heirathguts zu Gunsten der Erben des Verstorbenen.

II. Sind Kinder vorhanden, und zwar Kinder dieser Ehe, so soll

1. „das Ueberlebende das samptliche Vermögen, solange selbiges in unverrucktem Wittibstand verbleibet, unzertheilt nutzen und nießen.“

2. Verheirathet sich aber der Ueberlebende wieder, so findet unter Zuziehung der Pfleger der Kinder eine Abtheilung statt.

a. Bei dieser „hat und nimmt“ der Ueberlebende „sein Zugebrachtes sammt der Halbscheid vom Errungenen, von des Verstorbenen zugebrachten Gut aber einen Kindstheil.“ „Dieser Kindstheil ist nach dem Tode des Ueberlebenden nicht ruckfällig, sondern soll sein eignes Guth seyn, heißen und bleiben. Das übrige aber von deß Verstorbenen zugebrachten, und der Halbscheid des gewonnenen wird unter die Kinder vertheilet.“

b. Hatte aber der Ueberlebende „wenig oder gar nichts in die Ehe gebracht, so soll er allein sein Zugebrachtes neben der Halbscheid des Errungenen zum Erbtheil, an dem Zugebrachten aber deß Verstorbenen, und der andern Halbscheid des Errungenen keinen Theil weiters haben.“

Diese Abtheilung enthält nur die Erbtheilung der Kinder „wegen deß Verstorbenen Güther.“ „An dem Ueberlebenden sind und bleiben Sie künfftighin von Rechtswegen Erben.“ Er hat „sie auch vollends aufzuziehn, zu ehrlichen Heurathen zu helffen, auch so zu beheurathguthen, daß Sie zufrieden werden seyn können.“ Die Kinder dagegen haben, ob sie ledig oder verheirathet sind, dem Ueberlebenden „Reverenz und Obacht“ zu erweisen, und dürfen sich nur unter Zustimmung der Obrigkeit mit ihrem Erbtheil von dem Ueberlebenden der Eltern separiren und eigene Haushaltung anstellen.

III. Sind bei Auflösung der Ehe Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe vorhanden, so findet vier Wochen nach dem Tode des Verstorbenen eine Abtheilung statt. Der Vermögensantheil der Stiefkinder wird nach den Regeln zu II. 2 a und b festgestellt und ausgeschieden. Das Verhältniß zwischen dem Stiefparens und den Stiefkindern wird damit völlig gelöst, während das zwischen dem Ueberlebenden und den eignen Kindern obwaltende nach II. 1 fortgesetzt wird.

Diese gesetzlichen Vorschriften finden aber keine Anwendung, wenn Ehe- oder Einkindschaftsverträge ein Anderes vorschreiben. —

Ueberblickt man das so casuistische Gesetz des Titel 76, so ergiebt sich, daß für die aufgelöste Ehe Grundsätze einer Errungenschaftsgemeinschaft aufgestellt sind. Das ungetheilte Gut wird als communio bonorum usufructuaria betrachtet. Erfolgt dann die Auflösung der Gemeinschaft bei der Wiederverheirathung des Ueberlebenden, so wird das samptliche Vermögen in die ursprünglichen Bestandtheile des Zugebrachten zerlegt. Der Ueberlebende nimmt das seinige zurück, und das des Verstorbenen fällt an dessen gesetzliche Erben. Der Ueberlebende nimmt jedoch davon „zum Erbfall“ als Miterbe im römischen Sinn des Worts die statutarische Portion. Sie beträgt, wenn Eltern oder Seitenverwandte des Verstorbenen erben, die Hälfte; wenn Kinder, einen Kindstheil; Letzterer fällt aber ganz weg, wenn der Ueberlebende wenig oder gar Nichts in die Ehe gebracht hat. Das Errungene wird in zwei gleiche Hälften getheilt, die eine Hälfte fällt dem Ueberlebenden zu (es heißt von ihr „er hat und nimmt sie,“ „er nimmt sie zurück“), die andere den Kindern oder den sonstigen gesetzlichen Erben des Verstorbenen; in keinem Fall (I. 2; II. 2 a und b) hat der Ueberlebende einen Erbantheil daran. Der Halbirung der Errungenschaft liegt deutsch-

rechtliche Anschauung zu Grunde. Von den Regeln wird aber sofort wieder eine Ausnahme für den Fall der kinderlosen Ehe mit bloßem Heirathgut gemacht. Hier fällt das sämmtliche Vermögen dem Ueberlebenden vermöge ausschließlichen Erbrechts zu. Endlich ist die dem Verfasser anstößige Todtheilung beseitigt.

Man sieht, die Landesordnung hat aus dem Volksrecht, das die Gewohnheit geschaffen, Juristenrecht gemacht, lückenhaftes, systemloses, widerspruchsvolles Juristenrecht. Denn der römisch gebildete Verfasser erkannte weder das System der allgemeinen Gütergemeinschaft, das er zerstören wollte, noch übersah er das System des ehelichen Güterrechts, das er schuf, in seiner Totalität. Von dem Güterrecht in stehender Ehe ordnete er nur einen einzigen Satz, von dem der aufgelösten Ehe gab er das Agglomerat von Satzungen, das eben dargestellt ist. Wie hat nun das Bedürfniß des Lebens dieses Machwerk umgestaltet?

Das Gesetz von 1698 wurde von den ungelehrten Ortsgerichten gehandhabt. Die Praxis, die sich unter ihren Händen bildete, ist nur zu verstehen, wenn man berücksichtigt, daß die in der Rechtsüberzeugung festgewurzelte allgemeine Gütergemeinschaft die historische Grundlage des neuen Gesetzes war, und daß jene sich in der Rechtsanwendung instinctiv erhielt. Die Ortsgerichte blieben bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, soweit nicht ausdrückliche Anordnungen der Landesordnung entgegenstanden. Denn ein innerer Zusammenhang derselben lag nicht zu Tage, und aus ihrem Sinn heraus wurde daher nicht argumentirt. Auch als in unserem Jahrhundert die Rechtsprechung auf gelehrte Richter überging, blieb die Handhabung des Gesetzes wesentlich in den Händen der Vogtämter und Waisengerichte. Sie leiteten die Vermögensverwaltung der Pflegschaften, faßten die Verträge ab, nahmen insbesondere die Abtheilungen vor und führten das Unterpfandsbuch, Amtshandlungen, bei denen der gelehrte Richter nur beaufsichtigend thätig war. So erhielt sich die Praxis, die sich gebildet hatte, auch noch zur Zeit der fürstlichen Gerichte. Im Jahr 1851 berichtete das Hechinger Appellationsgericht an das Obertribunal in Berlin: „Bei Beurtheilung der ehelichen Güterverhältnisse ist man — abgesehen von der Landesordnung — lediglich an die im Lande herrschende Gewohnheit angewiesen. Sie hat den Gerichten stets zur Richtschnur gedient."

Erst bei den preußischen Gerichten, welchen das Notariat, das Pflegschafts- und Unterpfandswesen anheimfiel, haben sich an einigen Punkten andere Anschauungen gebildet.

Der Bericht von 1851 bezeichnete das herrschende Güterrecht als allgemeine Gütergemeinschaft.

In stehender Ehe macht der Mann durch seine Dispositionen das „samptliche" Vermögen zur „Schuldenzahlung" verbindlich, sowohl

das von beiden Seiten Zugebrachte, als auch das Errungene. Das ist nie zweifelhaft gewesen, und als unbestrittenes Gewohnheitsrecht in dem Bericht von 1851 bezeugt. „In den Concursen, heißt es dort, sei zwischen Social- und Separatschulden nie ein Unterschied gemacht worden. Ein Gleiches tritt auch bei der Abtheilung zu Tage. Dagegen wird die Frau nicht persönlich durch die Verfügungen des Mannes verhaftet (Erkenntniß des Appellationsgerichts Arnsberg vom 25. April 1863 in der Sache Regensburger gegen Simmendinger. S 314 rep.).

Dem freien Verfügungsrecht des Mannes ist ebenso zweifellos das von ihm Zugebrachte und das Errungene unterworfen. Das Verbot der Landesordnung über die beigebrachten Güter der Frau ist geblieben, aber enge begrenzt. Nach einem vorherrschenden Sprachgebrauch des Ausdrucks „Güter" ist es auf das unbewegliche Zugebrachte beschränkt. Unter dem verbotenen „Angreifen und Verkaufen" versteht man jede freiwillige Veräußerung der Substanz, die Verpfändung stand nach der ältern Praxis dem Manne zu. „Die Beschränkung der Landesordnung, sagt noch der Bericht von 1851, ist in Bezug auf Verpfändung der von der Ehefrau inferirten Immobilien niemals zur Anwendung gekommen. Der Consens der Ehefrau ist für diesen Fall präsumirt worden, so daß Pfandverschreibungen über beigebrachte Immobilien der Ehefrau vom Ehemann stets einseitig ausgestellt sind." Jetzt verlangt der instrumentirende und Unterpfandsrichter den Consens der Frau zu freiwilligen Veräußerungen jeder Art und zu den Verpfändungen ihres zugebrachten Grundvermögens, handele es sich um das Ganze oder um einzelne Stücke.

In der That ist also die alte allgemeine Gütergemeinschaft für den Bereich der stehenden Ehe durch die Rechtssitte bewahrt. Der vermögensrechtliche Einigungsproceß der Ehe ergreift das „samptliche" Gut und unterwirft es der Verfügung des Mannes, nur das unbewegliche Beibringen der Frau ist gegen seine freiwillige Veräußerung geschützt. Warum der Mann Letzteres dagegen durch Schuldenmachen verbindlich machen kann, — dieser dogmatische Widerspruch findet nur in der Geschichte der Gesetzgebung seine Erklärung. Er wird aber in neuerer Zeit in den häufigsten Fällen dadurch weggewischt, daß die Frau dem Mann im Ehevertrag die freie Disposition über ihr Grundvermögen einräumt.

Von Todeswegen disponiren die Ehegatten nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts, Beide gemeinschaftlich über das samptliche Vermögen, der Einzelne über das, was sich bei der Abtheilung als sein Nachlaß herausstellen wird.

Der allgemeinen Gütergemeinschaft hat selbst der Verfasser der Landesordnung seinen Tribut gezahlt, da er dem Ueberlebenden bei unbeerbter Ehe das gesammte Gut für den Fall läßt, daß die Ehe nur

mit Heirathgut ausgestattet ist. Doch erklärt er diese Erscheinung nicht aus der eingetretenen Consolidation, sondern aus dem Erbrecht des Ueberlebenden.

„Für den Fall des kinderlosen Absterbens" wird in den Eheverträgen häufig für die „Freundschaft" (die Intestaterben) des Zuerstversterbenden ein „Rückfall" bedungen, eine Summe oder eine Sache (Grundstücke) oder ein aliquoter Theil des samptlichen Vermögens. Die Festsetzung des Rückfalls bildet einen restitutorischen Erbvertrag, der also nur durch sämmtliche Contrahenten widerrufen werden kann. Ob dies nur die Hochzeiter, oder auch die Befreundeten sind, ist aus dem Inhalt der Eheverträge häufig schwer festzustellen. Denn die Verwandten wurden zur Errichtung der Eheverträge vielfach nur als Solennitätszeugen zugezogen.

Sind bei der Auflösung der Ehe Kinder vorhanden, so soll nach der alten Landesordnung „all Jhr Guth" inventarisirt und Pflegern zur Verwaltung übergeben werden, „sobald Kinder von Vatter und Mutter Waisen werden;" die Landesordnung von 1698 setzte hinzu: — „es schreite als überlebende zur andern Ehe oder nicht." (Titel 29.) Das alte Gesetz hat den Tod beider Eltern vor Augen (es ist später auch von der Erbschafft der Kinder die Rede), durch den neuern Zusatz wird daraus der Tod Eines Gatten gemacht, und es ist zwischen Vater und Mutter nicht unterschieden. Ob man damit gemeint hat, auch das ehegemeinschaftliche Vermögen träte unter Pflegschaft, möge der Vater oder die Mutter überleben, ist unklar. Ein Inventar wird jetzt nur aufgestellt, wenn der Mann gestorben.

Der überlebende Ehegatte behält zunächst diejenigen Rechte, welche er in stehender Ehe an dem samptlichen Vermögen hatte, der Mann also die dargestellten, die Frau das Zustimmungsrecht zu der Veräußerung ihres unbeweglichen Zugebrachten. Die Rechte des Ueberlebenden sind aber durch die Bestimmung der Landesordnung dahin ausgedehnt, daß er im Uebrigen das „samptliche Vermögen unzertheilt nutzen und nießen soll." Dieser gesetzliche Nießbrauch hat in der Praxis die Gestalt eines in jeder Beziehung freien Dispositionsrechts über das Gesammtgut angenommen. Dies findet insbesondere seinen Ausdruck darin, daß der Ueberlebende das Vermögen bei Processen activ und passiv vertritt, daß er das beiderseitige Zugebrachte und das Errungene veräußert, daß die Schulden, welche er macht, das Gesammtgut verhaften, was wiederum bei der Abtheilung sich zeigt, und daß bei derselben der Vermögensstand zur Zeit der Abtheilung zu Grunde gelegt wird. Dieser Zustand bleibt zum Gedeih und Verderb des Ganzen, bis der Ueberlebende sich wieder verheirathet, mit andern Worten: die allgemeine Gütergemeinschaft der stehenden Ehe wird bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetzt. „Die Gemein=

schaft, sagt der Bericht von 1851, wird durch den Tod des Einen Ehegatten, sofern er nicht zur zweiten Ehe schreitet, nicht aufgehoben, sondern mit den Kindern fortgesetzt, ein Verhältniß, welches bei der particulären Gütergemeinschaft nicht vorkommt."

Wie sich die Handlungsfähigkeit der überlebenden Wittwe früher gestaltet hat, ist nicht klar. Wahrscheinlich bedurfte sie wie seit 1837 der Zustimmung eines Geschlechtsbeistandes, um ihr Dispositionsrecht in Bezug auf das samptliche Vermögen auszuüben. Nach der Waisenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 14. Juni 1837 ist die Mutter Vormünderin der Kinder, und es wird ihr dabei ein Mitvormund an die Seite gesetzt. §. 6: „Ohne die Beistimmung des Mitvormundes darf die Mutter nichts unternehmen, woraus dem Pflegling irgend ein Schaden erwachsen könnte, den sie ohne alle Nachsicht unbedingt und ohne Berufung auf weibliche Rechte und Privilegien aus ihrem eignen Vermögen, wenn sie ein solches besitzt, zu ersetzen schuldig ist. — Ebendasselbe gilt auch von dem Mitvormund, der gleichfalls ohne die mütterliche Genehmigung über nichts Vormundschaftliches verfügen soll." §. 7: „Uneinigkeiten der Mutter mit dem Mitvormund unterliegen der Entscheidung der Behörden, welche bei der Erledigung dieser Uneinigkeiten zuvörderst das Wohl des Pfleglinges berücksichtigen müssen." Die Waisenordnung lehnt sich nicht an das herrschende Güterrechtssystem an, sie ist überhaupt ohne juristische Auffassung, die Praxis hat daher die Stellung der Mutter und des Mitvormunds Jenem erst angepaßt. Die Mutter wird nicht als Vormünderin verpflichtet und bestellt, sie hat das Recht, den Mitvormund vorzuschlagen, und das obervormundschaftliche Gericht concurrirt in keiner Weise bei der Vermögensverwaltung, — kurzum die Mutter ist gar nicht Vormünderin, sie disponirt über das gütergemeinschaftliche Vermögen aus eignem Recht, ist dabei aber an die Beistimmung des „Mitvormunds" als eines Geschlechtsbeistands gebunden. Dieses Verhältniß hat „das Wohl der Pfleglinge" im Auge, findet also mit deren eintretender Großjährigkeit ein Ende.

Von den Erscheinungen, welche als der Ausdruck einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bezeichnet worden, sind neuerdings die beiden Erstern bestritten.

Man schloß aus den Grundsätzen, welche der Abtheilung zu Grunde gelegt werden, daß die Kinder an dem noch ungetheilten Nachlasse des Parens schon *wirkliche Erbrechte* hätten, und nicht nur die Hoffnung, einst davon zu erben. Das Kreisgericht zu Hechingen sprach daher im Jahre 1854 aus, die Wittwe könne nur in Gemeinschaft mit ihrem Beistand und den großjährigen Kindern *klagend auftreten.* Bei der Entscheidung zweiter Instanz sprach das Appellationsgericht zu Arnsberg den oben erwähnten Satz aus, erklärte aber die Wittwe zur

Einklagung von Forderungen (um die es sich damals handelte) auf Grund ihres Nießbrauchs nach gemeinem Recht (lex 1. Dig. de usu fructu et habitatione, XXXIII. 3) für befugt. (Siehe die Entscheidungen vom 27. November 1854 und 12. Mai 1855 in der Sache der Wittwe Agathe Ruff zu Wessingen gegen die Wittwe Johann Bogenschütz, Catharine geb. Thomas daselbst, R. 183 rep. des Kreisgerichts Hechingen.) Während nach der Mittheilung älterer Beamten bis dahin die Wittwe mit ihrem Beistand allein das Vermögen activ und passiv in Processen vertreten hatte, fand nunmehr in Folge dieser Urtheile eine Umwandlung der Praxis dahin statt, daß als Kläger und Verklagte Mutter und sämmtliche Kinder auftraten, die minderjährigen zugleich durch Mutter und Beistand vertreten. Diese Praxis ist seitdem nicht mehr zur richterlichen Contestation gekommen.

Wichtiger für das tägliche Leben ist die Uebertragung desselben Gedankens auf das Gebiet der Veräußerungen. Nachweisbar erst seit einigen Jahren verlangt der instrumentirende und Unterpfandsrichter zu Veräußerungen und Verpfändungen von Grundvermögen neben der Verfügung der Wittwe und ihres Beistandes, durch welche er die minderjährigen Kinder vertreten sieht, auch die Genehmigung ihrer großjährigen Geschwister. Diese Anforderung wurde als lästige Neuerung empfunden, und es entsprach ihr keineswegs eine opinio necessitatis im Rechtsbewußtsein des Volks.

Der Satz ist zunächst wol auf das Beibringen des Mannes und das Errungene zu beschränken. Das eigne Zugebrachte der Wittwe ist zwar mit dem Gesammtgut unzertrennt vermischt, aber es wird kein Bedenken haben, ihr die Veräußerung zu lassen, wie früher in Gemeinschaft mit ihrem Mann, so jetzt in Gemeinschaft mit dem Beistand. Denn bei der einstigen Abtheilung fällt das Eigenthum an sie zurück, bis dahin hat sie als Ueberlebende den Nießbrauch und es liegt kein Grund vor, weßhalb sie nicht schon jetzt Beides durch Veräußerung aufgeben solle.

Für die theoretische Begründung des aufgestellten Rechtssatzes ist Folgendes abzulehnen. Während der Ehe war das Zugebrachte der Frau geschützt, beim Ueberleben der Frau scheint das Beibringen des Mannes eines gleichen Schutzes zu bedürfen. Ferner könnte man sagen, die Rechte des Mannes in stehender Ehe gingen auf die Wittwe und deren Beistand über, aber in beiden Fällen würde das Errungene ihrer Verfügung unterworfen bleiben, während sie doch bei diesem der Zustimmung der selbstständigen Kinder bedürfen soll. Die einzige Begründung bleibt daher die Annahme von bestimmten Erbantheilen, welche den Kindern mit dem Tode des Vaters an dem unzertrennten Gut anfallen.

Wäre aber ein solches Miteigenthum vorhanden, so könnte die Wittwe mit ihrem Beistand auch nicht über das bewegliche Vermögen verfügen, und könnte nicht das Gesammtgut zur Schuldenzahlung verbindlich machen, soweit Beides nicht durch das Recht des Nießbrauchs gedeckt ist. Nun wird aber bei der Abtheilung nicht untersucht, ob und welche Mobilien, Forderungen oder Schulden zur Todeszeit des Mannes da waren; nach den Ersten wird nicht geforscht und die Schulden werden anerkannt, mögen sie vom Ehemann oder später von der Wittwe und ihrem Beistand contrahirt sein.

Wäre ein solches Miteigenthum der Kinder vorhanden, so müßte es sich auch dem überlebenden Vater gegenüber wirksam erweisen. Er müßte bei Anstellung von dinglichen Klagen, bei der passiven Vertretung des Vermögens im Proceß, bei der Veräußerung die Kinder zuziehen, welche aus seiner väterlichen Gewalt geschieden sind. Denn in Bezug auf diese steht ihm ein Vertretungsrecht nicht mehr zu, und so sehr man geneigt sein mag, ihm das Dispositionsrecht der stehenden Ehe zu bewahren, so ist doch kein Grund vorhanden, ihn einem Miteigenthum der selbstständigen Kinder gegenüber anders zu stellen, als die Wittwe. Die Consequenz des streitigen Rechtssatzes für den Wittwer ist nicht abzuweisen, wenn sie auch praktisch noch nicht gezogen ist.

Aber die ältere Praxis der Behörden bei Aufnahme von Veräußerungsverträgen beweist, daß das Verfügungsrecht des Ueberlebenden durch selbstständige Kinder nicht geschmälert ist.

Die Verträge wurden von den Vogtämtern und dem Stadtschultheißenamt aufgenommen und beglaubigt, und vom Richter bestätigt. Bei der Benennung der Contrahenten in dem Context der Verträge war man sehr präcise, mit Ausnahme der Nachlaßmassen, welche man nur nach dem Erblasser bezeichnete. Dagegen war man hinsichtlich der Vertretung der Contrahenten bei der Unterzeichnung der Urkunden nicht scrupulös. Bald fehlt die Unterschrift des Verkäufers ganz, bald tritt „Namens desselben“ ein Sohn, bald ein Bevollmächtigter ohne Vollmachtsurkunde auf, bald statt der Wittwe deren Beistand oder gar das Waisengericht, aber immer ist aus dem Context der richtige Contrahent zu entnehmen. Nachträgliche Beitrittserklärungen interessirter Personen sind völlig unbekannt.

Nach den bei dem Kreisgericht Hechingen liegenden Protocollen über „Käufe von 1841—44“ traten in diesen vier Jahren im ganzen Fürstenthum 1717 Verkäufer von Grundeigenthum (Tauschverträge eingeschlossen) auf. Davon bieten für die jetzige Untersuchung kein Interesse 56 juristische Personen, 84 Pflegschaften Minderjähriger u. s. w.; 14 Weibspersonen, von denen nicht zu sehn, ob sie in oder außer der Ehe lebten, und 58 Nachlaßmassen. Bei den letzteren verkaufen die

„Erben“ und als solche werden nach feststehendem Sprachgebrauch die Kinder erst dann bezeichnet, wenn beide Eltern todt sind. Demgemäß befindet sich unter den von „Erben“ eines Mannes geschlossenen Verträgen niemals die Unterschrift seiner Wittwe, und nur in zwei Fällen liest man die Unterschrift eines „Beistandes,“ der eine verwittwete Tochter vertreten mag. Es bleiben folgende Fälle: Es verkaufen 1374 Männer — ob ledige, Ehemänner oder Wittwer, ist nicht zu ersehn — ohne Beitritt von Frau oder Kindern, 9 Eheleute (wo es sich also bei correcter Behandlung um Beibringen der Frau handelt) und ein Vater mit 5 Kindern. In diesem Fall verkauft der Vater „mit Bewilligung der Kinder eine vorbehaltene Leibgedingswaldung.“ Das Eigenthum war also schon den Kindern übertragen; übrigens lebte nach Inhalt des Vertrags Nro. 92 des Jahres 1843 auch noch die Mutter, so daß also die Kinder keinenfalls ein Interesse am Gesammtgut zu vertreten hatten. Ferner veräußern 116 Wittwen, und zwar 64 mit und 52 ohne Erwähnung von Beiständen, sei es im Context, sei es bei den Unterschriften der Urkunden. Daran reihen sich endlich 4 Fälle, in denen Wittwen mit Kindern zusammen veräußern. Nach Nro. 697 des Jahres 1842 verkauft die Wittwe ohne Beistand ihr Haus an einen Sohn, und zwei Tochtermänner unterzeichnen mit. „Sollte die Mutter die Hauszieler nicht alle erleben, so erhält der Käufer nach dem Tod der Mutter seinen Antheil gleich den übrigen Geschwistern.“ Verkäuferin ist also allein die Mutter, sie allein bezieht den Kaufpreis und die Tochtermänner wahren nur ihr zukünftiges Erbrecht an den Kaufzielern, welche beim Tode der Mutter noch nicht verfallen sein werden. Nach Nro. 735 desselben Jahres „verkaufen die Wittwe und ihr Tochtermann ihr gemeinschaftliches Haus.“ Es ist anzunehmen, daß der Antheil der Tochter ausgeschieden war, also bereits außerhalb des Gesammtguts stand. Nach Nro. 209—11 des Jahres 1843 verkaufen und unterzeichnen Mutter (wahrscheinlich Wittwe) und Sohn, und nach Nro. 1334 desselben Jahres veräußert die Wittwe und es unterzeichnet für sie der Sohn; in beiden Fällen mögen die Söhne als Beistände betrachtet sein. Aber mögen bei diesen 2 oder 3 oder 4 Acten die Kinder als Mitverkäufer aufgetreten sein, die Zahl ist zu gering, um jene als regelmäßige Fälle erscheinen zu lassen. Unter 120 Wittwen haben eine viel größere Anzahl als Vier großjährige Kinder, und daß diese bei nicht mehr Verträgen auftreten, beweist, daß man sie nicht als Miteigenthümer ansah, und ihren Zutritt nicht für erforderlich hielt. Die Verträge, durch welche Eltern an ihre Kinder veräußern, sind selbstverständlich nicht als besondere in Betracht gezogen.

Bei der Abtheilung wird das Activvermögen zur Zeit der Wiederverheirathung zu Grund gelegt. Es werden dabei zunächst sämmt-

liche Schulden abgezogen, und es wird, wie schon erwähnt, nicht unterschieden, ob dieselben während der Ehe oder nach deren Auflösung gemacht sind, und noch viel weniger untersucht, ob die Ehefrau oder die selbstständigen Kinder zugestimmt haben. Das Alles ist feste Praxis, die aus jedem Abtheilungsvertrage erwiesen werden kann, und die über allen Zweifel bekundet, daß der Mann in stehender Ehe und der Ueberlebende nach deren Auflösung das Gesammtgut durch Contrahirung von Schulden belastet, und daß also die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird. Man befindet sich noch immer in der allgemeinen Gütergemeinschaft, und erst jetzt schlägt das Verhältniß in Errungenschaftsgemeinschaft um.

Nach Berechnung des reinen Vermögens wird das von beiden Theilen Zugebrachte festgestellt und von Jenem abgezogen. Bleibt ein Ueberschuß, so bildet er die Errungenschaft, die in zwei Hälften zerfällt; reicht das reine Vermögen zur Deckung des Beibringens nicht aus, so ist Einbuße vorhanden, die nicht etwa pro rata des beiderseitigen Zugebrachten, sondern wie die Errungenschaft zu gleichen Hälften vertheilt wird. Es kann also bei ungleichem Beibringen Ein Theil ganz leer ausgehn, während für den andern noch ein Ueberschuß bleibt; allerdings eine juristische Consequenz der Errungenschaftsgemeinschaft, aber wirthschaftlich doch von sehr fraglichem Werth. Das Beibringen und die Hälfte des Errungenen oder das durch die Einbuße geschmälerte Beibringen bildet den Antheil hier des Ueberlebenden, dort der Kinder. Aber es knüpft sich hieran eine neue Ausscheidung. Von dem Zugebrachten (dem ganzen oder dem durch Einbuße verminderten) des Verstorbenen gebührt dem Ueberlebenden ein Kindstheil.

Zum Beispiel: das zu theilende Vermögen beträgt 2000 fl., das Beibringen des Mannes 1000, der Frau 500, die Errungenschaft beläuft sich also auf 500. Ist die Frau gestorben, so besteht ihr Nachlaß aus dem Zugebrachten von 500, und der Hälfte des Errungenen von 250. Sind 2 Kinder da, so erhalten Mann und Kinder vom Beibringen je ein Drittel mit $166\,^2/_3$, während die errungenen 250 den Kindern bleiben. Jedes Kind bezieht also $291\,^2/_3$, der Mann dagegen 1000 Beibringen, 250 halbe Errungenschaft, $166\,^2/_3$ Kindstheil vom Beibringen der Frau, macht $1416\,^2/_3$.

Beläuft sich bei gleichem Zugebrachten das zu theilende Vermögen auf nur 1000, so ist eine Einbuße von 500 vorhanden, die jeden Theil zur Hälfte trifft. Die Rechnung stellt sich dann so: den Nachlaß der Frau bildet ihr Beibringen von 500 nach Abzug von 250 Einbuße, bleibt 250. Davon bezieht der Mann und jedes Kind ein Drittel mit $83\,^1/_3$. Der Gesammtantheil des Mannes setzt sich zusammen aus seinem Zugebrachten von 1000 nach Abzug der Einbußhälfte mit 250, bleibt 750, dazu der Kindstheil mit $83\,^1/_3$, macht $833\,^1/_3$. Hatte im

gleichen Fall der Einbuße der Mann 1250, die Frau 250 eingebracht, so wird das Beibringen der Frau durch die Hälfte der Einbuße völlig verzehrt, während dem Mann 1000 bleiben.

Ist schon diese Rechnung complicirt, so ist es häufig sehr schwierig, ihre Elemente festzustellen, und die Praxis ist hier keineswegs zu festen befriedigenden Resultaten gekommen, sondern läßt im Allgemeinen die Individualität des einzelnen Falls vorherrschen. Das gewöhnliche Verfahren ist aber dieses:

Der Werth des jetzigen Vermögens wird durch eine Taxe ermittelt. Das Heirathgut der beiden Eheleute wird nach ihrem Ehevertrag festgestellt. Ein solcher wurde in allen Fällen errichtet, das Heirathgut wurde darin speziell aufgeführt und geschätzt, um damit das für die Verheirathung erforderliche „gesetzliche Vermögen" nachzuweisen. Ueber das zugebrachte Erbgut können gewöhnlich die gleichfalls mit einer Taxe ausgestatteten Theilzettel vorgelegt werden. Ist aber eine dieser Urkunden nicht beizubringen, so steht man am Anfang der Rathlosigkeit. Denn seit der Verheirathung ist häufig ein Menschenalter dahingegangen, und der Eine Ehegatte ist todt. Da jetzt die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung weggefallen, so muß zwar noch die Uebertragung des unbeweglichen Heirathguts von den Eltern auf die Kinder documentirt werden, aber der für den Theilungszweck so erwünschte Ehevertrag mit den Taxen des beweglichen und unbeweglichen Zugebrachten wird mit der Zeit wegfallen.

Nach dem Wortlaut der Landesordnung ist nicht zu bezweifeln, daß das Beibringen, soweit es noch vorhanden, in Natur zurückgenommen werden kann. Wie aber, wenn es den Werth verändert hat, sei er gesunken, wie bei den beweglichen Sachen, oder gestiegen, wie bei dem Grundvermögen? Man berücksichtigt im Allgemeinen nicht, ob die natürliche Abnutzung, ob die allgemeine Preissteigerung, ob Meliorationen, oder Deteriorationen der Grund der Werthdifferenz sind, sondern betrachtet diese als Errungenschaft oder Einbuße, welche beide Theile gleichmäßig trifft. Damit kommt man zu dem Ergebniß, daß die alte Taxe des Ehevertrags oder des Theilzettels für die Berechnung des Beibringens maßgebend sei — ein Nothbehelf, da die Taxe der Eheverträge nicht immer zuverlässig ist. Denn die Ortsgerichte faßten bei ihren Schätzungen vielfach deren Zweck ins Auge, und thaten dies insbesondere, wenn es sich um den Nachweis des Vermögens handelte, das zur Eingehung der Ehe erforderlich war. So ist also auch das Zugebrachte, das nach der Landesordnung unberührt von eherechtlichen Einflüssen zurückfallen sollte, von der Praxis in den vermögensrechtlichen Verschmelzungsproceß der Ehe gezogen und an seine Stelle ist eine zufällige Taxe getreten, wiederum Erscheinungen, welche an die allgemeine Gütergemeinschaft erinnern.

Um Anhaltspunkte für die Lösung von Zweifeln zu gewinnen, welche sich bei der weitern Berechnung herausgestellt hatten, richtete die zweite Abtheilung des Kreisgerichts zu Hechingen im Jahr 1864 einige specielle Anfragen über die Praxis an die 27 Waisengerichte des frühern Fürstenthums Hechingen. Die Antworten ergaben insbesondere, daß die Einbuße gerade wie die Errungenschaft in gleiche Hälften zerfalle, und daß bei der Berechnung des für den Ueberlebenden bestimmten Kindstheils die Hälfte des Errungenen außer Acht gelassen werde. Je drei Waisengerichte bezeugten aber dem gegenüber als ihre Praxis, daß die Einbuße pro rata des beiderseitigen Zugebrachten zu berechnen, und daß der Kindstheil des Ueberlebenden auch von der Hälfte des Errungenen genommen werde. Auch bei richtigen Grundsätzen ergab sich vielfach ein unrichtiges Resultat, weil bei der Berechnung von Beispielen nicht die natürliche, oben angegebene Reihenfolge beobachtet war.

Auch wenn die Abtheilung durch Errichtung von Einkindschaft abgewendet werden soll, wird der Antheil der Kinder nach den entwickelten Regeln berechnet, und nach ihm und dem Vermögen des neuen Ehegatten unter freier Berücksichtigung aller Umstände der Voraus der Kinder festgesetzt.

Für sonstige, das eheliche Güterrecht berührende Fragen muß man auf die Grundsätze des deutschen Privatrechts verweisen.

Auf Juden findet die landesordnungsmäßige Gütergemeinschaft keine Anwendung (siehe 11. Kapitel).

Dies ist die Geschichte eines Gesetzes, das berechnet war, ein in der Sitte des Volks wurzelndes Gewohnheitsrecht auszutilgen. Wie Steingeröll bedeckte es unfruchtbar den Boden, aber die sprossende Kraft der Erde füllte jede Lücke mit ihren Gebilden aus. Die Unklarheiten, die Widersprüche lassen sich nicht heben, wenn man den Boden von Neuem unfruchtbar macht.

Die Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt aber wird es sein, den Schutt wegzuräumen, das Werk von 1698 zu beseitigen, und die alten unverwüstlichen Grundsätze der allgemeinen Gütergemeinschaft in ihrer Reinheit wieder aufzudecken. Sie haben sich in dem frühern Fürstenthum Sigmaringen erhalten, und können von dort als gemeinsames Recht der hohenzollern'schen Lande zurückgeführt werden. —

Ein ähnlicher Wunsch gemeinsamer Gesetzgebung ist an die schon erwähnte Waisenordnung zu knüpfen.

Nach der Landesordnung stand an der Spitze der Waisenpflege des Landes der Oberpfleger, der vom Fürsten ernannt wurde. 1592 wird er zum ersten Mal erwähnt. Sein Amt und seine Sorge erstreckte sich auf „alle der Grafschaft Kindspfleger und Pflegschaften.“ Er handelte „mit Zuthun und wissenden Dingen Vogt und gantzen Ge-

richts“ des Fleckens, wo der „Kinder Güther alle und mehrentheils seyn gelegen.“ Vogt und Gericht verordneten und vereidigten den Pfleger, inventarisirten und beaufsichtigten zunächst die Verwaltung, aus der jährlich Rechnung gelegt wurde.

„Dieweil, sagt die Landesordnung, an der Zucht und Aufferziehung der Kinder und jungen unverständigen ein trefflichs und hohes gelegen, so sollen die Pfleger sich befleißen, daß Ihre Pfleg-Kinder zu frommen ehrlichen Leuthen zur Kost und Aufferziehung verdingt oder zum Studio, Handwerken und anderen Geschäfften, nach Eigenschafft und Natur jedes Kinds ehrlich und wol erzogen und unterrichtet werden.

Es sollen auch die Ober- und verordnete Pfleger bei ihren Pflichten, so die jungen Knaben oder Mägdlein mannbar und der Verheurathung taugentlich, auffsehen und Fleiß anwenden, damit Sie nicht bößlich verführt, oder verkupplet, sondern mit gutem Rath und Betrachtung Ihrer Pfleger und nechsten Freunden, zu Ehren wolbedächtlich verheurathet werden.“

Als die Ortsgerichte ihre Jurisdictionsgewalt einbüßten, blieb doch davon ein Rest in den Waisengerichten zurück. Sie wurden eine zwischen dem Pfleger und dem Vormundschaftsrichter vermittelnde Behörde.

Nach der Waisenordnung vom 14. Juni 1837 bestehn in jeder Gemeinde die Waisengerichte (Waisen-Pfleggerichte) aus dem Vogt oder Stadtschultheiß als Vorsteher, 2—4 Waisenrichtern und 2 Ersatzmännern. Diese müssen Ortsbürger sein, Stimmrecht in der Gemeindeversammlung haben, lesen, deutlich schreiben und gut rechnen können, und dürfen nicht mit einander verwandt sein. Sie werden von der Burgerschaft auf 3 Jahre gewählt und von der Amtsstelle (dem Vormundschaftsrichter) bestätigt.

Bei einem eintretenden Bevormundungsfall besorgt das Waisengericht durch eines seiner Mitglieder einstweilen die erforderlichen vormundschaftlichen Geschäfte, zeigt den Fall unter Berichterstattung über alle vorwaltenden Umstände an, und schlägt einen Pfleger vor. Es beaufsichtigt die Inventarisation, giebt dem Pfleger Weisungen jeder Art, und überzeugt sich von seiner Verwaltung. „Ohne seine Einwilligung kann niemals Geld auf das vormundschaftliche Vermögen aufgenommen, noch ein Theil desselben veräußert, oder eine anderweitige Veränderung mit dem Grundstock vorgenommen werden.“ Es prüft die Rechnung des Pflegers gegen Gebühren, schickt sie mit einem ausführlichen Bericht insbesondere auch über Aufenthalt, Erziehung und Lebenswandel des Pfleglings an den Vormundschaftsrichter, und nimmt sie nach erfolgter Abhör für den Pfleger wieder in Empfang. Das sind die in der Waisenordnung hervorgehobenen Functionen der Waisengerichte.

Als letzter Rest der umfassenden richterlichen Gewalt der Ortsge-

richte bilden sie seit unvordenklichen Zeiten eine Institution des Landes, und auch in ihrer jetzigen Form ein hochzuschätzendes Organ der Selbstverwaltung. Sie vertreten das Interesse, das die Gemeinde an der Erziehung und dem wirthschaftlichen Gedeihen ihrer Pfleglinge hat. Aus ihrer Kenntniß aller persönlichen und Vermögensverhältnisse heraus controlliren sie den Pfleger und geben dem Richter alle thatsächlichen Anhaltspunkte für die von ihm zu treffenden Entscheidungen.

Wenn Eine, so gehören die Waisengerichte zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten Hohenzollerns und Süddeutschlands. Man würde es nicht verstehn, wenn sie bei der eingeleiteten Umwandlung des Vormundschaftswesens fielen, und es ist nicht zu übersehen, wie sie ersetzt werden könnten.

Der Pfleger soll die Eigenschaften eines Waisenrichters haben, also insbesondere stimmberechtigter Burger, und an dem Ort ansässig sein, wo der Pflegling sein Domicil hat. Die Uebernahme der Pflegschaft ist Burgerpflicht. Der Pfleger legt jährlich Rechnung und bezieht für seine Bemühungen eine geringe Belohnung aus dem verwalteten Vermögen.

Jedermann ist für verpflichtet erklärt, Alles der Behörde mitzutheilen, was einen Pflegling benachtheiligen könnte, insbesondere was dessen Betragen, Sitte und Lebenswandel angeht. Wer ohne amtliche Erlaubniß Waisen Geld vorstreckt, oder Etwas auf Borg abgiebt, hat kein Klagrecht und soll bestraft werden. Zureden zu Ausgaben, insbesondere zum Besuch von Wirthshäusern sind untersagt. Wer wissentlich gegen dieses Verbot einen Pflegling in ein Wirthshaus oder an einen öffentlichen Vergnügungsort begleitet, wird hier für Schulden und Schaden verhaftet.

In älterer Zeit machte man Jeden zum Pflegling, der sein Vermögen nicht wirthschaftlich verwaltete, und zu der entferntesten Befürchtung Veranlassung gab, daß er oder seine Familie der Armenpflege der Gemeinde zur Last fallen könne. Die Waisenordnung schärfte daher die Vorschriften des gemeinen Rechts über Verschwender, aber ohne großen Erfolg, ein. Auch dem Vermögen, das ohne Vertretung, oder ohne bequeme Vertretung war, wie z. B. eine Nachlaßmasse, oder das überhaupt einer Beaufsichtigung zu bedürfen schien, gab man einen Pfleger. Ein Rest dieses Bevormundungseifers ist die Bestimmung der Waisenordnung: „Die Dauer der Vormundschaft eines Waisen richtet sich nicht nach der Zeit, wohl aber nach der Befähigung des Waisen, sein Vermögen selbst zu verwalten.“ Diese Bestimmung schleppte sich bis zum Jahr 1869 hin, wo man annahm, daß das neu eingeführte Großjährigkeitsalter von 21 Jahren der Pflegschaft ein Ende mache.

## Neuntes Kapitel.

### Der Blutbann.

Der Privilegienbrief von 1401, hinsichtlich der Leibeigenschaft, der Frohnen und der Einwanderung für die Stadt Hechingen so wichtig, legte in ihr auch die Elemente der Kriminalrechtspflege und sicherte sie durch Gelöbniß „bei gueten Truwen“ (guter Treue). Wer sonst „unzit getan“ (ein Verbrechen begangen), fand sich mit dem Gerichtsherrn, dem Grafen ab, und genoß dann seinen Schutz. Jetzt sollte „nach dem Recht zu Hächingen gebessert“ (gebüßt) werden, und der Graf Keinen „für schuld schirmen, frigen (frei machen), noch geleit geben.“ Es blieb also dem Verletzten die Klage. Sind Zwei mit einander „zu schaffent gewue und zu schaden gekommen“ (bei gegenseitigen Verletzungen), und der Eine wird nicht gebessert (wohl, weil er geflohen), so soll auch der Andere nicht gebessert werden. Wenn ein Burger „sich verschulte“ (Verbrechen beging), und er sollte an Hab und Gut gestraft werden, so konnte er das nach altem Herkommen mit 10 Pfund Heller bessern. (Auf dies Privileg nimmt die Landesordnung Bezug, wenn sie sagt, die Strafe der ausgetretenen Unterthanen könne mit 10 Pfund Heller „versöhnt“ werden.) Mußte der Burger aber „billig darum sterben,“ so sollte er „mit dem Leib bessern,“ es sei denn, daß er mit dem Grafen übereinkäme. Dieser sollte ihm aber kein ungewohnliches Gebot thun (Forderung stellen.) Der Burger hatte zur Zahlung der Strafe 3 Tage und 6 Wochen zil (Frist). Ergriff er aber die Flucht, so hatte der Graf und Jedermann die Befugniß, „ihn um sein Recht zu bekrenken und anzugreiffen.“ Man sieht also, der Thäter sollte vor Gericht gestellt, und die Strafe über ihn erkannt werden. Dann erst begann, wenigstens bei der Todesstrafe, der Handel mit dem Grafen über ihre Vollstreckung.

1458 sicherte Jos Niclas I. in der Fünfzehnerordnung den Hechingern zu, daß „die großen und klainen frevelinen (Geldstrafen) beliben sollten, als bisher.“ Dagegen schaffte er eine andere Gewohnheit des Gerichts zu Hechingen ab. Wer sonst die Vermögensstrafe nach dem alten Privileg mit 10 Pfund Heller büßte, verlor seine Ehre. Jetzt sollte unterschieden werden: Berürte das Verschulden „die ere nit, so soll (er) an unser gnad ertheilt werden (ihm soll Gnade zu Theil werden), und mit der Strauff des guts halb (hinsichtlich der Vermögensstrafe) by den zehen pfunden beliben, und damit seiner eren unentsetzt seien. Es fünde sich aber, daß er sin ehr verwürkt hätte, dem sol sin ere aberkannt, und mit der Strauff an unser ungnad erteilt werden; doch so soll die Strauff derselben Sachen als des Guts halb ouch bei den zehen Pfunden beliben.“

Am Ende des folgenden Jahrhunderts schrieb Rammingen: „Ein Inhaber der Graffschaft Zollern hat in derselben ganzen Gravschafft den blutban, und über alle und jede derselben Gravschafft zugehorigen Fleckhen und güeter, wie dann auch über alle und jede derselben Einsassen und Underthonen den Stab der hochgerichtlich und Malefüzsträfflichen Oberkhait und was denselben anhengig, von Recht und billigkhait wegen Zugethon und underworffen ist, mit allen deroselben geboten und verboten, und demnach macht und gewalt, in ganzer Gravschafft über das Blut, leib und leben Richten und deß Malefüz strafen zu lassen. — Und demnach hat die Graffschafft alle Malefüzsachen vor Irem Stab in der Statt zu Hechingen und an selbigem Gerichte berechtigen und straffen lassen, da es dann jeder Zeit mit den Processen allerdings gehalten würdt, nach laut und außweißunge der Kaysерlichen Rechten unnd Kayser Karls unnd des hayligen Reiches geordneter Halßgerichtsordnung.“

Hierzu treten noch die peinlichen Bestimmungen der Landesordnung. Nach ihr herrschte allgemeine Denunciationspflicht. Jeder Unterthan sollte „alle strafbaren Sachen, die er sihet, höret oder weißt, allweg innerhalb dreyen Tagen dem Amtmann zu rügen und anzuzeigen schuldig sein.“ Er war dies „bei seinem Eid“ zu offenbaren verbunden. Diese Rügen wurden auch öffentlich in den Rüge- und Jahrgerichten entgegengenommen. Schwere Sachen konnten insgeheim angezeigt werden, „damit des Grafen und der gemeine Nutzen vor Schaden verhütet, niemand Unrechts beschehen, auch der Anbringer nicht in Last geführt werde.“ Wer die Anzeige unterließ oder verspätete, sollte „um dasjenige, so der Uebertretter verfallen wäre, unnachläßig bestrafft werden.“ Die „gleiche Pön“ des Thäters oder „Sächers“ wurde bei einzelnen Vergehn, Gotteslästerung, Böllerei u. s. w. noch besonders eingeschärft.

Das System der Strafen, welches der Landesordnung zu

Grunde liegt, umfaßt Strafen an Leben, Leib, Ehre, Freiheit und Gut. Das Strafmaaß war, mit Ausnahme der Geldstrafen, ein willkürliches, das „nach Gestalt, nach Gelegenheit, nach Größe der Sachen, oder auch der Personen, nach Unserm (des Grafen) Gefallen, schwer, hart, härtlich, streng, strenglich" geschöpft wurde.

Am Leben konnte gestraft werden: der Gotteslästerer, der Ehebrecher, der meineidige, gefährliche Gardenknecht (umherstreifende, herrenlose Landknechte, man henkte sie an den nächsten Baum) und die zum Schloß Hohenzollern Verordneten, die sich auf vier Schüsse nicht mit Wehr dahin begaben.

Die Leibesstrafe war gedroht für die Gotteslästerer, für die zum Schloß Verordneten, und für die Unterthanen, die von Juden Geld entlehnten. „Die Jungen, so noch nicht zum hochwürdigen Sacrament gangen, und die vierzehn Jahr nicht erreicht," wurden wegen Gotteslästerung und in Trunkenheit bewiesener Unzucht außer mit „burgerlicher Gefängnus" mit der Ruthe gestraft.

Ehrenstrafen trafen den Gotteslästerer (offene Schande) und den Ehebrecher. Der Hochzeiterin, die schon geboren hatte, oder schwanger war, wurde zur Trauung vom Stattknecht der Strohkranz aufgesetzt. Der Bettler und Schuldenmacher durfte keine offene Zeche besuchen und nicht spielen. Der Injuriant mußte durch einen Widerruf die verletzte Ehre wiederherstellen.

An Freiheitsstrafen kamen vor: „burgerlich Gefängnus" (wohl poena honesta) und „Thurn," dieser geschärft durch Speisung mit Wasser und Brod. Der Gefängnißstrafe der Unmündigen wurde schon gedacht. Der Bruch der Polizeistunde wurde an Wirth und Gästen mit je drei Tagen und Nächten Gefängniß gestraft. Der zechende oder spielende Bettler wurde in Thurn gelegt; ebenso der Verschwinder nach fruchtloser Ermahnung auf etliche Täg oder Wochen; der Schuldner, welcher die Zeche nicht bezahlte, auf 8 Tage; der unpfandbare Schuldner auf 4 Wochen; und uneheliche Eltern auf je 8, oder wegen bei der Trauung verborgener Schwangerschaft auf je 14 Tage. Der Bettler, der Zahlungsunfähige und der uneheliche Vater wurde dabei mit Wasser und Brod gespeist. Hierher ist auch die Verweisung zu rechnen. Des Fleckens wurde eine Zeit lang verwiesen eben derselbe Bettler, und bis zur Folgeleistung, Wer eine gemachte Thätung (Zahlungsvergleich) nicht befolgte. Die Grafschaftsverweisung traf die Leibeignen, die außer Landes heiratheten, die armen Leute, die das Burgerrecht nicht erwerben konnten, die uneheliche Mutter sammt ihrem Kind, wenn es zu keiner Ehe kam, und bis zur Zahlung den unpfandbaren Schuldner.

An Gut wurde gestraft durch Confiscation des Vermögens, oder einzelner Vermögensstücke und durch Geldstrafen. „Verlierung der Haab

und Güter" war nach einer neuern Vorschrift der Landesordnung die Strafe für den Geschäftsverkehr mit Juden, während nach der ältern, nicht beseitigten, das Entleihen von Geld bei Juden „an Gut" gebüßt wurde. Ferner waren alle Hab und Güter der unbefugt Auswandernden dem Grafen verfallen. Bei wucherlichen Contracten und unconsentirten Darlehen wurde die Forderung, beim unbefugten Hausiren die Waare, und beim verbotenen Fruchtverkauf Forderung und Waare confiscirt. Besonders entwickelt erscheint das System der Geldstrafen. Hier sollte nicht die Gestalt der Sache entscheiden, sondern der Wille des Grafen, der für Ein Vergehn Ein und dieselbe Summe als Strafe setzte; da gab es keine erschwerenden, keine mildernden Umstände, für Alles die fixe Summe. Verschiedene Vergehn von leichterer und schwererer Art wurden über Einen Kamm geschoren und fast in allen Fällen war die Strafe von einer erstaunlichen Härte. Kein Gericht hätte sich dazu verstanden, einem Burger eine so hohe Strafe aufzuerlegen, wenn es freien Spielraum gehabt hätte. Darum die Fixirung der Geldstrafe, die in den meisten Fällen dem Grafen zufiel. In der Mehrzahl der Aemter gab es neben der Strafe für die Herrschaft noch eine Strafe für den Amtmann, der für die Festsetzung derselben sorgen mußte. In einzelnen Fällen concurrirte die gräfliche Strafe mit einer Communalstrafe, der Stadt- oder Fleckeneinigung, in einzelnen wurde die Einigung allein bezahlt. Verfrühtes Erndten und die Vergehn der Bäcker und Metzger waren mit der Einigung bedroht.

Wer unvermögend war, den Frevel zu bezahlen, „soll in Gefängnus gelegt und mit Wasser und Brodt gespeiset werden, davon er allwegen ein Tag und Nacht fünf Schilling (10 Kreuzer) abbüßen mag." Eine besondere Schärfung war, daß der Frevler bis zur Zahlung der Geldbuße in den Thurn gelegt wurde, so der Trunkenbold und der Friedbrecher.

Die gewöhnlichen Geldstrafen waren 3, 10 oder 20 Pfund Heller (2 Gulden, 6 Gulden 40 Kreuzer, 13 Gulden 20 Kreuzer). Bei 3 Pfund Heller hieß sowohl Vergehn als Strafe ein kleiner Frevel, bei 10 Pfund Heller ein großer Frevel. Bei ersterm wurde außerdem eine Sportel von 5 Schilling (10 Kreuzer), bei letzterm von 10 Schilling (20 Kreuzer) gezahlt, welche in den meisten Aemtern den Amtleuten zufiel. Bei den Freveln erhielten sich noch einige bemerkenswerthe locale Verschiedenheiten. Insbesondere verbüßte man in Grosselfingen und Owingen für Uebertretungen bei Tage einen kleinen, bei Nacht einen großen Frevel. In Weilheim und Stein zahlte man, „wenn man einen blutrissig schlägt, 10 Pfund 10 Sch., beschieht es aber mit trunckhenen Straichen 3 Pfund 5 Sch." In Rangendingen kostete ein Widerruf, je nachdem er die Ehre berührte oder nicht, einen großen oder kleinen

Frevel. Ja, man hielt es dort nur für einen kleinen Frevel, „wann einer den Andern biß uf den todt verwundt und schlegt, und durch das nicht stirbt.“ „Lugenfrevel“ gebührten allenthalben dem Amtmann. Sie kosteten 5, und in Bisingen und Stein 3 Schilling. „Ohnrechten“ wurden nach Gestalt der Sachen gebüßt. Was unter 5 Schilling erkannt wurde, gehörte dem Amtmann. Die Stadteinigung betrug, wenigstens im vorigen Jahrhundert 38½ Kreuzer, sie kommt auch verdoppelt vor. Die Höhe der Fleckeneinigung habe ich nicht ermitteln können.

Nach diesen Bemerkungen ist es vielleicht nicht ohne Interesse, an einem Beispiel zu übersehn, was alles der polizeiliche und fiscalische Geist strafbar fand, wie er Frevel der verschiedensten Art in Eine Kategorie warf, und wie hoch er sie schätzte. Nach der Landesordnung wird als großer Frevel um 10 Pfund und 10 Schilling Heller gebüßt: Nichtabliefern von gefangenen Vögeln bei der Hofhaltung, Betreten der Stadt außer durch die Thore, Flachsröthen im Fahlbach, Holzhauen und Harzen in fremden Wäldern, versäumter Gottesdienst, Fleischessen oder essen lassen zur verbotenen Zeit, Bürgschaft dem Juden gegenüber, unerlaubter Frucht- und Viehverkauf, Viehverstellung Fremder, Uebertretung der Wirthe und Metzger, Nichterscheinen beim Jahrgericht, Nichtstellen von Jahresrechnungen, Verweigerung der Straßenbaufrohn, Nichtverlautbarung von Verträgen, Verpfändung eines Guts mit Landgarbe, Theilung oder Veräußerung von Lehengütern, Injurie, Defraude beim großen Zehend und der Landgarbe, Grenzverletzung, Guts-Beschädigung bei Nacht, Friedebruch, falsches schädliches Spiel, Gelegenheit dazu, und die Beamtenvergehn: Nichtabhaltung von Rügetagen und Nichtanzeige der gerügten Frevel, Uebergabe des Mannrechts ohne Unterschrift des Grafen, Verletzung der Fleischschauer u. s. w. und unterlassene Denunciation des Wilddiebs durch Schütz und Bannwarth. —

Zur Zeit der Landesordnungen war das alte peinliche Verfahren, nach dem die Volksgerichte bei öffentlicher und mündlicher Verhandlung Recht fanden, längst vorüber. Die Untersuchung wurde bei der Kanzlei schriftlich geführt und das Urtheil dem Stattgericht „zur Abhaltung des endlichen Rechttages,“ oder zur bloßen „Publication und Execution“ zugesendet. Bei jenem wurden aber die alten Formen mit großer Feierlichkeit, und noch bis zum Anfang unseres Jahrhunderts festgehalten.

Alle Todesurtheile, die ich in den Acten des Stattgerichts gefunden, beruhen auf dem Geständniß des malefizisch Beklagten, meistens auf „guet- und peinlicher Uhrgicht und Bekhandtnus,“ also auf der durch die Folter erzwungenen Bekhandtnus, die später, bei der Urgicht „gütlich“ wiederholt wurde. Dadurch ward die Untersuchung allerdings furchtbar vereinfacht. Das Alles geht im Dunkel der Kanzlei vor sich. Man

giebt den Verurtheilten an das Stattgericht ab, hier läßt man ihn seine Bekhandtnus vor sieben unpartheyischen Personen von Neuem bekräftigen; sie wird noch einmal niedergeschrieben und von den „Besiebnern" unterzeichnet. Nach der „Besiebung" wird „ein Zeichen mit der Gloggen gegeben, und der Maleficant wird dem zusammenlaufenden Volckh auf der Staffel des Rathhauses vorgestellt. Der Umstand wird zum Stillschweigen aufgefordert, daß er des armen Sünders Verbrechen vernehmen möchte. Die Urgicht wird verlesen, und je nach den Umständen wird der Maleficant gefragt, ob er diesem Allem geständig und bekendtlich seye. Dann wird er in das Stüblein zurückgeführt."

Am Abend desselben oder des folgenden Tags wird das Malefizgericht (das hochnothpeinliche Halsgericht) beschieden. Am nächsten Morgen vor sechs Uhr versammelt sich das Gericht auf dem Rathhaus. Um 6 Uhr wird ein Zeichen mit der Gloggen gegeben, und der Landrichter (ein Oberamtmann), Burgermeister und Gericht begeben sich in Ordnung zur Kirch, hören hier eine heilige Messe und kehren ins Rathhaus zurück. Man nimmt Platz, der Maleficant wird vorgeführt.

Der Landrichter überreicht dem Stabhalter (Burgermeister als Vorsitzender) den Stab und fragt dann als Anwaldt (des Grafen): „Herr Stabhalter, Ich frage Euch, ob zur Rechten stundt Undt Zeit einem ehrsamen Gericht fürgebotten seye?" Der Stabhalter antwortet: „Ich weiß nit anderst, dann daß zur Rechter stundt und Zeit fürgebotten worden." Er richtet dieselbe Frage an die übrigen Richter, und diese antworten in gleicher Art. Der Landrichter fragt weiter: „ob Ein Ersames gericht mit tauglichen, Unverleumbden Und qualificirten Persohnen besitzet seye?" Stabhalter und Urtheilssprecher erklären: „Ich weiß nit anderst, wann ein oder der andere fähler oder mangel hat, der Mag es anzeigen, Und zwar, vor das Recht seinen Anfang gewint." Zu dritt fragt der Landrichter: „Ich frage Euch, ob Eß zur rechter stundt und Tagzeit seye, Ueber des Menschen bluet zu richten?" und es lautet die Antwort: „Ich weiß nit anderst, dann es in der 8. oder 9. stundt sein thuet, Ueber des Menschen bluet richten zur können."

Der Landrichter als Anwaldt: „Wann nun 1. zur rechten stundt und Zeit vorgebotten, 2. daß Ersam Gericht mit Unverläumbden, tauglichen Persohnen besetzet, 3. auch Es zur rechter stundt und Zeit sein thuet, über Menschen bluett richten zur khönnen, Als verlange ich als Anwaldt deß durchlauchtigsten Fürsten u. s. w. Einen fürsprecher und beystandt, damit in Form und hergebrachter löblicher gewohnheit nach die Klage im Namen höchstgnädiger Sr. hochfürstlichen Durchlaucht vor- und angebracht werden möge." Stabhalter: „Eß seye dem Herrn Landrichter, als des Durchlauchtigsten, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Anwaldt Erlaubt, worzu Er fuog und recht hat." „Dann Pitet der

Stattknecht in gleichen vor den armen Sünder umb fürsprach und Beistandt, auch einen Abtritt, welcher in gleichem vergunt wirdt."

Des Anwaldten Vorsprecher trägt sodann die Klage vor: „Vor Euch, denen Ehrenvesten, Einsichtigen, Ersamben Undt weißen Burgermeister und Gericht dieser hochfürstlichen Residentz Statt Hechingen Erscheint des durchläuchtigsten Fürsten u. s. w. Rath, Landrichter und Anwaldt, claget und bringet vor Und Ahn wider nebenstehenden Maleficanten Christian Ruoff von Hausen, daß selbiger sich mit dem leichtfertigen laster des Diebstahls, Nicht allein gegen seinen Nechsten in abnehmung allerhandt Victualien, sondern sogar wider die aigen Gnädigste Herrschaft alß ein Hausdieb zur nicht geringen Argwohn Und Nachtheil der Nebenbedienten sich vergriffen, wie allbekannt, wodurch Er, Maleficant, wider geistliche und Weltliche, Auch Kaiser Carl deß Fünfften Recht und die liebe des Nechsten, und hayl seiner armen Seel sich schwerlich versündiget und unrecht gethan. Solchem allen nach ist sein, Herrn Anwaldts bitten, und rechtliches begehren, mit Urthel und Recht zur erkhennen Undt auszusprechen, daß ermelter Christian Ruoff wegen solcher verboten, vorsätzlichen Diebställen vermöge Kaiser Carls Peinlicher Halsgerichtsordnung an Leib und Leben gestrafft möge werden, hierüber das miltrichterliche Ambt Umb ertheilung der gerechtigkhait anruffend."

Die Urgicht des Beklagten, sein guett- und peinliche Bekanndtnus wird verlesen, sein Fürsprach wiederholt, „daß der Beklagte seine Mißhandlung trauermüetig bekenne, und offentlich bestehe, auch von Grund seiner Seele bereuen thue, weillen er dardurch vorderist Gott den allerhöchsten, Und dann seinen gnädigsten Fürsten und Herrn so schwerlich beleidiget habe. Er Pitet deßwegen grundhertzlichen, Reumüetig, Unterthänigst, gehorsamst Umb Verzeihung und Umb Gnad."

Aber der Redmann des Herrn Anwaldtes verlangt nochmals „gerechtigkeit, Und daß solches zur Abscheuen Und Exempel dienen möge," während Beklagter wiederum „inbrünstig die allerheiligste Dreifaltigkhait um Verzeihung seiner Sünden Pitet; Und daß er solches erlangen möge, ruft er die fürbitt der allerseligsten Jungfraw und Mueter Gottes und aller hailigen und auserwählten an. Alldann Pitet er Se. Durchlauchtigste, gnädigste Herrschaft, das sämmtliche löbliche Oberamt, auch Männiglich hierumb stehende, sowohl Geist- als Weltliche, Rich als Arm, groß und Klein umb Verzeihung, und Weillen gleicherwohl der Herr Anwaldt diese Clag zur Recht setzet, wolle er solches auch zu Recht setzen. Allein bittet er ums Gotteswillen Umb ein gnädigstes Urtheil.

Nachdem Kläger und Beklagter nochmals geredet, denn Jener hat drei Vorträg, und dieser drei Antworten, fragt der Stabhalter den nachsitzenden Burgermeister, „wie dieser Uebelthäter sein Ver-

brechen büßen soll?" Auf Gesuch des nachsitzenden Burgermeister wird diesem und dem Gericht ein Abtritt vergont, und nachdem sie sodann zurückgekehrt, fragt der nachsitzende Burgermeister: „Wollen Ihr hören, warumb ich bin befragt worden?" Der Stabhalter: „Seyndt Ihr der Urthel einig? Ich begehre es anzuhören." Der Burgermeister: „Ja; Herr Stabhalter, wir seindt der Urthel einig, sprechen und erkhennen, daß der Uebertretter Mißhandtel und Unrecht gethan." Der Stabhalter: „Ich frag Euch, wie er solch Unrecht büssen solle?" Die Urtheilsprecher ziehn sich wieder zurück, der Jüngste fordert dann den Stattschreiber ins Berathungszimmer, das Urtheil der Kanzlei wird ausgefertigt, das Gericht kehrt zurück, und nachdem wieder Frage und Antwort ausgewechselt, erklärt der Burgermeister: „Ja Herr Stabhalter, wir seindt der Urthel eins, Und sprechen einhellig zur Recht, daß der Uebelthäter gehandelt hat wider Gott, wider die hailigen zehen gebott, wider die Geist- und Weltlichen Recht, wider des hail. Römischen Reiches Peinliche Halßgerichtsordnung Und wider das gemeine beschriebene Recht, wider die liebe des Nechsten und wider das hayl seiner Armen Seel, daß soll er büssen." Damit übergiebt der Richter das Urtheil dem Stattschreiber, welcher es abließt. Es spricht aus, „daß der Maleficant dem Nachrichter ahn sein handt und bandt geliefferet, ahn die gewöhnliche Richtstatt hinausgeführt, mit dem schwerdt vom Leben zum Tode gebracht und hingerichtet werde, — Alles Inhalts Khaiserl. Malefiz Rechtens."

Nach geschehenem Ding ruft der Anwaldt dem Nachrichter zu: „Maister Enderle, hast Du das Urthel verstanden?" — „Ja, Herr Anwaldt, ich hab Sie verstanden." — „Ich gebiete Dir bei Deinem Aydt, die Urthel gebührlich zu vollziehn." Endlich ruft der Anwaldt des Nachrichters Fried aus: „Ich gebiete Euch, Von der Obrigkheit wegen bey leib und guett, dem Nachrichter kheinerley Verhinderung zuo thun, auch ob Ihm Mißlungen, nicht hand anzulegen!" „Damit endet sich der traurige Malefizproceß."

Nach der Execution fragt der Scharpfrichter den Anwaldt, „ob er recht gerichtet habe?" und es lautet die Antwort: „So du recht gerichtet hast, wie Urthel und Recht geben hat, so lasse ich es darbey verbleiben."

Dies ist die Form des hochnothpeinlichen Halsgerichts bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ich habe die Procedur nach mehreren, der Zeit nach verschiedenen Urkunden erzählt. Während danach der Anwaldt des Fürsten durch Ueberreichung des Stabs noch die Gerichtsbarkeit überträgt, für die richtige Hegung des Gerichts sorgt, und zugleich Namens des Fürsten die peinliche Klage erhebt; während der erste Burgermeister nur präsidirt, und das Gericht unter dem nachsitzenden Burgermeister beräth und das von der Kanzlei zugesendete Urtheil ausfertigt, wird nunmehr der Gang des Verfahrens ein anderer.

Sobald der Maleficant in die Hände des Stattgerichts gelangt, wird ihm auf dem Rathhaus das Todesurtheil publicirt, und er daselbst im „Salz- oder Hechsenstüble“ verwahrt, und vom Stattpfarrer zu einem glückseligen Tode disponirt. Am zweitfolgenden Tag wird das Blutgericht abgehalten. Nachdem die Messe gehört, sitzt der Blutrichter (Stattschultheiß) mit den Urtheilsprechern in Manthlen und mit dem seytengewehr in der Rhatsstube zu Gericht. Der Tisch der Richter ist mit einem rothen Teppich bedeckt, auf ihm liegt das entblößte Schwert, der Stab, und die peinliche Halsgerichtsordnung. Der Blutrichter begrüßt die Edlen, Ehrenvesten und Vorgeachten Richter und ermahnt sie zur Gerechtigkeit. Sodann ergreift er das Schwert, hält es aufrecht in der Hand, und fragt, ob das Blutgericht mit Erlichen, tüchtigen und frommen Personen besetzt sei, welche über Mensch, Leib, Leben, Ehr, Gut und Blut richten können, und ob dies Gericht bei rechter bequemer Tageszeit und Stund angeordnet, der Tag nicht zu heilig und nach denen Rechten verbotten sei? Nachdem die Urtheilsprecher beide Fragen bejaht, verbannt der Blutrichter das Gericht — „im Namen des höchsten Richters, daß derselbe es mit seinem heiligen Geist erleuchten wolle, im Namen der römischen, kaiserlichen Majestät, als obristen Blutrichters des ganzen heiligen römischen Reichs, und im Namen des durchlauchtigsten Unseres allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, als höchstdenenselben die Macht und Gewalt, über das Blut zu richten, zuständig, schließlich bei der dem Blutrichter gnädigst anvertrauten blutrichterlichen Gewalt, daß Keiner ihm nichts einrede, auch unter einander kein Gespräch halten, sondern aufmerksam sein sollen.“

Die Procedur wird kurz wiederholt: Kläger und Beklagter werden gehört, und Kläger in Abstand verwiesen. Dem Uebelthäter wird seine Missethat sodann noch einmal vorgehalten und von ihm zugestanden. Dabei wird das Schwert niedergelegt. Der Verbrecher wird abgeführt, der Blutrichter ergreift das Schwert wieder, und es wird nun die Strafe nach dem von der Regierung communicirten Urtheil votirt. Das Gericht begiebt sich sodann auf die Stufen des Rathhauses, an deren Fuß der arme Sünder sitzt. Der Actuar verliest vor versammeltem Volk das Urtheil, der Blutrichter bricht den Stab, wirft ihn dem Uebelthäter zu Füßen, und übergiebt ihn mit der alten Formel dem Nachrichter. Es folgt die Henkersmahlzeit, man bindet den Verurtheilten und führt ihn durch die Straßen zum Richtplatz. Man hatte ein Hochgericht, einen Galgen am Fichtenwäldle, wo man henkte, und eine Richtstatt bei Heiligkreuz, wo man die andern Todesarten exequirte. Der Friedhof bei Heiligkreuz ist erst 1814 angelegt, bestand also noch nicht, so lange man hier die Todesstrafe vollstreckte. „Nach vollzogener Hinrichtung macht der begleitende Geistliche eine kleine Exhortation und für die abgelebte

Seele werden 5 Pater und Ave gebetet." Der Scharfrichter bringt den Leichnam bis an die Kirchhofsmauer und hier wird er unterhalb des Kirchhofs an nicht geweihtem Ort verscharrt.

Mit Interesse liest man in den Protocollbüchern des Stattgerichts die schönen Formeln des Blutgerichts. Der Geist der alten Schöffengerichte, die über Wohl und Wehe der Genossen im offnen Ding entschieden, weht daraus entgegen. Aber dieser Geist war nur noch Spukgestalt. Denn das Urtheil war schon gefunden, schon vorher dem Beklagten mitgetheilt. Die Richter waren nur Statisten; daß sie berechtigt gewesen wären, statt des von der Kanzley vorgeschriebenen Erkenntnisses ein anderes zu fällen, ist nirgend aus den Protocollen zu entnehmen. Alles war darauf berechnet, auf das Volk einen starken Eindruck zu machen, das Geläut der Glocken, der Aufzug zur Messe, die feierliche Gerichtsverhandlung vor einem Umstand („Geist- und Weltliche, Reich als arm, groß und Klein"), das Verlesen des Urtheils vor versammeltem Volk, das Brechen des Stabs, das Abführen des armen Sünders durch die Stadt, und sein Ende auf freiem Felde. Auf den Eindruck der Form wurde ein solches Gewicht gelegt, daß man 1758 einen Richter, welcher von einem dem Verbrecher schon publicirten Todesurtheil gesprochen, aus dem Gericht stieß. Während der ganzen Procedur wußte der Maleficant, was ihm bevorstand, er war ja schon zum Tode vorbereitet, und es blieb ihm nur Eine Hoffnung, daß nicht nur die ernsthaften Bräuche des Blutgerichts, denen er theilnahmlos zusah, sondern daß auch das Urtheil und die Abführung zum Tode bloßer Schein seien. Denn man begnadigte noch in dem Moment, wo der Stab gebrochen werden sollte, ja noch in dem Augenblick, wo der Nachrichter zum Schwert griff. —

Aus älterer Zeit erzählt der Zimmerische Chronist einige bemerkenswerthe Fälle von Hechinger Gerechtigkeitspflege.

In den Tagen des Grafen Jos Niclas I. (1439—83) stach nahe bei der Kirche in Hechingen ein Metzger ein Kalb und metzgete es. Zu gleicher Zeit las ein Priester in der Kirche die Messe und der Metzger hörte die Schelle des Meßner. Er lief der Kirche zu, „wie dann ainest vor jaren mehr andacht in der welt gewest, dann laider jetzo (1564) beschicht." Er hatte zwei Buben, keinen über acht Jahre alt. Der Eine legte sich auf den Schragen nieder und der Andere stach ihn, „wie sie dann mehrmals gesehn iren Vatter das vich stechen." Als der Gestochene aufschrie, stürzte die Mutter aus dem Haus, kam aber schon zu spät. Sie hatte gerade das jüngste Kind im Bad, und das ertrank nun. Der Metzger kam aus der Kirche, „ersah das groß herzlaid und entlaibte sich angesichts aller umbstendt mit ainem brottmesser. Die betruebt muetter wardt verhuetet etlich zeit, damit sie ir nit auch den

todt anthete. Die stiftet über etlich zeit hernach ein ewig licht geen Stetten ins closter zu langwieriger gedechtnuß der sachen."

„Aber der Knab, so sein Bruder also, wie oblaut, entleibt, der wardt von dem alten Graf Jos Niclasen von Zollern dieser begangenen that halben fengclichen eingezogen und für recht gestellt und peinlichen beclagt. Also nach erwegung aller umbstende do legten die richter dem knaben ain glitzenden newen goldtguldin für und darneben ein schönen großen epfel, darunter gaben sie im die wal. Also ußer ingeben des glücks do name der knab den epfel; dormit bewis er seine kundtheit und unverstandt, und erhielt im auch damit selbs das leben, und das der dolus malus bei ime entschuldiget wardt, kam also mit dem leben darvon. Er ist hernach verschifftet (fortgeschafft) worden, das man grundtlichen nit wissen mag, wohin er kommen, aber wol zu achten, er sei auch umb den bronnen (um die Ecke) gangen."

Unter der verschwenderischen Regierung Christoph Friederichs, des eschenfarbenen Grafen (1517—35) war „bei etlich jaren Jerg Schreiber amptmann oder verwalter in der groffschaft Zollern, in welcher zeit er sich wunderbarlich besseret. Er ward reich, so verdarben die grafen, und wo man nahe umb Hechingen ein guten acker oder wisen fand, so gehert es diesem Jerg Schreiber zu. Was er schafft und handlet, das war gethon. Wenig gab er guten beschaid, da es gleich die herrn selbs hat angetroffen, und kam in ain solche aroganz und vermessenhait, das er zu zeiten wol sagen dörft: Ich bin Herr von Zollern. Von seinen finanzen und abtregen ist nit gnug zu sagen. In rechnungen hat er sich weidlich gepraucht und wunderbarlich posten eingemischet. Doher sagt man, das er den vormundern (des Grafen) sechszig guldin umb papeir allain hab verrechnet. Das hieß geschrieben!

Als graf Christoph Friederich 1535 die graffschaft an grave Josen Niclasen II. abgetretten, do ließ selbiger mit rat seiner nechsten frund und verwanten bemelten amptmann zu Hechingen fahen. Es dörft kainer painlichen frag, man wußt sonst, wie die sachen seinethalben beschaffen; zudem sagt er selbs, wie und wann. Jedoch beschach von seiner ehrlichen frundschaft, auch von etlichen vom adel, denen er etwan gedienet, ain solche große furbitt, das er des lebens gesichertt und uf ain abtrag kam. Der ward taxirt uf viertausend guldin. Das wor der scopus (das Augenmerk), darauf die graffen trangen, auch gleichwol dessen wol notturftig waren, dann graf Christof Friederich hett im die straff dises amptmans in abtrettung der graffschaft zu seim tail.

Wie der actus aber vorhanden, das alle sachen sollten abgehandlet und beschlossen werden, do waren zugegen grave Jos Niclas sampt iezgeherten seinem vetter, graff Christof Friederichen, und den ampleuten, desgleichen etlich vom adel und dann des Jergen Schreibers weib und

frundtschaft, auch sonst vil weiber in sturzen, als in ainer cleglichen Handlung. Do ward nach beschehnem furtrag die urgicht und verschreibung verlesen, sonderlichen aber, als die narration inhielt die bese stuck und verprechen, auch das er hiemit den strang verdienet, iedoch ußer furbitt des lebens gefrist, do war ain groß stillschweigen von den weibern und aller frundtschaft. Wie bald aber der sentenz verlesen, das er sich bewilliget hat, fur sein abtrag vier tausendt guldin zu erlegen, do erhub sich ain ernstliches weinen und heulen und clagen von den frunden. So kert sich der Jerg Schreiber umb gegen den frunden und weiber, spricht ganz tröstlich: Ach weinen und keben (klagen) auch nicht so übel des gelts halben! Ich will darumb weder acker oder wisen verkaufen. Mit den vier tausend guldin war die sach abgetragen.

Er hat ain son, war pfarrer zu Weilheim, ein wesenlicher pfaff, der nam den vatter und die muter zu sich hinaus. Bei dem ist er auch etliche jar blieben und allda gestorben."

Aus späterer Zeit liegen die amtlichen Protocolle des Malefizgerichts vor. Sie weisen zwei blutige Epochen auf, die von 1592—98 und die von 1744—1759. Aus der Zwischenzeit ist wenig aufbewahrt, und man mag sich der Illusion hingeben, daß man damals mit dem Blut nicht so verschwenderisch umgegangen. In 6½ Jahren, 1592—98, wurden 17 Todesurtheile erkannt, und bis auf 4 vollstreckt. Vom Strang wurden begnadigt: ein Ehebrecher und Fälscher „mit der Condition, daß er sich auf etliche Jahr lang wider den Erbfeindt der Türggen In Hungarn Ritterlich und standthafft gebrauchen sollte," und zwei Diebe, die dafür mit Ruthen ausgehauen und des Landes verwiesen wurden; Einem schnitt man auch am Pranger das rechte Ohr ab. Eine Blutschänderin sollte mit dem Wasser vom Leben zum Tode gebracht werden, kam aber mit dem Ausstreichen mit Ruthen und Landesverweisung davon. Durch das Schwert wurden 8 gerichtet, davon 4 wegen Ehebruch, Kindsmord, Sodomiterei, nachdem der Vater zum Verbrennen, die Mutter und Tochter zum Ersäufen verurtheilt waren, Einer wegen Meineid und Lebensnachstellung (es sollten „zuvor an dreyen Unschädlichen Orthen mit feuhrigen glüenden Zangen drey Griff zu Ihm gethan werden," sie wurden jedoch erlassen), ferner zwei Diebe, nachdem sie zum Strang verurtheilt waren, und ein Räuber. Lebendig verbrannt wurden Einer wegen Sodomie („sambt dem Vieh, damit er gesündigt und unnatürlicher Weiß zu schaffen gehabt") und 4 Weiber wegen Hexerei, und aus früherer Zeit (1533) ist eine fünfte dazu zu rechnen.

Das Hexenwerk war in Hechingen stark im Schwange. Barth führt ein amtliches hechinger Ausschreiben von 1525 an, wonach eine Belohnung von 5 Gulden demjenigen zugesichert wird, der „einen Kobold, eine Nixe oder ein andres dergleichen Gespenst" in seinem Haus,

seinen Ställen, in Bächen und Teichen einfange und lebendig oder todt beim Oberjägermeister abliefere. Noch 1566 erzählt die Zimmerische Chronik ernsthaft hunderte von Hexen- und Gespenstergeschichten aus Schwaben, worunter aus der Grafschaft Zollern vom Jahr 1533 folgende:

„Es war ainer von Burlendingen, hieß Scheffer-Michel, war etliche jar vogt aldo gewest und het vileucht dem oberamptmann Jerg Schreiber (von dem oben die Rede war) auch zu seinen finanzen geholfen." Er war zugleich Bürge für dessen Strafe „und kam solcher barschaft halben in leiden und not; derhalben kam er zwiefach gegen der oberkait in schaden. Der hat ein weib, hieß Ursul und war ain hebamma zu Burlendingen. Die nam ob der straff und dem empfangenen schaden der burgschaft halben ain sollichen unmud, das sich der tausendlistig find, der Satan, bei ir einflickt, sie dahin pracht, das sie an inne sich ergab. Stifftet hernach in der grafschaft Zollern vil unrads an vich und leuten. Zuletzt trib sie doch ir geferd so grob, das sie graff Jos auch mußt greifen lassen und mit der tortur fragen. Do erweret sie sich lang, daz sie über alle angelegte marter nit bekennen wolt, bis zuletzt sagt sie ain ganzen calender, under ander aber, das sie kaine junge kunder als ein hebam hab umgebracht, welches sie doch wol het thon kunden, aber sie hetten sie so gar ubel erbarmet, darum het sie hernach vom bösen gaist vil schmach und schleg mußen ufnemen. Sie war zum veur verurtailt. Do sagt man wunder, was großen und greusenlichen ungewitters gewest, wie sie verbrennt worden. Darvor hat sie dem nachrichter ain drunk gebracht; er hat ir gleich beschaid gethon. Nit waiß ich, was sie damit fur ain gefert getriben; sobald er den drunk gethon, hat er gleich gesagt: Das wurt mir mein leben gestehen. Ist auch hernach beschehen, dann er in kurze hernach der ursach halb, wie er selbs gesagt, auch wol ist abzunemen gewest, sterben mußen."

Ueber die vier weitern Hexen berichtet das Malefizprotocollbuch von 1595: Margarethe Haug von Sickingen, Madlene Arnott von Bechtholdsweiler, Anna Oster und Catharine Clan von Rangendingen „waren leider aller sachen geständig," die man ihnen vorwarf. „Es sei ihnen, sagten sie, Alles aus Armuth, aus Khlainmüthigkeit und weiblicher Blödigkeit widerfahren, sie baten also umb Gottes Willen umb Gnade, Undt umb Verzeihung Undt umb ein gnädiges Urthell. Daför wollten sie auch für alle Menschen pitten. Aber das einhellige Erkhandtnus lautete, daß sye vier beklagte Unhold, so sich gotts ihres schöppfers Undt erlösers, seiner Werthen mueter Maria und des gantzen himlischen Hörs muttwilliglich Verleugnet, Undt hingegen sich dem bösen lugenhafften Feindt menschlichs Geschlechts Ergeben, auff dessen geheiß Undt anstifftung dann sy wider die göttliche Undt menschliche satzung, Unnatürlicher weiß mit

Tödlich (tödtlichen Mitteln?) die mensch und vich, Undt Liebselige getraidt (bedroht), Wein und Khorn verderbett, und noch mehr das hochhaillige Sacrament des Althars endtuhnerett (verunehrt), Undt also schwerlich gesundigett und mißhandlett haben, — Sollen darumb den nachrichter ahn sein Handt und bandt geliefertt, an die gewohnliche Richtstatt hinaus gefüret, mit dem feur vom leben zum todt, als Unhold lebendig zu Pulffer Undt Asche (Jeder männiglich, Undt sondlich am Weiblichen geschlecht Zu Einer abscheulichen Exempell) verbrannt Und hingericht werden, alles Inhalts Kheyß. Malefitz Rechts."

Aus dem Jahr 1615 liegt die guet- und peinliche Uhrgicht und Bekhandtnus einer Hexe, der Adellhait Stausin von Zimmern bey Haygerloch vor. Ueber ihr Schicksal ist aus den Acten Nichts weiter zu entnehmen, aber man kann darüber nicht zweifelhaft sein. Das Geständniß ist charakteristisch für den Hexenglauben und für die Justiz, die solche Geständnisse zu erzwingen wußte. Es lautet:

1. „Erstlich bekandt sie, Als Sie vor 45 Jahren zu Fluorn auf dem Waldt bey Oberndorff gehauset, Und einst in Ihrem Hauß in Kleinmuetigkeit gerathen, weil Sie weder Brott, Saltz noch Schmaltz gehabt, Seye ein Stattlicher Mann, Alß sie wainendt ob der khunkhell gesessen, zu Ir in die Stube khommen, Welcher schwarze bloderhosen an, Und ein Federbusch Uff dem huet gehabt.

2. Obwohl sie sich ob Ihme endtsetzt, Jedoch Uff sein Zusprechen und begeren „Wann sie seines Willens gelebe Und Gott und seiner hayligen verlaugne, So wolle er Ihr Gellts genug geben," hette sie sich darauff Gottes Und aller lieben Hayligen verlaugnet, Und sich Ihme dem Theuffel ergeben.

3. Nach solchem und für das dritt, hab Sie Ihme erst Recht in das gesicht gefaßt Undt gesehn, daß er Gaißfieß gehabt.

4. Ob er Ihr gleichwohl Gellt Uff den Tisch hinein geworffen, Seyen es jedoch (alß Sie solches gebrauchen wölle) nur hafenscherben gewesen, die Sie zum Fenster hinaus geworffen.

5. Ferner und zum 5ten seye der beese Gaist abermahl in Grienen Kleidern in obbesagtem Ihrem Häuslein Zu ihr kummen, Welchem Sie auch seinen Willen willfahrt.

6. Die Zeit sie sich Luotlingen und Allda gewohnt, seye der theuffel abermahlen Zu Ihr in Krautgarten kummen, Und Sie heimbgehen haissen, hab Ihme aber damahl nit gevolgt.

7. Er der beese Gaist habe ihr einst Salben geben wöllen, Roß und Vüch damit zu lehmen, habs aber nit angenommen.

8. Unlängsten Seye sie zu Haygerloch helles tags Uff einem braiten bihell unfern von der Statt, (khünne nit sagen, wie solcher genanndt werde) neben noch andere zehen Weibern Und etlichen Männern bey

einem dantz gewesen, dabey sie Wein, gesotten und gebrohtes, Ja alles genug gehabt, Allein seye weeder broth noch Saltz darbei gewest; Sie aber habe bei solchem Dantz Spiellmagdt sein müssen; Sie hetten auch viel Silberin becher gehabt, daraus sie getrunkhen; Auch etliche darunder gewesen, die Guldine Kettinen angetragen; Es weren auch Geuger und Pfeiffer Alldort gewest, die Uffgespühlt Und zu Dantz gemacht; Ihre Dantzgesellen seyen lauter beese Gaister gewesen.

9. Vor 15 Jahren sei sie auch zu Lautlingen, Uff dem Wydumb genannt, neben noch 15 Weibern, bei einem Dantz gewest, darbey sie auch zu Essen und zu trinkhen genug gehabt, aber weder Brott noch Saltz darbey gewest seye.

10. In Stetten bei Haygerloch habe sie ein Gaiß mit einem Steckhlin, welches Ihr der beese Feindt geben, zu todt geschlagen."

1665 wurde eine Kindsmörderin zum Tod durchs Wasser, die Helferin zum Tod durchs Schwert verurtheilt. Sie wurden begnadigt. Der Erstern wurde ein stuckh vom Ohr gehauen, sie ward auf den Pranger gestellt und bis zur Bruggen mit Ruothen gestäuppet, die Andere bis die Staig herunter mit Ruothen gestrichen und Beide des Landes verwiesen. 1674 sollte ein Dieb, Räuber und Brandstifter durch Feuer vom Leben zum Tod gebracht werden, er wurde aber durchs Schwert gerichtet und demnächst verbrannt.

In den 15 Jahren von 1744—59 zählt man 12 Todesurtheile, wovon nur 3 erlassen wurden. Von 2 Weibern wurde die eine mit dem Schwert hingerichtet. Die Andere „mußte dem Tod der Ersten zusehn und also die Todesangst ausstehn." Dann wurde sie aber gebrandmarkt und auf ewige Zeiten aus dem schwäbischen Kreise verwiesen. Zwei Hechinger wurden vor dem Brechen des Stabs begnadigt. Bei 3 Straßenräubern, die den Tod des Schwertes litten, wurden die Körper von Zweien auf das Rad geflochten. Ein zum Strang Verurtheilter wurde zum Schwert begnadigt, an einem Andern aber der Tod durch den Strang zur Ausführung gebracht. Im Uebrigen kann man Verbrechen und Todesart nicht ersehn.

Zuletzt sah man 1803 einen armen Sünder zum Tode führen, ein besonders bemerkenswerther Fall. Christian Dehner von Grosselfingen hatte seine zwei Kinder ermordet, und die Hofrathskanzlei hatte ihn zum Schwert verurtheilt. Man hielt das Blutgericht mit ihm ab, und 8000 Menschen gaben ihm das Geleit nach Heiligkreuz. Man hatte ihm freigestellt, „wie er sich in Betreff seines Bekehrungsgeschäfts benehmen wolle." Er hatte drei Geistliche gewählt, „und der rastlose Eifer und die unermüdete Sorgfalt derselben war von so gutem Erfolg, daß sie ihre Belohnung in dem vernünftigen, bußfertigen und ungeheuchliten, frommen Betragen des Delinquenten und in der Auferbauung des an-

wesenden Volkes werden gefunden haben." Christian Dehner saß schon auf dem Richtstuhl, man wollte ihm eben die Augen verbinden, als ein Schreiben des Fürsten entsiegelt wurde. Er wurde begnadigt, da er Spuren von Wahnsinn gezeigt. Nach diesem Vorgang erschien lebenslängliches Zuchthaus, Festungsarrest und Kettenarbeit in den Casematten auf Hohenzollern genügend.

Außer den Todesurtheilen sind noch einige Entscheidungen der Hechinger malefizsträflichen Oberkeit von Interesse. 1689 wurde ein Todtschläger 14 Jahre ad operas publicas und zur Arbeit in herrschaftlichen gebauen, 1719 ein Majestätsbeleidiger ad operas publicas verurtheilt, „daß er ein Jahr lang in Eysen geschlossen an Orth und Enden, wohin er gewiesen werden wird, zu arbeiten und dann Urphede zu schwören hat." 1744 ergab sich, daß der fürstliche Hofjäger Philipp Keppler von Hechingen, welchem die fürstliche Fasanerie zur Mitbesorgung anvertraut war, im Lauf von zwei Jahren gegen 200 Fasanen gewildert und mit Hülfe seines entlaufenen Bruders verkauft hatte. Joseph und Anton Saile von Hemmendorf waren überführt, 141 Stück davon unter der Hälfte des Werthes gekauft, sie theils bestellt und abgeholt, und dadurch den Keppler verführt zu haben. Die gerechte Strafe wäre der Tod durch den Strang gewesen, aber der Fürst beschloß, den Vater des Keppler, einen alten treuen Diener, des Schandfleckens zu entheben, und so wurden die drei zur Leistung der Urphede, und zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, welche Keppler auf 14 Jahre, die beiden Saile jeder auf 4 Jahre als Ruderknecht in Eisen auf einer venetianischen Galeere zu verbüßen hatten. Sie schwuren Urphede, „wurden einem dazu commandirten Gefreiten mit dem Befehl, sie an den ihm bestimmten Orth zu liefern, übergeben, und sogleich geschlossen abgeführt." Welche Perspective — die Republik Venedig als Kerkermeister des Fürsten von Hohenzollern! Die Galeerenstrafe war nach Kriegk's „deutsches Bürgerthum im Mittelalter" eine auch in deutschen Binnenstädten häufiger angewandte Strafart. Man übergab den Verbrecher einem kaiserlichen General, der auf Parole versprach, ihn in der Morea oder anderswo die Galeerenstrafe erleiden zu lassen. Wie in unserm Fall der Transport nach Venedig vorgenommen wurde, ist leider nicht zu ersehn. Wer nahm sich der Galeerensclaven an, wenn ihre Strafzeit abgelaufen war?

Die Leiche eines Selbstmörders wurde noch 1781 mit aller Rohheit des Mittelalters behandelt. Sie wurde „im obern Thurm verwahrt, im Sack bis auf die Stiege geschleppt, sodann bei der untern Oeffnung zum Schrecken und Abscheu des in Menge anwesenden Volkes auf die Gasse gewaltsam geworfen, auf einem Karren unter Convoyrung der Stadtwacht ganz langsam, zur jedermänniglichen Beschauung über den Markt hin und durch die Stadt hinaus bis unter den Galgen gezo-

gen, und daselbst 4 Schuh tief mit abwärts gekehrtem Gesicht verscharrt."

Des Aushauens mit Ruetten ist schon gedacht. 1714 wurden Zigeuner wegen ihres gottlosen Handel und Wandel vom Rathhaus bis unter das Kögelthörle ausgehauen und auf ewig des Landes verwiesen. Ein andermal ging es weiter „bis die Staig hinunter," oder „bis zur Brüggen." Stockstreiche wurden applicirt, so lange es ein Fürstenthum Hechingen gab. Die Burladinger, sagt man, hielten eine wohlgepolsterte Prügelhose, die beim Wirth Xaver Ocker, Siebmächerle, in der Unterstadt niedergelegt war, und die Jeder der Ihrigen benutzte, der ihrer eben bedürftig war. Zur Prangerstrafe wurde 1781 der Verurtheilte unter dem Geläute der Rathhausglocke von der Kanzlei auf das Rathhaus gebracht. Das Urtheil wurde erst ihm, dann in seiner Gegenwart auf der Staffel dem Volk publicirt, worauf der Scharfrichter den Frevler an den Pranger stellte. Obstdiebe führte man mit umgehängten Aepfeln auf den Lästerstuhl am Markt und züchtigte sie mit Ruthen. Man hielt es für nützlich, die Schulkinder zusehn zu lassen. Ein anderes Instrument, der Gießhübel, stand noch zu Menschengedenken zu Hechingen an der Leimgrube, deren Wasser jetzt nur zur Augenlust der Hechinger springt. Der Gießhübel war ein Gerüst mit aufgehängtem Korbe. Man setzte den Delinquenten hinein, ließ ihn sammt dem Korbe ins Wasser fallen, zog ihn wieder empor und wiederholte die Procedur, so oft das Urtheil es verlangte. Weiber, die ihre losen Mäuler gebraucht hatten, wurden mit der Geige auf den Markt, und die unehelichen Mütter sollten seit 1716 mit der Geige vor die Kirche gestellt worden, ehe man sie des Landes verwies. —

Die kleinern Verfehlungen, die außerhalb der Grenzen der peinlichen Gerichtsbarkeit im engern Sinn des Worts liegen, wurden nicht von der Kanzlei, sondern von den Gerichten der ersten Instanz gerügt. Sie hießen daher Rügegerichte. Außerdem rügte man in jeder Gemeinde im Jahrgericht. Wie weit die Competenz ging, ist nicht zu ersehn, wahrscheinlich bis zu einem großen Frevel. Bei Strafe von 10 Pfund Heller sollten die Vögte alle 14 Tage Rügegericht abhalten und das Resultat der Kanzlei berichten. Es sollte alles Angezeigte gerügt, nichts unterdrückt und nichts „verthädigt" werden. Vögte und Richter, die dies thaten, sollten als gegen ihr Gelübd und Eyd vergessen, ohnnachlässig gestraft werden. Die beste Garantie für die rücksichtslose Festsetzung der Rügen war aber wol der Antheil, den der Amtmann von der Strafe bezog.

Die Rügen blieben den niedern Gerichten, auch als diese im Uebrigen ihre richterlichen Functionen einbüßten. Später gingen sie auf die Vögte über.

## Zehntes Kapitel.

## Das Heimathrecht im Gemeindeschutz.

Die gemeine Statt Hechingen war der Sitz der Grafen und ihrer Kanzlei. Der Brand von 1401 und der Privilegienbrief, den er zur Folge hatte, verschaffte ihr gewaltige Vorzüge vor dem Lande, Freiheit von Leibeigenschaftslasten und Frohnen, Freizügigkeit und malefizrechtliche Vorrechte, und seit jener Zeit ist der Unterschied zwischen dem Recht von „Statt" und „Land" fast in allen Institutionen ausgeprägt. Auf den Wiederaufbau der Stadt ist wahrscheinlich die regelmäßig und weit angelegte Marktstraße zurückzuführen, ein Beweis, daß schon zur Zeit ihrer Entstehung Hechingen ein bedeutender Markt gewesen ist. Später mußte die Frucht, Roß' und Vieh des ganzen Landes zum Verkauf dahin geführt werden.

Ein Merianscher Kupferstich von 1662 und ein etwas jüngeres Oelgemälde, das im Rathhaussaal hängt, geben die damalige Physiognomie der Stadt deutlich wieder. Sie war düsterer und interessanter als jetzt.

Der auf dem Plateau gelegene Theil Hechingens, „die Statt," war rings mit Mauern und zehn Thürmen bewehrt. Ausgang und Eingang gewährten das obere und das untere Thor, jedes mit einem stattlichen Thurm versehen. Unter den Gebäuden, welche zwischen den Mauern Platz fanden, traten Schloß, Rathhaus und Kirche hervor. Das Schloß wurde 1434 an Stelle des „Bürglin" erbaut und später erweitert. Mit zwei Thürmen ausgestattet, war es ein durch seine Masse imponirender monumentaler Bau. Das Rathhaus ist nach der Inschrift einer steinernen Tafel 1472—88 von Neuem erbaut. An seiner hintern Facade

ein stattlicher Holzbau, fehlte auch ihm die Zierde der Thürme nicht. Ueber alle aber ragte der schlanke, spitz auslaufende Thurm der Stiftskirche hinaus.

Jetzt sind die Mauern sammt ihren Thürmen meist zusammengesunken, das obere Thor verschwunden, das Schloß in unserem Jahrhundert niedergerissen und seit 1820 nur sehr dürftig ersetzt, das Rathhaus seiner Thürme beraubt. An Stelle der alten Kirche ist aber seit 1782 ein stattlicher Renaissencebau getreten.

Die „alte Statt" mag von dem Brande von 1401 verschont sein, und darum ihre Bezeichnung tragen. Vom untern Thor aus den Abhang der Starzel sich herunterziehend, hatte sie 1662 ungefähr dasselbe Aussehen und dieselbe Ausdehnung, wie jetzt. Das Kloster St. Lutzen, das Spital mit seiner Kirche zeichneten sich aus, daneben aber der fürstliche Lustgarten mit einem Schlößchen, das nicht mehr vorhanden.

Das in der Nähe der alten Stadt gelegene Niderhechingen war damals schon abgegangen, das Bild zeigt nur noch das Kirchlein, das sich bis auf Menschengedenken erhalten. An der Stätte von Niderhechingen oder nahebei baute der Fürst Friedrich Wilhelm etwa gegen den Anfang des vorigen Jahrhunderts eine Kaserne für das hohenzollerische Contingent und den schwäbischen Kreis und nannte den Platz Friedrichsstraße. Auf einer Karte von 1733 ist nur die Kaserne und eine Mühle zu sehen. Später entstand aber eine zumal von Juden bewohnte Vorstadt, die dann zur alten Stadt gerechnet wurde.

Diese erhielt den Namen „untere Vorstadt" erst, als vor dem obern Thor die „obere Vorstadt" entstanden war. 1662 war von dieser noch Nichts zu sehen. Jetzt ist sie der freundlichere Theil des Ortes. Sie verdankt dies den springenden Wassern der Leimgrube, die schöner als ihr Name, der Umkränzung von Kastanien, der zierlichen Gothik der protestantischen Kirche, einem Stülerschen Werk (1857), der Villa Eugenia und dem reichen Grün des Fürstengartens.

Dies war die Residenz Hechingen, „das orpheische Hechingen" nennt es ein Verehrer seines letzten Musik liebenden Fürsten, „wo es stets wie Aeolsharfen die milde Luft durchrauscht."

Außer dem Schloß, dem Lustgarten und der Villa Eugenia in Hechingen besaß die Herrschaft das Schloß in Burladingen, welches um 1500 von dem Grafen Friedrich, Bischof von Augsburg, dem Bruder des regierenden Grafen Eitel Friedrich II., neu erbaut wurde. Vor 1750 legte der Fürst Friedrich Ludwig den Lindich an, ein Lustschloß in reizender Umgebung von Berg und Thal, Wald, Park und Garten, jetzt eine melancholische Einsamkeit, ein Bild versunkener und vergessener Herrlichkeit. Der Fürst Hermann Friedrich Otto schuf sich 1801 in dem

lieblichen Thal bei Boll das Jagdschlößchen Friedrichsthal. Von seiner Bestimmung bekundet jetzt nur die Pyramide, welche der Fürst 1805 mit Inschriften im sensiblen Geschmack der Zeit zierte:

Vom Weltgeräusch entfernt, weil ich bei dir allein,
O heilige Natur, der Glückliche zu sein. —
Hier, wo der Einsame bei dir, Natur, verweilt,
Wird jeder inn're Schmerz von sanfter Hand geheilt.

Daß Stadt und Land der tausendjährige Sitz der ältesten Linie der Hohenzollern war, davon zeugt jetzt nur noch die allbeherrschende Stammburg.

Auf einer Reise in die Schweiz durcheilte Goethe 1797 Stadt und Land. Er fuhr früh Morgens von Tübingen ab. „Sobald man aus dem Württembergischen kommt, wird der Weg schlecht.“ Er hatte die Berge der Alb zur Linken, und bald sah er den Aufbau von Hechingen vor sich, im Hintergrund den Zollerberg darüber emporsteigend. „Wir erreichten Hechingen 7½ Uhr Morgens; es liegt zum Theil im Grunde, zum Theil mit dem Schlosse auf der Anhöhe, und man hat bei der Einfahrt eine sehr schöne Ansicht. Unten zwischen Wiesen und Feldern liegt ein Kloster (St. Lutzen oder auch Stetten) und dahinter Hohenzollern auf dem Berge. Auf der (Johannis-) Brücke traf ich seit langer Zeit den ersten heiligen Nepomuk, der aber auch wegen der schlechten Wege nöthig war.“ Goethe fuhr die alte Steige hinauf, und betrat die ummauerte Stadt durch das untere Thor. Er mag wol in der Krone die Pferde gewechselt haben. Die neue Stadtpfarrkirche zog seine Augen auf sich, er betrat ihren lichten Raum, und verzeichnete in seinem Tagebuch: „Sehr schöne Kirche. Betrachtung über die Klarheit der Pfaffen in ihren eigenen Angelegenheiten, und die Dumpfheit, die sie verbreiten. Von den Philosophen könnte man beinahe das Umgekehrte sagen.“

„Hinter Hechingen schöne Gärten und Baumstücke, schöne Pappelanlagen, abhängige Wiesen und freundliches Thal. Nach dem Schloß Hohenzollern zu schien weite Aussicht. Die Berge links gehn immer fort, so wie das Thal zu ihren Füßen.“

In Wessingen auf der Chaussee, wie auch schon eine Weile vorher, fiel ihm „ein sehr dichter blauer Kalkstein mit splitterig muscheligem Bruche auf, fest wie der Feuerstein“ (Gryphitenkalk, Lias alpha).

Von Steinhofen meldet er: „Eine hübsche Kirche auf der Höhe. Hier und in einigen Dörfern vorher war bei dem Dorfbrunnen eine Art von Heerd eingerichtet, auf dem das Wasser zum Waschen auf der Stelle heiß gemacht wird. Der Feldbau ist der einer rauhern Gegend, man sieht Wiesen und Triften, und noch (am 16. September) viel Kartoffeln und Hanf.“

Die Gesammtstadt Hechingen zählte 1544 867 Einwohner, wovon sie hundert Jahre später, wie das Land, durch die Einwirkungen des dreißigjährigen Krieges die Hälfte eingebüßt haben mag. Das Merian'sche Bild von 1662 zeigt, wol ungenau, 211 Häuser, davon 89 in der Stadt, 102 in der alten Stadt und 20 in der Feldmark zerstreut. Bürgerliche Personen zahlten Steuer und Schatzung

| | in der Stadt | in der untern Vorstadt | in der obern Vorstadt | im Ganzen |
|---|---|---|---|---|
| 1754 | 172 | 193 | 64 | 429 |
| 1775 | 189 | 233 | 71 | 493 |
| 1800 | 224 | 287 | 98 | 509 |

Dazu kamen 1775 6 Herren und Diener (fürstliche Beamte und Dienerschaft), 16 Hintersäß und 37 Juden, so daß die Zahl der Steuer zahlenden Familien auf 552 stieg. 1800 waren es 4 Herren und 79 Juden, welche die steuernden Familien auf 592 erhöhten. Hiernach darf man annehmen, daß die Bevölkerung der Gesammtstadt im vorigen Jahrhundert auf 3000 Seelen gestiegen ist. Von 1806 finde ich neuerdings die Ziffer 3300 angegeben. Dann sank die Bevölkerungszahl 1824 auf 2310 Personen, stieg 1842 auf 3389, 1867 bei einer durch den Eisenbahnbau momentan vermehrten Bevölkerung auf 3708, um dann 1871 auf 3301 Personen zu fallen. 1867 zählte man 461 Häuser mit 777 Haushaltungen, 1871 464 mit 794. Von den 2907 Katholiken, 385 Protestanten und 408 Juden trieben 1867 201 Landwirthschaft, 1985 Industrie, 282 Handel, und 589 wurden als Dienstboten bezeichnet. 1871 war die Zahl der Protestanten 362, die der Juden 423.

Dies wär der Umfang der Stadt vom 16ten Jahrhundert ab. Hechingen lag an der Reichsstraße, welche das mittlere Deutschland mit der Schweiz verband, am Ausgang des bevölkerten Killerthals; es wurde der Stadt dadurch ein lebhafter Verkehr zugeführt, und sie mag in den letzten Jahrhunderten dieselbe Bedeutung gehabt haben, welche sie zu Ende der fürstlichen Herrschaft besaß.

Die Markung, auf welche die Einwohner zu ihrer Existenz zunächst angewiesen waren, hat den besten Boden der Grafschaft, und umfaßt nach dem Kataster 6059 Morgen 47,6 Ruthen. Früher reicher an Wald und Weide, zählt sie jetzt (1871) an

| | | |
|---|---|---|
| Wald . . . . | 1585 2/8 | Morgen |
| Weide . . . . | 430 | „ |
| Wiese . . . . | 1567 3/8 | „ |
| Acker . . . . | 2118 1/8 | „ |
| Gärten . . . | 358 1/8 | „ |

Dieser Besitz vertheilt sich folgender Art:

Die Herrschaft hat inne:

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen . . | 867 1/8 | Morgen, |
| an Wald . . . | 296 1/8 | " |
| Weide . . . | 18 1/8 | " |
| Wiese . . . . | 247 7/8 | " |
| Acker . . . . | 256 7/8 | " |
| Gärten . . . | 47 7/8 | " |

Die Gemeinde:

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen . . | 2683 4/8 | " |
| an Wald . . . | 1219 2/8 | " |
| Weide . . . | 359 7/8 | " |
| Wiese . . . . | 89 2/8 | " |
| Acker . . . . | 993 4/8 | " |
| Gärten . . . | 21 3/8 | " |

Die Privaten:

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen . . | 2508 2/8 | " |
| an Wald . . . | 69 5/8 | " |
| Weide . . . . | 51 7/8 | " |
| Wiese . . . . | 1230 | " |
| Acker . . . . | 867 5/8 | " |
| Gärten . . . | 288 6/8 | " |

Nach Procenten ausgedrückt besitzen

| | die Herrschaft | die Gemeinde | die Privaten |
|---|---|---|---|
| im Ganzen . . . | 15 % | 44 % | 41 % |
| an Wald . . . . . | 19 " | 77 " | 4 " |
| Weide . . . . . . | 4 " | 86 " | 10 " |
| Wiese . . . . . . | 16 " | 6 " | 78 " |
| Acker . . . . . . | 12 " | 47 " | 41 " |
| Gärten . . . . . | 14 " | 6 " | 80 " |

Der Besitz der Privaten vertheilt sich im Wesentlichen nur auf die Burger. Von ihnen besitzt, da ihrer (1871) 440 sind, jeder durchschnittlich zu Eigenthum

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen . . . . | 5 5/8 | Morgen |
| an Wald . . . . . | 1/8 | " |
| Weide . . . . . . | 1/8 | " |
| Wiesen . . . . . | 2 | " |
| Acker . . . . . . | 1 7/8 | " |
| Gärten . . . . . | 5/8 | " |

Vom Gemeindeeigenthum, welches theilweise der Benutzung der Burger unterworfen ist, und theilweise, als für die Gemeindeausgaben be-

rechnet, indirect zu ihrem Nutzen verwendet wird, würde auf den Burger fallen:

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen . . . . | 6 | Morgen |
| an Wald . . . . . | 2 6/8 | " |
| Weide . . . . . . | 6/8 | " |
| Wiesen . . . . . | 1/8 | Morgen |
| Acker . . . . . . | 2 2/8 | " |
| Gärten . . . . . | 18,6 | Ruthen, |

und Eigenthum und Gemeindenutzung würde dem Burger einen Besitz geben von

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen . . . . | 11 5/8 | Morgen |
| an Wald . . . . . | 2 7/8 | " |
| Weide . . . . . . | 7/8 | " |
| Wiesen . . . . . | 2 2/8 | " |
| Acker . . . . . . | 4 1/8 | " |
| Gärten . . . . | 5/8 | " |

In dieser Stadt, auf dieser Markung, fanden die Bewohner ihr Heimathrecht, theils als Burger und Hintersäß im Gemeindeschutz, theils als „Herren und Diener“ und Juden im Hofschutz. Denn der feudale Staat gab keine wirthschaftlichen oder politischen Rechte, sondern gewisse Verbände in ihm, denen man angehören mußte, um Schutz und Recht zu finden: überall die Gemeinde und an einzelnen Orten, wie in Hechingen der Hof. Diese Verbände gaben vor allen Dingen Heimathrecht: das Recht sich niederzulassen, eine Familie zu gründen, Grundeigenthum zu erwerben, ein Gewerbe zu betreiben, oder ein Amt zu versehen und wenn nöthig, Unterstützung zu empfangen.

Von den Verbänden war der wichtigste die Gemeinde, und in ihr war der Burger die wirthschaftlich und politisch vollberechtigte Person, der Hintersäß die rechtlose. Der Burger besaß das Heimathrecht in voller Ausdehnung, er hatte Genuß am Gemeindevermögen, an Wald, Weide und Acker, den Burgernutzen (die Allmandnutzung, den gemeinen Nutzen), er trug auch die Bürde der Lasten, sowohl der Gemeinde, als auch der Herrschaft gegenüber. Er erschien in den Jahrgerichten, sprach in den Ortsgerichten unter des Grafen Amtmann Recht über Seinesgleichen, und besorgte im Gerichtssatz die Angelegenheiten der Gemeinde.

Das war burgerlicher Genuß und Freyheit (1580), und so war die Burgerschaft die Grundlage des gesellschaftlichen Systems jener Zeit, das Burgerrecht die Voraussetzung der wirthschaftlichen und politischen Existenz des Einzelnen. Was jetzt der Bürger des freien Staats, das war damals der Burger der geschlossenen Gemeinde, er war der normale Mensch, er war „das politische Thier.“ Als man im

vorigen Jahrhundert anfing, zwischen den Interessen des Fürsten und denen des Landes (des Staats) zu unterscheiden, da bildeten und vertraten die gesammten Burgerschaften das „Land."

In den Burgerschaften der hohenzollerischen Gemeinden herrschte völlige Gleichheit an Rechten und Pflichten. Es gab kein Patriziat, keinen Vorzug des Vermögens. Nur natürliche Unterschiede wurden berücksichtigt. Für die ledigen burgerlichen Personen (Burgerskinder) gab es nur die wirthschaftlichen Rechte, aber keinen Antheil am Burgernutzen, oder doch nur einen geringen, den Ledigennutzen. Die ledigen Burschen, sie mochten noch so reif, und noch so alt werden, blieben immer Buben, sie erschienen nicht im Jahrgericht, nicht im Ortsgericht. Burger und Mannen wurden sie erst mit der Verheirathung; mit diesem Moment traten sie das Activburgerrecht an, das politische Gemeinderecht, den vollen Burgernutzen und die burgerlichen Lasten. Nutzen und Lasten blieben an einzelnen Orten an das Ehegemächt, die ganze Ehe geknüpft, und schmälerten sich, wenn nach dem Tode des Einen Theils, die halbe Ehe, Wittwer oder Wittwe, zurückblieb, zum Wittibburgerlichen Betreffniß.

So gab das Burgerrecht Theil an dem vollen Gemeindeleben und durch den Burgernutzen Wohlstand; aber Alles dies nur dem Anwesenden. Wer sich den burgerlichen Lasten entzog, indem er die Gemeinde verließ, verlor damit auf so lange den Burgernutzen, und das nicht allein. Der Burger, der die Grenze seiner Markung überschritt, war draußen, selbst in der Nachbargemeinde rechtlos. Dort gab es für ihn keine wirthschaftlichen Rechte. Gestattete man ihm dort die Niederlassung, ließ man ihn dort sein Gewerbe betreiben, so geschah dies aus seltener Gunst, die jeden Augenblick widerrufen werden konnte, und ein Recht erlangte er an dem neuen Ort erst, wenn er auch da das Burgerrecht erkaufte. Es enthielt also einen starken, einen zwingenden Grund, die Gemeinde nicht zu verlassen, und man sieht nun, welch harte Strafe die Fleckenverweisung war. Kehrte aber der Burger, der sich freiwillig von seinem Mutterort geschieden, dahin zurück, ohne anderswo Burger geworden zu sein, oder kehrten seine Kinder und Kindeskinder heim, so wachten die alten Rechte wieder auf, das Burgerrecht war ewiges Heimathrecht.

Gleichwie ihr Burger in der Fremde, so kam auch der Fremde in der Heimathgemeinde nicht zu Recht und Geltung. Selbst auf der Markung wurde kein fremder Besitzer geduldet, seine Güter wurden ausgelost. Der Zufluß von außen war daher gering, in den ländlichen Gemeinden so gut wie gar keiner. Die Bevölkerung erstarrte in ihren Sitzen, und jede Gemeinde wurde noch dem körperlichen Typus, nach Stimmklang, Sprache, Kleidung, Anschauung und Sitte ihrer Glieder eine völlig in sich abgegrenzte Individualität. Nach außen durch die Gemeinsamkeit

der Lasten, welche dem Herrn zu prästiren waren, zusammengehalten, fesselte die Burgerschaft im Innern durch den Burgernutzen das Interesse des Einzelnen an das der Gemeinde, und schloß sich zu der festen Körperschaft zusammen, welche das lebhafteste Gemeingefühl ihrer Glieder nährte und erhielt, welche Schutz und Schirm gewährte, so weit es bei den unsichern Zuständen des Mittelalters möglich war, ja welche es wagen konnte, den Kampf mit dem feindlichen Herrenrecht aufzunehmen, aus dem sie als Siegerin hervorgehn sollte. Die Gemeinde bildete wirthschaftlich und rechtlich eine Einheit. In ihr schloß sich die Burgerschaft aber auch zu der starren Gemeinschaft ab, welcher der Fremde ewig ein Eindringling bleibt, welche noch heut zu Tage in den alten Formen die Gemeinde regiert und ihr Vermögen genießt, während nunmehr der Staat es ist, der die wirthschaftliche Lebensluft gewährt. Der Krug geht noch zu Wasser, aber er ist geborsten und sein Rand gebrochen. Weniges nur faßt er von dem Leben spendenden Inhalt, und bald wird das Gefäß zerbrechen.

Neben dem Burger stand im Schutz der Gemeinde der Hintersäß. (Hindersäß, Hintersasse, Beisitz, Beisitzer, Beisäß, Beisasse, Beiwohner; in der Mehrzahl: Hintersäß, später Hintersäßen, Hintersäßer, Hintersassen; Beisitz, Beisitzer, Beisäß, Beisassen.) Hintersäß waren nach dem treffenden Ausdruck der Landesordnung „arme Leuth, welche ohne Bezahlung der burgerlichen Beschwerden in den Gemeinden geduldet wurden." Sie wurden geduldet, bis man sie austrieb, hatten also kein Recht der Niederlassung. So lange man sie duldete, hatten sie das Recht des Gewerbebetriebs und Anspruch auf Unterstützung. Für sie war kein Burgernutzen, sie waren arme Leuth, hatten also kein Grundeigenthum oder nur spärliches, und die Ehe war ihnen verschlossen, wenn sie nicht das „gesetzliche Vermögen" besaßen, das die Oekonomie unserer Vorfahren zu einer Ehe für erforderlich hielt. Natürlich hatten sie keine politischen Gemeinderechte, waren aber auch frei von den burgerlichen Lasten. Der Hintersäß war der Paria der feudalen Gesellschaftsordnung.

Alle diese Verhältnisse haben sich autonom entwickelt und haben sich in der Grafschaft bis auf unsere Zeit hin unerschüttert erhalten. Die Kämpfe zwischen Herrschaft und Unterthanen, die das vorige Jahrhundert ausfüllten, der Stadt- und Landesvergleich, der sie abschloß, die Verfassung des Fürstenthums, die Bewegung von 1848, die preußische Verwaltung, haben diese Einrichtungen im eigentlichen Sinn des Wortes unberührt gelassen. Erst der norddeutsche Bund hat Bresche in sie geschossen. Da Nichts besser einen Einblick in die Enge des bürgerlichen Lebens in den vorigen Jahrhunderten giebt, da diese Institutionen noch jetzt die Grundlage der communalen und, wenigstens thatsächlich, der wirthschaftlichen Existenz bilden, und da sie der Umwandlung durch die

Gesetzgebung mit Nothwendigkeit entgegengehen, so lohnt es sich der Mühe, ihre Geschichte eingehender darzulegen. Ich will daher, hauptsächlich nach den Protocollbüchern des Stattgerichts, mittheilen, wie sich das Recht der Burger und der Hintersassen in der Stadt Hechingen seit dem sechszehnten Jahrhundert bis zum Uebergang an Preußen — denn ein früherer Abschnitt ist hier nicht zu machen, — gestaltet hat. Die Entwickelung auf dem Lande war dieselbe, und ich will die wenigen Notizen, die darüber erhalten sind, einflechten.

Fragt man nach dem Umfang eines Orts, so erhält man die Zahl seiner Burger zur Antwort. Die Stadt Hechingen zählte 1544 175 Burger (ganze Ehen, Wittwer und Wittwen), 1793 345 und 1871 440 Burger. Davon waren im letztern Jahr 312 ganze Ehen, 35 Wittwer und 93 Wittwen. In der ganzen Grafschaft gab es in den 15 Gemeinden oder 28 Ortschaften von 1544 1043 Burger, in den 26 Gemeinden von 1644 (also nach den verderblichen Einflüssen des dreißigjährigen Kriegs) 633 Burger, darunter 543 ganze Ehen und Wittwer und 90 Wittwen, und in den 27 Gemeinden von 1871 4527 Burger, darunter 3321 ganze Ehen, 477 Wittwer und 729 Wittwen. 1544 und 1871 kam in der Grafschaft ein Burger auf 4½ Seelen der Bevölkerung, was also Familien mit 2—3 Kindern ergiebt.

Die Burgerschaft der geschlossenen Gemeinde ergänzte sich fast nur aus sich selbst, denn das Burgerrecht war vererblich. Der Regel nach heiratheten Burgerkinder, burgerliche Wittwer und Wittwen untereinander; sie traten, wenn beide Theile ehelich geboren waren, mit der Verheirathung ohne Weiteres in das volle Burgerrecht, in den Genuß der ganzen Ehe ein. Uneheliche Kinder von Burgertöchtern sanken zu Hintersassen herab. Erst 1840 wurden ihnen sämmtliche Gerechtsame eines Burgers eingeräumt, doch mußten die Buben den Burgernutzen durch Entrichtung seines zehnfachen Betrages nach dreijährigem Durchschnitt erkaufen. Mischehen zwischen burgerlichen Personen und Hintersäß kamen nicht vor, oder nur so, daß der Letztere das Burgerrecht erwarb, denn ohne dies würde der burgerliche Hochzeiter den Burgernutzen eingebüßt haben. In gleicher Weise mußte auch der fremde Mann, das fremde Weib, die Connubium mit einer burgerlichen Person eingehen wollten, sich der Burgerschaft durch Einkauf assimiliren.

Die alte Landesordnung bestimmt: „So die jungen Knaben oder Mägdlein mannbar, und der Verheurathung taugenlich, sollen die Pfleger auffehn und Fleiß anwenden, damit sie nicht böslich verführt oder verkupplet, sonder wolbedächtig verheurathet werden." „Niemand, sagt sie an einem andern Ort, soll seine Kinder, so leibaigen seyend, ohne Erlaubtnus der Herrschaft in außländische Obrigkeiten verheurathen." Dieser letzte Satz fand, wie es scheint im 17ten Jahrhundert (denn die

Lagerbücher des 16ten schweigen davon) dahin Ausdehnung, daß zu jeder Ehe Consens der Herrschaft gehöre. Uebrigens galt die ohne Consens geschlossene Ehe nicht für nichtig. Das Ehehinderniß war impediens, aber nicht dirimens.

Damit nahm auch die Verheirathung zur Zeit der eingetretenen Mannbarkeit ein Ende. Die Landesordnung von 1698 klagt lebhaft über das um sich greifende unwirthschaftliche Leben. „Etliche unnütze Leuth anwerden und verschwinden üppiglich ihre und ihrer Weiber zugebrachte und ererbte Haab und Güther böslich und unnützlich mit Spihlen, Fressen, Sauffen, Faullentzen und liderlichen Handlungen, wordurch sie sich nicht allein, sondern auch arm Weib und Kinder in das bitterste Elend und Bettelstab stürtzen." Der Hauptgrund für „dergleichen Verschwindungen und unverständige Handlungen" besteht darin, daß bishero die Verehelichung zwischen gar zu jungen und unverständigen Personen zugelassen und erlaubet worden, welche ehe und bevor sie zu rechten mannbaren Jahren kommen, das Ihrige liderlich anwerden. Als wollen Wir diesem Unhehl vorkommen und befehlen hiermit, daß hinfüro keiner Manns-Person in Unsern Landen die Licenz zu heurathen gegeben werde, er habe denn die unmündige Jahr von sich gelegt, das 25. Jahr guten Theils passiert oder von Uns die veniam aetatis rechtlicher Ordnung nach unterthänigst außgewircket und erhalten." Die Großjährigkeitserklärung erhielt sich als Correctiv. 1832 wurde in der Stadt darüber geklagt, daß so viel Minderjährige zur Verheirathung gelassen würden.

Der obrigkeitliche Eheconsens wurde nur dann ertheilt, wenn die Existenz der Hochzeiter wirthschaftlich gesichert erschien. Burgerssöhne, die ein Handwerk erlernt „und nicht drei Jahre erwandert hatten," sollten (1698) nicht so leicht zur Ehe gelassen werden. Unvermögenden Leuten gab man eine Zeitlang die Licenz, um sie aus dem Lande los zu werden, eine der wunderlichsten Illustrationen des Niederlassungsrechts. Ein fürstliches Decret von 1716 befahl: „Eheleuten, welche wenig oder gar nichts zusammen bringen, soll der obrigkeitliche Consens nur dergestalt ertheilt werden, daß man ihnen die Heirath nicht verwehren wolle; doch sollen dergleichen Leuth nach der Hochzeit sich gleich außer Landes verfügen, in Ansehung dadurch nur Bettler ins Land gezogen werden." Später konnte der Arme aber selbst durch das Opfer des hohenzollerischen Unterthanenrechts die Heiratherlaubniß nicht erkaufen. Der Besitz des gesetzlichen Vermögens wurde unbedingte Voraussetzung dafür. Von dem Fremden, welcher das Burgerrecht erkaufte, forderte man außer dem Kaufgeld den Nachweis eines freien Vermögens von 50 Gulden, seit 1698 aber von 100 Gulden. Von den Hochzeitern wird man ein Gleiches verlangt haben.

Nach der Landcommunordnung, die 1814 für die Dörfer erlassen

wurde, sollte „bei Annahme neuer Burger, bei Nachsuchung des Heirathsconsenses das Vermögen genau untersucht und geschätzt werden, damit die Ortschaften nicht mit mittel- und nahrungslosen Familien, die nur der Commune zur Last fallen, übersetzt werden. Bei der schon jetzt, heißt es weiter, nach Verhältniß der liegenden Gründe beinahe in allen Orten zu sehr angewachsenen Burgeranzahl soll daher der Heirathsconsens nur solchen, die sich wahrhaft zu ernähren vermögen, ertheilt werden."

Das gesetzliche Vermögen war in unserm Jahrhundert, insbesondere seit einer Verordnung von 1841 ein gemeinschaftliches schuldenfreies Vermögen im Werth von 700 Gulden an Kapitalien oder Liegenschaften, die Ausrüstung (Hauseinrichtung) nicht mitgerechnet. Die meistermäßige Erlernung eines zünftigen oder nicht zünftigen Gewerbes galt 200 Gulden. 1844 fand der Stadtrath von Hechingen, daß ein gesetzliches Vermögen von 500 Gulden (nebst dem Gewerbe) wol für den Burger ausreiche, der außerdem die Allmandnutzung eines Kapitals von 800 Gulden beziehe, aber nicht für den Hintersassen. Er beantragte daher, für diesen das gesetzliche Vermögen auf 800 Gulden zu erhöhen. Die Regierung ließ es aber beim Alten.

Die Gemeinde prüfte die Vermögensverhältnisse der Hochzeiter, und untersuchte dabei insbesondere, ob Gefahr vorhanden, daß die neue Familie ihr dereinst zur Last fallen würde. Demgemäß gab oder verweigerte sie das nothwendige Vermögenszeugniß. Auch von „untadelhaftem Betragen" mußten die Hochzeiter sein, und nach der Schulordnung von 1833 sollte den „Jünglingen und Mädchen, welche aus eignem Verschulden die Sonntagsschule oder christliche Lehre leichtsinnig versäumten, die Erlaubniß zur Verehelichung so lange verweigert werden, bis sie zur Ordnung zurückgekehrt wären, und sich über den empfangenen hinreichenden Unterricht in Schule und Kirche durch Zeugnisse gehörig ausgewiesen hätten." 1840 wurde das Beibringen genügender Schul- und Sittenzeugnisse der Pfarrämter und Ortsvorstände noch einmal eingeschärft. Die Regierung sprach dann den Eheconsens aus, oder lehnte ihn ab. Die gemeine Meinung trug dies System, bis der Norddeutsche Bund 1867 die polizeilichen Ehebeschränkungen mit einem Strich beseitigte.

Die wirthschaftlichen und moralischen Schäden, die mit dem Eheconsens verbunden waren, sind häufig genug erörtert. Hier einige Beiträge dazu.

Im Jahr 1544, wo Jedermann heirathen konnte, finden sich in dem Hagenschen Verzeichniß der „leibaigen Leut" in der Grafschaft, das mit der größten Sorgfalt nach Familien geführt ist, nur 30 Mädchen mit 69 unehelichen Kindern (die durch die Ehe legitimirten sind natürlich nicht darunter begriffen). 1698 wurde eine Strafe für die

Erzeugung und Geburt unehelicher Kinder nöthig. Die Eltern zahlten 20 Gulden und wurden Jedes 8 Tage lang in Thurn gelegt, der Vater bei Wasser und Brod. „Brachte er die zu Unehren beschlaffene Jungfrau nicht zu Ehren,“ so wurde sie sammt dem Kind des Lands verwiesen. 1716, als man die Armen nach der Hochzeit über die Grenze schickte, sandte man ihnen die unehelichen Mütter mit neuem Eifer nach: „Die unehelichen Beischläf und deflorationes nehmen sehr überhand, dardurch Gott der Allmögende sehr beleydiget wird. Die Weibsperson, die sich hiergegen verfehlt, soll mit der Geigen vor die Kirche gestellt, und aus dem Land verschafft werden.“ Die achttägige Gefängnißstrafe für Scortationsvergehn erhielt sich bis zum Jahr 1848. Ein Jahr vorher wurde in der Stadt eine Razzia gegen die unehelichen Mütter abgehalten, und es fanden sich nicht weniger als 40 Mütter mit 75 Kindern, die zu büßen hatten. Die uneheliche Geburt wurde in den Bereich der normalen Fälle eingereiht: in demselben Jahre wurden bei einer Vermögensvertheilung einem Mädchen 30 Gulden für den Fall zugesichert, daß es ein Kind erzeugen, oder sich verehelichen, oder in Noth kommen sollte.

Welche verzwickte Verhältnisse auf dem Gebiet der Gemeindeangehörigkeit die Ehe herbeiführte, die ohne Consens geschlossen war, sollte der Hechinger Burgersohn Christian Ling an sich erleben. Er betrieb in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts in Straßburg ein Gewerbe und verheirathete sich dort mit einer Elsäßerin, die ihn zum Vater eines Kindes machte. Aber die Hechinger Behörde hatte zu dieser Ehe ihre Zustimmung nicht ertheilt, und der Hochzeiter hatte für seine Frau das Burgerrecht nicht gewonnen. Im Jahr 1844 kehrte der Vater sammt seinem Kind, man sieht nicht, mit welcher Absicht, in seine Heimath zurück. Der Stadtrath ermittelte dies und beschloß: „Die Ehe wird nicht anerkannt, da sie ohne diesseitiges Vorwissen und Einwilligung geschlossen ist; das Stadtamt wird daher beauftragt, dem Vater die Fortschaffung des Kindes aufzugeben.“ In Folge dessen kehrte Vater und Kind in das bessere Jenseits zurück, wo man die Gemeindeangehörigkeit nicht nach Hechinger Recht prüfte. Der Hechinger Burgerssohn verzweifelte aber nicht an seiner Vaterstadt, er meinte, das Jahr 1848 würde sie gastfreundlicher gemacht haben, er bat daher nochmals um Aufnahme für sich und seine zwei Kinder und um die Erlaubniß, in Hechingen sein Gewerbe betreiben zu dürfen. Der Stadt war jedoch auch jetzt von einer Verheirathung nichts bekannt. Die Kinder, die draußen als eheliche heranwuchsen, wurden unter dem Hechinger Meridian wie uneheliche behandelt. Auf weiteres Bitten wurde dem Vater gestattet, seine angebliche Frau und Kinder nach Hechingen zu bringen, wenn die Frau ihr Heimathrecht in Straßburg nachweisen könne. Sollte sie aber der Stadt je lästig werden, so habe sie dieselbe sofort zu verlassen. Das war im

Jahr 1848. Dieser Nachweis scheint nicht erbracht zu sein; genug, die Sache fand erst nach einem Jahr ihre Erledigung. Die Stadt ließ sich endlich herbei, die Frau für 150 Gulden, die zwei Kinder für 100 Gulden ins Burgerrecht aufzunehmen, und entzog dem Mann außerdem noch eine Caution von 500 Gulden für den Fall seiner Verarmung. Und dabei erkannte sie an, daß die Vermögenslage der Familie Berücksichtigung verdiene, und daß Christian Ling doch wol aus Unkenntniß gehandelt, wenn er bei seiner Verheirathung nicht den Consens eingeholt und nicht die Verburgerung seiner Frau herbeigeführt habe. —

In dem ersten Jahrgericht, welches nach seiner Verheirathung abgehalten wurde, erschien der neue Burger im Kreise seiner Genossen. Noch nach dem dreißigjährigen Kriege trat er in voller Ausrüstung auf, später im burgerlichen Mantel, und leistete der Gemeinde den Burgereid. Damit gelobte er, „dem gnädigen Herrn und der Gemeinde ihren Frommen zu schaffen, schaden zu warnen und zu wenden, Gebotten und Verbotten gehorsam und gewärtig zu sein; was sich in seinem Burgerrecht begeb, darumb in der Grafschaft Recht zu geben und zu nehmen, und Alles das zu thun, was andere des Grafen Burger und Unterthanen zu thun schuldig und verbunden seyendt.“ Die Eide, welche die leibeignen Unterthanen zu leisten hatten, der Leibeigenschaftseid, die Erbhuldigung und der Burgereid, waren die drei Pflichten. Mit der Eidesleistung wurde der neue Burger gelobter und geschworener Unterthan, und es wurde sein Name, seine Heimath, der Tag der Burgerannahme, und wann er den Burgereid erstattet habe, in das Burgerbuch des Gerichts eingetragen. Solche Burgerbücher sind nach dem dreißigjährigen Kriege neu angelegt, und in Stetten im Gnadenthal, Wessingen, Stein, Killer und Hausen noch vorhanden. Sie enthalten nicht nur das Verzeichniß der Burger, sondern allerlei Notizen über wichtige Gemeindeereignisse, die man hin und wieder eintrug und die sich zu einer unregelmäßigen Chronik gestalteten. Sie vergönnen manchen Blick in das Gemeindeleben. Man findet in ihnen die Namen der Burger, die Bedingungen, unter denen der Fremde Burger wurde, Vorschriften über den Allmandgenuß, die Geschichte der Allmandtheilung, das Verzeichniß der Lucken (der Ueberfahrtsrechte), Erkenntnisse des Untergangs, Beschreibung von außergewöhnlicher Dürre, Kälte, Theurung, Viehseuchen, Kriegsereignissen u. s. w., je nachdem sich ein sorgsamer Vogt, ein aufmerksames Gericht in dem Ort fand.

Der neue Burger trat in das Activburgerrecht ein, und übte damit die politischen Gemeinderechte im Jahrgericht und im Gerichtssatz aus und bezog den Burgernutzen.

In Stetten unter Höllstein und in Hörschwag war zur Verheirathung, und in Folge dessen zum Eintritt in das Burgerrecht nicht nur der Besitz

des gesetzlichen Vermögens, sondern auch der einer Hofstatt erforderlich, einer eignen Wohnung, an welcher das Burgerrecht klebte. Trat der Burger Vermögen und Hofstattrecht Einem seiner Kinder ab, so wurde er dadurch Pfründner, d. h. er schied aus dem Burgerrecht sammt seinen Ausflüssen, dem politischen Gemeinderecht und dem gemeinen Nutzen aus. Das Kind wurde heirathsfähig und mit der Heirath Burger. Neue Hofstattrechte gab die Gemeinde nicht aus, und so kam es, daß Stetten trotz seines Gemeindereichthums 1871 nur 69, Hörschwag nur 41 Burger zählte. Den Burgerskindern ohne Hofstattrecht blieb nichts Anderes übrig, als auszuwandern oder ledig als Knecht oder Magd zu dienen. Hörschwag nimmt sie seit 1844 für 150 Gulden als Burger auf. Stetten thut seit 1871 ein Gleiches, aber nur auf 6 Jahre. Während dieser Zeit verwendet es die eingehenden Burgergelder zur Entschädigung der alten Burger, und will später die verheiratheten Burgerskinder ohne Weiteres Burger werden lassen. Der Pfründner verliert auch noch heut zu Tage sein politisches Gemeinderecht sammt dem Burgernutzen. In Stetten gab es ihrer 1871 im Ganzen 17, davon 3 in ganzen Ehen, 6 Wittwer und 8 Wittwen. „Bei uns ist das Burgerrecht ganz ursprünglich," sagte mir der Vogt Lacher von Stetten.

Auch der vor dem 25. Jahre Heirathende hatte das Stimmrecht in der Gemeinde. Aber die Landcommunordnung von 1814 bestimmte: „Von nun an soll kein neu angehender Burger, bevor er das 25. Jahr seines Alters erreicht hat, eine active Stimme bei der Burgerschaft ausüben, oder ihm ein Amt übertragen werden, außer auf besondern Antrag von Vogt und Gericht nach vorheriger Prüfung durch obrigkeitlichen Consens." Hinsichtlich der Stimmfähigkeit wiederholte dies die Landgemeindeordnung von 1833 und die Stadtordnung von 1835. Letztere erklärte für stimmfähig „Alle, welche im vollen Genuß des Burgerrechts sind." Das waren aber hinsichtlich des gemeinen Nutzens nur die 25jährigen.

War der Unverheirathete eines Gemeindeamts ganz unfähig? 1846 bat ein lediger großjähriger Burgerssohn, der Accessist Joseph Mutschler von Hechingen, man möge ihm das Activburgerrecht einräumen, damit er die Fähigkeit erwürbe, in eins der burgerlichen Collegien einzutreten. Der Stadtrath räumte ihm „ausnahmsweise und gegen den Inhalt des Herkommens und der Stadtordnung" die vollen burgerlichen Rechte ein, jedoch mit der Beschränkung, daß er, so lange er ledig, keinen burgerlichen Nutzen ansprechen könne. Die Regierung wurde um die Genehmigung dieses Beschlusses angegangen, sie sah aber in ihm keine Ausnahme, sondern erklärte, dem Mutschler gebühre das Activburgerrecht von Rechtswegen. Der Stadtrath blieb jedoch bei seiner Ansicht, denn für unverehelichte burgerliche Einwohner existire eine derartige Berechtigung nicht.

Als nach ein paar Monaten ein paar ledige Burgersöhne, 36 und 44 Jahre alt, dem Mutschler'schen Beispiel folgten, wies der Stadtrath sie vorsichtig ab, bis etwa zum Gesetz erhoben würde, daß ihnen das Recht zustände.

Der Genuß des Burgernutzens wurde in der Stadt seit 1832 gleichfalls erst mit dem vollendeten 25. Lebensjahr eingeräumt, da man darüber zu klagen hatte, daß so viel Minderjährige zur Heirath gelassen würden. Die Stadtordnung bestätigte dies. War das Burgerrecht vor Georgi angetreten, so wurde man bei den Vertheilungen des Jahres zugelassen.

In der ganzen Grafschaft behält auch die halbe Ehe den Nutzen der ganzen, nur nicht in Hechingen, in Stetten im Gnadenthal und in Beuren. Hier bezieht die halbe Ehe auch nur den halben Nutzen, in Stetten und Beuren jedoch den ganzen, wenn ledige Kinder da sind. Der Ledigennutzen kommt nur vor in Hechingen, Stetten, Boll, Owingen, Rangendingen, Stein, Sickingen, Burladingen und Gauselfingen. Ihn bezieht der oder die Ledige, die eine eigne Haushaltung führt, und theilweise nur dann, wenn sie seiner bedürftig ist. Er beginnt verschieden mit dem 25., 30., 40., 45sten Lebensjahr, und ebenso verschieden ist sein Umfang. In der Stadt bezogen 30jährige ledige Geschwister, die in Einer Haushaltung leben, den ganzen, einzeln lebende Ledige den halben Ledigennutzen. 1831 heißt es hier, der Ledigennutzen sei nur vergunstigungsweise eingeräumt, und 1849 erhielten die Ledigen bei der Allmandvertheilung auch nur „als Gratial" ein Stück.

Nach altem Recht ruhte auf dem Lande der Genuß des Burgernutzens, sobald der Burger den Flecken verließ. Dies ist theils beibehalten, theils an den Aufenthalt im Ausland geknüpft. Letzteres ist insbesondere in Hechingen nach der Stadtordnung von 1835 der Fall. Bleibt hier von zwei Eheleuten Eins zurück, so erhält es die Hälfte des Nutzens. Es kam auch vor, daß der Nutzen zur Strafe entzogen wurde. Nach einem Beschluß von 1718 war „die Stadt mit so viel schädlichem Gesindel an Hintersässen und Juden überhäufft und beläſtigt, daß den Burgern, die ihnen Unterschlaiff gaben, von Georgi an Trieb und Trab (das Weidrecht) auf so lange verboten wurde, bis sie solche Leute aus der Behausung thun würden." Im Uebrigen dauerte der Nutzen so lange, als das Burgerrecht.

Der Grundbesitz der Gemeinden und die Bezüge der Burger aus demselben tragen deutlich die Spuren alter Markgenossenschaft an sich. Aber ich kann die Ableitung daraus urkundlich nicht nachweisen.

Das Gemeindegrundvermögen ist seinem Umfang nach oben im vierten Kapitel dargestellt. Es zerfällt in Gemeindegut, das für die Bedürfnisse der Commune, und in Allmandgut, das für den Genuß

der Burger bestimmt ist. Auf diesem ruht der Burgernutzen. Vom Wald wird der Ertrag vertheilt, die Weide wird gemeinschaftlich benutzt, der Acker wird zur Einzelbenutzung ausgegeben. In einer Stettemer Urkunde von 1600, die unten abgedruckt ist, wird die Ausgabe der „Allmueth“ zur Einzelbenutzung dem herrschenden Lehenssystem gemäß so aufgefaßt, als habe die Gemeinde die Allmand dem Burger zu Erblehen gegeben. Sonst findet sich über die juristische Natur des Allmandguts nur eine Bestimmung der Stadtordnung von 1835. Hier heißt es: „Das Vermögen der Stadtgemeinde, es möge Gemeinde- oder Allmandgut sein, ist Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit. Die zur Zeit lebenden und zum Genuß berechtigten Burger sind also nicht als Eigenthümer, sondern nur als Nutznießer und Verwalter dieses Vermögens zu betrachten, welches seiner Bestimmung nie entzogen werden darf.“

Die Stadt Hechingen besitzt an Gemeindegut unter Anderm das sog. Stadtgut, ein Areal von 91 Morgen 46,0 Ruthen, darunter 57 M. Acker und 30 M. Wiesen sammt dem Meiereigebäude auf dem Herrenacker. „Der gemeine Stadtagger wurde 1748 dermaßen schlecht gebaut, daß es eine pure Unmöglichkeit, selbigen zu einem vollkommenen Nutzen zu bringen. Wodurch dem gemeinen Wesen der größte Schaden zuwächßt. Darum sollen die, so Dienste zu verrichten haben, diese fleißig verrichten.“ Man bestellte also das Stadtgut im Frohn. Später verlieh (verpachtete) man es, bis die Stadt es 1787 wieder in eigne Administration unter einem Geißelmeier nahm, und zur Bestellung und Einheimsung im Frohn zurückkehrte. Aber auch die Zeit der Verpachtung kam wieder und es beträgt der Pachtschilling seit 1849 500 Gulden, seit 1858 800 Gulden, seit 1869 1200 Gulden.

Die städtische Weide war früher Allmandgut, jetzt ist sie (im Umfang von 359 7/8 Morgen) Gemeindegut. An Wald (1219 2/8 Morgen) und Acker (936 Morgen) wurde von je Allmandgenuß gewährt, aber auch wol immer, so wie jetzt, ein Theil des Ertrags für die Stadt verwendet. Bei Wald und Acker hat, abgesehn von dem Stadtökonomiegut, nie eine Ausscheidung in Gemeinde- und Allmandgut stattgefunden.

Die Stadt Hechingen gab also ihren Burgern an Wald, Weide und Acker Allmandnutzung und es soll nun untersucht werden, ob der Cantor Schöninger Recht hatte, der, als man ihn 1761 in das Burgerrecht für 100 Gulden aufnahm, sagte, er habe für sein Burgergeld nichts als Wasser, Schlehen und Holzäpfel, oder ob das ehrsame Stattgericht im Recht war, als es ihm deßhalb einen Widerruf auferlegte.

Mit dem Ertrag des Waldes brauchte man in früherer Zeit bei dem Ueberfluß und der Werthlosigkeit des Holzes nicht zu geizen. Wer von den Burgern einen Stamm gebrauchte, erhielt ihn vom Stattgericht zugebilligt, und regelmäßige Notizen über den jährlich ausgegebenen

Bedarf an Brennholz finden sich erst in neuerer Zeit. 1745 und 1753 waren Jahre einer reichen Eichellese. Da aber die Burger mit Weib und Kind in den Wald gingen, da allerlei Unordnungen vorkamen, und bei dem unregelmäßigen Kommen und Gehn eine Beaufsichtigung nicht gut möglich war, so wurde verordnet, es könne aus jeder burgerlichen Haushaltung Eines zur Eichellese gehn, es müsse aber zuvor die Frühmesse bei den Franziskanern in St. Lutzen gehört haben. 1746 hatte ein Burger 4 Klafter des ihm zugetheilten Burgerholzes verkauft, und es wurde ein solcher Verkauf für die Zukunft bei Strafe doppelter Stadteinigung verboten. 1748 dagegen war der Holzmangel in gemeiner Waldung so groß, daß es auf den Burger kaum ein Klafter traf. 1785 betrug der burgerliche Holztheil 1½ Klaffter und 25 Reisbüschel. 1835 konnte für die nächsten vier Jahre eine zweiklafftrige Burgerholzabgabe in Aussicht gestellt werden. 1842 schätzte man den Holznutzen nach dreijährigem Durchschnitt an Burgerholz (angewiesenes Scheiter- und Reisholz) auf 18 Gulden 30 Kreuzer, an Laub- und Holznutzung (zu sammelndes Laub und Reis) auf 1 Gulden 54 Kreuzer jährlich. 1844 betrug das Burgerholz zwei Klaffter und 80 Reisbüschel. Es reichte aber nicht aus, und der Burger, welcher bei der Vertheilung „leer zog," erhielt für Holz erster Ziehung 10 Gulden, für Holz zweiter Ziehung 7 Gulden 30 Kreuzer. 1845 wurde das württembergische Klafftermaß eingeführt, bei welchem das Scheit eine Länge von 4 statt der frühern 3 Fuß hatte, und es sollten statt der frühern 2 Klaffter jetzt 2mal 3 Vierlinge — 6 Fuß weit, 2½ Fuß hoch, die Scheiter 4 Fuß lang — ausgegeben werden. Demgemäß erhielt bei der Holzziehung die ganze Ehe ¾ Klaffter neu Meß, 30 Reisbüschel und 4 oder 5 Gulden Aufbesserung, je nachdem sie buchenes oder eichenes Holz zog. Das Buchenholz wurde zu 9 Gulden, das Eichenholz zu 8 Gulden, das Reis zu 3 Gulden angeschlagen. Wittwer und Wittwen bezogen nach Loos entweder ¾ Klaffter buchenes, oder ¾ Klaffter eichenes Holz, im letztern Fall mit einem Zuschuß von 1 Gulden. Die Geldentschädigung wurde aber für etwa rückständige Steuer innebehalten. 1846 fiel auf die ganze Ehe 1 Klaffter Holz neu Meß nebst Reis, auf Wittwer und Wittwen 1 Klaffter ohne Reis. Wer ein eichenes, erlenes, espenes Loos zog, erhielt zur Gleichstellung 1 Gulden 30 Kreuzer; wer leer zog, für das Klaffter Holz ohne Reis 9 Gulden. 1847 bis 1850 erfolgten dieselben Bezüge an Holz. Zum Klaffter Eichenholz wurde zur Ausgleichung 1 Gulden und als Entschädigung beim Leerziehn für das Klaffter 8 Gulden, für 50 Reisbüschel 2 Gulden 30 Kreuzer gegeben. Außerdem erhielten aber die Ledigen 1847 von dem geringern Holz aus dem Hau ein Klaffter oder ein halbes, je nachdem sie in gemeinschaftlichem Haushalt oder einzeln lebten. Ebenso fielen 1850 auf sie 100 oder 50 Reisbüschel. —

Wichtiger als der Holznutzen erschien in alter Zeit die Weide der Burgerschaft. Die jährlichen Notizen, die sich seit dem Jahr 1612 fast ununterbrochen darüber vorfinden, sind ein äußerer, die Sorgfalt, mit der man die Weide behandelte, ein innerer Beweis dafür, daß die Viehzucht eins der wirthschaftlichen Lebenselemente der Burgerschaft enthielt. Man trieb das Vieh der Burger auf die gemeinschaftliche Weide zusammen, bis man die Weide in Acker umbrach, und diesen den Burgern zur Einzelbenutzung übergab. Dieser Proceß begann 1788 und vollendete sich in fünf Allmandtheilungen bis zum Jahr 1849. Mit der Schmälerung der Weide ergab sich schrittweise der Uebergang zur Stallfütterung. Seit 1849 giebt es, abgesehen von den Schafen, keine Heerde mehr. Die Gänse haben sich von ihrem Wasen auf die Straßen der Stadt, das Vieh in die Ställe zurückgezogen, und letzteres kommt nur noch zu Tage, wenn es zum Brunnen oder auf den Markt geführt wird, oder als Zugvieh Dienste leistet.

So lange es Heerden gab, wurden alle darauf bezüglichen Geschäfte vom Stattgericht und den Achtern jährlich geregelt. Die Heerden wurden jedes Jahr an die Hirten „verliehen" und zur Ueberwachung derselben im Jahrgericht oder später vom Stattgericht, Vierern und Achtern drei Hirtenmeister gewählt. Die Hirten wurden an den Stab des Gerichts angelobt, sie hatten „ihr Trew und glibdt an Aydesstatt" zu leisten. Sie erlegten bei der Heerdeverleihung einen „Weinkauf," den man seit 1779 „einen Beitrag zu den Gerichtskosten" nannte, vor wie nach aber unter die Richter, Vierer und Achter vertheilte. Dies geschah sogar noch 1823. Der Weinkauf war nicht immer gleich, 1689 zahlte der Kuh-, der Roß- und der Schafhirt jeder 1 Gulden 30 Kreuzer, Letzterer gab auch „einen guten Käß," die übrigen Hirten erlegten jeder einen Gulden. 1749 zahlte der Stadtschäfer 2 Gulden, die Uebrigen je 1 Gulden 30 Kreuzer.

Im ganzen 17ten und 18ten Jahrhundert hatte man 2 Khueheerden, die vordere und die hintere, eine Stier-, eine Roß-, eine Schaf-, eine Schwein-, eine Gais- und eine Gansheerde. Sie sammelten sich Morgens an den Thoren, wurden den Hirten übergeben, und Abends dahin zurückgeführt. Die Weidezeit zerfiel in 3 Perioden, die man Pfriendten, in unserm Jahrhundert Pfronden nannte. Bei der Gaisheerde ging 1612 die erste Pfriendt bis Pfingsten, die zweite bis Jakobi (25. Juli), die dritte bis Catharine (25. November). 1844 ist verzeichnet, daß die erste Pfrond bis Johanni (24. Juni), die zweite bis zum 15. August, die dritte „bis Einstell" laufe.

Conrade und Cathrein (26. und 25. November)
Bringt den Winter 'rein;
Conrade und Cathrein
Stellt Imen und Schaf' ein.

Die Hirten wurden pfriendlich von den Burgern bezahlt. Der pfriendtliche Hirtenlohn betrug 1612 und später für den Khuehirten 2 Plappert auf das Haupt (der Plappert ist etwa 2½ Kreuzer), für den Gaishirten in der ersten Pfriendt von der Gais 2 Plappert, von der Kitzin Nichts, in der zweiten von der Gais 2 Plapp., von der Kitzin 1 Plapp., in der dritten von beiden je 1 Plappert, seit 1620 je 2 Plappert; für den Schweinhirten 6 Kreuzer vom Schwein, für den Ganshirten 2 Kreuzer von der Gans. 1617 gewährte das Stattgericht Jedem der beiden Viehhirten (Vieh ist das Rindvieh) eine Zulage von 2 Viertel Haber. 1686 erhielten die Hirten pfriendtlich von der Kuh 8 Kreuzer, vom Rind 9 Kreuzer, vom Roß 10 Kreuzer, vom Schwein 10 Kreuzer, vom Schaf 2 Kreuzer, vom Lamm bis Jakobi 1 Kreuzer, von der Gais 6 Kreuzer und von der Gans 2 Kreuzer. 1749 wurde das Privathüten außerhalb der städtischen Hirten völlig verboten.

Nach dem Beginn der Allmandtheilung verschwand zuerst die Schweinheerde, sie wird 1800 nicht mehr genannt. 1811 wurde die Schafweide zuerst verpachtet, und zwar auf 6 Jahre zu 775 Gulden jährlich, und damit ging die städtische Schafheerde ein. Es blieb Eine Kuhheerde mit 2 Hirten, oder mit Einem Hirten und 2 Buben, die Rind- und Roßheerde, oder die Stier- und Kalbinnen, oder die Roß- und Zugheerde, die Gais- und die Gansheerde mit je einem Hirten. 1837 und später theilte man die Viehheerde nach der Oehmd in die Kuhheerde und in die Heerde für Gustvieh, Zugochsen und Pferde. Der pfriendtliche Hirtenlohn war in unserm Jahrhundert für das Stück Vieh 8—12 Kreuzer (also ungefähr der Lohn von 1686), für die Gais 12 bis 15 Kreuzer und für die Gans 5 Kreuzer. Nach uraltem Herkommen, das noch 1813 zur Geltung kam, wurde der Hirtenlohn auch für das Vieh gezahlt, welches nicht unter den Hirten getrieben wurde, und wer mit seinem Vieh nur Einen Tag in der Pfriendt blieb, mußte für die ganze zahlen.

Ueber den Umfang der Heerden und des Weiderechts des einzelnen Burgers giebt es leider nur Andeutungen. So lange die Weide ausreichte, und der Besitz an Vieh im Wesentlichen ein gleicher war, zahlten die Burger wol schwerlich ein Weidegeld. Als aber Beides mit der Zeit aufhörte, ging man zu ihm über, und bequemte sich, als dann der Viehstand sank, dazu, die Weide den außerhalb der Burgerschaft stehenden Einwohnern der Stadt gegen das Weidegeld zu öffnen. Der Burger hatte nun eine Anzahl Stücke frei und zahlte für den Ueberschuß, der Nichtburger für alle Stücke ein Weidegeld; dieser gewöhnlich mehr, als jener. Man kann annehmen, daß die freien Stücke den durchschnittlichen Besitzstand des einzelnen Burgers wiedergeben. Ihre Ziffer fällt, ein Beweis, wie sehr der Viehstand abgenommen. 1619 sollte jeder

Burger nicht mehr als 6 Schafe, der Schäfer auch nur 6 Schafe „auf die Wayd schlagen,“ Letzterer aber zu 20 Stück einen Leithammel. Man konnte 2 Kühe, oder 1 Kuh und 1 Gais, oder 2 Gaißen treiben. 1699 hatte der Schafstand sehr abgenommen. Der Burger konnte 6 Stück zur Weide schicken, für jedes weitere mußte er 6 Kreuzer Weidegeld zahlen. Die Heerde sollte auf 500 Stück und nicht mehr gebracht werden. 1749 durfte der Burger 3 Schafe sammt ihren Lämmern auftreiben, aber nur eigne. 1752 wurde den fürstlichen Bedienten verstattet, je ein Stück Hornvieh für ein Weidegeld von 1 fl. auf die Weide zu schicken. 1757 erhielten die jungen Burger, die noch keinen Stadtpferch erhalten, ihn auf 3 Nächte, später wurde er versteigert, 1774 für 112 Gulden. Weiter nahm die Stadt damals ein an Weidegeld für Schafe und Lämmer (zu 15 Kreuzer und 7½ Kreuzer) 34 Gulden, für Gaißen (zu 15 Kreuzer) 3 Gulden, an Weidegeld von Herrn (Beamten), Dienern (der fürstlichen Dienerschaft) und Beisitzern 32 Gulden. 1789 nahm die Schafweide nur noch 2 Schafe sammt den Lämmern vom Burger auf. 1799, als die Burgerschaft etwa 350 Mitglieder zählte, waren auf die Weide 152 Burgerschafe sammt 74 Lämmern (zu 30 und 15 Kreuzer) geschlagen; dazu 148 fremde Schafe (zu 1 Gulden und 45 Kreuzer). Die Hintersassen zahlten für das Pferd und das Stück Vieh 1 Gulden, für die Gais 15 Kreuzer, die Juden für das Pferd 1 Gulden 30 Kreuzer, für die Gais 30 Kreuzer. Der Pferch ertrug 290 Gulden. Die ganze Einnahme belief sich auf 548 Gulden.

1823 heißt es: „das Weidegeld für Schafe betrug bis dahin 1 Gulden, jetzt wird es auf 1 Gulden 12 Kreuzer erhöht;“ dann fiel es wieder auf 1 Gulden. 1828 durfte ohne Weidegeld auf die Weide schlagen: der verheirathete Burger 2 Stück Vieh, und wenn er mit einem Zug (der Gemeinde) frohnte, 3 Stück, die Wittwe ebenso 1 oder 2 Stück, Ledige, die Grundstücke hatten und eigne Wirthschaft führten, ein Stück. Die Berechtigung konnte an Juden und Hintersassen nicht abgetreten werden. 1833 wurde bei der vierten Allmandvertheilung die Weide für Gustvieh und Gaißen vorbehalten; der Burger zahlte, so weit sein Vieh nicht frei war, gleich dem Hintersassen 1 Gulden Weidegeld für das Stück. 1834 durfte die ganze Ehe, der Wittwer und die Wittwe je ein Stück Gustvieh oder eine Kuh sammt Gaißen aufschlagen. Wer mehr trieb oder Ochsen, die das Joch schon getragen, zahlte für das Stück und den Tag 1 Gulden Strafe. Im Uebrigen betrug das Weidegeld jetzt 20 Kreuzer für das Stück. 1842 zahlten Hintersassen und Juden für die Gais 1 Gulden. 1843 trieb die ganze und halbe Ehe 1 Stück Vieh auf, jedes weitere, auch das der ledigen burgerlichen Leute zahlte 20 Kreuzer, das eines Hintersassen 1 Gulden. Der Gesammtbetrag wurde unter die Burger, die nicht auf die Weide schlugen, vertheilt.

1845 blieb es ebenso, mit dem Zusatz, daß die Juden nur Gänse zur Weide schicken durften, gegen ein Weidegeld von 1 Gulden. 1846 endlich beschwerte man sich über das zu hohe Weidegeld für Gaißen und es wurde für Burger von 20 Kreuzer auf 10, und für Juden und Hintersassen von 1 Gulden auf 30 Kreuzer herabgesetzt.

Nach der Zählung von 1867 gab es in der Stadt 184 Pferde, 716 Stück Rindvieh, 1004 Schafe, 409 Schweine, 50 Gaißen und 62 Bienenstöcke. —

Ueber die Ausgabe von Acker zur Allmandnutzung (nur hierfür ist der Ausdruck „Allmand" gebräuchlich — Allmandtheil), besitzt die Gemeinde Stetten bei Hechingen die älteste Urkunde, die ich aufgefunden habe.

„Wir Vogt und Gericht zuo Stötten (lautet die Urkunde vom 4. November 1600) bekhennen, daß Wir (mit Gnedigem vorwissen und verwilligen des Hoch- und Wolgebornen Herrn, Herrn Eitelfriedrichen) den unsern diß Fleckhen Stötten Jhnwohnern zuo rechtem Erblehen gelühen und verlühen haben, leuhen und verleuhen Unser eigen Allmueth in Dietwiesen, so oberhalb auch auf Unser Allmueth, underhalb auf Schlatter Weg trettet, Item auch also Unser Allmueth auf dem Bollerwasen und in dem Schopfloch dergestalt und also, daß Sy und Jre Erben nun hinfüro ewiglich und gewuariglich (in Gewere) sollich ein verlühen stuckh und guetter Jnhaben, nutzen, nießen und zur Hampfgärten, Krautgärten oder Aekhern Jres gefallens Pawen (bauen) mögen, und für Aigen außerhalb gewohnlichen Zehenten ohne Zinß besitzen sollen, aber doch ohne unser vorwissen und bewilligen anderst wo nit verleuhen, versetzen oder verändern. Sondern wan Ainer den seinen thail nit mehr pawen oder haben will, (so soll er) denselben dem Fleckhen aufgeben und wiederum haimbstellen.

Item es ist auch endlich beredt, wan ain Jnhaber solchen thailes abstirbt, das selbiger thail dessen nächsten Erben in Fleckhen und nit außerhalb gesessen, erblich haim fallen solle. Ob aber deren erben khainer in dem Fleckhen were, soll er abermals dem Fleckhen haimfallen und Widerumb in ander endt und orth verlühen werden. Und was also verlühen, solle ordentlich und nach Zelg erpaut werden. Ob aber solches fahrlosig underlossen, Soll gleichfalls selbiger thail dem Fleckhen haimgefallen sein und werden."

Dieser vom Grafen bekräftigte Brief gab Anlaß zu großen Streitigkeiten, und am 21. März 1619 sprachen Vogt und Gericht, nachdem sie bei dem Grafen und seinen Herrn Räthen und Oberamtleuten Raths gepflogen, folgende Erläuterung aus:

„1. Wann künfftig ein verburgerter Manns- oder Weibs Persohn des Fleckhens Stetten — aus dem Fleckhen kommen wurde, Und ein

oder mehr Allmandthayllen gehabt, Sie haben gleich Kinder oder nit, So solle der oder dieselb allmandthaill der gemeindt oder deme Fleckhen in allweg Zue gefallens (zufallen), dermit, Jedoch nach Eines gerichts Erkandtnuß (als ob die aus der gemeinde Händen oder gewalt niemals kommen waren), zu verfaren.

2. Alls Zweifel fürgefallen, ob auch neben Kündern der abgelebten Khündts-Künder solcher Allmandttheyll fähig sein sollten, ist dahin geschlossen, so sollen die Khündts-Künder in Erbfehlen von der Gemeinde Stetten Allmandten nit ausgeschlossen seyn.

3. Wenn zwey Eheleuth von einander sterben, und das Ueberlebende seinen Khünder den thayll geben wollte, so solle Es so wol das Allmandt, alls die Aigen guetter Zu theylen schuldig seyn. Was aber den Kündtern durch solche abtheyllung Zuefallt, solle, wann sie auß dem Fleckhen khommen, der gemeindt ohne Entgelltnuß haimfallen.

4. So mogen auch Zwo Personen, welche sich zusammen verheurathen und allmandt haben, selbige einander vol zubrüngen, auch so lang bis Es mit Jnen Zue Liebfallen khombt, — ohnabbrichig nutzen und nießen, unverhündert der gemeindt.

5. Wenn ein Mann oder Weibspersohn in Fleckhen Stetten Ableibte, oder khainen Erben darinnen hündterlassen wurdte, Also daß das aigen Vermögen außerhalb des Fleckhens gesessenen Erben zufüll, so solle jedoch das Allmandt darunter nit verstanden sein noch werden, sondern dem Fleckhen gehören, und wieder zurück haimbfallen." —

In Hausen „beschloß sich 1695 die ganze Burgerschaft mit einander: „Wenn Einer oder ein ander sainer Haushaltung nit mer konnte vorstehn, Und sein Sach von ime (an die Kinder) geben that, so solle das Allmandtfeld bey den, die den Eltern leibniß geben, zu genießen haben. Wenn aber Einer aus dem Fleckh (hinaus) heirathet, so solle es dem Fleckhen heim fallen. Sollte Einer aber mit dodt abgehn, so sollen die Erben die Gabe zu genießen haben, bis" (das Weitere ist unleserlich).

Hatten die Stettemer schon 1600 Waide und Wiese in Acker verwandelt, indem sie Allmand in Dietwiesen, auf dem Bollerwasen und im Schopfloch ausgaben, so fuhren sie damit in den folgenden Jahrhunderten fort, ein Beweis, wie die wirthschaftlichen Bedürfnisse der seit dem 30jährigen Kriege wiederaufblühenden Gemeinde stiegen:

„1771 ist der Fleckhen agger, worauf dem Wucherrindt das Fuoter gemacht worden, und oben dem Baiengarten liget, zue Hambff-, Kraut- und grundbiren-länder ausgedailt worden, und zwar solcher gestalten, daß wann Eine gantze Ehe absterben sollte oder auser welcherley art einer aus dem Fleckhen zinehte, oder sich jemandt verpfientete, so solle besagtes Landt gleich wie der andere gemeine Nutzen dem Fleckhen wiederum an-

heimfallen, und ein solches Land allzeit denjenigen jungen Burgers, welcher noch keins hat, gegeben werden.

1814 ist der Schopflenwasen unter die Burger ausgetheilt worden zum Anbauen, jedem Burger 2 Theil oder ungefähr 2 Viertel, sind 100 Theil gemacht worden. Wann aber ein Burger abstirbt, sollen selbe dem Fleckhen zurückfallen. Wenn ein Burger auf einige Zeit aus dem Flecken ziehen sollte, oder (späterer Zusatz) saine andere Güter von sich giebt, muß er selbe wieder der Gemeinde abtreten.

1820 wurden die theile auf dem Lindenwasen zum zweiten Mal ausgelost, allwo sie nun Jedem bis nach seinem Ableben bleiben sollen, ausgenommen, es würd ein Burger von hier abziehn. Auch ist bedungen worden, daß wenn ein junger Burger heurathet, und keine Theile vorräthig sind, derselbe 2 Jahre auf solche, welche heimfallen, warten müsse. Sollten aber in solcher Zwischenzeit keine fazieret (vacant) werden, wäre die Gemeinde schuldig, neue dergleichen Theile abzugeben. Wo ein jeder dieser Theile ungefähr 17 Ruthen haltet."

In der Stadt Hechingen sind Allmandtheilungen erst aus dem vorigen Jahrhundert überliefert. Eine erste scheint in die Jahre 1761 bis 78 zu fallen. Aus dieser Zeit fehlen die Protocolle des Stattgerichts, und die erste Notiz von ausgegebener Allmand findet sich 1788. Die bisher benutzten Allmandplätze sollten eingezogen und frisch verlost, und bis dahin an den bisherigen Theilen keine Veränderung vorgenommen werden. Der neue Theil sollte ein Viertel Feldackermaß (1/4 Jauchert) enthalten und Niemand mehr als Einen Theil bekommen. Mit dem Tode sollte der Genuß heimfallen, die Notherben jedoch das Vorrecht auf diesen Theil haben.

Im Jahr 1800 beantragte ein Theil der Burgerschaft die Vertheilung des ganzen Allmandwasens. Das Stattgericht hielt dies nicht für thunlich, da er der fürstlich Muri'schen Statthalterei in Glatt für 8000 Gulden verpfändet war, und für die Viehzucht, die einzige Nahrungsquelle der Stadt, höchst schädlich und ganz verderblich. Um aber der ärmern Burgerklasse eine Entschädigung für den Nichtgebrauch, oder den geringeren Gebrauch des Allmandwasens zu geben, machte das Stattgericht folgenden Vorschlag: Burger, Wittiber, Wittfrauen und Ledige, die nicht ein Mansmat Grasboden im Besitz, auch kein Stück Vieh auf die Weide treiben oder im Stall halten könnten, sollten von der ganzen Allmand- oder Ehesteuer, Wer nur Ein Stück Vieh halten könnte, von der halben Steuer frei sein. Diese Proposition fand jedoch bei der Burgerschaft keinen Anklang, und damit wurde das ganze Projekt aufgegeben.

Die zweite Theilung fand 1804 statt. Jeder Burger erhielt wieder ein Viertel guten nutzbaren Bodens und der gemeine Viehwasen Etterberg blieb als Waidgang für das Burgervieh. Der einzelne Burger

trat aber erst in den Genuß, wenn er seine rückständigen Steuerreste gezahlt hatte.

Bei der dritten Theilung 1813 gab es wieder für jeden Burger ein gutes Viertel Boden; die Loose erster Klasse wurden unter die Burger, Wittwer und Wittfrauen, die zweiter Klasse („weiters abfallende Burgertheile“) an die Burger, ohne Wittwer und Wittwen vertheilt. Vorher wurden die Steuerreste eines Jeden, und 4 bis 6 Termine für ihre Zahlung festgesetzt. Die 3 ersten Allmandausgaben erfolgten im Gewand Butzen, Säuweier und Hagel.

Im Jahr 1829 wurden den Burgern gemeine Krauttheile zur Benutzung überlassen, und dieselben 1840 wegen ungleichmäßiger Größe vermessen und neu ausgetheilt.

Der vierten Theilung des Gewandes Kreuzwasen im Jahr 1833 ging eine sorgfältige Untersuchung voraus. Man wählte eine Commission von Mitgliedern des Stattgerichts und Sachverständigen aus der Burgerschaft, welche theils für, theils gegen die Vertheilung waren. Die Pachtverträge des herrschaftlichen und des städtischen Schafweidepächter liefen noch auf 3 Jahre. Mit ihnen mußte über die Aufhebung, ferner mit der Herrschaft über die ihr am Allmandwasen zustehende Schafweide verhandelt werden. Es mußte festgestellt werden, wie viel an Allmand ohne Nachtheil für das Gustvieh ausgegeben werden könne, und wie viel Theile es den einzelnen Burger treffen könne. Das Gutachten der Commission war der Theilung günstig. Sie fand, daß man Weideplätze für das Gustvieh und die Gaißen reserviren könne, jeden Burger würde es 2—3 Theile treffen. Die auszutheilende Allmand bestände aus unzusammenhängenden Stücken, ein Drittel sei zum Umbruch und Anbau, zwei Drittel nur zum Wieswachs geeignet. Die Burgerschaft beschloß demgemäß die Theilung und führte sie aus. Eine Vereinigung mit den Pächtern kam aber nicht zu Stande, so daß die Theile noch 3 Jahre lang als Wiesengründe benutzt werden mußten. Erst 1837 wurde ihr Umbruch sowie auf 3 Monate ihr Austausch gestattet. Wie man die herrschaftliche Schafweide abgelöst, ist nicht ersichtlich. Bei der Theilung wurde zugleich bestimmt, daß die Allmandtheile nur an Burger oder Hintersassen verpachtet werden dürften.

Nach der Schätzung von 1842 hatten die bis dahin ausgegebenen Allmandstücke einen Nutzungswerth von jährlich 10 Gulden für 4 Theile (Acker), von 4 Gulden für 2 Wiesle und von 36 Kreuzer für das Krautland.

Nachdem eine Vermessung des Gemeindewasens im Gewand Butzenköpfle im Jahr 1848 ergeben hatte, daß wieder ein Viertelackermaß an jeden Burger ausgetheilt werden könne, schritt man 1849 zur fünften und letzten Theilung. Die Stücke wurden in gute, mittlere und geringere

zerlegt. In die erste Zählung kamen sämmtliche ganze und halbe Ehen, in die zweite die ganzen Ehen. Dann erhielten zusammen und einzeln lebende Ledige einen oder einen halben Theil als Gratial, und der Rest wurde auf 6 Jahre an Hechinger und Auswärtige verpachtet. Die Theile durften während zweier Jahre eingetauscht werden.

In den 3 ersten Theilungen waren 1707, bei der vierten 793, und bei der fünften 1072, im Ganzen also 3572 Theile im Maaß von 964 Morgen 135 Ruthen (nach älterer Messung) zur lebenslänglichen Benutzung ausgegeben.

Der neue Burger tritt in den Besitz von Allmandtheilen, sobald solche durch den Abgang eines alten vacant werden.

Da es beim Wachsthum der Gemeinden an disponiblem Acker fehlt, da der Allmandbesitz des Einzelnen in der ganzen Markung zerstreut, und oft in zahlreichen Parcellen zersplittert liegt, von welchem bei jeder Theilung eines Gewandes Eine oder gar mehrere ausgegeben sind (in Rangendingen gab es für jeden Burger 25 Theile), und da große Abweichungen in der Bonität sich herausstellen, so hat sich in neuerer Zeit die Nothwendigkeit gezeigt, die gesammte Allmand an Acker zusammenzulegen, und sie dann von Neuem zusammenhängender und in gleicher Bonität unter die einzelnen Burger zu vertheilen. 17 Gemeinden haben ihre Allmand arrondirt, zuerst Owingen 1854. Rückständig sind Hechingen, Stein, Bechtoldsweiler, Sickingen, Jungingen, Killer, Hausen, Burladingen und Hörschwag.

Ueber die Behandlung des Allmandguts kommen seit 1835 folgende Bestimmungen der Stadtordnung zur Anwendung:

„Die Art der Benutzung der ungetheilten Allmandgüter (Wald und früher Weide, auch die Ausgabe der Letztern zu Acker), die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Allmandgütern kann durch Beschlüsse von zwei Drittheilen der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere zweck- und zeitgemäße Weise, unter Vorbehalt der Bestätigung von der Regierungsbehörde, festgesetzt werden. — Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden. — Ist die Theilung von Stadtallmandgütern beschlossen und genehmiget, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen; auch sind die Entschädigungen zu ermitteln und zu erledigen, welche etwa wegen Berechtigungen und Servituten zu leisten sind, die auf den auszutheilenden Allmandstücken ruhen." —

Wie der Burger den Burgernutzen bezog, so ruhten auch auf Jenem die burgerlichen Lasten. Auch bei diesen herrschte, abgesehn von der auf dem Grundbesitz haftenden Steuer, völlige Gleichheit. Der

Burger contribuirte zu den Leistungen, welche der Herrschaft gebührten, in der Stadt zu „Steuer und Schatzung," auf dem Land zu der „jährlich Steur" und dem Frohngeld, und in der ganzen Grafschaft zu der Grund= und Häusersteuer und zu den Frohnen, zu welchen jeder Ort verpflichtet war. Auch der eignen Gemeinde leistete der Burger für deren Zwecke Wacht, Frohn und Steuer, letztere soweit nicht das Gemeindevermögen zur Deckung der Ausgaben ausreichte.

Die Stadt erhob 4 Simplen Grund und Häusersteuer, um daraus die Steuer und Schatzung von 768 Gulden zu decken, von der sie die Hälfte mit 386 Gulden an die Herrschaft abführte, den Rest aber für sich behielt. Sie erhob also für die Herrschaft und für sich zusammen 24 Simplen der Grund= und Häusersteuer. (Siehe 5. Kapitel.) An letztere lehnte sich seit 1687 als weitere Gemeindeabgabe die Ehesteuer. Das Stattgericht und die Achter von der Gemeind beschlossen damals, „daß auf eine Jede Ehe durchgehends das ganze Jahr zehen Batzen (40 Kreuzer), uff diejenige aber, sowohl Mann= als Weibspersonen, so im Wittibstand seyendt, der halbe Theil als fünf Batzen, daß gantze Jahr solle geschlagen sein." Wie bei der Grundsteuer das Mansmat Garten, wurde für die Ehesteuer die Ehe, d. h. das bewegliche Vermögen des Burger, auf 25 Gulden geschätzt, sie ergab also bei 40 Kreuzer Steuer von 100 Gulden Steuerkapital für ein Simplum 10 Kreuzer, für 4 Simplen 40 Kreuzer. Später berechnete man aber 24 Simplen auch für die Ehesteuer, wodurch sie auf 4 Gulden stieg. Die halbe Ehe zahlte immer die Hälfte. Reichten Steuer und Schatzung und die Ehesteuer für den städtischen Bedarf nicht aus, so wurden Umlagen in der Form von Zuschlägen zu jenen Steuern und von Auflagen auf den Burgernutzen von dem Burger erhoben.

Mit dem Jahr 1870 trat die neu geregelte Staatssteuerverfassung ins Leben, und es fiel damit die Steuer und Schatzung als Staatsabgabe. Es schloß sich hieran eine Modification der städtischen Steuererhebung.

Die alte Ehesteuer blieb, aber man erhob von ihr nicht mehr 24 Simplen, sondern nur 20, da 4 Simplen für Steuer und Schatzung in Wegfall gekommen. Die Ehesteuer beträgt also seitdem 3 Gulden 20 Kreuzer für die ganze Ehe. Im Uebrigen trat eine Reform ein. Steuerobjecte bildeten nunmehr das Grund= und Gebäudesteuerkapital, die Ehe, d. h. das bewegliche Vermögen mit einem Kapital von 2000 Gulden, und der Burgernutzen mit einem Kapital von 440 Gulden. Von diesen Kapitalien wurden 1870 und 71 je 12 Kreuzer von 100 Gulden bezogen; das ergiebt außer der Grund= und Gebäudesteuer eine Umlage von 4 Gulden auf die Ehe, und von 53 Kreuzer auf den Burgernutzen, bei der halben Ehe die Hälfte. An Ehesteuer und Umlage traf also in diesen beiden Jahren auf die ganze Ehe, auf den Burger

als solchen — d. h. abgesehn von seinem Grundvermögen — 8 Gulden 13 Kreuzer. Die Herrschaft, welche nunmehr (gegen Entschädigung für ihre frühere Grundsteuerfreiheit) dem Staat Grund- und Gebäudesteuer zahlt, war und ist den Gemeinden gegenüber für ihren Grundbesitz steuerfrei. (Nach den Nachweisungen des Stadtpfleger Haid dargestellt.)

Allmandgenuß und Gemeindesteuer haben jetzt (1871) folgenden Umfang: Weide als Allmand besteht nicht mehr, nur die Gänse werden noch auf die Gemeindeweide getrieben; Burgerschafe werden nicht mehr gehalten, die Schafweiden sind verpachtet. Im Uebrigen ist vollständig die Stallfütterung durchgeführt. Der Ertrag der Gemeindewälder an Brennholz wird aufgeklaftert, und soweit er für den Burgernutzen berechnet ist, entweder in gleichen Gaben an die Burger verlost, oder er wird versteigert, und das „Holzgeld“ vertheilt. Der Acker wird auf Lebenszeit an den Berechtigten ausgegeben.

In der Stadt bezieht die ganze Ehe 2 Morgen Acker in 8 Theilen (Allmandtheilen) im Pachtwerth von 24 Gulden, $^{1}/_{16}$ Morgen Krautland im Pachtwerth von 48 Kreuzer, an Holzgeld 1871 18 Gulden 36 Kreuzer, im Ganzen 43 Gulden 24 Kreuzer. Darauf ruhte an Ehesteuer und Umlage 8 fl. 13 Kreuzer, so daß 1871 der reine Jahresertrag 35 Gulden 11 Kreuzer, und für die halbe Ehe die Hälfte war. Das machte für 312 ganze und 128 halbe Ehen eine Jahreseinnahme von 13,228 Gulden 56 Kreuzer. Der Ledigennutzen besteht für die Person in $^{2}/_{8}$ Morgen Acker = 3 Gulden und 1871 in Holzgeld von 3 Gulden. Die Steuer war ein Achtel der Umlage mit 37 Kreuzer, der reine Ertrag also 5 Gulden 23 Kreuzer.

Von den Gemeinden des Fürstenthums hat nur Hermannsdorf keine Allmand, also auch keinen Burgernutzen. Alle Uebrigen geben Acker aus, neun Orte Holz, und neun Holzgeld. Alle ziehn Steuer (Allmandsteuer) oder Umlagen ein, nur nicht Stetten unter Hollstein.

Von Stadt und Land sind die Durchschnittszahlen und Pachtwerthe des Burgernutzens für 1871 diese: die ganze Ehe bezieht an Acker 6 Theile (von 10 in Stein bis 3 in Steinhofen), oder $1^{7}/_{8}$ Morgen (von 3 M. in Starzeln, Gauselfingen, Stetten unter Hollstein, bis $^{6}/_{8}$ M. in Killer) im Werth von jährlich 21 Gulden 30 Kreuzer (von 38 Gulden in Wessingen bis 1 Gulden 30 Kreuzer in Hörschwag). Dazu tritt an 7 Orten ein Krautland von 22 Ruthen (von 40 Ruthen in Steinhofen bis 12 R. in Zimmern) im Werth von jährlich 1 Gulden 16 Kreuzer (von 1 Gulden 30 Kreuzer in Wessingen bis 48 Kreuzer in Hechingen). Die Holzgabe betrug an 18 Orten 16 Gulden (davon Holz von 2 Klaftern und 100 Wellen Reis in Hörschwag bis zu $^{1}/_{2}$ Klafter in Bisingen und Beuren, und Holzgeld von 54 Gulden in Stetten unter Hollstein bis 15 Gulden in Grosselfingen). Darauf ruhte an 25 Orten

Steuer und Umlage von 2 Gulden 44 Kreuzer (von 8 Gulden 13 Kreuzer in Hechingen und von 5 Gulden in Rangendingen, bis 54 Kreuzer in Hausen). Der reine Ertrag des Burgernutzens der ganzen Ehe an 26 Orten belief sich endlich auf 30 Gulden 15 Kreuzer (von 84 Gulden in Stetten u. Hollst. bis 2 Gulden in Killer). Der Ertrag der halben Ehe war derselbe, nur nicht in Hechingen, Stetten im Gnadenthal und Beuren. Sieht man hiervon ab, so bezogen die 4527 Burger des Fürstenthums aus dem Gemeindevermögen 1871 die Jahressumme von 136,941 Gulden 45 Kreuzer.

Zum Ledigennutzen geben 9 Orte $^2/_8$ Morgen Acker, 5 davon noch Holz oder Holzgeld von 3 Gulden. Steuer erheben 3 Orte mit 26 Kreuzer. Der reine Ertrag beträgt 4 Gulden 24 Kreuzer (von 8 Gulden 30 Kreuzer in Stetten bei Hechingen, bis 1 Gulden 40 Kreuzer in Stein). In Burladingen ist der Ledigennutzen ein Sechstel von dem der ganzen Ehe.

Die Allmandnutzung an Wald und Feld tritt dem eignen Grundbesitz des Burgers hinzu, und der Regel nach betreibt er Ackerbau, Viehzucht und ein Gewerbe neben einander. —

Uebersieht man diese Darstellung, so ergiebt es sich, wie nothwendig es seither war, einer Gemeinde als Burger anzugehören, und wie werthvoll es noch ist. Andererseits ist erst jetzt zu beurtheilen, welche Interessen ins Spiel kamen, wenn ein Fremder in das Burgerrecht der Gemeinde eintreten wollte.

Von den Gesetzen, welche über die Niederlassung in Hechingen ergangen, sind das älteste und das jüngste die freiesten. Das jüngste ist die deutsche Verfassungsbestimmung, welche dem Deutschen Freizügigkeit gewährt, das älteste ist das Privileg von 1401, welches die vom Feuer verzehrte Stadt für Jeden öffnete, der „mit gesunden Liben (Leib) und guten vorbetrachtungan" dahin zöge. Ja man machte die Niederlassungsbedingungen für die Fremden so bequem, daß man für sie den Abzug aufhob: „Wär och, ob fremd Lüt gen Hächingen zugint, die mugent wol wider mit allem irem gut enweg faren, wenn sie wellent, on all irunge, doch mit gedink, ob ainer unser wib eins nem (eine Leibeigne), der soll uns wib und kint hie laten und sol uns die nit entfrömden." Ebenso konnten nun die Unterthanen aus den Flecken in die Stadt bringen. „Och mugend all ander unser armen lüt (Leibeigne), die in unser Herschaft und Graffschaft sitzent, wol gen Hächingen ziehen und da buwen, ob sie wellent."

Als der Zweck erreicht war, schloß sich die Stadtgemeinde nach außen hin ab, und sie öffnete sich in der Regel nur, wenn burgerliche Personen eine Ehe mit Fremden eingehen wollten, oder wenn fürstliche Beamten und Diener das Burgerrecht nachsuchten. Das Recht, neue

Burger aufzunehmen, wurde nun von dem Stattgericht sammt Vierern und Achtern (später ohne die Letztern) in Gemeinschaft mit dem Fürsten ausgeübt. Der Fremde wandte sich in der Regel mit seinem Gesuch an das Stattgericht, dieses wies ihn ab oder stellte die Bedingungen seiner Aufnahme fest, und legte den Beschluß der Kanzlei zur Genehmigung vor. War der Fremde der Befürwortung des Fürsten sicher, so stellte er sein Gesuch bei der Kanzlei, und dann proponirte diese dem Stattgericht seine Aufnahme. Ueber die Genehmigung des andern Theils wurde oft vielfach hin und her verhandelt, ehe man sich vereinigte. Eine Vereinigung kam aber immer zu Stande, und vorwiegend gab das Stattgericht den Einflüssen des Fürsten nach. Erst in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts finde ich zwei Fälle verzeichnet, in denen die Stadt zwei Fremden die Aufnahme gegen den ausgesprochenen Wunsch des Fürsten versagte. Nach dem Herkommen, hieß es da, liege die Aufnahme in dem Dafürhalten und Willen der die Gemeinde vertretenden Collegien. Man fand dies Herkommen auch in der Landesordnung und dem Stadtvergleich ausgesprochen, kannte aber kein Gesetz, welches die Gemeinde gegen ihren Willen zur Aufnahme verbinde.

Am scheelsten sah die Burgerschaft der Aufnahme von neuen Burgern zu. Sprachen nicht die dringendsten Gründe dafür, so sah man in jeder Erweiterung der Burgerzahl eine Schmälerung des Gemeindenutzens, oder beim Anzug von fremden Handwerkern eine gefährlich drohende Concurrenz. Das Stattgericht hatte daher manchen Vorwurf wegen seiner Aufnahmebeschlüsse zu leiden, und häufig wurde in dem Bezug des Burgergeldes das Motiv für eine Annahme gefunden. Denn das Stattgericht, so strenge es gegen den Zuzug von Fremden sein mochte, war doch eher geneigt, dem Rechnung zu tragen, was für die Gesammtheit nothwendig oder zweckmäßig war. Die Herrschaft hatte kein Interesse, die Zahl der Burger zu beschränken. Bei dem Bezug von einem Drittel des Burgergeldes und bei dem Wunsch, den eigenen Beamten und Dienern den Burgernutzen zu eröffnen, lag ihr Interesse in entgegengesetzter Richtung, und so vertrat bei der Burgeraufnahme die Stadt die beengtere, die Herrschaft die freiere Auffassung. 1698 beantragten die Achter beim Stattgericht, man möge die Stadt nicht mit weitern Burgern beschweren, sie sei übersetzt. 1725 bat dieses den Fürsten, er möge ins künftig keinen Burger mehr zur Aufnahme empfehlen, denn die Burgerschaft sei sehr copios, und die Guetter mehrten sich deßwegen nicht. 1751 stellte das Stattgericht vor, der Fürst möge kein Leute vom Land hereinziehen, da sie der Stadt in viele Wege überlästig und insgemein zu Aufruhr und Ungelegenheiten geneigt sein. Hin und wider stellte man die Burgeraufnahme wegen Uebersetzung der Stadt gänzlich ein, so z. B. 1798. Auch die Landes-

communordnung von 1814 klagte, beinahe in allen Orten sei die Burgeranzahl im Verhältniß zu den liegenden Gründen zu sehr angewachsen.

Abgesehen von solchen allgemeinen Beschlüssen, prüfte das Stattgericht bei jeder Meldung zunächst, ob die Aufnahme verboten oder schädlich sei. Verboten war die von unehelich geborenen, und man machte davon nur zu Gunsten der Kinder verburgerter Personen eine Ausnahme; verboten war die Aufnahme fremder Leibeignen. Der neu Anziehende mußte „mit Weib und Kindern frei und ledig sein und dazu sein genugsam Mannrecht mit sich bringen.“ Er mußte nachweisen, „weß er sich sein Tag gehalten, und sonderlich an dem Ort, (da) er am letzten gewohnt“ (1580). Schädlich war die Aufnahme, wenn er vermögenslos. „Er hatte der Herrschaft und einem Gericht auf den Aydt zu eröffnen, was, wieviel und wem er schuldig, und hatte nach Notturft zu verbürgen, daß er seiner freyen, aignen, unverkhümmerten Güeter am Vermögen bestens dann 50 Gulden, seit 1698 dann 100 Gulden werth, Raich sei.“

Schädlich war die Annahme, wenn die Stadt mit Burgern übersetzt war. An einer Uebersetzung litt die Stadt, wenn man dem Maaßstab des Stattgerichts Vertrauen schenken will, z. B. in den Jahren 1685, 1695, 1780, 1792, 1798, 1843. Leider ist nur vom Jahr 1794 die Zahl der Burger zu ersehn. Sie betrug 345, während 1781 440 Burger ihre Existenz in der Stadt finden.

1843 führte der Stadtrath dem Drängen der Regierung gegenüber aus, es sei eine Wohnungsnoth ausgebrochen, die vermehrte Burgeraufnahme vermindere den Burgernutzen, während eine große Anzahl armer und gering bemittelter Burger sich meist von der Allmand nähren müsse. Aehnlich fand man dem fremden Handwerker gegenüber gar häufig, daß das Handwerk übersetzt sei. 1759 wurde der Banquier Christian Görle von Stetten unter Holstein abgewiesen, weil er weder mit Mitteln versehn, noch mit seiner Banquierkunst sich im Stand erhalten könne, da schon ein hofbefreiter Banquier sich in der Stadt befinde. 1761 wurde ein Bilder- und Buchhändler aus Baiern unter Anderm deßhalb nicht aufgenommen, weil die Stadt mit Krämern und Handelsleuten (!) übersetzt sei. Ein Buchhändler war augenscheinlich nicht vorhanden, das Lesebedürfniß der Burger also noch sehr wenig entwickelt. Uebrigens hielt sich 1774 die Stadt die Schaffhauser Zeitung. In den 1780er Jahren waren die Weißgerber, die Zeugmacher, die Maurer und die Hafner, in den 1840ern die Säckler, Küfer und Schuster übersetzt. Ja die fremden Säckler wollte man nicht annehmen, da zwei Burgersöhne das Gewerbe erlernten. Als schädlich wies man ferner diejenigen ab, welche in ihrem Gewerbe oder für ihre wirthschaftliche Stellung nicht qualificirt waren. Eine junge Züricherin, mit der

sich ein Hechinger Burgersohn1838 verheirathen wollte, fand kein Gehör, da sie noch nicht in dem Alter war, einen geregelten Haushalt zu führen. Freilich fand man auch, daß der Bräutigam die Wanderjahre noch nicht hinter sich habe. Schädlich endlich war: Wer keinen guten Leumund besaß.

Man sieht, es gab Gründe genug, sich der Eindringlinge zu erwehren, und wenn all diese Gründe für die Regierung noch nicht überzeugend waren, so sagte man wol wie 1843 der Stadtrath, die Burgerschaft sei gegen die Aufnahme gesinnt, und er sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß er verbunden sei, dem Gesammtwillen entgegenzukommen. Wie aber noch im vorigen Jahrhundert die triftigsten Gründe an dem Willen und Unwillen des Fürsten zusammenschmolzen, davon giebt ein Fall von 1781 ein lehrreiches Beispiel. Ein Hofbeamter, der fürstliche Büchsenmacher Karg, Vater von 8 Kindern, bat um Burgeraufnahme. Das Stattgericht wies ihn ab, da die Stadt übersetzt sei, und die Burgerschaft allgemein über eine Aufnahme klage. Außerdem seien die Vermögensverhältnisse des Karg schlecht, und er werde die Stadt nur mit mittellosen Burgern vermehren. Die Regierung machte Gegenvorstellungen, aber vergebens. Nun drohte der Fürst mit seiner Ungnade. Die Situation wurde heikel. Geheim stimmte man noch einmal ab, allem Herkommen zuwider. Aber, o Wunder, die geheime Abstimmung ergab kein Resultat. Da kam ein Mitglied des weisen Stattgerichts auf den Gedanken, man solle dem Supplicanten proponiren, daß er es auf die Burgerschaft selbst ankommen lasse. Diese rettende Idee war erst recht ein Bruch allen Herkommens, aber sie zog das Gericht aus der Klemme. Die Burgerschaft nahm den Karg für 75 Gulden, die Hälfte des damals gewöhnlichen Burgergeldes, und seine Töchter umsonst in das Burgerrecht auf. Die Söhne sollten nach erlerntem Handwerk bei christlicher und ehrlicher Führung Jeder für 100 Gulden Aufnahme finden. Diese Summe wurde dann noch auf Vorstellung des Fürsten auf 75 Gulden ermäßigt.

Hatte sich der Bittsteller bei der Prüfung nach diesen Gesichtspunkten das Mißfallen des Stattgerichts nicht zugezogen, so untersuchte man weiter, in welchem Grade er dem Gemeindewesen nothwendig oder nützlich war, und stellte danach, den Umständen gemäß, nach innern und äußern Rücksichten, nach Gunst und Ungunst die Bedingungen der Burgerrechtsgewinnung fest. Der Fremde, der eine Hechinger Burgerswittwe heirathen wollte, wurde, je ärmer und kinderreicher sie war, um so gnädiger behandelt. Der Verheirathung einer ledigen Burgerstochter zu lieb machte sich leicht eine günstige Auffassung geltend. Dem Schmied, der 1725 „einer armseligen, abgebrannten Burgerswittwe Tochter“ heimführen wollte, half sein „wehmüthiges

Bitten und Flehen", was nicht eben häufig der Fall war, und 1840 ließ man bei dem Beisassen Gnade für Recht ergehen, der „ein nicht zu hinderndes Concubinatsverhältniß mit einer Burgerstochter" durch die Ehe zum Abschluß bringen wollte. Ebenso ließ man allen Glimpf den burgerlichen Wittwern und den ledigen Burgersöhnen gegenüber obwalten, welche eine fremde Wittwe oder ein fremdes Mädchen heiratheten, und sie zu dem Zweck in das Burgerrecht einkauften. Denn dies war nothwendig, um den Burgernutzen der ganzen Ehe zu beziehen, und damit die Kinder burgerlich würden. So erließ man einer fremden Braut 1842 einen Theil des Burgergeldes, da sie einen Wittwer mit fünf Kindern mit geringem Vermögen heirathete, und der somit schwere Pflichten bevorstanden. Erst in der neuesten Zeit finde ich überhaupt Fälle, daß man fremde Bräute zurückwies. Eine andere Empfehlung war das gewerbliche Bedürfniß der Stadt, so 1752 und 1786, als sich ein Chirurgus und ein guter Maurer meldeten, welch letzterer die Verpflichtung übernahm, etwa in Straßburg, Stuttgart oder Eßlingen das Pflästern zu lernen, ein schlimmes Zeichen für den damaligen Zustand der städtischen Straßen. Um die gleiche Zeit wurde es als günstig hervorgehoben, daß ein Schreiner und Musketier auf Zollern, der eine Schreinerswittwe heirathete, keine neue Werkstatt aufrichte. Dienste, welche der Stadt oder dem Fürsten geleistet waren, wurden bereitwillig anerkannt und der Fürsprache des Fürsten, der Fürstin und des Erbprinzen wurde oft mit Eifer Folge geleistet. Als 1716 die Tochter des Stadtschreibers heirathete, rechnete man ihr die Dienste ihres Vaters an. Dem Burgvogt und seiner Liebsten, welche 1690 das Burgerrecht gewannen, schrieb man seine amtliche Stellung und seinen Schwager, den Oberamtmann, zu gute, und der Sohn des Stadtknechts, und der Büchsenspanner, welche 1721 und 1808 petitionirten, wären schwerlich Burger geworden, ohne daß die Fürstin oder der Erbprinz sich ins Mittel gelegt hätte. 1750 war ein hochfreiherrlich Ulmer Amtsschreiber der Stadt willkommen, da er ihr ja doch nicht zur Last fallen würde, und 1729 ein gewesener Musketier, der ein Häusle besaß und eine Burgerstochter heirathete, mit der er, da Beide bei Jahren, schwerlich Leibeserben zu hoffen hatte.

Gegen die feststehende Regel schenkte man in einzelnen Fällen das Burgerrecht. Dies passirte 1689 der Frau eines Oberamtmanns und später ihren eigenen Kindern. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Aufnahme der Convertiten unter der Regierung der Fürsten Friedrich Ludwig und Joseph Wilhelm. 1737 nahm man bei dem Antrag eines Chirurgus und fürstlichen Kammerdiener in Rücksicht, „daß er die romanisch-apostolische, alleinseligmachende Religion erwelet und deren Bekenntniß abgelegt, auch sich dieser wegen mit einem Attestat

legitimirt habe.“ 1747 mußte ein Brandenburger, der eine Hechinger Wittwe heimführen wollte, vor der Burgeraufnahme katholisch werden. 1749, als es an Färbern fehlte, nahm man einen Schönfärber aus Zweibrücken, der eine Burgerswittwe mit 4 Kindern heirathete, die noch das Burgergeld ihres verstorbenen Mannes schuldete, umsonst in das Burgerrecht auf, weil er neben diesen Verdiensten katholisch geworden war. 1753 waren zwei fürstliche Gehägmeister „bei einer Mission zum katholischen Glauben bekehrt,“ und es traf sie eine gleiche Vergünstigung auf Antrag der Herrschaft. 1755 endlich beantragte die Regierung die Schenkung an einen Husaren „als einen Convertiten,“ und das Stattgericht ergriff dies „aus ausnehmendem Vergnügen, daß er von der lutherischen Irrlehr zu dem wahren, alleinseligmachenden katholischen Glauben getreten sei.“ Das erlassene Burgergeld betrug damals durchschnittlich 121 Gulden und zwei Drittel davon wurden unter die Richter, Vierer und Achter vertheilt. Diese ließen sich in dem letzten Fall daher wenigstens „eine Merende geben.“ Die Stadt hat ihre Katholicität bis 1836 bewahrt, wo als erster Protestant der Apotheker Alexander Alber von Dußlingen aufgenommen wurde.

Auch unter den fürstlichen Beamten befanden sich Protestanten. Als deren Zahl sich mit den herversetzten preußischen Beamten steigerte, bildete sich in den 50er Jahren die protestantische Gemeinde, welcher Friedrich Wilhelm IV. mit der 1857 von Stüler erbauten Kirche ein königliches Geschenk verlieh. 1861 wurde das Pfarrsystem Hechingen „als der Union der evangelischen Kirche angehörig“ unter landesherrlichem Patronat errichtet. Nach der Zählung von 1871 sind 362 Protestanten in der Stadt und 144 auf dem Land, im Ganzen 506. — Juden sind bis auf den heutigen Tag noch keine in der Burgerschaft (siehe 11. Kapitel).

Im Jahr 1806, als der Rheinbund für Spanien rüstete, versprach man den ausgehobenen Rekruten, welche Hintersassen waren, das Burgerrecht, zahlte ihnen dafür aber kein Handgeld. In den Genuß sollten sie erst treten, wenn sie sich verheirathen würden. Drei, welche zurückgekehrt waren, machten später von diesem Rechte Gebrauch. Auch sonst diente Mancher als Soldat freiwillig „ums Burgerrecht.“ Endlich verlieh man 1817 dem Schulinspektor Ribler das Burgerrecht „unter der Voraussetzung, daß er, so lange er gesund, sich dem Unterricht der Hechinger Jugend widme.“

Auf der andern Seite stellte man besondere Bedingungen. 1686 und 1739 mußten die neu Aufgenommenen versprechen, eine Burgerstochter oder Burgerswittib zu heirathen; ja 1687 und 1692, als die neuen Burger sich eben mit Hechingerinnen verehelichen wollten, mußten sie sich verbinden, wieder Hechingerinnen zu heirathen, wenn sie Wittwer werden sollten. 1724 und 25 ermahnte man die neu Angenom-

menen, „sie sollten sich wie ordentliche Burger aufführen, und sich nicht unterfangen, in Holtz, Wald, Trieb und Trab einig schaden zu thun, widrigenfalls man Sr. Durchlaucht bitten werde, daß sie ihres Burgerrechts wiederum möchten verlustigt werden.“ Einen Tiroler ließ man damals das Burgerrecht auch nur gewinnen, wenn gegen ihn in 4 Wochen, in denen er seinen Geburtsbrief beibringen mußte, „keine Klage zu Wald und Feldern eingehe.“ 1725 mußte ein fürstlicher Laquai statt des Burgergeldes „das Portree des Erbprinzen Friedrich Ludwig in die Rathstube auf arth und weiß, wie ihm gewiesen worden, anfertigen lassen,“ und 1751 zahlte ein fürstlicher Haiduck nur die Hälfte des gewöhnlichen Burgergeldes, mußte dafür aber das Konterfrei des Fürsten Joseph Wilhelm und seiner Gemahlin stiften. Die Bilder hängen noch neben den Portraits älterer Glieder der fürstlichen Familie in dem großen Rathszimmer. Endlich ließ man 1841 einen Burgersohn, ehe man seine Braut aufnahm, sich ausweisen, „daß er ein Weibsbild von Bodelshansen, die ein Kind von ihm hatte, abgefunden habe.“

Regelmäßig ließ man den Fremden das Burgerrecht durch Zahlung des Burgergeldes erkaufen. „War er der Herrschaft und dem Gericht zu einem Burger gefällig, so hatte er das Burgerrecht zu khauffen“ (1580). Wie Manns- und Frauenburgerrecht, so unterschied man Manns- und Frauenburgergeld, und das für Kinder. Jedes war gesetzlich bestimmt. Das Mannsburgergeld betrug 1598 ein Pfund Heller und stieg im Lauf der Zeit; das weibliche betrug gegen Ende des 17. Jahrhunderts bis 1712 12 Gulden, dann wurde es auf 30 Gulden erhöht. 1756 wurde ein Antrag des Stattgerichts auf höhere Fixirung des letztern abgelehnt. 1779, als man die Vertheilung der Gelder aufhob, wurde das männliche Burgergeld auf 300, das weibliche auf 60 Gulden festgesetzt. 1801 petionirte das Stattgericht schon wieder um Erhöhung, und die fürstliche Genehmigungsurkunde vom 3. Februar bestimmte das Mannsburgergeld auf 600 Gulden, das Weibsburgergeld auf 100 Gulden; der Aufzunehmende sollte jedoch um Herabsetzung einkommen können. Dies geschah, „damit die ohnehin zahlreiche Burgerschaft durch überhäufte Aufnahme Fremder, besonders unvermögender Personen nicht zu stark anwachse, und in ihrem burgerlichen Nutzen und Gewerben beschränkt werde.“ Der Fürst behielt sich aber ausdrücklich vor, nach vorläufiger Einvernehmung des Stattgerichts, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände das Burgergeld zu mehren oder zu mindern, und in Ansehung der Burgeraufnahme auch fernerhin, je nach Beschaffenheit der Sache die nöthigen und zweckmäßigen, der Landesverfassung, dem errichteten Vergleich und dem Besten Unserer lieben getreuen Unterthanen angemessene landesherrliche Verfügungen zu treffen.“ 1833 wurde das Weibsburgergeld auf 100 Gulden für eine städtische Hintersassin, auf 120 Gulden

für eine sonstige Landesangehörige, und auf 150 Gulden für eine Ausländerin bestimmt. Zehn Jahre später fand der Stadtrath, daß das Mannsburgergeld in keinem Verhältniß zu dem Burgernutzen stehe. Diesen hatte man 1842 zu 36 Gulden geschätzt, 1843 schlug man ihn auf 40 Gulden an, und berechnete, daß das Aufnahmegeld von 600 Gulden nur 16 Gulden Zins (!) gäbe, und daß die Stadt nicht zur Hälfte das wieder erhielte, was sie hingäbe. Man schlug daher zwei fürstlichen Beamten, dem Büchsenspanner Eduard Lintner und dem Hof- und Landesthierarzt Joseph Kohler die Burgeraufnahme ab. Der Fürst intervenirte vergebens für Beide. Endlich erbot sich die Stadt zu ihrer Aufnahme für 900 Gulden, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Geld für die Zukunft auf 1200 Gulden festgesetzt würde. Die Regierung gab der Pression nach und genehmigte das Burgergeld von 1200 Gulden. Es war aber zu hoch gegriffen, denn es fand sich nur Einer, der um diesen Preis das Burgerrecht gewann, der spätere turn- und taxische Postmeister Alois Haimb aus Rottweil.

Seitdem von 1779 an zwei Drittel des Burgergeldes in die Stadtkasse flossen, mußten dem Stattgericht an Aufnahmegebühren für den Mann 12, später 15 Gulden, für die Frau 6 Gulden Sessionsgeld gezahlt werden. Endlich hatte seit 1738 der Burger 2 Obstbäume auf die Allmand zu pflanzen und Feuerkübel anzuschaffen. An deren Stelle ist nunmehr die Zahlung von 40 Kreuzer für die Bäume und 1 Gulden für den Kübel getreten.

In der Praxis hielt man sich aber nicht an die gesetzlichen Summen. Als man 1779 das Mannsburgergeld auf 300 Gulden festgesetzt, dauerte es 14 Jahre, ehe man diesen Betrag zahlen ließ. Die 1800 bestimmte Summe von 600 Gulden wurde zuerst 1830 erlegt. Bei dem weiblichen Burgerrechtsgeld hielt man sich mehr an die Norm. Jedoch dauerte es 27 Jahre, bis die 1800 decretirten 100 Gulden gezahlt wurden. Man schrob die gesetzlichen Beträge in die Höhe, um die unbequemen Bewerber abzuschrecken, oder um sie abweisen und sich immer mehr abschließen zu können. Den genehmen Petenten schöpfte man dagegen nach Gunst und Umständen eine billige Summe.

So betrug das wirklich erhobene Burgergeld im Durchschnitt:

| | für Männer | für Frauen |
|---|---|---|
| 1684—1700 | 52 Gulden | 12 Gulden. |
| 1701—1725 | 82 " | 13 " |
| 1726—1750 | 104 " | 12 " |
| 1751—1775 | 121 " | 25 " |
| 1776—1800 | 153 " | 50 " |
| 1801—1825 | 262 " | 56 " |
| 1826—1850 | 602 " | 136 " |

Kinder, über deren gesetzliches Burgergeld ich Nichts gefunden, zahlten 10, 12, 15, 30 Gulden.

Das Burgergeld fiel von jeher (schon 1580 bezeugt) in der Stadt zu einem Drittel, auf dem Lande zur Hälfte an den Fürsten, der Rest an die Gemeinde.

In der Stadt wurden von 1684—1779 10,882 Gulden an Burgergeld erhoben. Davon bezog der Fürst also 3627 1/3 Gulden, den Rest mit 7254 2/3 Gulden die Stadt; Letzterer wurde „nach unvordenklichem Herkommen“ unter Richter, Vierer und Achter vertheilt. Nachdem die Burgerschaft schon im Jahrgericht von 1692 die Aufhebung dieses Herkommens, aber vergeblich, beschlossen hatte, fand das Stattgericht im Jahr 1779, der Antheil des einzelnen Richters u. s. w. sei doch unbedeutend, die Einnahme für die Stadt dagegen beträchtlich, um so mehr, als sie mit Schulden beladen, und die Ausgaben von den sonstigen Einnahmen sehr hart erschwungen werden könnten. Das Gericht verzichtete daher auf die weitere Vertheilung und überwies die Burgergelder der Stadtkasse. Was diesem Beschluß Alles vorhergegangen sein mag, ist leider nicht zu ersehen. Seitdem sind bis zum Jahr 1850 dem Fürsten noch 10066 fl., der Stadtkasse 20132 fl. zugeflossen, wozu für letztere noch die Sessionsgelder kamen. Für die Zeit von 1684 bis 1850 endlich betrugen die Burgergelder insgesammt 41,080 fl. Es kam aber auch vor, daß ein Theil von den festgesetzten Geldern erlassen wurde. 1751 und 56, als ein Hausmeister und der Herrschaftsmüller auf der Friedrichsstraße heirathete, wurde Jenem vom Burgergeld seiner Frau 2 fl. und Diesem von seinem eignen 10 fl. „als Hochzeitsschenkung“ abgeschrieben. Der Fürst erließ häufiger, zumal seinen Beamten, den ganzen Antheil, und 1848 verzichtete er auf seinen Anspruch am Burgergeld ein für allemal zu Gunsten der Gemeinden. Nun nahm die Stadt „als natürliches Recht“ in Anspruch, das Burgergeld im Verhältniß zum Burgernutzen beliebig festzusetzen. Dieses stehe ihr „bei der errungenen Selbstständigkeit“ zu.

Das Burgergeld hat im Lauf der Zeit seinen Charakter vollständig verändert. Ursprünglich war es ein Entgelt für den Schutz, die socialen Rechte und für den Nutzen, welche die Stadt dem Burger gewährte. Daß man sich auch in den Schutz und in den Genuß von Rechten einkaufte, entsprach der Richtung der Zeit. Wie der Einzelne im Schutz der Gemeinde, so stand die Gemeinde im Schutz des Fürsten, und er bezog daher einen Antheil am Burgergeld. Erst in unserm Jahrhundert, welchem der Ankauf von politischen Rechten und Pflichten etwas Fremdes geworden war, entwickelte sich die Anschauung, daß das Burgergeld den Kaufpreis für den Bezug des Burgernutzens ausmache und also nach Höhe der jährlichen Bezüge zu be-

messen sei. Es war daher nur consequent, daß man im Jahr 1848 den Verzicht auf den fürstlichen Antheil am Burgergeld forderte, und daß dieser zugestanden wurde. Die Landesverfassung desselben Jahres schließt die Gesetzgebung in Bezug auf die Burgeraufnahme ab. Sie sagt: „Jeder Staatsbürger muß, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme (für Beamten, Geistliche, Juden) besteht, einer Gemeinde als Burger oder Beisitzer angehören. Die Aufnahme der Gemeindeburger oder Beisitzer hängt von den Gemeinden ab, mit Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörde in streitigen Fällen." Der letzte Satz ist noch in Gültigkeit.

Unter diesen Bedingungen fanden, die wenigen mit dem Burgerrecht Beschenkten eingerechnet, in der Stadt als Burger Aufnahme

| | Männer | Frauen | Kinder |
|---|---|---|---|
| 1684—1700 | 28 | 18 | 10 |
| 1701—1750 | 42 | 26 | 26 |
| 1751—1800 | 54 | 26 | 8 |
| 1801—1850 | 34 | 83 | 12 |
| 1684—1850 | 158 | 153 | 56 |

oder in 166 Jahren zusammen 367 Personen. Bei den aufgestellten Berechnungen sind die Lücken der Stattgerichtsprotokolle von 1730—37 und 1761—78 mit Durchschnittsziffern ausgefüllt. An definitiv abgewiesenen Bewerbern finde ich 23 Männer und 7 Frauen verzeichnet. Daß diese Zahl nicht größer ist, begreift sich, wenn man sie mit der Ziffer der Aufgenommenen vergleicht, und an die jedem Fremden gemachten Schwierigkeiten denkt. Wenn man von den Juden und Hintersassen absieht, von welchen die Letztern als wirthschaftliches Element der städtischen Bevölkerung wohl erst seit diesem Jahrhundert angesehen werden können, so stellten also 367 Personen den Succurs dar, welcher der Stadt in 166 Jahren zufloß; das war außer den Kindern alle Jahr Ein Ehepaar, ein sprechender Beleg für die geringe Bewegung der Bevölkerung in der Zeit der unterdrückten Freizügigkeit. Und von den 158 zugezogenen Männern waren etwa ein Drittel Beamte und Angestellte des Hofes, also der Gemeinde nicht durch die eigne Anziehungskraft, sondern durch den Umstand zugeführt, daß sich in ihrer Mitte zugleich die Residenz des Fürsten befand. Ebenso war der Kreis, aus welchem die Stadt fremde Kräfte aufsog, ein sehr kleiner, er fiel im Allgemeinen mit den Grenzen des Fürstenthums zusammen. Nur ganz vereinzelt liest man von Angehörigen fremder Staaten, welche das Geschick nach Hechingen verschlagen hatte.

Auf dem Lande gestaltete sich die Burgeraufnahme gerade so, wie in der Stadt, doch war man in den Flecken noch ausschließlicher.

In Stetten bei Hechingen gab der Fremde 1691 „8 fl. Burgergeld, 7 fl. für den Trunk und 2 Feurkibel,“ 1711 „30 fl., ein Maaß Wein, ein Brott für jeden Burger und ein Feurkibel,“ 1791 200 fl.; die fremde Frau zahlte 1760 24 fl., 1799 und noch jetzt 50 fl. In Wessingen ist „auf Hilari 1705 bei dem Gericht (dem Jahrgericht) gemacht worden, daß wenn Einer Ein frimdt Weib herein nem, solle dem Fleeckh 6 fl. Burgergeld bezahlt werden;“ jetzt zahlt man 50 fl. 1776 war das Mannsburgergeld 200, jetzt 230 fl. In Killer zahlte die fremde Frau 1774 20 fl., und diese Summe ist geblieben.

In 7 Flecken ist seit Menschengedenken kein fremder Mann aufgenommen, in Stetten bei Hechingen, in Boll, Zimmern, Steinhofen, Rangendingen, Killer und Hausen. Letzteres hat beschlossen, überhaupt keinen zum Burger anzunehmen, Jungingen hat durch einen Beschluß von 1864, der 1869 erneuert ist, „Juden, Evangelische, welche ihre Kinder nicht dem katholischen Glauben widmen wollen, Zigeuner und Landstreicher“ ausgeschlossen. Weilheim hat den letzten Fremden 1815 zugelassen (er mußte eine Feuerspritze anschaffen), Stetten unter Höllstein 1830, Thanheim, Starzeln, Burladingen in den 1840er Jahren, Hechingen, Owingen, Stein, Beuren in den 1850er Jahren, die andern auch seitdem noch. Mit den fremden Frauen, die bei der Verheirathung mit einem Burgerssohn in den Flecken ziehn, ist man glimpflicher.

Das Mannsburgergeld variirt jetzt (1871) von 800 fl. in Hechingen bis zu 80 fl. in Wilflingen, je nach dem Allmandgut oder dem Burgernutzen der Gemeinde. Hörschwag unterscheidet, ob der Fremde eine ledige Burgerstochter oder eine Burgerswittwe heirathet. In jenem Fall zahlt er 400 bis 600, in diesem bloß 60 fl. Das Mannsburgergeld beträgt im Durchschnitt von 18 Orten, bei denen es feststeht, 352 fl. Ihr Burgernutzen beträgt durchschnittlich 27 fl. 30 kr., das Burgergeld verzinst sich also zu $7\,^2/_3$ %. In Hechingen wirft das Aufnahmegeld von 800 fl. bei dem Burgernutzen von 35 fl. 11 kr. nur $4\,^1/_2$ % ab.

Bei der Burgeraufnahme von Frauen wird häufig nach ihrer Heimath unterschieden. Hechingen läßt die Hechinger Nichtburgerin 100 fl., die Inländerin 125, die Ausländerin 150 fl. zahlen, Weilheim die Frau aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen 75, Andere 100 fl. Owingen und Rangendingen unterscheiden zwischen Hohenzollerinnen, die 80 oder 50 fl. zahlen, und Andern, welche sich um 100 fl. einkaufen. Die drei Orte des Steinemer Aemtle, Stein, Bechtoldsweiler und Sickingen nehmen von den Töchtern des Amts nur 30 fl., von allen andern dagegen 60 fl. Das Frauenburgergeld variirt von 150 fl. in Hechingen, zu 20 fl. in Thanheim, Killer und Hermannsdorf und beträgt nach dem Durchschnitt aller Orte 59 fl.

Mit der Aufnahme von Kindern unterscheidet man hin und wider nach dem Geschlecht oder nach dem Alter. Schlatt läßt für den Knaben 66 fl. 40 kr. (100 Pfd. Heller), für das Mädchen die Hälfte zahlen, ebenso Jungingen 100 oder 50 fl., und Grosselfingen 25 oder 15 fl. Hörschwag erhebt von Kindern unter 14 Jahren 10 fl., von ältern 20 fl. Das höchste Kindsburgergeld nimmt Jungingen mit 100, das niedrigste Killer, Starzeln und Hausen mit 5 fl. Der Durchschnitt der 18 Orte, in denen es feststeht, beträgt 25 fl.

Der zum Burger aufgenommene Fremde hatte Erbhuldigung und Burgereid zu leisten und wurde als neuer Burger in das Burgerbuch eingetragen. Er hatte dann nach Rammingens Aufzeichnung von 1580 „sambt seinen ehelichen Khündern das Burgerrecht in der Gemeinde, und allen burgerlichen genuß und freyheit, wie ein anderer Burger daselbst, Entgegen Er und die seinen alles Jenige zu thun und zu laisten schuldig und pflichtig, als andere Burger." —

Es bleibt noch übrig, von dem Verlust des Burgerrechts zu sprechen. Wer das Burgerrecht auffsagte und aus der Grafschaft zog, sollte nach der Landesordnung den Betrag des Burgergelds dafür entrichten und ein Gelübde leisten, daß er hinsichtlich der Verpflichtung aus dem Burgerrecht in der Grafschaft nach deren Gesetz Recht geben und nehmen werde. Ich finde jedoch erst in unserem Jahrhundert ein paar vereinzelte Fälle von Auswanderung von Burgern verzeichnet. „Es besteht der alte Satz, heißt es 1794, daß Burgertöchter und Wittwen, welche einen Auswärtigen heirathen, das Burgerrecht verlieren." Den Burgern, welche sich in die Fremde verehelichten, wurde es auf 2 Jahre vorbehalten, nach deren Ablauf sie ihre Frauen einzukaufen hatten, widrigenfalls sie des Rechts verlustig wurden. Ein Gleiches konnte auch zur Strafe eintreten. Der Fälle, in denen man 1724 und 25 den Neuaufgenommenen mit der Ausstoßung drohte, wenn sie in Holz, Wald, Trieb und Trab Schaden thäten, ist schon gedacht. 1780 wurde den jungen Handwerkern die Entsetzung aus dem Burgerrecht in Aussicht gestellt, wenn sie vor Ablauf der Wanderjahre nach Hause zurückkehrten, und in dem großen Landesproceß des vorigen Jahrhunderts, der Alles aufwühlte, kündigten bald der Fürst, bald die Gemeinden einzelnen Burgern das Burgerrecht auf.

In neuerer Zeit ließ man bei der Auswanderung auf das Staats- und Ortsburgerrecht verzichten. Jetzt geschieht dies nicht mehr, und es ist unklar, ob nun der Verlust des Staatsburgerrechts den des Ortsburgerrechts nach sich zieht. —

Das Burgerrecht in seiner frühern Form wäre das ideale Gesellschaftssystem gewesen, wenn Jedermann Burger hätte sein können. Aber in diesem System fanden die „armen Leuth" keinen Platz. Der Kampf

ums Dasein war für die Hintersäß schwer und hartnäckig. Wo man sie fand, suchte man sie auszustoßen. Erst als man sich überzeugte, daß dies nicht möglich sei, gönnte man ihnen halb verächtlich, halb mitleidig ein wenig Raum für die bescheidenste Existenz.

„Dieweilen, sagt die alte Landesordnung, bißhero viel arme Leuth in die Stadt angenommen und ohne Bezahlung der burgerlichen Beschwerden darinnen geduldet worden, zu nicht geringem Nachtheil der Gemeinde, so sollen die in zwey Monaten wiederumb außgeschafft werden," falls sie das Burgerrecht nicht erwerben. Aber sie blieben, denn im Hagen'schen Lagerbuch von 1544 wurde als regelmäßige Einnahme des Schultheiß von Hechingen der Zollhaber genannt: Jeder Hintersäß der Grafschaft, „der bivt" (Haber baut?) hatte dem Schultheiß ein Viertel Haber, oder wenn er „nit bivt", hier 6 Pfennig, dort 6 Heller (2 oder 1 Kreuzer) zu entrichten. Dieser Zollhaber machte ihn auf dem Jahrmarkt zu Hechingen zollfrei. 1698 wurde jenes Ausweisungsgebot auch auf die Dorfschaften ausgedehnt. Im folgenden Jahr heißt es in den Stattgerichts-Protokollen: „Bei erlangtem Frieden (dem von Ryswick) wollen allerlei Leuth in die Stadt einnisten; der Schultheiß soll sie exterminiren;" 1702: „die Hintersäß vermehren sich von Tag zu Tag, der Herrschaft und der Stadt schaden sie mehr als sie nützen." Das jährliche Hintersäßgeld, das Jeder an die Stadt zahlte, betrug bis dahin 1 fl. 30 kr. „Sie sollen jetzt quartaliter so viel zahlen (also jährlich 6 fl.), und mit frohnen; die Burger, bei denen sie wohnen, sind für Steur und Frohn haftbar." 1714 betrug das Hintersäßgeld sogar 12 fl. Auf die Beschwerde der Hintersäß beschloß das Stattgericht, es dabei zu belassen, „widrigenfalls sie sich in 4 Wochen von hinnen zu begeben hätten." Im folgenden Jahr wurde es jedoch auf 2 fl. herabgesetzt, dabei aber vorausgesetzt, daß sie „sich in Holz und Wald ohne Klag verhielten."

1716 erging für Stadt und Land der schon erwähnte fürstliche Befehl: „Leuten, die wenig zusammenbringen, soll der Eheconsens nicht verweigert werden, aber sie sollen sofort außer Landes gehn."

1718 wurde den Burgern der Stadt, welche den Hintersätz Unterschlauff gaben, von Georgii ab Trieb und Trab (die Stadtweide) auf so lange verboten, bis sie solche Leute aus der Behausung thun würden. 1740 erwarb Caspar Eberwein einen Bauplatz von der Stadt, mußte sich aber dabei verpflichten, „das Haus nicht an Beisitz, Juden und dergl. nicht verburgerte Leut zu verkaufen." 1749 wurde den Burgern noch einmal verboten, „Unverburgerten Wohnung zu geben." Siebenzehn Familien waren in die Stadt „eingetrungen; sie erhielten am 14. Februar das consilium abeundi, dergestalt, daß sie bis zum 1. April die Stadt zu räumen hätten," und als sie am 18. Juli noch da waren, beschloß das

Stattgericht: „Wenn die Unverburgerten nicht in 24 Stunden Hechingen verlassen, so werden sie durch den Stattknecht ausgewiesen.“ Ob diese Androhung zur Ausführung kam, ist nicht zu ersehn, aber 1758 waren wieder zahlreiche Beisassen da: „Dies schädliche Gesindel zahlt der Stadt und Herrschaft lediglich Nichts, und leiden Nichts an als angelegten Prästandis. Den Burgern werden Früchte und Victualien auf dem Markt vertheuert, in Garten, Wald und Feld ist nichts sicher, und sie thun Khue und Schaaf auf die Weide.“ Aber jetzt beschränkte man sich darauf, dies unbequeme Element zu zählen, um dann über ihre weitere Behandlung zu beschließen. Seitdem schweigen die Protokolle von den Hintersäß; man litt sie in der Stadt, aus der Duldung wurde allmälig ein Niederlassungsrecht, und daran knüpfte sich das Recht der Eheschließung. Im Uebrigen war im vorigen Jahrhundert ihre Stellung in der Stadt diese: das Hintersäßgeld blieb 2 fl. jährlich. Seitdem man sie duldete, gestattete man ihnen wol auch den Erwerb von Feldgrundstücken, nicht aber den von Häusern. „In Treibung seines Gewerbes, heißt es 1780, hat der Hintersäß denselben Handel und Wandel wie der Burger.“ Hinsichtlich der Allmand wird 1746 bezeugt, „daß die burgerlichen Wälder ihnen von Alters her verboten seien;“ die Weide wurde ihnen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gegen erhöhtes Weidegeld zugänglich.

Ueber die Zahl der Hintersäß, über welche so sehr geklagt wird, finde ich nur folgendes: 1743 erschienen einmal 9 auf dem Rathhaus, 1749 ist von 17 eingedrungenen Familien die Rede, 1775 zahlen 16 Hintersäßgeld. Aufgenommen als Hintersäß der Stadt wurde 1684 ein Strohschneider von Killer für 45 kr. Dann finde ich nur noch Aufnahmen von 1807, 1830 und 1832 verzeichnet. In dem letzten Jahr wurde ein Fremder als Hintersäß zugelassen, um eine Beisitzerin heirathen zu können; falls sie aber vor ihm sterben sollte, durfte er sich ohne Bewilligung des Stattgerichts nicht wieder verheirathen. 1844 meldete sich eine fremde Frau zur Aufnahme als Beisitzerin, um einen Hechinger Hintersassen zu ehelichen. Sie hatte ein Vermögen von 1286 fl. (also mehr als das sog. gesetzliche), man wies sie aber ab, da seit Menschengedenken kein Beisasse aufgenommen sei (!), da man deren bereits zu viel habe, und sie nur ein geringes Vermögen besitze. Diesem Beschluß des Stadtraths gegenüber ordnete aber die Regierung die Aufnahme an. Die Stadt legte die Nullitätsbeschwerde ein, denn sie könne gegen stadträthlichen Beschluß zur Aufnahme von Hintersassen nicht gezwungen werden; die geheime Conferenz bestätigte jedoch die Regierungsentscheidung. Daß die Stadt für Beisassen das gesetzliche Vermögen auf 800 fl. erhöhen wollte, und daß die unehelichen Kinder der Burgerstöchter bis 1840 des Burgerrechts nicht fähig waren, sondern zu Hintersäß herabsanken, habe ich schon erwähnt.

Vom Lande sind nur aus Hausen Notizen vorhanden. Hier beschloß man 1703, „daß die Hintersäß auch an dem Frongelt (man zahlte jährlich 60 fl. an die Herrschaft) und Anlagen sollen geben, an Frongelt 6 kr., an der Anlag 3 kr., und dem Flechen sollen geben Hintersaßgeld 1 fl. 30 kr., und sollen sie Ein s. v. Kuo und Ein Kälble auf die Waid auftreiben. Und wann man Almandtveld außgiebt, daß man mit der Hauen bauedt, so sollen sie auch ein Daill haben, wie ein ander Burger. Und sie sollen auch die Fleckenfron thuon.“ Unter diesen Bedingungen, die also weit günstiger waren, wie in der Stadt, wurde noch 1766 Clemens Schwenk Hintersäß. „1745 hat man den Schneider von Lautlingen zu einem Hinterseß angenommen, aber nit länger als auf ein Jahr, und muß uns jährlich geben an gelt 3 fl. Dann man kann ihn anders alle Jahr auf Galli aufkünden.“

Damit sie sich nicht als Hintersäß ansiedelten, schrieb die Landcommunordnung von 1814 die Ausweisung fremder Bettler, Vaganten und heimathloser Menschen vor. „Da solche Vagantenfamilien von auswärtigen Obrigkeiten an die Orte, wo sie einige Zeit Aufenthalt gefunden haben, zurückgeschickt, und besonders die Kinder in die Ortschaften, wo sie auf die Welt gekommen und getauft sind, oft noch lange Jahre wieder hingewiesen werden, so sollen die Ortsvorgesetzten ihre Gemeinden vor solchen Nachtheilen bewahren.“ Darum sollen auch keine fremden Schäfer, Hirten, Nachtwächter oder andere derartige Gemeindediener aufgenommen werden, Dienstboten nur gegen Heimathschein. Andererseits „sollen die Vögte keine Aufenthalts- oder andere Atteſtate, Bettel- oder Sammelbriefe, u. s. w., die im Ausland der Gemeinde zur Last gereichen könnten, ausstellen.“

Auf den Antrag des Stattgerichts, „in Ansehung der Hintersäßen eine nähere Bestimmung eintreten zu lassen,“ erließ die Regierung nach Berichterstattung an den Fürsten 1826 eine für die Stadt berechnete Hintersassenordnung. Sie beginnt mit einer Definition, ein Beweis, daß das Hintersassenrecht anfing, obsolet zu werden: „Hintersäß ist derjenige, welcher entweder als solcher förmlich aufgenommen ist, oder der That nach den Präſtationen eines Hintersäßen sich unterzieht.“ Letztere sind die burgerliche Ehesteuer und ein Hintersäßgeld von 2 fl. jährlich für die ganze Ehe, die Hälfte für die halbe Ehe und für den Haushalt der hinterlassenen Kinder des Hintersäß. Dazu treten die Lasten des Grundbesitzes. „Zu den Gemeindefrohnden und sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Leistungen ist er nur in so fern beizuziehn, als er an dem Gemeindenutzen Antheil nimmt.“ (Er participirt aber nicht daran.)

Ein Wohnhaus in der Stadt kann der Hintersäß durch Erbgang, Schenkung u. s. w., aber nicht durch Kauf erwerben, es sei denn, daß

im letzten Fall eine specielle landesherrliche Concession ertheilt werde. Man kann Burger und Hintersäß oder Letzteres allein an zwei Orten sein, es wurde daher hinsichtlich der Conscription verfügt, daß der Hintersäß ihr im ersten Fall am Ort seines Burgerrechts, im zweiten an seinem Wohnort unterworfen sei.

Nach der Gewerbeordnung des Fürstenthums von 1842 war für den selbstständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes entweder Burger- oder Hintersäßenrecht am Ort der Gewerbeniederlassung erforderlich: der Meister konnte aber in jede Gemeinde des Fürstenthums übersiedeln. War er hier nicht Ortsburger, so trat er daselbst in die Klasse der Hintersässen, und hatte deren Lasten und Verpflichtungen zu tragen. In seiner Burgergemeinde blieb er dagegen frei von Lasten; er bezog dort keinen Burgernutzen, behielt aber das Recht auf Unterstützung. Ein Gleiches fand statt, wenn der Unternehmer eines nicht zünftigen Gewerbes sich an einem fremden Ort (nach den Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht) niederließ.

Auch das Hintersäßrecht ist bis zum Erlaß der norddeutschen Gesetze über Freizügigkeit, Ehe- und Gewerbefreiheit und Unterstützungswohnsitz völlig das alte geblieben. In der Stadt giebt es jetzt (1871) 20 heimathberechtigte Hintersäß in dem ursprünglichen Sinn des Worts und 123 gewerbetreibende Hintersäß im Sinn der Gewerbeordnung. Sie zahlen die Ehesteuer, das Hintersäßgeld und ein Wachtgeld von 26 kr. In 12 ländlichen Gemeinden kommen heimathberechtigte Hintersäß nur vereinzelt vor, meist Heimathlose, die den Gemeinden überwiesen wurden, die meisten in Bisingen (11 Männer und 40 Frauen oder Kinder), am wenigsten in Gauselfingen (1 Mann), zusammen 52 Männer und 171 Frauen und Kinder. Stadt und Land zählt also 72 männliche Hintersäß des alten Rechts.

Als Jahre der letzten Aufnahme sind verzeichnet in Gauselfingen 1840, in Wessigen 1847, in Zimmern 1855 und dann noch seit Einführung des Freizügigkeitsgesetzes von 1867 (!) in Hermannsdorf 1867, in Hausen und Killer 1870. In dem letztern Ort hat man noch ein Aufnahmegeld von 4 fl. zahlen lassen.

Die Hintersäß sind frei von Gemeindesteuer in Zimmern, Owingen, Killer und Burladingen; in Schlatt und Hermannsdorf zahlen sie wie Burger. In 7 ländlichen Gemeinden zahlen sie durchschnittlich 2 fl. 6 kr. Gemeindesteuer, von 3 fl. in Wessingen und Bisingen bis 39 kr. in Stein. Allenthalben sind sie passive Mitglieder der Gemeinde, sie haben weder Theil am Allmandvermögen, noch Stimmrecht. Aber aus ihrem Heimathrecht steht ihnen Anspruch auf Unterstützung zu; ihr Gewerbe- und Ehe-Recht ist obsolet geworden. Im Uebrigen ist das Hintersäßrecht vererblich, wie das Burgerrecht.

Ließ sich der Burger oder Hintersäß einer Gemeinde in einer fremden nieder, so war er hier Einwohner, oder nach dem Ausdruck der Hintersäßenordnung Incola. Dem Einwohner verstattete man die Niederlassung natürlich nur, wenn er sich über sein Heimathrecht ausgewiesen, damit man ihn, sobald er der Gemeinde zur Last fiel, heimschicken konnte. Der Einwohner war und blieb der Burger oder Hintersäß in der Fremde, zumal wenn er vom Ausland herzog.

Nach der Gewerbeordnung von 1842 konnte keinem Staatsbürger die Ausübung eines Gewerbes unter den gesetzlichen Bedingungen untersagt werden, für den Ausländer, auch für den Deutschen, war eine ähnliche schützende Bestimmung nicht vorhanden. Betrieb der Einwohner selbstständig ein Gewerbe, so hatte er die Pflichten des Hintersäß. In der Stadt waren solcher 1871, wie gesagt 123; dazu traten noch 32 Fabrikarbeiter, die als unselbstständige Gewerbetreibende der Stadt gegenüber steuerfrei sind. Sie zahlen nur, wie jeder verheirathete Einwohner, der „eignen Heerd" hat, 26 kr. Wacht- (Nachtwächter) Geld.

Die Einwohner der Stadt, die einer inländischen Gemeinde angehörten und in der Stadt keine eigenthümliche Wohnung besaßen, erhielten nach der Hintersäßenordnung eine polizeiliche Aufenthaltskarte nur für eine bestimmte Zeit. Besaßen sie eine solche Wohnung, und verkauften oder verloren sie auf irgend eine Art, ohne eine andere Wohnung nach specieller obrigkeitlicher Concession zu erwerben, so sollten sie sogar nebst ihrer Familie in die Gemeinde verwiesen werden, wo sie Burger oder Hintersäß waren.

Eine Behausung in der Stadt oder einen Theil davon konnte nur der Stadtburger käuflich an sich bringen (abgesehen von einer speciellen landesherrlichen Concession für Nichtverburgerte, seien es Hintersäß oder Einwohner). Fiel sie oder ein Theil davon durch Erbgang, Schenkung u. dgl. Jemandem zu, der nicht in Hechingen Burger oder Hintersäß war, also einem Einwohner oder überhaupt einem Fremden, so war er vermöge der Marklosung gehalten, solche binnen Jahr und Tag an einen Burger zu verkaufen, oder der Stadt nach gerichtlicher Taxation zu überlassen, wenn sich kein Käufer finden sollte.

Sämmtliche Bestimmungen der Hintersäßenordnung sollten auch auf die Invaliden und pensionirte herrschaftliche Bedienten Anwendung finden, d. h. wol, sie sollten, falls sie nicht Burger oder Hintersäß einer andern (einer inländischen) Gemeinde waren, als Hintersäß der Stadt betrachtet werden. In jenem Fall waren sie in Hechingen Einwohner.

Ebendasselbe waren auch die Soldaten und Diener im Dienst, die Beamten und Juden. Sie brauchten dem Verbande einer Burgergemeinde nicht anzugehören; die Juden konnten es nicht. Sie alle fanden ihren Schutz in einem andern Kreise.

## Elftes Kapitel.

# Das Heimathrecht im Hofschutz.

Die Gemeinde war der Eine Schutz und Recht verleihende Verband, der gräfliche Hof war der andere. Gehörte man nicht der Gemeinde an, so mußte man im Hofschutz stehn. Der Hofschutz war ein Ausfluß des Herrenrechts, und als man im vorigen Jahrhundert begann, zwischen den Interessen des „Landes" (des Staats), d. h. der vereinigten Gemeinden und denen der Herrschaft, des Hofs, des Fürsten zu unterscheiden, blieb der Hofschutz dem Fürsten. Der Hofschutz war eine Nachbildung des Gemeindeschutzes. Wie die Gemeinde zwei Gruppen schützte, Berechtigte und früher Rechtlose, Burger und Hintersäß, so auch der Hof. Die Berechtigten waren hier die Herren und Diener, die Rechtlosen die Juden.

Die Herren waren die Beamten, die noch jetzt diese Bezeichnung im Volksmund tragen, seien es die des Staats oder der Hofhaltung, es wurden auch Aerzte und Advokaten dazu gerechnet; die Diener waren die des Grafen. Seitdem man für den schwäbischen Kreis oder später für den deutschen Bund ein Contingent hielt, trat zu dieser Gruppe auch das Militair.

Herrn und Diener standen außerhalb der Gemeinde, sie waren vom Gemeindeverband, der als Regel galt, „eximirt," sie gehörten daher auch nicht dem „Lande" (dem Staat) an, welcher aus dem Inbegriff der Gemeinden bestand. Sie trugen also auch weder die Lasten der Gemeinde, noch die des Landes, sie waren frei von Militairpflicht und frei von Gemeinde- und Landessteuer (jedoch mit Ausnahme der Grund- und Häusersteuer), ersteres auch in ihrem Wohnort. Die Herrn und Diener

der Residenz zahlten daher auch der Stadtgemeinde keine Steuer; die Stadtweide wurde ihnen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegen Weidegeld geöffnet.

Als Fremde in der Gemeinde waren sie beim Grunderwerb gesetzlich der Marklosung ausgesetzt. Als Fremde im „Lande" bezogen sie von ihm keinen Gehalt, wählten nicht zur Steuerdeputation (1798), und nicht zur Landesdeputation (1835, Volksvertretung), und es konnten dazu aus den Beamten und Geistlichen nur drei gewählt werden.

Sie gehörten dagegen nach ihrer ganzen Stellung der Herrschaft, dem Hofe an, und der Hofschutz war seinem Inhalt nach für den Herrn und Diener, was das Burgerrecht für den Burger. Die Anstellung bei Hofe war, was die Burgeraufnahme, sie gab das erbliche Niederlassungsrecht; das Amt entsprach dem Gewerbe; das Diensteinkommen an Wohnung, Naturalien und Geld, die Pension, den Wittwengehalt gab mit wenigen Ausnahmen der Hof (die Herrschaft, die dafür sämmtliche Sporteln bezog; das Militair dagegen wurde vom Lande besoldet), der Dienstbezug glich dem Gewerbeertrag, dem Burgernutzen der ganzen und halben Ehe. Der Fürst ertheilte den Herrn und Dienern den Eheconsens; bei Jenen war das Diensteinkommen gleich dem gesetzlichen Vermögen, bei Diesen mußte wol der Allmandnutzen hinzutreten, falls sie nicht hinreichendes Vermögen hatten; sie mußten dann also Burger werden. Beim Grunderwerb schützte eine spezielle herrschaftliche Concession gegen die Anwendung der Marklosung. Wurde Armenunterstützung nöthig, so leistete sie, falls keine unterstützungspflichtige Gemeinde vorhanden war, der Hof. Die Herrn und Diener, die zugleich Burger waren, hatte alle Rechten und Pflichten derselben.

Erst in unserem Jahrhundert vollzog sich allmälig die Umwandlung der Herrn in Staatsdiener und des Hofschutzes, soweit er sie betraf, in Staatsschutz. 1837 wurde die staatliche Steuerfreiheit der Herrn und Diener aufgehoben, und „alle Gehalte und Gegenstände des dienstlichen Einkommens" der Besoldungssteuer unterworfen. Sie betrug von je 100 fl. für 100—200 fl. 30 kr., für 200—600 fl. 1 fl., für 600 bis 1000 fl. 1 fl. 30 kr., für 1000—1600 fl. 2 fl., für 1600—2400 fl. 2 fl. 30 kr., für jedes weitere 100 fl. 3 fl. Frei davon war nur das Militär vom Feldwebel abwärts.

Die Spuren des Hofschutzes sind noch in den Verordnungen zu finden, durch welche 1843 die Verhältnisse der „Herren und Diener" neu geregelt werden. Man unterschied Civilstaatsdiener (auch Hofbeamten und Lehrer), Militair und Hofdienerschaft (auch solche Diener, welche nicht zur Classe der Staatsdienerschaft gehörten). Das Anstellungsdecret gab Stand und Rang, bei den Civilstaatsdienern und Officieren auch für die Frauen. Alle bezogen Dienstgehalt und Pension

für sich und nach dem Tode für die Wittwe, Erziehungs- und Waisenunterstützungsbeiträge für die Kinder; Unterofficiere und Soldaten jedoch einen Invalidengehalt nur für sich. Den Eheconsens ertheilte der Fürst, bei den Civilstaatsdienern ohne jede weitere Voraussetzung; beim Hauptmann, Ober- und Unterlieutenant betrug das gesetzliche Vermögen 6000, 8000 und 10,000 fl., bei der Hofdienerschaft war das gewöhnliche gesetzliche Vermögen und Burgerrecht im Fürstenthum Voraussetzung, von der nur „in ganz motivirten Fällen abgegangen werden sollte.“ „Dann wurde die Verleihung eines herrschaftlichen Hofschutzes zum Behuf der einzugehenden Ehe gewährt,“ d. h. der Fürst übernahm die später etwa erforderliche Armenunterstützung der Familie.

Die Verfassung von 1848 drückte die Staatsdienerqualität der Beamten in die constitutionelle Form: der Fürst ernannte die Staatsdiener, gesetzmäßig geprüfte und für tüchtig erkannte Landeseingeborene, Fremde nur bei dringendem Bedürfniß. Nur die Tüchtigen sollten befördert werden. Alle waren verantwortlich und zwar immer der höhern Stelle, die höchste dem Fürsten und der Landesdeputation. Diese erhob über Verfassungsverletzung Anklage, und ein Staatsgerichtshof entschied darüber. Für die Verfügungen des Fürsten übernahm der Vorstand der Landesregierung durch Contrasignirung die Verantwortlichkeit. Nunmehr erhielten die Beamten auch actives und passives Wahlrecht für die Landesdeputation. Der Richter konnte nur durch Erkenntniß entsetzt oder versetzt werden. Ueber Dienstentfernung der übrigen Staatsdiener wegen verschuldeter Dienstuntauglichkeit entschied der Staatsgerichtshof.

Der Hofschutz umfaßte auch die Staats- und Hofdiener außer Dienst, aber die Hintersässenordnung erklärte die Invaliden (Unterofficiere und Gemeine) und pensionirte herrschaftliche Bediente für Hintersäß der Stadt und der Hof lud so die Armenpflege derselben auf die Stadt ab. Dagegen erkannte die fürstliche Geheime Conferenz in Bezug auf Staatsbeamte 1844 an, „daß aus der Aufnahme eines Ausländers in das Staatsburgerrecht (d. h. hier in den Hofschutz) der Stadtgemeinde keinerlei Verbindlichkeiten erwachsen könnten.“ Auch nicht in Bezug auf die Kinder der Beamten? Der Dr. Geisler hatte sein Heimathrecht in Böhmen aufgegeben, als er 1814 in Hechingen Landschaftsphysikus wurde, sich mit Genehmigung des Fürsten verheirathete, und sammt seiner Familie in Hechingen den Wohnsitz behielt. Als er gestorben, wurde es zweifelhaft, wo seine Kinder heimathberechtigt seien. Das preußische Oberamt erwog 1852: Jeder Staatsbürger müsse ein Heimathrecht bei einer Gemeinde haben, stände es ihm nicht zu, so erwürbe er es durch langjährigen Aufenthalt. Die Geisler'schen Kinder seien also in der Stadt Hechingen heimathberechtigt, und zwar, da ihnen ein Burgerrecht nicht zustände, als Beisassen. Der Conferenzbeschluß

von 1844 besage auch nur, die Behörden wollten bei der Aufnahme von Ausländern in den Staatsverband so vorsichtig zu Werke gehn, daß Verbindlichkeiten einzelner Gemeinden zur Alimentation gar nicht gedenkbar seien (soll heißen, daß der Fall einer Armenunterstützung thatsächlich nicht eintreten würde)! So völlig war das Verständniß für die autochthonen Institutionen des Landes verloren gegangen.

Ein anderer mächtiger Verband gab dem Geistlichen die sociale Stellung, die Kirche. Aber vermöge der Kastenvogtei war auch der geistliche Herr (im Volksmund das Hairle) des Hofschutzes theilhaftig. Als solcher war er dem Lande gegenüber steuerfrei, und ist es noch der Gemeinde gegenüber.

Jetzt (1871) giebt es in der Stadt fürstliche Beamten und Diener 13, worunter 10 Bürger sind, Preußische Staats- oder Reichsbeamte, Anwälte, Aerzte, Lehrer und Geistliche 61, worunter 19 Burger sind; im Ganzen also 74 „Herrn und Diener," darunter 29 Burger; 45 stehn mit ihren Familien außerhalb jedes Gemeindeverbandes. —

Wesentlich anderer Natur war der Hofschutz der Juden; er war fürstliches Regal. Lange Zeit wurden die Juden in der allgemeinen Schätzung gleich den Hintersäß behandelt, ja sie standen noch eine Stufe tiefer, auf der untersten Sprosse der gesellschaftlichen Leiter. Sie waren jedoch nicht „arme Leuth" wie Jene; zugleich reich und rechtlos, konnten sie Rechte erkaufen, und so fanden sie früher Aufnahme in das hohenzollerische Staatsrecht.

Die älteste Notiz über die Juden enthält der letzte Titel der alten Landesordnung: „Wir wöllen auch gehabt haben, daß niemand Gelt von denen Juden, sie seyen innen oder außerhalb Unserer Grafeschafft, entlehnen soll, dann welcher es übertritt, wollen Wir an Leib und Guth straffen. Der auch Bürg für den andern gegen einem Juden wird, verfällt Straff zehen Pfund Heller." Es waren also schon vor 1500 Juden in der Grafschaft, und der Handel war ihnen gestattet, denn den christlichen Unterthanen wurde nur das Entlehnen von Geld und die Bürgschaft untersagt; Ersteres sogar bei willkürlicher Strafe an Leib und Guth, ein Beweis, daß man wenigstens ernsthaft beabsichtigte, den Juden das Geldgeschäft zu entziehn.

Hagen zählt im Lagerbuch von 1544 17 jüdische Familien auf, 10 in Hechingen (in 6 eigenen Wohnhäusern), 4 in Owingen und 3 in Rangendingen. Sie zahlten ein jährliches Schirmgeld, das nach dem Vermögen von 2½ bis 20 fl. stieg. Es betrug im Durchschnitt über 10½ fl. und brachte dem Grafen damals als unstet Judentribut 181 fl. ein. Außerdem zahlten sie als Frey- oder Kirchhoffgelt beim Tode einer Person 1 fl., oder wenn sie unter 12 Jahre alt war, einen halben.

Nach Hagen besaßen die Juden Scheune und Koppelmann (Ersterer ein Hechinger, der 18 fl. Schirmgeld zahlte, Letzterer, wie es scheint, ein Ausländer) in Hechingen, Weilheim und dem Killerthal vielfache ablösige Hellerzinse, in Hechingen z. B. 25 Posten von zusammen 170 fl. Kapital. „Die Schulden bei Scheune und Koppelmann hat die Herschaft uff sich genommen, und Jr verzeinsen läßt." Vielleicht hatte die Herrschaft die Forderungen, der Landesordnung entsprechend, für sich confiscirt, vielleicht aber auch gekauft.

1546 verkaufte sie den Juden in Hechingen ein Haus für 50 Pfd. Heller, das zur Judenschule eingerichtet wurde.

Der Schirm der Herrschaft, der Hofschutz des Grafen Jos Niclas II. gab also den Juden das Recht der Niederlassung, des städtischen Grundbesitzes, das Recht, Handel zu treiben und eine Gemeinde zu bilden, Alles gegen Zahlung des jährlichen Schutzgeldes.

Aber schon 1592 war der Pact aufgehoben. In diesem Jahr, in welchem er den Unterthanen die harten Frohnbriefe auferlegte, sagte Eitel Friedrich III. in seiner Landesordnung: „Wir setzen und gebieten mit allem Ernst, und wollen, daß fürohin Unserer Unterthanen Keiner von keinem Juden weder inner, noch außer Landes nichts entlehne, kauff' oder verkauffe, weder auf Borg, noch paar Gelt, und in Summa mit keinem Juden nichts zu thun habe, bei Verlierung seiner Haab und Güther. Darvor wisse sich ein Jeder zu verhalten." Man duldete also noch die Juden in der Grafschaft, aber man entzog ihnen ihr Lebenselement, den Handel. Das ganze nächste Jahrhundert schweigt von den Juden, das der Aufklärung begann für sie mit dem Erlaß eines Schutzbriefes. Der Fürst Friedrich Wilhelm ertheilte 1701 sechs Familien auf zehn Jahre Schutz. Es durfte aber immer nur Eine Familie an Einem Ort wohnen. Auch Grundstücke (wol nur Häuser) zu erwerben, wurde ihnen gestattet, und das Weiderecht auf den Gemeindeweiden, wahrscheinlich gegen Weidegeld, ihnen eingeräumt.

So hatten die Juden, wohin sie ihr Haupt hinlegten, aber es fehlte ihnen eine Stätte für ihre Todten. „Als Einer von ihnen gestorben, erzählt die Gemeindechronik, die etwa 100 Jahre jünger ist, gingen sie zu dem Fürsten und seinen Räthen und sprachen: Gebt uns (vor der Stadt) ein Erbbegräbniß, daß wir unsere Todten begraben können. Da fuhr sie der Fürst hart an: Was habt Ihr hier zu suchen? Was wollet Ihr hier ein Grab graben? Gehet zum Galgen, den Wir errichten ließen, damit das Böse aus unserer Mitte vertilgt werde. Dort auf jenem Berge begrabt Eure Todten, denn Ihr seid nicht besser, als die armen Sünder, die dort am Galgen hängen. Und so erließ er ein Dekret. Als unsere Väter dieses hörten, waren sie sehr betrübt; sie weinten, mußten sich aber in das traurige Schicksal fügen und begraben ihre

Todten unter dem Hohn und Spott der Umgegend immerwährend. Geschlechter vergingen, Geschlechter kamen, der Friedhof aber hatte weder Zaun noch Mauer." Die ältesten, noch leserlichen Grabsteine datiren vom Jahr 1761. Die Juden zahlten der Stadt für den Platz am Galgenrain (jetzt Fichtenwäldle) einen jährlichen Zins von 8 fl., seit 1799, wol als eine Erweiterung eingetreten, von 20 fl. Erst 1798 erhielten sie das Recht, die Begräbnißstätte durch einen hölzernen Zaun zu schützen, und da er fortwährend weggerissen wurde, 1800 die Befugniß, eine Mauer aufzuführen. Dies war ein so wichtiger Act, daß die Judenschaft ein Freudenmahl feierte, als der Bau um 2800 fl. vollendet war.

Ob der Schutzbrief verlängert wurde, nachdem er 1710 abgelaufen war, ist nicht zu ersehen. 1718 beschloß das Stattgericht, die Burger, welche schädlichem Gesindel, als Hintersäß und Juden, Unterschlauff gäben, sollten Trieb und Trab von Georgi an verlieren, bis sie diese aus der Behausung thäten. 1737 heißt es: Früher waren 6—7 jüdische Haushaltungen in der Stadt, jetzt 30. 1743 erschienen einmal 18 Juden zusammen auf dem Rathhaus. 1752 wurde den Juden die Benutzung der städtischen Weide untersagt, und im folgenden Jahr das Weiderecht aus dem Schutzbrief von 1701 seitens der Stadt aufgekündet. Noch 1786 war keinem Juden gestattet, Pferde auf die Weide zu treiben, aber 1790 durften sie Rindvieh und Pferd aufschlagen, jedoch nur zum eignen, nicht zum Handelsgebrauch. Das Weidegeld, das sie zu zahlen hatten, war größer, als das der übrigen Unverburgerten.

Der Fürst Joseph Wilhelm soll ursprünglich die Austreibung der Juden beabsichtigt haben, er gab ihnen aber 1754 einen neuen Schutzbrief. In Hechingen sollten nur 10 Familien wohnen, den Andern wurde die Kaserne auf der Friedrichstraße zur Miethwohnung angewiesen. Dort bauten sie 1761 eine Synagoge, und hingen darin unter dem fürstlichen Wappen ein Gebet für das Fürstenpaar, ihre Anverwandten, Räthe und Beamten auf, worin es heißt: „Du wollest ihr Leben verlängern in Frieden, Sie vor Ohnglückh und Traurigkeit behieten, und ihnen den gewalt geben über ihre Feinde, auch ihnen alle Gnade und Barmhertzigkeit erzeigen, und ihre Hertzen und Gedanken neigen, damit die auch uns armen Kinder Israel gnädig und barmhertzig sein mögen." 1758 schon klagte die Stadt: „Die Anzahl Juden, die nicht einmal Schutz haben, hat sich merklich vermehrt; Einige sind unter dem Namen hier, als dienten sie als Knechte bei Juden, die doch wider alles Recht und Billigkeit vor sich selbst handeln." Es zahlten damals 23, 1775 37, 1800 79 Juden Steuer, was von ebensoviel Familien Kunde giebt.

Das Jahr 1775 brachte den Juden gegen hohe Zahlung einen neuen Schutzbrief auf 25 Jahre, auf Grund dessen sie in Hechingen eine Synagoge bauten. Aber der Stadt waren sie noch immer nicht genehm.

1794, als die Ausgleichung von langjährigen Differenzen zwischen der Herrschaft und der Stadt bevorstand, sagten die Burgermeister Pfriemer und Stehle: „Die Herrschaft möge auch auf die Beschwerde der Stadt wegen allzustarker Vervielfältigung der Juden (und der Beisitzer) Rücksicht nehmen; sie vertheuerten Alles und fielen der Stadt in mancherlei Betracht zur Last,“ und der Fürst gab die Zusicherung, „daß er auf Beschränkung des Anwachses der Zahl der Judenfamilien bei Erneuerung des Schutzbriefes Rücksicht nehmen werde.“ Dieser hatte bis zu Ende des Jahres 1799 Gültigkeit, aber schon beim Regierungswechsel gab der Fürst Hermann Friedrich Otto den neuen Schutzbrief, der vom 30. November 1798 an in Kraft trat, aber vom 1. Januar 1800 datirt wurde, und auf weitere 40 Jahre gelten sollte. Er ist der einzige Schutzbrief, welcher erhalten ist.

Die erneuerte Aufnahme in den Schutz geschah gegen eine an die fürstliche Rentei (nicht an die Landeskasse) schon gezahlte Recognition, deren Höhe der Brief leider verschweigt. Der Schutz konnte vom Fürsten gekündigt werden, wenn sich die Judenschaft nicht ordnungsmäßig betragen oder zu gegründeten Klagen Veranlassung geben würde.

Die Hechinger Juden sollten zur Friedrichstraße ziehen, wo der Fürst ihnen den neuen Bauplatz zum Kauf anbot. Nur die Häuserbesitzer und „einige zur Haltung der Synagoge hinlängliche Haushaltungen“ sollten in der Stadt zurückbleiben.

Die Gemeinde durfte, wie schon früher, einen Rabbiner halten, der von herrschaftlichen Abgaben frei war. Er übte die Gerichtsbarkeit in Sachen, die „das jüdische Gesetz“ betrafen (etwa bis 1818). Im Uebrigen war für bürgerliche und peinliche Sachen nicht das Stattgericht, sondern die Kanzlei zuständig, da die Juden der burgerlichen Stadtgemeinde nicht angehörten. Die äußeren Angelegenheiten der Judengemeinde, insbesondere auch die Anzeige strafbarer Dinge an die Kanzlei, besorgte der Judenschultheiß, der vom Fürsten ernannt, und ein Unterschultheiß, der aus einigen tüchtigen, durch die Juden präsentirten Subjekten vom Fürsten gewählt wurde.

Das jüdische Ceremoniell durfte in beiden Synagogen, in der Stadt und auf der Friedrichstraße, ungestört ausgeübt werden. Die christlichen Festtage waren zu respectiren, und an ihnen „waren die Unterthanen mit Eintreibung der Schulden ohnangefochten zu lassen.“ Während des Gottesdienstes sollte kein Jude in der Stadt fahren oder reiten, die äußerste Noth ausgenommen.

Der Schutzjude hatte das Recht, die Nothdurft für seine Haushaltung auf dem Hechinger Wochenmarkt einzukaufen, aber der Vorkauf war ihm verboten. Er durfte wie bisher jährlich einen Stier oder ein Rind oder zwei Schafe oder zwei Kitzle für die eigne Familie

schlachten; die Judenschaft durfte auch auf der Friedrichstraße eine Metzge errichten gegen Erlegung von jährlich 16 fl., oder nach Beziehung der neuen Wohnungen von jährlich 20 fl. Holz aus den Herrschaftswaldungen zu entnehmen, war man nicht verpflichtet, nur mit dem Bauholz für die Friedrichstraße wurde eine Ausnahme gemacht. (Später soll auch die Verbindlichkeit ausgesprochen sein, das Brennholz um 2 fl. 42 kr. für das Klafter zu beziehn.) Kleiden durfte man sich nach Gutbefinden, nur bei Uebermaaß und schädlicher Pracht wurde obrigkeitliches Einsehn vorbehalten.

Mit den Unterthanen und Angesessenen durften die Juden „in allerlei Handirung handeln, kaufen und verkaufen.“ Nur Stahl, Eisen, Tabak und Salz war ausgenommen. Von verdächtigen Personen sollten sie Nichts kaufen, ihnen auch keinen Unterschlauf geben. Eingeführtes Vieh und Pferde mußten von den Beschaumeistern besichtigt werden, ehe man sie zum Brunnen führte. Mit ungesundem Vieh oder Pferden, die einen der vier Hauptmängel hatten (nach altem Recht: Krettig, ritzig, wurmig, Kolderer) durften sie nicht handeln. Aus der Metzge der Friedrichstraße sollte bei 10 Thlr. Strafe kein Fleisch in die Stadt geführt werden. Zum Ausschänken kauschern Weines wurde die fürstliche Genehmigung vorbehalten.

An Steuern sollte jede Haushaltung in Hechingen an die Stadtgemeinde Ehesteuer, Hintersäßgeld und Weidgeld zahlen, wie jeder andere Einwohner oder Hintersäß, es sei denn, daß die gebräuchliche Verdoppelung durch herrschaftliche Verordnung oder Uebereinkunft eingeführt sei (die Regierung entschied 1845, die Juden hätten nicht mehr doppelte, sondern einfache Hintersäßgelder zu zahlen). Zur Landessteuerkasse zahlte die Haushaltung die jährliche Anlage an Haus-, Grund- und Ehesteuer, auch außerordentliche Steuern, wie jeder andere Unterthan. Die Juden brauchten aber an der Tilgung gewisser Passivcapitalien, wie z. B. der durch die Landesprozeßkosten entstandenen, nicht Theil zu nehmen. Zur fürstlichen Rentei floß nach altem Herkommen das Hauptrecht, beim Tode von Mann, Frau und jeder richtbaren Person je 1 fl., ohne Zweifel das alte Kirchhofgeld.

Hinsichtlich der zukünftigen Annahme von Schutzjuden wurde zwischen den Kindern von solchen und zwischen Fremden unterschieden. „Wir gedenken zwar jedesmal, sagte der Fürst, einem Kind aus einer Judenhaushaltung den Schutz angedeihen zu lassen; Wir wollen aber hierunter an den Erstgeborenen nicht gebunden sein, sondern die freie Wahl haben, unter den vorhandenen Kindern das anständigste anzunehmen, wobei wir gleichwolen auf geziemende und gegründete Vorstellungen gnädigste Rücksicht zu nehmen, nicht entstehen werden. — Nicht weniger stehet in Unserm Ermessen, ob und Wen Wir von fremden

Juden in Schutz aufnehmen wollen, worüber wir jedoch vorher die Judenschaft einvernehmen zu lassen, nicht ermangeln werden. — Ein neuerlich in unsern Schutz tretender Jud, dessen eigne, oder seines heurathenden Weibes Eltern schon in Unserm Schutz gestanden, solle 10 fl., wenn aber beide Theile fremd, nach Gestalt der Umständen ein höheres Einstandgeld erlegen." In gleicher Art sollte „der sich von hier hinweg begebende Jud" ein Ausstandsgeld von 10 fl. und von seinen unbeweglichen Gütern den gewöhnlichen Abzug von 15% zahlen.

Dies waren die Wohlthaten, welche 1798 den Juden entweder schon eingeräumt waren, oder es erst wurden. Man würdigt sie erst recht, wenn man bedenkt, daß Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt, verboten war, und daß gewiß, wenigstens in älterer Zeit, das Verbotene abgekauft werden konnte und wurde. Für diesen Inbegriff von Rechten, unter denen insbesondere das des Grundbesitzes fehlte, bezog die fürstliche Rentei (nicht die Landeskasse) ein jährliches Schutzgeld. Die Haushaltung in Hechingen zahlte 10 fl. Schutz- und 45 kr. Gansgeld, auf der Friedrichstraße betrug Schutz- und Gansgeld 12 fl., und für die in der Kaserne Wohnenden sammt dem Hauszins 24 fl. Die Wittwen, welche keine eigene Handlung führten, zahlten die Hälfte. Alle frühern Schutzgeldbefreiungen hörten auf. Das Geld wurde alle Vierteljahre abgeführt, und Wer eine gleiche Frist hindurch säumig war, dem sollte der Schutz gefallen und aufgekündigt sein.

Andere Abgaben und Beschwerden sollten nicht auferlegt werden, und für alles im Schutzbrief nicht Berührte sollte die Landesordnung, die Landesverfassung, Gewohnheit und Observanz entscheidend sein.

Nach diesen Rechtsquellen waren die Juden des Burger- und Hintersäßrechts unfähig. Sie waren und blieben daher in der Gemeinde, und im Inbegriff der Gemeinden, im „Lande" Fremde. Sie waren keine „Unterthanen." Die alte Landesordnung und die von 1592, welche sich auf „alle Unterthanen und Insäßen" bezieht, nimmt, wie selbstverständlich, die Juden aus: das Verbot des Verkehrs zwischen Christen und Juden richtet sie an die Erstern. Noch der Schutzbrief von 1798 setzt die „Unterthanen und Angesessenen" den Juden gegenüber. Sie hatten also auch keine Unterthanenrechte. Dagegen wurden sie für fähig befunden, die Steuern der Hintersäß an die Stadt und die der Unterthanen an das „Land" zu zahlen.

Das hohenzollerische Partikularrecht und das gemeine Recht fand auf sie Anwendung, soweit es sich auf Strafrecht, auf Sachen- und Forderungsrecht bezieht, hinsichtlich des Familien- und Erbrechts galten dagegen die jüdischen Ritualgesetze. Dem entsprach auch die Competenzbestimmung des Artikel 7 des Schutzbriefes von 1798: „Siebentens stehen sämmtliche Jüden unmittelbar unter Unserer Fürstlichen Kantzley,

wo sie in bürgerlich und peinlichen Sachen Rede und Antwort zu geben, und Recht zu nehmen haben. In Sachen aber, so ihr Gesetz betreffen, wollen wir sie bey ihrem Rabinischen Gerichtszwang und jüdischen Ceremonie gänzlich verbleiben lassen, wobei jedoch jene Fälle, wo etwas strafbares unterlauft, bey unserer Kanzley von dem Juden-Schultheiß jedes Mal anzuzeigen und daselbsten abzuwandeln sind." Die dem Gerichtszwang des Rabbiner unterworfenen „Sachen, die das (jüdische) Gesetz betreffen," waren eben die Rechtsangelegenheiten aus dem Gebiet des Familien- und Erbrechts. Auch als etwa 1818 die rabbinische Gerichtsbarkeit beseitigt wurde, blieb das mosaische Recht in unbestrittener Anwendung und bildete insbesondere die Grundlage für die regelmäßig geschlossenen Eheverträge und für die letztwilligen Verfügungen. Ebenso war es in Streitfällen. Die deutschrechtliche Gütergemeinschaft fand bei den Juden keinen Eingang. Als Abraham Samuel in Hechingen in Gant gerathen war, prüfte das Obertribunal zu Stuttgart (damals nach Staatsvertrag oberster Gerichtshof für das Fürstenthum) in einem Erkenntniß vom 18. Mai 1842 (in Sachen der Ehefrau des Abraham Samuel gegen den Kaufmann Johann Georg Fink in Reutlingen und M. J. Weil in Hechingen) das Absonderungs- und das Vorzugsrecht der jüdischen Frau im Concurse des Mannes hinsichtlich ihres Beibringens an Aussteuer, Hochzeits- und Ehegeschenken und mütterlichem Erbgut, sowie hinsichtlich ihrer Ansprüche aus dem Vermehrungsbrief unter Zugrundlegung des römischen Dotalrechts und des jüdischen Ritualgesetzes. Dieses Erkenntniß scheint auch das Appellationsgericht zu Hechingen in einem 1851 an das Obertribunal zu Berlin erstatteten Bericht vor Augen zu haben, in welchem es heißt: „Die jüdischen Eheleute des Fürstenthums leben nicht in der landesüblichen Gütergemeinschaft, so wenig als bei ihnen die bei christlichen Eheleuten stattfindende Erbfolge Platz greift. Unter Jenen ist die Erbfolge gewöhnlich durch Verträge geregelt, in deren Ermangelung das jüdische Ritualrecht zur Anwendung kommen müßte. — In anderer Beziehung kommt bei den jüdischen Eheleuten in Folge eines Präjudizes des durch Staatsvertrag als oberster Gerichtshof bestellt gewesenen kön. württembergischen Obertribunals zu Stuttgart das römische Dotalrecht zur Anwendung. Denn Jenes hat in einem Urtheil höchster Instanz, welches seither in allen zur Cognition gelangten Fällen maßgebend geworden ist, festgestellt, daß die jüdischen Ehefrauen ihr Beibringen im Concurse des Ehegatten mit Vorzugsrecht in der zweiten Klasse zurückzufordern berechtigt seien." Auch der Kreisgerichtsdirektor Fischer bezeugte noch 1858 den Ausschluß der landesordnungsmäßigen Gütergemeinschaft (Güterrechte der Eheleute in den hohenzollern'schen Landen; Preußisches Justizministerialblatt für 1858, S. 225).

In neuester Zeit ist die Praxis einigermaßen in's Schwanken ge-

rathen. Aber die Artikel 4 und 12 der preußischen Verfassungsurkunde, die man für die Auffassung anzieht, daß die Israeliten auch im Familien- und Erbrecht nunmehr dem allgemeinen Landesrecht unterworfen seien, sind ohne Einfluß auf das Privatrecht. Auch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, hebt nur die Beschränkungen der bürgerlichen u. s. w. Rechte auf, welche aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet sind (von Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, §. 106). Zur contradictorischen Entscheidung ist die Frage neuerdings nicht gelangt. —

Der Schutzbrief sollte bis Ende 1839 dauern. Nachdem aber zu der staatsbürgerlichen Steuerpflicht 1830 die Militärpflicht getreten war, von der die Juden bis dahin befreit gewesen, nahmen sie auch ihrerseits staatsbürgerliche Rechte in Anspruch. Während der Berathung über die neue Landesverfassung erklärte der Fürst Friedrich Hermann Otto 1835, die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten sollten mit Ablauf des bestehenden Schutzbriefes nach zeitgemäßen Normen festgestellt werden. Auch ein Beschluß der Landesdeputation erklärte sich im nächsten Jahr auf eine Petition der Juden dafür.

1840 verlängerte der Fürst Friedrich Wilhelm Constantin den Schutzbrief, der übrigens, nur nicht in seinen financiellen Theilen, vielfach obsolet geworden war, und erließ auch vorläufig die Schutzgelder. Dann legte seine Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher den Württembergischen und Sigmaringischen Judengesetzen entsprach, die Landesdeputation lehnte ihn aber 1842 ab. Da nun die Aussicht auf Regelung der Verhältnisse schwand, so wurden die Schutzgelder von Neuem erhoben, aber auf ein Fünftel herabgesetzt. Schließlich wurde der Versuch eingeleitet, die Neugestaltung im Wege einer landesherrlichen Verordnung herbeizuführen, denn auch nach Einführung der Verfassung von 1837 blieb die Gesetzgebung über die jüdischen Verhältnisse vermöge des Hofschutzes dem Fürsten vorbehalten. Als man constitutionell wurde, blieben die Juden außerhalb der Constitution. Aber auch jener Versuch war ohne Erfolg.

Die Landesverfassung vom 16. Mai 1848 brachte den Juden das active und passive Wahlrecht für die Landesdeputation, im Uebrigen jedoch nur die Vertröstung: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden sollen, falls nicht für die deutschen Staaten allgemeine deßfallsige Bestimmungen erfolgen, durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden." Was die Verfassung sonst an Rechten der „Staatsbürger" aufführte, fand also auf sie keine Anwendung. Noch vor Schluß des Jahres publicirte der Reichsverweser die deutschen Grundrechte, welche die für sofortige Wirksamkeit berechneten Vorschriften enthielten:

„Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich," „durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt," „die aus dem schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben sind ohne Entschädigung aufgehoben." Damit wäre die Judenfrage für Hechingen gelöst, d. h. die Juden als solche von keiner im öffentlichen Recht begründeten Befugniß mehr ausgeschlossen gewesen, denn die Grundrechte hatten hier gesetzliche Kraft. Sie erfreuten sich jedoch keiner thatsächlichen Anerkennung. Erst die Einführung der preußischen Verfassung machte 1850 dem alten Rechtszustande ein Ende, und die preußische Regierung erkannte sofort an, daß die Schutz- und Gansgelder des Schutzbriefes durch sie aufgehoben seien. So wurde auch hier der Hofschutz in Staatsschutz verwandelt (siehe Jost, Geschichte der Israeliten, Berlin 1846, Band X. Abtheilung I. Seite 168 u. flgde.). —

Dies war der staatliche Rahmen, innerhalb dessen sich die jüdische Gemeinde in unserm Jahrhundert entwickelte. Für ihre innere Gestaltung liegen allenthalben die Analogien der Burgergemeinde zu Tage.

Die jüdische Gemeinde bestand aus den Familien der Juden, die im Hofschutz standen, den Schutzjuden, Schutzverwandten. In ihr bildeten die Letzteren, d. h. die Verheiratheten, seit Menschengedenken aber Alle, die ein selbständiges Geschäft trieben, mochten sie verheirathet sein oder nicht, die vollberechtigten und vollbelasteten Mitglieder, die Judenschaft. An der Spitze der Gemeinde standen 1769 zwei Vorsteher, wahrscheinlich dieselben, welche der Schutzbrief von 1800 den Judenschultheiß und Unterschultheiß nennt, und von denen der Erstere vom Fürsten ernannt, der Letztere auf Vorschlag der Judenschaft vom Fürsten erwählt wurde. Entweder schon damals, oder doch später bestand außerdem eine Vertretung der Gemeinde, die Deputation und der Ausschuß. Beide wurden von der Judenschaft durch Stimmzettel gewählt und von der Regierung aus der Zahl derer bestätigt, welche die meisten Stimmen erhielten, seit 1837 wirkte sie jedoch bei der Wahl nicht mehr mit, sondern begnügte sich, die neugewählten Mitglieder zu berufen und unter Zuziehung des Rabbiner durch Handgelübde zu verpflichten. Die frühere Dauer der Wahlperiode und die Zahl der Mitglieder ist unklar. 1835 wurde angeordnet, daß vom Ausschuß alle Jahr die Hälfte ausscheiden, und daß die erste Hälfte durch das Loos bestimmt werden solle. Seit 1837 bestand die Deputation aus 5, der Ausschuß aus 6 Mitgliedern, und sie wurden nun auf 3 Jahre gewählt, ohne daß weiter eine Ausscheidung stattfand. Die Deputation entsprach dem Gemeinderath der Burgergemeinde. Ihr lag die gesammte Verwaltung und die Vertretung der Gemeinde nach Außen hin ob. Bei Festsetzung der jährlichen und der außerordentlichen Steuer-

umlagen, bei Justification der Jahresrechnungen, bei Berichten über Schutz- und Heirathsgesuche, bei Anstellung und Besoldung der Gemeindediener und bei Regulirung der jährlichen Armenliste mußte die Deputation den Ausschuß zur Berathung und Beschlußfassung seit 1835 zuziehen. Anwesend sein mußten zwei Drittel von jedem Colleg und für die Beschlußfassung war die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Ganz nach den Bestimmungen der Waisenordnung wurde 1837 auch ein jüdisches Waisengericht angeordnet. Jene schweigt darüber, die Anordnung geschah also aus dem fürstlichen Hofschutzregal heraus.

Der Fürst übte das Oberaufsichtsrecht durch seinen Regierungscommissär für israelitische Angelegenheiten aus, welcher insbesondere den Sitzungen von Deputation und Ausschuß präsidirte. Er verschwand 1848, die Deputation heißt seitdem der Vorstand; das Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, sitzt ihm vor, und führt im Volksmund den alten Namen Judenschultheiß.

Die Judenschaft ergänzte sich aus sich selbst und durch die Aufnahme Fremder in das Gemeinderecht.

Zur Verheirathung war die Gewinnung des Hofschutzes nothwendig, die also mit der Ertheilung des Eheconsenses zusammenfiel. Nur Eines von den Hochzeitern bedurfte des Schutzes. Von den Kindern des Schutzjuden hatte Eines nach dem Schutzbrief ein Recht auf den Schutz, „Anspruch auf briefmäßigen Schutz,“ aber die Auswahl hatte der Fürst sich vorbehalten. In der Praxis erhielt das Kind, sei es Sohn oder Tochter, den briefmäßigen Schutz, welches die Einwilligung der Eltern und die Verzichtleistung der Geschwister beibrachte. Die Beschränkung auf Ein Kind hatte die Bedeutung, daß die Gemeinde nicht über den Umfang von 1800 wachsen sollte. Die andern Kinder konnten aber den Gnadenschutz erhalten. Er hieß so viel, wie Vermehrung der Gemeinde und wurde im Anfang wol nur bei besondern Ausnahmeverhältnissen, insbesondere bei ausgedehntem Vermögen und in früherer Zeit gewiß nur gegen Entgelt ertheilt. Er machte aber auch jede Familie von dem Belieben des Fürsten abhängig, und fügte so ein neues Moment der Knechtschaft hinzu, in der die Gemeinde lebte. Deputation und Ausschuß prüften, ob die Voraussetzung des briefmäßigen Schutzes, oder Veranlassung zur Verleihung des Gnadenschutzes vorhanden war, und untersuchten in allen Fällen, ob das für eine selbständige Haushaltung erforderliche Vermögen nachgewiesen sei. Die 700 Gulden des für den Burger erforderlichen gesetzlichen Vermögens hielt man dabei keineswegs für ausreichend, und legte besonderes Gewicht darauf, daß der Hochzeiter ein guter Geschäftsmann sei. Als einem neuanzustellenden Beamten 1835 Schutz ertheilt werden sollte, ließ sich die Gemeinde eine Caution von 1000 Gulden zur Sicherung gegen allenfallsige Be-

lästigungen zahlen. Als 1839 zwei Schutzverwandte den Eheconsens für die fremden Bräute ihrer Söhne verlangten, ordneten Deputation und Ausschuß, um sich von deren Heirathsgut zu überzeugen, an, daß dasselbe 6 Wochen lang, bis nach vollzogener Hochzeit, deponirt werde, und einer hechinger Braut wollte die Gemeinde 1839 den Gnadenschutz nur unter der Bedingung verleihen, daß sie sich mit keinem Ausländer verheirathe. Vielfach wurde die Ertheilung des Gnadenschutzes widerrathen, als im Anfang der dreißiger Jahre mit dem Verbot des Hausirens in Württemberg die Juden dort ausgeschlossen wurden. Nun war die Gemeinde übersetzt.

1835 suchte der Sohn eines Schutzverwandten Schutzertheilung nach, obgleich er sich noch nicht verheirathen wollte. Die Collegien berichteten: Schutzverleihung an Unverheirathete, die hierauf eine Parthie gründen wollten, würde nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn der Petent sich über den Besitz und Betrieb eines selbständigen Geschäftes ausweisen könne. 1836 erbat ein Vater den Gnadenschutz für seinen ältern Sohn, unter Vorbehalt des gebührenden (briefmäßigen) Schutzes für den jüngern. Die Gemeinde berichtete: Einer der Söhne habe den Schutz rechtlich anzusprechen, und er wäre dem zu ertheilen, der sich zuerst verheirathe. Der Antrag würde — genehmigt — zum Nachtheil der Gemeinde viel ähnliche nach sich ziehn. Uebrigens würde bei den günstigen Vermögensverhältnissen die Ertheilung des Gnadenschutzes an den zweiten Sohn, sobald er heirathe, kein Bedenken haben. Die Regierung trat in beiden Fällen den Vorschlägen der Gemeinde bei.

Gegen die Ertheilung des Gnadenschutzes war die Judenschaft nur ausnahmsweise, als sie sich übersetzt sah; der christlichen Burgerschaft war der Gnadenschutz dauernd ein Stein des Anstoßes. In den vierziger Jahren verblaßte der Unterschied zwischen beiden Arten des Schutzes und man prüfte bei den Ehegesuchen nicht mehr, ob die ursprüngliche Regel des briefmäßigen Schutzes, oder die anfängliche Ausnahme des Gnadenschutzes vorlag. Man ertheilte eben den Schutz, wenn die Voraussetzungen des Eheconsenses nachgewiesen waren.

„Der Fremde, der hier kein Gemeinderecht hat, sagt das jüdische Gemeindestatut von 1769, soll hier nicht wohnen, wenn er nicht (für die Aufnahme) zahlt, was ihm von den Vorstehern auferlegt wird. Kein Mitglied soll Handelsgesellschaft mit ihm haben, sei es ledig oder Knecht. Niemand soll ihn unterstützen, daß er ein Geschäft treiben kann, weil den Mitgliedern dadurch Nachtheil entsteht.“ 1843 fragte ein Kaufmann aus Frankfurt am Main an, unter welchen Bedingungen die Gemeinde geneigt sei, ihn in ihren Verband aufzunehmen, vorausgesetzt, daß ihm der fürstliche Schutz verliehen würde. Die Vorsteher erlegten

ihm nun Folgendes auf: Eine Caution von 4000 Gulden, eine Aufnahmegebühr von 150 Gulden, 2 % vom größern Heirathgut, 75 Gulden für den Schulfonds und eine jährliche Steuer von 50 Gulden. Außerdem sollte er für sich und seine Nachkommen verzichten, in Hechingen irgend ein Gewerbe zu treiben, oder in irgend einem Geschäft als Concurrent mit einem hiesigen Israeliten aufzutreten. Gastfreier war man natürlich, wenn der Fremde eine Hechinger Jüdin heirathen wollte, die im Schutz stand.

Wie aus dem Statut von 1769 hervorgeht, gab es schon damals Juden in Hechingen, die weder im Schutz des Hofes waren, noch der Gemeinde angehörten. Es unterscheidet auch zwischen fremden Bräuten und solchen, „die nicht von den Söhnen unserer Gemeinde sind.“ Sie hatten dieselbe rechtlose Stellung neben der Gemeinde, wie ursprünglich die Hintersäß neben der Burgerschaft. Später erwarben auch Jene das Niederlassungsrecht.

Bei der Verheirathung oder bei der Uebersiedlung fremder Ehepaare bezog die jüdische Gemeinde von jeher bedeutende Abgaben, deren verschiedene Normirung zu verfolgen von Interesse ist, da sie ergiebt, wie sich das Recht auf Niederlassung in der Meinung abstufte.

Nach dem Statut von 1769 unterschied man zwischen Gemeindegliedern und Andern. Waren beide Brautleute Gemeindeglieder, so zahlten sie einen Einzug von 2 Gulden; war es nur der Bräutigam, so trat $^1/_3$ % vom Heirathgut der Braut hinzu; war es nur die Braut, so zahlte man Einzug von 5 Gulden und $^1/_2$ % vom beiderseitigen Vermögen; gehörte keines von Beiden der Gemeinde an, so war das doppelte verfallen. Herziehende fremde Eheleute hatten sich mit der Gemeinde abzufinden. In unserem Jahrhundert (man sieht nicht seit wann) bis 1839 betrug der Einzug für den Bräutigam 15 Gulden, für die Braut 2 oder 5 Gulden, je nachdem sie aus der Gemeinde oder fremd war, 2 % vom größeren Heirathgut, sei es dem des Bräutigams oder dem der Braut, und an alter Schutzlösung 18 Gulden, an neuer 13 Gulden 45 Kreuzer. Unter den Schutzlösungen sind wahrscheinlich die Recognitionsgelder verstanden, welche die Judenschaft 1775 und 1800 für die Ertheilung der Schutzbriefe an die fürstliche Rentei zu zahlen hatte. Die von 1775 wären also höher gewesen, als die von 1800. Die Schutzlösung als Gemeindeabgabe scheint den Antheil des Einzelnen an der Recognition darzustellen.

1839 vor Ablauf des Schutzbriefes ließ man die Schutzlösungen fallen, behielt die 2 % des größeren Heirathguts in allen Fällen bei, ordnete aber das Einzugsgeld von Neuem und fügte einen Beitrag zu dem Schulfonds hinzu. In Bezug auf Einzug und Schulfondsbeitrag unterschied man folgender Art: War der Bräutigam ein In-

länder mit briefmäßigem Schutz, so zahlte er 15 Gulden Einzug, und bei einer ausländischen Braut weiter 15 Gulden für den Schulfonds. War der Bräutigam Inländer mit Gnadenschutz und die Braut ohne Anspruch auf briefmäßigen Schutz, so betrug der Einzug 33 Gulden, der Beitrag für den Schulfonds 10 Gulden. War der Bräutigam Inländer, aber nicht Sohn eines Schutzverwandten, so belief sich der Einzug auf 46 Gulden 15 Kreuzer oder 50 Gulden, je nachdem die Braut Tochter eines Schutzverwandten war oder nicht. War der Bräutigam ein Ausländer, so zahlte er zum Schulfonds 50 Gulden, an Einzug aber 40 Gulden oder 71 Gulden 45 Kreuzer, je nachdem die Braut Anspruch auf briefmäßigen Schutz hatte, oder die Tochter eines Schutzverwandten mit Gnadenschutz war. War endlich ein Theil Wittwer, und zwar der Bräutigam (mit Schutz), so betrug bei einer ausländischen Braut der Einzug 5 Gulden; war die Braut Wittwe und Inländerin, so belief sich der Einzug auf 10 oder 40 Gulden, je nachdem der Bräutigam Inländer mit Schutz oder Ausländer war. Im letztern Fall trat noch ein Schulfondsbeitrag von 50 Gulden hinzu, und wurden ausnahmsweise die 2 % vom Beibringen des Mannes genommen. Unter dem zu versteuernden Heirathgut verstand die Gemeinde nach einer Entscheidung von 1847 das ganze Beibringen des Einen Theils (Selbsterworbenes, Ererbtes und von den Eltern oder Andern zum Zweck der Verheirathung Erhaltenes).

Auch 1861 blieben die 2 % des größern Heirathgutes bestehen, hinsichtlich des Einstandes und des Schulfondsbeitrags unterschied man wieder wie vor 100 Jahren nur nach der Gemeindeangehörigkeit. Waren Beide Mitglieder der Gemeinde, so betrug der Einstand 15 Gulden; war es nur der Bräutigam, so zahlte er an Einstand und für den Schulfonds 15 und 15 Gulden; war es nur die Braut, so beliefen sich die Summen auf 40 und 25 Gulden; gehörte kein Theil zur Gemeinde, so waren es 150 und 50 Gulden. Herziehende Eheleute, deren Vermögen bis zu 5000 Gulden betrug, zahlten, wenn nur Eines der Gemeinde angehörte, 55 und 25 Gulden; wenn Keines, 80 und 40 Gulden. Bei größerem Vermögen sollten die Abgaben durch Beschluß des Gemeindevorstandes festgesetzt werden.

Die jüdische Gemeinde, von welcher 1800 79 an die Stadt steuernder Ehen aufgezählt werden, wies später nach ihren eignen Steuerbüchern folgende Haushaltungen von Verheiratheten und selbständigen Unverheiratheten auf:

| | in Hechingen, | auf der Friedrichstraße, | zusammen |
|---|---|---|---|
| 1835 | 104 | 28 | 132 |
| 1837 | 104 | 31 | 135 |
| 1842 | 117 | 43 | 150 |

| | in Hechingen, | auf der Friedrichstraße, | zusammen |
|---|---|---|---|
| 1845 | 121 | 33 | 154 |
| 1849 | 128 | 32 | 160 |
| 1852 | 107 | 27 | 134 |
| 1855 | 104 | 26 | 130 |
| 1861 | 89 | 8 | 97 |
| 1864 | | | 105 |
| 1867 | | | 105 |
| 1871 | | | 124. |

Nach der Volkszählung von 1867 wohnten in der Stadt und auf der Friedrichstraße 408 ortsanwesende, 53 ortsabwesende, und auf dem Land 4, also im Ganzen 465 Juden. 1871 war die Ziffer auf 423 gesunken. Alle wohnen nunmehr in der Stadt mit Ausnahme zweier Familien, die auf der Friedrichstraße zurückgeblieben sind.

Nach diesen Ziffern hat die Gemeinde 1852 und 1861 erheblich eingebüßt. Der Grund dafür ist die starke Auswanderung nach Amerika, seit 1850 nach Rheinpreußen, und seit der Einführung der Gewerbefreiheit in Württemberg nach Stuttgart. —

An wirthschaftlichen Rechten gewährte der Schutz den Juden die Niederlassung. In Folge davon waren sie seit den ältesten Zeiten im Besitz von eigenen Häusern. Die Weiterveräußerung an Juden scheint immer zulässig gewesen zu sein. In der Stadt, wo selbst nach der Hintersässenordnung von 1826 nur der Burger ein Haus erwerben konnte, war der Hauserwerb eines Juden (als Fremden) von einem Burger der Marklosung jedes Burgers ausgesetzt. Als dies 1843 aufhörte, mußte der jüdische Erwerber $2^1/_2$ % des Kaufschillings an die Verschönerungskasse der Stadt zahlen, eine Abgabe, die sich bis zur Einführung der preußischen Verfassung erhielt. Der Ackerbau und der Rusticalbesitz war dem Juden verschlossen. 1844 gestattete das Appellationsgericht ausnahmsweise einigen Juden den Ankauf einzelner Ackerstücke. Sie mußten sich aber bei einer Strafe von 10 % des Kaufpreises verpflichten, sie vor drei Jahren nicht weiter zu veräußern.

Wie der Ackerbau, so war auch der Zutritt zum Gewerbe den Juden untersagt. Nur Eines stand ihnen, so lange die Grafen und Fürsten ihnen Schutz gewährten, offen, der Handel, und insbesondere der Schacherhandel. Man verstand darunter nach dem Sigmaringer Judengesetz von 1837 „den Hausir-, den Trödelhandel (alter Waaren), das Leihen auf Faustpfänder, die Mäkelei jeder Art und das Viehverstellen." Dazu traten Creditgeschäfte jeder Gattung, der Viehhandel und in unserm Jahrhundert auf besondere Concession das kaufmännische Geschäft.

Den Schacherhandel betrieben die Juden, innerhalb und außerhalb

der Grafschaft umherziehend. Nach dem Gemeindestatut von 1769 hatte die Judenschaft das Recht zu handeln in der Herrschaft Hochberg (Rottenburg) für ihre Mitglieder erkauft, und ließ sich dafür von Jedem ihrer „Geschäftsleute, welche die Herrschaft betraten," ein Schutzgeld zahlen. Es betrug auf 7 Tage für den Fußgänger 6 Kreuzer, für den Reiter 12 Kreuzer, für den Armen 1½ Kreuzer, oder eine billige Abfindungssumme. Wer innerhalb der 7 Tage die Herrschaft verließ und dahin zurückkehrte, mußte von Neuem zahlen.

Der Schutzjude hielt für den Hausirhandel auch eigne Handelsknechte (Meschoreth). „Wer nicht 1000 Gulden Erech giebt (d. h. wer nicht der Gemeinde ein Vermögen von 1000 Gulden versteuert), sagt das Statut von 1769, soll keine zwei Handelsknechte als Hausirer halten, bei einer Strafe von 10 Gulden oder 1000 Gulden Erech. Der Herr steht für den Schaden ein, welcher der Gemeinde durch die Handelsknechte entsteht."

Wie sich in diesen Schranken die Judenschaft entwickelt habe, und was sie für das Land bedeute, darüber verhandelte — eben so charakteristisch für die Beurtheiler, als für die Beurtheilten — die Landesdeputation 1835, als die Juden um Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse petitionirt hatten. Die Gemeinde zählte damals 132 steuernde Haushaltungen. Die Mehrzahl wurde in der Debatte als arm geschildert. „Neben Reichthum und Wohlleben könne sich manche Familie kaum nähren und kleiden." Die Abgaben „eines mittlern Mannes" an den Fürsten, an das Land und an die Stadtgemeinde wurden auf 50 Gulden jährlich geschätzt. „Die Stadt und die Landeskasse hätten zwar wenig von den Juden, sagte ein Redner, wenn sie also über Druck klagten, so sei dies ein schlechtes Compliment für den Fürsten." Kurz vorher war den Juden das große vielbesuchte Handelsgebiet in Württemberg entzogen, als man hier den Hausirhandel beschränkt hatte, und sie waren nun mit ihrem Geschäftsbetrieb wesentlich auf das Fürstenthum angewiesen.

So klagte die Landesdeputation denn zunächst über den Gnadenschutz. „Er vermehrt, sagten einige Redner, die Judenschaft bei uns viel schneller, als in Sigmaringen, Baden, Württemberg und Baiern. Das Fürstenthum kann nicht mehr als 50 Judenfamilien ernähren, die Andern müssen ihr Brod unbeschützt im Auslande suchen. Und was thun sie mit ihrem Schutzbrief, wenn man sie von dort, wie jetzt aus Württemberg, nach Hause weist? Dann muß man sie hier haben, und wenn sie sich vermehrt hätten, wie der Sand am Meere." „Hiergegen, meinte der Vogt von Burladingen, hat sich besonders die Stadt zu wahren, denn ihr gehören die Juden eigentlich ganz und gar, uns auf dem Lande gehn sie nichts an." Und als ihm entgegengehalten wurde:

„Es kann sein, daß sie noch Ihre Stabsuntergebenen werden; vielleicht räumt man ihnen Herrmannsdorf ein," fügte er hinzu: „Ich will nicht hoffen." Auf der andern Seite erinnerte der Regierungscommissär: „Der Gnadenschutz sei ein wohlbegründetes Recht des Fürsten, das er sich nicht nehmen lassen werde. Uebrigens verwahre sich die Judenschaft am stärksten gegen seine Verleihung."

Dann faßte man die wirthschaftliche Stellung der Juden ins Auge. „Jahrhunderte lang, sagte ein Redner, habe man ihnen Ackerbau und Gewerbe verschlossen, und sie dadurch zum Schacherhandel erzogen. Der laste nun verderblich auf dem Lande. Auf dem Dorf, in den Hütten der Armen und Einfältigen gehöre die Gais und die Kuh, der Acker und die Wiese, die Pfanne und der Topf, die Haube und der Rock oftmals dem Juden, und er lasse nicht nach, das ganze Bäuerlein mit Haus und Feld, Egge und Pflug, Weib und Kind sich zinspflichtig zu machen. Man müsse also den Juden Ackerbau und Gewerbe verstatten, aber den Schacher bei schwerer Strafe untersagen." „Ja wohl, fügte ein Anderer hinzu, wenn nicht den Juden, so müsse man doch den Christen helfen." Darauf wurde erwiedert: „Dann würde in kurzer Zeit das ganze Fürstenthum dem Volke Gottes gehören, und die armen Goiim seine Sclaven sein. Die Juden hätten aber nicht genug Kopf- und Herzensbildung, um sie ganz oder zum Theil frei zu machen" u. s. w. Schließlich vereinigte man sich darüber, der Weisheit der Regierung praktische Vorschläge zu überlassen, und sprach den Grundsatz aus: „Es liege im Wunsche der Landesdeputation, daß die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden anders gestaltet, wo möglich besser und festgestellt, in Folge dessen aber der Schacherhandel gänzlich ausgetilgt werde."

In den Jahren 1841 und 1842 lag der Landesdeputation gleichzeitig ein Entwurf über die Judenverhältnisse und der einer allgemeinen Gewerbeordnung vor. Sie verwarf jenen und nahm diesen an. Die Gewerbeordnung von 1842 redet nicht von Israeliten, bezieht sich also, da sie öffentlich rechtlicher Natur ist, an sich nicht auf Juden. Die Regierung wendete aber, wie es scheint vermöge des Hofschutzrechts, die Gewerbeordnung auf sie an. Diese verlangt für den selbständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes den Besitz des Burger- oder Hintersässenrechts am Ort der Gewerbeniederlassung. Dieser fehlte den Juden; blieb ihnen also das zünftige Gewerbe versagt? Die Regierung stellte dem Hintersässenrecht den Judenschutz gleich, und verstattete daher 1844 dem Juden Wolf Heller die Ausübung des zünftigen Buchbinderhandwerks. Die Stadt remonstrirte dagegen, aber die Regierung führte nun als weitern Grund für die Maßregel an, sie könne von dem Verbot der Handwerksbetreibung durch Juden schon vermöge des Judenschutzregals, das noch in voller Kraft stände, dispensiren. Den Isaac Bernheim ernannte der

Fürst zum Hofflaschner; als er aber seinen Laden eröffnete, wurde ihm Alles zusammengeworfen, und er wanderte dann nach Paris aus. 1845 wandte sich Jacob Höchstädter, ein jüdischer Tuchmachergesell, welcher die Bedingungen der Meisterschaft erworben hatte, um Aufnahme als Meister an die Zunft. Er wurde abgewiesen. Auf seine Beschwerde beauftragte das fürstliche Oberzunftamt den Obmann der Zunft, ihn aufzunehmen. Die Zunft wendete sich remonstrirend an den Fürsten, aber vergebens. Die Grundvesten der Stadt wankten. Der Stadtrath meldete sofort auf Grund des Stadtvergleichs Recurs bei einer Juristenfacultät an. Nach 8 Tagen suspendirte er aber diesen Beschluß, und entschloß sich „bei der großen Wichtigkeit der Sache für die Gemeinde" zu einer nochmaligen Eingabe an den Fürsten. Aber Friedrich Wilhelm Constantin blieb hart, und am Ende machte die Stadt „zur möglichsten Vermeidung des Recurses" dem Höchstädter einen Vorschlag, der auch des lieben Friedens wegen Annahme fand. Die Stadt und die Zunft erklärten, sie wollten in Betracht der obwaltenden besondern und eigenthümlichen Verhältnisse den Höchstädter nicht hindern, das Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen zu treiben, dieser leistete dagegen auf das ihm höchster Seits zugesicherte Meisterrecht förmlich Verzicht. Die von ihm aufzunehmenden Lehrlinge brauchten in Folge dessen bei der Zunft nicht ein- und ausgeschrieben zu werden. Aber dieser Vorgang sollte ohne Präjudiz für alle Fälle sein! Er blieb es auch, wie es scheint. Der Meister ohne Meisterrecht wanderte später gleichfalls aus, und ging nach Amerika.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Hausirhandel, welche auf die Israeliten in Anwendung gebracht waren, sollten aber nach einer Verordnung noch vom Jahr 1842 keine solche finden, „nachdem rücksichtlich der Veränderung der israelitischen Verhältnisse im Allgemeinen die Zustimmung der Landesdeputation zur Zeit nicht habe erzielt werden können." Ueber den Hausirhandel der Juden sollten also die alten Bestimmungen weiter gelten.

Noch einmal forderte die siegreiche Revolution vom 11. März 1848 „eine bestmögliche Steuerung des Schacherhandels der Juden, dessen traurige Spuren überall vorhanden sind, und dessen längere Fortdauer das Meiste zur allgemeinen Verarmung beitragen würde."

Seit der Gewerbeordnung blühte das kaufmännische Geschäft auf, seitdem war erst Raum für die Fabrikthätigkeit der Israeliten. Von den Fabriken, die seitdem entstanden, hebe ich die bedeutenden Baum- und Halbwollen-Webereien von B. Baruch und Söhnen und von J. Heilbronner und Söhnen hervor. —

Die Mitglieder der jüdischen Gemeinde hatten endlich Theil an deren Gemeindeinstituten, der Synagoge, der Schule, dem Armenfonds, und trugen dagegen die Gemeindesteuerlast.

Die Synagoge von Hechingen datirt von 1546 (die Judenschuol), der erste Rabbiner wird 1751 genannt. Die Synagoge auf der Friedrichstraße wurde 1761 gebaut, aber nur bis 1870 benutzt. Der Kultus wurde 1839 nach der Württembergischen Synagogenordnung geregelt.

Der Schulunterricht war bis zum Jahr 1825 nur ein privater, dann wurde aber eine öffentliche Schule für die israelitische Jugend errichtet, und die dafür berechnete Schulordnung 1836 der christlichen Schulordnung für die Stadt- und Landschulen von 1833 völlig nachgebildet.

Die Kinder des begüterten Israeliten Raphael, Jakob Kaulla und seine Schwester, die Frau des Akiba Auerbacher, hatten 1803 aus eigenen Mitteln eine Talmudschule für jüdische Theologen errichtet, die weither besucht und berühmt wurde, die Kaullasche Stiftung. Zur Zeit ihrer Blüthe in den 20er Jahren war auch Berthold Auerbach einer ihrer Schüler. Die Familie wanderte aber aus, und die Nachkommen haben 1850 die Stiftung eingezogen.

Die Armenpflege der Gemeinde war von je sehr entwickelt, und erstreckte sich auf Fremde und Einheimische.

Von den Fremden erhielten 1769 die bekannten Armen aus der Nachbarschaft (Haigerloch, Dettensee, Mühringen, Rexingen u. s. w.) zu Ostern, Pfingsten, Neujahr und Purim Bettelbriefe. Die Packenträger, mit Weib und Kind umherziehende, heimathlose Juden, welche Spitzen, Bändel, Messer, Gabeln u. s. w. verkauften und dabei bettelten, durften in der Stadt nicht übernachten, sie hatten aber freie „Schlafstatt" in einem Hause außerhalb der Stadt. Das Betteln war ihnen verboten, und es erhielten vom Almosenpfleger die Verheiratheten 1 Batzen, die Frau 3 Kreuzer, der Ledige 2 Kreuzer, das Kind 1 Kreuzer und nicht mehr. Außerdem bekamen sie für Freitag, Samstag und Feiertage Bletten, Anweisungen auf Verköstigung bei den Judenfamilien, und dann durfte man ihnen nach Belieben geben. Sie hießen daher auch die Gäste. Die Zahl der jährlichen Bletten wurde dem Gemeindemitglied nach der Hochzeit dem Vermögen gemäß festgestellt. Unter den Packenträgern befand sich gefährliches Gesindel, die Kißler (Beutelabschneider), die im Gedränge der Märkte ihr Unwesen trieben.

Der Schutzbrief von 1800 sagt: „Die fremde Betteljuden sollen sich in der Stadt gar nicht betretten lassen, sondern für dieselbe auf der Friedrichstraße oder sonsten außer der Stadt eine Nachtherberge bestellt, und sie außer ihre Feiertäge nicht länger als Eine Nacht aufgehalten, auch kein verdächtiger (Christ oder) Jud bei Vermeidung schwerer Strafe von einem Juden beherbergt oder selbigen Unterschlauf gegeben; weniger von dergleichen Personen etwas Verdächtiges erkaufet, sondern bei erscheinendem Verdacht alsbald bei der Kanzley die Anzeige gemacht werden."

Die letzte Schlafstatt für die Gäste war im Hudelgäu der Altstadt, in dem jetzigen Eppsteinschen Hause an der Starzelbrücke. Um 1818 wurde in Süddeutschland versucht, die Gäste ansässig zu machen. Man wies sie dem Ort der Geburt oder, wenn dieser nicht bekannt, dem der Verheirathung als Mitglieder zu. Moses Philipp war in Hechingen geboren und hatte sich in Breisach verheirathet. Er fiel also der Judengemeinde Hechingen zu. Aber der Vorsteher verweigerte die Herausgabe des Beschneidungsbuchs und somit war seine Geburt in Hechingen nicht zu constatiren. So wurde er denn drei Jahre lang hin und her geschoben, bis die Kanzlei die Einsicht des Buchs erzwang, und den Moses Philipp der Gemeinde zuwies.

Die Armenliste der Einheimischen wurde jährlich von Deputation und Ausschuß regulirt. Sie enthielt z. B. 1835 in erster Klasse 14 Arme mit einer monatlichen Unterstützung von je 1 Gulden 30 Kreuzer, in zweiter Klasse 10 zu je 1 Gulden, und in dritter Einen zu 45 Kreuzer. In den 1830er und 40er Jahren standen 400—450 Gulden für Armenunterstützung auf dem Jahresetat. 1847 wurde beschlossen, alle Unterstützungen nur auf Rückerstattung zu geben. Auf diese sollte nur ausnahmsweise verzichtet werden. 1871 betrug der jüdische Armenfonds 4300 Gulden.

Die Bedürfnisse der Gemeinde mußten im Wesentlichen durch Steuern aufgebracht werden. Die Exigenz an solchen war 1837 1397 Gulden, 1871 etwa 3400 Gulden. Steuerpflichtig war im Allgemeinen das Familienhaupt und selbständige Ledige.

Schon nach dem Statut von 1769 gab es die zwei Steuern, die auch jetzt noch erhoben werden, die Familiensteuer und die Vermögenssteuer, jene für Alle gleich, diese dem Vermögen entsprechend, 1769 sollte jede die Hälfte des Bedarfs decken. Die Familiensteuer betrug in den 1830er Jahren 2 Gulden 10 Kreuzer, für die Wittwe jedoch nur die Hälfte, seit 1861 2 Gulden 30 Kreuzer, für Wittwer, Wittwen und selbständige Waisen die Hälfte. Außerdem zahlt man als Vorsängergebühr 40 Kreuzer. Für die Vermögenssteuer wurde seit 1769 der Steuerfuß alle drei Jahre angelegt, und blieb während dieser Frist in der Regel unveränderlich, seit 1861 werden die Veränderungen schon im nächsten Jahr berücksichtigt. Das Vermögen wurde von den Steuerpflichtigen vor den Gemeindevertretern und dem Rabbiner fatirt, und in Zweifelsfällen nach Abnahme des Handgelübdes geschätzt. Seit 1839 erfolgte die Fassion unter Hinweisung auf die Bibel. Man nannte dieses Verfahren Erechmachen. Nach dem Statut von 1769 trat bei Verheirathungen innerhalb der dreijährigen Frist eine Veränderung des Steuerfußes ein, in Erbfällen zahlte der fremde Erbe die Steuer weiter, der Hechinger war jedoch frei. In unserm Jahrhundert wurde nur ein Fünftel des Vermögens versteuert,

Heirathgut und Erbgut jedoch 3 Jahre seit dem Erwerb ganz. Seit 1839 wurde das Erbgut der Wittwe, das vom Mann, oder, wenn es 100 Gulden nicht überstieg, von Andern herrührte, auch nur zu einem Fünftel zur Steuer herangezogen. Jetzt zahlt man vom Erbgut ein einziges Mal 2 %. Bei der Vermögensberechnung blieb der Häuserbesitz bis 1849 außer Anschlag. Aus diesem wurde dann eine besondere Häusersteuer bezahlt, die 1871 mit der Vermögenssteuer verschmolz. Die selbständigen Unverheiratheten, die bis dahin frei waren, mußten seit 1849 die Hälfte der Vermögenssteuer zahlen. Die Anlage betrug „von 100 Gulden Steuer" (-capital) 1835 31½ Kreuzer, 1837 13 Kreuzer, 1838 27 Kreuzer. Das Erechmachen hörte 1855 auf. Seitdem fatirt man nach Klassen (seit 1864 21). Die höchste Klasse zahlte 1855 100 Gulden Steuer, seit 1861 130 Gulden, seit 1864 240 Gulden, seit 1867 280 Gulden, die niedrigste Klasse zahlt 1 Gulden.

Ehe- und Vermögenssteuer zahlt seit 1863 auch das abwesende Gemeindemitglied; der Fremde aus Hohenzollern entrichtet die Steuern zur Hälfte, der sonstige Fremde zu zwei Drittel.

Neben beiden gab es in unserm Jahrhundert bis 1849 noch die Fleischzettelabgabe und die Handelslicenz. Jene war eine Consumtionsabgabe von ½ Kreuzer für das Pfund Fleisch. Der Jahresbedarf wurde den Haushaltungen geschätzt und durch den Steuerzettel bekannt gemacht, seit 1836 legte man den Durchschnitt der beiden letzten Jahre der Fleischzettelliste zu Grunde. Die Steuer ertrug 1838 340 Gulden, 1842 430 Gulden, 1843 437 Gulden. Die Handelslicenz war, so lange sie existirte, die einzige Steuer der unverheiratheten Geschäftsmänner. 1837 traf sie in erster Klasse zu 4 fl. 30 kr., in zweiter zur Hälfte je 9 Personen, ergab also 60 Gulden 35 Kreuzer, seit 1839 machte man vier Klassen zu 12, 8, 4, 2 Gulden auf den Kopf, und sie ergab 1842 188 Gulden.

Endlich regelte man 1841 auch das Schulgeld nach dem Vermögen. Die Eltern mit 1000 fl. zahlten 5 Gulden 15 Kreuzer, die mit weniger 3 Gulden 30 Kreuzer für das Kind. Seit etwa 1848 beträgt das Schulgeld 2 Gulden für das Kind eines Gemeindegliedes, 10 Gulden für ein fremdes.

Für den Einzug der Staats- und Gemeindesteuer hatte der Vorstand bis 1850 das Exekutionsrecht. —

Faßt man alle Lebensfunktionen der jüdischen Gemeinde zusammen, so ergibt sich, daß sie sowol Kultus-, wie politische Gemeinde war. Die Synagoge, die Schule, die Armenunterstützung, so weit sie freiwillig war, gehörte Jener an. Die Mitgliedschaft der Gemeinde gab aber auch Heimathrecht mit den Ausflüssen desselben, dem Recht der Niederlassung, des Häusererwerbs, der

Eheschließung, falls deren sonstige Bedingungen vorlagen, dem Recht des jüdischen Gewerbebetriebes und dem Recht auf Armenunterstützung, Alles Merkmale, welche der politischen Gemeinde eigen sind. Zu ihr ist auch das Recht des Vorstehers, Executionen in Steuersachen zu vollstrecken, so wie das jüdische Waisengericht zu zählen. (Auch das Sigmaringer Israelitengesetz von 1837 unterschied bei den ganz gleich entwickelten Judengemeinden „die israelitische Kirchengemeinde," welche es bestehen ließ, und „die bürgerliche Gemeinde," welche es auflöste.) Die Gemeinde-Vertretung und Verwaltung, die Steuerpflicht war für die Gruppe der kirchlichen und die der bürgerlichen Interessen dieselbe. Als bürgerliche Gemeinde unterschied sich aber die Judengemeinde von allen andern dadurch, daß sie keine Markung, also auch keine Polizei hatte.

(Nach den Urkunden und den Mittheilungen des Gemeindevorstehers Isaac Levi und des Rabbiner Dr. Samuel Mayer in Hechingen dargestellt).

---

Blicken wir auf den Weg zurück, den wir durch die Stadt Hechingen gemacht haben.

Aehnlich dem Ort der Verdammten im Schatten des Reinigungsberges, schieden sich in der Stadt, in welche der Hohenzollern hineinschaut, zwei Kreise: die Burgergemeinde und der Hof. Jeder Kreis hatte zwei Zonen: dort wohnten Burger und Hintersäß, hier die Herren und Diener und die Juden. Kreise und Zonen berührten sich an den Rändern, aber sie durchdrangen einander nicht. In jedem Kreis gab es eine herrschende und eine rechtlose Zone, in jener Burger, Herrn und Diener, in dieser Hintersäß und Juden. Jedem Kreis gehörte eine politische Gemeinde an, dort die Burger-, hier die Judengemeinde. In jedem Kreis war eine Zone ohne Gemeinderecht, dort die Hintersäß, blos passive Mitglieder der Gemeinde, hier die Herrn und Diener, die es zu gar keinem Gemeindeverband brachten. Zwischen diesen Zonen irrten die übrigen Einwohner umher, die, falls sie nicht einer fremden Gemeinde angehörten, völlig ohne Anhalt waren.

Die moderne Zeit hatte angefangen, zersetzend auf diese historischen Gestaltungen einzuwirken, als die fürstliche Herrschaft ein Ende nahm.

Die Burgergemeinde war nur leise davon berührt. Die geschlossene Markung wurde dem Fremden zugänglich, als man 1843 die Marklosung aufhob. Praktisch führte ihre Beseitigung aber nur die Besitzer der Nachbargemeinde hinein. Um so mehr schloß sich die Burgerschaft selbst zusammen, auf welche 1848 das Recht, Fremde in sich aufzunehmen, im Wesentlichen allein übergegangen war. An den Hintersäß war die Neuzeit spurlos vorübergegangen.

Der Hofschutz hatte sich bei Beamten und Militair unvermerkt in Staatsschutz umgewandelt, bei den Dienern dagegen war er geblieben. Die Juden verlangten seit 20 Jahren die Umwandlung des Hofschutzes in Staatsschutz, hatten sie aber noch nicht erreichen können.

Die verschiedenen Stände hatten sich einander genähert. Die Militairpflicht war seit 1830 allen gemeinsam, mit Ausnahme der Staatsdiener. Die steuerfreien Herrn und Diener wurden 1837 der Besoldungssteuer unterworfen. In dem gleichen Jahr umfaßte die Kapitaliensteuer neben der alten Grund- und Häusersteuer die Besitzer aller Stände. Das Gewerbe, in der Theorie selbst das zünftige, wurde 1842, der Grundbesitz durch Aufhebung der Retractrechte 1843 Jedermann zugänglich, nur hinsichtlich des Grunderwerbs der Juden gab es noch Belastungen und Beschränkungen.

So waren die Zustände, als der Großstaat Preußen „das Hechinger Ländle" in sich aufnahm.

## Zwölftes Kapitel.

### Handel und Wandel.

Die Industrie der Grafschaft beschränkte sich auf das locale Bedürfniß. Ueber den Gewerbebetrieb auf dem Lande liegen nur geringe Nachrichten vor. Ueber den städtischen enthalten die Landesordnungen, zumal die neue, und die Stattgerichtsprotokolle einiges Nähere.

Die Gewerbe wurden selbstverständlich zünftig betrieben. Bei Erlaß der neuen Landesordnung (1698) waren den meisten Zünften Artikulsbrieff verliehen, den übrigen wurden sie in Aussicht gestellt. Es war üblich geworden, daß „die junge Handwerksbursch die Wanderjahr mit Gelt abkaufften.“ Da sie aber „damit gar schlechte Erfahrenheit auf sich brachten, so sollten sie nunmehr drei Jahre erwandern, oder in Verbleibung dessen gewärtig sein, daß sie weder zum Meisterstück, noch zur Ehe so leicht gelassen werden sollten.“

Schätzer, Beseher oder Beschauer beaufsichtigten die Gewerbe, welche Lebensmittel: Brod, Fleisch, Wein lieferten. Die Schätzer bildeten ein Gemeindeamt, das jedoch nur „in beyseyn des Schultheißen oder Vogt bei Straff höchster Ungnad“ functioniren durfte. Ihre Aufgabe war, „fleißiges Auffsehen zu haben, damit bei denen Becken, Metzgern und Wirthen kein Betrug, Unrecht und Falschheit begangen, sondern alles Ordnungsmässig zu deß gemeynen Besten verhandlet werde.“ Sie waren für den Schaden verantwortlich, der aus ihrer Pflichtvergessenheit entstand.

Dafür waren sie aber auch besonders geschützt. „Wer einem Schätzer stoltze, auffsätzige Reden geben wurde, oder einem sonst frevent-

licher und schmälicher Gestalt nachreden thät," wurde um 10 Pfund bestraft.

An Gewerbetreibenden in der Stadt werden in Steuerverzeichnissen von 1687 und 1754 eine fast gleiche Zahl von Gewerben und eine wenig steigende Anzahl von Gewerbetreibenden aufgeführt. Es waren 1687 6 und 1754 5 Müller, 11 und 35 Beckhen, 1754 1 Conditor, 1 Lebküchler, 1687 und 1754 je 17 Metzger, 1754 4 Köche, 1687 5 und 1754 6 Wirthe, 4 und 3 Küfer, 3 und 1 (?) Krämer, 3 und 8 Gerber, 5 und 5 Sattler, 2 und 1 Kürschner, 14 und 21 Schuhmacher, 1754 2 Färber, 5 und 5 Weber, 1754 2 Strumpfweber, 8 Stricker, 1687 und 1754 2 und 14 Zeugmacher, 1687 2 Bortenwirker, 1754 1 Siebmacher, 1687 und 1754 4 und 1 Sailer, 8 und 15 Schneider, 1754 3 Hutmacher, 2 Kampelmacher, 1687 und 1754 5 und 4 Maurer, 3 und 7 Zimmerleute, 5 und 7 Schreiner, 1687 2 Wagner, 1687 und 1754 5 und 6 Schlosser, 1687 1 Sporer, 1687 und 1754 11 und 12 Schmiede, 2 und 6 Glaser, 4 und 7 Hafner, 1 und 1 Goldschmied, 2 und 1 Uhrmacher, 1754 2 Maler, 1 Buchbinder, 1 Gärtner, 1 Feldscheerer, 1687 und 1754 6 und 2 Barbiere.

Das Recht, Mühlen anzulegen, war Regal, und die einzelnen Ortschaften waren in bestimmte Mühlen gebannt. „Jedweder muß in der Grafschaft mahlen und gerben, in der Mühlin, dahin er beschieden ist, und sonderlich die Beckhen zu Hechingen in der Wüstenmühlin" bei 10 Pfund Heller Strafe. Das dauerte bis 1848. Die fürstlichen Mühlen wurden in der Regel auf 9 Jahre verpachtet. Der Müller mußte jede Uebertretung und jede Verwechslung oder Diebstahl an Früchten oder Mehl bei seinem Eid anzeigen. Der Pachtschilling betrug 1550 für „die Obermulin in der alten Stadt mit aller darzu und eingehorung jährlich 14 Gulden, 97 Malter 4 Viertel Khern und 12 Viertel Mußmell," für „die Wiestmülin sammt eingehorung mit einem Wiesplatz zwischen dem Mülgraben und der startzell jährlich 18 Gulden, 143 Malter Khern und 12 Viertel Mußmell."

Das in der Stadt Hechingen am zahlreichsten vertretene Gewerbe war das der Becken. Ihrer waren 1754 35. „So oft sie bachen," sollten sie zu den Brotbesehern schicken, welche „das Brod besahen und pfächteten." Die Becken sollten sich zu keiner Zeit ohne Brod finden lassen. Als Strafe zahlten sie die Stadteinigung. Alle Vierteljahr sollte der Stadtschultheiß, die Burger- und die Kerzenmeister des Beckenhandwerks und die Brodschätzer die Brodtaxordnung „nach dem Auffund Abschlag der Früchten und in Conformität und Gleichheit mit den benachbarten" aufstellen. Insbesondere waren die Balinger Preise maßgebend. Diese Festsetzungen führten natürlich endlose Reclamationen herbei. 1739 baten die Becken, man solle den zwei Brodschätzern,

welche nicht gelernte Becken waren, noch einen Beck adjungiren. Das Stattgericht wies dies aber „als ein einfältiges, dem löblichen Gericht vorgreifliches, durchaus interessirtes, ohnvernünftiges Anverlangen“ zurück. Waren die Becken nicht zum Gehorsam zu bringen, so ließ das Stattgericht fremde Becken zu, allerdings immer nur unter einschränkenden Bedingungen. 1718 durfte der Hechinger Beck für den Laib von 8 Pfund 8 Kreuzer nehmen, der fremde nur 7, auf die Beschwerde der Letztern wurden aber die Preise gleichgestellt. 1750 klagte man darüber, die Becken hätten kein ausreichend Brod; gingen die Preise herunter, so hielten sie sich nicht an die Balinger Taxe, gingen sie in die Höhe, so petitionirten sie sofort um Erhöhung. Die Becken entschuldigten sich damit, Fremde kauften das Getreide in der Grafschaft, während sie aus Württemberg nichts ausführen könnten, eine Anzahl Meister backe auch nur, wenn das Korn billig sei. Es wurde aber beschlossen, daß am Mittwoch fremde Becken mit Ruckhenbrod zuzulassen seien.

Von den Getreidepreisen ist im 4. Kapitel die Rede gewesen. Im Jahr 1619 wog der Zweibatzenlaib 7¾ Pfund, der Doppelfiererlaib (für 4 Pfennig oder 8 Heller) 40 Loth, der Fünferlaib (für 2½ Pfennig oder 5 Heller) 20 Loth.

Für den Laib Brod von 8 Pfund zahlte man 1718 und 1721 7 und 8 kr., 1740—58 12—16 kr., 1780 und 1787 13 und 18 kr. Im Theurungsjahr 1817 zahlte man für 5 Loth gut ausgebackenes Weißbrod 2 kr., für 1 Pfund halbweißes Brod 10 kr.

Der Kreuzerlaib wog 1718 19 Loth, 1730 17 Loth, 1740 14 bis 10 Loth, 1750 13—10 Loth, 1780 13 Loth, 1787 9 Loth, 1817 2½ Loth.

1871 kostet der Centner Kernenmehl (Vesen) Nro. 1 13 fl., Nro. 2 12 fl., Nro. 3 11 fl., Nro. 4 9 fl. 30 kr., Nro. 5 7 fl., Nro. 6 3 fl. 48 kr., der Centner Kleie 2 fl. 48 kr. Das Zweibatzenbrod wiegt 28 Loth, das Kreuzerbrod 3½ Loth. Der Laib von 8 Pfund Kernenbrod kostet 40 kr., der von Ruggenbrod 36 kr. (Vom Roggen ist nur der Name geblieben. Unter Ruckhen-, Ruggenbrod versteht man Brod von Schwarzmehl, einer geringen Sorte Kernenmehl.)

Die Metzgen in Hechingen waren Eigenthum der Gemeinde. Sie wurden jährlich jede um das Metzigbankgeld von 20 kr. verliehn. Die Metzger wurden dabei an den Gerichtsstab angelobt und zur Erfüllung ihrer gewerblichen Verpflichtungen ermahnt. Es gab 1737 10 Metzger für Rind- und für Bratfleisch (Kalb, Schaf, Gais, Kütz, Bock) und 3 für Schweinefleisch. Für Eine dieser Kategorien looste sie das Stadtgericht aus. 1780 und 1826 wurden 12 Metzger, 1827 10, 1833 11 Metzger angelobt. Außerdem gab es noch besondere Judenmetzger, deren Concurrenz wiederholte Beschwerden der christlichen hervorrief. Die

Fleischschätzer hatten über die Metzger der Stadt wöchentlich zu berichten. Hatten sie das Schlachtvieh „für just und gesund“ erkannt, so wurde in ihrer Gegenwart Abends gleich nach der Besichtigung geschlachtet und am andern Tage ausgehauen und verkauft. Alle Tage mußte man Fleisch finden, und „sonderlich Kalbfleisch, Hammel oder Lamm.“ Das Vieh, das auf die Hechinger Weide geschlagen war, mußte auch in der Stadt geschlachtet werden. Der Verkauf geschah Mittwochs und Samstags bis 12 Uhr ausschließlich in der Metzig, sonst auch im Hause des Metzgers. Das einmal begonnene Gewerbe mußte mindestens auf ein Jahr betrieben werden. Für Uebertretungen zahlte der Metzger an die Herrschaft 5—10 Pfund und außerdem der Stadt Einigung.

Während die Brodpreise alle 3 Monate geregelt werden sollten, setzte man für das Fleisch ein für alle Mal Maximalpreise fest. Die Landesordnung von 1557 bestimmte: „die Fleischschätzer sollen, nachdem das Fleisch in Auf- oder Abschlag, und das Fleisch gut oder bös, wie hinder und vor gebräuchlich bey ihren Eyden Schätzen, und darin ein Gleichheit halten. Die Metzger mögen geben 2 Pfund gut Hammelfleisch umb 17 Heller (2 5/6 kr.), 1 Pfund Schaffleisch umb 8 Heller (1 1/3 kr.), einen Schaffkopf umb 4 Pfennig (1 1/3 kr.), Schaffsgereusch (Herz, Leber, Lunge) umb 1 Schilling (2 kr.), Kalbsgereusch umb 10 Pfennig (3 1/3 kr.), Kalbs-kopf und -größ (Gekröse, Gedärm) jedes umb 2 Pfennig (2/3 kr.), einen Kalbsfuß um 4 Heller (2/3 kr.) und nicht höher.“ Nach der Landesordnung von 1592 sollte kosten das Pfund Fleisch von guten Rindern, Kühen, Stech- und Milchkälbern, Hammeln, Schafen, Lämmern und Kützen 2 kr., vom verschnittenen Bock 1 Doppelfierer (1 1/3 kr.), gutes Ochsenfleisch mehr, geringeres Fleisch weniger; der Kopf vom Kalbe 1 Batzen (4 kr.), von Hammel und Schaf 15 Heller (2 1/2 kr.), von Bock, Lamm und Kütz 1 kr.; das Gereusch vom Kalb 1 Batzen (4 kr.), vom Hammel und Schaf 1 Plappert (3 – 5 kr.), vom Bock 15 Heller (2 1/2 kr.), vom Lamm und Kütze einen Doppelfierer (1 1/3 kr.); das Pfund Kuttelfleck (der zweite Magen des Rindviehs) und Voressen von Rind, Kuh, Kalb, Hammel, Schaf, Bock, Lamm, Kütze 1 Fünfer (5/6 kr.); das Pfund Schweinefleisch, Durchhäuling (durchwachsenes Fleisch?) 1 Plappert (3 bis 5 kr.), das Pfund ausgeschundenes Schweinefleisch, „so von ausgemästen Schweinen außgehauen wird,“ 2 kr.; eine Bratwurst 1 kr. 1741 zahlte man für das Pfund Kalbfleisch 3 1/2 kr., 1817 zur Zeit der Theuerung kostete das Pfund Rindfleisch 15 kr., Kalbfleisch 9—12 kr., Hammel- und Schaffleisch 12—13 kr., 1819 das Pfund Rindfleisch 7 kr., Kalbfleisch 6 kr.

1871 kostet das Pfund Kalbfleisch, Kalbskopf und Gereusch 12 bis 18 kr., Rind- (einjähriges) und Kuhfleisch 15—18 kr., Ochsenfleisch 16—20 kr., Schaf-, Hammelfleisch, Hammelskopf und Gereusch 16 bis

17 kr., Schweinefleisch 20 kr., abgespecktes 15—18 kr., Kuttelfleck 6 kr., Kalbsgekröse etwas weniger; eine Bratwurst 10—12 kr.; das Pfund Rindschmalz 34—36 kr., Schweineschmalz 32—34 kr.; die Maas Milch 7—8 kr.; das Pfund Butter 28—32 kr.

Die Metzger mußten auch die Postpferde stellen. Wer dabei säumig war, sollte der Herrschaft 10 Pfund zahlen. 1689 betrug der Postlohn von einem Pferd für den Tag 20 kr., beim Uebernachten auch Zehrung, von einem Mann für den Tag 10 kr. Zehrung. Der Bote erhielt für die Stunde 6 kr.

Der Salzverkauf stand ausschließlich der Stadt Hechingen zu, und es war dieses Bannrecht durch eine Strafe von 3 Pfund geschützt. Die nächste Saline war Sulz. Für Maaß und Preis war das benachbarte Rottenburg maßgebend. Die Stadt Hechingen mußte jeder Zeit „mit Salz verfaßt" sein. Im vorigen Jahrhundert wurde ihr Privileg aber streitig.

Der zum Ausschank bestimmte Wein war, wie schon erwähnt, dem Umgeld unterworfen. Er wurde in Gegenwart des Schultheiß, des Vogt und des Umgelder in den Keller gezogen, was nicht an Sonn- und Feiertagen geschehen durfte, aufgeschnitten, verpitschiert, und später das Faß zum Ausschank geöffnet. Die Schätzer bestimmten den Preis. Schänken durfte der Wirth; er mußte das Gewerbe mindestens auf 1 Jahr treiben, war verpflichtet, Jedem zu schänken, und durfte nicht 8 Tage ohne Wein sein. „Alle die Wein selbst hätten (bauten), mögen ihn wohl schänken ein Jahr, nur nicht an Jahrmärkten und Kirchweyhinnen." Etwa 1728 nahm die Herrschaft für sich den Weinverlag in Anspruch. Niemand durfte Wein im Ausland trinken (!), Niemand ihn einführen, die Weingärtner mußten den eigenen Wein der Herrschaft verkaufen. Diese lieferte dann den Wein zum Auszapfen „um willkührlichen Preis, also daß der arme Mann bei diesen niemahlen erlebten, wohlfeilen Weinjahren den geringsten Wein um 6 und 8 Kreutzer bezahlen muß." Der Weinvertrag führte zu den bittersten Beschwerden, aber es bedurfte eines Regierungswechsels, um ihn aufzuheben. 1746, als man ihn wol nicht mehr in der ursprünglichen Strenge ausübte, hatte die Gemeinde Owingen Einquartierung von Kreistruppen. Diese war mit dem Owinger Wein nicht zufrieden, und man holte daher 10 Maas Neckarwein aus Ostdorf, die Maas zu 24 kr. (jetzt trinkt man die Maas zu 40—48 kr.). Der Fürst Joseph Wilhelm beseitigte den Weinvertrag 1751, und stellte das uralte Umgeld der elften Maas wieder her, „damit unsere Unterthanen einen ehrlichen Trunk Wein um billigen Preis erhalten mögen." Damit waren aber die Wirthe nicht zufrieden, und es mußte ihnen mit Einziehung der Schilde gedroht werden, um sie zum Gehorsam zu bringen. Um diese Zeit bezog man den Wein aus dem Neckar- und Remsthal,

„er kommt von Rottenburg, Tübingen, Reutlingen, Metzingen u. dergl. Orten, von Eßlingen, Stuttgart, Ramsthal, Asperg und Revier, Laufen, Heilbronn und selbiger Gegend."

Die Unterthanen nahmen das Recht in Anspruch, Bier zum eignen Bedürfniß zu brauen, und die Stadt Hechingen das ausschließliche Recht, Bier zum feilen Verkauf zu brauen. „Ehemals bestanden daher in Hechingen und fast allen übrigen Orten Bräuhäuser." 1617 gab es schon Biererlauber. Die Herrschaft zog etwa 1728 das jus braxandi an sich und legte eigne Bräuhäuser an, aber man fand das Bier schlechter und theurer als in Württemberg (wenigstens 1792). Der Streit, der sich das ganze Jahrhundert hinzog, erledigte sich mit dem Stadt- und Landesvergleich von 1795 und 98 dahin: die Einfuhr fremden Bieres blieb verboten, außer für die von der Stadt entfernt liegenden Orte, und die Herrschaft verpflichtete sich, in ihrer Bräuerei zu Hechingen immer gutes Bier zu liefern und die benachbarten Preise innezuhalten. Der Bierzwang fiel erst 1848, wo man statt seiner die Malzsteuer einführte.

An Schildwirthschaften, mit dem Recht, Speisen und Getränke zu verabreichen, und Fremde zu logiren, werden 1687 der Engel, der Greif, der Adler, das Lamm und die blaue Ente, 1697 die Linde, 1754 außerdem das Rößle, der Rapp, der Ochse, die Krone und das Waldhorn aufgeführt. Davon bestehen noch Adler, Lamm, Linde, Rößle, Ochse und Krone. Die Becken verabreichten in ihren Häusern Bier, Brod und Käse.

Die Schneider litten unter der Concurrenz fremder Gewerbegenossen. Man sollte diese also, „wo sie sich mit Arbeiten eintringen, unverzogentlich abschaffen."

Die Kantengießer (Zinngießer) sollten auf jedes Geschirr neben dem Stadtzeichen ihr eignes setzen. Fremde und Welsche sollten in der Grafschaft „Zühn zu giessen, nicht geduldet werden."

Die Krämer sollten sich absonderlich im Gewürtzt (Colonialwaaren) mit guten unverdorbenen Waaren versehn, den bisher in Taxation der Waaren unverantwortlich gebrauchten Eigennütz und gesteigerten Werth bey sich selbsten abthun, und mit einem ehrlichen Gewinn sich beniegen lassen," bei Confiscation der Waare. Fremde Krämer hausirten im Lande mit allerlei Waaren, „Webern, Gewürtzt, Tüchern, Schuen, Leder, Nägeln," thaten dadurch den Unterthanen in ihren Handtier- und Nahrungen Eintrag," und sollten gleichfalls mit Confiscation bestraft werden. — Jetzt betreibt insbesondere das rührige Volk der „Killerthäler," dem es in dem schmalen Thal zu eng ist, den Handel hausirend und auf den Märkten Süddeutschlands umherziehend.

Die Herrschaft hatte das Monopol, Salpeter zu graben und die

Holzasche zu kaufen. Beide Rechte wurden durch Pächter ausgeübt. Die Salpeterer, welche den Bauern die Ställe ruinirten, lebten mit ihnen in fortgesetztem, erbittertem Streit.

Die Landesordnung wurde 1698 in Tübingen gedruckt, also existirte in Hechingen wol noch keine Buchdruckerei. 1728 war Jakob Friedrich Ehinger in Hechingen Hof- und Kanzleybuchdrucker. Dann scheint keine Druckerei bis 1829 bestanden zu haben, wo die F. X. Ribler'sche Hofbuchdruckerei gegründet wurde. Diese gab noch in demselben Jahre „das Wochenblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen" heraus, welches später „Verordnungs- und Intelligenzblatt", dann „Verordnungs- und Anzeigeblatt", dann „Hohenzollernsches Wochenblatt" hieß, und endlich unter dem Namen „Hohenzollernsche Blätter" 6mal, jetzt 4mal wöchentlich erscheint. Seit 1848 vermittelt es seinen Lesern auch den politischen Stoff. Die Walther'sche Buchhandlung wurde 1835 von Egersdorff errichtet.

Badstuben gab es noch im 16ten Jahrhundert in der alten Stadt Hechingen, in Grosselfingen, Bisingen, Jungingen und Burladingen. In Bisingen bezog die Herrschaft einen Badstubenzins von 1 Pfund 11 Schilling 3 Heller, in Jungingen 5 Schilling.

In den Jahren 1557 und 1592 gab es im Lande noch keinen Arzt, der den Aussatz hätte erkennen oder behandeln können. „Wer mit Aussätzigkeit verleumbdet oder beladen war, wurde für die Doctores gen Tübingen (1557) oder gen Rottweil (1592) gewiesen und von Einem von dem Gericht und der Gemeind hingeführt. War er gewahrlich aussätzig, so mußte er die Kosten tragen; war er sauber und rein erkannt, der Fleck oder das Ampt."

Um 1746 war Johann Andreas Springer, medicinae licentiatus, zu Hechingen physicus ordinarius loci.

Die erste Apotheke wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts errichtet (die Werner'sche Hofapotheke), die zweite (die Otto'sche) 1817. „Nachdem sie auf fürstlichen Befehl aufgerichtet, sollte Niemand im Land Medicamente anderswo kaufen, allermaßen man solche um einen billigern Preiß dahier als sonsten wo haben könne."

Die umb Jahr- und Wochenlohn gedungenen Knechte leisteten binnen 8 Tagen dem Amtmann die „gewohnliche Treu an Eidstatt." Auch die herrschaftlichen Drescher wurden vereidigt. „Wer Ehehalten (Dienstboten) einem andern Meister abbrachte, oder ihnen den Liedlohn vorenthielt, und der Ehehalt, welcher vor dem Zihl ohne Grund den Dienst verließ," wurde um 3 Pfund bestraft.

Die Lage der Arbeiter und Taglöhner, die im Haus, Gewerbe, Wald und Feld Beschäftigung fanden, war 1698 eine gute. „Eine Zeit her sind sie mit Belohnung hoch gestiegen, und lassen sich ihrer Arbeit eignes Gefallen bezahlen." Welche Anomalie in der wohlpolicirten Grafschaft!

„Amtleuth und Gericht sollten sich also, so oft es die Nothdurft erforderte, zusammenthun, und hierinnen gute Ordnung machen, und sich jedes Mahls darinnen nach der Zeit und Läuffen reguliren."

Daß man Tagelöhner, Ehehalten und Handwerksleute auch in Früchten zahlte, ist schon erwähnt.

In den städtischen Protocollen ist nur eine einzige Lohntaxe vom Jahr 1798 vorhanden. Man zahlte für eine Jauchert Acker zu ackern 3 fl., für einen Wagen mit Dung, Heu, Garben von der Stadt in die verschiedenen Theile der Markung oder umgekehrt 16—24 kr., für eine Fuhr Holz aus den Stadtwaldungen 30—40 kr.; die Tagelöhnerin erhielt 10 kr., der Drescher vor Galli mit Kost 12 kr., ohne Kost 20 kr., nach Galli mit Kost 8 kr., ohne Kost 16—18 kr., der Strohschneider sammt Kost 12 kr. 1836 zahlte die Stadt ihren Tagelöhnern von Georgii bis Michaelis 24 kr., von Michaelis bis Georgii 20 kr. für den Tag.

1871 erhält der Tagelöhner 36 kr. Lohn, Frühstück (Suppe oder Kaffe), Mittagsessen (Suppe, Fleisch, Gemüse), Abendessen (Suppe oder Milch und Kartoffeln) zum Preise von 36—40 kr., Neune- und Dreiebrod (jedesmal für 2 kr. Brod und ½ Maas Bier), zum Preise von 16 kr., also im Ganzen 1 Gulden 28 Kreuzer. Die Taglöhnerin erhält nur den Lohn von 36 kr., das Essen bringt sie mit. Der Mähder erhält 1 fl., der Drescher im Winter 24—30 kr., im Sommer 48 kr. und vollständiges Essen und Trinken. Der Jahreslohn für den Knecht beläuft sich auf 70—100 fl.; für die Magd auf 50—90 Gulden, auf dem Land für die Zeit von Lichtmeß bis Martini auf 50 Gulden.

Für Feldarbeit zahlt man auf den Morgen im Accord: für Pflügen Säen, Eggen 6—8 fl., für Mähen 2 fl., für Mähen, Einfahren, auf den Boden Schaffen 4 fl., einschließlich des Fuhwerks 5 fl., beim Heuen und Oehmden jedoch 5 oder 6 fl. Der Mähder erhält auch Neune- und Dreiebrod. Der Fuhrlohn beträgt auf eine Stunde Entfernung für den Wagen mit Dünger, Garben, Heu u. s. w. 1 fl. 12 kr., für den Wagen mit Holz 3 fl., für den Sack mit Kartoffeln 9 kr.

Weiter bezieht an Tagelohn die Weißzeugnätherin 30—36 kr., die Büglerin 48 kr.—1 fl., die Wäscherin 36 kr. sammt Essen und Trinken; der Fabrikarbeiter 48 kr.—1 fl., die Fabrikarbeiterin 36 kr.; von Zimmerleuten, Schreinern, Maurern der Gesell 1 fl. 12 kr. (wovon der Meister 3—4 kr.), der Meister 1 fl. 30 kr., Beide außerdem Neune- und Dreiebrod. An Wochenlohn hat außer dem Essen und Trinken der Schneider 2 fl. 42 kr.—3 fl., der Schuhmacher 3 fl., der Bäcker 1 fl.—1 fl. 30 kr. (Alles Gesellen).

Als Münze war im 16. Jahrhundert gängig und gäbig:

das Pfund Heller = 10 Batzen = 20 Schilling = 40 Kreuzer = 120 Pfennig = 240 Heller,

der Batzen = 2 Schilling = 4 Kreuzer = 12 Pfennig = 24 Heller,

der Schilling = 2 Kreuzer = 6 Pfennig = 12 Heller,

der Kreuzer = 3 Pfennig = 6 Heller,

der Pfennig = 2 Heller = 1/3 Kreuzer,

der Heller = 1/6 Kreuzer,

der Doppelfierer (führer, — vierer) = 2 + 4 = 8 Heller,

der Fünfer = 5 Heller,

der Plappert = 3, wie es scheint auch = 5 Kreuzer.

Die Baseler und Rottenburger Fünfer Währung war vorherrschend. Ihr folgte die Kreuzer Währung. Das Pfund Heller Fünfer Währung galt 38 1/2 Kreuzer Kreuzer Währung. Die Strafe der Stadteinigung blieb z. B. 1 Pfund Fünfer Währung im Betrage von 38 1/2 Kreuzer Kreuzer Währung. Es hatte aber auch schon der rheinische Gulden zu 60 Kreuzer, später die herrschende Münze Eingang gefunden. Der rheinische Gulden hatte zur Zeit des Concils zu Constanz 1418 einen Werth von 3 fl. 13 29/148 kr. im 24 Guldenfuß.

Maaß und Gewicht uniformirt zu haben, ist das Verdienst Eitel Friedrichs III. (vor 1580).

Beim Getreide bediente man sich für Kauffen und Verkauffen des Rothweiler Traidtmeß, bei dem der Malter im glatten Traidt 8 Viertel im rauhen 16 Viertel faßte, für die Traidtgülten dagegen galt Balinger, Oberndorffer, Rosenfelder, Haigerlocher, Rottenburger, Tübinger, Reutlinger, Vehringer, Rangendinger, Hechinger Meß. Das Letztere, mit dem Malter zu 16 Vierteln, wurde zum ausschließlichen erhoben.

Für Flüssigkeiten benutzte man zu Bisingen, Steinhofen, Grosselfingen das größere alt Balinger Meß, zu Owingen das Haigerlocher, zu Weilheim und Rangendingen das neue und alte Rottenburger, sonst das Hechinger Meß. Hechinger Eych — der Ohm zu 12 Vierteln, das Viertel zu 6 Maß — verdrängte nunmehr die andern. Das Klafter maß in Weite und Höhe 7 Werkschuh, die Scheiter hatten eine Länge von 4 Werkschuh.

Die Rottenburger Elle wurde die gemeinsame, während Owingen sich sonst der Haigerlocher erfreut hatte.

Es hatte sich auch dorther das Gewicht geholt. Als Hechinger Gewicht galt nunmehr das gemeine Pfund = 32 Loth Cöllnisch Gewicht, und das für Metzger und Eisenkrämer bestimmte Fleischpfund = 36 Loth Cöllnisch.

Als Ackermaaß blieb das uralte: die Juchart 1544, Jauchardt 1687, Jauchert für Acker und Wald mit 150 Ruthen, das Mansmat 1544,

Manßmadt 1687 (Was ein Mann in einem Tage mäht), für Gärten und Wiesen mit 225 Ruthen. Das Mansmat war also = 1 ½ Jauchert.

1844 wurde württembergisches Längen- und Hohlmaaß eingeführt, und 1848 das ausgeschlossene württembergische Flüssigkeitshohlmaaß nachgeholt. Die Landesvermessung der 1860er Jahre brachte auch das württembergische Ackermaaß, den Morgen zu 384 Ruthen. Auf die alte Jauchert gehn 411 württembergische Ruthen.

Nachdem die Elemente des wirthschaftlichen Lebens, Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, und die Lasten der Einzelnen dargestellt sind, möge noch untersucht werden, was man unter Wohlstand verstand. Darüber ist nur Folgendes beizubringen:

1735 heißt es: „Es ist nicht leicht ein Unterthan, so nicht ein Pferd, ein Paar Stier oder eine Kuh hat;" 1728: „Roß oder Kuh der Armen sind 6—8 fl., Pferd oder Ochse der Reichen 30—60 fl. werth. Es giebt wenig Hauptfälle (siehe 3. Kapitel), die 40 fl. oder mehr eintragen." 40 fl. repräsentirten ein Vermögen von 800 fl., da der Hauptfall davon 5 % ausmachte. Endlich wird 1734 von einigen Burgern von Jungingen, und zwar als etwas Hervorragendes mitgetheilt, sie hätten 1000 fl. und mehr im Vermögen.

Von der Jetztzeit läßt sich sagen, daß unter den Burgern durchschnittlich ein mäßiger Wohlstand herrscht. Ein Vermögen über 10,000 fl. gilt schon als ein außergewöhnliches. Es giebt wenig Arme und wenig Reiche. Ein Liegenschaftsvermögen von 40,000 fl. kommt nur vereinzelt in Owingen, Rangendingen, Grosselfingen und Stetten unter Höllstein vor.

## Dreizehntes Kapitel.

### Geist- und Weltlich.

Zucht und Sitte, Ehrbarkeit und ein kirchliches Leben zu pflegen, zu erhalten und durch polizeiliche Mittel zu erzwingen, war eine Hauptaufgabe des Landesherrn und der Gerichte.

„An der Zucht und Auferziehung der Kinder und jungen Unverständigen, sagt die Landesordnung, ist ein treffliches und hohes gelegen." Wie weit man diesen würdigen Satz bethätigt, möge man aus der Geschichte der städtischen Schule entnehmen.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts gab es in Hechingen eine Stattschule und Nebenschulen (Privatschulen?). An der Stattschule war der Schulmeister Siebel und ein Adjunct. Sie gaben Vormittags 4½, Nachmittags 3 Stunden, den Buben unten, den Mädlin oben in der Schule. Das Stattgericht gab ihnen eine besondere Instruction, die sie zu beschwören hatten. Sie lehrten „das heilsamb Christenthum, Lesen und Schreiben." Die Schule wurde vierteljährlich visitirt, und es bezog dafür der Stattpfarrer und Stattschultheiß je 40 kr., der Burgermeister und Stattcaplan je 30 kr.; der Schulmeister 24, der Schuladjunct 15 kr. Der Gehalt der Lehrer bestand in der von der Stadt gezahlten Besoldung und im Bezug des Schulgeldes. Das Stattgericht erkannte selbst an, daß die Besoldung gering sei, und erließ ihnen dafür für ihre Person den Beitrag zu Steuer und Schatzung. Was das Schulgeld anging, so hatte sich der Schulmeister zu beschweren, daß trotz vielseitiger Erinnerung kein Kind zur Schule geschickt, und ihm dadurch seine Nahrung geschwächt werde. Das Stattgericht beschloß daher, die zur Schule tauglichen Kinder sollten aufgeschrieben werden, und die Eltern das Schulgeld zahlen, mochten sie die Kinder schicken oder nicht.

Im Jahr 1700 wurde neben dem greisen Siebel als zweiter Lehrer Hans Georg Buckemayer angestellt; der ältere übernahm die Mägdlein, der jüngere die Buben. Als städtische Besoldung bezog Jener nunmehr 15 fl., 4 Malter Vesen, 1 Malter Haber und 20 Klafter Holz, Dieser 20 fl., 6 Malter Vesen, 2 Malter Haber und 20 Klafter Holz. Sie bezogen außerdem das Schulgeld und die Accidentien. Letztere beliefen sich bei dem ältern Schulmeister auf etwa 20 fl. An Schulgeld zahlte jedes Kind vierteljährlich 12 kr., und außerdem 2 kr. zu Lichtmeß, 2 kr. zu Ostern und $^1/_2$ kr. zu Martini, also 52$^1/_2$ kr. jährlich. Unter den Kindern, welche als zur Schule tauglich conscribirt waren, befanden sich 55, deren Eltern Schulgeld nicht entrichten konnten, für diese zahlte daher die Siechen-, Guteleuth-, und Spital-Pflege. Siebel hatte eine feste Dienstwohnung, für Buckemayer sollte eine bequeme conducirt werden. Endlich bezog Jener noch aus der Cantorei 60 fl. Er starb 1715, und seine Wittwe erhielt eine Pension von jährlich 12 fl.

Die Nebenschulen wurden jetzt aufgehoben, und die Kinder der untern Vorstadt dem Schulmeister Buckemayer, die der Stadt und obern Vorstadt dem neuangestellten Lehrer zugewiesen. Es war Antoni Bahr von Hechingen, „in musica und litteris wohl versiert.“ Aber dieser gute Musikant und Litterat machte den Vätern der Stadt schwere Sorgen. Obgleich verheirathet, ver- und entführte er die ledige Tochter eines angesehenen Burger; Vater und Bruder holten das flüchtige Paar in Oberhausen ein, und der Bruder zerschmetterte durch einen Pistolenschuß dem Entführer den Arm. Man fand jetzt, daß er schon vor seinem Amtsantritt schlechten Handel und Wandel geführt, und daß er schlechte Hoffnung zur Besserung überlasse, man ließ ihn daher Urphede schwören und verurtheilte ihn zur Kreisverweisung; die unglückliche Schöne kam statt der Kirchenbuße mit einer Strafe von 50 Gulden davon, der Bruder aber, der Rächer der schwesterlichen Ehre, mußte dem Schulmeister die Kurkosten für den zerschossenen Arm zahlen, weil er ohne Geheiß der Obrigkeit gehandelt. Er sollte sich auch auf Erfordern gegen den Frevel bei der Territorialherrschaft Württemberg verantworten.

Nachfolger des Antoni Bahr wurde Bernhard Daiker von Boll. Auch jetzt ging das Schulgeld nicht ein, und zwei Richter wurden mit der Sammlung beauftragt. Der Grundsatz, es für jedes zur Schule taugliche Kind einzuziehen, wurde stetig festgehalten.

Im Jahre 1740 ist wieder von einem Schulmeister und einem Adjuncten die Rede. Der Gesell des Ersteren wurde von 15 fl., 8 Malter Vesen und 1 Malter Haber widerruflich auf 20 fl., 9 Malter Vesen und 2 Malter Haber erhöht. 1774 gab die Stadt „für Rosenkränze, Bilder und geistliche signa, so man den Kindern ausgetheilt“, 26 fl. 18 kr. aus.

Im Jahr 1781 decretirte der Fürst Joseph Wilhelm allgemeine Schulpflicht für das 6—12 Lebensjahr. Die Unterrichtsstunden sollten von 8—11, 1—4 Uhr dauern, eine halbjährliche öffentliche Prüfung sollte zur Ermunterung der Schuljugend und zur Prüfung der Lehrer dienen. Als Lerngegenstände wurden bezeichnet: Das Buchstabenkennen, Buchstabiren, Lesen in Druck- und Handschriften, Schön- und Rechtschreiben, die nothwendigen Kenntnisse in Religion, das Nöthige von der Sittenlehre, Wohlanständigkeit und Haushaltungskunst. Auch an den „abgeschätzten Feiertagen" sollte Schule gehalten werden. Das Schulgeld wurde auf vierteljährlich 15 kr. festgesetzt, der Martinsheller und der Oster- und Lichtmeßschilling dagegen abgeschafft. Wie wenig aber die Schulpflicht in die Praxis überging, kann man daraus entnehmen, daß ein Jahr später für die erste Schulversäumniß 5 Gulden, für die zweite 15 Gulden und für die weitere willkürliche Strafe festgesetzt wurde, Strafen von einer so unnatürlichen Höhe, daß sie schwerlich lange erhoben sind und also schwerlich genützt haben. Damit hören die Notizen auf, welche sich in den Protocollen des Stattgerichts über die städtischen Schulverhältnisse finden.

Hinsichtlich der Landschulen wurde 1782, nachdem die neuangestellten Schulmeister den Gemeinden vorgestellt und in ihr Lehramt eingeführt waren, verordnet: Die Kinder sind vom 6ten bis zum Ende des 14ten Lebensjahres schulpflichtig; für sie ist das ortsübliche Schulgeld zu zahlen. Die Schule wird im Winter, vom 3. November bis zum 1. Mai abgehalten. Im Sommer sollen die Kinder an Sonn- und Festtägen nach der Vesper zwei Stunden, und an den dispensirten Feiertagen, an denen dennoch nicht von den Landleuten gearbeitet wird, Morgens zwei Stunden und Nachmittags zwei Stunden die Schule besuchen, damit sie im Sommer nicht vergessen, was sie im Winter gelernt. Die Eltern endlich sollen sich der Einrichtung der Landschulen nicht widersetzen, indem sie die Kinder saumselig herschicken, oder die neu aufgestellten Lehrer insultiren oder beleidigen.

Vom Jahre 1774 finde ich eine Urkunde der Gemeinde Burladingen. Von ihren 108 Burgern unterschrieben 57 ihren Namen, die andern 51 konnten nicht schreiben. 1835 waren unter den 306 Bürgern von Hechingen 23, welche nicht lesen und schreiben konnten.

Joseph Wilhelm beschränkte seine Fürsorge nicht auf die „niedern oder Normalschulen," sondern gründete 1775 auch eine „Lateinische Schule" oder „fünf untere Schulen" (Klassen) in Hechingen. Ein „eigenes gemächliches Gebäude" beim Stadtschloß umfaßte „die geräumlichen Hörsäle" und Wohnungen der Professoren. Der Fürst behielt sich vor, „durch aussetzende Preise und in mehrere andere Wege den Eifer der studirenden Jugend aufzumuntern, und mit der Zeit auf jene, welche

dahier ihre Anfangsgründe zu weitern Wissenschaften geleget, bei allen Vorfallenheiten vorzüglich gnädigste Rücksicht zu nehmen.“ Der Unterricht selbst war für Landeskinder und Fremde unentgeltlich und auf fünf Jahre berechnet. Die Schüler mußten bei der Aufnahme sich über die Anfangsgründe der lateinischen Sprache ausweisen. Ueber die Aufgaben der Schule heißt es:

„Nicht nur auf Zucht, Ehrbarkeit und gute Sitten der Schüler wird die aufmerksamste Obsorge getragen, sondern selbigen auch die Glaubenslehren gründlich beigebracht, und sie zu wahrer Gottesfurcht und ungeheuchelten Andachtsübungen eifrigst angehalten.

Die Lateinische Sprache wird auf die kürzeste und leichteste Art gelehrt, dabei auch die Kenntniß der Griechischen Sprache, insoweit derselben Erlernung in denen untern Schulen erfordert wird, nicht außer Augen gesetzt; besonders aber wird man beeifert sein, die bey denen ehemaligen Lateinischen Schulen sehr vernachlässigte deutsche Sprache denen Schülern aus den besten Lehrbüchern beizubringen, auch hiebei auf eine gute Handschrift und die Rechtschreibekunst vorzügliche Rücksicht zu nehmen, nicht weniger zur Schreibung deutscher Briefe eine gründliche Anleitung zu geben.

Die heutiges Tages so gebräuchliche und fast nothwendige Französische Sprache soll hiebei nicht versäumet, sondern hierin unentgeltlich öffentliche Lehrstunden gehalten, und jenen, welche noch eine besondere Unterweisung in solcher, oder auch in der Italienischen Sprache verlangen, um einen geringen Aufwand dazu Gelegenheit verschafft werden.

In der Naturgeschichte und der Naturlehre, nicht weniger in der Rechenkunst wird ebenfalls der erforderliche Unterricht gegeben, auch von andern an solche angrenzenden Wissenschaften wenigstens die Anfangsgründe auf die leichteste Weise gelehret, sodann zur Erlernung der Geschichtskunde nebst der Zeitrechnung und Erdbeschreibung gewisse Stunden gewidmet werden; bevorab wird man in Bedacht nehmen, die lateinische und deutsche Rede- und Dichtkunst auf die gründlichste Art abzuhandeln, sofort in der fünften Schul (obersten Klasse) die Jugend zu denen höhern Wissenschaften vollkommen vorzubereiten, die Lehrstunden aber also zu bestimmen und einzutheilen, daß die Lernenden nicht mit allzuvielen Gegenständen zugleich überhäuffet, sondern in dem Eifer zu vorzüglicher Erlernung der nöthigen Hauptwissenschaften bestens unterhalten werden.

Sollte neben diesem ein oder der andere aus denen Schulen auch Lust besitzen, in dem Zeichnen und der Feldmeßkunst oder der Musik einige Kenntnisse zu erlangen, so wird auch hierzu einstweilen gegen eine sehr mäßige Belohnung in besonderen Stunden der Unterricht zu erhalten seyn, bis auch dießfalls zu öffentlichen Lehrstunden die bevorstehende weitere Einrichtung getroffen seyn wird.“

Wie weit dieses Programm zur Ausführung gekommen, ist nicht zu ersehen. Die Lateinische Schule soll eine Zeit lang stark frequentirt gewesen sein. Sie überlebte aber ihren Gründer nicht, und ging 1798 beim Regierungswechsel ein. —

„Die jungen Leute, befiehlt die Landesordnung, so ein wenig Verstand haben, auch die Knecht, Mägd und Ehehalten, soll man in die Predig und zu den Gottesdiensten, sonderheitlich in die Kinderlehr schicken und gehen lassen, sie darzuhalten, daß sie Gottes Gebott, Forcht und Zucht zu halten unterwiesen, und fromm auferzogen werden. Eltern, Hausvätter und Frauen, die sich hierinnen fahrlässig und verächtlich zeigen, werden darumben gestrafft werden.“

An den Sonn- und gebannten Feiertagen soll man keine Arbeit vornehmen, weder private, noch öffentliche und amtliche, „keinerlei Werck, täglich Arbeit, weder in Häusern, noch in Flecken, auch nicht auff dem Felde, wie die genannt oder geheißen werden, nichts ausgenommen. Dieselbigen Täg soll man mit Gottes Ehr und Dienst löblich Ehren.“

Der Gottesdienst ward lässig besucht, und trotz wiederholter ernster Warnung trat keine Besserung ein. Wer also an Sonn- und Feiertagen „die Predig, Meß und Vesper“ nicht besuchen würde, ohne genügenden Entschuldigungsgrund zu haben, wurde um 10 Pfund Heller bestraft. Die Strafe fiel armen Leuten oder dem Spital zu. Führte sie nicht zum Ziel, so erfolgte „härtigliche“ Strafe. Die Beaufsichtigung der Kirchgänger war Sache der Schützen, ja 1696 revidirten in der Stadt die Gerichtsverwandten die Häuser während des Gottesdienstes, um Schuldige zu finden. Die Strafe wurde häufig eingeschärft, 1739 betrug sie 5 Schilling (10 Kreuzer).

„Bei den Kreutzgäng-Processionen oder Lob-Aemtern, die man obligender Noth halber, oder auß altem Christlichen Gebrauch fürnahm,“ mußte von jedem Ehegemächt ein richtbar Mensch darbey seyn, mit dem Kreutz hin und wider gehn, und Gott umb Gnad bitten.“ Die Strafe war gleichfalls 5 Schilling. 1744 und 1749 wurde die Befolgung dieser Vorschrift „in Mändtlen“ eingeschärft. In der Stadt wurde z. B. 1750 wegen des andauernden Regenwetters zur Abwendung solch augenscheinlicher Strafe Procession zum Kalvarienberg und allgemeines Gebet in der Pfarrkirche durch das Gericht beschlossen, und Jeder bei Strafe zum Erscheinen aufgefordert. 1778 wurde eine Verordnung über den Feldritt erlassen: „Bei dem Feldreiten, welches um Erbittung des allmächtigsten Segens für die Feldfrüchte angestellt wird, ist beste Ordnung, Andacht und Aufbauung empfohlen. Jede Ausgelassenheit wird sofort bestraft. Hengste dürfen nicht geritten werden; die Burger sollen selbst reiten, und nicht kleine verlumpte Buben reiten

lassen, die das Pferd nicht halten können. Gesetzte ledige Pursche, die gut gekleidet, können dem Ritt mit Anstand beiwohnen.“

Nach der Landesordnung sollte „jeder richtbare Mensch zu den vier hochzeitlichen und andern namhaften und Sonntäglichen Festen dem ordentlichen Pfarrer die 4 Opfer selbst auf den Altar legen (seit 1760 in's Haus tragen) und ihm den kleinen Zehend, das Richtgelt, Seelgreth und was man sonst schuldig, bei Strafe von 3 Pfund Heller bringen.“

„Der Herr Bischof zu Constanz hob 1782 mit Bewilligung Sr. päbstlichen Heiligkeit eine Reihe von Feiertagen auf,“ aber die Bauern hielten theils aus Anhänglichkeit an die Tradition, theils weil sie am Festtag frohnfrei waren, daran fest. Man verordnete daher: „Die Unterthanen sollen die abgeschätzten Feiertage nicht mit Müßiggang zubringen, sondern sich die Nachsicht unserer heiligen Christkatholischen Kirche, welche die Feiertage nach Gefallen ab- und einsetzen kann, zu Nutzen machen, und diese Tage zum Besten ihres Feldbaues und ihrer häuslichen Geschäfte verwenden. Die Dienstboten sollen wegen Vermehrung der Arbeitstage nicht kündigen, oder Lohnerhöhung fordern. Es soll auch Niemand den an solchen Tagen Arbeitenden mit Spott oder empfindlichen Reden angreifen.“

Dies machte jedoch die Bauern von ihrer Gewohnheit nicht abwendig. Noch fünf Jahre später wurden die Tage „nur mit Müßiggang, Spielen, Zechen, Schwelgerei u. dgl. zugebracht, und dadurch der löbliche Zweck der Kirche ebenso wenig, als die besten Gesinnungen der Landesherrschaft erreicht.“ Es wurde daher „nochmals die gewiß Gott gefällige, dem gemeinen Wesen und Jedem insbesondere nützliche Arbeit in Haus und Feld anempfohlen und der Müßiggang bei Zusammenkünften in Wirths- oder Spielhäusern oder beim Kegeln (wobei das Wetten und Scholdern verboten) bei willkürlicher Strafe untersagt.“

Die Gotteslästerung wurde mit 1 Pfund Heller geahndet. Die Strafe erschien aber 1557 zu gering, „da das Gotteslästerlich Schwören bei Manns- und Weibspersonen, auch Jungfrauen höchlich zunahm,“ und die Gotteslästerung nicht nur gegen Gottes Gebot ist, sondern auch „seinen Zorn größlich erregt, also daß Er Uns von solcher grossen Sünde wegen Theurung, Pestilenz, Krieg und Blutvergiessung, auch vil andre Plagen zusendet.“ Niemand sollte daher „bey dem Namen Gottes, seinem Leib, Glider, Marter, Leyden, Wunden, Ohnmacht, Kreutz, auch bei seiner heiligen Mutter, der Jungfrau Maria und den lieben Heiligen lästerlich, verdächtlich, oder schändlich schwören, sie schmähen, lästern oder entunehren.“ Die Lästerung von Gott Vater kam so wenig vor, wie in Athen der Vatermord. Ferner sollte Niemand

„das heilig Evangelium, und die heilige Schrifft, Predig, auch die Christliche Meß und andere Gottesdienst, so nach heiliger Schrifft und gemeiner Christlicher Einigkeit auffgesetzt und verordnet seynd, schmähen, lästern, verachten oder leichtfertig darvon reden." Um ein Exempel zu geben, sollte die Uebertretung hart und mit offener Schande, in schweren Fällen, und „wenn der Ueberfahrer über beschehene Warnung nicht abstand, nach Gestalt der Sachen an Gut, Leib und Leben, wie sich gebürt, härtiglich gestrafft werden." Den Einwand der Trunkenheit sollte man nicht hören.

Wie bei allen Vergehn war auch hier Jedermann, „da einer darbey stehet oder in Zechen sitzt," zur Anzeige verpflichtet, und es wurde hier besonders eingeschärft, daß die Verletzung dieser Pflicht, ebenso wie die Gotteslästerung selbst bestraft werde.

Zu verbotener Zeit Fleisch essen, oder Andern als Kranken zu essen geben, zog eine Strafe von 10 Pfund Heller nach sich.

Aber es waren nicht die kirchlichen Anschauungen allein, welche das individuelle Leben beengten.

Jeder Ueberfluß und jede Unordnung in der Kleidung, insbesondere „jede Ueberflüssigkeit mit Tuch und der Unterfütterung an den Hosen, wie jetzund eine Zeitlang im Schwang gewesen," war untersagt. Jeder sollte „sich seinem Stand gemäß kleiden und der Bauersmann und die Bäurin keine Seyden tragen, auch ihre Kleider nicht mit Samet oder sovil Bleginnen (Besatz) verbremen." Das burgerliche Ehrenkleid war der Mantel.

Von den gräflichen Hochzeitsfesten ist dasjenige, welches Eitelfriedrich III. zu Ehren seines Sohnes Johann Georg 1598 veranstaltete, durch die Beschreibung des Schulrector Jacob Frischlin von Reutlingen erhalten. (Hohenzollerische Hochzeit 1598. Beitrag zur schwäbischen Sittenkunde. Von Dr. Anton Birlinger; Freiburg 1860). Aber der Inhalt ist nur höfischer Art, und vergebens forscht man, ob dem hölzernen Schulmeister nichts Locales und Volksthümliches aufgestoßen. Doch findet er an dem Schmausen einiges Behagen.

Der Hochborn Eyttelfriederich
Mit Korn und Wein versahe sich,
Mit Habern, Futter und Getreydt
Ueber die massen allbereit.
Hett mehr dann sechszig Fuder Wein,
Vil Ochsen, Kälber auch da sein,
Vil Hüner, Gänß, Endten und Tauben,
Davon man kann gut Bißlein klauben.
In Summa, es war ein Vorraht
Zu Hechingen in gantzer Stadt.

Bei den Festen kam der Poet auch zu dem Gelage auf dem Rathhaus.

Von dannen ich auffs Rathhauß eyl,
Zu schawen wie allda die Burst
Den Hunger büsse, vnd den Durst.
Da war ein Kuchin auffgeschlagen,
Von denen man soll auch was sagen.
Dann gutte Bißlein man drinn fand,
An Spiß gestecket mancher hand.

Auff dem Rathhauß speist man vil Leüt,
Die kommen waren zur Hochzeyt.
In vnderm Boden waren frisch,
Ritter vnd Knecht sibentzig Tisch.
Im obern Boden aber sassen
Bey zweintzig vier Tisch vol, so assen.
Man speyset mächtig wol sie all,
Mit Wein vnd Brod gantz vberall,
Das ich mich hab verwundert drab,
Da ich auff dem Hauß gessen hab.
Man schencket reichlich allda ein,
Nun männigklich Elsässer wein;
Der ware vber dmassen gut.
Man dapffer da aufftragen thut.
Carle von Sigmaring der Wirth,
War Kuchmaister, Obrister Hirt.
Der luget fleyssig vnd gar fein,
Das wir gnug hetten Brot und Wein.

Manch Reütter vnd erfahrner Knecht,
Vom Wein ein gutten muht empfecht,
Vnd frölich bey der Hochzeyt war,
Erzehlet seine Reyß vnd gfahr,
Die er hett etwan außgestanden,
In fernen vnd in frembden Landen.
Es halff darzu gar mancher Bruder,
Biß truncken vber dreyssig Fuder,
Zum theyl zu Hoff: auff dem Rathhauß
Tranck man allein zwölff Fuder auß.
In summa sie wöhrten dem Durst,
Von Rittergsind, eine nasse Burst.

Die Krummen, Lahmen, wurden krad,
Das gschrey war, wie im Weyber bad.
Für war sie durch einander sangen,
Vnd auff den Bäncken vmbher sprangen.
Sie waren frölich vber dmaß,
Das tryben sie ohn vnderlaß.
Darbey ich wol vermercken kundt,
(Es redets auch jr aigner Mund)

Sie hetten ein gnädigen Herren,
Der thut jetzt gnug da seinen ehren.
Das gfüel mir in dem hertzen wol,
Das ich die wort da hören soll,
Das dannoch noch ein voller Mann,
Seim Herren darumb dancken kan.
Vom Rathhauß endtlich ich hinschid,
Vnd männigklich war da zu frid.

Von den Geschenken für Bräutigam und Braut, „das Wolgeborn Fräwlein, Fräwlein Franzisca, des auch Wolgeboren Herrn, Herrn Friedrichs Wild Graffens zu Dhaum und Kürburg, Rheingraffens zum Stain u. s. w. geliebte Tochter," sind die des Landes und der Geistlichkeit bemerkenswerth:

— Dann ein vergüldter Becher kam,
Dem Fräwlin Braut vnd Bräutigam
Mit schön getribner arbait war,
Innwendig mit eim Schiltlin gar,
Inn dem Geschriben also staht:
Diß schenckt zu Hechingen der Raht:
Darzu die Gmein jrm lieben Herren
Vnderthänig jr Gnad verehren.
Auffm Deckel oben stund ein Bild,
Mit der Fortuna Helm vnd Schilt.
Fünff Ulmer Maß der Becher helt,
Kost dritthalb hundert Gulden Gelt.
Von Gold vnd Silber war er schwer,
Ein Pocal schön, vnd zierlich sehr,
Welchen der Burgermaister schenckt,
Zu Heching, vnd der Gmein gedenckt,
Da er den Becher präsentiert,
Vnd ziemlich seine wort het ziert.

Ein jeder Fleck zu lob vnd danck,
Auff hundert Gulden darzu schanck.
Wie ich dann hie erzehlen will,
Merckt auff jr Zollerische still:

Zwen hoche Becher vnd vergült,
Von tribner arbeyt, ob dem Schilt
Ein Mändlin mit Hellnparten staht,
Das Zollrisch Wappn in Händen hat,
Das Zimmerisch auch gleicher gstalt,
Das Mändlin auff dem Deckel halt.
Die Vnderthonen diesen schencken,
Vnd jres Herren wol gedencken.

Zwen andre Becher nachher kamen,
In gmelter Vnderthonen Namen,

Mit tribner arbeyt schön vergült,
Darauff ein Mändlin hat ein Schilt
Das Zollrisch, Zimrisch Wappen fein.

Dann kamen ander zwen herein
In gleicher größ, arbeyt vnd Schilt,
So du all sach recht wissen wilt.

Es kamen auch, vnd volgten drauff
Vier gleiche Becher, auff dem hauff,
Von tribner arbeyt gleich vnd eben,
Von gmelten Vnderthonen geben.

Steten der Fleck, auß gunst vnd hulden,
Ein Becher schenckt für viertzig Gulden.

Die Nonnen doch vnd Klosterfrawen,
Ein schönen Becher liessen schawen,
Die Priorin des Klosters milt
Ein Becher schenckt, gar schön vergüldt,
Von tribner arbeyt, oben auff
Dem Deckel stund ein Bild darauff,
Ein Buch in Händen welches trug,
Ein Berlen schnierlein daran klug
Gehangen vnd verehret war
Dem Fräwlin, vnd jhrem Herrn gar.

Auch also die gantz Priesterschafft,
So vndrem Graffen seind verhafft,
Ein stattlich Credentz daher sandten,
Die sie ein guldin Schewren nandten,
Dann es war ein vergult Dupplet,
Zu beeden seytten welches het
Von Zolleren, vnd Zimmern Schilt,
Das Dopplet sie verehrten milt,
Damit jr Gnad mög wol gedenken
Der Priesterschafft, den Becher schencken.

„Ehrliche jungfräuliche Hochzeiten wurden am Sonn-, Mon- oder Dienstag" abgehalten, andere „zur Differenz" am Mittwoch. Seit 1692 durfte an Sonn- und Feiertagen nicht mehr geheirathet werden. Die schwangere Hochzeiterin durfte nicht „mit dem Krauz oder Schappel zum Zeichen der Jungfrauschaft zur Kirche gehn." Der Stattknecht setzte vielmehr beiden Brautleuten Strohkränze auf.

Um die kostspieligen Hochzeiten zu beschränken, wurde eingeführt, daß „bei den Mählern mehr Gäst nit, dann was an zweien, oder auf's mehrist an dreien Tischen sitzen mögen."

Burgerliche Hochzeiten und sonstige die Burgerschaft berührende Lustbarkeiten wurden auf dem Rathhaus abgehalten. 1799 wurde dies aber abgeschafft, außer der Wirth, „der die Hochzeit in Verding genommen,“ zahle 22 fl.

Mochte eine Verheirathung erfolgen oder nicht, die Eltern unehelicher Kinder zahlten 20 fl. und wurden Jedes 8 Tage in Thurn gelegt, der Mann bei Wasser und Brod. War die Braut mit dem Kranz zur Kirche gegangen, so wurde die Strafe für Beide verdoppelt. „Brachte aber der Vater die zu Unehren beschlaffene Jungfrau nicht zu Ehren,“ so wurde sie sammt dem Kind des Landes verwiesen und der Vater hatte ihr „ein Stuck Gelt“ zum Unterhalt des Kindes zu zahlen. Die achttägige Gefängnißstrafe für Scortationsvergehn erhielt sich bis zum Jahr 1848.

Am Kirchweihtag (Kirbe) durfte man keine Gastereien geben, und nicht in Haufen mit Fähnlein und Gewehren von einem Ort zum andern ziehn.

Das angeborene Menschenrecht, „Fastnachtküchlein zu holen, war mit viel Unkostens und Unrichtigkeiten“ verbunden. Es wurde daher auf „Vatter, Mutter, Geschwistrige und deren Kinder“ eingeschränkt. Sie durften die Küchlein „bei einander holen, aber ehrlicher und züchtiger Weiß.“

In der Fastnacht entstand „durch Mummen- und Butzenkleidung etwan viel Schand und Laster.“ Es wurde also eingeschärft, daß darin Muthwillen und Unzucht nicht getrieben werden dürfe. 1797 kostete „das Vermummen und Maskiren bei Hochzeiten und Tänzen oder sonst“ eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Im Uebrigen spielt Grossélfingen in der Geschichte der Fastnachtsbräuche eine hervorragende Rolle, ein bemerkenswerthes Beleg dafür, wie im Mittelalter Ernst und Scherz Hand in Hand gingen, und wie Beides vom öffentlichen Leben, dem Gemeinde-, wie dem kirchlichen Leben, durchdrungen war.

Das Narrengericht zu Grosselfingen ist sagenhaften Ursprungs. Es kam ein Landsterben über Schwaben, und die Herrn von Bubenhofen, die damals den Ort inne hatten (es war schon früher als 1420 und bis zum Jahr 1522), und die in Venedig die Freuden der Fastnacht kennen gelernt, führten sie zum Trost und zur Erheiterung der niedergebeugten Bevölkerung ein. Die früher so wasserreichen Fluren von Grosselfingen verwandelten sich in die Lagunen der Republik, die schlammigen Straßen des schwäbischen Dorfes wurden Kanäle, und warum sollte nicht ein Wirthshaus der Dogenpalast und ein schwäbischer Vogt der Doge sein? Auf diesem Theater wurde dann allerlei Grosselfingen'sches abgespielt.

Wie anderswo an die Zunft, so lehnte sich hier die Narrethei an die Gemeinde an. Die Narrenburger (stulti juris communis) wählten ein Narrengericht (stultus-fama) mit Vogt, Aftervögten, Richtern und sonstigem Zubehör, der Narrenvogt führte „zur Reparation aller lustigen Fastnachtsbrüder“ den Stab des Gerichts. Aber die in der Fastnacht zusammen fröhlich gewesen, die blieben bis an ihr Ende brüderlich mit einander vereint. Wen das Landsterben ergriff oder Wer sonst der Natur die Schuld bezahlte, wurde von den Genossen zur Erde bestattet. So bildete sich eine dauernde Genossenschaft.

Das Narrengericht führte seine Entstehung auf einen „uralten Freiheitsvertrag,“ den die Herrn von Buobenhoffen zu Amsterdam und Verona „in diesem Jahr, da alles narret war,“ ausgestellt hatten. Die kostbare Urkunde ging verloren, sie war aber 1605, dann 1718 und endlich 1740 „erneuert.“ Die letzte Erneuerung liegt vor, und es attestiren Vogt, Afftervogt und Burgermeister des hochlöblichen, ehrsamben Narrengerichts, der Freiheitsbrief sei nach dem schwedischen Krieg copialiter gefunden, und in früherer Zeit habe Einer der Herrn von Buobenhoffen als superpreffectus (Obervogt) das Narrengericht celebrirt.

Der Brief, welcher nach Sprache und Inhalt aus dem Jahr der ersten Erneuerung stammen mag, befiehlt dem Herrschaftsvogt und den Gerichtsverwandten, am letzten Fastnachtstag Stab und Gewalt niederzulegen, und dem Narrengericht gehorsam zu sein. Dieses hält mit Licenz des Herrn und der Geistlichen dieses Orts hohen und großen Gerichtstag, und es ist ihm Gewalt gegeben über Geistliche und Weltliche, Hoche und Nidtere, Kleine und Große, Lödige oder verheyrathete standespersonen. Es wird nach Narrengerichtsrecht gestraft, „wobei jeder Zeit das Ohnrecht seinen Vorzug hat.“ „Wer sacramentirt, und Gott lästert, wer dem lieben Sommervogel daß Nöst gestohlen und entfrembdet hat,“ wird in einen Thurn ohne Thür und Schloß gesetzt. Der Pritschenmaister zahlt „den langen Gulden den Ungebändigten, die das Jahr hindurch dem Gericht Spott und schande angethan, wann sie nit im Vermögen, mit Gelt zu bezahlen.“ Bei Andern vollzieht der wohlverordnete Barbierer oder Baadter die Strafe, indem er einen schönen franzesischen Bart auffetzt, das Haar mit einer höltzernen schören abschneidet, oder mit dem Venedischen Barbiermösser rasirt. Wer was Ruegbares gethan, kann auch, er mag Gelt oder keins haben, um einen bis tausend Thaler gestrafft werden; dabei muß aber das Gericht „alles vor Thaler annehmen, was nur Rund und Preg hat undt Landeswehrung ist, oder es muß einen Versatz von ihm fordern.“ Die lödige Pursch, die ein zukünfftiges Heyrathguett versetzen, und es nicht in derselbigen Fastnacht lösen, sollen um 4 fl. 10 kr., welches einen Dukaten in specie

ausmacht, gestraft werden, und das Narrengericht selbst, das diese Punkte nicht observirt, verfällt in eine Pön von 3 Pfund Heller.

Der liebe Sommervogel ist eine weiße Taube, die auf einer Stange nistet (eine Erinnerung an die Tauben und Flaggenstangen des Markusplatzes?). Die Taube wird sorglich bewacht, aber es gelingt doch, sie sammt dem Nest zu stehlen. „Der Sommervogel ist gestohlen, jetzt wird's ja gar nimmer Sommer!" Aber die Diebe werden entdeckt und nach Gebühr bestraft. Der Sommervogel wird als der echte und rechte erkannt und vom Vogt in Freiheit gesetzt. (Louis Egler, aus der Vorzeit Hohenzollerns, Sagen und Erzählungen, Sigmaringen.)

Der Freiheitsbrief enthält noch nichts von kirchlichen Elementen. Aber die Narrenlandesordnung, jünger als jener, wenngleich angeblich schon 1609 erneuert, enthält neben Reimen von gespäßiger Narrethei Prosa ernsten Inhalts. Das Narrengericht — und mit der Zeit verstand man darunter die ganze Genossenschaft, die eigentlich Narrenburgerschaft heißen sollte, — das Narrengericht wurde eine „Brüderschaft," und war schuldig, „wann Einer, sei es Mann oder Weib, mit Tott abgeht, ihn auf den Kürchhoff zu tragen oder zu begleiten," und ihm die in die Kirche gestiftete Kirchenfahne vorzutragen, dem Ersten, Siebenten, auch Dreißigsten und dem Jahrtag abzuwarten, und zu Opfer zu gehn. Es hatte mit 54 fl. einen ewigen Jahrtag für alle incorporirte lebendige und verstorbene Mitglieder gestiftet, der am Montag oder Dienstag post dominicam sexagesimae mit zwei Aemtern, Seel- und Lobamt und einer Nebenmeß gehalten wurde; beim Seelamt war ein doppeltes, beim Lobamt ein einfaches Opfer abzustatten. Weiter hatte das Narrengericht zur immerwehrenden Gedächtnuß des bittern Leidens und sterbens Jesu Christi ein Kreuz auf dem alten Berg aufgerichtet und zur Verbesserung des Glöckleins auf der Wendelinscapelle beigetragen.

Der jeweilige Ortspfarrer verpflichtete sich „nach uraltem Herkommen und Gebrauch" — und es liegen darüber die Originalurkunden von 1706—1860 vor, Jedem aus dem Narrengericht am Aschermittwoch einen leichten Heller zu raichen, jedoch mit diesem Beisatz, „daß wehrender Fastnacht, fahls Herr Pfarrer des Orths von denen Narren Bei abhaltung ihres großen Gerichtstags sollte angeklagt und juxta morem antiquam um eine Straff belanget werden, Er sodann sich mit obedüttem leichten Häller redimiren, frey und losmachen könne. Endlichen soll wohl bemerkt werden, daß so oft die Narren ihr jährliches Gericht halten, selbe je und allezeit, bevor sie damit den Anfang machen, bey einem jeweiligen pfarrherrn des orts geziemender Maßen sich melden und um Erlaubniß anzuhalten schuldig sein sollen."

Das Gericht legte 1740 die Narrenlandesordnung dem Fürsten mit der Bitte vor, „sie von Obrigkeitswegen mit dem hochfürstlichen Kantzley-

Insiegel zu bekröfftigen und ratificiren, denn das Narrengericht bestände forderst in gaistlich-Gottesdienst, hernach aber in weltlich-Kurtzweillen und Reparationen.“ Leider ist nicht zu ersehn, welche Antwort der Fürst ertheilt hat.

Im Anfang unseres Jahrhunderts hatte auch Demokrit vom Narrengericht gehört. Er erzählt, am Gerichtstag sagten die Einwohner von Grosselfingen jedem Fremden die Wahrheit in's Gesicht, und könnten ihnen auch eine Strafe auferlegen. Wäre es nicht besser, meint er, wenn man einmal im Jahr wenigstens die Wahrheit auch Einheimischen sagen dürfte?

Neuerdings wird der Gottesdienst und der Gerichtstag am aunseligen (unsinnigen) oder schmotzigen Donnerstag (an dem man Schmotz oder Fett zu Fastnachtsküchlein verbackt), dem Donnerstag vor Fastnachtssonntag abgehalten. Die Feier wurde jährlich bis zum Jahr 1828 wiederholt, dann trat eine Pause bis zum Jahr 1858 ein. Von unvordenklicher Zeit bis auf den heutigen Tag sind die alten Formen geblieben, und jede Generation gießt so viel Ernst, Witz und Frohsinn hinein, als sie besitzt. —

Der schlagfertige neckische Witz der schwäbischen Heimath wird durch die beliebte Wechselrede gut charakterisirt:

Mädle, worum weinschst?
  Ha, lacha wur' i itta.
Hat Dir d'r Wolf Dein Schäfle g'fressa?
  Ha, gea haun i 'm 's itta.
Ischt 'r mit 'm über d'Bruck?
  Ha, unna dura itta.
Mädle, sei it so grob! J bin a Roathsherr.
  So roath', was i im Schü'tzle haun?
Ha, schätz wohl 's Veschperbrod?
  Jo, Dreckle, 'n Händsched.

Winckeltänz und Lichtstuben waren schon vor 200 Jahren verboten. Die Letztern, die abendlichen Zusammenkünfte der Mädchen zum Spinnen, bei denen sich dann auch die Buben einfinden, haben sich aber allen Anfechtungen gegenüber siegreich bis zu unserer Zeit erhalten.

Falsche oder gefährliche Spiel, z. B. Böck oder Mummen, waren verboten. Wer sie spielte oder Unterschlauf dazu gab, zahlte 10 Pfund. „Karten durfte man umb einen Kreuzer.“ Spielschulden, „auf Borg oder Kreuden“ waren nichtig. Wetten über einen ehrbaren Gegenstand galten für erlaubt, und das in der Wette Gewonnene konnte eingeklagt werden, „wenn die Zahlung dem verlustigen Theil nicht zu viel nachtheilig und beschwerlich war.“

Das lebhaft entwickelte Wirthshausleben war mit einem ganzen System von Vorsichtsmaßregeln umbaut.

Keine offene Zeche durfte betreten, auch kein Spiel thun, Wer sein Weib und Kind nach dem Almosen schickte, Wer seine Schulden mit Pfanden nicht bezahlen konnte. „Doch so seiner Freund einer ein offen Hochzeit oder Schenkin hat, mag er auff dasselbig mahl den Freunden zu Ehren wol zum Wein gehn."

In ein Wirthshaus oder Zech durfte man „mit einem Wurfbeyhel oder andern dergleichen unziemlichen Gewehren" nicht treten.

„Niemand sollte des Tags oder Nachts mehr denn ein ordentliche und bescheidene Zech thun, damit einer das Sein nicht üppiglich und muthwillig ohne Noth verthue, und daheimen Weib und Kinder Hunger und Mangel leiden müssen." „Wer sich aber über den natürlichen Durst volltrinkt, oder Andere durch Zutrinken betrunken macht," hat das erste Mal 1 Pfund, das zweite Mal 2 Pfund, das dritte Mal 3 Pfund Heller und später höhere Strafe verwirkt. „Die volle Person, die auf der öffentlichen Gassen gesehn wird," soll in den Thurn gelegt werden, bis die Geldstrafe gezahlt ist.

Um 9 Uhr war Feierabend. Der Wirth durfte den Gästen keinen Wein mehr geben, auch sie nicht mehr sitzen lassen, besonders nicht ohne Licht. Wollten die Gäste nicht gehn, so mußte er dies dem Amtmann anzeigen. Der Wirth durfte um diese Stunde auch „keinen Wein über die Gasse schicken oder geben, außer an Kranke oder Kindbetterinnen."

Nach 9 Uhr durfte Niemand mehr auf der Gassen gehn, unfüglich Wesen und Geschrei üben — Alles bei Strafe von 3 Tagen und Nächten Gefängniß. Noch vor hundert Jahren war man darin so streng, daß die Burger klagten, „Nachts wenn ein Burger zum andern mit der Tabackspfeiff gehe, so höre der Stadtknecht mit dem Hirschfänger vor den Häusern dem Geschwätz und ehrlich Conversation zu."

1797 wurde den Wein-, Kaffee-, Bier- und Branntwein-Schänken bei 10 Thlr. Strafe, eventuell bei Niederlegung des Gewerbes, verboten, nach 10 Uhr Nachts Getränk in ihren Häusern zu reichen, oder die Trinkens oder Spielens halber bei ihnen einkehrenden Gäste zu dulden. „Wer nach 10 Uhr in einem Weinhaus sich befindet, auf Gassen und Straßen umherschwärmt, juchzget und schreit, wird als muthwilliger Nachtschwärmer arretirt und unter die Werbung abgegeben."

Um 9 Uhr, Winters sogar um 8 Uhr, wurden auch das obere und untere Thor geschlossen, und es wurde Niemand mehr eingelassen, außer wer beim Grafen zu thun hatte.

Auch bei Tage war die Straßenpolizei von derselben Vorsicht. Fremde Handwerksburschen wurden an dem einen Thor in Empfang ge-

nommen, vom Stadtknecht zum Zunftmeister geführt, und nachdem sie hier ihr Geschenk erhalten, am andern Thor verabschiedet. „Starke Bettler, Leyrer, Landfahrer, Savoyer, Zigeuner und dergleichen Gesindel" durften nur eine Nacht beherbergt werden und wurden dann über die Grenze gebracht.

Im Jahr 1783 verbot der schwäbische Kreis jeden Bettel, außer den wöchentlichen Umgängen, wo sie von der Obrigkeit verwilligt waren. Insbesondere das Betteln der Kinder und das Anhalten Fremder beim Flachs- und Hanfbrechen wurde untersagt. Die fremden Bettler sollten in die Heimath gebracht werden. Die wandernden Handwerksburschen hatten das Geschenk bei ihrer Lade oder den Meistern ihrer Zunft abzulangen. Unter den Bettlern wurden auch verstanden Convertiten, Sieche, Brandcollectanten, angebliche italienische Geistliche, abgedankte Schreiber, Kammerdiener, Bediente, vorgebliche Prinzen vom Berge Libanon, Kastenträger, Bettelsänger und alle andere derlei Sammlungsarten. Die Juden sollen auch Pohlnische Juden nicht aufnehmen.

Aber dieses Bettelverbot hatte das Schicksal aller andern. Noch zu Menschengedenken starb ein hartgesottener Landfahrer in Ringingen und, wie die alten Zolrgrafen vertheilte er vor seinem Tode das Hechinger Ländle unter seine Kinder: „Dir Hannes vermach i 's ganz Killerthal, und dir Nanne 's Kirchspel zum Bettlen, und des isch e prächtiges Einkommen." Und dem Hochzeiter der Tochter sagte er: „Michel, für di isch gsorgt. Du kriegsch' d' Nanne. Und wosch, Michel, bei meiner Nanne wirsch' Du e Ma! Denn mein Nanne ka bettlen, und ma bettlen und verstohlt 's Bettlen!"

Auch für den F r i e d e n der Grafschaft war man besorgt. „Das freventliche Zucken, mit der That handeln, mit Gewöhren oder Hand Schlagen, Stoßen, Rauffen, Werffen oder das Begehn von derlei freventlichen Sachen" wurde nach der Landesordnung mit 3 Pfund, oder wenn man den Andern „blutreussig" machte, mit 10 Pfund bestraft. „Wer in fremder Behausung Unruh macht, und anfahet, also daß ein Mordgeschrey darauß erfolget," zahlte, wenn es bei Tag geschah, einen kleinen, sonst einen großen Frevel. Wer den Andern auß seinem Hausgewahrsame, oder in das Feld erfordert, an das Haus freventlich stosset, oder darein steigt, auch eins wider Recht gezwungen oder gemüssiget hätte," zahlte für den Tagesfrevel 10 Pfund, für den nächtlichen das Doppelte. Im Fall der Nothwehr war man „des Frevels halb ledig."

Den Frieden aufrecht zu erhalten, war Eidespflicht jedes Gelobten und Geschworenen. Wenn zwei oder mehrere Personen zu Unfrieden wurden, so gebot er ihnen „mit lautern W o r t e n Frieden," und „in massen sie ihn gelobt hatten, waren sie schuldig den Frieden zu halten."

Reichte das Friedebieten mit Worten nicht aus, oder wurde der gelobte Friede durch Worte oder die That gebrochen, so mußte jeder Anwesende zulaufen „Fried mit der That helfen zu lassen (machen)." Dabei waren „auch Streiche und Schläge zulässig, aber ohne Neid und Gefahr." Man fahete den Friedbrecher bei, und überantwortete ihn dem Amtmann. Der Gelobte und Geschworene, welcher beim Friedemachen lässig war, oder seine Aufgabe zu „Neid und Gefahr mißbrauchte," wurde härtiglich bestraft. Empfing er dabei sonst „Schaden und Wunden," so hatten sämmtliche Friedbrecher den Schaden zu tragen.

Auf Grund der Reichsgesetze sollten die Gardenknechte, herrenlos umherziehende Landsknechte, eine Landplage des 15—17ten Jahrhunderts, mit aller Strenge behandelt werden. Den Unterthanen wurde verboten, ihnen „weder wenig noch vil zu geben, auch was sie ergartet und den armen Leuthen abgetrungen, von ihnen weder umb Gelt, noch um Gelts werth oder Zehrung keineswegs zu nehmen, noch Sie drumb zu beherbergen." Sie sollten schwören, „daß sie den nächsten hinweg in ihr Vatterland und da sie anheimisch, ziehn wollten. Der Knecht, der sich sperren würde, dieses zu geloben, oder der in ein Garten fürfahren und die arme Unterthanen beschwehren und ob Ihnen ligen würde, sollte malefizisch behandelt, wer aber den Eid, nicht garten zu wollen, gefährlich übertretten, sollte an den nächsten Baum gehänkt werden." Ein Gleiches wurde auch den Zigeunern, starken Bettlern und Landfahrern in Aussicht gestellt.

War von dem Friedensbruch Landsgefahr zu befürchten, so riefen 4 Schüsse vom Hohen-Zollern die dazu Geschworenen und Verordneten auf die Burg. Sie hatten sich eilends zur Wehr dahin zu verfügen, „bei Verlierung Leibs und Lebens."

Auch bei einer Feuersbrunst wurden „krahde Schütze" (Alarmschüsse) auf der fast das ganze Land beherrschenden Burg gelöst. Drei Schüsse bedeuteten Feuer in der Grafschaft, zwei außerhalb. Bei Einem Schuß wurde „Einer zu Roß auf Zollern verordnet, um zu erfahren, wo es der Gelegenheit nach brenne."

Die Feuerpolizei lag in jedem Ort in Händen der Feuerbeseher, deren jährlich zwei gewählt wurden. Sie besahen alle Monat die Feuer, alle Jahr die Gebäude, und entferunten an ihnen, was feuergefährlich war. Jeder Unterthan hatte „Burgerwasser" im Haus zu halten, und die Entschuldigung, „daß die Gelten (Kübel) beim Binder seyen," sollte nicht gehört werden. Die Gemeinden hatten Feuer-Leytern und Lederin Kübeln zu halten.

Brach Feuer in einem Ort aus, so meldete man dies zur Kanzlei. Man eilte „mit Geschirren und Waffen, so zur Demmung und Aus-

löschung des Feuers dienlich, und nicht mit andern Wöhren zum Feuer." Brannte es in der Stadt, so lief man andrerseits „zu den Thoren, auf die Mauern oder andere Plötz zum fleißig Aufsehen." Die dazu Verordneten mußten „mit Wöhren, nach Nothdurfft gefaßt," erscheinen. Alljährlich wurde ein Ausschuß gewählt, der zu Fuß und Roß den Nachbarorten bei Feuersgefahr zu Hülfe kam. Auch in das benachbarte Ausland fand dieses „Brunstlaufen" statt.

# Drittes Buch.

## Die freie Pürsch.

## Vierzehntes Kapitel.

## Die freie Pürsch in Schwaben.

Die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung, welche ich zu schildern versucht habe, führte zu einschneidenden und wiederholten Conflicten mit der Herrschaft; diese Kämpfe füllten schließlich das ganze 18. Jahrhundert aus, und fanden ihre definitive Lösung erst mit dem Jahr 1848. Sie gruppirten sich um Einen großen Streitpunkt, um die freie Pürsch, die ich von der bisherigen Darstellung ausgeschlossen habe, um sie im Zusammenhang mit der freien Pürsch in Schwaben von dem Zeitpunkte an zu schildern, wo sie Gegenstand des Streits wurde, und wo sie in Folge dessen begann, Spuren in der Geschichte des Landes zurückzulassen.

Den Ausdruck freie Pürsch leitet man von dem altfränkischen birsen (perçer) her, und die vielfachen Formen, welche das Wort angenommen: Birse, Birsa, Birs, Birß, Gebirß, Bürß, Bürst, Pörß, Gepirs, Pürß, Pürsch, Gepürsch, Pürst, beweisen den Umfang und die Bedeutung, welchen die freie Pürsch gehabt.

„Alles Waidwerk ist“ nach ihrem „ersten Particularscribenten,“ dem Ulmischen Rathsconsulenten Jacob Otto (Freier Pürsch Beschreibung, Ulm 1680, sodann mit Fortsetzungen von C. C. W. Ulm 1729) „freie Pürsch oder gebannt. Wo der Fang und das Jagen der wilden Thiere Jedermann frei gelassen, ist freie Pürsch; sie bedeutet den Bezirk und das Recht. Wo das Wild gebannt ist (d. h. die Jagd Einem zusteht) ist Forst; das Forstrecht ist ein sonderbar (besonderes, ausschließliches) Jus oder Gerechtigkeit, auf (eignem oder) eines andern Grund und Boden das Waidwerk, und was dem weiter anhanget zu gebrauchen.“.

„Gott hat, dem menschlichen Geschlecht zum Besten und zur freien Disposition, alle wilde Thiere geschaffen, und dieselbe ihnen unterwürffig gemacht, daß es eine freye Pürsch sey (I. Buch Moses Cap. 1, Vers 26, 28, 30; Cap. 9, V. 2; III. Buch Moses Cap. 17, V. 13; Psalm VIII., V. 7, 8, 9; I. Corinth. Cap. 15, V. 27). Nach aller Völker Rechten sind die Jagdbarkeiten aller männiglich frey und vergünstiget worden."

Trotz dieses göttlichen und naturrechtlichen Ursprungs der freien Pürsch fand der Jurist fast allenthalben Forst und diesen in Händen der Landesherren. Um dies zu erklären, verwandelt sich unter seinen Händen das Recht der freien Pürsch in ein Princip, das im öffentlichen Interesse polizeilich geregelt und dabei zu Gunsten des Landesherrn eingezogen werden kann. Man höre, wie der Erwerb des Regals seine Erklärung findet:

„Mit der Entstehung des Eigenthums ist die freye, natürliche Pürsch nicht aufgehebt, aber jure civili et consuetudine per taciturnitatem populi das eigne Waidwerk (der Forst) hergebracht.

Das Civilrecht kann zwar nicht das natürliche Recht aufheben, aber kann doch die natürliche Freyheit um- und beschreiben, und kann verbiethen, was sonsten den natürlichen Rechten nach vergönnet gewesen.

Die occupatio mobilium dependirt ab arbitrio summi imperii. Das Wild steht vor der Occupation nicht im Eigenthum. Zum Erwerb und Erlangung desselben sind Land und Wasser von nöthen. Der Herr des Grund und Bodens, als ohnmittelbarer Reichsstand, welchem Bottmäßigkeit über Land, Leuth und Wasser zusteht, kann daher das freye Exercitium des Waydwerks, welches ihm dem Eigenthum nach allerdings nicht zustehet, allen Verburgerten und Untergebenen oder etlichen Ständen und Zünften verwilligen, hiezu gewisse Jagensbezürk zu Lehen auftragen, zueignen u. s. w., aus welchem dann zuerst vielfältige Gebräuch entstanden, die nach und nach in die forstliche Dienst, Recht und Gerechtigkeit erwuchsen.

Die Herrschaft von Land und Wasser kann (als solche weiter) auch gewisse Straffstatut-, Satz- und Ordnungen machen, und gebieten, daß nicht Jedermann sich des Waidwercks gebrauchen darf. Daher ist an manchen Orten Waidwerck und Jagdbarkeit allein Fürsten und Herren vorbehalten.

Es ist gantz ohn, daß dadurch dem gemeinen Land- und Handwerksmann ein Nachtheil und Unbilligkeit zugefügt, und ihm das Seinige entzogen werde; er wird nur von den Eroberungsmitteln abgehalten, welche das pure natürliche Recht zugelassen haben würde, von dem jus usurpativum — zur Verhütung mehreren Uebels. Zudem ist auch unnöthig, daß ihnen solcher Lust oder Kurzweil vergonnt werde. Der Juriscon-

sultus Natta schreibt, daß unnütze Leute sich unvernünftig zu jagen unterstehen, ohn einiges Bedenken, daß solche Uebung alleinig Fürsten und Adelspersonen zustehe; und deßhalb in heiliger Schrift zu lesen, daß Esau, der gleich einem Edelmann gelebet, ein Jäger gewesen sey, dergleichen aber von seinem Bruder Jacob nicht gelesen werde, als welcher nur dem Vieh und den Aeckern abgewartet habe.

Dies Jagensverbot ist mit großem Bedacht und fugsamlich beschehn, hauptsächlich um die Behinderung von der Arbeit, Feld- und Ackerbau zu beseitigen, und dann zum Zweck des gemeinen Wohlwesens, des höchsten und fürnehmsten Gesetzes (dagegen kommen die ringfügigen Motive der Patronen der democratischen Freyheit nicht auf); geschweige, daß die Unterthanen hin und wieder wohl zufrieden, und sich niemand von je hierwider gesetzt, noch auf solche Freyheiten beruffen, so ist ausgemacht, daß man aller Orten wider die Unterthanen in possessorio vel quasi libere venandi firmirt, und künftig nicht mehr schuldig sein soll, Jemanden ratione tituli weitere Red' und Antwort zu geben.

Weiter ist vermuthlich, daß vermittelst des eigenwilligen Zu- und Nachgebens, Stillschweigens und Gutwilligkeit der Unterthanen an vielen Orten dergleichen Gerechtigkeiten auf Fürsten und Herrn devolvirt und erwachsen sind. Denn, nachdem ihnen etwelche Güter eingeräumt und übergeben, derentwegen sie ihre Präminenz und Hochheit führen könnten, ist hoch vernünfftig dafür gehalten worden, Ihnen mit solchen Sachen zu begegnen, die ohne jemandes Verlust zugeeignet werden könnten; desgleichen alle Dinge seynd, so noch nicht in fremde Hände eigenthümlichen gerathen seynd."

Bei diesen Theorien — und sie waren die herrschenden — hatten sich im 17. Jahrhundert in Schwaben 12 freie Pürschbezirke erhalten, die freie Pürsch von Weil der Stadt, von Gmünd und Aalen, von Donauwörth, von Memmingen, von Leutkirch, die untere Pürsch zwischen Blau, Donau und Ach (Ulm, Blaubeuren, Zwiefalten, Munderkingen, Ehingen), die obere Pürsch zwischen Riß, Donau und Canzach (Riedlingen, Buchau, Biberach, die Riß abwärts), die Pürsch von Rottweil (Deislingen, Villingen, Sulgen, Oberndorf, Zepfenhan), die von Balingen, Ebingen, Onstmettingen, die vom Neckar-Schwarzwald (am linken Neckar Horb, Nagold, Tübingen), die vom Steinlachthal (am rechten Neckar Tübingen, Dreifürstenstein, Hirrlingen), und zwischen den 3 letzten Gebieten gelegen, die bestrittene freie Pürsch der Grafschaft Hohenzollern.

Diese glücklichen Bezirke waren nicht nur frei von dem ausschließlichen Jagdrecht eines Herrn, sondern auch frei von allen theils lästigen, theils schädlichen Folgen, welche als damit verbunden betrachtet wurden. Die freie Pürsch wurde pürstmäßig geübt, „mit Pürsten in Wäldern,

Hetzen in Feldern," kein Zaun hegte das Wild. Hier gab es keine Hag- und Jagdfrohnen. Keine Aufsicht über den Wald verbitterte dem Burger und Bauer den Genuß seines Holzes, Niemand freilich trat auch der Verwüstung der Wälder entgegen. Die Gemeinden bestimmten selbst, wie lange die jungen Häu mit dem Vieh nicht zu befahren, die Waldfrüchte fielen nicht an den Herrn, und auf den Feldern übte der Bauer selbst Polizei an dem Wild, das zu Schaden ging. Hier waren „Wild, Wasser und Vögel frei," aber auch der Genuß von Grund und Boden war frei, und aus einer bessern Zeit klang die Sage herüber, in der freien Pürsch gäbe es keine Leibeigenschaft. Die freie Pürsch war ein Gebiet der Freiheit, während der Forst seinen Bann auf Alles legte, auf Mensch und Thier, auf Wald und Feld. Allerdings griff auch die Landeshoheit, wo sie sich entwickelte, in die Freiheit der Pürsch schmälernd ein.

Faßt man die inselartige, zerstreute Lage der 12 Pürschgebiete in Schwaben in's Auge, so drängt sich schon hieraus die Hypothese auf, daß sie der Rest eines früher über Schwaben allgemein verbreiteten Rechtszustandes sind. Dieser Rechtszustand ist entstanden, nicht gemacht, denn eine auf besonderem Act beruhende Einräumung von Rechten an Jedermann, wie man sie im 17. Jahrhundert annahm, ist der mittelalterlichen Anschauung zuwider. Ist aber die freie Pürsch entstanden, so ist sie uralt, denn die Uebung der Jagd durch Jedermann kann nur beginnen, wo es noch kein festes Eigen an Grund und Boden gibt, und sie kann nur fortdauern, wo sie sich als eignes Recht gestaltet, während der Besitz von Grund und Boden sich allmälig zu Eigenthum verdichtet. Die freie Pürsch ist also älter als die deutschen Kaiser, sie datirt aus der menschlichen Urzeit, und ist vielleicht die älteste menschliche Einrichtung, welche sich bis zu unserm Jahrhundert erhalten hat; denn die letzten Bezirke verschwanden erst mit der Auflösung des Reichs.

Die freie Pürsch fand zwei Gegner, den Eigenthümer, welcher den fremden Pürscher von seinem Grundstück abhielt, und den Forst- oder Landesherrn, der sich an die Stelle der Pürschverwandten zu setzen suchte.

Aus all diesem geht hervor, daß es besonders günstiger Umstände zur Erhaltung der freien Pürsch bis in das 17., ja bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bedurfte. Sie erhielt sich nur, wenn ein Mächtiger das Gebiet repräsentirte, und die Erhaltung in seinem Interesse lag. So war es im Umkreis der freien Reichsstädte, welche, soweit ihre Macht reichte, auch auf den benachbarten Gebieten der Dynasten die freie Jagd schützten, so war es in den zerrissenen Territorien, wo Fürsten, Grafen, Herren, Klöster und freie Städte durcheinander saßen, wie in der obern und untern und der Neckar-Schwarzwald-Pürsch, wo Jene sich eng an einander schlossen, um sich und ihr Recht gegen einan-

der und gegen außen schützen zu können. Sie alle wol gelangten dahin, das Recht der Fremden als zu Mißbräuchen führend, zu beseitigen. Da wo das Recht des gemeinen Mannes nicht durch die freien Städte geschützt wurde, war aber auch wol Gefahr, daß der Burger und Bauer von der freien Pürsch ausgeschlossen wurde, wie dies vielleicht in der Neckar-Schwarzwald-Pürsch geschah. Wo endlich der Bauer allein seinem Landesherrn gegenüberstand, wie in der Grafschaft Hohenzollern, da mag man wol des Untergangs gewärtig sein, falls nicht ein hartnäckiger Kampf zu einem entgegengesetzten Resultat führt. Ein kräftiges Sicherungsmittel der freien Pürsch endlich boten die kaiserlichen Privilegien, welche sich einzelne Gebiete im 15. Jahrhundert verschafften, als die Angriffe gegen die freie Pürsch allgemeiner wurden. Später nahm man daher an, daß die freie Pürsch „von dem Kaiser originire."

Diese Schilderung wird in der weitern Erzählung ihre Beläge finden.

Wie er den Untergang der frühern Pürschbezirke durch seine Gelehrsamkeit deckte, so schützte Jacob Otto die, welche sich erhalten hatten. „Wo freie Jagensgerechtigkeit im S c h w a n g e geht, allda kann dieselbe durch keine Obrigkeit — es geschehe denn vermittelst kaiserlicher Vollkommenheit und mit Jhro kaiserlichen Majestät rechtem Wissen, und aus wichtigsten, den gemeinen Nutzen, die höchste Nothdurft, den Frieden oder Gefahr betreffenden Ursachen — geändert, dem Einen gegeben und dem Andern genommen werden. Falls aber die Unterthanen durch den (angemaßten) Forst ihrer Pürsch und natürlichen Freiheit beschwert oder entsetzt würden, wär jegliche Herrschaft solchen Personen darumben einen Abtrag, Recht und Billigkeit halber, zu thun verbunden." Für diesen Fall wurde den Unterthanen ein Protest und die Nachsuchung eines Pönalmandats bei den Reichsgerichten empfohlen.

Jm Jahr 1687 forderte der Kaiser Leopold I. vom schwäbischen Kreise ein Gutachten, ob nicht die freie Pürsch wegen der vielen mit ihr verbundenen Mißbräuche a u f z u h e b e n und den Fürsten, Herrn und Ständen als beständiges Reichslehen aufzutragen, und ob nicht das hiervon einkommende Geldquantum bei allgemeiner Reichs- und Christennoth saluberrime zu appliciren und anzuwenden sei. Jn einem andern kaiserlichen Schreiben heißt es: Die freie Pürsch ziehe etliche hundert Bauern und Handwerksleut von ihrer Feld- und Handarbeit ab, ziegle und häge Landstreiffende Personen ins Reich, veröde durch überhäufftes Auslaufen der freien Pürster die ganze freie Pürst an Groß und Kleinen (Waidwerk) gänzlich, und reitze die zum Müssiggang angewohnte Pürster zur Betrettung anderer, Fürsten, Herrn und Ständen Forsten und Wildbänne; sie zögen sich Civil- und Kriminalstrafen zu, beschädigten Jäger und Jagdbedienten an Leib und Leben, drohten der Herrschaft mit

Tod und Brand; hunderterlei Exorbitantien, Mord und Schädlichkeiten erwüchsen dem Publico und Privato, dahero es eine Nothdurft sei, einiges Nach- und Einsehn hierüber zu haben.

Die Verhandlung auf dem Kreistage ergab, daß die Interessen der Fürsten und Stände ganz verschieden waren. Ein Theil wünschte gänzliche Abolition der freien Pürsch, „weil sie viel liederliche Gsindlein in den Kreis zieht, und den angrenzenden Försten viel Excesse bringt." Aber die Wünsche führten zu keinem entsprechenden Antrag, da man „einen Aufstand und Revoltirung der Pürschgenossenen Burger und Unterthanen" befürchtete. Die Städte erklärten die freie Pürsch für alte Gerechtsame, bei der sie verbleiben wollten. „Man sah das Werck daher insgemein dahin an, daß es hauptsächlich um Abstellung der Exceß und Zurückhaltung des gemeinen Mannes zu thun sein würde; denn der verläßt seinen Ordinari-Beruff, Feld- und andere Arbeit, und hängt unter dem Namen der übenden freien Pürsch allerhand sündlichen Dingen nach." Zu einer Ausführung dieses Beschlusses kam es aber wegen des bald darauf erfolgenden französischen Einbruchs unter Ludwig XIV. nicht.

Eine nochmalige Verhandlung im Jahr 1697 führte zu einem Repräsentationsschreiben an den Kaiser, wonach der Kreisconvent „es vor das nützlichste und räthlichste ansah, wenn der Pürschbezirk, soweit eines jeden Territorium gehet, in Forst verwandlet, dem domino territorii eingeräumt, und nach dessen Belieben administrirt würde. Wo sich aber dasselbe nicht fuglich thun lasse und eine notable Exception sich äußern sollte, da möchte es gebührend untersucht, und, ohne causam principalem dadurch in universali zu hemmen, solch particulare entweder per amicabilem compositionem oder viam Juris coram competente (judice) ausgebracht werden. Dem Schaden an Aeckern und Feldern könnte man durch gute Anstalten begegnen, wie fast aller Orten, wo gebannte Höltzer seyn. — Den in Schwaben gelegenen österreichischen Städten und der Reichsritterschaft, welche auf dem Kreistage nicht vertreten waren, sollte von der Resolution Kenntniß gegeben werden.

1705 beschloß wiederum der Kreisconvent zu Eßlingen per majora die Abolition der freien Pürsch. Oesterreich und die Ritterschaft waren d'accord. Eine kaiserliche Resolution Joseph's I. zeigte diesen, wie auch den verstorbenen Kaiser Leopold, nicht ungeneigt, dem Kreis zu willfahren, sie hielt es aber für nothwendig, die verschiedenen Stände nochmals zu hören, da sie merklich bei der Aufhebung interessirt seien und durch die Aufhebung nicht wenig gravirt zu werden angezeigt hätten.

Man stimmte also 1707 noch einmal ab. Die Abolition erhielt wieder die Majorität mit den Stimmen vom Hochstift Augsburg, Stift Ellwangen, Kempten sub spe rati, Hechingen, Sigmaringen, Fürsten-

berg-Heiligenberg, Sallmannsweyl, Fürstenberg-Möskirch, Memmingen und Württemberg. Für die Beibehaltung waren die Reichsstädte Biberach, Leutkirch, Ulm; für die Beibehaltung zur Zeit Rottweil und Gmünd, sie erklärten sich aber bereit, Vorschläge wegen der Aufhebung ad referendum zu nehmen. Zeil meinte, man solle zunächst das quomodo der Aufhebung feststellen und Heilbronn fand sich nur ad audiendum et referendum instruirt. Die interessirten Reichsstädte waren also mit Ausnahme von Memmingen für, die Dynasten sämmtlich gegen die freie Pürsch.

Als man nun nach dem Wunsch von Zeil an die Verhandlung über das quomodo kam, da konnte man sich nicht einigen. Einige wollten die Pürsch in Forst verwandeln, und diesen den Territorialherren geben. Wer im eigenen Gebiet keine Pürsch hatte, sollte wegen seiner Gerechtigkeit auf fremdem Boden durch Mitjagen oder Forst entschädigt werden. Andere wollten das große Waidwerk (hohe Jagd) den Herrschaften, das kleine (die niedere Jagd) den Unterthanen überlassen, noch Andere alles Waidwerk dem Adel einräumen. Man verschob daher die Sache zum nächsten Convent.

Im nächsten Jahr erhoben die Reichsstädte einen energischen Protest gegen die Erörterung der Frage am Kreistage und gegen die Aufhebung der freien Pürsch. Das Resultat war das vorjährige. Nur gingen die Vorschläge dahin, die Regelung der Sache dem Kaiser anzutragen, oder die Angelegenheit bis nach Beendigung des Krieges (des spanischen Erbfolgekrieges) in statu quo zu lassen. Damit scheinen die Angriffe des Kreises gegen die freie Pürsch ihr Ende erreicht zu haben.

Die Motive, welche von beiden Parteien geltend gemacht wurden, werfen ein deutliches Licht auf die ökonomische und politische Bedeutung der freien Pürsch, und auf die Interessen, welche sich an sie banden, und welche sie verletzte.

Die Reichsstädte bestritten zunächst die Competenz des Kreises: „Die freie Pürsch ist zu einer Kreismaterie gemacht wider der freien Pürschverwandten beständige Protestation und Reservation. Die majora der Kreisconvente können über Justizsachen nicht beschließen. Wider die interessirten österreichischen Lande (sonderlich die Städte Ehingen, Riedlingen, Munderkingen, Schelklingen, Rothenburg und Horb am Neccar und Zugehör) und wider die schwäbische Reichsritterschaft an Donau, Neccar, Schwarzwald und Kocher, welche für Beibehaltung der freien Pürsch ist, kann im schwäbischen Kreis nichts verordnet werden.“

In der Sache selbst beriefen sich die Reichsstädte auf den Ursprung der freien Pürsch, auf das Naturrecht, auf die Privilegien der Kaiser, zeigten, daß ein usus wegen abusus nicht aufgehoben werden könne, und behaupteten, daß der einzige Mißbrauch in der unzeitigen Abtreibung des

Wildes bestehe. Die Reichsstädte erboten sich, die alte Pürschordnung wieder in Observanz zu bringen. Die Majorität meinte dagegen, der usus selbst sei abusus. Der Nachweis der Verjährung müsse geführt werden, und da die Vermuthung pro principe ex capite regalium spreche, so müßten die Unterthanen 100jährigen Besitz sammt den übrigen Erfordernissen der Verjährung beweisen.

Die Reichsstädte schilderten die wirthschaftlichen Folgen einer Umwandlung der freien Pürsch in Forst: „Es ist zu besorgen, daß das Wildprett nicht mehr in so wohlfeilem Pretio und Abundanz in die Stadt gebracht werde. Die Umwandlung wird den Burgern und Bauern die Freyheit nehmen, in ihren eigenen Wäldern nach Gefallen Holtz zu fällen und zu sencken, Obs, Eicheln und Früchte zu klauben, sich des Weydgangs zu gebrauchen, und viel anderes zu thun, so die Forstherrn ihnen (sich) extensive zu attribuiren pflegen, woraus ebenmäßig bei Abundanz des Wildpretts in Aeckern und Feldern von dem Gewild großer Schaden und Verlust erfolgen muß. Die incommoda foresti dörften dem Publico mit der Zeit schädlicher, als die abusus venationis liberae fallen! — — Die neuen Vörst werden nicht nur in Exceßen gegen das Gewild, sondern in ohnleidentlichen Exceßen und Mißbräuchen gegen die so vielen tausend Menschen benöthigte Feldgüther, mithin gegen die alleinlebende Menschen selber — sonderlich an Orten, nahe an den Waldungen der Försten liegend — nothwendig bestehen müssen. Eine kaiserliche Commission würde vermittelst Nehmung eines Augenscheins und Verhörung der Burgers- und Bauersleute den Unterschied der in freier Pürsch liegenden schönen, und der dem Forst, insbesondere den Waldungen nahe liegenden verwüsteten Feldgüther, mithin der allda besser bemittelten, hier in schlechtem Zustande sich befindenden, und hierüber auf das höchste lamentirenden Inwohner sehen und erfahren.

Vermittelst Ruinirung der Feldgüther und Einführung der ohnentbehrlichen neuen Jagd- und Forstdienste wird dem armen Landmann der größte Schaden zugezogen, mancher bewogen, sein Domicil anderwärts zu suchen, infolglich die österreichischen, Kreiß- und ritterschaftlichen Stände und Mitglieder an ihr Gülten, Zehenden, Steuern und andern Schuldigkeiten guten Theils ganz unverdienter Maßen geschwächet werden; ebenso geht es mit den Reichs- und Kreispräſtanden. Einige an den Waldungen gelegene Städte und Dörfer würden in großen Ruin gesetzt werden, da man dann aus Desperation leicht zu einem gefährlichen Aufstand der gemeinen Leute und Bauern gerathen dörffte, die wegen der großen und langdauernden Kriegspressuren und der in den Städten völlig darnieder liegenden Commerzien sehr schwierig seynd.

Endlich ist zu bemerken, daß in freier Pürsch Burger und Unterthanen hoc bellicoso tempore in armis exercirt und behertzt werden.“

Die Landesherrn dagegen führten aus: „Die Pürschordnung ist zerfallen, alles ist in verderbliche Zerrüttung gerathen. Während anfänglich der Adel fast allein die Pürsch betrieb, wird sie jetzt von lauter ungezähmten, gemeinen und aggregirenden, theils verbottenen, der regalium und jurium venationis unfähigen Leuten ausgeübt. Kein Stand ist berechtigt, mit bewöhrter Mannschaft über seines Mitstandes Bottmäßigkeit jemals zu passiren. Es ist also unerträglich, daß jedes verdächtige, theils verbottene Gsind Fug und Recht haben sollte, die Territorien mit Gewöhr und Waffen kreuzweis zu durchlauffen.

Durch turmatim vorgehende Trieb und Jagen wird alles groß und kleine Gewild allenthalben verjagt und eröfet. Es werden daher Gottes- und Herrendienste, insbesondere Hand- und Feldarbeit nicht mehr observirt, zum eignen Verderben und des Publici Abbruch. Viele rennen in große Laster, Diebstahl, Mord und Brand, und seduciren andere unschuldige Unterthanen dazu. Sie tringen auch in die gebannte Forst täglich ein, greiffen zur Desparation, gehen den verpflichten Jägern auf Leib und Leben, trohen denen Herrschafften selbsten mit Feuer und Gewalt, und verkaufen das Wildpret unter dem freien Pürsch-Prätext ohne Scheu um ein Spottgeld. Den gebannten Forsten entsteht also Schaden durch diese Eingriffe, und durch dadurch abtreibende Wildprettwechsel.

Es ist nicht geringe Besorgniß vorhanden, die freie Pürsch möchte auch wohl fremde Mordbrenner in das Land ziehn. Auch von einheimischen verdorbenen, ausgehaußten, desperaten Unterthanen ist zu befürchten, daß viel davon bey Fürwährung dieses grundverderblichen Kriegs zu Landesverräthern, schuldigen Straßenräubern und Schnapphähnen werden.

Die Folgen der freien Pürsch sind also in statu oeconomico: die Leute werden vom Handwerk und Feldbau abgehalten; in cultu divino: die Sonn- und Festtage werden entheiligt; in politico: es treten Dissentionen zwischen Herrschaft und Unterthanen ein.

Bei Abolition der freien Pürsch dagegen würden manche hoch- und löbliche Stände zu schönen Forstgerechtigkeiten gelangen, die sie sonst um viel tausend nicht erkauffen könnten.“ (Jacob Otto, freie Pürschbeschreibung.)

Dieses Geständniß rückt die Aufrichtigkeit der sonst noch für die Aufhebung vorgetragenen Motive in ein zweifelhaftes Licht.

Von den einzelnen Pürschgebieten der Reichsstädte besaßen Gmünd und Rottweil kaiserliche Privilegien. Die Stadt Gmünd konnte Diplome aus den Jahren 1434 und 1475 aufweisen, wonach sie beliehen wurde „mit der gemeinen Pürsch genannt Mundat, so sie um die Stadt Gmünd zu Waydtneyen und Wildpan haben.“ Burgermeister,

Räthe und Burger der Stadt Rottweil wurden 1474 „von Neuem mit der freien Pürß mit hohen und niedern Gerichten belehnt, so dann unter der Lynden auf der mittlern Stadt in Gericht gehalten wird.“ Die kaiserliche Confirmation von 1659 gab die Grenzen der freien Pürsch an. Sie umfaßte die Territorien zwischen Deislingen, Villingen, Sulgen, Oberndorf und Zepfenhan, also das Gebiet der Stadt Rottweil, und Theile von Württemberg, Fürstenberg, der Stadt Villingen, der Herrschaften Schramberg, Oberndorf und Hohenberg, der Reichsabtei Rottenmünster u. s. w. Der Kaiser belehnte nunmehr die Stadt „mit der freien Gepürsch (in jenen Grenzen) sammt anhangender hoher Obrigkeit und Zugehör.“ Die Stadt „soll die freye Gebürsch mit ihrer Zugehör von Uns und dem heiligen Reich lehensweiß innhaben, nutzen und gebrauchen, und solches Pürschgericht mit 10 oder 12 ehrbaren Männern besetzen.“ Das Pürschgericht war Malefizobrigkeit und hatte mit der freien Pürsch nur das Gebiet gemeinschaftlich. Pürsch und Pürschgericht waren daher nur ein doppelter Ausdruck für das Machtgebiet der Stadt. Noch 1791 wurde die Rottweiler Pürsch und fraisliche Obrigkeit von Leopold II. bestätigt. Die Pürsch war eingesteint, die Pürschsteine trugen das R der Stadt mit einer Wolfsangel. Sowohl die Ausübung des freien Jagdrechts, als auch ihrer Malefizherrlichkeit brachte die Stadt in Jahrhunderte lange Streitigkeiten mit den in der Pürsch gelegenen, angeführten Herrschaften. In einem dabei zwischen Rottweil und Villingen geschlossenen Vertrag von 1582 heißt es: „Die freie Pürsch nebst Uebung alles Waydwerks soll fürohin, wie bisher männiglichen frey und hiedurch daran niemand nichts genommen seyn.“ 1718 wurde die Pürschordnung erneuert. Den Burgern, Unterthanen, auch allen in der freien Bürst Ingesessenen wurde das Halten von Jagd- und Windhunden verboten. Es wurden die Schonzeiten bestimmt, insbesondere sollte Niemand von Mathias bis Kreuzerhöhung ohne des Bürstvogteiamts Erlaubniß Hochwild oder Rehe jagen. Das Wildprett durfte nur auf dem offenen Markt zu Rottweil verkauft werden.

Das Pürschgericht wurde in der mittlern Stadt unter einer Linde abgehalten. Der Ankläger hieß Pürschvogt, die Richter Pürschrichter (Pürstrichter der Freyen Gepürs, 1566). Das Gericht dauerte bis in das 17. Jahrhundert, wo die Criminalgerichtsbarkeit auf den Magistrat überging (Ruckgaber, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil, 1836, II. Band).

Wie die Burger von Rottweil und der benachbarte Adel im 16. Jahrhundert die freie Pürsch ansahen, ergiebt sich aus der Zimmerischen Chronik (1564), deren Verfasser zu Letzterem gehörte. „Sie haben die frei gepursch um die stat Rotweil von aim Herzogen von Urslingen, wie man sagt, erkauft, das ist nemlich, das die wilden thier und alles

jagen und waidwerk frei, welches ihnen von den alten römischen kaisern und königen in ansehung des hofgerichts und das einnst vil adels dahin kommen, die iren lust mit dem waidwerk gehapt (doch menigclichen an seinen rechten unnachtailig) bestetigt worden. Solche gepursch haben sie zu nachtail und merglichen verlust mertails ihrer genachpurten auch uf die hochengericht dermaßen erstreckt, das ire purger, ihres gefallens und aigens gewalts, den nachgesessenen (Unterthanen) in die vischwasser geen, darin vischen und angln, auch in diesem bezirk alle maleficia sich zu straffen anmasen."

Sie schlossen die Fremden wol von der Pürsch aus. „Ludwig Schäffer zu Altoberndorf (ein Hintersäß des Herrn von Zimmern) hat 1520 ain hirß geschossen, und den zu Oberndorf am markt offenlich außhowen lassen. Darob hatten nun die von Rotweil nit vil gefallens, unangesehen das allenthalben umb Rotweil umher ein freie geburs. Sie namen den Schäffer gefangclichen an, fuerten in geen Rotweil in thurn und strafften den pauren ires gefallens. Interim hat er noch ain hirß geschossen und hat sich mit denen von Rotweil umb die straff vertragen, so vil die freie pürs belang."

Rochus Merz von Staffelfelden und die Edelleute zum Schramberg gehörten zu den Gegnern der städtischen freien Pürsch. „Anno 1560 hat sich ein lecherlicher handel begeben, den ich von gedachtnus, auch gueten schwanks wegen zu vermelden nit wol underlasen kan. In ermeltem jar do haben sich der rath und die gemaindt verglichen, das sie ainmal die frei gebirs mit gewalt und nach allem irem vermögen wellen erhalten, derhalben sie auch mit gewerter handt hinauß gezogen, des vorhabens, die jagen ires vermainens wie von alter here in der herrschaft Schramperg zu gebrauchen. Darauf haben sie bei funfhundert burger uß der stat gewelet, darunder dann bei dreihundert hackenschutzen gewesen, mertails wol bewert, allein hat es an dem gemangelt, das diese milites oder jeger nit voluntarii sein gewesen. Schafft, das des Merzen nachgelassen witib, in der verainigung deren vom adel und der ritterschaft mit iren guetern angenommen, auch die edelleut zum Schramberg teglichs uf und ab ritten, und sich zu zeiten merken liesen, welcher gestalt sie mit den schmerschneidern und sichelschmiden umbgeen welten, da sie ußer den mauren im schrambergischen forst" (von dem also streitig war, ob er Forst oder freie Pürsch sei) „betretten wurden. Das macht nit ain klein entsitzen under dem haufen, zudem die zunftmaister in staubigen huetlin hunder offen (hinter dem Ofen) bliben, ließen sich nit hinauß. Es war underm haufen ainer, hieß Hainrich Scherrer, wonet am Sprengerort, der wardt mit und neben andern auch ußgewellt. Dem war nit gehewr bei diesem abenteur; ich glaub, da es an ime gestanden, er het sich die übrigen zeit seines lebens alles wilprets verzigen und begeben,

allain damit dieser kelch von ime genommen; villeucht besorgendt, er mögte, als ob er wilpret getragen, wider haim kommen. Darumb, als er userm hauß geht, haist er im das weib sein jung kindt in der wiegen zuvor bringen, sprechendt: Ach Got, weib, laß mich doch das kind vor sehen, ich siehe es etwann nit mehr, und als er das kust, schied er mit seim rostigen eisenhuet darvon. Als sie auch in selbiger expedition zwen hasen gefangen.

Es hat sich aber selbigs tags gefuegt, das ain dunkler, nibeliger tag gewest, und haben sich die Rotweiler, wie stark sie gleich im veldt, vor denen vom adel und der wittfrawen entsessen. Als sie aber wol in forst hinein mit irer zugordnung kommen, do hat ainer under inen, genant der lang Jörg, mit seinem laut klapperenden harnasch zwen hasen uftriben. Das hat ain grosen desordre unterm haufen geben. Indeß haben sie etliche roß und vihe nit weit von Sulgew von ferrn uf ainer höche ersehen, welche gleichwol in ire aigne dörfer haben gehört. Derhalben ist gleich ain forcht in sie kommen, das sie nit anders vermaint, dann es seien die edelleut mit denen schrambergischen paurn. Das hat ain haimlichen lerman under inen geben. Dieweil sie dan die zwen hasen gefangen, ist in der eil under den bevelchsleuten und doppelsöldnern berathschlagt worden, es sei weger (besser), bei gueter zeit und ganzer haut mit irem fang abzuziehen und an gewarsamern ort sich zu begeben, dann ohne bevelch irer herren und obern in ein unnöthigs gefecht und gefahr einzulasen, darauf gleich der abzug beschlossen, und wer lust zum fechten, der mag mer leut holen, damit man den keiben (Schimpfname) stark genug sein könde. Also sein sie wider haimzogen, und haben iren herren, den zunftmaistern, die zwen hasen überliffert, mit bericht, was großer gefar sie überstanden.

Von solchem sorglichen jagen und waidwerk deren von Rotweil auch der großen überstanden not, da haben die spaivögel (Spottvögel) ein liedt von gemacht, das thuet den Rotweilern zorn, insonderheit aber den eisenfresern mit den langen degen, die mit irem harnasch also klapperet, und die hördt vichs so ernstlichen entsessen haben:

Rotweil, das trib ein grose clag,
Der Merz, der furt ain höchere sag.
Die burger wolten d'hasen fahn,
Beim Schramberg fiengen sie an zu gahn;
Sie sahen die roß und auch die kühen,
Wie bald die anfiengen zu lühen,
Sie sprachen: Lant uns gon, mer leut holn!
Das alte weib (des Merzen Wittib) will uns nit doln (dulden)." —

Von besonderem Interesse sind die genossenschaftlichen Pürschgebiete an der Donau und am Neckar.

„Die obere Pürsch zwischen Riß, Donau, Canzach (an der rechten Donau zwischen Riedlingen, Buchau, Biberach, die Riß abwärts) und „die untere Pürsch zwischen Blau, Donau, Ach“ (an der linken Donau zwischen Ulm, Blaubeuren, Zwiefalten, Munderkingen, Ehingen) stießen an einander und hatten als „obere und untere zwischen der Riß, Donau und Blau gelegene Freye Pürsch“ eine gemeinsame Organisation. Die Grenzen waren durch Marksteine angedeutet, und wurden noch 1722 zur Aufrechthaltung des Rechts und Erneuerung der Steine umritten. Im obern Pürschdistrikt gab es 1708 vierzig Interessenten (15 Kreisstände, sonst österreichische und ritterschaftliche Stände und Mitglieder). 1722 gab es in der obern und untern Pürsch neunundvierzig Mitglieder (3 Fürsten, 10 Prälaten, 6 Grafen, 21 von der Ritterschaft und 9 Städte, Ulm, Buchau, Ehingen, Riedlingen, Munderkingen, Schelklingen, Winterstetten, Ringingen, Biberach). Von ihnen scheint nur Ehingen sich einer kaiserlichen Confirmation erfreut zu haben. Nachdem der Kaiser Maximilian für die österreichische Herrschaft Ehingen sich 1516 mit Württemberg über die dortige Jagd auseinandergesetzt hatte, erkannte er an, daß sein Theil freie Pürsch sei.

Die Mitglieder der obern und untern Pürsch bildeten das Pürschcolleg, das sich auf den Pürschtagen oder Pürschconventen versammelte. Solcher wurden im 16. Jahrhundert 9, im 17. 7 (der letzte 1667) abgehalten. Dann kam noch einer 1722, welcher eine Pürschordnung herstellte. Die Pürschtage legten ihre Beschlüsse in den Pürschrecessen oder Abschieden nieder.

Sie wurden von den Ausschüssen ausgeschrieben, mehreren Adligen und Städten, gewöhnlich Ulm und Biberach. Im 17. Jahrhundert wurden die beiden letztern allein „ausschreibende oder Directorial-Städte.“ Biberach führte in den Conventen das Directorium, Ulm das Condirectorium, doch pflegten Beide mit einander communicato consilio zu handeln. Die Ausschüsse hatten nach den Recessen von 1562 und 1603 sich selbst zu ergänzen, und „samtliche Pürßsachen und Obliegen zur gutlichait oder zum Rechten je nach Gelegenheit und Gestaltsame begegneter Ding ihrem ordentlichen, beywohnenden Verstand nach zu richten, dirigiren und handlen,“ also die Pürschordnung aufrecht zu erhalten. Die Pürschcasse, der Pürschcassier zu Biberach und die Pürschadvocaten standen zu ihrer Disposition.

An der Spitze der Ausschüsse stand der Pürschoberst. Der Letzte war der Graf von Helffenstein, den der Pürschtag 1562 gewählt hatte. Nach seinem Tode wählte 1613 der Convent zu Biberach einstimmig (gegen die Stimme seines eigenen Gesandten) den Herzog Johann Friedrich zu Württemberg zum Obristen der obern und niedern Pürschexecution. „Er war bei beiden Pürschen interessirt, seine Förste grenz-

ten an den obern Bezirk; und wie kein anderer Fürst war er den widrigen Ständen gewalts halb starck genug." Die Directorialstädte theilten ihm die Wahl mit: Ohne Dero Ober- und Executionsmächtige Hand getrauen wir uns nicht, die Gewehr und Exercitium des freien Pürsch-Waidwerks zu erhalten. Er lehnte aber ab, da die Ausschüsse selbst stark genug seien.

Die Pürschberechtigung der Herrn war selbstverständlich. Es werden aber auch als Berechtigte aufgeführt: in dem Receß von 1510 „der Purs- (Bauers-) mann, Handwerksmann, oder sust ein Burger oder Einwohner in einer Statt;" in dem von 1511 der „Bauersmann;" nach dem Abschied von 1571 soll „niemand" ausgeschlossen werden, „wer der seye, hochs oder nieders stands, auch jedes insonderheit Unterthanen, gemeiner Burgers-, Handwerks- oder Bauersmann;" in dem von 1571 geschieht nochmals der Unterthanen Erwähnung. Der Pürschreceß von 1666 führt die in der Pürsch gesessenen Unterthanen sowohl (ausgenommen Hencker, Wasenmeister u. s. w., als keiner ehrlichen Gesellschaft fähig), wie ihre Herrschaften auf.

Die Unterthanen hatten nicht nur geringes, sondern auch hohes Jagen auf Roth- und Schwartzwildprett. Letzteres durfte nach dem Abschied von 1666 nach altem Herbringen ohne Unterschied der Zeit weggepürstet werden.

Die Pürschordnung von 1722 hatte „das allgemeine Wohlseyn und Beste der gesamten Freyen Pürschverwandten Stände, und Dero den Nutzen daraus mitzuniessen habenden Burger und Unterthanen zum Augenmerk." Pürschberechtigt sind nach ihr Herrschaften und Obrigkeiten, Burger und Unterthanen; sie sind dessen von uralten Zeiten her fähig, stehen in wirklicher Uebung und sollen auch fürterhin dabei belassen werden, ausgenommen gemäß Receß von 1666 Hencker, Wasenmeister und andere mit dergleichen Macul behaftete, mithin keiner ehrlichen Gesellschaft fähigen Leute. „Damit unter dem Namen der Freyen Pürschner weder die Jauner, Zigeuner, Wilderer, Räuber, Mörder, Landfahrer, Keßler, Tag- und Nachthirten, Steig-Bettler und andere dergleichen Gespanen sich einschleichen, noch auch andere in diesem freyen Pürschbezirk nicht zu pürschen befugte Fremde, oder aus denen dieser freien Pürsch nicht zugethanen Orten herseyende Personen, Sie seyen, was Condition sie wollen, wie ingleichen auch, die kein Haus noch Hof haben, noch auch von Burger und Unterthanen herstammende Beysitzer oder sog. Imgehäusete, zumalen ohne speciele Vergunstigung ihrer Herrschaften des Pürschens sich unterfangen möchten, so sollen die Pürschberechtigten von ihren Herrschafften und Obrigkeiten mit auf ein Jahr gültigen gedruckten Pürschpässen versehn werden, welche sie immer bei sich zu tragen haben."

Wilderer und Berechtigte, welche Contraventionen begehn, werden von den Territorialobrigkeiten, die sich dabei unterstützen, abgestraft. Der (berechtigte) Pürschstöhrer, welcher die für Roth- und Schwarzwild festgesetzten Schonzeiten verletzt, zahlt 12 Gulden (einen großen Freyen Pürschfrevel), beim 2ten Mal 24 Gulden, beim 3ten Mal 50 Gulden, bei weitern Wiederholungen erfolgt Relegation und Leibesstrafe. Die Grundbesitzer scheuchen während der Schonzeit das Wild mit Schreyen u. s. w., Hunden, Blindschießen ab, eventuell läßt die Herrschaft es wegpürschen. Pürschen an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Das Wild ist der Obrigkeit zum Kauf um billigen Preis anzubieten.

Pürschverwandte Herrschaften oder Obrigkeiten, die sich gegen die Pürschordnung vergehn, werden vom Directorium geziemend abgemahnt. Hat dies keinen Erfolg, so schließt das Pürschcolleg sie auf gewisse Jahre oder Lebenszeit vom Genuß aus. Der Ausgeschlossene macht sich (nach Ablauf dieser Zeit) wieder pürschfähig, falls die Uebertretung auf eignem Gebiet stattfand, durch Erlegung seines sonsten obhabenden Matricular-Anschlags (durch nachträgliche Erlegung für die Zeit seiner Suspension?); im andern Fall soll das gesammte Pürschcolleg über seine Wiederaufnahme und deren Bedingungen beschließen. (Jacob Otto, freie Pürschbeschreibung.)

In der freien Pürsch vom Neckar-Schwarzwald (am linken Neckar zwischen Horb, Nagold, Tübingen) werden 1509 als Pürschverwandte aufgeführt: 51 Mitglieder der Reichsritter (meist Vasallen von Oesterreich, Württemberg, Baden, Durlach), der Graf von Sulz, der Abt von Alpirsbach, der Commenthur S. Joannis Ordens zu Hemmendorf und die oberösterreichischen Städte der Grafschaft Hohenberg, Rothenburg und Horb am Neckar. Ein Verzeichniß von 1490 führt 55, eins von 1603 43 ritterschaftliche Mitglieder auf. Es scheint, daß nur diese in einem Verbande standen. Sie nannten sich 1581 „Gemeiner freyer Reichsritterschaft und vom Adel des Viertels am Neckar und Schwartzwald Pürschverwandte," 1603 und später „Die adenliche freye Pürschverwandten Neckar- und Schwartz-Wäldischen Viertels." Die Convente wurden zu Horb und Sulz abgehalten. Es bestanden „verordnete Ausschüsse," doch scheinen sie nur für bestimmte Angelegenheiten gewählt zu sein. So wählte man 1603 auf dem Pürschtage zu Horb durch das Loos einen Ausschuß, bestehend aus den Edlen und Vesten Joseph von Ow zu Wachendorf, Hans Conrad Megentzer von Felldorf, Hans Christian Widemann von und zu Mieringen und Hans Caspar Kechler von Schwandorf zu Dürrenhardt. Es handelte sich „um Haltung und Handhabung deren von Unsern geliebten Voreltern Seelig wohl hergebrachter freyer Pürsch-Gerechtsame," da der Herzog von Württemberg einen thätlichen Eingriff in die Pürsch bei Nagold vollführt hatte. Der

Ausschuß wurde „zur Ersparung großer Unkosten und dergleichen Zusammenkünfte, und in Ansehung von einander etwas entsessen" aufgestellt, und mit der Verfolgung des Streits beauftragt. Jeder von Adel zahlte 8 Gulden zu Josephs von Ow Handen und die Herrn Ausschüsse wurden daraus, Jeder für 2 Personen und 2 Pferde schadlos gehalten.

1601 wurde die Pürsch umritten, und durch ein Verzeichniß festgestellt, „an was Orten und Enden eine freie Adelige Ritterschaft und derselben Mitpürschverwandte des Neckar und Schwarzwaldes die freie Pürsch gebraucht haben." Sie sollen auch eine kaiserliche Confirmation besessen haben. Wahrscheinlich sind die Privilegien gemeint, die 1559 und 1578 zu Gunsten von „Ritterschaft und Adel der fünf Viertheil im Land zu Schwaben" erlassen wurden. Das Erstere ging dahin, „daß keiner die von der Ritterschaft mit neuen Wildfuhren anderst oder weiter, dann wie ein Jeder von Alters hero im Innhaben geweßt, nicht beschweren solle." Das Zweite enthielt eine Bestätigung und Erneuerung desselben, und führte alle die Rechte auf, welche die Landesherrn als Ausflüsse des Forstrechts sich anzumaßen pflegten: „daß Niemand die von der Ritterschaft durch neue Wildfuhren, Wildpänne oder Först — in keynerley Weiß zum wenigsten nit beschwere 1) an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hagen und Jagen, item der freyen Pürschen, großen und kleinen Waydwerck, Hetzen, Baissen (beitzen) und 2) andere Geäckerich oder Gebrauch und Nießung, Verätzung, Verleihung der Waldfrüchten, Aycheln, Bücheln und allem wilden Obs, deßgleichen der wilden Immen und andern, so wohl auch 3) der bährenden (tragenden) Bäume Ausstecks und Reutens-halb in ihren Haiden und Gehültz, 4) Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt- und Abtreibung des Gewildes bei Tag und Nacht durch Verzaunung, mit Hunden, Feur, Geschrey und andere solche Mittel, 5) Hawung und Verbannung der jungen Gehay oder 6) durch Auftragung eines gemeinen in dem Forst bestellten Viehverhailers, 7) und was sonsten alles Herkommen."

Pürschberechtigt war nicht nur der Adel, sondern auch die Unterthanen. Von Vollmaringen, Bösingen (Baisingen), Mötzingen, Hochdorf, Göttelfingen, Orten, welche in der Pürsch lagen, wird 1603 attestirt, daß „nicht allein die Adenliche Freye Pürschverwandte, sondern auch sogar die Unterthanen das Waydwerk üben." Adam von Ow hatte als ein Glied der freyen Pürsch einen Haag im Rammhardt verbessert und der Markgraf Carl zu Burgau hatte ihn durch die Beamten der Herrschaft Hohenberg niederreißen lassen, der Pürschconvent beschloß daher 1615 zu Sulz, im Namen „gemeiner pürschverwandter Ständ" ihm zwei vom Adel und einen Rechtsgelehrten zu einer Remonstration zuzusenden. „Sollichen allgemeinen Schluß und Fürhaben zu effectuiren,

und dadurch Unser wohl hergebracht uhralt Jus zu erhalten, auch einen Vorrath an Geldt zusammenzubringen, ist durch die Herren Ausschuß sammt den andern anwesenden Herren und Mitgliedern einhelliglich dahin geschlossen worden, daß ein jedlicher Adenlicher freyer Pürschverwandte für sich selbsten zehen Gulden, und dann wegen yeglichen seines Fleckens, so in freyer Pürsch ligen, und dieselbe zu gebrauchen gedenckhen auch zehen Gulden (weilen periculum in mora) allerfürderlichst erstatten, im Fall aber der Fleckhen einer, wellicher der wäre, sich der freyen Pürsch zu gebrauchen nit bedacht, alßdann derer Obrigkheit solliche Zehen Gulden neben seiner aignen Contribution auch erlegen sollen." Endlich sagt der Abschied des 1659 zu Horb gehaltenen Pürsttags: „Die Ohnkosten, so auf eine ad perpetuam rei memoriam vorgehabte Zeugenverhör erfordert worden, den halben Theil von dem Oberamt Hohenberg und beeden Städten Rothenburg und Horb, andern Theils aber von Löblich freyen Pürstverwandten und deren Unterthanen abgetragen werden sollen." Nichtsdestoweniger galt im 18. Jahrhundert nur der Adel als berechtigt.

Die Pürschverwandten und Unterthanen der Neckar-Schwartzwald-Pürsch übten nach Pürschrecht die Jagd auch in den benachbarten freien Pürschgebieten, in der Steinlach, in Hohenzollern und in Balingen, Ebingen, Onstmettingen. Diese Bezirke waren vielfachen Anfechtungen ausgesetzt.

Nach einer Beschreibung des Hohenberger Forsts „uff der scher" vom Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts lief dessen Grenze über „Epfendorf (bei Oberndorf), Balingen, Englatt in die alten Zolr staig, und us der alten Zolr staig in daz Killerthal, und daz killertal uff untz (bis) gen Burlawdingen, und die velg (Vehla) ab bis gen nuffran" (Neufra), weiter über Veringen, Tuttlingen, Rottweil. Dieser Grenzbeschrieb ignorirte, außer einem Theil der Rottweiler freien Pürsch, auch die ganze freie Pürsch von Balingen, Ebingen, Onstmettingen. Im Jahr 1490 wurde ein langer Streit zwischen dem Haus Oesterreich (dem Nachfolger von Hohenberg) und dem Herzog von Württemberg verglichen. Sie erklärten fast die ganze rauhe Alb bis an den Neckar für Forst und theilten sich in denselben. Die Grenze des Hohenberger Forstes lief nun „von der Bitzer Steig der Eck nach uffhin an das Zellerhörnlein," wo in Wahrheit die Onstmettinger freie Pürst lag. Auch das „Jagen am Rottenberg" wurde für Hohenberger Forst erklärt. Der Rottenberg umfaßte das Steinlachthal von Tübingen aufwärts, Dußlingen, Offterdingen, Bodelshausen, Oberhausen „huntz (bis) an Rangendingerthal." Er faßte also die freie Pürsch der Steinlach in sich, welche sich am rechten Neckarufer „von der Tübinger Neckarbrücke über Ofterdingen zu den Hohenzollern' und Karpfischen Jagden

(letztere bei Thalheim), dem Dreifürstenstein (hier steht jetzt noch ein dreiseitiger Grenzstein mit der Jahreszahl 1663 und andern unleserlichen Zeichen; noch vor hundert Jahren wurde er als Pürschstein bezeichnet), dem Butzenwald, am Amt Stein vorbei nach Hemmendorf und Hirrlingen erstreckte. Ueber den Rottenberg hatte man 1485 Zeugen vernommen. Einer hatte ihn für Forst erklärt. Der Zeuge Jacob von Hellstain erklärte: Vor zeiten hab er bei seinem vetter Conrad von Fürst gewohnt, und der Zug (Zeuge) wollte hessen (hetzen) am Rottenberg, do habe der Waldvogt von Tübingen dem zugen sollichs gewert; darnach ist der Zug In dienstweise kommen zu Graff Josen von Zorn (Jos Niclas I. von Zollern) und habe daselbst zu zeitten am Rottenberg gejaget und gehetzt, doch so hobe dem Zugen die fraw von Osterich (Mechtild, Erzherzogin zu Oesterreich) sollichs gewert und haissen still stan." Ein anderer Zeuge von Büchel sagte: „Allweg haben die edeln umsassen do gejagt und gehezt, desgleichen do die armen loht (Unterthanen) haßen gefangen und vogel geschoßen, und ist dem Zug nit wissent, daß ye kain pain daruff gelegt sein worden, dann zu den zaiten, do die fraw von Oesterrich ins Regiment kommen (etwa 1463), do wurd sollichs verpotten."

Was die aus der Steinlach und von Balingen gegen den Vergleich von 1490 thaten, ist nicht zu ersehn. Die vom Neckar-Schwarzwald verordneten einen Ausschuß von sechs Adligen, welche die bedrohten Pürschgebiete umritten und Protest einlegten, „indem ihre Gnaden, der Erzherzog Sigismundt von Osterreich und Graff Eberhardt zu Würtemberg der ältere die Pürsch zu ihren Förſten zu machen und ihre Förſt und Wildbänn da abzutheilen vermeint haben." „Sie haben also die Pürsch vor dem Schwartzwald von wegen Ihrer Sitze, Dörffer und Güther, so da gelegen sind, altem Herkommen, Brauch und Gwer (nach) gehandhabt." Die Sache wurde also etwa so aufgefaßt, daß der Neckar-Schwarzwald-Pürsch eine Art Servitut auf den benachbarten Pürschgebieten zustehe.

Die Pürsch von Balingen u. s. w. findet 1542 in dem Rottweiler Armbrusterbuch Erwähnung, aber in einer Weise, daß sie als noch einmer bestritten gelten muß. „Die von Thüringen, Oberthigisheim, Hosingen, Ebingen und alle im Onschmettinger Thal vermainen, alls (Alles) für ein Bürst zu haben." 1582 endlich fand sie urkundliche Anerkennung. Damals verglichen sich der Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern und der Herzog Ludwig von Württemberg zu Tübingen über einen Theil ihrer Grenzen: „Was von der Bützer Steig bis in das Hohenzoller (Zeller) Hörnlein herab zur rechten Hand gelegen, ist hohenzollerscher oberer Forst, auf der linken Hand gegen Ebingen und Ohnschmettinger Thal freye Pürsch." „Auf dem Trauff, den Ecken nach," welchen also die Grenze folgte, setzten sie 25 Marksteine, welche an der

einen Seite ein F, an der andern ein P, die beiden feindlichen Worte „Forst" und „Pürsch" trugen.

Es ist noch ein zweiter Fall überliefert, in welchem die Pürschverwandten vom Neckar-Schwarzwald ihr Recht in der Steinlach wahrten. Sie schützten, wie schon erwähnt, 1615 den Wildzaun im Rammhardt, der in der Steinlach-Pürsch lag. Endlich besuchten alle Nachbarn die vielumstrittene hohenzollerische Pürsch.

Der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg hob 1709 die freie Pürsch auf, so weit sie sich in Württemberg erhalten hatte. (Jacob Otto, Freye Pürschbeschreibung; Schmid, Grafen von Zollern-Hohenberg S. 487; Urkundenband, Nro. 890; Urkunden aus dem Hechinger Landesproceß; von Cramer Wetzlarische Nebenstunden, Th. 77, S. 1, von Adelichen freyen Pürschverwandten.)

---

## Fünfzehntes Kapitel.

## Die freie Pürsch der Grafschaft Hohenzollern.

An die Grafschaft Hohenzollern schloß sich im Norden die Steinlach-Pürsch vom Dreifürstenstein bis Hirrlingen ohne natürliche Grenze, im Süden die von Balingen, Ebingen, Onstmettingen, von der Bitzer Steig über das Zellerhörnle bis Engstlatt reichend. Ein Drittel der hohenzollerischen Grenzen stieß also an die freie Pürsch. Zwei Stunden Weges von einander entfernt, begrüßten sich die Pürschmarken auf den Höhen des Dreifürstensteins und des Zellerhörnle. Sollte da das Thal das zu ihren Füßen lag, nicht auch freie Pürsch sein? Bestritten und vertheidigt in der zweiten Hälfte des 16. und im ganzen 17. Jahrhundert, wurde sie 1700 der Gegenstand eines Rechtsstreites am Reichskammergericht zu Wetzlar, eines langwierigen „land- und leuteverderblichen Processes." In ihm behauptete die Herrschaft, das ganze Land sei Forst, die Unterthanen dagegen, der größte Theil sei freie Pürsch.

Wohl war diese Frage des Kampfes werth. Hatten die Bauern Recht, so war der Wald, der ihnen gehörte, auch frei. Dann hatten sie allein zu bestimmen, wo und wann ihr Holz zu fällen, wo und wann ihr Vieh auf die Waldweide zu treiben, dann waren die Früchte des Waldes ihr eigen. Hatten sie Recht, so war auch die Ernte des Feldes geschützt. Dann schossen sie in Wald und Feld das schädliche Wild ab, wie es sie bedünkte, dann war auch das Wild ihr eigen. Herrn ihres Grund und Bodens, waren sie vielleicht auch Herrn ihrer Person, waren frei von jeder Leibeigenschaft. Und das Alles, soweit die freie Pürsch in der Grafschaft reichte.

Hatte die Herrschaft Recht, so war das ganze Land ein Jagdrevier. Dann mußte der Bauer Holz fällen und wegräumen, damit der Graf

im Wald jagen könnte, dann mußte das Vieh den Wald meiden, damit das Wild nicht gestört würde, dann waren die Waldfrüchte des Grafen. Der Graf allein jagte im Land, er schonte oder verwüstete mit Leuten, Roß und Hunden die Saaten des Bauern, er hegte das Wild im Wald, oder ließ es aus dem Wald verwüstend auf den Acker übertreten, und das Alles, wo, wann und wie es ihm gefiel, mit oder ohne Rücksichtnahme auf seine Unterthanen. Der Bauer hatte das Zusehn, wie Mensch und Thier den Schweiß seiner Arbeit vernichtete, doch nein, er mußte ja mit dem Grafen jagen, wo, wann und wie es diesem gefiel.

Das Alles faßten die Worte zusammen: Freie Pürsch oder Forst!

Es gab im Lande drei alte Forste oder Jagen, der obere oder Burladinger Forst, das Zollerische Burg- oder Küchenjagen, und der untere oder der Zoller-Hechinger Forst. Nach der Herrschaft umfaßte der obere Forst den obern im Gebirge liegenden Theil des Landes, also das Vehla-, das Killer-, das Schamenthal bis zum Trauff aufwärts, am Zellerhörnle endend; das Burgjagen lag in der Umgebung des Zollerberges, und der Rest des Landes in der Ebene war nach der Herrschaft das untere Jagen.

Schon der Oettinger und Eitelfritz, die feindlichen Brüder, besaßen 1403 einen Tiergarten zu Boll. In der hohenzollerischen Hochzeit singt Frischlin 1598,

> Der Thiergarten zu dieser Frist,
> Ueber die vier mayl wegs lang ist.

Nach der Merian'schen Karte von 1663 hatte er neun Stunden im Bezirk. Der Wildzaun umgab den Zollerberg. Von Heiligkreuz ausgehend, führte er einerseits nach Wessingen und Zimmern, andererseits nach Boll zu, ohne aber die Orte in sich zu schließen. Der steile Abfall des Gebirges machte im Süden eine Umzäunung unnöthig. Ein zweites Hag umgab den Neuberg.

Gegen 1700 theilte die Herrschaft das ganze Land in zwei Jagen, in das obere, welches die Alb und den Thaleinschnitt bis Schlatt abwärts, und in das untere Jagen, welches den Rest des Landes umfaßte. Das obere Jagen stimmte nunmehr mit den „obern Gemeinden," der „obern Grafschaft," das untere mit den „untern Gemeinden," der „untern Grafschaft" überein.

Die Unterthanen erkannten als Forst nur an, was südlich von Vehla und Starzel liegt, und die Umgebung des Hohenzollern, Letztere etwa so weit der Zollerberg sich aus der Ebene erhebt, oder so weit der alte Wildzaun reichte, nach der herrschaftlichen Forstkarte von 1733 sogar Alles, was zwischen der Vehla und Starzel einerseits und dem Kuhlochbächle und dem Weidenbach (welcher Zimmern, Wessingen und Weilheim durchfließt) andrerseits gelegen ist. Das war „undisputirlicher

Forst." Den Grundstock desselben bildeten allenthalben fürstliche Waldungen. Was dagegen im Norden von Vehla und Starzel, im Westen vom Weidenbach oder Kuhlochbächle lag, wurde von den Unterthanen als freie Pürsch angesprochen.

Ueber die Frage, ob Pürsch oder Forst, ließ die Herrschaft im Lauf des Processes eine Anzahl Streitschriften veröffentlichen, welche geschichtlich und juristisch den Beweis zu führen suchen, daß das ganze Land dem Forst unterworfen, und welche die zerstörenden Verwirrungen schildern, zu denen der Landesproceß führte. Sie enthalten den Abdruck der einschlägigen Urkunden, und gestatten daher ein selbständiges Urtheil. Die Darstellung selbst ist mit dem größten Mißtrauen aufzunehmen. Voll Verschweigungen und Entstellungen der schlechtesten Art, ist sie in bitterem, gehässigem, die Unterthanen herabwürdigenden Ton geschrieben. Die Sprache deutscher Kanzleien war nie elender, als in der Zeit, aus der Lessing hervorging. Die fürstlichen Denkschriften sind zopfig und schwerfällig, oft von einer ungeheuerlichen Jurisprudenz, aber ihr Inhalt ist trotz alledem schätzenswerth. Ohne sie würde die Geschichte eines unerbittlichen Kampfes zwischen Volks- und Dynastenmacht für uns verloren sein. Denn Wer mag ein Stück Menschenleben daran setzen, um die Acten jenes wüsten Processes selbst zu lesen? Was ich von der innern Landesgeschichte weiter darstellen werde, beruht im Wesentlichen auf jenen einseitigsten Parteischriften, deren Lauterkeit ich nur nach den Urkunden und Proceßschriften über einzelne Episoden prüfen und feststellen konnte. Leider haben die Bauern ihre Geschichte nicht selbst geschrieben.

Die abgekürzten Titel der sämmtlich in Folio, meistens ohne Druckort und Jahreszahl erschienenen Schriften sind folgende:

Kurze Beschreibung der zwischen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hohenzollern-Hechingen einer-, sodann Dero widerspänstige Unterthanen anderer Seits bei hochlöblichem Kais. und Reichskammergericht zu Wetzlar streitigen Freyen Pürst-Gerechtigkeit. Auf gnädigen Befehl aus den Acten zusammengetragen und zu jedermanns unpartheyischer Dijudicatur an das Licht gegeben (1708). — Angebende Gravamina und deren standhaffte Widerlegung u. s. w. (1706). — Kurtze facti species der Rebellischen Unterthanen, abermahligen Aufstandes (1708). — An eine höchst ansehnliche kaiserliche Commission und Reichsvisitation; Memoriale in Sachen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hohenzollern, Dero kammergerichtliche Gravamina betreffend (1708). — Gründliche Gegeneinanderhaltung fundamentarum utriusque partis u. s. w. (1728). — Kurtze doch standhafte informatio facti et juris über eine angebliche, allgemeine Bauern und Vaganten-Pürsch in Hohenzollern-Hechingen u. s. w. Gedruckt Hechingen bei Jacob Friedrich Ehinger, Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1728. — Die geschichtlich interessanteste Schrift endlich, welche

man noch mehrfach verbreitet findet, ist: „Wahrhaffte und Actenmäßige kurtze Erzehlung deren von den Hohenzollern-Hechingenschen Leibeigenen Unterthanen Wider Ihro jedesmahlig Regierende Hohe Landesherrschaft von anderthalb Seculis her verübten, vielmahligen Aufruhren, bezeugter Widerspänstigkeit und Ungehorsams, Samt Einer gründlichen und ex actis gezogenen Historia des wider Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Hohenzollern-Hechingen von Bemeldten unruhigen Unterthanen Zu Anfang dieses Seculi angezettelten und biß anhero fürdauernden Land und Leut verderblichen Processes, woraus zu ersehen, Was darzu Anlaß gegeben, was für Puncta in Litem gezogen, und in wie weit selbige nach und nach abgeurthelt, auch was besonders in denen 1732 und 1733sten Jahren von denen Unterthanen für höchst ärgerliche Seditiones, Excesse und Contraventiones zu Schulden gebracht worden und annoch täglich gehäuffet werden. Auf Hochfürstl. Gnädigsten Befehl gewissenhaft zusammengetragen und dem unpartheyischen Publico mitgetheilet (1734).

Von freier Pürsch oder dem Wildbann in Hohenzollern schweigen die Urkunden bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Keines von den zahlreichen Veräußerungsdocumenten, welche einzelne Ortschaften und ihr Zugehör aufführen, erwähnt des Jagdrechts, ein Beweis, daß man damals noch kein großes Gewicht darauf legte. Erst 1496 mit der Pürsch im Rottenberg finde ich die hohenzollerische Pürsch berührt.

Der Rottenberg erstreckte sich, wie schon erwähnt, von Tübingen bis an das rechte Starzelufer, und umfaßte also in der Grafschaft die beiden Aemter Stein und Rangendingen.

1496 schrieb nun der benachbarte Adel, insbesondere der vom Neckar-Schwarzwald-Viertel an den Grafen Eitelfriedrich II.: „Gnädiger Herr! Uns langt an, wie das Ihr unterstehen wöllen, die Bürsch des Rottenbergs Unserm Allergnädigsten dem Röm. König (welcher als Besitzer von Horb und Rottenburg betheiligt war) inzuziehen und Unsere Prälaten, Ritter und Knecht Unsers Innhabens und Brauch zu entsetzen; daß Uns nicht klein befremdt, dann Ihr selbst und (Eure) Vordern, auch die Ritter und Knecht, Prälaten und Stätt den Brauch des Waydwercks mit Hagen und Jagen, und mit allem dem, was man zu dem Waydwerck achten mag, an dem Ende geruhiglich geübt, gebraucht, hergebracht und genossen haben, ohn all rechtlich Anforderung männiglichs, und länger denn Menschengedächtnuß ist." — Sie hatten daher zu dem Grafen ein sonder gut Vertrauen, er werde es dabei gnädiglich bleiben lassen.

Etwa 1508 ersuchte der Graf den Herzog Ulrich von Württemberg, er möge die von Bodelshausen und Oberhausen strafen, „die am Hechinger Galgen-Rhain und Hechinger Wiesen ihm in sein Hasengehäg griffen."

1522 verkaufte Mathias Bubenhoffen an Hans von Weytingen Schloß Homburg und Dorf Grosselfingen — „mit aller Herrlichkeit, Gewohnheit, Ehehafften, Herkommenheiten, auch Hagen, Jagen, Vogeln und allem Waydwerck, als ander (andere Rechte) in der freyen Pürsch, so wie das alles an mich gekommen ist, und mein Bruder selig und Unsere Vorfordern inngehabt u. s. w. haben." 1542 kam es von den Weitingenschen Kindern an Hohenzollern.

In demselben Jahr sagt das Rottweiler Armbrusterbuch: „Die vom Onschmettinger Thal vermainen, alls für ein Bürst zu haben, — — item Hechingen, was uff die linckhen Hand gen Saltzburg (Schalksburg?) zu ligt."

1554 versprachen Caspar und Jacob Puffler, Hans und Nicodem Vollmar und Hans Pfeiffer, genannt Pfaff, von Beuren dem Herzog Christoph zu Württemberg und dem Grafen Jos Niclas II. zu Zollern, „daß sie hinfüro in Ewigkeit in Hoch- und Wohlbesagter beeder ihrer Gnedigen Fürsten und Herrn, sonderlich auch in des Herrn Grafen Carls von Zollern, auch ihres gnädigen Herren Förstens und Wäldern des Wildbrettschießens und Jagens, Nachgehens, Fahens oder sonst anderer Weg, wie sie das zu wegen bringen möchten, es seye schwartz oder roth, klein oder groß, nichts ausgenommen, und sonderlich alles Waydwercks, weder in Förstin noch freyen Gepürsten, denen hoch- und wohlbesagten Ihren gnädigen Herrn zugehörig, gänzlich enthalten wollen, — bei Straff von 30 Gulden."

Die Landesordnung von 1557 enthielt über die Jagd Bestimmungen, die wahrscheinlich viel älter sind. „Es soll keiner in Unsern Forsten kainerley Waidwerck üben noch gebrauchen, dann mit Unserm und Unsers Forstmaisters Willen und Verguntthen," bei willkürlicher Strafe. Der Forstknecht sollte bei seinem Eid, „da er erfahren würde, das ainiche wildpreth aus dem Forst in die Birsch gangen, allwegen solches nach Hechingen berichten."

Im Uebrigen verbot die alte Landesordnung das Fahen (Fangen, nicht Schießen) von Haasen, Füchs, Haasselhünern, Rephünern oder Wachteln in der Grafschaft ohne Erlaubniß des Grafen bei 20 Pfund Hellern, und das Fahen und Ausnehmen von Vögeln vom St. Georgstag bis auf St. Joannis des Täufers Tag bei 3 Pfund Hellern. Wer Hasen, Hühner, Wachteln oder nach Johanni Waldvögel mit Erlaubniß der Herrschaft fing, sollte sie zur Herrschaftlichen Hofhaltung „menniglichen umb einen landläuffigen Pfenning bringen und feyl thun, und darvor sonst an kein ander Orth verkauffen."

War in den gräflichen Forsten jedes Waidwerck verboten, in der Grafschaft dagegen nur das Fahen des kleinen Waidwercks, so konnten die Forsten nur einen Theil der Grafschaft bilden, aber nicht die Graf-

schaft selbst. Was außer den Forsten lag, war also freie Pürsch. Um die hier Jagenden jedoch beaufsichtigen zu können, befahl die Landesordnung, „den Schützen und Bannwarthen, wo sie einen sehen, Waidwerck treiben, Er seye gleich fremd oder haimisch, dasselbig gleich dem Forstmeister oder Jäger anzuzeigen." Was insbesondere die württembergischen Unterthanen anging, so sollte der Forstknecht sie nach seinem Eid, in der freien Bürsch im Jagen und schießen ohngeirrt lassen, viel weniger aber hierinnen und vermög des vertrags (welches?) einig eintrag thun."

Gab es in Hohenzollern eine freie Pürsch, so war das Verbot des Fahens von kleinem Waidwerck ein bedenklicher Eingriff der Forst- oder der Landeshoheit; und dasselbe war es, wenn die alte Landesordnung das Hauen von Holz in Wäldern und das Ausroden von Hecken an die herrschaftliche Erlaubniß knüpfte, und wenn sie die jungen Häu auf 4 Jahre gegen das Vieh bannte.

Der Graf Carl I. (1558—1576), dessen Vorgängers Landesordnung diese Bestimmungen enthielt, mußte bald darauf anerkennen, daß selbst der Zollerberg und die Hechinger Hölzer freie Pürsch seien. 1560 ließ er an den Herrn von Karpff zu Thalheim schreiben, „dessen Söhne sollten eine Sau angehetzt und uffgetrieben haben in Hechinger Höltzern, die je und allweg von Sr. Gnaden für Burghölzer geheget und gehalten worden. Es ist sein gantz nachbarlich Pitt, zu Erhaltung guter Nachbarschaft, solch Waydwerck der Orten fürder zu meiden und abzuschaffen, weil sie für Burghölzer geheget, auch es einem Herrn gantz ohnleidentlich, auch gantz unnachbarlich wär, also nahe unter Augen vor seinem Hauß Waydwerck zu treiben, Sein Gnaden auch dessen der Orten von Edel und Unedel überhebt." 1564 aber war Graf Carl auf einem Pürschtage (wie es scheint der Ritter des Neckar-Schwarzwaldviertels) den Pürschverwandten „bekanntlich und geständig, daß Hohenzollern das Schloß und desselben Berg, auch die Hechinger Höltzer in der freyen Pürsch ligen, und derselben unterwürfflich; er suche aber die Pürschverwandten an, daß sie in obgemelten Berg und Höltzern von wegen Nachbarschaft und zu Erhaltung guten Willens sich mit Hagen und Jagen enthalten wöllen, begehr aber solchs außer keiner Gerechtigkeit, sondern aus freundlicher Bitt und guter Nachbarschaft. Die Pürschverwanten gaben dieser Höltzer halber, so ohn alles Mittel in der freyen Pürsch liegen, diesen Bescheid und Antwurt, daß sie sich deß Jagens halb obgemeldten Orthen zu dieser Zeit gegen wohlgemeldten Grafen Nachbarlichen erzeigen und halten wollen, sich aber daselbst deß alt hergebrachten Gebrauchs der freyen Pürst, deß Hagens und Jagens nit verzigen, noch begeben haben." In der Erbeinigung von 1575 heißt es dagegen, die Grafschaft habe ziemliche Jagen und Forstliche Ober- und Herrlichkeit.

Unter dem nächsten Grafen Eitel Friedrich III. (1576 bis 1605), der schon als energischer Administrator des Landes geschildert ist, nahm die Verwandlung der Pürsch in Forst greifbarere Gestalt an. Er erließ eine Forstordnung, in der es in dem Titel von der freien Pürsch heißt: „Demnach Wir äußerlich berichtet worden, ob solten Unsere Burger, Innwohner und Unterthanen Unserer Grafschaft ihnen die Gedanken machen wollen, eine freie Pürsch in den Hechinger Stadtwäldern einzuführen, und ihres Gefallens, zu mercklichem Abbruch und Schmälerung Unserer innhabenden Forstlichen Oberkeit und Jagdgerechtigkeit, eine neuerliche Gerechtsame dardurch anzumassen; sintemal Wir in Unserer Grafsschaft Freier Pürst einige Wissenschaft nicht haben, weniger dieselbe gestatten, und also hierdurch selbsten Wildpretschützen in Unsern Forst einzihlen werden.“ Der Graf sagte daher weiter in dem Mandat contra die Wildprettschützen von 1577: „Die schädlichen Wildprettschützen und Forstschediger bringen mit höchster Beschwernus Nachtheil und Schaden der Vorstherren und Oberkeiten. Sie maaßen sich nicht allein das vielfältig verbottene Wildprettschießen in den Vörsten an, sondern rotten sich gewaltsamer Weise dazu zusammen. — Wir gebiethen daher allen Beamten und Unterthanen, daß sie keinen Wildprettschützen oder die Wildprett schießens halber nur glaublicher Anzeigungen verdacht seyen, Fremden oder Ingesessenen, weder Tags noch Nachts kein Unterschlauf geben — bei ungnädiger Strafe.“

Trotzdem unterschied man selbst in den amtlichen Protocollen noch immer Forst und Pürsch. 1580 heißt es in dem Buch der Decrete und Bescheide: „Dem Ambt Killer (wie auch andern Aembtern mehr hievor) ist bewilliget worden, daß sie in der Pürsch gegen Ringingen und Salmendingen das Waidwerck mit Schießen, Hetzen und in ander weg treiben mögen, jedoch, da Hirsch und Wildprett vorhanden, sollten sie demselben allein mit den Hunden nachsetzen, ob sie vielleicht wiederum in Forst kämen.“ Aehnlich baten 1605 die Junginger, der Graf „wolle sie die freie Pürsch gebrauchen lassen;“ so wurde ihr Gesuch in das Protocollbuch aufgenommen. Georg Koppenmann, Schäffer zu Weilheim, heißt es dort 1586, ist dem kleinen Wildpreth, Hasen und Füchsen nachgegangen. Der Graf hätte, da er noch weiter verdächtig, ihn ernstlicher als beschehn examiniren (foltern?) mögen; die Gefängnißstrafe wurde ihm jedoch erlassen. Aber Urphede schwörend unterwarf er sich für die Zukunft jeder Strafe, „wann man darbey Sachen, es sei gleich in oder außerhalb des Vorsts mit Wildprett-, Hasen-, Füchsen- oder andern Schießen und Waydwercktreiben in Erfahrung bringen würde.“ 1600 befahl der Graf, daß sowohl die von Burlending, als die von Gauselfingen die Früchten in der Pürsch (gegen das Wild) hüten sollten. 1604 beklagte sich Hausen darüber, daß es wegen der Hunde

bestraft würde. Sie bekannten, daß das Dorf im Forst liege, sagten aber, sie könnten deßhalb die Hunde nicht hüten. (Es war also wol verboten, Hunde im Forst umherlaufen zu lassen.)

Die Wald und Feld beschränkenden Vorschriften der Landesordnung traten in Kraft. Grosselfingen und Hechingen baten z. B. 1583, 84, 88 um herrschaftliche Erlaubniß zum Holzhauen in ihren Burgerwäldern, welche in der Pürsch lagen. In derselben Zeit gestattete die Kanzlei drei Gemeinden das Ausreuten von Hecken. Als Hechingen 1603 ein Gleiches „zur Besserung und Erweiterung ihrer Wayd auf der Allmand gegen Grosselfingen und Weilheim (also wol im Forst) erbat, antwortete der Graf: „Wir haben ihnen die Wayde zu raumen nie gewehrt, doch daß man an Orten allezeit eine Hecken auf 2 Schue breit soll stehn lassen, dann sonst kann sich bald kein Rephun oder Haß im Feld mehr verbergen."

Dies waren die Umstände, unter denen sich die Unterthanen 1592 und 1593 in den Frohnbriefen zum Hagen und Jagen verstanden, „so oft sie darzu erfordert werden, und wohin man sie beschaiden würdt." Zwar war dies eine Bestimmung, die den übrigen, aus der freien Pürsch fließenden Rechten nichts vergab, da sie auf freiem Vertrag beruhte, aber sie war wol geeignet, die Existenz der freien Pürsch zu verdunkeln.

Schwieriger als den eignen Unterthanen, war es, den Nachbarn die Pürsch zu wehren. Zwar erkannte der Herzog Ludwig von Würtemberg in dem schon erwähnten Tübinger Vertrage von 1582 an, das ganze Schamenthal, Killerthal, Starzeln und Hausen mit der südlichen Grenze von der Bitzer Steig bis zum Zellerhörnle sei Zollerischer Forst, aber die verbündeten Ritter vom Neckar-Schwarzwald-Viertel hielten doch sehr unbequem an der ihnen näher gelegenen Pürsch in der Umgebung des Zollerberges und im untern Starzelthal fest.

Die „gemeine freye Pürschgenossen und Mitverwandte am Neccar und vor dem Schwartzwald" schrieben 1577 an Eitel Friedrich: „Es kommt uns glaublich für, wie daß Euer Gnaden uns, den gemeinen Pürschverwerwandten, die freye Pürsch um Rangendingen und daselbst unterstehen zu wehren, und von derselben gewaltthätiger Weise abzutreiben. Welchs Uns gleichwol fremd zu hören, dieweil Wir dann gemelde freye Pürsch der Enden wohl hergebracht, und derselben Uns ohne männiglichs Inntrag exercirt und geübt und daran in Possession vel quasi seien."

Im nächsten Jahr jagten etliche Benachbarte von Adel mit namhafter Anzahl Pferden und Mannen in Hechinger Hölzern zur Erhaltung Unser und Unserer Nachkommen (der adligen Pürschverwandten vom Neckar-Schwarzwald) Gerechtigkeit und Herkommen, da der Graf

„berührt sei, Pürschhöltzer Forstlichen einzuziehn." Der Graf schickte zu ihnen hinaus, und ließ dessen Ursach befragen. Einer antwortete: „Da (wenn) Ew. Gnaden gegen Ihnen vom Adel sich nachbarlich erzeigten, wurden sie sich auch aller guter Nachbarschafft befleißen." Einige Tage später schrieb Eitel Friedrich an den ihm befreundeten alten Herrn von Harrach: Nicht über einen Büchsenschuß von Stadt und Schloß Hechingen liegt ein Holtz, so mit Grund und Boden, sammt aller Oberkeit mir allein zuständig. Forst- und Jagensgerechtigkeit ist von unvordenklichen Jahren her und wird noch exercirt. „Allein die benachbaurten von Adel haben sich in dem Holtz etlich mahlen des Jagens angemaßt, mit dem Vorgeben, daß es eine freye Pürsch seyn solte. Da es so nahe liegt, und da durch andere Benachbaurten darinn gejagt werden wölte, auch (Wir) so viel weniger mit denselben Benachbaurten in Ruhe stehen könnten, so wollten wir uff Weg und Mittel trachten, wie wir solchen Forst und Jagen ruhig exerciren, auch hiervon von den benachbaurten von Adel (als die hierin eine freye Pürsch prätendiren) unmolestirt verbleiben möchten." Der Graf ersuchte daher den Herrn von Harrach, er möge eine Supplication an den Kaiser zur Confirmation des Holtzes als Forst entwerfen, falls er dies für gerathen halte. Später ersuchte Eitel Friedrich „den Usschuß der Ritterschaft Unsers Viertels am Neccar und Schwartzwald," man möge in besagten Höltzern mit dem Jagen und Forstübung abstehn. Es erfolgte jedoch ein Protest: „Wir können es von Ew. Gnaden nit für ein günstigs und nachbarlichs Erzaigen erkennen, daß dieselben Uns der Orthen an Unser freyer Pürsch zu verhindern unterstanden," worauf der Graf dann antwortete: „Nachdem das Protocoll von 1564 (wonach die Pürschverwandten sich auf Lebenszeit des Grafen Carl des Jagens enthalten wollten) bis zum seligen Absterben unsers Herren Vattern im Werk also befunden, darumben Wir Uns dann gleichmäßigen, nachbarlichen Verhaltens dieses so geringen Jagens halber nicht weniger gegen Uns, als Unsern Herren Vatter versehen hätten. Auch das so viel mehr, weil wir es zu einem Forst einzuziehn, noch den Pürstverwandten ihre Jagensgerechtsame zu benehmen, mit nichten gemeynt, sondern allein (in Ansehung es Uns so nahend am Hauß gelegen, auch es ohne das ein geringfügiger enger Bezirck, Uns mit Grund und Boden samt aller Gerechtigkeit zugehörig) Uns zu günstigen Gefallen und nachbarlichen Willen begehrt (haben); darumben dann Uns zu viel ungütlich zugemessen wird, und von niemands Ehrliebenden mit Grund gesagt werden mag, daß Wir Uns solches zu einem Forst zuzueignen Vorhabens." Da dieser Brief drei Viertel Jahre jünger ist, als der an den Herrn von Harrach, so war also das darin erwähnte Project aufgegeben.

1578 stellte der Registrator Christoph Mohr im Auftrag des Grafen

dem Obervogt Friedrich Herter von Tübingen vor, er und acht Andere vom Adel hätten in Hechinger Hölzern gehetzt und in Offterdingen gessen, und sollten dabei den Bauern erlaubt haben, in des Grafen Jurisdiction dem Wildprett nachzugehn. Der Obervogt stellte Letzteres in Abrede und fügte hinzu: „Es sey nit ohn, weil Sie, die von Adel, sich eines sollichen gebraucht, vermainen die Bauern, Sie haben dessen auch Gerechtigkeit und Erlaubnuß."

Im Jahr 1581 jagten Leute des Vollmar von Ow von Hirrlingen in der freien Pürsch im Thannbach (Markung Thanheim) und kamen dabei mit den Jägern des Grafen von Zollern in Conflict. Gleichzeitig zwang Eitel Friedrich Unterthanen des von Ow, die in Rangendinger Zwing und Bännen etliche Wiesen über Menschengedenken ruhig inne gehabt, genutzt und genossen, sie auszulösen, was allerdings der Landesordnung gemäß war. Vollmar von Ow schrieb deßhalb an den Grafen, der sein Lehnsherr war, erhielt aber eine bedrauliche Antwort. Die Ow'schen Vettern, die Freiherrn von Ow von Wachendorff, Velldorf und Hürlingen wandten sich daher an die Ausschüß des Ritter-Viertels am Neckar und Schwartzwald: „Was für beschwerliche Neuerungen und Eingriff Vollmarn von Ow von Hürlingen von wegen des kündtlichen und unwidersprechlichen freyen Pürsch-Jagens in Thannbach vom Grafen Eitel Friedrich begegnet, das habt Ihr aus des Grafen hitzigen und betrohlichen Schreiben — — zu sehn. Dieweil die freye Pürsch der Orten Euch so viel als Vollmarn von Ow berührt, und dieß ein gemein Werck, da Ihr, zugleich er, bemeldte freye Pürsch zu exerciren und zu üben, gut fug und Macht haben. Wir haben daher in Euch unser sonder Vertrauen gesetzt, Ihr werdet Vollmarn von Ow, als Euern Mitviertelsverwandten und freyen Pürschgenossen nicht verlassen, auf daß er soviel die freye Pürsch anbelangt, bey seiner wohlhergebrachten Possession vel quasi verbleibe" u. s. w.

Die Ausschüsse richteten eine Fürschrifft an Eitel Friedrich, in der sie sagten: „Vollmar von Ow hat vorgestellt, was seinem Gesind und Dienern, als sie in der freyen Pürsch in Thannbach jagen wollen, von Ew. Gnaden Jägern und Dienern begegnet. Wir vermercken in den Schreiben, die Vollmar von Ow deßhalb an Ew. Gnaden gerichtet, kein sonder Trutz, Hochmuth und Unbeschaidenhait, die Ew. Gnaden Ursach geben, ihm bedraulich zu antworten, Ew. Gnaden wollen gegen Jhme alles dasjenig, was Jhme nit lieb sein wird, gebrauchen. Wir haben daher in Ew. Gnaden Schreiben gefunden, daß dieselben auf gedachten von Ow ein Unwillen, Ungnad und Unnachbarschafft geworfen, welches dann wir nit gern gehört. — — Demnach gelangt an Euer Gnaden unser undienstliches Bitten, Die wollen den gefaßten Unwillen und Unnachbarschafft gegen ermelten von Ow gnädig fallen und mit

Ew. Gnaden Jägern und Dienern gnedig verschaffen, daß sie bemelts von Ow, auch Unser und anderer freyen Pürschverwandten Jäger und Diener in der Kundlichen und unwidersprechlichen freyen Pürsch in Thannbach und andern dergleichen Orten altem wohlhergebrachten Gebrauch nach unverhindert und unabgetrieben Jagen lassen."

Der Graf ging in seiner Antwort über die Frage der freien Pürsch ganz hinweg und sagte nur, er habe befunden, daß, worüber Vollmar von Ow sich beschwere, von seinen Dienern den zollerischen begegnet sei. „Uns und den Unsrigen, fährt er fort, geschieht von Vollmar von Ow, Unserm verpflichten Lehensmann, in anderweg allerhand Trutz und Unnachbarschaft, wie denn kurtz verschiedener Tagen Unsere Unterthanen zu Rangendingen in ihrem Haberösch und Feldern durch seine Diener mit Durchstraiffen, Reutten und steckhen nach Hünern allerhand Schaden zugefügt worden u. s. w. Da (wenn) er aber, wie von seinem Vatter und Vorfahren Seelig beschehn, sich mehrerer Bescheidenheit und nachbarlicher, dann bißhero beschehn, verhielte, — wollen Wir Ihme auch dagegen so viel mehr allen gnädigen Willen und gute Nachbarschafft zu erzaigen nicht unterlassen."

Die Jagdhändel wiederholten sich. Der Graf ließ einen Ow'schen Schützen pfänden und in Verhaft setzen. Vollmar von Ow war daher mit den Zusicherungen Eitelfriederichs nicht zufrieden, und wandte sich klagend an das Reichskammergericht zu Speyer. Das zog ihm dann folgendes Schreiben des Grafen zu: Edler, Besondrer! Dein am kayserlichen Kammergericht zu Speyer wider Uns sub- und obreptitie erschlichen Mandatum cum inserta Citatione, auf die Constitution der Pfandung, ist Uns heut durch den Kammerboten verkündet worden, wollen Uns auch dagegen mit beständiger Ablehnung wohl zu verhalten wissen. Zugleich können Wir uns darob nicht genug verwundern, was dich zu solchem unverschämten, unwahrhafften Geschwätz verursacht und getrungen haben möge, daß du Uns, als Deinen natürlichen Lehenherren für dem Hochlöblichen kayserlichen Kammergericht (so ohnedas genugsam mit hochwichtigen Sachen beladen) mit unerfindlichen und geschmuckten, jedoch baufälligen Narraten verklagen und angeben dörffen. — — Der Schütz ist etliche Tage vor Ausziehung des Mandats der Verstrickung erledigt." — Zum Schluß beklagt sich der Graf darüber, „daß er unziemlich bezüchtigt werde, daraussen eine Vorst-Gerechtigkeit zu suchen."

Dieser Streit mit Vollmar von Ow wurde später durch Vergleich beigelegt. 1620 verbot das hohenzollerische Forstamt den Rangendingern, die Hirrlinger Wälder mit Büchsen zu besuchen, und sie beklagten sich darüber, „daß sie dem Junker zu Hürrlingen ihre Wälder bannen und Ihm ein Forst ziehen sollten." —

Die Bauern von Hohenzollern hatten, wie es scheint, während der

Bewegung des armen Conrad und des großen Bauernkriegs, der ihre Grenzen umtobte, ruhig gesessen. Sie hatten dafür ihren eignen Bauernkrieg, der in einer Reihe von fünfzehn Aufständen (1584—1796, der von 1848 wäre der sechszehnte) seine düstere Spur durch mehr als zwei Jahrhunderte ziehn sollte. Es handelte sich in fortwährender Wiederholung um die freie Pürsch, um Frohnen und sonstige Lasten. Die Owinger eröffneten 1584 unter der Regierung Eitel Friedrichs den Reigen. Es ist nicht überliefert, was den Gegenstand ihrer Beschwerden ausmachte, aber wenn man die Geschichte der spätern Aufstände liest, die so häufig in gleicher Art verliefen, wird man nicht zweifeln, daß auch die Ursachen die allgemeinen waren. „Kein Ei sieht dem andern so gleich, als eine Rebellion der andern.“ Ich erzähle nach den fürstlichen Denkschriften:

Die Owinger versagten den Gehorsam, stellten eine Anzahl Beschwerden auf, und leisteten den oberamtlichen Anordnungen Widerstand. Ihre Hauptführer waren der Vogt Michael Cammerer und Georg Fritz. Der Graf ließ den Letztern verhaften, aber die Bauern befreiten ihn, schwuren einander zu, treu zusammen zu halten, wurden gesammter Hand landflüchtig, und kehrten nach Owingen erst zurück, als Kaiser Rudolph II. ihnen dies geboten hatte. Der Kaiser ließ ihnen von Prag aus schreiben: „Sintemahl bemeldte Unterthanen in dem zu viel und Ohnrecht gethan, daß sie ohnersucht Ihro Kays. Majestät ausgetretten, und von ihren Weibern und Kindern hinweggezogen, und anderer Orten Hülf und Schutz wider ihre ordentliche Obrigkeit gesucht, so hätten Ihro Kays. Majestät nicht wenig Ursach, sie deßwegen der Gebühr nach zu straffen (die Landesordnung drohte für den unbefugten Austritt aus dem Lande die Confiskation des Vermögens). Sie wollen es aber diesmahlen aus Gnaden einstellen, und ihnen sammt und sonders ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie sich zu ihrem häuslichen Anwesen gehörig, sammentlich wiederum begeben, daselbst ihre Nahrung und Handtirung, wie bishero in aller Stille abwarten und darbey ihrem Herrn gebührlichen schuldigen Gehorsam leisten sollen.“ Alle Ausgetretene, 68 an der Zahl, baten am 8. November, auf dem Hechinger Markt vor Graf Eitel Friedrich auf den Knien liegend, um Gnade. Der Hechinger Stadtschreiber Johann Westermayer redete für sie: „Vor Euer Gnaden erscheinen die treulose, meyneydige, ausgetrettene arme Unterthanen von Auwingen und bekennen, daß sie höchlich Unrecht gethan, und wider Euer Gnaden Landesordnung gehandelt, welches ihnen von Hertzen leid; bitten auch Euer Gnaden um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, Sie wollen ihnen solch ihr Uebertretten und Mißhandlen gnädiglich verzeihen und sie wiederum mit Gnaden auff- und annehmen. Sie sammt ihren Nachkommen wollen dieselbig die Tag ihres Lebens unterthänig verdienen,

auch was ihnen deßhalben zur Straff auferlegt wird, in keinen Weg äfern (widerreden) noch rächen." Der Graf strafte Jeden um 10 Pfund Heller, verbot ihnen alle Wehr, Wirth- und Gesellschaft, und bannte sie bis zur völligen Begnadigung in ihren Zehenden. Die weitere Bestrafung der zwei Hauptführer behielt er sich aber vor.

Vielleicht waren diese Erfahrungen die Ursache, daß die Owinger, als sie sich 12 Jahre später mit dem Grafen über den Fron verglichen, sich zu ungemessenen Hag- und Jagdfrohnen, wie die übrigen Unterthanen, nicht verstanden.

Der Nachfolger Eitel Friedrichs III., der Graf Johann Georg (1605—1623) leistete als Staatsmann den deutschen Kaisern vielfache Dienste, und „brachte die mehriste Zeit in unterschiedlichen kaiserlichen Legationen in weit entfernten Ländern zu." Unter seiner Regierung unterschied man noch immer unbefangen Forst und freie Pürsch, hatte aber das Jagen in beiden Bezirken verboten.

1614 entstand in Killer (in der freien Pürsch) ein gelauff und es hieß, es laufe ein Wolf durch den Ort. Jedermann sprang ihm mit Hunden, Spießen und Stangen nach. Unter ihnen befand sich auch der Hund des Hans Locher von Killer. Er griff ein Gewild an und warf es zu Boden. Locher nahm es ihm ab, und überlieferte es lebendig der Herrschaft. Er wurde um 10 Pfund Heller gestraft. „In demselben Jahre seynd Hans Koch und Hans Lorch von Sambstag uff Mitwoch inn (Gefängniß) gelegen, wegen (weil sie) einem Wild, so ußm Forst kommen, in der Pürsch nachgefolgt." 1615 wurde Michael Rädlin von Starzeln um 20 Pfund gestrafft, daß er in der Pürsch ein Reh gefället, was allen Unterthanen verboten; ebenso zwei Jahre später Martin Speidelin und Balthas Dierheimer von Jungingen, Jeder um 10 Pfund, weil sie in der Sehen in der Pürsch ein Schwein gehetzt. 1618 kam Hans Lorch in Killer in Thurn, weil er in der Pürsch Hasendrädt gericht und Hasen gefangen. 1622 mußte Balthas Dierheimer noch einmal 10 Pfund zahlen, weil er mit der Büchs in der Pürsch gefunden, was ihm verboten. 1620 wurde ein Forstknecht „zu Hausen und uff selbigen Forst" angestellt. Er sollte unter Anderm Unser (des Grafen) Obrigkeit und Herrlichkeit in Unserm Forst und Wildbann sonderlich um Hausen und derselben Gegend handhaben.

Während aus dieser Zeit keine Urkunden mehr vorliegen, nach denen die benachbarten Ritter die freie Pürsch in der Grafschaft ausübten, finde ich doch einzelne Notizen, wonach dies von fremden Unterthanen geschehn. Auf den Protest des Hechinger Oberamts von 1620 untersagte der Obervogt von Tübingen die Benutzung der freien Pürsch. Sie kamen bis zu allernächst an die Stadt Hechingen, mehrentheils an Sonn- und Feyertagen, ja sogar unter währenden Predigten. 1626 legte das

Hechinger Oberamt in gleicher Art Verwahrung ein: „die von Bodelshausen thun der Stadt an ihren Kirschen in gemeinen Wäldern und Allmanden Schaden, welcher künfftig mit dem wilden Obst auch zu befahren.“ Man drohte den Pürschenden daher mit Verhaftung: „Gleicher Art procediren andere Obrigkeiten gegen unsere Amtsangehörigen.“

Zwei Aufstände bezeichnen den Anfang und das Ende der Regierung Johann Georgs. Er war kaum ein halbes Jahr im Besitz der Herrschaft, als sich 1605 die Aemter Bisingen, Grosselfingen, Weilheim und Stein empörten. Ein Ausschuß von 70 Mann zog am 17. Juni mit gewehrter Hand zur Kanzley und begehrte Audienz beim Grafen, um die Beschwerden der Aemter vorzutragen. Sie verweigerten den Beamten die Niederlegung des Gewehrs und es wurde ihnen dann erlaubt, mit oder ohne Gewehr zu erscheinen. Jetzt erklärte aber Michael Singer von Grosselfingen in ihrem Namen, wenn der Herr Graf Etwas mit ihnen zu reden habe, so solle er zu ihnen in den Schloßhof herunterkommen, jetztmals kämen sie zu ihm nicht herauf. Der Graf begab sich zu Pferde in den Haufen, und ermahnte sie, die Waffen abzulegen, aber Caspar Hohenloch von Bisingen rief: Ehender Leib und Leben verlieren, als das Gewehr, und Christian Locher von da: Er wolle sehn, wer ihm sein Gewehr wegnehmen wolle! Der Graf „wurde der verstockten Bösewichter Meister und ließ sie zu wohlverschuldetem Gefängniß ziehn.“ Als man dies aber in den Heimathorten erfuhr, leutete man Sturm und zog in hellen Haufen und bewehrter Hand vor die Stadt, und „begehrte die Loslassung der Gefangenen dermassen hartnäckig, daß der Herr Graf dieselbe mit guten Worten und Versprechen kaum wieder zu dem Heimziehen bereden kunte.“ Später zwang der Graf sie zum Gehorsam, ließ sie fußfällig Abbitte thun und sich von Neuem huldigen. „Von weiterer Bestraffung sah er ab, denn er wollte bei Antritt seiner Regierung lieber der Güte sich gebrauchen.“

Tiefer erschütterte die Generalrebellion von 1619 die Grafschaft.

„Der Graf Johann Georg befund 1615 bei eingenommenem Augenschein die Stammburg Hohenzollern in großem und solchem Abgang, daß die höchste und unumgängliche Nothdurft erforderte, sie zu repariren und in etwas bessere Disposition und Verwahrung zu richten. Zu dem Zweck wurden die Unterthanen mit Fuhr- und Handfrohn zu solcher Zeit und mit solcher Moderation an die Hand genommen, daß sie daneben ihrem Ackerbau und Feldgeschäften füglich abzuwarten, und sich sammt Weib und Kind zu alimentiren Zeit und Platz genug haben mochten. Sie leisteten auch bis zum Herbst 1618 ihre Schuldigkeit ohne Contradiction und Beschwernus, also daß die Herrschaft damit content und zufrieden gewesen.“

Zur bessern Disposition und Verwahrung des Stammhauses sollten die Basteien dienen, die ihm bis dahin gefehlt hatten. Stellien nennt sie in seinen „Nachrichten über die königliche Stammburg Hohenzollern" „die Schöpfung einer wenn auch nur kleinen Festung im Sinne der neuen Zeit, aber ein für das Ländchen bedeutendes Unternehmen." Nach den Frohnbriefen von 1592 hatten die Bauern zum Stammhaus mit Leib, Roß und Wagen zu frohnen, „im Fahl man nothwendig daran bauen mießte." Als daher die Arbeiten sich lange hinzogen, erklärten die Unterthanen des ganzen Landes, sie sähen wol ein, daß der angefangene Bau auch vollendet werden müsse, aber sie verwahrten sich „zu neuen Bauten am Zollern, wo zuvor nichts gestanden." Sie erboten sich zu einer gemessenen Frohnarbeit, die sie nach Tagesstunden und Zahl der Fahrten, Leute, Roß und Wagen bestimmten. „Auf dieses obschon sehr impertinente Begehren faßte der Graf nach dero angestammter Milde und Gütigkeit eine fast damit übereinstimmende Resolution." Die Roßbesitzer wurden zur Publication dieses Entscheides zur Kanzlei geladen, und es kam in Abwesenheit des Grafen zwischen ihnen und den gräflichen Beamten wieder zu heftigen Scenen. Nach langem Hin und Her erklärte der Redmann der Bauern: „Sie hätten sich nicht so hoch über den Schloßfrohn als über andere Beschwerden zu beklagen, die ihrem habenden Brief und Siegel (den Frohnbriefen) zuwider. Der Art und Weise, wie sie die Frohn auf Zollern verrichten wollten, hätten sie sich bereits verglichen. Strafe man deßhalb Einen, so würden sie zusammenstehn und ihn retten, Leib und Leben, Gut und Blut darauf lassen. Wer von ihnen abfalle, den wollten sie zu Trümmern und Stücken schlagen, daß die Weiber zulauffen und Friede machen müßten. Hier wandte sich der Redmann an den Umstand, ob das ihr einhelliger Schluß, Wille und Meinung sei, und Alle bejachzten mit heller, laut ruffender Stimm." So stand das Burgerrecht dem Herrenrecht trotzig gegenüber.

Zwei Tage darauf traten sämmtliche Gemeinden zusammen, brachten durch einen Ausschuß ihre Klagpunkte zu Papier, übergaben sie der Kanzlei und verlangten in acht Tagen Antwort, „maßen sie sonsten in so lang nicht mehr auf Hohenzollern frohnen würden."

Ein Bescheid erging aber nicht, denn der Graf, „der auf die Vestung sich zu retiriren gezwungen," „konnte sich von seinen leibeigenen Unterthanen weder Ziel noch Maaß vorschreiben lassen, war auch andern Theils mit andern hochwichtigen Geschäfften überhäuffet." Nach drei Wochen kündigte der Redmann des Ausschusses auf der Kanzlei an, durch einen Aufschub der Sache würde man sie nicht mürbe machen, sie hätten sich noch viel stärker als zuvor mit einander verbunden. Komme in drei Tagen ein Bescheid, wohl und gut; wo nicht, so wollten sie sich

selbst den Bescheid geben. Endlich nach 14 Tagen, Januar oder Februar 1619 kam an jeden Flecken eine Resolution, „wie es die selbstredende Billigkeit erforderte.“

Unter den Beschwerden stand oben an die freie Pürsch. Das ganze Vehla-, das ganze Killerthal, Beuren und Rangendingen forderten sie zurück. Die andern Flecken schwiegen darüber. Beuren sagte: „Wir beschweren uns höchlich und ist uns auch hoch zuwider, daß wir unser des gemeinen Flecken Holz und Weyd nicht nach unserer höchsten Nothdurft zum Bauen zu brauchen sollen Macht haben, das doch des gemeinen Fleckens Eigenthum und auch dazu Kayserliche freye Pürsch ist. Wir seynd auch vertröster Hoffnung, Euer Gnaden werde uns diese alte Gerechtigkeit nicht nehmen und insonderheit die freye Pürst betreffend, dieweil das Wildprett in unsern Gütern sehr schädlich, und wir auch bisher haben sehen müssen, daß die Ausländischen kommen und schießen uns vor der Thür hinweg.“

Der Graf antwortete: „Beschwert ihr euch wegen der freyen Pürsch, daß euch nicht erlaubt werde, dieselbe zu brauchen, so sollet ihr euch keine Gedanken nicht machen, daß Wir euch die freye Pürsch gestatten, und uns hierdurch selbsten Wildbretschützen in Unsern Forst ziglen werden. Wir wissen auch in Unserer Grafschaft von keiner Kayserlichen freyen Pürsch, viel weniger von einiger Gerechtigkeit, die ihr in derselben haben sollet; sondern Unser als euers Halsherrn und fürgesetzter Obrigkeit (Landeshoheit) Gerechtsame ist, daß Wir euch und andern unsern leibaigenen Unterthanen zu gebieten und verbieten haben, was Uns nutz und nothwendig beduncket zu seyn; hergegen weisen euer Eyd und Pflichten aus, daß ihr Uns unterthänig zu gehorsamen schuldig und verbunden seyd, und lassen Wir uns nicht angehn, was andere benachbarte Herrschaften ihren Unterthanen zulassen; und halten gleichwohl dafür, wann Sie Ihre Hofhaltungen so nahe an der Pürst hätten als Wir, Sie würden Ihren Unterthanen das Schießen gleich so wenig vergönnen. Neben dem so gehört ihr Bauern ohne das zum Pflug und nicht zum Wildprettschießen, welches euch keinen Nutzen, sondern vielmehr Nachtheil verursacht und zu schädlichem Mißbrauch Anlaß giebt. Dero wegen lassen Wir es aus diesen und andern mehr erheblichen Ursachen der freyen Pürst halber bei dem je und allwegen gewesten und hergebrachten Verbott gäntzlich verbleiben. Und so etwas an roth- und schwarzem Wildbrett vorhanden, so euch in euern Güthern Schaden zufügen sollte, wollen Wir es selbsten hinwegfangen lassen.“

Die Rangendinger protestirten gegen diesen Bescheid zu Protocoll: „Die Fremden meiden ja doch die Pürst nicht; dero wegen sie dann auch das geringste von ihres Fleckens Freyheiten nicht aus Handen lassen, und die freye Pürst in keinem Weg meiden wollen.“ Der Graf schrieb

eigenhändig an den Rand: „Dieser Schelmenmäßige Trutz ist nicht ohngeahndet zu lassen in der Antwort," und der amtliche Bescheid lautete dann: „Man möchte wohl wissen, woher sie mehr Freyheit der freyen Pürsch halber haben sollten, als Anderer Benachbarter von Adel Flecken, in denen das Schießen gleichwohlen verbotten ist, und warum ihre, der Rangendinger Herrschaft weniger Recht haben sollte, ihren Unterthanen etwas zu verbieten, als andere Obrigkeiten. Derowegen bleibe es bei dem vorigen Bescheid, sie hätten denn einen besondern Freiheitsbrieff aufzuweisen." Uebrigens nahmen die Rangendinger für ihre Markung nicht nur die freye Pürsch in Anspruch, sie behaupteten vielmehr, daß ein Theil davon, der Lindach (links von der Starzel nach Hart zu) der Gemeinde zustehender Forst sei. Dieser sei ihnen von Einem von Lindach legirt, dessentwegen sie auch einen Jahrtag halten müßten, der wohl 30 Gulden koste. (Er ist bis 1862 abgehalten.) Aber die Herrschaft erklärte es für unglaublich, daß eine Rittersperson denen Bauern dergleichen jura pretiosa legirt habe.

Außer an der Jagd, sollte sich auch an Holz und Weide zeigen, ob Pürsch oder Forst im Lande sei. Die Gemeinden klagten, — und es liegt nur ein Theil ihrer Beschwerden vor — daß die Herrschaft in den Gemeinde- und Privatwäldern ohne von ihr ertheilte Erlaubniß kein Holz fällen und außer Landes führen, daß sie dafür sich Holzgeld zahlen lasse, und daß sie nicht genug Zimmerhöltzer ausschütte (anweise). Nur hinsichtlich des Letztern versprach die Herrschaft Abhülfe. Starzeln beschwerte sich über die Bannung der Häu gegen das Vieh und über das rechtswidrige Heuen ihrer Wiesen: „Sie dürfften in des Spithals Häu uff Hohenberg mit ihren Rossen nicht treiben, obgleich er uff 18 Jahre alt, weil ein junger Hau darinnen sei, und die Jäger und Forstdiener heueten die Bauerwiesen (im Wald) nun etlich Jahr." „Sie können, hieß es zum Bescheid, ihre Roß etwan am Morgen, wenn sie auchten (zur Nacht weiden), treiben, sofern es ohne Schaden des Spithals geschehn kann, sollen sich jedoch zuvor bei Unserm Jägermeister anmelden. Die Wiesen mögen die Jäger weiter heuen, wie sie es schon früher gethan. Denn Wir sehen, daß es nur ein Mißgunst und umb ein Wagen voll Heu zu thun ist, welcher dem Flecken wenig eintragen würde." Die Ausübung des herrschaftlichen Schafweiderechts scheint eine allgemeine Klage hervorgerufen zu haben. Starzeln beschwerte sich über die Zahl der Schafe und den Ort der Weide, das Amt Bisingen über die Zeit, und das Amt Schlatt über die Art des Austreibens. Jene sagten, sie würden mit den Schafen uffm St. Johannser Hof sogar überschlagen, und der herrschaftliche Schäfer treibe bisweilen in ihr Auchtert (Nachtweide) an Buchhalden, da er doch sonst Weide genug habe. Hier wollte die Herrschaft das Herkommen entschei-

den lassen. Auf die Vorstellung des Amts Bisingen sollte der herrschaftliche Schäfer von Grosselfingen „nit mehr auf ihnen treiben," der Vieh- und Schäfermeister von Bisingen sollte 9 Tage vor Georgii von ihren Zwingen und Bännen wegfahren, und die Schafwäsche sollte so eingerichtet werden, daß sie nit mehr zur Beschwerde gereiche. Das Amt Schlatt verlangte, der gräfliche Schafmeister solle im Frühling die Schafe über ihre Wiesen nicht für sich, sondern hinter sich hertreiben, worauf der Graf erklärte, wenn das Gegentheil geschehen sei, was er nicht wisse, so sei das ein großer Mißbrauch, der abgeändert werden solle.

Durch die Frohnen erklärten sich unter Andern die Aemter Schlatt und Jungingen überlastet. Jenes meinte, der gräfliche Baumeister muthe ihnen in einem Frohntag mehr Lasten zu, weder (als) in ihrem Vermögen stände. Die Antwort lautete: „Wenn ihr euch bei rechter Zeit einstellen, und so viel Fahrten auf einen Tag, als es wohl sein kann, verrichten, und hierinnen kein Gefahr (Betrug) brauchen werdet, alsdann soll man euch darbey verbleiben lassen." Jungingen mußte „uff Erfordern den Forst verhüten (damit das Wild nicht ausbräche), dann es das Jagen nit angehe, ja uff Feiertag und bisweilen Nachts, wann es schon die Noth nit erfordert." „Es bleibt bei dem, sagte der Graf, was Ihr seit Uffrichtung der Frohnbrieff je und allweg zu thun schuldig gewesen, doch soll euer, so viel möglich, verschonet werden."

Die Verstellung der Hägen, der Zollhaber, das Baumeisterkorn, und die Verpflichtung, den gräflichen Beamten auf den Jahrgerichten und bei der Ausgebung des Häuholzes die Zehrung zu reichen, sollte, Letzteres so weit es hergebracht, bleiben. Auf Aenderung des Hauptfalls und des Briefgeldes (der Contractensteuer) sollte Bedacht genommen werden.

Man sieht, die Resolutionen des Grafen schlugen fast alle Forderungen der Bauern entweder rund ab, oder sie waren, was man noch heut zu Tage in Hohenzollern einen Kanzleibescheid nennt. Die bittersten Beschwerden scheinen sich an die Frohnen geknüpft zu haben, wie sie auf Grund der Frohnbriefe seit einem Vierteljahrhundert von der Herrschaft verlangt wurden, aber darüber ist leider nichts Näheres überliefert. Nach Stellien dauerten die Bauten an der Burg Hohenzollern bis zum Jahr 1623, und es wurde nun mit Handdiensten und Wagen allemal in vier Wochen ein Tag lang (?) dazu gefrohnt.

Der Graf wandte sich noch einmal an seine Unterthanen: „Aus euren Supplicationen haben wir mit hohem und ungnädigem Mißfallen verstanden, daß sonderlich ihr, die von Beuren, eine Hand voll unnützer, meisterloser und muthwilliger Bauren, euch so freventlich und unverschämter Weiß habt unterstehen dörffen, an Uns, eure Leibherrschaft und Obrigkeit mit solchen trutzigen Worten und pur lauterm Ungrund zu schreiben, und fürzugeben, es seye euerm Frohnbrieff zuwider, das ihr

dasjenige thun und lassen sollet, was ihr bishero je und allwegen, seither die Frohnbrieff aufgerichtet seynd worden, gethun habt und herkommen ist; und da Wir euch dessen nit entlassen wollen, daß ihr euch von den Frohnbrieffen nicht wollet treiben lassen, es geschähe dann mit höchstem Zwang. Wir bekümmern Uns wenig umb das, was euch laut euren freventlichen Worten höchlich zuwider ist, sondern ihr sollet und müsset hinfüro thun, was Unser Gerechtigkeit und das Herkommen vermag, es seye euch lieb oder laid; darzu Wir euch und andern Unsern Unterthanen mächtig genug seynd, und euch euern Trutz und Muthwillen wohl verlaiden wollen."

„Jetzt rottierten sich, erzählt die fürstliche Denkschrift, die Unterthanen wie das unvernünftige Vieh zusammen." Sie nöthigten die Gehorsamen durch Drohungen, Streiche und Schläge zum Abfall, und setzten einen neuen Ausschuß, die Landschaft ein, deren Seele Michel Weber von Stein war. Die Landschaft erklärte: Von der gnädigen Herrschaft hätten sie mehr Uebertrang und Beschwerde, als man auf aller Krämer zu Hechingen Papier schreiben könnte. Es solle Niemand der Herrschaft Gebott oder Verbott pariren, Die man ins Gefängniß lege, werde man mit Gewalt erledigen. „Entsetzlich diffamirte man den Landesherrn, verachtete die Kanzlei, setzte herrschaftliche Diener ab, verbot ihnen sammt Weibern und Kindern Wunn, Wayd und Wasser, und verwarf der Grafschaft uralte Gebräuch, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, Landesordnung und Urbarien." Der Graf wollte Michel Weber, den vornehmsten Meutmacher, nächtlicher Weile aufheben lassen, aber der gräfliche Amtmann und Rentmeister wurde dabei härtiglich geschlagen und verwundet, die Bauern leuteten Sturm, griffen zu den Waffen, rückten vor die Stadt, schossen nach ein Paar gräflichen Bedienten, schlugen und stachen sie, und trieben was dergleichen aufrührerischer Verbrechen mehr ist.

Das Drama endete wieder mit Ergebung auf Gnade und Ungnade. Am 8. Juni erschienen die aufrührerischen Dorfschaften, Einwohner und Unterthanengericht und gantze Gemeinden allesammt und niemand (denn so ihrer Anzeig nach umb Alters- und Leibsgebrechlichkeit oder andrer erheblicher Ursachen willen sich nit einstellen konnten) ausgenommen, im Schloßhof zu Hechingen. Der Graf präsentirte sich aus dero Zimmern persönlich vor den Unterthanen und ließ durch den Kanzler und Obervogt Dr. Johann Joseph Oeschler ihnen ihr Verbrechen und Rebellion mit mehrerem Ernst, und die Ausübung ihrer boshafften Verübungen in harten Worten verweisen. Der Stattschreiber Peter Straub von Hechingen sprach dann für die Unterthanen:

„Hochwohlgeborener Graf, Gnädiger Herr! Auf Euer Gnaden anjetzo geschehenen ausführlichen ungnädigen Verweiß, was sich dero hier-

zugegen stehende arme Unterthanen wider Euer Gnaden durch Beipflichtung mit andern Gemeinden zu einer Rottirung und Verbundnuß vermessen und übersehen, (dessen sie sich alles sammt und sonders in Unterthänigkeit und mit Schmertzen erinnern,) erkennen und bekennen sie, an solcher Rottirung unrecht gethan zu haben, und untergeben sich derowegen Euer Gnaden zur Straf, bitten aber ganz unterthänig um Gnad und angedeuteter Straf Milderung."

Die Unterthanen wurden befragt, ob dies ihrer all Will und Meinung seye; sie bejaheten, daß dem also, mit einem gemeinen Ruff und einsamer Stimme. Sie allesammt thaten Ihrer Gnaden mit gebogenen, auf der Erde liegenden Knieen einen offentlichen Fußfall und Abbitt, standen auf Ihrer Gnaden selbst mündlichen Geheiß und Erlaubniß wiederum auf, und schwuren von Neuem den Huldigungseid, dem Folgendes zugesetzt war: „Desgleichen so widerrufet ihr auch hiermit die Rottirung, Bündtnuß und Vereinigung, so ihr mit andern euern bewußten Mitgesellen wider Unsern gnädigen Herrn eingangen und machen helffen. Ihr gelobet und versprechet bey Verpfändung und Verliehrung euer Leib, Ehr, Haab und Güter, die ihr alsdann und uff den Fall ihr wider diese eure neue Zusag handlen würdet, ipso facto und mit der That selbsten ohne fernere Erkanntnuß verwürckt haben sollet, daß ihr die Zeit eures Lebens dergleichen Bündnissen nimmer unter einigem Schein machen wollet, — getreulich und ungefährlich."

Nachdem der Graf sich ausdrücklich die gebührende Bestrafung der Rebellen vorbehalten, erklärte er gleichwohl, er nähme die Unterthanen in Gnaden auff und an, er sei ihr gnädiger Herr und Vatter, und lasse sie bei alle dem verbleiben, was ihnen Brieff und Siegel vermögen und ausweisen, wie auch bei dem alten Herkommen, wie er es zur Zeit seiner angetretenen Regierung gefunden.

Das Alles wurde zu Notariatsprotokoll genommen (Cramer's Wetzlar'sche Nebenstunden Bd. 77 S. 35). —

Die Festung Hohenzollern war zur rechten Zeit fertig geworden, denn man stand an der Schwelle des dreißigjährigen Kriegs. Aber der Hohenzollern sollte nicht zum Schutze des Volkes gereichen, das zu seiner Herstellung mit Leib, Roß und Wagen gefrohnt hatte. Zu schwach, um ihn selbst gegen mäßige Streitkräfte auf die Dauer zu halten, sah das Land Freund und Feind auf ihm und unter ihm, sah Schweden und Württemberger, Kaiserliche und Bayern um die viel umstreite Veste streiten, und sah sein eigen Gut und Blut unter dem ehernen Gang der Geschicke dahinschwinden. Wie vor 200 Jahren, verfiel das Land noch einmal in völligen Ruin.

Der Graf Johann Georg war, nachdem er und seine Nachkommen 1623 gefürstet, noch in demselben Jahre gestorben. Bei dem heran-

nahenden Kriegsungewitter hätte der gefürsteten Grafschaft ein um sie besorgter Herrscher Noth gethan. Aber auch dieser Schutz sollte ihr nicht werden. Das väterliche Erbtheil war mit Schulden überladen, als der Fürst Eitel Friedrich (1623—1661) die Regierung übernahm. Die Einkünfte der Grafschaft wurden damals auf 2800 fl. angeschlagen, und die Brüder des neuen Fürsten, der Domherr Philipp Christoph und der Graf Leopold allein hatten zusammen eine Apanage von 1800 fl. anzusprechen. Der Fürst war „bald im Exil, bald sonst absent;“ er kommandirte als General bei den Kaiserlichen, „verfiel wegen ihm vor Budweis gegebener großer Hauptblessur in Blödigkeit,“ und lebte seitdem und starb in den Niederlanden, wo er sich verheirathet hatte. Sein Bruder Leopold schrieb 1657 von ihm: „Mein Bruder ist durch langdauernde Melancholie in solche Phantasie und Extremitäten gekommen, daß er nur noch auf geistlichen Rath hört.“ An Stelle des Fürsten „wirthschafteten“ seine Brüder im Land, scheinen sich aber hauptsächlich auf die Einziehung ihres Jahrgeldes beschränkt zu haben.

1622 begannen die Durchzüge der österreichischen und bayerischen Truppen, aber erst die Schlachten bei Leipzig und Lützen führten die verheerende Kriegswoge in's Land.

Auf der Burg Hohenzollern lagen vom 31. März 1632 an 40 zollerische Musketiere, 1633 50 Mann, und im Sommer weiter 40—50 Mann Haigerlocher Soldaten, die auch einen Theil des Winters blieben. Am 16. Februar 1633 besetzten die Schweden unter dem Obersten von der Brenken die Grafschaft, und nahmen sie in Kontribution. Am 2. März befand sich hier auf einen Tag die ganze im schwäbischen Kreise liegende schwedische Armee des Feldmarschall von Horn nebst rheingräflichen, hessischen und württembergischen Truppen. Dann blieb nur noch der Oberst Waldstein mit einigen Mannschaften in Hechingen zurück. Dieser Zustand dauerte mehrere Monate.

Am 3. Juli gab der Herzog Eberhard III. von Württemberg seinem Obersten und Kriegsrath Jost Faber den Befehl, sich soweit es gehe in Güte, sonst auf jedem Wege der Stadt und des Schlosses Hechingen zu bemächtigen, Zulauf und Zufuhr vom Hohenzollern abzuhalten, zu dessen Blokade zu schreiten, und zu suchen, solchen auf jede Weise in Besitz zu bekommen. In Folge dessen bemächtigte sich der Oberst am 5. Juli Hechingens und des Schlosses mit 500 bewaffneten Bauern zu Fuß und 100 Metzgern zu Pferde. Am 6. kamen noch 10 Kornet Reiter an, später ein Einschließungskorps von 2000 Mann für den Hohenzollern, Württemberger, Reutlinger und Eßlinger, und am 23. November weitere 300 Mann.

Während so die Burg eingeschlossen wurde, ließ der Herzog von Württemberg sich am 27. März 1634 Erbhuldigung leisten. Die ganzen

Gemeinden der Grafschaft mußten schwören, und die Geistlichen in Stadt und Land, die Franziskaner in St. Lutzen und die Nonnen in Stetten und Rangendingen das Handgelübde leisten, doch wurde ihnen das Versprechen gegeben, daß in Religions- und Kirchensachen keine Aenderung vorgenommen werden solle. Am 3. April folgte die Kapitulation der Burg, deren Besatzung auf 30 Mann herabgesunken war, für welche nur noch auf 2 Tage Lebensmittel vorhanden, unter guten Bedingungen, am 7. April zog das Einschließungscorps ab, und eine Compagnie Württemberger blieb auf der Burg zurück.

Diese 10monatliche schwedische und württembergische „Innehabung“ reichte aus, die Grafschaft völlig zu erschöpfen, und die Menschen zu verwildern. Die Schweden und Württemberger contribuirten, requirirten und plünderten nach Kriegsrecht, nach Bedürfniß und Gefallen, die zollerische Besatzung der Burg that ein Gleiches, und was Feinde und Freunde übrig ließen, nahmen sich die verzweifelnden hohenzollerischen und württembergischen Gemeinden gegenseitig ab. Als sich die Burg ergab, erzählt ein Augenzeuge, besaßen die Einwohner weder Pferd noch Vieh, theilweise mußten Weiber und Kinder den Pflug ziehen. Die Räumung der Burg hatte Scenen der Zuchtlosigkeit im Gefolge. Die zollerischen Musketiere waren seit 11 Monaten ohne Löhnung, und sie machten sich nun mit den auf die Burg geflüchteten Kostbarkeiten bezahlt. Mehrere Centner Silber, Kupfer und Zinn, darunter die Schätze der Klosterfrauen, selbst Kelche und Monstranzen verschwanden, Thüren und Fenster wurden eingeschlagen. Hunderte reclamirten vergeblich geflüchtetes Gut und holten sich ihre Entschädigung aus dem Zeughaus, und endlich hielt die neue württembergische Besatzung mit den eingedrungenen Bauern einen Jahrmarkt ab, indem sie Pulver, Leinwand, Kittel u. dgl. über die Basteien „flaigerten“ und draußen versteigerten. Der württembergische Kammersecretär, dem sie die Aufgabe, das Inventar der Burg zu verzeichnen, erleichterten, ließ endlich die Bauern mit bloßem Degen den Berg herunterjagen.

Die württembergische Besatzung blieb der Ueberlieferung getreu: am 23. Mai mußte der Herzog Eberhard an seinen Oberamtmann in Hechingen schreiben, er hätte vernommen, daß durch Auslaufen der Garnison auf Zollern die Straßen unsicher gemacht, und die Unterthanen mit Raub belästigt würden; der Oberamtmann solle den Kommandanten darüber vernehmen. Aber diese Mahnung hatte keinen Erfolg. Die Burg verproviantirte sich aus den württembergischen Nachbarorten Balingen und Onstmettingen, die Soldaten machten Ausfälle auf die hin und wieder reisenden kaiserlichen Mannschaften und jagten ihnen und der Stadt Hechingen viel Vieh, Geld und Gut ab, so daß es an Vorräthen aller Art nicht fehlte.

Die Schlacht bei Nördlingen (6. September) veränderte bald die Geschicke zu Gunsten der Kaiserlichen, und während die württembergischen Beamten die Grafschaft vor ihnen verlassen mußten, verstärkte sich die Garnison auf Hohenzollern bis auf 50 Mann. Die Kaiserlichen besetzten die Stadt, und die Grafschaft hatte wieder viel von Durchzügen zu leiden. Ende September kam eine Compagnie Dragoner, Anfangs November eine Compagnie Arkebusiere, die bis zum 10. Dezember in Hechingen lagen. Man beabsichtigte eine Blokade der Burg, die schon wiederholt von durchziehenden Truppen zur Uebergabe aufgefordert war. Aber es kam nicht dazu, vielleicht in Folge einer Vorstellung, welche der Graf Philipp am 10. Dezember an den kaiserlichen Obersten von Werner in Tübingen machte: Er hätte vernommen, daß 3 Compagnien zur Blokade des Hohenzollern kommen sollten. Das Land und die Unterthanen wären aber so ausgemergelt, daß sie die Verpflegung für Jene nicht leisten könnten. Auch hätte der Fürst, sein Bruder, salva guardia und ein kaiserliches Patent, eine Compagnie Kürassiere zu errichten, womit man stark beschäftigt sei. Der Oberst möchte daher die Blokade einstweilen noch unterlassen. Einige Tage darauf gingen 10 Reiter und 9 Musketiere vom Hohenzollern aus auf Plünderung und brachten unter einer reichen Beute auch vier Pferde, goldene Ringe, Ducaten und anderes Geld zurück, was sie unter einander verlosten. Später arrangirte sich die Gemeinde Boll mit der Besatzung. Jene lieferte ihr Heu, Stroh und Holz, ließ die Soldaten passiren und verpflichtete sich, nahende Feindesgefahr auf der Burg anzuzeigen. Dagegen versicherte der Kommandant die Boller und ihren Besitz seines Schutzes und öffnete ihnen bei drohender Gefahr die Burg für ihr Vieh, Hab und Gut.

Erst im Juli 1635 erfolgte die Einschließung der Burg und zwar durch Truppen des Kurfürsten Maximilian I. von Baiern, unter Anderm, „da die auf Hohenzollern liegende räuberische Rotte eine Zeit her durch ihr Streifen hin und wieder großen Schaden gethan und bei dieser Erndtezeit ferners continuiren und das ganze Land ruiniren werde." Das geringe bairische Einschließungscorps wurde am 10. August um eine, und Anfang October um 3 weitere Compagnien verstärkt, und der württembergische Kommandant Schmidtlapp räumte, durch einen gefälschten Uebergabebefehl seines Herzogs getäuscht, am 1. November die Burg. Charakteristisch für die Annexionspolitik, die Württemberg Hohenzollern gegenüber von 1388 bis 1866 befolgt, rechtfertigte sich Schmidtlapp später unter Anderm damit, er habe das Haus in die Hände der Baiischen übergeben, da er es ihnen viel lieber als den Zollerischen gegönnt habe. Die Württemberger zogen nach 19monatlicher Besetzung ab; 60 Baiern ersetzten sie; im Dezember blieben nur noch einige Officiere und 40 Mann, deren durch das Land zu deckende Unterhaltungskosten monat-

lich 200 fl. ausmachten, im August 1636 war nur noch 1 Lieutenant und 15 Mann da, und im Frühjahr 1637 zogen auch diese ab.

Nun besetzten wieder Zollern die Burg, und die Garnisonknechte wurden auf die Einkünfte der fürstlichen Bannmühlen in Burladingen und Ganselfingen angewiesen. Im Juli 1639 bemächtigten sich die Baiern zum zweiten Mal durch List der Feste, und hatten sie bis 1650 inne. Anfangs belief sich die Besatzung auf 80, seit Ende 1640 auf 23 Mann. Das Land hatte 300 fl. monatliche Contribution zu zahlen, und die Oberamtleute in Hechingen baten vergebens um deren Erlaß, da die Leute nichts mehr hätten. In dem erschöpften Lande war keine regelmäßige Verpflegung mehr herzustellen, und gewaltsame Requisitionen waren die Folge davon. Als im Mai 1649 die Hechinger Burger ihr Vieh am Burgabhange auf die Weide schickten, ließ der Kommandant es über Nacht in die Burg eintreiben. Da hier aber keine Stallung war, mußte er das meiste wieder herausgeben. Den Rest wollte man später auf die Weide treiben, aber 60 bewehrte Burger lagen im Hinterhalt, nahmen ihr Vieh wieder an sich und erwischten Einen der begleitenden Musketiere, während der Andere entkam. Die Hechinger hatten aber für diesen Act der Selbsthülfe schwer zu büßen. Denn am 21. September „hat der kurbairische Kommandant auf Zollern mit 130 Mann die Hechinger Burger zu exequiren überzogen.“

So dauerten die Kriegsereignisse für dies unglückliche Land 18 Jahre und aus den mitgetheilten Daten mag man sich ein Bild machen, was es Alles gelitten. Weiter hat ein glücklicher Zufall einige Ziffern erhalten, die mit erschreckender Genauigkeit ergeben, was der dreißigjährige Krieg der Grafschaft an Menschen und Vieh kostete. 1544 betrug die Bevölkerung etwa 4741 Seelen. 1644 waren, mit Ausnahme von Hechingen und Wilflingen, 448 Burger und 75 burgerliche Wittwen vorhanden, die, wenn man die beiden ausgenommenen Gemeinden nach gleichem Maßstab berechnet, für das ganze Land eine Bevölkerung von 2848 Seelen ergeben. In hundert Jahren war also die Seelenzahl fast um die Hälfte herabgesunken und die verderblichen Ursachen kann man nur dem 30jährigen Krieg beimessen. Weiter waren, wieder mit Ausnahme von Hechingen und Wilflingen, an Pferden 159, an Ochsen 98 und an Kühen 308 vorhanden, während z. B. die Zählung von 1867 für das ganze Land 888 Pferde und 11,601 Stück Rindvieh ergeben hat. Stadt und Land zahlte in den 24 Jahren von 1628 bis 1652 der Herrschaft an Steuern, Anlagen, Leibeigenschaftsgefällen und Frohngeld die Summe von 1,507,687 fl., und die Schulden, welche von 1618 bis 1643 auf die Grafschaft gelegt sind, werden auf eine halbe Million Gulden angegeben. Endlich besaßen nach einer rührenden Ueberlieferung gegen Ende des Krieges das katholische Stetten unter

Hollstein und das benachbarte protestantische Erpfingen Einen gemeinschaftlichen Pflug und sein friedlicher Gebrauch blieb ihnen ein Zeichen der gemeinsamen Religion. Die ferocia animorum, sagt eine fürstliche Denkschrift, wurde durch den 30jährigen Krieg in etwas gedämpfet!

Das Land war vernichtet, die Regierung zerfallen, als sich der Kaiser Ferdinand III. 1650 der Grafschaft annahm und dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (nach einer andern Nachricht dem Bischof von Constanz) und dem Markgrafen von Baden die Administration des Landes übertrug. Diese subdelegirten eine Commission, unter der, trotz der Proteste des abwesenden Fürsten Eitel Friedrich und seiner Brüder, die Grafschaft bis zum Ableben des Fürsten (1663) blieb. Die Commission sollte cum plenissima causae cognitione die hohenzollerische Regierung, das Staats- und Kameralwesen wieder restauriren und einrichten. Sie besetzte die obern Beamtenstellen in Hechingen neu, nahm die Garnison auf Hohenzollern neben dem Fürsten auch für den Kaiser in Eid und Pflicht, und scheint es zu ihrer Hauptaufgabe gemacht zu haben, die Burg in österreichische Hände zu bringen.

(Siehe die hohenzollerischen Darstellungen von Stellien, welcher die Schicksale der Burg genauer darlegt, Baur und Barth.)

Die einzigen Regierungshandlungen, die aus dieser traurigen Zeit berichtet werden, beziehen sich auf die freie Pürsch. Die Herrschaft hatte einen sehr eifrigen Forst- und Jägermeister, Hans Ludwig Teuffel von Pihl. Dieser schrieb 1630: „Liebe Vögt, gute Freund! In allen forstlichen Sachen sind die Bücher des Ungehorsambs und der Uebertrettung voll. Zum Theil hievor ein Zeit und noch wird die freie Pürsch gebraucht, dessen nun keiner Macht, auch ist ein und anders darinnen erlegt. Soll hiermit jedem und allen bei Straff 20 fl. die Pürst, einigerley Waydwerck darinn zu treiben, verbotten sein, und bei dem verbleiben, was die Grafen Eitel Friedrich und Johann Georg decretirt.“

Als die Baiern die Burg inne hatten, verbot die fürstliche Kanzlei im April und Dezember 1636 „allen Gemeinden, auch der Stadt, Einheimischen und Fremden das große und kleine Waydwerck von Roth- und schwarzem Wildprett, auch des Federspihls, wie das Nahmen haben und darunter verstanden werden mag, es seye mit Hunden, Garen, Dräth oder in Rüggen zu fangen und zu schießen, bei unnachläßlicher Thurn-Straff, auch 12 fl. an Geld.“ Ebenso sollte bestraft werden, wer nicht denuncirte.

Als dann die Baiern abgezogen waren, berichtete Teuffel an den abwesenden Fürsten: „Am 4. Mai ist die Vestung und das Stammhaus Hohenzollern durch den Churbairischen Kommissar wieder überlassen.

Seitdem habe ich weder an Brodt, Wein, noch anderm das geringste nicht gehabt.“ Er schildert sodann, daß sein einziger Jäger und sein Gartenknecht vom Grafen Leopold auf den Zollern begehrt sei, und fährt fort: „Wollte mich monatlich für meine Persohn leidentlichen bis zur Besserung und anderer Zeit behelffen, in ein und anderm keinen Fleiß weder Tag noch Nacht nit spahren, wie es denn die höchste Nothdurft ersparen will. Dann bei diesem Wesen sind die Leute dermaßen verwildert und halsstarrig, daß weder bei Burger, noch Bauer, noch andern kein Gehorsam, Bott noch Verbott mehr geachtet; die Wälder werden je länger, je mehr abgetrieben, und der Herrschaft täglich das gehauene Holz weggetragen.“

Nach Empfang dieses wenig tröstlichen Berichtes ließ sich Eitel Friedrich einmal im Lande und auf dem Stammhause sehen, und man möchte wünschen, er hätte dem ruinirten Lande ein anderes Geschenk gemacht, als in seinem an die Kanzlei gerichteten Briefe vom 1. Dezember 1637 enthalten ist: „Es soll ein decret ausgefertigt werden, daß sich hinfüro keiner, es sey, wer er wolle, auf freyer Pürst verdächtiger Maaßen, auch auf der Herrschaft verbottenen Weyern und Wassern nit finden lasse, solle nit nur an Geldt, sondern auch an Leib gestrafft werden.“ Die Kanzlei erließ daher ein Verbot wie das vorjährige mit dem Zusatz: „Dem frühern Befehl haben etliche unter dem Fürwandt einer freyen Gepürsch entgegen gehandlet, dergleichen anmaßenden Gerechtigkeit und Befreyung Wir auch im geringsten nicht geständig seyen.“

In der schlimmsten Zeit, 1646, schrieb Teuffel ein Memorial nieder, „daß man fürbaß weißt, wie es hievor mit der Jägerei hergegangen, und sich ins künftig, da tempora meliora erzaigen werden, reguliren kann: die freye Pürst ist allenthalben verbotten gewest, in der Landesordnung, 1636 und 37. In meiner neuesten Instruction von 1643 steht, daß ich den Unterthanen die Pürst verbieten solle, wie auch bei mir geschehn bei Straff 10 Pfund Heller aller Orten. Dem gegenüber referirt sich Hans Lorch von Killer auf eine schriftliche Bewilligung des Fürsten über die freye Pürst (1580). Der Kuhbub von Beuren ligt täglich im Feld und viglet andere Flecken mehr damit auf. Wofern nit Enderung beschieht, man es heut oder morgen gar zu einer Gerechtigkeit bringen möcht. Was ich in Forst- und Thiergarten an Hirsch- und Wildprett bishero mit sondern Fleiß erhalten, möchte von solchen unnützen Gespahnen im hin und wieder gehn, auch nach und nach hinweggeschossen werden. — — Die Hechinger Wälder seynd vor Jahren die besten Sauhöltzer gewesen. Der Burgerschafft zu Hechingen ist das Waydwerck, als sie ein Zeit hero alles überlauffen und vor der Thür hinweggeschossen, nicht zugelassen, sondern abgestrafft worden.“

Unter den Monitis, welche die kaiserliche Commission (nach 1650) an Eitel Friedrich über den Zustand des Landes machte, war auch diese: „Auf dem Forst und Gehölze seynd zwar bis anhero unterschiedliche, jedoch gar ohnfleißige, theils auch der Sachen gar ohnverständige Leute mit zimlichen Kosten und Besoldung unterhalten, man hat aber ab dem Gehölz und Wildfuhr genugsam zu verspühren, daß die Wälder und Wildbrett alles in merklichen Abgang gerathen, ja bereits öffentlich und ohne Scheu dahin kommen, daß man aus dem Forst eine freie Pürsch gemacht, das Wildbrett aller Orten austreibet, verjaget, und nicht nur an fremde Orte, sondern sogar nach Hofe selbsten verkauffet; beineben auch offentlich gestattet, daß die Unterthanen und Benachbarte das Gehöltz ohne Rügung oder Bestraffung beschädigen, und dieses alles aus Negligenz und Fahrlässigkeit derjenigen, so darauf bestellet und besoldet seynd.“

Wie seit einem Jahrhundert keiner hohenzollerischen Regierung, so blieb auch der kaiserlichen Kommission ein Aufstand nicht erspart. Die verarmten Gemeinden waren die Römermonate schuldig geblieben, und die Commission hatte „einige“ davon 1658 dem Churfürsten von Mainz überwiesen. Ein Theil der Dörfer widersetzte sich der Einzahlung hartnäckig. Das Oberamt zu Hechingen schickte vier Burger nach Bisingen zum Einzug, aber die Bisinger lachten sie aus. Jene trieben daher einige Stück Vieh von der Weyd nach Hechingen weg. Nun läuteten die Bisinger Sturm, drangen gewehrter Hand Männer und Weiber Nachts in Hechingen ein, eröffneten das Amtshaus mit großer Furie und Wuth, bemächtigten sich des abgeführten Viehs, schlugen auf die Executoren los, und rissen dem Oberamtsverweser Hildebrand, der noch unbekleidet war, das Hemd vom Leibe; kaum konnte er vor ihren Mißhandlungen geschützt werden. Rangendingen, Grosselfingen, Wessingen, Thanheim, Sickingen und Bechtoldsweiler schlossen sich in hartnäckiger Zahlungsweigerung an. Der Kaiser gab den Commissaren den Auftrag, die Unterthanen zum Gehorsam zu zwingen. Hundert Reiter rückten in Bisingen ein. Die Bisinger zogen sich in ihre Kirche zurück, läuteten Sturm und trachteten, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Ihre Genossen kamen ihnen aber nicht zu Hülfe. Die Kirche wurde gestürmt, und auf beiderseitig vorgefallene harte Stöße, Verwundung und Todtschlag, erobert. Auf das hin gaben die widerspänstigen sieben Ortschaften nach.

Die fünf Hauptaufwiegler wurden mit Stricken um den Hals auf das Rathhaus zu Hechingen geführt, und Jeder mußte 100 Reichsthaler Strafe zahlen. Die Bisinger hatten zehn Jahre lang ungemessene, Frohnen zu leisten und außerdem das Frohngeld zu zahlen, mit dem sie jene abgekauft hatten; den übrigen Dörfern wurden die Frohngelder auf

zehn Jahre verdoppelt. Alle hatten die Executionskosten zu tragen, Bisingen davon ein Drittel.

Mit dem Tode Eitel Friedrichs hörte die kaiserliche Administration des Landes auf, und der Bruder des verstorbenen Fürsten, Philipp Friedrich (1661—1671) übernahm die Zügel der Regierung. „Er war ausgewachsen und ganz krumm, ein paisibler Herr, der die mehrist Zeit seines Lebens auf Krucken zubrachte.“ Domcapitular zu Cöln und Straßburg mußte er den Rücktritt in den Laienstand vom Papst mit 4000 Scudi erkaufen. „Wegen seiner üblen Leibesconstitution war er kein sonderbarer Liebhaber der Jagd, auf Jagdgerechtigkeit und Forst war er wenig bedacht, und hielt nur 2 (mehr Bauern als) Jäger, während 16 im Forst nothwendig waren. Er fand auch in Oeconomicis viel zu verbessern.“ Zum ersten Mal seit fast zweihundert Jahren erfreuten sich die Unterthanen ohne Hinderniß ihrer freien Pürsch! Der Fürst ließ nicht jagen. 1665 heißt es in dem Kammerrathsprotokoll: „Weilen dieser Zeit das Jagen nit gebraucht wird, als solle mit den Unterthanen tractirt werden, daß jeder vor der Frohn zur Jagd des Jahrs ein Klaffter Holz machen und führen soll. Doch soll von einem Jahr zum andern also tractirt, und diese Gerechtigkeit hiedurch manutenirt werden.“ 1669 wurde den Grosselfingern verboten, Hunde auf die Hasen gehn zu lassen. Sie remonstrirten: „Da die Württemberger die Pürst nicht meiden, so haben die den Nutzen von dem Verbot, die Grosselfinger den Schaden; man möge es also bei dem alten Herkommen der freien Pürsch lassen.“ Der Fürst gab dies auch zu, und befahl nur, man solle das Wildprett nach Hofe bringen.

Bei seinem Tode (1671) übernahm seine Wittwe Maria Sidonia als Vormünderin die Regierung, bis ihr großjährig gewordener Sohn Friedrich Wilhelm sich 1690 selbst huldigen ließ. Unähnlich seinem Vater war er unternehmend und gewaltthätig, ein harter Despot. Gegen Ungarn, Türken und Franzosen pflückte er sich Lorbeeren, und obgleich er so vielfach von seinem Lande abwesend war, so ließ er bei seiner langen Regierung (bis 1732) in der Geschichte der Grafschaft tiefe Spuren zurück.

Der frühere Untervogt und Stattschultheiß Bürg wurde während der Minderjährigkeit des Erbprinzen Director der vormundschaftlichen Kanzlei, und richtete als solcher 1685, als Friedrich Wilhelm 22 Jahre alt war, an die Burgerschaft zu Hechingen ein Schreiben, in welchem es hieß: „Bei des Erbprinzen hohem Stand und jungen Jahren gäbe es im Lande, in dem er zu verbleiben gnädigst resolviret, nur Ein Divertissement, das ihn recreiren könnte, die Jägerei. Nun sei aber ein großes Stück der Grafschaft mit der freyen Bürst verhaftet, auch an deren Grenzen herrsche sie, so daß ihrer Durchlaucht Lust und Ergötz-

lichkeit sehr verkürzt werde. Er habe daher zu der Burgerschaft das Vertrauen, sie werde sich in Zeit dero Anwesenheit und bei fürwährenden jungen Jahren auf etliche gewisse Jahre des Gebrauchs und der Besuchung der gedachten freyen Bürst in Dero Land, und insonderheit umb Hechingen gegen Ertheilung genugsamer Reversalien enthalten."

Burgermeister, Gericht und Rath, auch die Achter der Gemeinde antworteten: „Sie lebten der Hoffnung, Se. Durchlaucht werde sie bei dieser und andern habenden Freiheiten nach öfters gegebener gnädigster Zusicherung gnädigst manuteniren. Sie könnten aus besorgender Consequenz, und daß sie endlich um solche Freiheiten gar kommen möchten, in das gnädigste Verlangen aus andern, absonderlich aus dieser Ursach nit einwilligen: die Waldungen der Stadt lägen meist in der freien Bürst. Sie würden von den beiden Viehweiden im Sommer und von den s. v. Schweinen im Eckerich besucht, die Eycheln würden auch aufgelesen und die ganze Stadt würde aus den Waldungen beholzt, das Wildpreth würde also einen schlechten Aufenthalt darin haben. Verfolgten oder erwarteten die fürstlichen Jäger ein Thier, während ein Burger im Wald sein müßte, und ertappten es nicht, so sei zu befürchten, daß den Burgern die Schuld und Verhändernuß zugemessen würde, anderer Ungelegenheit zu geschweigen. Sie bäten daher, Durchlaucht möge sie beim Alten belassen, da Sie doch ohne deß in der freien Bürst nach gnädigstem Willen Dero Recreation machen könnten."

Die so deutlich anerkannte freie Pürsch wurde aber noch in demselben Jahre von der Herrschaft bestritten. Sie wollte einige Hechinger Burger „wegen ihres unbefugten Anmassens einer freyen Pürsch" strafen aber die Hechinger widersetzten sich gewaltsam (1685), „so daß die Frevler allein durch etlich wochige Incarceration bestraft werden konnten." Die Verfolgung der „Wilderer" wiederholte sich. Als bei der Erbhuldigung (1690) schon gesammte Unterthanen in dem Schloß coram Serenissimo versammelt waren, verlangten die von Hechingen die Pardonirung der Wilderer und die Concession der freien Pürsch, mit Bedrohung, wo man die freye Pürsch nicht specifice den Reversalibus inserire, den ganzen Actum zu nichte zu machen und nicht zu schwören." Dies ward aber verweigert und in die Reversalien wurden nur die Frohnbriefe aufgenommen.

1691 erfolgte wieder ein allgemeines Verbot der freien Pürsch: Niemand sollte ohne Erlaubniß des Landvogts mit einigem Geschüß auf groß oder klein Wildprett ausgehn. Burgermeister, Gericht und Rath der Stadt Hechingen, die Vögte, Gericht und gantze Gemeinden der gefürsteten Grafschaft protestirten: „die freie Pürsch stehe nach unvordenklicher Verjährung den Unterthanen zu, und die Landesordnung gäbe dem Fürsten nur das Jagdrecht im Forst." Alles war vergebens, das Verbot

wurde durchgeführt. Alle diese Maßregeln fielen mit den Verhandlungen zusammen, welche der schwäbische Kreis auf Anlaß des Kaisers über die Aufhebung der freien Pürsch führte.

Noch einmal entschlüpfte der Kanzlei 1696 der Ausdruck: freie Pürsch. Als Johannes Gfrörer von Hechingen um die Winterweide auf St. Johannis Höflein anhielt, bekam er sie mit dem Beisatz, daß er mit den Schafen weder in der Pürst, noch im Forst der Wildfuhr Schaden thue.

Das Wild vermehrte sich rasch. Bald hatten die Bauern über Wildschaden zu klagen, „über großen Schaden von schwarzem und rothem Wildbrett, Hasen und Fasanen in der freien Pürst;" die Wildschweine durchwühlten die Aecker, die Hirsche grasten im Frühjahr die Wiesen ab, aber dem Bauern blieb es verwehrt, auf seinem Grund und Boden Polizei zu üben. Bei Nacht trat das Wild in großer Menge aus dem Wald, und nun mußten die Unterthanen „die Früchte mit großer Sorge und Mühe hüten, und konnten sich doch nicht schützen." Die Gemeinden stellten im Sommer nächtlich jede 20—30 Oeschhüter auf, die mit Feuern, Strohfackeln, Hornblasen, Schreien und Julen das Wild zu vertreiben hatten. Von ihnen hat sich das Wort erhalten: Er schreit wie ein Oeschhüter. Was die Bauern so vor dem Wilde retteten, wurde ihnen häufig durch die Parforcejagden des Fürsten ruinirt.

Bei Erlaß der neuen Landesordnung (1698) wurde dem Zustand das gesetzliche Siegel aufgedrückt. Sie verbot nicht mehr, wie die alte, das Waidwerk in dem fürstlichen Forst, sondern in der fürstlichen Grafschaft, und strich als nun überflüssig das Verbot des Fahens des niedern Wildes. Jenes Eine veränderte Wörtlein setzte nun den Jäger in freier Pürsch willkürlicher Strafe aus. Es dauerte nicht lange, so wurde „Martin Klaffschenkel von Rangendingen, von Kindsbeinen an von ehrbarem unsträflichem Wandel, als er in seinem eigenen Weinberg ein Eichhörnlein heruntergeschossen, das ihm am Obs Schaden gethan, von den fürstlichen Jägern gleich einem s. v. Vieh mit Schlägen tractirt, ins Gefängniß geworfen, an den Pranger gestellt, und auf ewig des Landes verwiesen." Man durfte sich auf eignen Feldern und Wäldern mit dem Rohr nicht blicken lassen „ohne Gefahr, niedergeschossen zu werden." Man nahm den Jägern die Gewehre ab, Grosselfinger wurden in Thurn geworfen, Andere mit Incarceration in Eisen und Banden und Führung auf Hohenzollern gestraft, Grosselfingen mußte 236 fl., Bisingen 30 Thlr., Rangendingen 75 Thlr., Einzelne 20—40 fl. Strafe zahlen.

Gleichzeitig verordnete die neue Landesordnung: „Damit kein Geschrei in Wäldern gemachet, und dadurch das Wildbrett vertrieben werde, sollten die Unterthanen, wenn sie in den eignen Wäldern Eycheln oder

Bücheln lesen, Kirschen, Erd- oder Himbeer brechen und sammeln wollen, dem Jäger, in welchem District die Waldungen gelegen, jederzeit anzeigen, und es soll jemand mitgeschickt werden."

Wunderbares Bild — die Wälder schwiegen, die Felder schrieen auf und leuchteten gen Himmel ob der zwei Jahrhunderte alten Gewaltthat.

Ja, der Gewaltthat! Denn nach allen diesen Zeugnissen kann es vom Standpunkte einer geschichtlichen Prüfung nicht zweifelhaft sein, daß in einem großen Theil der Grafschaft freie Pürsch herrschte. Den Unterthanen und den Fremden verboten, immer von Neuem verboten, wurde sie doch von Unterthanen und Fremden geübt, und immer von Neuem geübt und aufrecht erhalten. Freilich waren durch die Landeshoheit wichtige Rechte beseitigt, welche Ausfluß der freien Pürsch waren: das Recht des freien Holzhiebs nnd der freien Weide, welches durch die alte Landesordnung verboten wurde, ohne daß von einem Widerspruch berichtet würde, ferner die Freiheit von Hag- und Jagdfrohnen, zu denen sich die Unterthanen verstanden hatten; aber das Urrecht, Jedermanns freie Jagd, war geblieben.

Ob auch die Kritik der Juristen zu demselben Ergebniß führen würde, das war nunmehr die Frage.

## Sechszehntes Kapitel.

# Die Landesbeschwerden vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar.

Als die Unterthanen ihre Sache vor das Reichskammergericht in Wetzlar brachten, baten sie zunächst um Schutz im Besitz der freien Pürsch. Sie beriefen sich auf die freie Pürsch in Schwaben, die ihr Fundament im Naturrecht habe. Sie brachten hierüber ein für die Rechtsanschauung bemerkenswerthes Argument bei. Auch die Hintersassen, die damals völlig außerhalb der bürgerlichen Rechtssphäre standen, benutzten die Pürsch. Sie zeigten den Widerspruch der beiden Landesordnungen, von denen die ältere die Pürsch voraussetzte, und legten einen Theil der Urkunden vor, welche im vorigen Kapitel besprochen sind.

Unter ihnen wurde natürlich ein großer Nachdruck auf die Anerkennung der Pürsch vom Jahr 1685 gelegt. Auf fürstlicher Seite wurde der unglückliche Director Bürg, der sie ausgesprochen, desavouirt. War er doch, ehe er Director der vormundschaftlichen Kanzlei geworden, Untervogt und Stattschultheiß von Hechingen gewesen. Darum hatte er in seinem Schreiben „vor den Nutzen und die Jura der Stadt gesorgt." Der Fürst Friedrich Wilhelm, der damals noch minderjährig war, „ließen von Anfang des Processes an, bis Sie 70 Jahre alt waren, zu einer Zeit, da Sie mit einem Fuß bereits im Grabe, und schon so nahe an den Pfordten der Ewigkeit standen, daß Sie mit allen heiligen Sacramenten versehen wurden, sub fide Principis, auch nach Verlangen sub corporali Juramenti praestatione asseriren, daß Höchstdieselben dem Canzleidirector Bürg diese Proposition einmahl nicht aufgegeben, sondern allein dies anbefohlen haben: Sie wollten diesen abusum nicht länger dulden, sonsten, wo man sich des Wildprettschießens noch ferner anmaaßen wollte, gemessene Strafen dargegen zu gebrauchen wissen."

Endlich erbrachten die Unterthanen eine große Anzahl Zeugnisse von Einheimischen und Attesten aller Nachbarorte über die Ausübung der freien Pürsch. So erwiesen sie auch z. B.: Wenn die fürstlichen Beamten auf den Jahrgerichten die Landesordnung vorgelesen, so seien bei dem Titel vom Forst die Hechinger Burgermeister aufgestanden und hätten sich verwahrt, daß es nicht auf die freie Pürsch verstanden und gezogen werden solle, die Beamten hätten aber jederzeit fortgelesen und nichts darüber gesagt. Andere Zeugen konnten bestätigen, daß wenn ein angeschossenes Wild aus der Pürsch in den Forst verfolgt sei, die Zollerischen Jäger die Halbscheid herausgegeben hätten.

Die Herrschaft dagegen führte aus, die Unterthanen könnten sich auf die in Schwaben hin und wieder vorkommende freie Pürsch nicht berufen. Entweder beruhe sie auf kaiserlichen Privilegien, wie bei Rottweil und Gmünd, oder auf vermischten vielerlei Territoriis, deren Domini Reichsstädte, Klöster und Edelleute seien, und Pürschconvente, Pürschkassen hätten und Pürschsteine setzten. Den Edelleuten sei eben der Raum auf ihren einzelnen Prädiis zu eng und die venatio promiscua auch auf andern Territoriisna ständiger. Ueberhaupt sei die freie Jagdbarkeit nur dem Adel concedirt, und habe Leibeignen nach allgemeiner Observanz nie zugestanden. Daß solches in des angeborenen Landes-, Leib- und Halsherrn Territorio der Fall sei, das sei ein nicht gehörtes Paradoxon.

Die ursprünglich allerdings auf Naturrecht beruhende freie Pürsch sei in Deutschland abgeschafft. Wer sich darauf berufe, müsse ein Privileg nachweisen oder dem Regal des Landesherrn gegenüber den Nachweis hundertjähriger Verjährung führen. Eines ruhigen Besitzes hätten sich aber die Unterthanen überhaupt nicht erfreut, wie die zahlreichen Verbote ergäben; auch müßten die Bauern im ganzen Lande hagen und jagen. Freien-Pürstmäßig gebrauche man die Jagd mit Pürsten in Wäldern und Hetzen in Feldern; wo man also den Jagdzeug aufgespannt, — und das sei allenthalben im Lande geschehen — da sei Forstrecht. Hätte freie Pürst in der Grafschaft existirt, so sei sie erloschen; bei der Rebellion von 1619 habe nur ein Theil der Gemeinden die Pürsch gefordert, und Alle hätten dann in dem unbedingten Huldigungsgelöbniß verzichtet (?); die freie Pürsch habe zu weiteren Aufständen, insbesondere 1685 und 1701 geführt, sei also durch Mißbrauch verwirkt; es sei auch nach gemeinem Recht den Bauern der Waffengebrauch verboten, und die Kläger zumal seien ein solches periculosum hominum genus, ad novas res et seditiones naturaliter aptum, quibus arma sine maximo Reipublicae damno tuto committi non poterunt. Das bewiesen die fünf Aufstände in einem Jahrhundert.

Wenn nach Naturrecht ursprünglich freie Pürsch bestanden, wie war

dann in der Grafschaft die Umwandlung in Forst vor sich gegangen? „Als Clodvich im Jahr 499 die Alemannen und Schwaben bei Tolpiach geschlagen und in ihr Vaterland verfolgt hatte, belegte er sie mit ewiger Leibeigenschaft, nahm ihnen Wehr und Waffen und damit hatte das jus liberae venationis naturalis ein Ende. Die Franken machte er zu Herzögen und Grafen über die Alemannen und Schwaben, gab ihnen Waldungen, Aecker und Wiesen und hier führten sie allmälig das jus forestale ein. Unter ihnen waren die Zollern.

Unter den Territorialrechten und Regalien, welche einem unmittelbaren Reichsstand zukamen, betrieben sie auch ohne Zweifel das Waidwerk, theils zu ihrer Recreation, theils zu ihrer Sustentation. Sie hatten die umliegenden Alemannen zu eignen Leuten gemacht, und sollten sie, die nur einen geringen District Landes besaßen, so pessimae conditionis (so schwach) gewesen sein, daß sie ihren leibeignen Alemannen contra morem gentis Francorum das Jagen gestatten mußten? — —

Sollten die Grafen und Gründer der Stadt ihren leibeignen Unterthanen die Jagdgerechtigkeit dergestalt einräumen, daß unter des Fürsten Zimmer, ja in seinem Lustgarten freies Waidwerk exercirt werden durfte? Es wird gewißlich kein Reichsfürst zu finden sein, welcher dergleichen verdauen könnte!"

Die weitern Argumente der Hofjuristen will ich dem Leser ersparen.

Mit dem Streit über das Jagdrecht vermischte sich der über die ungemessenen Jagdfrohnen, über Hagen und Jagen.

Was hieß Hagen? Die Unterthanen erbaten sich 1703 darüber ein Gutachten der Juristenfacultät Tübingen. Sie sagten, das Hagen sei in vorigen Zeiten nur dahin prästirt, daß die Frohner Richtstätt und Richtweeg hätten hauen und machen müssen, damit die Jagdtücher oder Garn und Schützen daran, respective auf und darin gestellt werden konnten. Dagegen sei der vor ziemblichen Jahren wieder abgegangene Thiergarten durch von der Herrschaft besoldete Leute in Bau und Wesen erhalten. Das Gutachten auf die gestellten Fragen ging dahin:

Hagen heiße, ein Hag oder Gehäg um den Wald machen, einen Zaun mit Zaunpfählen oder Zaunstecken. Das Auswerfen eines Grabens falle aber nicht unter das Verzäunen. Der Forst sei von den Unterthanen zu umzäunen, falls dies des Jagens halber geschähe. In der freien Pürsch brauche man jedoch nicht zu verhagen.

Weiter rechnete die Herrschaft zum Hagen das Ausräumen der fürstlichen und Unterthanenwälder von Gesträuch, Windfällen u. s. w., soweit sie das Jagen verhinderten oder erschwerten, ja alle Verbindlichkeiten, welche aus der Aufsicht über die Waldcultur herzuleiten waren. Das Aufsichtsrecht stand ihr schon nach der alten Landesordnung zu; Holz-

ordnungen konnte der Landesherr erlassen, „damit die Wildfuhr nicht veröset werde!“ Die Unterthanen beanspruchten aber in den eignen Wäldern der freien Pürsch das Recht, nach Belieben Holz zu fällen, oder stehn und liegen zu lassen, und das Recht, Holz frei aus dem Lande auszuführen, während der Fürst davon bis jetzt ein Stamm- und Grubengeld bezog.

Der alte im Forst gelegene Thiergarten war längst eingegangen. Friedrich Wilhelm ließ den Wildzaun in Hagensfrohn, wenigstens zum größten Theil, wiederherstellen und bald konnte ein erstauntes Bäuerlein erzählen, oft sähe man im Hohenzollerischen Forst 100 Stück Wild bei einander.

Die neue Zaunlinie umfaßte auch Wälder, Wiesen und Aecker von benachbarten Gemeinden. Die Zimmerer und Thanheimer durften auf ihren Viehweiden unterm Zollern kein Hecklein ausrotten, ihre Wiesen durften sie von Bartholomäus bis Gallus Tag (24. August bis 16. October) nur von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr, ihre Wälder aber während der Hirschbrunst gar nicht besuchen, und die Ganselfinger klagten, sie besäßen im Forst, eine Stunde im Bezirk, viele Holzwiesen und Ackerfeld, dürften sie aber wegen des Wildes nicht mehr benutzen, sie lägen öd und wüst. Die jungen Häu in Wäldern in und außer dem Forst sollten im Interesse der Waldcultur 4 Jahre hinsichtlich des Viehtriebs gebannt sein. Die jungen Häu blieben aber häufig, wie in Burladingen, 20 Jahre lang im Interesse des Wildstandes gebannt und die fürstlichen Jäger maßten sich während dieser Zeit die Heuerndte in den gebannten Hölzern an. „Uns armen Leuthen würd also wahrhaftig die meiste Leibsnothtürft entzogen, daß wir mit Weib und Kind die äußerste Noth leiden müssen.“

Noch drückender war aber die Jagensfrohn. Nach den Frohnbriefen sollten die Unterthanen zum Jagen ohnweigerlich erscheinen, „so oft sie dazu erfordert werden, und wohin man sie beschaiden würde,“ die untern Gemeinden allerdings nur im Burgjagen. Das Jagen umfaßte die Leistung aller bei der Jagd erforderlichen Dienste. „Die Inventiones, das Wildprett zu jagen und zu fangen,“ sagt eine fürstliche Denkschrift kühl, „verändern sich gleichsam nach der Mode, und die heutige Manier verursachet dem Unterthanen viel weniger Beschwerde, als die alte, da man das Wildpret in besondere, von denen Bauern verfertigte Häger und Gruben eintrieb. So verändern sich auch die species der Hag- und Jagdfrohnen, und einem Landesherrn, welcher zugleich die Forst- und Jagdgerechtigkeit besitzet, muß freistehn, die von seinen leibeigenen Unterthanen von jeher schuldige ungemessene Hag- und Jagdfrohnen auch ad operas antea insolitas zu extendiren.“ Nach den Frohnbriefen hatten die Unterthanen zum Jagen die Wehrer zu schicken, den

Zeug zu führen, die Rüden zu ziehn, und ein oder zwei Hundzieher zu halten, jetzt wurden sie zu den Parforcejagden des Fürsten beordert, welche ihre Felder verwüsteten. Was man 1726 unter Jagen verstand, geht aus einer Beschwerde der untern Gemeinden hervor: Man mußte den Hirsch und anderes erlegtes Wildbrett hin und widerführen (was mit Ausnahme des Transports zum Schloß Burladingen nie gewesen), mußte Wein, Tüchel, Zeug, andere Hausmobilien und Pferde zum Reiten für die Hofbedienten und für die Kutscher zu und von der Jagd schaffen, Heu und Haber in die vom Fürsten erbauten Wildhütten führen, und im Forst auf eignem Wasen und Viehtrieb Gewildäcker anlegen, zu dem Zweck die jungen Stämme weghauen, was die Wälder ruinirte, und die eignen Aecker im Forste einzäunen. Das Alles war früher, wenn es überhaupt gefordert wurde, auf die Wochentagsfrohnen abgerechnet, jetzt wurde es außer den Wochentagen als Hagens- und Jagensfrohn verlangt. Aber was half es, daß jenen Theorien der Herrschaft gegenüber in zehn Flecken „die Aftervögte, beide Burgermeister, das ganze ehrsame Gericht und die gantze Gemeinde“ dies attestirten und erklärten: „Gegen diese neuerlich eingeführten Dinge haben wir allezeit protestirt, und protestiren wir noch, und haben geleistet nur unter Vorbehalt unseres Rechts.“

Mußte man auch außerhalb des Landes hagen und jagen? Südlich an die Grafschaft stieß württembergischer Forst, die Gegend von Bitz, Straßberg, Winterlingen, Harthausen, Neufra, Hermentingen bis vor Veringenstadt umfassend; er war dem Fürsten auf Lebenszeit zum Jagen gegen einen Revers überlassen, und bildete das sog. württembergische Reversjagen. Auch hier wurden die zollerischen Unterthanen zum Jagen angehalten. Die Herrschaft meinte: der District ist ein so kleiner, und den meisten Unterthanen so commod gelegen, daß sie näher dahin als in andere Wälder zu gehn hätten, weniger Victualien mitnehmen dörfften, und alle Abend wieder nach Haus gelangten.

Beschränkte sich die Frohn auf den Forst, oder war sie auch in der freien Pürsch zu leisten? Der Fürst erkannte eine freie Pürsch nicht mehr an, aber die Bauern erklärten beharrlich, wo sie selbst zu jagen berechtigt, seien sie nicht verbunden, für den Fürsten zu jagen. Mußte man auch an Sonn- und Feiertagen jagen und sonst frohnen? Auch hier machte der Fürst keinen Unterschied, während die Bauern ruhen wollten. Später war die Beschränkung der Feiertage in der Grafschaft wie anderswo so schwierig, weil die Bauern gegen jeden Feiertag einen Frohntag einzutauschen fürchteten.

So mußten es die Bauern fühlen, daß es im Lande für den Fürsten nur Ein Divertissement gab, die Jägerei. „Mit doppeltem und dreifachem Hagen und Jagen und in andern Stücken, klagten sie, werden wir ganz

widerrechtlich gravirt. — Des Hagens und Jagens in der freien Pürsch ist kein Ende; Jäger und Hunde sind vermehrt. Hunde gibt es jetzt 400. Die Gemeinden müssen sie ernähren; werden sie bei den häufigen Visitationen nicht fett und stark genug erfunden, welches a bruto venatoris arbitrio dependiret, so verpflegt man sie auf des armen Mannes Kosten; stirbt ein Hund, so muß das Dorf ihn gut thun und wohl 10 fl. dafür zahlen. — Vor diesem wurden zum Jagen aus den größten Flecken kaum 10 Mann genommen, jetzt 20 und 30 ohne die Hundszieher, und nicht ein, sondern 4—6 Flecken, also der dritte Theil des ganzen Landes, aufgeboten, so daß oft 150—200 Menschen mit 300—350, also einem halben Regiment Hund daher gezogen kommen, und den ganzen Tag bis in die späte Nacht jagen müssen, und dennoch oft nicht einen einzigen Hasen bekommen. — Innerhalb 6 Wochen hat man an 4 Sonn- oder Feiertagen die arme Leuth sündiger Weise mit Hindansetzung des Gottesdienstes auff die Jagd zu gehn gezwungen, und da ihrer drei zuvor in die Kirche gegangen, und hernach zum Jagen gehen wollten, deren Jeden um 2 fl. gestraft. — Parforcejagden waren vorher unerhört, jetzt währen sie den Frühling und Sommer schier bis zur Erndte, wobei der lieben Früchten im geringsten nicht verschonet, sondern durch dieselben der Haaß, es sei naß oder trucken, und zu welcher Zeit es wolle, mit 10, 20 und oft mehr Pferden, sammt so vielen, ja 40—50 und mehr Hunden verfolget, — einfolglich der vom lieben Gott dem armen Landmanne bescherte Fruchtsegen verdorben wird, wovon er sich, sein Weib und Kind ernähren, auch gnädigster Herrschaft die Gebühr geben sollte."

Die Herrschaft erwiederte darauf: „Nur der ab antiquo observirte Numerus von Hunden wird bei den Unterthanen zur Atzung eingelegt, die übrigen werden von der Herrschaft bei den Jägern verpflegt. Als die Unterthanen einige von der Römischen kayserlichen Majestät verehrte Hunde muthwilliger Weise verhungern und endlich gar sterben ließen, sind die Hundszieher zur Bezahlung angehalten und bestraft. — Der Fürst pflegt niemalen mit aufgestelltem Zeug zu jagen, sondern allein durch halberwachsene Buben treiben zu lassen. Vom 17. Januar 1706 bis zum 28. Januar 1707 hat man an 26 Tagen getrieben. Bei den Herbst- und Frühlings-Parforcejagden hat man etliche kleine Buben genommen, die 3—4 Stunden an dem Hasenzaun stehn mußten, um die Thor auf- oder zuzumachen. In der Schweinshatz ist nie mehr als ein oder zwei Mann zum Hundsführen genommen, und man hat ihnen jedesmal aus Gnaden eine Mahlzeit gegeben. In andern gantzen Jahren hat man, wie aus dem vom Fürsten selbst geführten Tagebuch hervorgeht, je 60, 70, 80 Täge gejagt. Dazu wurden niemalen alle Unterthanen, auch nicht immer aus einerley Flecken, sondern nach Gelegenheit des Orths die nöthige Mannschaft aufgeboten. — Parforcejagden sind

hauptsächlich um Hechingen und im Amt Stein abgehalten; hat die Herrschaft zur Liquidation des Schadens aufgefordert, so hat sich Niemand gemeldet. Am 15. Juli 1701 hat das kaiserliche Oberamt der Grafschaft Hohenberg auf Requisition der Herrschaft Augenschein eingenommen und gefunden, daß im Zehenden von Hechingen, Stein und Bechtoldsweiler nichts verderbt, in Sickingen haben sie den Schaden auf 3 Scheffel Korn geschätzt. Die Gemeindevorsteher haben bekannt, daß die Früchte seit 20 Jahren nicht so schön gestanden."

Weiter erzählten die Unterthanen, — was Alles bestritten wurde: „Es ist mehr als bekannt, wie affronte das Jägervolk im Hechingen'schen ist, und die größten Insolentien an dem armen Landmanne exercirt, über die geringste Ursach die Bauern auf Moskowitisch abprügelt und mit einem Wort ärger als Hund tractirt. — Als Seine Durchlaucht letztens nacher Hechingen zurückgekehrt, seynd Sie zu Schlatt vielen Unterthanen durch den Habern, als er schon reif gewesen, mit ihrer ganzen Suite geritten und gefahren. — Auf einem Jagen sind drei Buben elender Weis', im Beisein Seiner fürstlichen Durchlaucht und mehr denn hundert Menschen, ertrunken, die man über ein Steglein wegen eines Hasen zu gehn gezwungen. Der Steeg ist nicht eine halbe Ehle breit gewesen, am schmalsten Ort ohne Lehne, von Wasser, Frost und Eis ganz glitschend, das Wasser vom Eis aufgeschwöllt, daß man ohne Lebensgefahr nicht hinüber kommen können, also man keinen Menschen hätte heißen sollen, hinübergehn. Ihro Hochfürstliche Durchlaucht selbst haben zwei Jäger hinten und forne heben und mit Leibes und Lebensgefahr führen müssen. Man zwang die armen Leute mit Gewalt hinüberzugehn. Ein Bube von 15 Jahren ersoff dabei im Wasser. Als dies Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die ganz am Steeg zu Pferde gesessen und dem Spectacul zugesehn, gewahr worden, haben Sie demungeachtet die arme Leuth zu Passirung des Steegleins gezwungen und gesagt, man solle in Teufels Nahmen sich hinüberpacken, wann man nicht gehn wolle. Als nun zwei Männer und zwei Buben auf dem Steeg gewesen, sind die zwei Buben zu dem ersten hineingefallen und gleichfalls erbärmlich ertrunken, welch traurige Todesfäll mit viel tausend Seuffzer und Thränen der armen Unterthanen benetzet worden. Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben den gantzen Tag über fortgejagt und nur einen eintzigen Haasen bekommen. Ob nun dieser Haaß drey Menschenseelen werth seie, läßt man die gantze Welt urtheilen. Uebrigens wird der allwissende Gott dermahleinst offenbaren, und einem jeden das Gewissen, obschon jetzo noch nicht, dennoch zu seiner Zeit, predigen, wer an dieser drey Christen-Menschen unschuldigem Blut und Tod Ursach seye."

„Als später eine kaiserliche Commission im Land war," knüpft hieran eine fürstliche Denkschrift, „haben die Unterthanen sich besser be-

griffen und von selbsten gantz klar agnoscirt, daß diese Buben aus purem Muthwillen — da einer und der andere, wie sie zusammen auf dem schwankenden Steglein gestanden, zu gautschen und den andern schwindlicht zu machen angefangen — also darüber alle drey hinuntergefallen und um das Leben gekommen. Man habe also Unrecht gethan, sagten die Unterthanen weiter, solches Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu affiziren, und man habe an der Wahrheit jener Darstellung selbst schon darum gezweifelt, weil sonsten darüber sonder Zweifel Ein hochpreißliches Kammergericht schon gebührende Ahndung gethan haben würde, wenn damit gegen die Ordnung ein Versehn vorgegangen wäre."

Nach allem Diesem forderten die Unterthanen beim Reichsgericht Schutz im Besitz der freien Pürsch, Aufhebung des Jagdverbots der neuen Landesordnung, Beschränkung der Hagens- und Jagensfrohnen auf den Forst der Grafschaft, auf die Werktage und auf ein billiges, dem Herkommen entsprechendes Maaß, Ersatz des Wildschadens, Freiheit des Holzhiebs und der Holzausfuhr, und Festsetzung der Bannjahre der jungen Wälder.

Den Jagdbeschwerden reihten sie die über die Leibeigenschaftslasten an. Ich habe schon angeführt, wie der alte Unterschied zwischen Leibeignen der Zollergrafen und anderer Dynasten, wie der Unterschied zwischen Freien und Leibeignen sich verlor und wie an Stelle der alten Gegensätze ein fast rechtloses Subject getreten war, der Unterthan. Es hatte sich in der Erinnerung erhalten, daß diese Unterthanen „guettentheils leibeigen" seien, wie sich kaiserliche Kommissare 1706 ausdrückten, aber der alte Leibeigenschaftseid und die Leibsteuer war in Vergessenheit gerathen, und ebenso scheint es mit der Leibhenne und dem Hagestolzenrecht gewesen zu sein. Die Bauern klagten daher, Leib- und Rauchhenne werde widerrechtlich von ihnen genommen, der Hauptfall werde ungewöhnlich eingezogen, und das Hagestolzenrecht sei erst ganz neuerlich introducirt. Aber nicht nur diese Gefälle waren für die Herrschaft von Wichtigkeit. Mit dem Beginn des Prozesses, in welchem sich die ganze Bevölkerung dem Landesherrn entgegenstellte, behandelte sie die Unterthanen wieder als Leibeigne, und forderte von ihnen wieder den Leibeigenschaftseid. Denn konnte leibeignen Unterthanen ein Jagdrecht zustehn, war man Leibeigenen Schonung bei der Leistung der ungemessenen Frohnen schuldig, war das Anrufen eines Rechts nicht ein Frevel, den der Leibeigne gegen den Leibherrn beging?

Alle diese Gründe führten bei den Unterthanen dazu, sich lebhaft gegen die Wiedererweckung der Leibeigenschaft zu wehren. Freiheit oder Leibeigenschaft wurde somit für jede der Parteien die theoretische Grundlage ihrer Rechtsansprüche und die Unterthanen suchten daher ihre Freierklärung im Besitzproceß bei dem Reichskammergericht nach. Daß Keiner von Beiden

Recht hatte, daß die Unterthanen nur guettentheils ihrem Landesherrn leibeigen waren, habe ich schon geschichtlich dargelegt. Das Hagen'sche Lagerbuch, das zur Aufklärung der Sachlage gedient hätte, wurde von der Herrschaft nicht vorgelegt.

Der Hauptfall, die Leib- und die Rauchhenne, wurden nicht mehr in Natur, sondern in Geld geleistet. Die Unterthanen fanden sich durch die Berechnung beschwert. Der Hauptfall betrug fünf vom Hundert des Nachlasses, da man aber das ehegemeinschaftliche Vermögen beim Tode des Mannes und bei dem der Frau jedesmal ganz schätzte, so kamen 10 Procent heraus. Für die Leib- und Rauchhenne wollten die Pflichtigen nur 6 kr., nicht 12 kr. zahlen.

Die Herrschaft erklärte die Erhebung des Hauptfalls in Geld für billiger: „Der Arme, der nach Abzug der Schulden 100 fl. besitzt, zahlt 5 fl., während sein Roß oder Kuh 8—10 fl. werth ist. Ueberwiegen die Schulden, so zahlt man nur 15 kr. Recognition. Es giebt wenig Hauptfälle, die 40 fl. oder mehr eintragen" (was ein Vermögen von 800 fl. oder mehr repräsentirt), „während solche Bauern Pferde oder Ochsen zu 30—60 fl. haben. Vögte und Gerichte taxiren außerdem unterm Werth. Da die vermöglichen Bauern ihre Güter heimlich unter ihre Kinder vertheilen, so hat man bei diesen Vertheilungen den Hauptfall genommen und beim Tode ergänzt, das ist aber abgestellt."

Das Hagestolzenrecht übte die Herrschaft gegen Jeden aus, der ledig starb, mochte er als Kind oder als Erwachsener seinen Tod finden. Dieser Ausfluß der Leibeigenschaft wurde, weil am unnatürlichsten, am bittersten empfunden. Später führten die Unterthanen einmal aus: „Das Hagestolzenrecht ist bei 50 und 60 Jährigen an einigen Orten aufgebracht, sollte der Zeiten aber bei genugsamer Volksmenge um so billiger cessiren, als solches Statutum der natürlichen Libertät strakhs entgegenlaufet, und den nächsten Anverwandten dasjenige benimmt, was ihnen das Geblüth, die natürlich und gemeinen Rechte zuaignen. Dies wird jetzt auch bei Minderjährigen exercirt, welche noch nit genugsamen Verstand oder aber Gelegenheit zu Heyrathen haben, daß also ohne alle Schuldt solcher in der blühenden Jugend ohnverheurathet Abgestorbenen die engste Ahnverwandte dieser, ihnen nach allen Rechten zustehenden Verlassenschaften verlustigt werden." —

Die übrigen Landesbeschwerden, so erheblich sie waren, blieben doch auf die Dauer des Processes für die allgemeine Lage des Landes von geringerem Einfluß. Ich will ihnen daher sogleich hinzufügen, was später in den Urtheilen des Reichskammergerichts ausgesprochen wurde.

Hinsichtlich der gemessenen Frohnen klagten die Unterthanen: Wenn sie zur Sommerzeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frohnen sollten, so müßten sie um 3 und 4 Uhr aufstehn, um rechtzeitig am

Platz zu sein, und kämen erst ganz spät Abends nach Hause heim. Die Herrschaft überschreite auch die Zahl der Wochentage. Diese meinte dagegen: Auf eine recht lächerliche und absurde Weise wollen diese Leute nichts thun, als was in ihren Frohnbriefen geschrieben steht. Sie begehn beim Frohnen manchen Betrug. Die bei Hechingen gelegenen Ortschaften, die (an den Wochentagen) ein Wäglein Holz zur Hofhaltung führen, kehren um 8, 9, 10 Uhr Morgens zu Haus zurück, und meinen, sie hätten ihre Tagesschuldigkeit gethan. Die Herrschaft rechnet dagegen den Tag nur theilweise an, und daher die Annahme der Pflichtigen, sie müßten über die Tage des Frohndienstes hinaus frohnen. Sie kommen ein ander Mal erst um 8, 9, 10 Uhr Morgens, arbeiten schlecht und faul, Manche setzen mehr Stück Vieh an den Wagen, als nöthig ist, wollen vor 6 Uhr Abends heim, und dergleichen mehr.

Auf die Klage der Gemeinden, es werde ihnen häufig das Frohnbrod vorenthalten, erwiederte die Herrschaft: Nach den Frohnbriefen gebührt es nicht allen Flecken, denen es aber gebührt, wird es gewöhnlich gereicht. Sie mißbrauchen es aber. Sind die ganzen Gemeinden zu herrschaftlichen Gütern zu frohnen schuldig, so schickt z. B. Rangendingen zu 10 Mansmadt Wiesen bei Stauffenberg über 100 Mann, Weilheim zu 70 Mansmadt 80 Personen, und ein Mansmadt ist doch so viel, als e i n fleißiger Mann und Arbeiter in einem Tag abmähen kann. Die Menge hindert einander, man geht spät an die Arbeit, arbeitet nachlässig, daß man an Einem Tage nicht fertig wird, wo es geschehen könnte. Bleiben nur 5—6 Mansmadt stehen, so kommen sie des andern Tags Alle wieder, oder fordern das Frohnbrod für Alle auf zwei Tage. Man schickt auch untüchtige Leute, so daß der Herrschaft zu Schaden viele Wägen Heu auf den Wiesen stehn bleiben und verderben. Wo ihnen nach den Frohnbriefen das Brod im Heuen zusteht, wollen sie es auch im Embden (Oehmd) haben. In Hechingen will die gantze Burgerschaft auf einmal des Jahrs zwey Tage den Mühlgraben raumen, während die Herrschaft dies nach der Nothdurfft vertheilen will.

Die Herrschaft verlangte endlich Frohndienste für ihre Güter, auch wenn diese verpachtet waren.

Das Kammergericht entschied dahin, bei den gemessenen Frohnen solle modus und qualitas nach den Frohnbrieffen inne gehalten und das Frohnbrod den berechtigten Gemeinden gereicht werden. Zu den fürstlichen Gütern brauche man nur zu frohnen, so lange sie in herrschaftlichen Händen und Genuß seien, nicht aber, wenn sie an sonst Jemand überlassen oder verliehen wären.

Uebergroße Belastung, das war der Schrei, der auch den übrigen Beschwerden zu Grund lag. Das Erkenntniß sagte, es solle bei Besitzwechseln von Erblehnen das A u f- und A b f a h r t s g e l d nicht in Erb-

fällen, bei Heirathsgut- oder Widerlagbestellung gezahlt werden, sondern nur bei andern Veräußerungen. — Die Herrschaft nahm die Schafweide unbeschränkt für sich in Anspruch. Schafhöfe hielt sie zu Burladingen und Grosselfingen. Die Unterthanen klagten über großen Schaden der herrschaftlichen Schafe. Grosselfingen und Weilheim behaupteten, die herrschaftlichen Schafe hätten sonst nur in den Flecken gewintert, seien aber nicht ausgefahren. Jetzt treibe die Herrschaft große Heerden von Catharine bis Georgi ins Feld, verderbe gegen den Frühling die den Flecken zustehenden Weiden und schneide dem armen Mann die Lebensmittel ab. Das Reichsgericht schützte die Herrschaft im Besitz der Schafweiden im Winter, legte ihr aber Schadensersatz für Excesse, insbesondere in der Zeit auf. — Beim Verkauf von Roß und Vieh im Land mußte man Viehzoll an die Herrschaft zahlen. Daneben gab es eine Zollhaber genannte Abgabe. Die Unterthanen behaupteten, der Zollhaber sei an die Stelle des Viehzolles getreten, jetzt werde aber Beides gefordert. Eine dritte Abgabe, das Baumeisterkorn, war so alt, daß Niemand seinen Ursprung kannte. „Wer nur drei Viertel Ackers schneidet, muß dem herrschaftlichen Baumeister ein Viertel Frucht oder dafür 4 kr. geben.“ Die Herrschaft wurde aber im Besitz dieser Abgaben geschützt. — Sie hatte Taback, Brandtwein, Wein, und später auch Bier für sich monopolisirt, und sagte zur Rechtfertigung: „Monopole für sich einzuführen, ist den Reichsständen erlaubt, hier umsomehr, als das Land Allod ist und die Unterthanen leibeigen sind. Es handelt sich um Sachen, die ad esse nicht nothwendig sind, und bei denen viele Excesse vorgehen, Taback und Brandtweinbrennen. Beim Weineinführen wird das herrschaftliche Umgeld erhoben, die Wirthe mischen oder fälschen den Wein zu viel. Jetzt versiehet die Herrschaft das Land mit gerechtem Gut um ainen billigen Anschlag. Als der Fürst während des Prozesses das Bierbräuen im gantzen Land verbot und das jus braxandi an sich zog, hat Niemand zu widersprechen sich unterstanden. Die Victualien müssen nach Hechingen zum feilen Verkauf gebracht werden, damit im gantzen Land und absonderlich in der fürstlichen Residentzstadt die Comestibilia im billigen Preis erhalten und Mangel und Steigerung abgewendet werde.“ Die Unterthanen erstritten wenigstens die Freiheit von Taback- und Brandweinaccise. — Die fürstlichen Güter waren steuerfrei. Nach der Observanz, sagte die Herrschaft, wird ein Gut, das aus fürstlichen in eines Privaten Hände kommt, collectabel, wenn umgekehrt aber, von der Steuer befreit. Das Kammergericht ordnete aber an, daß steuerbare Güter, welche die Herrschaft erwarb, der Steuer unterworfen blieben. — Bei den Jahrgerichten, bei der Abrechnung über geleistete Frohnen u. s. w. sollten die fürstlichen Beamten und Diener an Zehrung und Kost nur

dann frei gehalten werden, wenn dies hergebracht sei. — Die Gemeinden klagten, sonst hätten sie allein die Burger aufgenommen, jetzt dränge der Fürst den Gemeinden neue Burger auf und lasse sich 15 fl. für jeden bezahlen. Die Herrschaft sagte, dies sei immer so gewesen, und das Urtheil verwies beide Theile auf die Landesordnung. — Als die Aufregung wegen der Pürschfrage im Land zum Gipfel stieg, wurden Beuren, Killer, Starzeln und Hausen nach Starzeln zum Wolfsjagen mit Pürströhren entboten. Als sie erschienen, sperrte man die Leute ein und nahm ihnen die Gewehre ab. Sodann kamen 7 oder 8 Flecken zu Stetten zusammen, wohl um über die anzustellende Klage zu berathen, und wurden wegen heimlichen Conventikels um 1800 fl. gestraft. Das Reichskammergericht setzte noch nach 33 Jahren die Entscheidung wegen Rückgabe der Gewehre aus, befahl aber die Erstattung der 1800 fl. Endlich beschwerten sich die Unterthanen, daß sie von den Beamten hart tractirt würden, aber darüber erging nun gar keine Entscheidung.

Alle diese Klagpunkte behandeln jetzt vergessene Dinge. Nur eines, das dritte Gravamen, das Collectationswesen betreffend, erinnert, soweit es die financielle Controlle des Landes zum Gegenstand und die Schöpfung einer Volksvertretung zur Folge hatte, an die Kämpfe unserer Tage.

Die Herrschaft legte die Reichs- und Kreissteuern ohne jeden Nachweis der Reichs- und Kreisbeschlüsse auf die Gemeinden um, erhob sie, und führte sie an das Reich und den schwäbischen Kreis ab, ohne die Zahlung den Unterthanen gegenüber zu belegen. Die Unterthanen behaupteten, manches Jahr seien 20, 30, 40—70 Anlagen eingefordert, und doch sollten an Steuern der Grafschaft für den schwäbischen Kreis viele tausend Gulden rückständig sein. Die Herrschaft müsse daher Kreistabellen und Assignationen jedesmal im Original den Unterthanen vorlegen, die Geldeinnehmer müßten den Gemeinden Caution leisten, die Herrschaft deßwegen guarantiren, und die Abführung des Geldes belegen. Ja die Gemeinden beanspruchten, die Anlagen selbst einzusammeln und abzuführen. Die Herrschaft antwortete: 1701 seien beim Kreis 3000 fl. in Rest gewesen, die 1703 vom Kreis erlassen worden. Die Reichsstände seien verbunden, das quantum collectae zu eröffnen, es billig zu repartiren, einzuziehen, in die behörigen Kassen einzuliefern, keineswegs aber darüber Rechnung zu thun. Alle diese Verpflichtungen seien erfüllt. Der Fürst erbot sich im Lauf des Processes weiter, Tabellen und Specificationen der Reichs- und Kreisanlagen, jährlich in beglaubigter Form vorzulegen.

Im Jahr 1725 ordnete die Regierung an, in jedem Flecken solle aus den Vermöglichsten ein beständiger Einzieher gewählt und ver-

pflichtet, und zur Abhör der Collectationscassenrechnungen sollten die Burgermeister von Hechingen, die Amtsvögte und aus jeder Gemeinde zwei Deputirte zugezogen werden. Aber das Verhältniß zwischen Herrschaft und Unterthanen war damals ein so schlechtes, daß diese alles für ein Danaergeschenk ansahen und ablehnten. Den Einzug der Gelder ließen sie unter sich selbst umhergehen, d. h. die Burger wechselten mit dem Einziehen ab. Das Reichskammergericht erklärte den Fürsten für verbunden, die Gelder zu den bestimmten Zwecken zu verwenden, und den Unterthanen auf bescheidentliches Verlangen die Quittungen vorzulegen. Ihr Gesuch aber, die Anlagen selbst colligiren zu dürfen, wurde als ungereimt abgewiesen.

Das waren die Beschwerden des Landes im Jahr 1700, genau dieselben, welche schon den Aufstand von 1619 veranlaßt hatten. —

Ehe sie formulirt waren, trat ein Ereigniß ein, welches zeigt, mit wie starrem Mißtrauen die Behandlung der „Jagdbarkeit," der großen Frage des Landes, die Unterthanen erfüllt hatte, und wie gerecht leider dieses Mißtrauen war, ein Ereigniß, das in ihnen den Entschluß reifte, den höchsten Richter des Reichs um Hülfe anzurufen.

Die Owinger waren „aller Frohndiensten mit dem Leib und Rossen gantz befreuet," sie hatten nur zum Bau des Hohenzollern zu frohnen und zu den herrschaftlichen Jagden ihre Rüden zu senden. Der Frohnbrief, den ihnen der Graf Eitel Friedrich hierüber am 20. Mai 1596 ausgestellt, und den des heiligen römischen Reichs Erbhofrichter zu Rottweil confirmirt hatte, war daher ein wahrer „Freiheitsbrief," der mit 313 Gulden jährlichen, bis zum Jahr 1848 gezahlten Frohngeldes nicht zu theuer erkauft erscheint, wenn man sieht, wie die übrigen Flecken unter dem Druck der Dienste erlitten.

Am 8. October 1799 jagte der Fürst bei dem Flecken Aubingen (wie man den Namen damals sprach und schrieb) einen Fuchs, der „sich in ein Loch verschloff." Der Reitknecht wurde in das Dorf geschickt, um 2 Männer zum Ausgraben zu holen. Er kam aber mit dem Bescheid zurück, der Vogt, das Gericht und fast die ganze Gemeinde seien im Feld auf dem Untergang abwesend, und von den wenigen Anwesenden wage Niemand zu gehen aus Besorgniß, „es dürfte ihrer Frohn- und Jagdfreiheit nachtheilig sein."

Hatte man doch schon vor vier Jahren in der Fastnacht in Aubingen bei 100 Reichsthaler Strafe zur Wolfsjagd geboten, und ging doch in den benachbarten Flecken der gemeine Ruf, „sie würden vor Verfließung zweyer Jahre gleich den Andern frohnen und jagen müssen." Der Fürst sandte nun den Landvogt Bayer zum Thurn hinein, und die Vögtin gab ihm ihren eignen und des Schultheißen Buben mit, obgleich der Forstknecht der Gemeinde sie und andere Mannen und Buben auf-

forderte, „sie sollten sich verschliefen.“ Auf weiteres Verlangen folgte auch der Wirth nach einigem Besinnen dem Landvogt, aber als ihm nnterwegs ein Weib aus dem Fenster zurief: „Schlag dich der Donner, so bleib da, wilt du unser Gerechtigkeit vergeben?“ reute es ihn, und der Landvogt ließ ihn wieder gehen. Am Abend nach vollendeter Jagd ritt der Fürst selbst vor des Wirths Haus, stellte ihn zur Rede und sagte: „Wartet Ihr Schelmen, wo Andere einmal jagen, müsset Ihr dreimal jagen.“

Am andern Tag entbot der Landrichter Baratti das Gericht bei Leib- und Lebensstrafe auf das Rathhaus zu Aubingen, und eröffnete den Mitgliedern, er sei gekommen, die Sache gründlich zu untersuchen. Sie seien meinaidige und aydtbrüchige Leuth, sie seien ihrem Herrn weder unterthänig, noch gehorsam, und doch seien sie ihm mit Guth, Leib und Bluth untergeben; sie hätten Niemanden in der ganzen Welt, der ihnen helfen könne. Nur ihr Herr könne ihnen Gerechtigkeit geben und wieder nehmen. Sodann vernahm der Landrichter die Ortsrichter einzeln, ob diejenigen, so nicht gegangen, Recht oder Unrecht gethan. Einige antworteten mit Ja, Andere mit Nein, die Meisten aber erklärten, sie könnten diesfalls keinen Ausschlag geben. Weiter wurden sieben Mann, die sich geweigert hatten, den Fuchs auszugraben, und das abwehrende Weib zur Erklärung aufgefordert. Als sie sagten: Es wäre ihrer Gerechtigkeit ein Abbruch zugezogen worden, erwiederte der Landrichter, ihre Gerechtigkeit sei kein Hälmlein Stroh werth, und ließ sie mit auf den Rücken gebundenen Händen nach Hechingen führen und hier in die beiden Thürn in Verhaft setzen.

Am 12. ließ man durch Vogt, Gericht und Ausschuß das Original des Frohnbriefs übergeben, da der Fürst solchen selbst zu sehen verlange. Er wurde nicht zurückgegeben.

Am 21. mußte die ganze Gemeinde, die etliche 80 Burger zählte, selbst die jungen Leute über 14 Jahren auf dem Rathhause in Hechingen erscheinen. Am Eingange standen Soldaten mit gewehrter Hand, der Scharfrichter mit seinem Schwert. Die Räthe der Kanzlei und das Stattgericht waren versammelt und der Kanzler Paul Stengel forderte von den Aubingern, sie sollten in die Kassirung ihres alten Frohnbriefs willigen, einen neuen als bindend anerkennen, und einen Revers ausstellen, daß dies Alles freiwillig und ungezwungen geschehen sei.

Dieser neue Frohnbrief vom 16. Oktober trug folgende Einleitung:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kunnt, mit diesem Brief Jedermanniglich: Demnach wider Unßere hoche Persohn Unsere Leibaigene Unterthanen des Fleckhens Aubingen sich boßhafter Weise höchst sträflich vergrifen, daß sie sich unterstanden, auf der Jagt Unß nur mit zway Underthanen nicht an Handen zu gehen, sondern recht widersetzig-

lich solches abzuschlagen unter dem nichtigen Vorwandt, es mögte ihnen an ihrer habenden Frohns- und Jagents-Freiheit Vermög Frohnbrieffs de anno 1596 präjudicirlich sein, da Wir doch hierzu den mündisten Gedankhen gehabt haben, und Unß gantz wohl erinnerlichen, daß die Aubinger zu der in anno 1619 entstandenen General-Rebellion eben auch diese Freiheitssach verlaidet hat;

Alß haben wir zu wohlverdienter Straf des wider Uns verübten Aufstandes und Widersetzlichkeit sie zu ewigen Zeiten solcher Freyheit privirt und depossessionirt, ihren Frohnbrief suo modo kassirt und aufgehebt, alles mehreren Inhalts des von Uns dieser Ursach halb publizirten Decrets und der von Ihnen ausgestellten Aeußöhrung-Schrift und Reversus, also und dergestalten, daß Uns und Unserer fürstlichen Posteritet sie, die Unterthanen zu Aubingen, deren Erben und Nachkommen, gleich anderen Unserer Unterthanen, fürohin frohnen, jagen und anderes prästiren und laisten, dargegen aber auch nach dem alten Frohnbrief ein so anderes, wie darin zu lesen, gaudiren sollen, wie hernach volget."

Für die Zukunft sollten die Aubinger an acht Wochentagen frohnen, 50 Klafter Frohnholz in den herrschaftlichen Wäldern schlagen und nach Hechingen führen, Hagen und Jagen und zum Zollerbau frohnen, wie die übrigen Unterthanen, dabei aber ihr altes Frohngeld weiter zahlen, mit dem sie die Frohnfreiheit erkauft hatten.

Die Bauern wiesen diese Bedingungen von sich zurück. Man entließ darauf die ledigen Burschen nach Hause, verwahrte die Verheiratheten auf dem Rathhause, und schickte die Gerichtspersonen gefänglich auf den Hohenzollern. Dies dauerte bis zum 24. Jetzt befragte man jeden der auf dem Rathhaus verhafteten Burger, ob er die Sach' dem in Verhaft liegenden Gericht übergeben wolle. Wer mit Ja antwortete, blieb auf dem Rathhaus, 34 Hartnäckige aber, welche verneinten, wurden in die Thürne gelegt. Am andern Tage führte man sie auf den Hohenzollern, indem man ihnen drohte, ihrer zehn müßten mit einander spielen und Einer davon hangen. Hier ließ man sie mit den Gerichtspersonen gemeinschaftlich berathen, und durch die fünftägige Haft mürbe gemacht, ging die Mehrheit der Stimmen dahin, „daß man zu Entgehung größeren besorglichen Gewalts und zu ihrer allerseitigen Befreyung dermalen der Herrschaft in ihrem beschwerlichen Ansinnen willfahren, und nach der Hand zusehen wolle, wie man etwa der Sach auf gütlich- oder rechtliche Weiß wiederum abhelfen mögte;" hatte „doch der Kanzler jederzeit eines bessern Erfolgs auf ihren erzeigenden Gehorsamb vertröstet."

Am nächsten Morgen unterzeichnete die ganze Gemeinde, sammt

den jungen Leuten, den Revers, leistete von Neuem Erbhuldigung, und konnte nun den neuen Frohnbrief nach Hause tragen.

Zum Schluß stellte man das Weib, das dem Wirth vom Gehorsam abgerathen, „das keinnützige Weib, die Urheberin der Sedition," auf den Pranger, strich sie mit Ruthen empfindlich hinaus (aus der Stadt), und verwies sie des Landes auf ewige Zeiten. Die sieben Mann, die den verschlossenen Fuchs nicht graben wollten, wurden zu einer Geldstrafe verurtheilt, und zur Abtragung derselben offerirte man, ex publico herschießend (d. h. aus dem Gemeindevermögen), das erforderliche Geld. Zum Nachspiel lief die Rechnung ein: die Amtleute und das Stattgericht hatten zu zweien Malen beim Adlerwirth für 56 fl. 21 kr., die wachthabenden Soldaten für 47 fl. 5 kr., die acht Gefangenen für 43 fl. verzehrt, auf dem Hohenzollern waren 7 fl. 45 kr. aufgegangen, der Stattknecht hatte 19 fl. 48 kr., und der Nachrichter für das Auspeitschen 9 fl. verdient. Somit hatte die Gemeinde für den Gewaltakt 182 fl. 59 kr. zu zahlen.

Was war diesem Rechtsbruch der Herrschaft gegenüber zu thun? Die Geschichte des Landes wies nicht weniger als fünf Aufstände nach, aber alle waren zu Ungunsten des schwer gedrückten Volks ausgefallen. Während sonst alle Gemeinden oder ein Theil derselben sich gegen ihren Landesherrn verbanden, stand jetzt die Eine Gemeinde allein dem mächtigen Herrn gegenüber, und die übrigen mochten es kühlen Herzens ansehen, wie sie ihrer Privilegien beraubt wurde. Da rief die vergewaltigte Gemeinde den Schutz des Reichskammergerichts zu Wetzlar an, und der wurde ihr gewährt. Sie folgte erzählt eine fürstliche Denkschrift, einem gewinnsüchtigen Rabula, so sonsten ein Fleischhacker seiner Profession war.

Am 24. Januar 1700 erschien Philipp David Marschall, des hochlöblichen kaiserlichen Kammergerichts beeidigter Bote erst auf der Regierungskanzlei, dann im hochfürstlichen Schloß zu Hechingen und kündete an, daß er einen kaiserlichen Proceß hätte. Er ließ das Original einsehen, und ließ eine Copie für Ihre hochfürstliche Durchlaucht, für den Canzler Stengel und die Canzleiräthe, so wie den Landrichter Baratti zurück. Alle nahmen das kaiserliche Schreiben mit gebührendem Respect entgegen. Der Bote ritt sodann vor die Burg Hohenzollern, wurde aber nicht eingelassen. Hier war der „kaiserliche Prozeß" dem Lieutenant Sartorius und andern Hofbedienten zu insinuiren. Der Lieutenant ließ sagen, er dürfe Niemanden in das Schloß einlassen. Der Bote übergab also das Schreiben einem Soldaten zur Besorgung, aber der Lieutenant schickte es alsbald mit dem Bescheid zurück, die Sache gehe ihn nichts an, er nehme sie auch nicht an. Der Bote antwortete, er habe keinen Befehl, den Proceß wieder mitzunehmen, und der Lieu-

tenant, der dies vom Schloß aus hörte, rief herab, dann werde er die Sach den Berg hinunter werfen lassen. Der Soldat legte nun den Prozeß dem Pferd des Kammerboten auf den Sattel, er fiel aber sogleich herunter. Da habe ich, berichtete der Bote, ihn liegen lassen und die Festung Hohenzollern mit meinem Pferd verlassen, und bin eylfertigst davon abgezogen.

Was der Bote gebracht, war ein Bescheid des Reichskammergerichts zu Wetzlar vom 5. Januar 1700. Der Vogt, das Gericht und die ganze Gemeinde zu Aubingen hatte gegen den Fürsten und seine Beamten geklagt. Das Mandat entband die Kläger von ihrem Unterthaneneid, soweit er der Klageerhebung entgegenstand (relaxatio a praestito juramento ad effectum agendi) und gab ihnen sicheres Geleit (salvus conductus), Letzteres mit den Worten:

„Weilen Supplikanten mit den Ihrigen nicht sicher, sondern unausbleiblich besorgen müssen, durch Deine Liebden (den Fürsten) und Euch, Mitbeklagte, wieder angegriffen, gefänglich eingezogen und geplagt zu werden, befehlen wir Deroselben und euch bei Pön zehen Mark löthigen Goldes (960 Reichsthaler), daß Sie und ihr Unsere und des Reichs Sicherheit nicht allein an Ihnen, Klägern, und der ihrigen Personen besitzende Haab und Güther, sondern auch an deren Advokaten u. s. w. steet, vest und ohnwiderruflich halten, dieselbe frei und ohne alle Vergewaltigung und besorgende Gefahr handlen und wandlen lassen, deßgleichen in Aftersorgung ihrer Rechtssach nicht hindern — als lieb Deiner Liebden und Euch sein mag, oben gedrohte Pön zu vermeiden."

Nun folgt das auf den Klagantrag erlassene Mandat selbst:

„Wir gebieten Deiner Liebden und Euch Mitbeklagten, von römisch kaiserlicher Macht, und bei Pön zehn Mark löthigen Goldes — halb in unsere kayserliche Kammer und zum andern halben Theill den Klägern ohnnachläßig zu bezahlen — hiermit ernstlich und wollen, daß

1. Dieselbe und ihr, die nächsten und nach Verkündigung dieses, zuvörderist den mit höchster Gewalt erzwungenen und allen geist- und weltlichen Rechten schnurstracks zuwiderlaufenden Frohnbrieff, sambt allen übrigen obmentionirten und bishero weiter verübten Thathandlungen, als an sich selbst null und nichtig, kassiren und gänzlich aufheben (mandatum cassatorium),

2. sodann beedes, den gewaltthätig abgenommenen Revers und den alten pergamentinnen, bisher widerrechtlich vorenthaltenen Freyheitsbrief sammt allen obspecificirten Geldern cum causa et damno ohngesaumbt restituiren (mandatum restitutorium), und

3. die Kläger bei ihrer rechtmäßig erlangten Befreyung ohngekränkt lassen, auch sie hierüber und biß zu völliger Ausgang der Sachen mit

weiterer Aufflegung der Frohndiensten oder anderer Beschwer in keine Weiß noch Weeg treiben, oder nöthigen (mandatum inhibitorium) und

4. deme also wirklich nachkommen, als lieb Ihro und Euch sein mag, obangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung."

So brutal die Rechtsverletzung, so energisch war dieser Befehl. So mußte er wenigstens den Bauern erscheinen, denn er war in der energischesten Form abgefaßt, die überhaupt dem Reichskammergericht zu Gebote stand. Gegen den Befehl, soweit er die Kassation des neuen Frohnbriefs und den Schutz des alten Rechts aussprach (Nr. 1 und 3), wurden Einreden gar nicht vorbehalten, sondern der Fürst und seine Beamten sollten binnen 60 Tagen „ihren willfährigen Gehorsamb darthun," widrigenfalls die angedrohte Strafe verfallen sein sollte (mandatum sine clausula). Handelte es sich doch um ein factum nullo jure justificabile. Allerdings waren Einreden, insbesondere der Einwand des erschlichenen Mandats und andere, aber nur unter erschwerenden Voraussetzungen zulässig; der Fürst leistete jedoch, wie es scheint, keinen Widerstand, der erzwungene Frohnbrief war und blieb ungültig. Dagegen war der Befehl in Bezug auf die Rückgabe des alten Frohnbriefs und den Schadenersatz (Nr. 2) bedingt (cum clausula), d. h. es wurden in gleicher Frist Einreden aller Art vorbehalten.

Endlich hatte die klagende Gemeinde wegen erlittener Injurie verlangt, daß die Beklagten zur Zahlung von 10,000 Reichsthalern an den kaiserlichen Fiskus verurtheilt würden; „denn dergleichen höchst unbilliges, in romano imperio ohnerhörtes Verfahren sei die größte Injurie, auch wollten sie lieber 10,000 Reichsthaler missen, als nochmalen auff solche Art mit Soldaten, Bütteln, Henkern, Gefängnüß, Ruthen-Aushauung, Verweisung des Landes traktirt, und in Todesangst, Noth und Gefahr gebracht werden." Zur Einlassung auf diesen Theil der Klage setzte das Reichskammergericht den Beklagten dieselbe Frist von 60 Tagen (citatio super injuriis et damno dato).

Wie sich der Fürst dem bedingten Mandat und der Injurienklage gegenüber benahm, ist nur bruchstückweise zu ersehen.

Ein Jahr nach Empfang des Mandats requirirten die Aubinger den kaiserlichen Notar Johann Bisinger „schriftlich mit Gold und Silber," vom fürstlichen Oberamt in Gegenwart dreier Zeugen den alten Freiheitsbrief sambt allen Kösten und Schaden, wie das Kameralmandat in sich halte, abzufordern. Der Oberamtmann las das Memorial durch, das der Notar in Folge dessen überreichte, wurde heftig erzürnt und sagte: den Aubingern habe man schon zum dritten Mal den Brieff geben; alle Zeit hätten sie ihn aber wieder hingeworffen und gesagt, daß sie solchen nit annehmen, es lägen denn ihre Unkosten und schaden,

sambt ihres gnädigen Fürsten und Herrn Straff darbey. Dieses hätten sie jedoch nicht zu prätendiren. So mußte der Notar unverrichteter Sache abgehen.

Der Streit über die dem Fürsten angedrohte Strafe von 10 Mark löthigen Goldes fand erst später seine Erledigung. Hernach wurde auch der alte Frohnbrief zurückgegeben, denn das Pergament, mit dem großen Siegel des Hofgerichts Rottweil versehen, vergilbt, durchlöchert und verblaßter Schrift, aber ehrwürdig durch seine Geschichte, wird in der Gemeindelade sorgsam aufbewahrt. Der 8. October aber war den Aubingern so wichtig, daß sie ihn viele Jahre lang wie einen gebannten Festtag hielten. Mit Stolz nannten sie ihn den Fuchsfeiertag. —

Kühn gemacht durch den so glänzenden Erfolg der Aubinger, traten im Jahr 1700 sämmtliche Gemeinden des Landes, mit Ausnahme des im Forst erdrückten Boll und des entlegenen Wilflingen, zusammen, wählten eine geheime Vertretung, die Landschaft, und schwuren sich zu, „einander schadlos und bei einander zu halten, und mit Leib, Guth und Bluth einander zu hellfen, es möge nach dem Willen Gottes wohl oder übel gehn, und solle keiner dem andern Schuld geben; darzu ihnen helffen solle Gott Vatter, Sohn und Heiliger Geist, Amen." So stand wiederum das Burgerrecht geeint dem Herrnrecht gegenüber. Die Landschaft, welche ihre gewöhnliche Kanzlei im Hause des Christian Wannenmacher in Rangendingen, „eines berühmten Aufwiegler," hatte, beschloß, die Landesbeschwerden an den höchsten Richter zu bringen. Sie hatte die Wahl zwischen dem Reichshofrath zu Wien und dem Reichskammergericht zu Wetzlar. Sie wählte nach dem Vorgang der Owinger das Letztere, und am 5. Mai wurde die Klage „samtlicher Unterthanen Stadt und Landes Hohenzollern-Hechingen, Klägern, wider ihren Landesherrn, Herrn Friedrich Wilhelm Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, Beklagten," eingereicht. Die Unterthanen verlangten wie die Owinger den Erlaß eines unbedingten Mandats (mandatum de non amplius gravando contra pacta et immunitates ab antiquo tempore possessas et respective concessas, per reversales proprias et judicium Rottvilense confirmatas, sed per omnia iis inhaerendo, cassando et reparando, nec non ab omnibus insolitis exactionibus et violentiis desistendo, neque impediendo uti licitis remediis, sine clausula, cum citatione solita et salvo conductu in optima forma), aber dieses wurde abgeschlagen und die Klage dem Fürsten zur Beantwortung zugestellt, die dann „standhaft" erfolgte.

In den Klageschriften war, wie es scheint, hinsichtlich der freien Pürsch und der Leibeigenschaft der possessorische und petitorische Streit cumulirt. In Bezug auf die freie Pürsch wurde das ordentliche Besitzverfahren, in Bezug auf die Leibeigenschaft später das summarische

Besitzverfahren, in Bezug auf die übrigen Streitpunkte das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Zunächst ertheilte das Reichskammergericht, wie in dem Owinger Fall, am 13. Mai und 1. September den Unterthanen für die Proceßführung des heiligen römischen Reiches Sicherheit, und hängte diesem sichern Geleit (salvus conductus) eine temporalis inhibitio an: „Sodann gebieten wir Ihnen bei gleichmäßiger Straff, daß Sie bis zu Unseres Reichskammergerichts weiterer Verordnung mit allen widerrechtlichen Verfahren in dieser Sachen einhalten. Daran geschieht unsere ernstliche Mahnung." Wie oft sollte dieses sichere Geleit und diese Temporalinhibition von den Unterthanen noch angerufen werden!

Inzwischen übten sie die freie Pürsch aus, verweigerten einen Theil der Frohnen, und widersetzten sich den Beamten, die solche von ihnen forderten. Den Proceß in Wetzlar führten die Burger gegen den Fürsten, den Kampf daheim aber gegen seine Herrn und Diener. Der Fürst stellte dies dem Reichskammergericht vor, und erwirkte am 28. September gegen die Unterthanen ein unbedingtes Mandat (mandatum de praestando debitum obsequium, servitia et operas, sine clausula): „Wir wollen, daß ihre eurer gehuldigten Obrigkeit, und dero nachgesetzten Bedienten gebührenden Gehorsam williglich leistet, aller Widersetzlichkeit, Scheltens und des Wildprett-Schießens euch enthaltet, die gewöhnliche Frohn und Frevel, samt den schuldigen Extanzien sogleich entrichtet, annebst die Heu- und andere gebührende Arbeit bei Zeiten antrettet, und jeden üblich gewesenen Diensten und Gebühren ohne einige Weigerung nachkommet" — Alles wie gewöhnlich bei einer Strafe von 10 Mark löthigen Goldes.

Der Inhalt dieses Mandats war zu unbestimmt, um der Herrschaft und den Untergebenen eine klare Direction für die Forderung und die Erfüllung der schuldigen Leistungen zu geben. Es setzte die Unterthanen der Willkür der Beamten aus, und gab der Herrschaft für ihre Willkür einen Rechtstitel. Das Mandat wurde nach der fürstlichen Denkschrift nicht respectirt.

Den hierüber laut werdenden Klagen der Herrschaft entsprachen dringende Beschwerden der Unterthanen. Sie schickten einen expressen Courier per postum nach Wetzlar und baten um Gottes Willen um schleunige Hülfe. Trotz des salvus conductus und der eingetretenen Litispendenz, trugen sie vor, hat Se. Durchlaucht große Ungnade und Haß auf uns geworfen. Die nachgesuchte Rechtshülfe wird für höchst strafbare Empörung erklärt. Beim Durchmarsch kaiserlicher Truppen hat man uns allen Insolenzen gegenüber hülflos abgewiesen. „Gehet jetzt zu Eurem Advokaten, lasset Euch helfen," meinte der Landrichter dazu.

Die Unterthanen belegten dann Folgendes mit Zeugnissen: Der Oberjäger Nertz befahl in Stein, man solle in eignen Wäldern, die in der freien Pürsch lagen, Richtwege hauen und also hagen und jagen. Die Unterthanen stellten durch Gregor Sickinger von Stein und Christian Wannenmacher von Rangendingen vor, sie seien nicht schuldig, in Privatwäldern der freien Pürsch zu hagen und zu jagen, und die Sache sei beim Reichskammergericht rechtshängig. Der Oberjäger entgegnete: Die Sache sei noch nicht am Reichskammergericht, sie würden die Hand noch über dem Kopf zusammenschlagen. Er holte den Fürsten selber herbei. Man machte ihm dieselben Vorstellungen, aber er erklärte, die Unterthanen seien im Unrecht, und befahl, man solle die zwei Männer zusammenbinden, auf die Festung Hohenzollern gefänglich führen und einstecken lassen — „mit dem Anfügen: Meinetwegen mögen sie daroben verfaulen. Wollet Ihr hauen oder nit hauen? fragte er die Uebrigen. Wollet Ihr nit, so will ich in 2mal 24 Stunden zwei Regimenter von des Fürsten zu Württemberg Durchlaucht bringen und in die Dörfer legen." Durch solche Gewalt gezwungen, erklärten sich die Anwesenden zum Hauen bereit.

„Die Jäger, ohnedem zu allem Uebermuth und Trangsal der Unterthanen erhitzt, übernahmen das officium lictoris, fesselten die zwei Männer mit Stricken an einander, und es hieß: Jetzt haben wir die Rädelsführer und Anspänner. Sechs Musketiere führten sie zum Hohenzollern, in einem Thurmgewölbe wurden sie in Eisen und Banden verwahrt. Kein Mensch wurde zu ihnen gelassen, und die gemeine Aussage ging dahin, man werde sie auf Galeeren schmieden oder gar aufhenkhen. Ja, fügte der nach Wetzlar geschickte Deputirte hinzu, Einen wird man ohne Verzug aufhenken, ich gebe keinen Kreuzer um sein Leben."

Bei einer andern Gelegenheit „schimpfte der Vogt von Rangendingen, Johann Michael Schenk, grausam auf die zur Proceßführung Deputirten, schlug den Bartholomä Beiter, einen alten ehrlichen Gerichtsmann, in das Gesicht und riß ihn an den Haaren. Er rühmte sich öffentlich, es sei ihm erlaubt, einen von den Deputirten niederzuschießen oder todtzuschlagen, wie er wolle, es würde ihm Nichts geschehen.

Der Kanzlist Anton Stengel von Hechingen, der Sohn des Kanzlers, schlug einen Bannwarth mit dem Degen, drohte den Kammerboten, welcher zunächst Etwas zu insinuiren hätte, durchzuprügeln und injuriirte die Notare und Advocaten des Reichskammergerichts, ja inaudito exemplo das Reichskammergericht selbst. Auch der Kanzler drohte dem brauchenden Notar der Unterthanen, Bisinger, mit hundert Prügeln."

So, schlossen die Unterthanen, fürchteten sie bei unterbleibender Rechtshülfe Mord und Todtschlag, und sie müßten hab und guth sammt Weib und Kind verlassen.

Der höchste Richter erließ hierauf am 28. April 1701 ein unbedingtes Mandat mit einer Strafandrohung von 10 Mark löthigen Goldes an den Fürsten, und gab ihm darin auf, die „zwei nach Hohenzollern gefänglich geführten Burger ihrer Fessel, Banden und Gefangenschaft, ohn Abforderung einigen Gelds oder Strafen, völlig zu entlassen und auf freien Fuß zu stellen (mandatum de relaxandis captivis), weiter aber von obgeklagten und all andern Thätlichkeiten, Strafen und Exactionen abzustehn, so lange diese Sache an Unserm höchsten Gericht in ohnentschiedenen Rechten schwebt.“ Endlich legte das Reichskammergericht dem Fürsten „genugsame Caution auf, dem also wirklich nachzukommen.“ Gegen den Kanzler, seinen Sohn und den Vogt von Rangendingen wurde wegen ihrer Real- und Verbalinjurien durch bedingtes Mandat eine Strafe von 10,000 Reichsthalern ausgesprochen, Einreden blieben also vorbehalten.

So hatte nun jede Partei ein Mandat des Reichskammergerichts, das sie der andern entgegenhielt. Der Fürst forderte unbedingten Gehorsam nach dem Mandat vom 28. September 1700, die Unterthanen beriefen sich auf die Rechtshängigkeit der geforderten Leistungen nach dem sichern Geleit und der Temporalinhibition vom 13. Mai und 1. September 1700 und wehrten jeden Zwang mit dem Mandat vom 28. April 1701 ab. Wie begründet erschien in diesen Fällen die allgemeine Beschwerde, daß mit dem Erlaß unbedingter Mandate Mißbrauch getrieben werde. Unbedingtes Mandat stand gegen unbedingtes Mandat. Jeder sah sein Recht gedeckt durch die Autorität des Reichs, und so spitzten sich die Gegensätze auf das Schärfste zu. Statt ein verständiges Provisorium zu schaffen, säete das Reichskammergericht mit seinen widersprechenden Entscheidungen die Anarchie, und verwies somit beide Theile auf Selbsthülfe. —

Im Sommer 1701 erließ der Fürst wiederum ein Verbot der freien Pürsch, und erklärte von vorn herein jede Eigenmacht der pflichtmäßig geschworenen, leibeigenen Unterthanen für Widersetzlichkeit gegen den eigenen Landesherrn. Die Bauern waren schlüssig, die freie Pürsch ohngeachtet aller Verbot zu frequentiren. In der Stadt war man getheilt. Das Stattgericht neigte dem Fürsten zu, aber die Burgerschaft ließ ihm durch die Achter erklären, sie parire dem Verbot nicht, sie gehe hinaus, und bleibe bei dem Land. Das Stattgericht rieth von jeder Gewaltthat ab: entweder solle man den Ausgang des Processes abwarten, oder über das sichere Geleit und die Mandate hochgelehrte und verständige Leute um Rath angehn. Aber die Achter waren damit nicht einverstanden. Sie gingen malecontent vom Rathhaus weg, und machten für sich einen Schluß, gegen welchen das Gericht Protest einlegte.

Anfangs Juli kamen Deputirte des ganzen Landes in ihrer Kanzlei zu Rangendingen zusammen. Philipp Wicker von Hechingen führte bei den Verhandlungen den Vorsitz. Man beschloß, im ganzen Lande auf Einen Tag aufzustehn, und am 17. Juli die freie Pürsch mit gewehrter Hand auszuüben. Das eidliche Versprechen gegenseitiger Schadloshaltung wurde wiederholt. Mit den Conjurationszetteln in der Hand, mahnte der Schlosser Hans Jacob Keppner von Hechingen die obere, der Nagelschmied Dominikus Beutter von Rangendingen die untere Grafschaft aller Orten auf, das vorhabende Werk gemeinsam zu unternehmen. Der Fürst, dem solche Zettel zugestellt waren, mahnte die Unterthanen, sie sollten den Ausgang des Processes in Gehorsam abwarten, aber dies hatte keinen Erfolg.

In diesen Tagen scheint es gewesen zu sein, als der Fürst auf einer Jagd in den Rangendinger Wäldern sich beim schnellen Jagen von seinem Gefolge trennte, und allein den Jagdhunden folgte. Es fiel ein Schuß auf ihn aus einem dicken Tannenbusch „recht schelmisch und mörderisch."

Am 17. Juli zog das ganze Land hinaus in die Pürsch. Man schrie, frohlockte, schoß und trieb. In Hechingen schoß man selbst vor der Residenz, Knaben von 8 und 10 Jahren löſten Schüsse. Man verwendete die herrschaftlichen Jagdhunde zur Jagd, die Owinger riefen ihnen zu: Ihr sollt auch einmal euer Brod verdienen. Den fürstlichen Jägern hing man die Eingeweide des erlegten Wildes zum Spott vor die Thüre. Man prügelte getreue Bedienten und Unterthanen „auf den Tod, warf ihnen Fenster ein, schlug ihnen per modum scopalismi (um sie zu bezeichnen) Stotzen auf die Wiesen, und zündete Nachts das Heu auf ihnen an. Man hieb junge fruchtbare Bäume ab, und verwüstete die Waldungen."

„Die Grosselfinger theilten ein geschossenes Reh viritim aus, damit ein Jeder desto mehr zu dem andern halten solle. Bei Rangendingen trafen die fürstlichen Jäger den Barbierer mit dem Rohr aus dem Wald kommend, und wollten ihn verhaften. Da sprangen 14 Männer mit gezogenen Hahnen und Prügeln aus den Büschen ihm bei. Zur Kanzlei citirt, sagten sie dem Vogt, sie seien schon droben. Als der Nagelschmied Beutter verhaftet werden sollte, zwang die Gemeinde den Vogt, mit einer Deputation zur Kanzlei zu gehn und hier die Erklärung abzugeben, man solle Niemanden mehr zu ihnen hinunterschicken, Leute gefangen zu nehmen. Nächtlicher Weile wurde der Vogt durch zwei Maskirte „mörderisch überfallen und auf den Tod geschlagen." In Jungingen wollte Conrad Glamser „nicht mithalten," die Gemeinde verstieß ihn daher aus dem Burgerrecht. Martin Bumüller erklärte vor der Kirche, man solle denen, so nicht mithalten, das Vieh auf der Weide todtschlagen, und

Mathes Keller rief: Ehe er sich der Herrschaft ergebe, wolle er sein eigen Haus anzünden, damit die, so nicht dazu halten wollten, mit verderbt würden.

In Hechingen zog man den Schlosser Keppner ein, und er bekannte, Philipp Wicker sei der oberste Deputirte, er und der Lammwirth Jacob Han von Hechingen seien die Principalurheber des Aufstandes. Dem Befehl, auf der Kanzlei zu erscheinen, leisteten sie keine Folge. Als der Landrichter nun den Lammwirth verhaften lassen wollte, rief dieser aus dem Fenster: Lauft zu, Ihr Burger, wisset Ihr nicht, was wir mit einander geredet haben? Die Burgerschaft versammelte sich gewaffneter Hand und entriß die verhafteten Han und Wicker den Soldaten. Sie forderten vom Burgermeister Christian Stehlin die Schlüssel zum Gefängniß, und erklärten den fürstlichen Beamten, sie würden nicht gestatten, daß man weiter Burger dahin abführe. Bedrohliche Reden fielen, man werde den Fürsten im Bett todtschlagen, und Jacob Wiest von Rangendingen schrie: Man brauche keinen Herrn mehr.

Der Fürst hatte sich schon am 17. Juli „zur Verhütnng größern Unglücks in das Schloß zu Burladingen zurückgezogen, was die Meuttenirer noch insolenter machte. In sinkender Nacht kamen zwei Unbekannte in den Schloßhof geritten. Se. Durchlaucht besorgten daher nicht ohnzeitig, es möchte von diesen ohnruhigen Leuten zuletzt gar dero eigne hohe Person angegriffen werden, und begaben sich derhalben ad tempus von dar weg und aus dem Land." Der Fürst hatte bereits das Mandat des Reichskammergerichts vom 28. April als einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte bitter empfunden, und seine Beamten hatten „wegen der höchst strafbaren Ungebühr," mit der sie es aufgenommen, von dem Reichsgericht „ihres Amtes erinnert" werden müssen. Jetzt klagte der Fürst daher bei dem Reichshofrath in Wien, und bat, nach mit dero Verwandten und benachbarten Fürsten und Ständen gepflogener Communication und nach Anleitung der Reichsconstitutionen, zur Verhütung fernern Ohnheils und zu Ihres hochfürstlichen Hauses Sicherheit um einige Truppen. Denn seine Unterthanen seien in Rebellion, sie umgäben die Residenz mit einer Wagenburg und hielten sie bloquirt, auf ihn habe man auf der Jagd geschossen und er sei seines Lebens nicht mehr sicher. Der Reichshofrath, der von nun an auch in die Geschicke des Fürstenthums eingriff, beeilte sich, von den ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises Bericht zu erfordern, und sie zu Manutenenz (Aufrechterhaltung der Ordnung) zu beauftragen, falls die Vorstellung des Fürsten begründet sei. Als ausschreibende Fürsten, welche von den Reichsgerichten mit der Execution ihrer Anordnungen beauftragt wurden, bildeten das Directorium des schwäbischen Kreises der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg. Letzterer ließ sofort 5 Com=

pagnien, 2 zu Pferd, 3 zu Fuß, einmarschieren, und es dauerte die Execution vom 7. August an 100 Tage. Man ließ die Soldaten „auf Discretion leben, dermaßen, daß täglich 400 fl. (im Ganzen also 40,000 fl.) an bahrem Geld ohne Essen und Trinken, Heu und Habern drauff gingen.“ Bis zum 31. October wurden die Kosten genau auf 29,477 fl. berechnet.

Auf die Execution hin wurden die Unterthanen, wie es schon in dem Owinger Aufstand von 1584 geschehen war, landflüchtig. Vergebens wurde ihnen durch fürstliches Mandat salvus conductus, venia redeundi und omnis impunitas zugesagt, wenn sie nur kommen wollten, und salvo processu sich im Uebrigen zum Gehorsam erbieten würden. Im Gegentheil schwuren sie unter freiem Himmel, sie würden sich der Herrschaft nimmermehr per Accord submittiren, sondern Alles auf das Aeußerste ankommen lassen.

Die Unterthanen supplicirten gegen den Herzog von Württemberg und gegen ihren eignen Herrn zunächst an den Bischof von Constanz und dann an das Reichskammergericht in Wetzlar. Von dem Aufstand vom 17. Juli in Kenntniß gesetzt, hatte dieses sich am 5. August zu einer Commission an die ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises entschlossen. Sie sollten durch unpartheiische subdelegirte Räthe beide Theile vorfordern, die strittigen Punkte genau untersuchen, sie wo möglich in der Güte vergleichen, in deren Entstehung aber ihre umständliche Relation sammt Gutachten in vier Monaten einschicken. Inmittelst sollten die klagenden Unterthanen, jedoch ihrer angegebenen Freiheit ohnnachtheilig, sich des Pürschens in den quästionirten Orten so lang enthalten, bis hiernächst von diesem kayserlichen Kammergericht ein anderes verordnet sein würde. Beide Theile endlich sollten sich aller Thätlichkeiten und Widersetzlichkeiten bey Straf rechtlicher Ahndung und scharffen Einsehens gäntzlich enthalten.

So hatten nun die ausschreibenden Fürsten von beiden Reichsgerichten Aufträge. Aber die Sachlage war dadurch eine völlig andere geworden, daß der Herzog von Württemberg, ohne, wie es scheint, irgend eine Untersuchung anzustellen und sich mit dem Bischof von Constanz zu verständigen, Executionstruppen in das Land geschickt hatte. Die Unterthanen erklärten daher dem Reichskammergericht, die Vorstellung des Fürsten an den Reichshofrath sei falsch, der Herzog von Württemberg habe die Thore offen gefunden und habe die Unterthanen gar nicht gehört. Das Reichskammergericht ertheilte auch am 27. August ein Mandat auf Abführung der Soldaten (de abducendo milite), gegen weitere Attentate und auf Befreiung der Gefangenen.

Vergebens verlangte dem gegenüber der Fürst am 14. September beim Kammergericht ein Mandat gegen die Unterthanen auf Rückkehr in

das Land, auf Gehorsamsbezeugung u. s. w. (mandatum de deponendis armis, revertendo ad lares et debitam obedientiam, parendo prioribus mandatis, et prosequendo litem in pace). Es wurde abgeschlagen, und der Fürst, wie er sich später bitter beklagte, „zu schimpflicher Parition und Abführung der Miliz verwiesen, welche höchst berechtigter Maaßen von einem benachbarten Kreisstand ad tuendam pacem publicam eingenommen war. Ja der fürstliche Rath, der ein fürstliches Handschreiben über die Verhandlung des Kammergerichts diesem übergeben wollte, wurde — auf eine Fürsten und Ständen des Reichs disreputirlich und ohnanständige Weiß — in atrio Camerae, da viele Personen ihrer Geschäfte halber, auch Dr. Hoffmann, der Advokat der Kläger, auf- und abgingen, durch den alten Prothonotar Michael reprimendiret, auch das hochfürstliche Schreiben ab actis rejiciret."

Der Fürst seinerseits sah sich nicht gewogen, dem Mandat auf Abführung der Soldaten Folge zu leisten, im September und October petitionirten die Unterthanen um Ausführung des Mandats. Erst im November erhielten sie vom Reichskammergericht zu ihrem Erstaunen einen abschlägigen Bescheid, da der fürstliche Anwalt den Abzug der Truppen längst nachgewiesen habe, und doch war dies nicht wahr gewesen. Endlich machten die fünf Compagnien den subdelegirten Räthen des schwäbischen Kreisdirectoriums Platz.

„Schon während der Execution submittirten sich Hechingen (mit Ausnahme von 40 Malecontenten, die hernach ihre Mitburger mit schimpflichen Pasquillen deshalb angriffen), Hausen und Starzeln. Sie versprachen Gehorsam salvo processu." „Der Fürst, erzählt seine Denkschrift weiter, ließ die Völker (im Uebrigen) re infecta wieder abmarschiren, damit sie nicht — falls die Soldateska bis zu rechtlich erhaltender Cassation der Mandatorum verbleiben sollte — das gantze Land aufzehren und dadurch die fürstlichen lehen- und Zehendbaren Güter in Ruin und Ohntreu gerathen möchten —, und in der Hoffnung, bei einrückender kaiserlicher Commission werde Ein oder andrer sein Unrecht erkennen. — Treu blieben der Herrschaft während des Aufstandes nur Burgermeister und Rath der Stadt Hechingen, die Dorfvögte und hin und her einige Private, deren etwa drey oder vier namhaft gemacht werden könnten!"

Bei einer solchen Verbitterung der Gemüther hatte die Commission einen schweren Stand. Sie hielt sich Jahre lang im Lande auf, erstattete auch hin und wieder einen Bericht, aber eine gütliche Vereinigung brachte sie nicht zu Stande.

Uebrigens trat nun auf mehrere Jahre Ruhe ein, und auch das Reichskammergericht schloß im April 1704 seine Pforten. Was es bis jetzt in dem hollenzollerischen Landesproceß gethan, zeigt, daß

seine glänzende Zeit längst vorbei war. Es hatte Mandate auf Mandate, Widersprüche auf Widersprüche gehäuft, und die Verhältnisse dadurch in gründliche Verwirrung gebracht. Es hatte weder Geschick und Sicherheit bewiesen, noch Nachdruck und Kraft verwendet. Die Acten des Processes waren jetzt schon bis zur Submission verhandelt, und hätten zur Definitivrelation gebracht werden können. Sie blieben nun bis zu bessern Zeiten liegen.

Denn das Reichskammergericht war in völliger Auflösung begriffen. Der damalige Kammerrichter, der Churfürst von Trier, war fast immer abwesend. Die beiden Präsidenten geriethen in Streit über die Aufnahme zweier von Churbaiern und dem Kaiser präsentirten Beisitzer, die Assessoren ergriffen für den einen oder den andern Präsidenten Partei, die wider einander aufgebrachten Mitglieder wollten nicht zusammen zu Rath gehn, und so gerieth das ganze hochpreisliche Reichskammergericht in völligen Stillstand.

---

## Siebenzehntes Kapitel.

## Die Verhandlungen beim Reichshofrath zu Wien.

---

Indeß häuften sich bald wieder die Beschwerden, und den alten traten neue hinzu.

Die Herrschaft ertheilte Niemandem den Eheconsens, der nicht mit dem Burgereid zugleich den Leibeigenschaftseid ableistete. Die Owinger reichten deßhalb ein Bittgesuch an den Fürsten ein: „Ew. fürstliche Durchlaucht haben uns vor einem halben Jahr auf unsere Anfrage andeuthen lassen, wofern die, so sich zur Verheyrathen Willens, Ihren burgerlichen Aydt nach Form und Weis unserer Vorälter unterthänigst ablegen, solle uns auch der gnädigste fürstliche Consens nicht aufgehalten werden. Jetzt muothet man uns von seiten des hochlöblichen Oberamts noch einen andern, ja nicht so leichter Dinge abzuleistenden Aid der Leibaigenschaft auf, durch die wir armen leuthe ganz erschröckht worden. Wir sind ja Dero Durchlaucht Unterthanen, und herzlich gern bis ins Grab; weil aber wir armen bauersleuthe dergleichen Oberamtsconcepten nicht verstehn, als bitten wir um Gotteswillen, Ew. hochfürstliche Durchlaucht wolle doch als unser gnädigster Landesvatter uns als seine von Gott ahnvertraute landeskinder in voriger huldt und gnad erhalten, und das zuo einer Gemaindt sehr nöthige hoylige Sacrament der Ehe, vermittels gnädigen Consens, wid wie vor diesem allzeith allermiltest beforndern." — Es ist nicht anzunehmen, daß der Bescheid ein gnädiger war.

Ein andermal wurden die Burger von Zimmern zum Oberamt geladen, um den gewöhnlichen Burgereid zu schwören. Sie sollten unter Anderm geloben, daß sie dem Fürsten und seinen Erben mit Leib, Guot und Bluot zugethan sein wollten. Sie hielten dies für einen versteckten Leibeigenschaftseid und baten um acht Tage Aufschub, da sie die Sache nicht genugsam verstünden. Der ward ihnen abgeschlagen: Wenn sie den Eid nicht leisteten, drohte man, so würden ihnen alle burgerlichen Gerechtigkeiten entzogen; sie sollten nur schwören, wie Eltern und Vor-

eltern geschworen. Hätten diese nicht dasselbe gelobt, so sollte der Aid null und nichtig sein. Die Voreltern hatten aber ganz anders geschworen. Schließlich leisteten die Burger den Eid, nachdem das Oberamt die Erklärung abgegeben, der Schwur solle dem Proceß und den Gerechtigkeiten zu keinem Schaden und Nachtheil gereichen. Weiter wurde ihnen noch aufgegeben, die 14jährigen Knaben zur Leistung des Leibeigenschaftseides zu den Jahrgerichten zu gestellen.

Die Landschaft schickte den Christian Wannenmacher von Rangendingen, den „berühmten Aufwiegler," denselben, der die Landschaft in seinem Hause beherbergte und der 1701 durch das Reichskammergericht vom Hohenzollern erlöst war, nach Wetzlar, um bei dem Advokaten der Unterthanen, dem Dr. Hoffmann, Raths zu erholen. Dieser entwarf einen Protest zur Wahrung aller Rechte, welcher am 8. Februar 1706 „vom gesammten Ausschuß im Namen der ganzen Landschaft" in Stetten bei Hechingen genehmigt und von Augustin Beck von Weilheim in der fürstlichen Kanzlei übergeben wurde. Die Theilnehmer des Processes, hieß es darin, würden gehaßt, verfolgt, gestraft, den Andern würden viel Sachen übersehn. Nur pro forma melde man, man wolle den Unterthanen den Proceß nicht hindern. Die freie Pürsch, das Hagen und Jagen, die Steuern standen wie gewöhnlich an der Spitze der Beschwerden. Auch klagte der Ausschuß, man suche die Leute zum Einschreiben in die Leibeigenschaft, insbesondere beim Heirathen, durch Ueberreden und Drohung zu bewegen, und das hätten schon Viele thun müssen.

Augustin Beck büßte seine Verwegenheit mit acht Tagen Gefängniß, die Vögte wurden beauftragt, wegen der Wissenschaft Umfrage zu halten, und der Kanzler ließ sich dahin aus, der Dr. Hoffmann, der Verfasser der schelmischen Schrift, der Martin Lutter, sei ein leichtfertiger Mann; wenn man ihn hätte, thäte man ihm eine Kugel vor den Kopf schießen; wenn Wannenmacher sich nicht in 24 Stunden stelle, so werde man ihm sein Haus abbrennen, einen Galgen darauf bauen und ihn daran henken.

So zogen sich die drohenden Wolken zusammen und nicht lange dauerte es, bis das Ungewitter zum Ausbruch kam.

Im Juli 1705 hatte die Herrschaft die längst in Vergessenheit gerathenen Vorschriften der Landesordnung über die Waldcultur wieder eingeschärft: „Es sollte gute Ordnung in den Hölzern gehalten, die Häue fleißig zusammen gemacht, alles Holtz sauber und gar ausgehauen und Nichts liegen gelassen, und fleißig wiederumb gebannt werden, damit nicht Jeder seines Gefallens haue, wo er wolle." Die Herrschaft befahl demgemäß bei 10 Thlr. Strafe, man solle kein stehendes Holz abhauen, bis alles liegende aufgemacht sein werde, damit das Gehölz, das aller Orten zusammengehe, conservirt und erhalten werde.

Es sollten Häu gemacht und kein großer Baum umgehauen werden, den man sich nicht getraue, wegzuschaffen.

Später motivirte die Herrschaft ihre Verordnung noch weiter: In den Privat- und Dorfschaftswaldungen sei von vielen Jahren her übel gehauset, und durch liederliche Obsicht seien sie in ganzen Abgang gebracht. Sowohl das herrschaftliche Frohn-, als das den Gemeinden nöthige Brennholz sollte also nicht vom stehenden Holz, wohl aber von denen Windfählen und anderm, aus purer Faulheit und Nachlässigkeit, oder wohl besser zu sagen Widerspänstigkeit der Bauern, liegendem Holz, womit die Waldung häufig angefüllt, so lange und viel gemacht werden, bis das liegende Holz völlig ausgeräumt, und die Höltzer in guten Standt und Wachsthumb wieder gesetzt sein würden.

Die Bauern hatten aber keinen Sinn für diese culturfreundlichen Maßregeln, und waren der Ueberzeugung, der Fürst ließe durch sie die Wälder ausräumen, nur damit er darin jagen könne, was weiter die Vermehrung der Hagens- und Jagensfrohn herbeiführe.

Sei dem, wie ihm wolle, als die Burladinger 1706 den Befehl bekamen, ihr Fleckenholz im Entzenberg vom umherliegenden zu machen, weigerten sie den Gehorsam. Die Gemeinde war reich an Holz, sie besaß „viele tausend Jauchert Waldung (jetzt 3400 Morgen), schwerlich war in der Nachbarschaft oder in größerer Entfernung eine so holzreiche Gemeinde anzutreffen, und das Holz war damals gar billig.“ Noch 1752 verkaufte die Gemeinde das Holz in ihrem Wald Rindersperg das ordinari Klaffter von 6 Schuh Brennholz auf dem Stamm für 30 kr., und Kohlholz auf dem Stamm für 45 kr. Die Burladinger waren also gewöhnt, ihr Holz da zu nehmen, wo es ihnen am bequemsten war. Schlugen sie doch selbst die 100 Klafter Holz, die sie nach ihrem Frohnbrief jährlich in den entlegenen fürstlichen Wäldern zu hauen und zum Schloß zu fahren hatten, lieber in ihren eigenen Waldungen, um den weiten Weg zu sparen. Dies Frohnholz brachten sie also schenkungsweise dem Fürsten dar, und jetzt wollte man ihnen anweisen, wo sie ihr Holz zu sammeln hätten?

Der Entzenberg war Gemeindewald im Forst; sie ließen dem fürstlichen Jägermeister durch Aftervogt und Burgermeister erklären, das faule Holz im Entzenberg würde sie den Winter über nicht vor der Kälte schützen, sie würden das Fleckenholz daher in der freien Pürsch machen. Der Beamte rieth ihnen, sie sollten deshalb ein Memorial an des Fürsten Durchlaucht richten, aber der Aftervogt entgegnete: „Was Memorial! Die Gemeinde ist beysamben, und in dieser Sache sich einig, daß sie gleich in die Pürsch gehn wollen.“ Dieses ihr Vorhaben verbot ihnen der Jägermeister bei 75 fl. Strafe, auch der Amtsvogt widerrieth ihnen, „aber sie kamen mit den Axten auf den Achseln in des Vogts Stube,

und gingen mit trutzigen Gesichtern und Gebärden um ihn herum, so daß er sich kaum noch getraute, zu ihnen zu reden."

So zogen sie „in die freie, von kaiserlicher Majestät herrührende Pürsch," um „nach altem Recht und alter Gewohnheit" Holz zu hauen.

Die Kanzlei schickte den trotzigen Bauern einen Strafbefehl, aber die Burladinger, „schon seit vielen Jahren in aller rebellischer Bosheit gänzlich ersoffen," weigerten sich, die 75 fl. Strafe zu zahlen. Es lag gerade ein fremdes Regiment in Hechingen, und der Fürst schickte zur Manutenenz der landesfürstlichen Authorität und zur Eintreibung der Strafe einen Lieutenant, einen Corporal, 14 Kuirassiers und 2 zu Fuß nach Burladingen, wo sie sammt 5 Weibern eintrafen. Die Soldaten thaten sich hier gütlich, sie hatten freie Verpflegung, täglich 30 fl. Executionsgeld, und bedrohten und mißhandelten die Burger. Da entwich die ganze männliche Bevölkerung über die Grenze — „kein Mann war mehr im Dorf!" Man trieb nun Pferde und Rindvieh zusammen, belegte die Früchte mit Beschlag, durchwühlte Kisten und Kasten, schleppte daraus weg, was man gebrauchen konnte, und schoß durch die Fenster in die Stuben u. s. w., so daß auch ein Theil der Weiber sich auf die Flucht legte.

Aber der Austritt aus dem Lande war nicht weniger ein Verbrechen, als das Holzhauen in der freien Pürsch. Kanzler und Rath drohte den Abwesenden der Landesordnung gemäß die Confiscation von Hab und Gut an, falls sie nicht in 4 Tagen zurückkehren würden, aber Niemand wagte, das verlassene Dorf zu betreten.

Die Räthe des schwäbischen Kreisdirectoriums, welche schon seit 1701 im Lande waren, nahmen sich der Sache an, „damit nicht durch dieses Feuer, wie vor vier Jahren geschah, die gantze gefürstete Grafschaft ergriffen und in Unruh gebracht, mithin durch innerliche Zerrüttung zur Abtragung der Reichs- und Kreiscollecten völlig inhabilitirt werde." Sie hoben die Execution auf, sagten den Burladingern sichere Rückkehr zu, und theilten ihnen dies in der drohenden und wegwerfenden Amtssprache jener Zeit am 6. Mai mit:

Da die Burladinger wegen bezeigter Unbottmäßigkeit militairische Execution erhalten, um die Widerspänstigen zur gebührenden Strafe zu ziehn, da sie mit Verlassung von Weib und Kind von Haus und Hof ausgetretten, da sie geraume Zeit in diesem Ungehorsam verharrt haben, da hiedurch der landesfürstliche Respect und Authorität, auch das Publicum sehr noth leidet, da es endlich den Unterthanen nicht gebührt, alsgleich die Flucht von allen ihren Habseligkeiten zu ergreifen, und darin zu verharren, — so wird ihnen der Ungehorsam verwiesen, und sie werden zur Rückkehr bei empfindlicher Ahndung aufgefordert.

Dabei wird ihnen die Versicherung ertheilt, daß nicht allein die Execution wirklich ex loco abgeführt, sondern auch die angedrohte Straf bis zur demnächstigen Untersuchung dieses Casus nicht exequirt wird, die Burladinger auch in Conformität des vom Reichskammergericht erhaltenen salvi Conductus wider alle Thätlichkeiten gehandhabt (geschützt) werden sollen.

Inzwischen hatten aber die Unterthanen in Stadt und Land zwei Deputirte nach Wetzlar geschickt, von wo sie der Dr. Hoffmann an den Reichshofrath nach Wien verwies.

Sie verlangten insbesondere die Aufhebung der Execution, „damit wir unsere hochbetrübte und verlassene arme Weiber und Kinder, auch unser weniges einst wieder beziehn, und die annoch unangeblümte liebe Felder zur Bestreitung der Kriegsunkosten, auch anderer herrschaftlichen Schuldigkeiten und unserer eignen zeitlichen Unterhaltung, in Frid und Ruhestand wiedererhalten und gaudiren können."

Der Reichshofrath fertigte am 6. Juni 1706 ein unbedingtes Mandat mit einer Strafclausel von 10 Mark löthigen Goldes gegen den Fürsten und seine Bedienten aus (mandatum de lite in Camera imperiali pendente attentatorum revocatorium, cassatorium, inhibitorium, et violenter ablatorum restitutorium, sine clausula, poenale). „Wir gebieten und wollen

1. daß sie bald nach Verkündigung dieses unsers kaiserlichen Gebots alle zu Präjudiz der Kamerallitispendenz verübte obgeklagte und andere mehr begangnen attentata, sondern das überflüssig Gelderheben, und die obgemelte Execution zu Burladingen, auch Verhinderung in der von Uns immediate dependirenden freien Pürst und übermäßiges Jagen, Zäun aufführen in der freien Pürst revociren, aufheben, cassiren;

2. sodann das abgenommene groß und kleine Vieh, auch alles flüge Werth, und durch gewaltsame Eröffnung der Küsten und Kästen entzogenen Hausrath und andere Mobilien, weniger nit das, zu gänzlichem ruin und schwechung ihr und ihrer Weib und Künder Nahrung, hinweggeführte sambtliche vorräthige getraidt zurückstellen und restituiren;

3. auch künftighin aller dergleichen, auch anderer dergleichen Thätlichkeiten, einschreibung in die Leibeigenschaft, Incarcerirung und Straffen sich enthalten, und also die Wiedereröffnung Unsers kaiserlichen Kammergerichts in Ruhe und Geduld, ohne fernere ihre Molestirung abwarthen, die Geldanlagen aber nach der schwäbischen Kreistabell, so Alles im Proceß verfangen, einrichten (weil, widriges Fahls sie, Kläger, zur Abstattung der Reichs- und Kreispräſtandorum ganz uncapabel gemacht werden);

4. dem Allem also und zuwider nichts thun, noch Jemandt andern

das zu gestatten, hierinnen auch nicht saumselig oder ungehorsam sein, als lieb ihm ist, obbestimmte Pön zu vermeiden."

Die Burladinger waren schon auf das Schreiben der schwäbischen Directorialräthe an ihren Heerd zurückgekehrt, nachdem sie „etliche Wochen" abwesend gewesen waren. Als dann das Wiener Mandat bekannt geworden, untersuchten die Räthe den Entzenberg, der zu all diesen Wirren den Anlaß gegeben. Sie fanden die Waldungen voller Windfällen und andern liegenden Holzes. Es lag so viel darin, daß man nicht jagen konnte! Ein Forstknecht von Mössingen mußte ihnen bestätigen, da könne man mit dem Jagen nicht recht fortkommen, da könne die Herrschaft die Jagdgerechtigkeit, wie es sich gebühre, nicht üben und exerziren. Die Burladinger sollten also Recht haben, wenn sie meinten, es käme dem Fürsten nicht auf den Wald, sondern auf das Jagen im Wald an! Die Räthe fanden das liegende Holz zu zwei Drittel verfault, der Rest aber war taugliches Brennholz, und für den Bedarf des Fleckens ausreichend.

Sie berichteten an den Reichshofrath, den Burladingern sei Strafe angedroht, nicht weil sie in der freien Pürsch Holz gehauen, sondern weil sie die befohlene Räumung des Entzenbergs nicht vorgenommen. Die Strafandrohung fiele also gar nicht in den Bereich des Landesprocesses, verstieße daher auch nicht gegen den salvus conductus. Ungehorsam seien aber die Burladinger gewesen, um vermöge des liegenden Holzes die Ausübung der Jagd und die Leistung der Jagdfrohnen unmöglich zu machen.

Die Räthe zogen auch die Klagen über den Schaden der fürstlichen Parforcejagden in Betracht, sie sahen aber allenthalben wohlgebaute und angeblümte Felder. Da beide Theile, meinten sie, in der großen Animosität wider einander ständen, so gebrauche man bei den Klagen manchmal zu viel Exaggeration. Wenn die Hechingenschen, guettentheils leibaigen, und erbgehuldigte Unterthanen, ihrem angeborenen Landesherrn mit mehr Respect, Submission und Manier begegneten, so würden sie dadurch manchem harten Tractament vorbeugen. Hätten insbesondere die Burladinger dem Fürsten die Ehre angethan, ihn um die Erlaubniß zum Aushauen anzugehn, so würde er ihnen dies herzlich gern erlaubt haben. Im Allgemeinen aber habe man sich wohl in Acht zu nehmen, daß man ihnen durch allzugütige Indulgenz keinen neuen Muth und Anlaß zu abermaligem und weiterm Aufstand gebe.

Das glückliche Mandat erregte Jubel im ganzen Lande, wie es seiner Zeit das Wetzlarer Mandat in der Steiner Angelegenheit gethan hatte. Den Fürsten reizte es insbesonders, daß die freie Pürsch darin anerkannt war. Im August richtete er ein vertrauliches Schreiben an den hohenzollerischen Hofrath, den Licenciaten Harpprecht, welcher die

Interessen des Fürsten in Wien vertrat. In diesem Schreiben, welches einen bemerkenswerthen Beleg für Temperament und Denkweise Friedrich Wilhelms enthält, heißt es:

„Bei diesen gottes- und aller Trew- auch Pflichtvergessnen Leuthen kann weder ich noch die meinige mehr sicher stehn, und muß ohne allen Zweiffel, wenn diesem Unheyl nicht gesteyert würdt, nichts als mordt und Todtschlag daraus erfolgen. Denn der Herr weiß, wie ohnmöglich mir fallen würde, die von mir mit so vihlen Unköſten und Mühe, von Grund aus aufgebrachte Jagdbarkeit durch die gewöhnliche Insolenz der Bauren verderben zu lassen, welche die hiesigen mit höchstem Exceß verüben würden, indem sie sich schon vorher dergleichen beriemen. Und wenn alles dieses nicht wär, so würde ich schwerlich den zweyten Schuß nach mir thun lassen, indem wie bekannt, der erste schon (1701) geschehn.

Könnte also nicht anderst, dann diejenige, so ich mit Rohren antreffen thäte, als Leuth, die mir auf Leib und Leben trachten, zu tractiren, Ihnen zuvorkhommen, unnd der natürlichen Defension, die Niemand verwehrt ist, mich zu bedienen. Angreiffen laß ich mich nicht mehr, denn wenn ich dieses verwarthe, so könnte es vor mich zu spath sein, und Ich, Ehe ich zum Gewöhr kommen könnte, wie es bey diesen Mäuchel-Mördern pfleget zu gehn, schon auf dem poden liegen.“

Der Hofrath Harpprecht beeilte sich, diesen Brief dem Reichshofrath zu überreichen, er übersetzte seine Gedanken in den üblichen Kanzleistil und erbat „ein scharffes Patent“ gegen die Unterthanen, daß sie ihrer gnädigen Landesherrschaft allen schuldigen Gehorsamb und Respect erweisen, wider dero hohe Person und Bediente durchauß nichts Tättliches underfangen, Ihrer sog. freien Pürst usque ad Sententiam Cameralem gäntzlichen müssig gehn, auch keines mit einem Rohr oder andern Gewehr, weder in Wäldern noch Feldern sich betretten lassen, oder widrigenfahls ahn Leib und Leben gestraffet werden sollen. Der Reichshofrath entsprach durch Decrete vom 10. und 14. September diesem Verlangen, statt aber der freien Pürsch Erwähnung zu thun, verwies er auf die vom Reichskammergericht bereits ergangenen Befehle, denen bis auf weiteres ohnweigerlich nachzuleben sei.

Der Fürst ließ auch das Mandat selbst als erschlichen anfechten, und die fürstliche Denkschrift kann anführen, daß es in einigen Stücken cassirt sei. Unklar war es hiernach, wie es mit der freien Pürsch stand. Blieb sie nach dem Wetzlarer Decret vom 5. August 1701 verboten, oder nach dem Wiener Mandat vom 6. Juni 1706 erlaubt? Man sieht, der Reichshofrath ahmte den Fehler des Reichskammergerichts nach; aus Unkenntniß der Verhältnisse erließ er widersprechende Verfügungen, die jede Partei zu Allem berechtigten.

Die Jahre 1707 und 1708 führten zu fortgesetzten Aufläufen, über welche nur die zweifelhaften Berichte der fürstlichen Denkschriften vorliegen. Der Fürst ließ im Schlößleswald bei Weilheim Pallisaden für einen Wildzaun herrichten, welcher an der württembergischen Grenze des Forstes gezogen werden sollte. Die Unterthanen sollten das Holz an den Hagfrohnen an Ort und Stelle führen, aber sie verweigerten dies unter Hinweis auf das Wiener Mandat vom 6. Juni 1706. Der Fürst „schickte sich in die Zeit," und befahl den Transport im Wochentagsfrohn. Hausen und die untern Gemeinden weigerten auch dies, und es wurde jeder Ungehorsame um 5 Pfund Heller gebüßt. Es drohte eine feindliche Invasion, man läutete ohne Zuthun der Vögte die Sturmglocken, erregte einen Generallandsturm, und zwang, auf Hechingen zuziehend, die gehorsamen Gemeinden, von der Pallisadenfuhr abzustehn. Schenkt man der Denkschrift Glauben, so war die drohende Feindesgefahr nur ein nichtiger Vorwand. Die Ungehorsamsstrafe sollte nun im Wege der Execution eingezogen werden, aber ein Wiener Decret kassirte die Zwangsvollstreckung.

Im Sommer 1708 wiederholten sich die üblichen Pürschhändel. Die Unterthanen klagten über großen Schaden durch wilde Schweine. Der Fürst versprach den Schaden durch unpartheyische Männer untersuchen zu lassen. Da man aber eine Abhülfe für die Zukunft nicht gewahrte, so lief „Grosselfingen gesammter Hand, mit Rohr, Spieß und Stangen hinaus." Drei Rädelsführer wurden auf den Hohenzollern abgeführt. Ein ander Mal traf der fürstliche Hofmeister mit 7 Bedienten etwa 100 Grosselfinger auf der Jagd. Er hielt ihnen ihr Unrecht vor, und griff Einem nach dem Rohr. Dieser legte auf ihn an, und ein Anderer wollte dem Hofmeister von hinten mit der Axt einen Streich geben, ein Diener hieb Jenem jedoch die Nase ab. Die Bedienten jagten die Bauern auseinander, mußten sich aber dann zurückziehn.

Am andern Tage erbot sich Grosselfingen zum Gehorsam, falls man es gegen den Schweineschaden schütze. Der Fürst sicherte dem Land zu, er wolle die Schweine wegschießen lassen, und gab die Erlaubniß, sie mit Pistolen, Puffern und Hunden aus den Früchten zu vertreiben. Es war vergebens; die Bauern schossen die Schweine mit gezogenen Rohren und anderem verbotenen Schießgewehr selbst weg. Ihr Sachwalter schrieb, wenn man der höfischen Darstellung Glauben schenken darf, an den Reichshofrath: „Wir wollen uns in der freien Pürsch nichts vorschreiben lassen, Alles, was fürstlich ist, wollen wir todtschlagen. Weil der Kaiser und die Kammer uns kein Recht schaffen, so wollen wir unsere eigenen Richter sein. Nicht um den Wildschaden ist es uns zu thun, aber die alte Gerechtigkeit werden wir mit Gewalt erhalten." In der Stadt ging es sehr erregt zu: „60 Weiber, auf Amazonische Art

mit Gewehren, Spießen und Stangen bewaffnet, schrieen vor des Burgermeisters Haus, Wir wollen Blut haben! zogen einen Burger an den Haaren herum, und schlugen ihn fast zu Tode.“ Das Feuer wuchs immer mehr und das schwäbische Kreisdirectorium sendete, nachdem eine Ermahnung zur Ruhe nicht gefruchtet hatte, wieder wie 1701 militärische Execution ins Land. Diese überrumpelte Nachts Rangendingen, nahm Etliche gefangen und drang noch in derselben Nacht durch die Residenz in Hechingen ein, wo sie die Burgerschaft mit allerlei Instrumenten rottirt auf dem Platz fand und auseinanderjagte. Am andern Tage drang eine Schar von vielen hundert Bauern mit Gewehr und Aexten vor das obere Stadtthor. Die Soldaten machten einen Ausfall, verwundeten einige Bauern und jagten sie auseinander. Da aber noch immer mehr Volk zulief, so ersuchte der Fürst den kaiserlichen General Mercy, der nicht weit von Hechingen im Lager stand, um etwas Reuterei, um die Bauern auseinanderzutreiben. Bei ihrer Ankunft war die Stadt nicht mehr in Gefahr, man ließ die Leute nur einen Tag ausruhn und schickte sie wieder zurück. Die kaiserlichen Soldaten benutzten die Ruhe des Tages zu einer Plünderung. „Da bei ihrer Einrückung Niemand zu Hause war, so konnte es wohl nicht anderst sein, als daß etwan mehr Exceß geschahen, als es hätte sein sollen, aber da war kein Mittel darvor.“ „Jetzt ist man nur occupirt, die Leuth zu desarmiren und nacher Haus zu ihren Feldgeschäften zu bringen, denn sie sind wie gewöhnlich in die Wälder gelaufen. — Dieses Volk kann sich stellen, als ob sie die einfältigste und beste Leute wären, und doch geht dies hartnäckige und böse Volk mit nichts als Lügen und Meutereien um. Großes Uebel ist daher von ihnen zu beförchten, wenn nicht die kaiserliche Commission etwas ausrichtet.“

Die Execution des schwäbischen Kreises dauerte 6—8 Wochen, bis ein kaiserliches Rescript sie zu Ende brachte. Sie kostete ungefähr 20,000 fl.

Der Wildschaden, der 1708 und 1709 durch Horden von Hirschen, Rehen, Wildschweinen, Hasen, Fasanen u. s. w. an Feldern und Wäldern geschah, wurde in den Markungen von 8 Ortschaften auf 11,487 fl. geschätzt. Die andern Ortschaften „konnten ihn nicht berechnen, weil er zu groß war,“ aber man nahm für sie das doppelte jener Summe mit 22,974 fl. an, was einen Gesammtschaden von 34,461 fl. ergab.

Inzwischen (1708) bestürmten die Deputirten von Stadt und Land in Wien selbst den Reichshofrath mit Beschwerden und Eingaben, bis er den unbequemen Bittstellern das kaiserliche Hoflager verbot, und sie unter Bedrohung mit dem Profoßen nach Hause wies. Die Sache wurde ihm überhaupt zu bunt, und gerade, wie das Reichskammergericht es gethan, schickte er nun einen Commissar in's Land, um Ruhe und

Friede herzustellen und eine amicable Composition herbeizuführen. Es war der Landgraf Frobenius zu Fürstenberg-Mößkirch. Er verhandelte lange und gründlich über einen Vergleich, dieser kam aber im Jahr 1710 nur mit Einer Gemeinde zum Abschluß, von der man es am wenigsten erwartet, mit Burladingen.

Hier hatte der Trotz der Klugheit Platz gemacht. Entschlossen kehrten die Burladinger ihren Genossen den Rücken, die ihnen noch 1706 tapfer zur Seite gestanden hatten. Sie verließen die gemeine Sache, und sicherten sich die Vortheile, welche der Fürst, erfreut über einen solchen Vorgang, bot. Die Unterwerfung der Burladinger war dafür eine vollständige.

Das Ergebniß der Verhandlungen wurde in feierlichen Staatsschriften niedergelegt, einem Bittgesuch der Burladinger, der Antwort des Fürsten, den bittweise vorgetragenen und bewilligten Vergleichspunkten, und das Ganze wurde von dem Landgrafen Frobenius als kaiserlichem Commissar genehmigt.

Man lese das „Memoriale der untherthänigst trew gehorsamsten Underthanen," unterzeichnet von dem Vogt Zacharias Pfister, dem Aftervogt Johannes Danner, dem Gericht und sambtlicher Gemeinde (99 weiteren Burgern) deß Fleckhen Burladingen.

„Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Landtsfürst und Herr!

Durch die negsthin von Ewrer Hochfürstlichen Durchlaucht Underthänigst erhaltene Hochlandtsfürstliche Gnade (worum wir gehorsamsten Dankh hiermit erstatten wollen) seynd wür sambtlich bewogen worden, zu bedenkhen, wie glücklich wir seyn und leben könnten, wann Friedt und Einigkeit wiederumben Eingepflantzet, Und Wir uns gesambt, auch jeder besonders allzeith der hochlandtsfürstlichen Gnade uns versichern möchten.

Gleichwie, gnädigster Landtsfürst und Herr, in der Zeit, so die müß Verständnüß bey uns den Vorgang gehabt, Wür in mehr weeg bey Ew. hochfürstlichen Durchlaucht in ungnadt gefallen; als bitten Wür allforderist Underthänigst, gehorsamst und fueßfallendt, Ew. hochfürstliche Durchlaucht wolle Uns all dasienige Gnädigst verzeyhen und vergeben, auch uns sambtlich und ieden besonders den hochlandtsfürstlichen Pardon solcher gestalt gnädigst ertheilen, daß all daßienige, was wür wider die hochlandtsfürstliche Authorität biß daher in worth und werkhen begangen haben möchten, Uns gnädigst nachgesehen werde, zuemahlen ietz, noch in das Khünfftige weder Unß, noch unsern Kinder undt Nachkhommen zue keiner Vergelthung oder Bestraffung Khommen möchte; sondern in Hochlandtsfürstlichen Gnaden als Unser Landesvatter, Fürst und Herr in höchstbeschützten Ruhestandt Lassen;

Wie wür denn der Underthänigst trew gehorsamsten Hoffnung ge-

leben, Ew. hochfürstliche Durchlaucht werden von selbsten nicht allein in unseren übermäßigen Beschwerden gnädigst undt landvätterlich remediren, sondern uns auch den hochlandtsfürstlichen Schutz zue genuß Khommen lassen; allermassen Wür Unß ganz freymüthig, ungezwung- undt ungetrungen vor Ew. hochfürstliche Durchlaucht hochlandtsfürstliche Füssen werffen, Undt underthänigst hoffen, auch trewhertzig glauben, daß Wür hierdurch hochlandtsfürstliche Gnade erhalten und nicht wider herkommen und billigkheit, dann ander Ew. hochfürstl. Durchlaucht Underthanen, so auch ferner in der müß Verstandnuß Beharren, Betruckhet und Belästiget werden möchten," u. s. w. u. s. w.

Der Fürst antwortete:

„Weillen die Supplicirende nicht nur durch dieses Memoriale, sondern auch durch gewählte ahn Uns geschickhte Deputirte, wie sehr sye sich Einige Jahr hero mit allerhand widerspänstigkhait gegen undt wider Unsere Landtsfürstliche authorität, ihre Homagialpflichten (die sye Unß bey außgemachter diser sach newerlich abzulegen haben werden) höchst Straffmäßig verloffen, ihren Fehler bekhennet, Undt Underthänigst abgebetten haben; Alß haben Wür solche, so schrifft- als mündlich beschehene Underthänigste Submission in landtsfürstlichen Gnaden auff- und ahngenommen, iedoch dergestalten und also, daß wann sye, Was sie gegen Unß mündtlich und schrüfftlich gehorsambst versprochen, vollziehen und halten, auch auf den ahngefangenen Proceß ihrerseits renunciren, sich auch mit denen von ihnen eingegebenen, undt von Uns gnädigst resolvirten Beschwerdungspunkten vergnügen undt Sättigen lassen, — So thuen Wür Ihnen hiemit, auf dieses hin, einen Amnestialpardon dergestalten gnädigst verleihen, Undt Ihnen sambt und sonders alles dasienige, was sye in Zeit wehrenden Processes wider Uns und Unsern landtsfürstlichen Respect und Authorität wissentlich ausgeübet und verwürkhet haben, mildfürstlich nachsehn, vergeben und verzeihen; Wär auch sach, daß noch mehre Fehler, als Uns de facto wissend, Von ein oder Andern entdeckht werden sollten, so sollen selbige ietz als dann, undt dann alß ietz mit in diesen Generalpardon Eingeschlossen seyn.

Sollten Sie aber wider besseres Verhoffen von dieser ihrer gethanen, und von Uns gnädigst aufgenommenen, ganz freiwilligen Submission Undt versöhnung durch abermaliger böser, Friedhässiger undt gewinnsüchtiger Leithen verlaith- und Verfüehrung abweichen und in die vorige fatale Situation verfallen, so sollen diese unsere gnädigsten Resolution- und Decreten sambt Demienigen, was Wür auf sonderbahr Gnaden auff ihre Beschwerungspunkten resolviret, null und nichtig Undt unverbindtlich seyn; Thun uns auch gegen Sie in solchem Fahl, weillen dardurch unser landtsfürstlicher Respect gar zu harth ahngegriffen wurde,

alle rechtlichen Competentien undt wohlverdiente Bestraffung hiermit per expressum reserviren und vorbehalten."

In den Vergleichspunkten sagen die Burladinger von der „freien Pürsch, der mehrigsten Ursach des Processus:" „Der Bezirck von der Schlichten an bis an das Dorff, und von dort der Fehlin nach, soweit der Burlendinger Bahn geht, Alles was linker handt lieget, ist von Ew. Durchlaucht zum Forst gebannet. Vorher aber haben wir die Freyheith gehabt, den nämlichen Bezirkh vor eine freye Bürst zu gebrauchen. Da Niemand under Uns ist, welcher in dem Mündesten Ew. Durchlaucht in der Jagdfreude zu verhindern begehret, so wollen sich die Burger des Schießens und Ausgehens mit Büchsen und Rohr enthalten, so lange Ew. Durchlaucht leben und regieren werden." Der Fürst erklärte dagegen, „er werde den disputirlichen Bezirk (die freie Pürsch) mit fernern forstlichen Beschwerden nicht beladen und den Unterthanen in Holz, Ausreithenen (Ausreuten), Wuhn, Waidt, Trib und Trab keine Hinderung machen. Wird der disputirliche Bezirk andern Orten durch Proceß oder Vergleich zugesprochen, so sollen die Burladinger deß auch theilhaftig werden."

Zur Verhütung des Wildschadens sollten vereinzelt im Forst liegende Güter der Burger ausgetauscht werden. Sie erhielten die Erlaubniß, ihre Güter insgesamt einzuzäunen, und die Herrschaft wollte Sägklötze dazu geben, soviel möglich. Wann das Wildbrett gar zu sehr überhand nehmen sollte, versprach der Fürst, gnädigste Remedur zu verschaffen — „aber ohne Unsere Recreation zu verderben."

Die jungen Häu, die oft 20 Jahre gegen den Viehtrieb gebannt waren, sollten geöffnet werden, sobald nach unpartheiischem Augenschein das Vieh keinen Schaden mehr thun könne. Auch durfte man wieder Erdbeer, Himbeer, Wachholderbeer, unbeschadet der Wildfuhr, sammeln, was seitens der Jägerei verboten war.

Die Burladinger hatten das dortige Schloß zu „beholzen." Wurde aber eine beständige Hofhaltung da gehalten, so sollten sie nicht schuldig sein, weiter nach dem Frohnbrief 100 Klafter Holz zu schlagen und nach Hechingen zu führen.

Von der Execution von 1706 her schuldete die Gemeinde der Collectationskasse an Steuern 1000 fl. Die Hälfte davon wurde erlassen, und die Bitte um Verminderung der Anlagen sollte erhört werden, sobald sich die übrigen Gemeinden unterwürfen.

Andere Vortheile, welche den Burladingern zuerkannt wurden, stehn mit dem Proceß in keinem Zusammenhang. Nur Einer Auszeichnung, welche der Fürst ohne Bitten gewährte, sei noch Erwähnung geschehn.

„Weillen Wür denenienigen, so bey Uns mit reumüthigem Herzen

ihre Fehler erkennen, keine Bitt versagen, Und genugsamb begnadigen können, dessen Unsere Unterthanen in Burladingen thaylhafftig worden seyndt; wie sye uns durch ihre Submission ein sonder Freudt gemacht, indem Wür daselbst gern seyndt Und wohnen; weillen Wir gnädigst zaigen und weisen wollen, daß Wür mit Unsern gethreuen Underthanen hinfüro in lieb, friedt, und Einigkhait hausen und leben werden, — als wollen Wür Unseren Underthanen zu Burladingen aus landtsfürstlichen Gnaden hiermit gnädigst erlauben, Künfftig (obwohlen dergleichen nit Herkommens sein thuet, noch so schlechter Ding zu gestatten ist) sich eines gemeinen Fleckhsignets, darinnen zwey schlüssel gestochen sein sollen, dergestalt zu gebrauchen, wormit sie gemeinsambe Fleckenssach, als Uhrkunden undt andere nothwendigkeiten ausförtigen können; Solche hohe, ungemein besondere Begnadigung aber bei hoher Straff und Aufhebung des Privilegii weiters zu extendiren sich Keineswegs Understehn sollen."

Die Gemeinde mußte aber dieses Recht wohl schon vorher in Anspruch genommen haben. Wenigstens trägt das alte Signet mit den zwei Schlüsseln die Zahl 1702.

Dies ist der Burladinger Vergleich vom October 1710. Die fürstliche Gnade floß noch einige Jahre weiter. „Weillen die Burladinger Wälder von hier (von Hechingen) rechter Hand (also im Forst, wo auch der Entzenberg lag), heißt es 1711, ziemlich fräßt (fräzt = zerfressen), die Hau auch in einem solchen Stand seyn, daß zur künftigen Beholzung in dem Wachsthumb schlechte Hoffnung zu machen, als sollen die Unterthanen zu Burladingen sich dermalen vergnügen lassen, das Holz linker Hand aufzubrauchen, künfftig aber soll, wenn dort keines mehr zu Bekommen, Ihnen die Nothdurft auch rechter Hand erlaubt werden." Die jährlichen 100 Klafter Frohnholz wurden auf Lebenszeit des Fürsten zur Hälfte herabgesetzt und dauernd ihnen alle Jagdfuhren erlassen. Diese Last, eine der größten vor und während des Processes, traf nun die übrigen Gemeinden um so härter. Die Burladinger mußten dagegen, so lange der Fürst bei ihnen wohnte, wöchentlich einen oder höchstens zwei bespannte Wagen zur Beiführung von Victualien aus Hechingen stellen.

Man tauschte endlich Wälder aus. Die Gemeinde erhielt den Mettenberg links der Fehla in der freien Pürsch, die Herrschaft Alles, was linkher Hand der Herrensteig im Forst lag (1774 gab die Herrschaft dies zurück, und erhielt dafür die Gemeindewaldungen Langenbuch, Woltsberg und Edelbergle), der Gemeinde blieb die Weide und die Nutznießung des nöthigen Bauholzes vorbehalten. Sie sollte jedoch, wie es im ganzen Forst gebräuchlich, nicht befugt sein, einen steckhen Holz ohne herrschaftliche Erlaubniß zu hauen.

Ein Jahr später klagten „die armen, verlassenen, gethreuen Unter-

thanen zu Burladingen" dem Fürsten, sie hätten bei dem Vertragsabschluß „alles das Holz, wozu wir es gebrauchen," verstanden, also Bau- und Brennholz, und der Fürst genehmigte dies in einem eigenhändigen Schreiben „an Unsere gethreuen, aber nicht verlassenen Unterthanen zu Burladingen" und fügte huldvollst hinzu: „Den Terminum verlassen können sie fürohin in ihren Memorialien auslassen."

So schien Huld, Ergebenheit und Friede auf alle Zeiten für Burladingen gesichert.

---

## Achtzehntes Kapitel.

## Der Justizeifer des Reichskammergerichts.

Das Reich hatte 1704 eine außerordentliche Visitation des Reichskammergerichts in Wetzlar beschlossen; sie nahm 1707 ihren Anfang und hatte das Resultat, daß das Gericht 1711 wieder eröffnet werden konnte. Die Unterthanen verließen nun den Reichshofrath in Wien, und nahmen ihre Klage in Wetzlar wieder auf. Dies hatte nach den löblichen Reichsconstitutionen zur Folge, daß Alles, was in der Zeit des Justizstillstandes in Wien verhandelt war, für das andere Reichsgericht nicht existirte. Alles, was ich im vorigen Kapitel dargestellt habe, war nicht in seinen Acten, also nicht in der Welt, und der Landesproceß stand genau noch auf dem Standpunkt von 1704. Neben ihm lag aber ein gewaltiger Stoff an dem Gericht aufgehäuft, und es war noch sobald eine Entscheidung nicht zu erhoffen.

Die alten Plackereien wiederholten sich indeß im Lande jährlich. In Bezug auf die Pürschfrage näherten sich die Parteien ein wenig. Der Fürst erlaubte 1712 den Unterthanen, die Waldungen zu umzäunen, und das Wildbrett mit Hunden und Blindschießen zu vertreiben; er erklärte sich auch bereit, über andere Vorschläge zur Verhütung des Wildschadens zu verhandeln. Die Unterthanen wollten dagegen, das Wildbrett, sobald es auf die Feldgüter aus dem Wald herauskomme, mit Schießen fällen; sie erklärten sich aber bereit, bis zur Entscheidung des Reichskammergerichts sich der freien Pürsch in den Waldungen und an andern Orten zu enthalten. Der Fürst wies jedoch diesen Vorschlag als unbillig, als ungereimt von der Hand.

Im Jahr 1719 vereinigte sich Gericht und Rath zu Hechingen zu einem ähnlichen Vorschlag: Die freie Bürsch auf Trieb und Tratt, Wuhn und Waid und Waldung mit allem Genuß, wie er vor Zeiten gewesen, solle den Burgern bleiben, jedoch dem Fürsten auf dessen Weyl und Leben lang zur Ausübung überlassen werden. Wenn durch das

Gewildt die Feldgüter ruinirt würden, so habe der Burger Fug und Recht, es selbsten niederzuschießen. Die Parforcejagden des Fürsten sollten bis nach Einheimsung der Früchte verschoben werden. Aber auch dieses Gesuch erfreute sich keiner Annahme.

Es wurde allgemeine Maßregel, von den Unterthanen den Leibeigenschaftseid zu fordern, ehe der zur Heirath erforderliche herrschaftliche Consens ertheilt wurde. Konnten sie sich doch nicht mehr auf das Wiener Mandat vom 6. Juni 1706, welches die Einschreibung in die Leibeigenschaft verbot, berufen. „Die Unterthanen weigerten aber, die hergebrachten Ehezettel zu begehren und um den hochfürstlichen Eheconsens anzuhalten," das heißt doch wohl, man heirathete nicht, um nicht den verhaßten Leibeigenschaftseid schwören zu müssen. So tief griff der unselige Proceß in die Lebensverhältnisse ein.

Man schlug Holz ohne forstamtliche Erlaubniß, man weigerte die zur Umzäunung der Waldungen geforderten Hagfrohnen, selbst die Frohndienste zur Unterhaltung der Veste Hohenzollern. Das sind die Klagen der Herrschaft aus dieser Periode.

Die Entscheidung des Processes wurde bei dem Zustand des Landes immer nöthiger. 1712 schickten die Unterthanen eine Deputation an den Kaiser nach Wien, um sein Fürwort zur Beschleunigung des Processes zu erlangen. Die Abgeordneten waren Christian Wannenmacher von Rangendingen, Johann Kreither und Görg Ostertag, von denen der Erstere schon zum dritten Mal als Leiter der Volkssache erscheint. Ihre Absendung hatte Erfolg, denn der Kaiser schrieb an das Reichskammergericht: „Ihr wollet Euch die Beförder- und Ausmach- oder Erörterung dieser Streithändel möglichst lassen befohlen und daran sein, damit dieselben ohne längeren Verschub abgethan, und den Supplicanten ihr Recht angedeihen möge."

Das Jahr 1714 brachte dann auch die Entscheidung, wenigstens in einigen Nebenpunkten.

Die drei Mandate, welche das Reichskammergericht zu Gunsten der Unterthanen erlassen hatte, das Mandat der Owinger vom 5. Januar 1700, das Mandat in der Steiner Angelegenheit zur Befreiung der Gefangenen vom Hohenzollern vom 28. April 1701, und das zur Abführung der Execution vom 27. August 1701 waren noch nicht ganz erledigt. In allen drei Fällen beantragten die Unterthanen, die angedrohte Strafe von 10 Mark löthigen Goldes für verfallen zu erklären. Aber ihr Begehren wurde am 28. Februar und 6. Juni 1714 noch zur Zeit abgeschlagen. Dem Fürsten wurde ein endlicher Termin von 3 Monaten zum Nachweis gelassen, daß er den Mandaten völliges gehorsames Genügen geleistet, widrigenfalls eine Verurtheilung in die Poen der Mandate erfolgen solle. Die eingeklagten Injurien wurden in dem Owinger

Fall „gestalten Sachen nach ex officio aufgehoben," d. h. die Klag wurde abgewiesen, in dem Steiner Fall ergab sich, daß die Instruction noch nicht vollständig war. In allen drei Streitfällen wurde aber schon jetzt dem Fürsten der Ersatz der Gerichtskosten an die klagenden Unterthanen auferlegt.

Der weitere Streit über diese Nebenpunkte scheint von den Unterthanen als aussichtslos aufgegeben zu sein. Man mochte zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die unbedingten Mandate des Reichskammergerichts, so energisch sie lauteten, doch nicht so energisch gemeint seien, und daß die Bestrafung eines Reichsstandes auf den Antrag seiner eignen Unterthanen wohl nicht zu erlangen sei. Man scheint sich also mit der Anerkennung des Rechts, welche in der Verurtheilung des Fürsten zu den Kosten lag, begnügt zu haben.

Wenn so die Nebenfragen in dem Hintergrund verschwanden, so trat der Hauptproceß um so mehr hervor. Das Reichskammergericht wagte sich endlich, wenn auch nur scheu, an ihn heran. Es legte in der Entscheidung vom 6. Juni den Unterthanen auf, in drei Monaten einen legalen Abriß der prätendirenden freien Pürsch cum limitibus a quibus et ad quos, und der darin gelegenen Oerter, Städte, Flecken und Dörfer beizubringen. Die Entscheidung war nicht zu tadeln, aber warum war sie nicht vor 14 Jahren ergangen? Die Unterthanen requirirten den Kammergerichtsnotar Peter Rank von Wetzlar; dieser beritt im August mit den Vertretern der einzelnen Gemeinden die Grenzen, und befragte zahlreiche bejahrte Zeugen aus allen das Fürstenthum umgebenden Ortschaften „bey Handtrew ahn eydes statt, was es ihres guten und wahren Wissens mit der hohenzollerischen freyen Pürsch vor eine Beschaffenheit habe." Die Nachbarn bekundeten übereinstimmend, daß sie und die Unterthanen seit Menschengedenken in der freien Pürsch ungehindert gejagt, daß seit dem scharfen Verbot der freien Pürsch das Wild in dem Fürstenthum und an dessen Grenzen erstaunlich zugenommen, und daß die württembergischen Nachbarn sich dessen ebensowenig erwehren könnten, wie die Hohenzollern, da auch der Herzog von Württemberg die freie Pürsch auf eignem Territorium untersagt habe.

Die Karte und das Protocoll des Notar Rank wurde dem Fürsten mitgetheilt, und er erbat sich eine Frist, um gleichfalls eine Karte beibringen zu können. Damit gingen wieder einige Jahre verloren. Der Herzog von Württemberg bestellte währenddessen dem Fürsten bereitwillig eine Commission, welche dann festzustellen suchte, daß die Württembergischen Zeugen interessirt seien, daß man sie mit Geld und guten Worten zum Aussagen verleitet, daß man sie beim Verhör trunken gemacht u. s. w.

Da das Reichskammergericht schon am 5. August 1701 den Unterthanen die Jagd in der freien Pürsch untersagt hatte, so befand sich die

Herrschaft bei jeder Verzögerung des Processes wohl, denn mehr konnte sie bei der zweifelhaften Entscheidung nicht erreichen. Den Bauern lag aus demselben Grunde an dem baldigsten Abschluß der Sache, und sie wandten sich 1717 noch einmal bittend an den Kaiser. Sie konnten ihm vortragen, daß sein Fürwort von 1712 geholfen. In Folge des allermildesten promotorialis seien die Acten geschlossen, inrotulirt, und einem Assessor ad referendum zugestellt, die Relationserstattung sei aber in's Stocken gerathen. „Mithin werden wenig von uns die Endschaft des Processes erleben, wir alle aber durch weitere Verzögerung, und durch unsers präpotenten Contraparts auf unsere völlige Leibeigenmachung und totalen Umsturz, Verderben und Ruin abzielende Zusetzung in ein solches Unvermögen gerathen, daß wir von unserer gerechten Sache abstehn müssen." Sie baten daher um ein nochmaliges promotoriale in nachdrucklichen terminis.

Der Kaiser willfahrte dem Gesuch. Er schrieb dem Reichskammergericht, auf sein Decret von 1712 habe er keine Antwort erhalten. Da die Unterthanen nochmals angezeigt, daß dieser Streitsache ihre abhelfliche Maaß noch nicht geworden, so sei es sein nochmalig gnädigstes Begehren, „daß Ihr diesen armen Leuthen die heilsambe Gerechtigkeit zur Abthuung ihres Rechtshandels widerfahren lasset; dessen Wir uns zu Eurem Justizeifer gnädigst versehn."

In dem Bericht, den das Reichskammergericht jetzt auf ausdrückliches Verlangen erstattete, heißt es, die Zahl der Assessoren sei zur Bewältigung der Processe nicht ausreichend. Der Proceß bestehe aus mannigfachen Punkten. Die Owinger und andere Specialsachen seien entschieden. Wenn dies nicht wegen der freien Pürsch geschehn, woran den Unterthanen am meisten gelegen, so seien sie selbst daran Schuld, da sie ihrer Klage keine Karte beigefügt hätten. Jetzt sei sie beigebracht, aber der Beklagte müsse darüber gehört werden. Er habe auch das Recht, eine Karte beizubringen; er habe mehrmals Dilation dazu nachgesucht und es sei ihm jetzt ein Präclusivtermin gegeben u. s. w.

In der That war damals die Zahl der Assessoren so gering wie nie; es waren ihrer nur acht, während es nach dem Westphälischen Frieden 50 sein sollten, aber nie mehr als 18 gewesen waren. 1720 beschloß man die Vermehrung auf 25, brachte es aber nur zu 17 Mitgliedern, bis 1782 die gesetzliche Zahl erreicht wurde. Der Gehalt des Assessor betrug bis 1720 2000 fl., und wurde damals verdoppelt. Oft mochte der Assessor dem Reich aber Kredit geben müssen, da seine Kasse nur widerwillig und zögernd gefüllt wurde.

Selbst bei zahlreicherer Besetzung des Gerichts konnten nicht so viel Processe weggearbeitet werden, als von Neuem eingingen, um wie viel mehr war dies zu unserer Zeit bei 8 Mitgliedern der Fall. Man

schied also von der gewöhnlichen Masse die privilegirten aus, die sich einer raschern Bearbeitung zu erfreuen hatten. Sollte nicht ein so umfangreicher Streit von Unterthanen eines ganzen Landes gegen ihren Landesherrn, der schon zweimal zu Aufständen geführt, der sich einer doppelten Befürwortung des Kaisers erfreute, zu den privilegirten gehören? Bis jetzt ist nichts davon zu bemerken. Aber wenn auch, so war noch eine besondere Thätigkeit der Partei erforderlich, den Proceß zu betreiben. Diese nannte man die Sollicitur. Man mußte sollicitiren, daß der Referent bestellt würde, sollicitiren, daß er unter allen ihm zugeschriebenen, gleichfalls sollicitirten Sachen die eigne wähle. War endlich die Relation fertig, so mußte abgewartet werden, bis den Referenten der Turnus des Vortrags traf, und weiter sollicitirt werden, daß unter all den fertigen Relationen die in der eignen Sache für den Vortrag vorgezogen würde. Sollicitirt wurde in wichtigen Sachen, wie man sieht, beim Kaiser, dann bei dem Kammerrichter, bei dem Präsidium, bei den Mitgliedern der Senate und bei dem Referenten, und am wirksamsten geschah es von der Partei selbst oder einem besondern Vertreter, welche besser als die Procuratoren zu fortgesetztem Drängen geeignet waren. So mußte der Justizeifer des Reichskammergerichts fortwährend wach gehalten werden, und auch die hohenzollerischen Unterthanen hatten früher in Wien und jetzt in Wetzlar ständige Vertreter zum Sollicitiren, die, wie man sich erinnern wird, ihre Sache in Wien so gut betrieben, daß man sie vom Hofe verwies. „In Wetzlar, klagte die Herrschaft, sind die Unterthanen ganz haufenweis herumgeloffen und haben sollicitirt, haben in 10 Jahren durch dieses Processiren 100,000 fl. impensiret, und mögen Assessorum mentes per immodicas hasce sollicitationes ad tempestivam misericordiam etwa verleitet haben."

In Wetzlar hatte man es glücklich bis zur Ernennung des Referenten gebracht. Aber man kam nicht weiter. 1726 schickten die Deputirten den Entwurf eines Beschleunigungs-Gesuchs, das an den Kammerrichter gerichtet werden sollte, von Wetzlar nach Haus, und Einer von ihnen schrieb dazu, aber ohne seinen Namen darunter zu setzen:

„Sonders liebe Mitbürger! Auf diese oder die gleiche Manier könnt Ihr eine Supplic uns überschicken. Wird hoffentlich Frucht bringen, doch nach Eurem Belieben. Machts so gut Ihr könnt, aber bald. Denn wir können nimmerlang hier sein, das Geld ist bald aus bei uns. Berichtet uns, sobald Ihr könnt, was Ihr thun wollt. Schickt diese Schrift meinem Weib, wenn Ihr sie nit braucht oder gebraucht habt. Geht nit so liederlich mit der sach umb, wie es schon geschehn ist etliche mahl."

Ob das Gesuch nach Wetzlar abgegangen, und, wenn dies der Fall,

ob es Eindruck gemacht, weiß ich nicht; eindringlich war es aber geschrieben:

„Seit dem 26 Jahre rechtshängigen Proceß werden wir bis aufs Mark ausgepreßte, arme betrengte Unterthanen immerdar beschuldigt, wir seien meineidige Rebellen. Wir bezeugen vor dem allmächtig Gott, daß uns derlei niemals in den Sinn gekommen. Wir haben willig gethan, gegeben und prästirt, was wir von Gott und Rechtswegen nach den herrschaftlichen Reversen, den Frohn= und Freiheitsbriefen, der alten Landesordnung, dem Reutlinger Receß und der Kreistabell an Reichs= und Kreisprästandis zu geben schuldig sind. Wir verlangen Nichts anders, als das liebe Stücklein Brodt und hochnöthigen Unterhalt für uns und unsere Weib und Kinder, und in unsern Gerechtigkeiten geschützt zu werden. Wir ersuchen fußfälligst, unsere so schmachhafft erduldete, bludtpressende, ausgesogene harte Betrangnuß dem Reichskammergericht vorzustellen. Wir haben 1700—1709 46 Anlagen mit 18,400 fl., zwei scharpffe, unverschuldete Executionen mit 49,690 fl., und in den letzten 10 Jahren an Kreisprästandis 208,600 fl. und an Quartiergeldern ohne Pferdsportionen 68,400 fl. gezahlt, wir haben Durchzüge, harte Noth und unschätzbaren Wildschaden getragen. So geht das Land dem Ruin entgegen, alle Gerechtsame werden unterdruckt, wir werden in die äußerste Sclaverei gesetzt, und müssen Haus und Hof verlassen, welches wir alles dem allerhöchsten Gott anheimstellen.

Wir bitten daher, die endliche Finalsentenz den verhandelten Acten gemäß publiciren zu lassen; und es wird hoffentlich nicht dahin kommen, daß wir wider unsern Willen und nothgedrungen das dritte Mal Ihro kaiserliche Majestät behelligen müssen.“

Dies sollte sich allerdings noch als nothwendig herausstellen.

Vom Jahr 1727 an zog sich der Fürst Friedrich Wilhelm „wegen hohen Alters und wegen nach ausgestandenen vielen Kriegsfatiguen abnehmender Leibeskräfften“ von den Regierungsgeschäften zurück, und übertrug sie im Februar 1732 an seinen Sohn, den Erbprinzen Friedrich Ludwig (1732—1750). Beide hatten sich in den Kriegen gegen Ungarn, Türken und Franzosen vielfach ausgezeichnet. Der Vater hatte den großen Landesstreit hervorgerufen, er hatte im Geschmack seiner Zeit das Land in einen Jagdstaat umgewandelt, und sollte noch erleben, wie der Proceß seine Höhe erreichte. Er starb 1735 in der ungebrochenen Ueberzeugung, daß das Land ein Jagdrevier sei, und daß Land und Leute auch seinem Divertissement zu dienen hätten. Wie oft hatten die kaiserlichen Behörden gemahnt, man solle die Leute schonen, damit sie fähig blieben, Prästanda zu prästiren!

Bei ihm handelte es sich im Wesentlichen nur um die Jagd.

Welchen Charakter die Regierung unter dem Erbprinzen annahm, mag das dritte **Bittgesuch** an den Kaiser vom Jahr 1729 lehren.

„Der Proceß, sagen die erarmte, und bis auf das Bluth allbereits ausgesogene Unterthanen, der Proceß dauert schon 29 Jahre, ohne trotz kaiserlicher Excitation entschieden zu werden. Er ist etliche 100,000 fl. kostbar geworden. Die Hoffnung auf den Erbprinzen ist vernichtet, da er zuwider der natürlichen Billigkeit, aller Völker geistlichem und weltlichem Recht gewaltthätig, mit Brechung alles Handels und Wandels, Neuerungen einführt, so daß unser und des gantzen Landes Exterminium am nächsten steht. Durch die im Proceß begriffenen Beschwerden sind wir gänzlich perpauperirt, bei dem überhäufigen Gewildt bringen wir ahn denen Früchten kümmerlich das liebe Brodt davon, die übrigen Lebensnottdürftigkeiten und fast unerschwinglichen Geltpräſtationen erzwingen wir einig noch aus der Viehzucht und dem Handel. Auch diese sind uns zu unserm äußersten Herzstoß von dem Erbprinzen, dem wir noch keine Erbhuldigung abgelegt, violenter entzogen und zu seinem Privatnutzen angelegt.

Ein Decret von 1728 verbietet den Verkauf der jungen Stutenpferde, der Fohlen und Hengste auf Roßmärkten, und ohne Vorwissen der Obrigkeit außer Landes bei 10 Thlr. Strafe. Sie sollen 2 Jahre lang aufgezogen und zu Nichts gebraucht werden, diejenigen aber, die dem Fürsten oder Erbprinzen gefallen, die zweijährigen für 30 fl., die einjährigen für 15 fl. ihnen verkauft werden. (Diese Taxe wurde 1735 aufgehoben.) Die Stuten sollen nur von den fürstlich bestellten Beschälern belegt (10 Pfund Heller), Heu nicht außer Landes verkauft, und fremde Schafe zum Ueberwintern nicht hereingelassen werden (20 Pfund Heller).

Ein anderes Decret verbietet das Viehverstellen von Ausländern, die Schafweideverpachtung an Ausländer und Inländer und nochmals die Ausfuhr von Heu (eine Wiedererneuerung von Bestimmungen der alten Landesordnung).

Ohnerachtet der Fürst und der Erbprinz keine eigenthümliche Weingärthen besitzen, so ist bei hoher Strafe eingeführt: Kein Unterthan darf ein Maaß Wein auswärths trinkhen, kauffen oder sich einlegen. Der Wein wird vom Erbprinzen eingekaufft, und damit an Statt und Land, geistliche und weltliche Vorsteher und die Wirthe zum Auszapfen um willkührlichen Preis ausgetheilt, also daß der arme Mann bei diesen niemahlen erlebten, wohlfeilen Weinjahren den geringsten Wein um 6 und 8 Kreutzer bezahlen muß. Auch Keiner darf seinen aigen gewachsenen Wein weder trinkhen noch ausschänken, sondern muß ihn dem Erbprinzen überlassen, und von ihm oder den Weinwirthen wieder kauffen, ohne welches sogar kein Hochzeither mit seiner Brauth das Mittagsmahl einnehmen darf.

Hans Volm, ein alt bedachter Mann, so zu Ostdorff (einem benachbarten Dorf des Auslandes) eine Flasche Wein mit nacher Hause genommen, hat 10 Thlr. Strafe zahlen müssen; sein Sohn Hans Martin Volm und Caspar Mathes, welcher die bei einem Viehtausch eingedingte Maaß Wein zr Stetten bei Haigerloch getrunken, Jeder 10 Pfd. Heller. (Der Weinverlag der Regierung dauerte bis 1751.)

Diese Gravamina bestehn in einer offenbaren Aigennutz unsers gnädigsten Erbprinzen und ohnwiderbringlichen Schaden des gemeinen Mannes, als welcher bei freiem Handel sowohl sein Vieh, als übriges Heu jeder Zeit um das alterum tantum höher anbringen (auch sonsten im Nothfall und Executionen der Kreispräſtanden sich damit bishero ausholfen), wie nit weniger mit Ueberwinterung der Schafe oder Verlehung der Wayden seinen Nutzen (welchen er sonst nicht anders mehr findet) suchen, die Wein aber bei freiem Kauf um die Hälfte billiger und in besserer Qualität einhandeln und genießen kann.

Bis zur Entscheidung über den Hauptfall zu 10%, welcher auch im Proceß ist, ließ man es bisher bei der gerichtlichen, eidlichen Taxation bewenden. Auf Anordnung des Erbprinzen wird jetzt eines Verstorbenen ganzes Vermögen mit allem Mobiliar, Hew, Stroh und was nur pfenigs Werth, von den fürstlichen Beamten selbst nach aigner Willkür über die Maaß angeschätzt, daß der arme Unterthan also in Allem elendiglich ausgesogen wird.

Das Hagestolzenrecht wird gegen aller Welt Brauch nicht nur von den 50 und 60 Jährigen, ledig Absterbenden, sondern auch von den 15 und 16 Jährigen, das ganze Vermögen an sich gezogen, und den nächsten Verwandten vorenthalten.

Einige Unterthanen von Wessingen hatten vor 30 und mehr Jahren vom Fürsten Güther und Wißmaten gekauft, und hatten die von der Kanzlei gefertigten Instrumente in Händen. Der Erbprinz befahl ihnen bei Leib- und Lebensstrafe, die Guether nicht mehr zu nützen und zu betreten, sondern gegen wieder herausgebendes Geld zu verlassen. Die armen Gemeindsleuth beriefen sich in allgeziemendem Respect auf Brief und Siegel, doch mußten sie Gewalt über sich ergehn lassen. Sie beschlossen aber, das offerirte Geld nicht anzunehmen, sondern mit dem fürstlichen Decret einen Deputirten nacher Wien zu verschicken, und diesen widerrechtlichen Gewalt bei kaiserlichen Majestät allerwehmüthigst vorzutragen. Der Vogt nahm die Güter eigenmächtig in Posseß, und der Erbprinz ließ den Mathias Mayr, Sebastian den untern, und Mathias den obern Mayer und Georg Buckemayer, welche sich dieser Zeit her auch in der Prozeßsachen vor das gemeine Weesen gebrauchen ließen, gefänglich einziehn und auf ewig des Landes verweisen, die übrigen Betheiligten aber um 550 fl. büßen.

Hieraus kann unser allergnädigster Kaiser ersehn, daß wir arme enervirte, doch mit freiem Leib und durchaus aigenthümlichen Güthern versehene Unterthanen von des Erbprintzen Regierung nicht nur keine Linderung anzuhoffen haben, sondern Mehrers, als die mit härtester Leib- aigen- und Lehenschafft behafteten Unterthanen, wider alle Rechte un- justificirlicher Weise beschwert werden, ja daß aller Handel und Wandel zur nothdürftigsten Lebensunterhalt, auch die freie Disposition unseres Aigenthums dermaßen restringirt wird, daß wir die gemeine Reichspräſtande zu präſtiren künftig außer Stand gesetzt, ja entlichen nothgedrungen mit Weib und Kind von Haus und Hof ablassen müssen."

Die Unterthanen baten den Kaiser hiernach, er möge dem Reichs- kammergericht die Entscheidung inner allermildest anberaumter Zeit an- befehlen, er möge dem Erbprinzen die Beseitigung der Monopole u. s. w. aufgeben, und den Proceß gegen die Wessinger für null und nichtig erklären.

Welches Resultat dieses Gesuch gehabt, ist nicht ersichtlich.

## Neunzehntes Kapitel.

## Die Rebellion des Erbprinzen.

Der neue Fürst Friedrich Ludwig, noch immer der Erbprinz genannt, ordnete im Februar 1732 an, jede Ortschaft solle ein Verzeichniß aller ihrer Burger, Wittwer und Wittiben, Hintersassen und Kinder über fünf Jahre alt, der Regierung übersenden. Die meisten Gemeinden legten Protest ein, daß ihnen diese Aufschreibung in ihrem der Leibeigenschaft halber führenden Proceß nicht präjudiciren solle, leisteten aber Folge. Nur Stetten bei Hechingen, Gauselfingen und Schlatt verweigerten den Gehorsam. Jeder ihrer Burger wurde in die Ungehorsamsstrafe von 5 Pfund Heller genommen.

In Stetten verband sich die Gemeinde, „bei einander zu heben und zu legen, auch Gut und Blut daran zu recken, und nicht wieder nach Hechingen zur Kanzlei zu gehn." Am 1. März räumte sie das Land und kehrte erst am 20. nach öffentlicher Aufforderung zurück. Nur 3 „Rädlinsführer" blieben aus. Sie wurden zur Vermögensconfiscation verurtheilt; als man aber ihr zurückgelassenes Vieh executorisch einzog, trieben die Stettemer die Beamten mit Schelten, Schlägen und Steinwürfen aus dem Ort. Der Fürst ließ nun einige Kreistruppen einrücken, was wiederum einen Austritt zur Folge hatte.

Die Gauselfinger ließen die Ungehorsamsstrafe ungezahlt, versagten auch unter Bedrohung und Mißhandlung der Beamten die Umzäunung eines Brunfftplatzes. Die Herrschaft ließ nun die Arbeit auf ihre Kosten ausführen, aber sie erstatteten die Kosten, 22 kr. auf den Kopf, nicht. Das Dorf wurde mit Kreistruppen belegt. Die Gauselfinger ergriffen die Flucht, schleppten ihr Vieh und beste Habschaft mit sich zum Land hinaus, brachten es draußen zum Theil „liederlich" durch und stellten sich

nach etlichen Wochen wiederum ein. Die Herrschaft hatte indessen die Früchte eingeheimst, welche sonsten in dem Feld hätten zu Grunde gehn und verderben müssen, und rühmte sich, die Erträge, nach Abzug der Unkosten und eines Theils der aufgeschwollenen Extanzien, den Eigenthümern zurückgestellt zu haben (Fürstliche Denkschrift).

In Schlatt befreite man gewaltsam einen Anführer, der verhaftet war. Die weitern Unruhen flossen mit der großen Bewegung zusammen, welche jetzt die ganze Grafschaft ergriff.

Endlich, nach 31jährigem Schweigen hatte das Reichskammergericht gesprochen! Das Urtheil datirte vom 20. Dezember 1731, aber erst im nächsten August ritt der Bote des Kammergerichts von Ort zu Ort, um die pergamentnen Bogen, schwarzgelb geschnürt, und mit dem eingekapselten Siegel des Reichsgerichts beladen, zu insinuiren. Ein Freudenschrei drang durch das Land: die freie Pürsch war anerkannt!

Das Erkenntniß hatte nur den Besitz zum Gegenstand. Es sprach aus, „daß die Unterthanen bei der freien Pürsch, worunter auch das kleine Waydwerck, außer den Fasanen, begriffen, in possessorio ordinario, salvo petitorio zu schützen und zu manuteniren, daß die Temporalinhibition vom 5. August 1701 (Verbot der freien Pürsch) aufzuheben, auch Herr Beklagter sich aller fernern Turbation zu enthalten schuldig seye. Die Unterthanen wurden aber dabei ernstlich erinnert, die freye Pürsch ohne Zusammenrottirung, und auf Weiß und Art anderer benachbarten Pürschverwandten zu gebrauchen."

Räumlich wurde als freie Pürsch bezeichnet, „das Land, längs dem Starzelfluß von seinem Ursprung an, und soviel derselbe in dem Hohenzollern-Hechingen'schen Territorio fließet, rechter Hand, noch zur Zeit mit Ausschließung der Burladinger und Gauselfinger Gemarkungen." Diese lagen aber bekanntlich nicht an der Starzel, sondern an der Fehla. Ferner war freie Pürsch „die Grosselfinger Bahn, und was zwischen dem Württembergischen Amt Balingen und dem Thana-Bächlein lag." Letzteres, jetzt Klingenbach geheißen, fällt vom Abhang der Alb herunter, berührt Thanheim, Bisingen und Steinhofen, wendet sich in das Amt Balingen, ergießt sich hier in die Eiach, um mit ihr vereint, das hohenzollerische Gebiet bei Owingen noch einmal zu durchschneiden. Der vom Kammergericht gemeinte Raum umfaßte also die Theile der Markung Thanheim, Bisingen und Steinhofen, welche links des Thanabächlein liegen, erstreckte sich aber schwerlich auf die Markung Owingen, weil der Fluß hier den Namen Eiach führt.

Für den District, den die Unterthanen ferner als freie Pürsch ansprachen, blieb ihnen weiterer Beweis vorbehalten, bis wohin die Temporalinhibition vom 5. August 1701 bestehn bleiben solle.

Die Sachlage war also nun diese. Von 1701 an bestand zu

Gunsten des Fürsten ein Provisorium, welches die Ausübung der Jagd in der freien Pürsch verbot; dies Provisorium wurde während des Justizstillstands am Kammergericht durch die entgegenstehende Verfügung des Reichshofraths von 1706, vielleicht bis 1711 unterbrochen, trat aber dann wieder in Kraft. 1731 kam ein neues Interim: Das Gebiet rechts der Starzel und links des Thanabächlein, sowie die Grosselfinger Markung wurde der Freiheit zurückgegeben, Alles übrige blieb dem Verbot von 1701 unterworfen.

Die Freude der Unterthanen sollte nicht lange dauern. Der Erbprinz hatte gegen die Entscheidung, schon vor der Insinuation, um Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden gebeten. Er ließ dies jetzt den Unterthanen anzeigen und ihnen erklären, die nachgesuchte Restitution hemme die Execution, er mahne daher ernstlich davon ab, sich der suspendirten Urthel zu gebrauchen, und verbiete die Ausübung der Jagd in dem bestrittenen Bezirk.

Die betroffenen Gemeinden hielten Jede einen Durchgang und alle Ortschaften des Starzelthales (mit Ausnahme von Starzeln, Killer und Stetten), ferner Grosselfingen und Owingen beschlossen, in die freie Pürsch zu ziehn, und ihr Recht zu wahren.

Denn das neue Verbot des Erbprinzen war eine Gewaltthat, welche sich der seiner Zeit an den Owingern verübten würdig an die Seite stellte. Nur war sie verhängnißvoller und in ihren Folgen verderblicher.

Liegen die Voraussetzungen der Restitution vor, so hemmt sie allerdings die Execution. Der Richter prüft die Ersteren und gewährt oder lehnt die Execution ab. Er entscheidet also für jeden Fall, ob die nachgesuchte Restitution Suspensiveffect hat, oder nicht. In dem vorliegenden Fall hatte nicht der Richter entschieden, sondern die Partei hatte sich die Entscheidung angemaßt. Aber es handelte sich gar nicht um eine Execution. Nach dem Urtheil waren die Unterthanen im Besitz der freien Pürsch und waren demgemäß darin zu schützen. Diesen Besitz weiter auszuüben, war also ihr anerkanntes Recht, ein Recht, das sofort in Wirksamkeit trat, da gegen die Entscheidung des Reichskammergerichts ein ordentliches Rechtsmittel nicht zustand. Sollte die Wirksamkeit des Urtheils suspendirt werden, so bedurfte es dazu eines Ausspruchs des Richters selbst.

Der Erbprinz konnte es wagen, der Entscheidung des Reichsgerichts geradezu in's Gesicht zu schlagen, da dieses eine bloße Spruchbehörde war. Wie schwer es war, von ihr einen Spruch zu erhalten, wie widersprechend sie handelte, wenn der aufgeschobene Spruch zu Wirrnissen führte, welche ein Eingreifen erheischten, das hat dieser unselige Proceß zur Genüge gelehrt. War aber der Spruch gefällt, so documentirten die Reichsgerichte damit nur ihre Ohnmacht, denn ihnen stand kein zu-

verlässiges Organ zu Gebote, ihren Spruch in die Wirklichkeit zu übersetzen. Die Execution wurde gegen mittelbare Unterthanen durch die Landesobrigkeit, gegen Reichsunmittelbare durch die ausschreibenden Fürsten ihres Kreises geübt, in dem Landesstreit also, wie man gesehn hat, durch das Directorium des schwäbischen Kreises, den Bischof von Constanz und den Herzog von Württemberg. Aber was half es, wenn der Reichshofrath ihnen die Execution commissionsweise auftrug, und das Reichskammergericht sie ihnen anbefahl, was halfen die den ausschreibenden Fürsten angedrohten Strafen von 10, 15, 20 Mark löthigen Goldes, wenn sie nicht Folge leisteten, ja wenn sie nicht gehorchen wollten, weil sie in derselben Lage waren, wie die Verurtheilten der Reichsgerichte? Der Herzog von Württemberg war aber in derselben Lage, wie der Fürst von Hohenzollern-Hechingen. Auch Jener hatte die freie Pürsch aufgehoben, und Wer erwartet, daß der Mitschuldige den Schuldigen zum gesetzlichen Gehorsam zwingen würde?

Der Erbprinz ließ in die pürschenden Gemeinden Kreistruppen einmarschiren, und setzte so seinen Willen ohne Weiteres durch, nur nicht in Owingen, Hausen, Rangendingen und Grosselfingen.

Nach der Auffassung der Owinger floß das Thanabächlein mit der Eiach vereinigt durch ihre Markung. Sie nahmen also das Urtheil auch für sich in Anspruch, versahen sich häufig mit Gewehr, und jagten in der freien Pürsch, bis die Miliz bei ihnen einrückte. Als diese aber zur Deckung der Kosten einige Stiere mit Beschlag belegte und abführen wollte, wurde sie von den Owingern „mit Pfählen, Stöcken und andern Instrumenten“ aus dem Ort hinausgetrieben.

Zweifelhafter als in Owingen war es, ob Hausen sich durch das Urtheil des Reichskammergerichts decken konnte. Entsprang die Starzel auf der Markung Hausen oder nicht? Auf ihr entstehen 2 Bäche, der Neubronnen (an der Schlichte) und der Weylerthalbach, welche sich in dem Dorf Hausen vereinigen, zusammen zum Dorf Starzeln fließen, und hier, nachdem der Scherlenbach ihnen zugeströmt, den Namen Starzel annehmen.

Hausen liegt somit nicht an der Starzel; es scheint aber doch, das Reichskammergericht habe dies angenommen. Denn in dem Augenscheins- und Zeugenprotokoll des Notar Rank von 1714, welches der Entscheidung zu Grunde liegt, heißt es: „Der Fluß, so den Namen Starzel führt, entspringt im Weilerthal und heißt erstlich Alldach, aber in dem Dorf Starzeln hat er den Namen Starzel bekommen,“ und demgemäß nahm die Entscheidung von den Starzeldörfern Gauselfingen und Burladingen, aber keineswegs Hausen aus.

Die Hausemer hatten schon im Sommer die Hag- und Jagdfrohnen verweigert, hatten deßhalb Execution erhalten, und waren mit ihrem

Vieh und bester Habschaft auf einige Wochen flüchtig geworden. Zurückgekehrt, legten sie das Urtheil zu ihren Gunsten aus, eilten mit Feuergewehr und Prügeln in die freie Pürsch, stellten einen ordentlichen Trieb an, und schossen das Wildpret nieder, wobei es zu Bedrohungen der fürstlichen Beamten kam. Einigen Burgern, die nicht in das Land zurückgekehrt waren, wurde „das hochfürstliche Schutz- und Burgerrecht aufgekündigt," aber die Mahnung, die darin lag, wurde nicht beachtet; man lieferte weder die Gewehre aus, wie verlangt wurde, noch ließ man sich zur fürstlichen Jagd in der freien Pürsch oder gar zu geforderten Frohnarbeiten im Neckarthal, also im Auslande gebrauchen.

Auch Rangendingen beschloß auf das fürstliche Verbot, die freie Pürsch auszuüben. Vergebens rieth ein fürstlicher Rath davon ab. „Es ist genug, bekam er zur Antwort, daß die Herren von Wetzlar uns die freie Pürsch zugesprochen; hinaustragen werden sie uns nicht. Wir wollen also hinaus, wenn auch kein Stein aufeinander bliebe; und werden wir vertrieben, so werden wir von vorne wieder anfangen." So ging denn der Monat August mit Schießen und Jagen hin.

Zum 1. September waren die Anführer der Rangendinger zur Verantwortung vor die Kanzlei citirt, man hielt aber eine geheime Versammlung ab, und ließ dem Herrschaftsvogt Johann Michael Schenk durch zwei Deputirte deren Resolution überbringen:

1. Die ganze Gemeinde wolle sich stellen, keiner aber allein;

2. Auf den Termin werde Jeder seinen Geschäften nachgehn, und die Citirten würden ohne die völlige Gemeind nicht erscheinen, wenn man ihnen auch Alles nehmen und die Häuser auf die Hohlziegel stellen würde;

3. Das Gewehr gäben sie nicht her. Schon seien 60—70 Stück im Dorf, welche sie geladen zu ihrer Zusammenkunft mitgenommen hätten;

4. Sie wollten bei der Urthel bleiben, und dabei leben oder sterben.

Am 2. September rückte Miliz ein. „Als die Execution kam, schrieb der Pfarrer Christoph Mang damals nieder, die Execution, welche den Rangendingern schon von früher bekannt war, wichen alle Burger und richtbare Mannspersonen aus." Zunächst warteten sie auf einem an der Grenze gelegenen Hügel ihrer Markung, dem Mavenbühl, die Dinge ab. Man schickte ihnen auf diesen mons sacer den Vogt Schenk nach, um sie zur Rückkehr und Heimreise zu vermögen, aber er erhielt nur trotzige Reden und eine abschlägliche Antwort.

Die Ausgetretenen fanden bei den benachbarten württembergischen Gemeinden Unterschlauf, Hausung und Atzung, in Hirrlingen, Wachendorf und Ergatzingen. Der Erbprinz ließ sie hier dreimal zur Rückkehr auffordern, mit dem Bedrohen, man werde ihnen, der Landesordnung

gemäß, ihr ganzes Vermögen confisciren, und ihnen nach uralter Obser-vanz des Fürstenthums die Weiber und Kinder nachsenden. Die Antwort lautete, sie würden zwar nicht nach Hause gehn, aber der Urthel des Reichskammergerichts hin künfftig alle Tage gebrauchen.

Die Rangendinger waren schon die vierte Gemeinde, die in diesem Jahr austrat — „das boshaffte Austreten schien überall gemein zu werden." „Ihre Hochfürstliche Durchlaucht erhuben sich daher selbst an die Hirrlingische Gräntzen, und ließen durch den Pfarrer und den Vogt denen Ausgetrettenen Gnade anbieten, um sie von ihrem gänzlichen Verderben zu erretten. Aber sie wollten keine Gnade: Woferne des Herrn Fürsten oder des Herrn Erbprinzen Hochfürstliche Durchlaucht an sie etwas zu suchen hätten, könnten Sie solches zu Wetzlar thun. Der Erbprinz wollte nun ein Exempel statuiren, — war es doch weder ihm noch dem Publico gerathen, solche entloffene gottlose Leute, wenn sie ihr Vermögen außer Lands meistens verthan und dissipiret haben, als zu allen Prästandis untüchtige Bettler wiederum in das Land hereinzulassen. Er ließ ihnen also ein Urtheil publiciren, daß denen entloffenen Rangendingern das Burgerrecht aufzukünden, dieselben nicht mehr vor Hohenzollerische Unterthanen, sondern vor freventliche Austretter zu erkennen, und ihr hinterlassenes gantzes Vermögen gnädigster Herrschafft verfallen und einzuziehen seye, ihre Weiber und Kinder aber ihnen sodann zu folgen haben würden, mit Verwarnung, daß hin künfftig sich keiner mehr bei Leib- und Lebensstrafe unterstehen sollte, dieses Fürstenthum und Land zu betretten."

In der That traf man Einleitungen, diese Entscheidung an den Weibern zu vollstrecken. Man hielt einen Durchgang mit ihnen, und fragte Jede, ob sie an ihres Mannes Ungehorsam und Austretten Theil nähme. Nicht der dritte Theil war es, der die Männer verläugnete. In den Andern war der menschliche Zug stärker. Sie erklärten, es sei auch ihr Wille gewesen, daß die Ihrigen bei dem großen Haufen bleiben sollten; ja Viele bekannten stolz, sie hätten die Männer und Söhne selbst fortgehn heißen.

Die geschlossene Haltung der Frauen machte es unmöglich, daß man Alle, die das Schicksal ihrer Männer auf sich nehmen wollten, sammt den Kindern von Haus und Hof vertrieb. Auch in jener Zeit wäre dies wohl als ein Act unerträglicher Barbarei erschienen. Selbst den Männern gegenüber zog man gelindere Seiten auf: man bot, um sie zur Rückkehr zu bewegen, „die gnädigste Conditiones, auf wes Art und Weise sie wiederum zu geruhigem Besitz und Genuß ihres verwirkten Vermögens gelangen könnten." Sie trauten aber den Anerbietungen nicht, machten hingegen ihr Wort wahr, daß sie die Urthel des Kammer-

gerichts gebrauchen würden; Ende October hielten sie in den Rangendinger Weinbergen, rechts der Starzel, eine Jagd ab.

Ihre Schafheerde hatten die Rangendinger über die Grenze gerettet. „Sie verkauften sie, sagt die fürstliche Denkschrift, unter dem wahren Werth außer Landes und vergeudeten den Erlös muthwillig, um nur auf ihrem Stutzkopf desto länger bleiben zu können." Die Pferd-, die Vieh-, die Schweineheerde wurde von der Herrschaft mit Beschlag belegt und davon getrieben, Korn und Haber wurde ausgedroschen, Heu, Stroh, Holz, Gänse und Hühner weggenommen. So konnten die Frauen den Flüchtigen Nichts mehr zutragen. Erst ein Mandat des Reichskammergerichts vom 12. Mai 1733 machte diesem Zustand ein Ende. Es ermahnte die Rangendinger, sich in ihrem Flecken gehorsamlich wieder einzufinden, und gebot dem Fürsten bei 10 Mark löthigen Goldes, des Kaisers und des Reichs Sicherheit an den Rangendingern steth, fest und unverbrüchlich zu halten, dieselben frei, sicher, ohn alle Vergewaltigung, Störung oder besorgende Gefahr handlen und wandlen zu lassen, ihnen das Weggenommene, soviel dessen noch vorhanden, zu restituiren, und ihnen allen verursachten Schaden zu ersetzen.

Fünf Todte ließen die Rangendinger in der Fremde zurück. Die Uebrigen kehrten nach diesem Mandat processionsweise, mit dem Rosenkranz in der Hand heim, der Pfarrer Mang hielt ihnen eine Exhortation — „und sie sind wiederum in Freud und Leid allda gelassen worden."

Dies ist der letzte Austritt einer Gemeinde, von dem Genaueres vorliegt. Im Jahr 1584 traten die Owinger, 1701 Burger aus allen Gemeinden, 1706 die Burladinger, 1732 die Stettemer, Gauselfinger, Hausemer und die Rangendinger, 1733 die von Starzeln, Killer, Jungingen und die von Gauselfingen, Stetten unter Hollstein, Hörschwag und 1734 die von Hausen, Grosselfingen und Gauselfingen aus. Bei allen gab die Einlegung von Miliz den Anlaß. Der Burladinger Austritt vom Jahr 1706 und dieser Rangendinger nahmen erst ein Ende, als die Reichsgerichte sichere Rückkehr gewährt, und die Miliz zurückgezogen war. In den andern Fällen des Jahres 1732, bei Stetten, Gauselfingen und Hausen, ist dies nicht zu ersehn. Die frühern Austritte dauerten jeder etliche Wochen, der letztere 7 Monate. Bei jenen wurde zwar Allen Confiscation angedroht, aber nur bei den Anführern zur Ausführung gebracht, bei diesem wurde die Confiscation über die ganze Bevölkerung verhängt.

Daß die gesammten Männer eines Dorfes die Heimath verlassen, daß sie Weiber und Kinder schutzlos den Brutalitäten, ihre Habschaft den gierigen Händen fremder Soldaten aussetzen, daß der Bauer den Acker unbestellt, ja wie in Gauselfingen, die Erndte ungeärntet zurückläßt, daß er in der Fremde von dem Erlös seines Viehs lebt, um als

Bettler dereinst wieder heimzuziehn, dies Alles sind so unerhörte Erscheinungen, daß sie einen sichern Maßstab für den unerträglichen Druck, der auf den Unterthanen lastete, und für die erbitterte Verzweiflung geben, in der die Geknechteten lebten. Die Herrschaft sah darin nur rebellische Bosheit. Der Austritt der Gemeinde war ein zweischneidiges Schwert, dessen Gebrauch die Herrschaft zum Nachgeben zwang, aber den Ruin der Burgerschaft herbeiführte.

Noch schlimmer ließen sich die Dinge in Grosselfingen an. Als man hier das Urtheil des Reichsgerichts, welches die Jagd erlaubte, und das Patent des Erbprinzen, welches sie verbot, erhielt, beschloß man, „das Urthel ohne einigen Anstand zu gebrauchen.“ Grosselfingen war „vor andern hohenzollerischen Flecken an Wayd, Wasser, Holtz, Ackerbau und Wießwachs überflüssig gesegnet,“ und schon im 16ten Jahrhundert, das erste der hohenzollerischen Dörfer, mit Marktrecht ausgestattet. Um so weniger war die Gemeinde gewillt, sich ihr Recht abtrotzen zu lassen. Am 29. August 1732 jagten die Burger gesammter Hand, theils mit, theils ohne Gewehr (rottenweis, sagte die Herrschaft), und zogen auch ihrerseits dadurch sich die Execution zu. Einige wurden verhaftet, und als sie erklärten, sie würden doch wieder in die freie Pürsch gehn, führte man sie auf die Burg Hohenzollern ab. Die sonstige Mannschaft wurde zur Kanzlei citirt, und die Abgabe der Gewehre von ihnen gefordert. So lange das Pürschen verboten war, hatte man natürlich auch das Schießen mit Gewehren untersagt. Jetzt sagte die Herrschaft, das Gewehr sei den Unterthanen wegen ihres rebellischen Genii verbotten worden, aber die Grosselfinger erklärten, sie hätten jetzt das Recht zu pürschen, also auch zu schießen.

Zwei bestrafte man mit einer guten Tracht Stockstreiche, von denen Einer einen Hasen geschossen, der Andere ihn heimgetragen hatte; Andere steckte man auf 14 Tage in's Gefängniß. Kaum waren sie wieder frei, so hielten die Grosselfinger am Michaelistag eine allgemeine Jagd ab, was die Herrschaft um so mehr reizte, als die Bauern jede Jagdfrohn an Festtagen verweigerten, und als sie sämmtlich an diesem Morgen zur Kanzlei befohlen waren, um die Gewehre abzugeben. Sie schickten eine Deputation, wurden zum Nachmittag, dann zum nächsten Tag u. s. w. bestellt, es dauerte aber 10 Tage, ehe Alle zur Hand gebracht wurden. Von den 40 Büchsen wurde jedoch nur Eine abgegeben. Zur Deckung der Executionskosten wurde Vieh mit Beschlag belegt, als es aber weggetrieben werden sollte, jagte man die Soldaten davon. Es folgten wieder einige Verhaftungen, wie aber die Burger an der Kirche vorbei nach Hechingen weggeführt wurden, verließ die Menge den Gottesdienst, und trieb die drei begleitenden Musketiere mit Steinen und Stecken in die Flucht.

Im November und Dezember jagte man im Feld und schoß im Dorf, Niemand erschien mehr in der Kanzlei. „Das alte Jahr beschloß man, wider des Pfarrers und Vogts Abmahnen und Verbott, mit solchem Tumult — dabei mehr als hundert Schuß geschahen — daß ein mehrerer Beweis ihrer unerhörten Verstockung fast überflüssig ist."

Im Januar nahmen ein Forstknecht und ein paar Reiter zwei Bauern am Waldhörnlin auf der Jagd die Gewehre ab, wurden aber von einem Haufen bewehrter Bauern dabei überrascht. Die Reuter ritten mit den Gewehren davon. Halt, Ihr Hunde, hieß es, und eine Kugel pfiff ihnen nach. Der Forstknecht wurde umringt, bei den Haaren herumgezogen, und mit den Gewehren gestoßen und geschlagen. Man nahm ihm sein eignes Gewehr ab, und drohte, ihn, sein Weib und seine Kinder aus dem Dorf hinauszujagen. Die Bauern drangen in des Vogts Haus und als sie hier die von den Reitern davon getragenen Flinten nicht fanden, nahm Einer die Dienstflinte eines Reiters vom Pferd. „Hätten wir, hieß es, die Reuter im Feld ertappt, wir hätten sie von den Mähren herunter gerissen und gestoßen, den Happacher, der die Flinte genommen, hätten wir wohl gar todt geschlagen. Wir wollen zwar nicht zuerst schießen, aber schießt man auf uns, so wollen wir ein Feuer machen, daß man uns nimmer sehen wird."

All diesen Plänkeleien folgte zwei Tage später, am 16. Januar 1733, völliger Ernst.

Am Morgen zwischen 6 und 7 Uhr erschien ein Hauptmann mit Mannschaft zu Fuß und Roß von den fürstlichen Haustruppen und dem Kreiscontingent vor dem Dorf. Grosselfingen wurde damals von einer einzigen Straße durchschnitten, die von Rangendingen und Weilheim her nach Engslatt führte, und dem Dorf zwei Ausgänge gab, den untern nach Rangendingen und Weilheim zu, und den obern nach Engslatt zu.

Die Reiter besetzten beide. In dem Flecken erhob sich ein allgemeines Geschrei: „Auf, auf, Ihr Brüder!" die Sturmglocke rief die Burger zusammen, und Männer, ledige Burschen, Weiber, ledige Dirnen und Kinder, Alles eilte, mit Feuergewehr, Spießen, Beilen, Hacken, Sensen, Heugabeln und Prügeln bewaffnet, den Truppen entgegen. Der Hauptmann schickte einen Officier mit dem fürstlichen Ultimatum in den Ort, die Bauern fielen ihm jedoch in die Zügel und schrien: „Schlagt den Hund todt! Das Schießen lassen wir nicht, und das Gewehr legen wir nicht nieder. So lange noch ein Bein aufrecht ist, wollen wir uns wehren, auf den letzten Blutstropfen halten wir aus." Dem Officier gelang es endlich, einige alte Männer zum Mitgehn zu bewegen, und ihnen wurde vor dem Ort in Gegenwart der übrigen Officiere die fürstliche Resolution publicirt. Die Bauern sollten das Ge-

wehr niederlegen, neun Rädelsführer herausgeben, und sich im Uebrigen als getreue gehorsame Unterthanen bezeugen.

Die Alten gaben zur Antwort: „Wir haben zwar Nichts wider die gnädigste Herrschaft, wollen auch vor den gnädigsten Erbprinzen Gut und Blut aufsetzen. Von der Urthel lassen wir uns aber weder durch Güte noch Gewalt treiben, legen auch das Gewehr nicht nieder. Ein Rädlinsführer ist Einer wie der Andere, auch schon das Kind im Mutterleib, und Einer stehet vor Alle und Alle vor Einen."

Man hatte die Unterwerfung der Bauern erwartet; für eine solche Erklärung war der Hauptmann ohne Instruction. Es trat daher eine Pause bis zum Nachmittage ein, wo ein fürstlicher Oberstlieutenant und ein Hofrath eintrafen. Sie verhandelten mit sechs Deputirten der Bauern und verlangten, es sollten sich die Burger auf das Rathhaus begeben, um dort sich einen fürstlichen Befehl eröffnen zu lassen.

Sie erwiederten, sie fürchteten, auf dem Rathhaus eingeschlossen und gefangen zu werden. Sie erklärten sich bereit, den fürstlichen Befehl unter freiem Himmel anzuhören, auf dem Rathhaus aber erst, wenn man die Miliz abziehn lasse. „Wir wollen bei dem kayserlichen Urthel verbleiben, und wenn uns der Cammerrichter die freye Pürsch verbietet, so werden wir dannoch nicht pariren, sondern die Cammer bei dem Kayser verklagen. Wir haben verschworen, uns auf den letzten Mann zu wehren, und ehender Weib und Kinder zu sacrificiren, als einen eintzigen Soldaten in das Dorff zu lassen."

Der fürstliche Rath bestand auf seinem Verlangen, und die Verhandlungen hatten damit ein Ende.

Die bewehrten Bauern hatten sich am Rathhaus aufgestellt. Sie hatten den untern Eingang des Dorfs, „links vom Rathhaus," mit einer Barrikade von Karren, Heubäumen, Brettern u. s. w. geschlossen, der obere Zugang war aber offen. Während die Kavalleristen die Barrikade hinwegräumten, drang die Infanterie von oben in's Dorf. Ein Theil der Bauern trat ihr entgegen, wurde aber auf der Straße zurückgedrängt. Als die Truppen das Gros der Bauern am Rathhaus gewahr wurden, ließ der Hauptmann die zwei vordern Glieder niederfallen und anschlagen. Jetzt fiel ein Schuß auf den Cadet Hiller, wodurch er im Gesicht ziemlich verbrannt und geschärffet wurde. Der Hauptmann wollte Feuer geben lassen, der Obristlieutenant aber noch weitere Contenance gebrauchen. Er ließ weiter marschiren bis zu des alt Vogt Christian Pflummen Haus. Die Kavallerie hatte den Befehl, bei eröffneter Attaque den Bauern in die Flanke zu fallen. Sie brach jetzt hervor, und auch aus ihren Reihen fiel ein Schuß. Statt sich von den beiden Truppenmassen erdrücken zu lassen, verschwanden die Bauern von der Straße, fielen den Soldaten in den Rücken, drängten sie auf den

engen Platz zusammen, schossen und warfen Steine aus Häusern und Scheuern, aus den Fenstern, den Thüren und von den Dächern und nahmen hier die Salven der Infanterie entgegen. Das regulaire Militär wurde von den Bauern bezwungen. Die Soldaten suchten einen Ausweg aus der verderblichen Enge, und fanden ihn auf der schmalen Brücke. Als Alles in der Hast der Flucht hinüberdrängte, verwirrte sich der Menschenknäul, und von den Soldaten blieben einige todt auf der Stelle. Einer wurde durch das ganze Hirn mit dem Spitzstecken gestochen, der Lieutenant Tröster, der gegen die Türken gefochten, erhielt einen Schuß durch den Hals, stürzte vom Pferd, erhielt einen weitern Schlag auf den Kopf, und starb am andern Tage. Man solle ihn nicht gleich todt, sondern also schlagen, daß er fein lang leiden müsse, soll ein Bauer gerufen haben. Man plünderte ihn aus, die Fürstlichen fanden also nicht einmal Zeit, ihren verwundeten Offizier mit sich zu nehmen. Von dem Erschlagenen hat sich folgendes Wort erhalten:

Dem der Türk schlug keine Wunden,
Den der Türk nicht überwunden,
Dem der Türk Nichts brochen ab,
Fällt z'Grosselfingen in's Grab.

Die Bauern hatten dieselben Verluste — „beiderseits einige Todte und einige Verwundete" — aber sie hatten den Versuch, ihnen das Recht zu brechen, siegreich zurückgeschlagen.

Die Niederlage der Herrschaft konnte nicht empfindlicher sein. Sie nahm es nicht noch einmal mit den aufständischen Bauern auf. Beide Theile klagten beim Reichskammergericht, die Herrschaft wegen freventlich unterstandener Rebellion, Mord und Todtschlags, die Grosselfinger wegen der noch immer drohenden Gefahr der Verhaftung, wegen Rückgabe der zur Deckung der Executionskosten im Lande weggenommenen Gegenstände, Frucht, Vieh u. s. w. und vor allen Dingen auf Schutz im Besitz der freien Pürsch.

Das Reichsgericht sprang zunächst dem bedrängten Fürsten bei. Es befahl durch ein unbedingtes Mandat vom 14. Februar den Unterthanen bei 20 Mark löthigen Goldes, sich der freien Pürsch bis zur Entscheidung des Restitutionspunktes, welche bevorstehe, ferner des Schießens in denen Städten, Flecken und Dörffern, der Zusammenrottirung, des Aufruhrs und der Widerspenstigkeit bei allen und jeden Vorfallenheiten gänzlich zu enthalten, und sich ruhig zu beweisen. Zugleich befahl das Gericht den ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises bei Strafe von 10 Mark löthigen Goldes, in Durchführung dieses Mandats den Fürsten auf jedesmaliges Erfordern mit hinlänglichen Truppen und auf Kosten der Unterthanen zu manuteniren, zu schützen und zu handhaben.

Der Erbprinz endlich wurde angewiesen, die Verhaftung der bei der

Execution herausgeforderten neun Grosselfinger Anführer und anderer bei dem Tumult betheiligter Personen bis auf Weiteres auszustellen.

Außer an das Kammergericht, hatte sich der Erbprinz auch an „Ihro Kayserliche Majestät Selbsten (d. h. an den Reichshofrath zu Wien) gewendet, vor dero geheiligten Thron alle bishero eingerissene Aufruhren, Widerspänstigkeiten und Empörungen gekommen waren." Er konnte das zweite Reichsgericht um so sicherer anrufen, als dieses den Grund des Aufstandes gar nicht kannte. Obgleich das Reichskammergericht in voller Thätigkeit war, so mischte sich doch der Reichshofrath von nun an lebhaft in den Landesstreit. Zunächst trug er den ausschreibenden Fürsten die Wiederherstellung von Fried und Ruhe und die Untersuchung der Unruhen, insbesondere der Grosselfinger Angelegenheit, auf.

Das Inhibitorium des Kammergerichts hinsichtlich der freien Pürsch fand bei den Unterthanen sofortige und völlige Befolgung. Sie enthielten sich der Jagd, mit Ausnahme der Rangendinger, welche, damals noch nicht heimgekehrt, sie von jenseits der Grenze ausübten. Aber das Schießen in den Ortschaften, zumal des Killerthales, dauerte fort, und natürlich ebenso die „Widerspänstigkeit."

Glücklicher Weise wurde die Enthaltsamkeit der Unterthanen bezüglich der freien Pürsch auf keine lange Probe gestellt. Am 12. März entschied das Reichskammergericht über die Restitution, welche vom Erbprinzen nachgesucht war. Es ließ sie in Bezug auf Einzelpunkte zu: es sollte weiter untersucht werden, ob die Markung Hausen zur freien Pürsch gehöre, und ob in dem Gebiet der freien Pürsch auch das kleine Weydwerk (Rehe und nach der alten Landesordnung Hasen, Füchse, Haselhüner, Rebhüner, Wachteln u. s. w.) gejagt werden dürfe. Für Hausen und hinsichtlich des kleinen Weydwerks blieb es also bei dem Inhibitorium vom 14. Februar. In der anerkannten freien Pürsch durfte man vorläufig nur die Jagd auf Hoch- und Schwarzwild ausüben. In der Grosselfinger Markung ließ man jedoch unter der freien Pürsch auch das kleine Weydwerk. Im Uebrigen wurde die Restitution abgeschlagen, und das Inhibitorium aufgehoben.

Hausen schied also vorläufig wieder aus dem Gebiet der freien Pürsch aus, und es sollten sich die Pürschverwandten der Jagd auf kleines Weydwerk enthalten — jede Festsetzung, wie man ahnt, eine Quelle für neue Streitigkeiten.

Weiter wurde durch Decret von demselben Tage den Unterthanen von Neuem sicheres Geleit gegeben, und dem Erbprinzen und seinen Beamten durch Mandat bei Strafe der üblichen 10 Mark aufgegeben, die Gefangenen sogleich zu relegiren, das Weggenommene, soviel dessen noch vorhanden (Vieh, Früchte, Gewehre u. s. w.) zurückzugeben, die Unter-

thanen in dem Urtheils- und Decretmaßigen Gebrauch der freien Pürsch nicht weiter zu beeinträchtigen, auch ihnen allen verursachten Schaden zu ersetzen. Das Mandat war in Bezug auf den letzten Punkt bedingt, sonst unbedingt. Was es für die Rangendinger enthielt, habe ich schon mitgetheilt. Es desavouirte mithin Alles, was der Erbprinz gethan, um die Ausführung des Besitzurtheils vom 20. September 1731 zu hemmen. Für die Unterthanen ertheilte das Decret aber den Befehl, bei dem Pürsten sich des Zusammenrottens und Treibens nunmehr gänzlich zu enthalten, und dem Landesherrn die schuldige Jagdfrohne, auch wenn er im freien Pürschdistrikt sie dazu verlange, ohnweigerlich, auch (und) ohne Gewehr (man hatte sich in der letzten Zeit zum Frohnen wol bewaffnet eingefunden) zu leisten.

Dem Decret vom 12. März 1733 war schon längere Zeit ein Urtheil des Reichskammergerichts vorhergegangen, und es folgte ihm auf dem Fuße ein zweites. Die Sentenzen vom 16. Juli 1732 und 27. März 1733 entschieden definitiv alle zwischen den Parteien schwebenden Streitpunkte, mit Ausnahme der zwei Hauptfragen, der freien Pürsch und der Leibeigenschaft. Wie die hiermit nicht zusammenhängenden Klagepunkte erledigt wurden, habe ich schon bei der Darstellung der Landesbeschwerden (Kapitel 16) vorweggenommen. Ueber Pürsch und Leibeigenschaft wurde, was folgt, erkannt.

Zunächst wurde erklärt, daß die Abänderungen der neuen Landesordnung für alle streitigen Fragen ohne Einfluß seien, und daß insbesondere das darin enthaltene Verbot des Waidwerkens in der Grafschaft auf die Forsten der alten Landesordnung zurückzuführen sei.

Die Jagdfrohnen sollten nach den Frohnbriefen eingerichtet werden. Sie sollten nur in den alten eigenthümlichen hohenzollerischen Forsten und Wildbahnen, in oder außer dem Territorio, auch in dem freien Pürschdistrict, sie sollten nicht übermäßig, nicht gar zu oft, und nicht an Sonn- und Feiertagen erfordert werden.

Unter Hagen wurde verstanden die Umzäunung eines Waldes, Ausrottung des Gesträuchs, Herstellung nöthiger Steeg, Brücken, Richtstätte und Jagdwege und das Wegraumen des Gehölzes in herrschaftlichen und Unterthanenwäldern, Alles aber nur, soweit solches zur Jagd gehöre. Würde in den eignen Wäldern durch Abhauung des Holzes ein mercklicher Schaden geschehn, so sollte der Herr Beklagte solchen zu ersetzen verbunden sein. Die Ausrottung des Gesträuchs zur Herrichtung von Aeckern und Wiesen, und die Einfassung oder Verzäunung der in der freien Pürsch gelegenen Wälder sollte dagegen nicht unter die Hagensfrohn fallen.

Jagen hieß insbesondere auch: zum Vorsuch dienen und Hunde halten, doch sollte die Anzahl der Hunde nicht über die alte Observanz

vermehrt werden. Pferde zur Jagd herzugeben, war beim Frohnen jedoch nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Parforcejagd wurde der Herr Fürst erinnert, sie nicht zur Unzeit, sondern also zu gebrauchen, daß aller auf der Unterthanen besamten Feldern zuwachsender Schade möglichst verhütet bleibe. Für erweislichen Schaden wurde den Unterthanen gebührende Indemnisation vorbehalten.

Das Holzfällen wurde zwar an die kostenfreie Erlaubniß des Fürsten oder des Forstamts geknüpft, doch sollte damit kein ohnnöthiger Aufenthalt oder Hindernuß verbunden sein. Stamm- und Grubengeld (Abgabe von dem ausgeführten Holz) wurde den Unterthanen erlassen, und sollte den Ausländern gegenüber nicht erhöht werden.

Die Bannung der jungen Häu sollte über sechs Jahre nicht extendirt werden, und die Jäger in den gebannten Hölzern mit Grasmähen und Heudörren keinen Vortheil haben.

Im Punkt der Leibeigenschaft wurde erkannt, daß Herr Beklagter bei der Possession vel quasi sowohl in der Stadt Hechingen, als auf dem Land, jedoch was die Wirkungen angehe, nicht anderst, als hergebrachter Massen und vorbehältlich der Stadt Hechingen Privilegien zu schützen. Es wurde jedoch allen Unterthanen, welche zu behaupten vermeinten, daß sie noch in statu libertatis sich befänden, oder daß sie zur Leibeigenschafft wider-Rechtlich gezwungen, darüber sowohl in possessorio ordinario als petitorio der Beweis vorbehalten.

Die Unterthanen sollten verbunden sein, bei den Jahrgerichten den Knaben- oder Leibeigenschaftseid zu prästiren, wenn er von ihnen erfordert werde, solche Eyd-Abstattung möge aber denen im geringsten nicht zum Nachtheil gereichen, welche den Beweis ihrer Freiheit annoch zu führen vermeinten.

Der 1732 angeordneten Zehl- und Beschreibung der Unterthanen sollten sich diese nicht widersetzen, die in Folge dessen Ausgetrettenen sollten sich wieder zu Hause stellen, hingegen sollte all solches an ihren etwa sonst habenden Rechten im Geringsten nicht präjudiciren. (Es ist die ausgesprochene Güterconfiscation und die Aufkündigung des Burgerrechts in Stetten und Hausen gemeint.)

Das Hauptrecht, die Leib- oder Fastnachtshenne sollte nach altem Herkommen künftig in natura angenommen, hingegen den Unterthanen billigmäßige Satisfaction gegeben werden, falls früher zu viel oder das Hauptrecht zweimal erhoben wäre.

Im Punkt des Hagestöltz-Rechts endlich wurde der Herr Beklagte in demselben bei denen Leib-eignen Unterthanen ein-, als andern Geschlechts mit dieser Modification manutenirt, daß solches nicht anders, denn an 40jährig-, oder ältern Personen statthabe, und hievon die zum Ehestand Untauglichen befreyet blieben.

Entscheidungsgründe fügte das Reichskammergericht seinen Urtheilen nicht bei.

Dies waren die Ergebnisse des großen Processes, auf welche die Unterthanen ein Menschenalter ihre Hoffnungen gesetzt hatten. Waren sie günstig oder nicht?

In den zwei Hauptfragen, hinsichtlich der freien Pürsch und Leibeigenschaft, war nur über den Besitzstand entschieden, in der ersten für die Unterthanen theilweise günstig, in der zweiten ungünstig. Die Rechte, welche jene Entscheidung vorläufig gab, waren aber schon wieder eingeengt, und war das Reichskammergericht kräftig genug, seine Entscheidung der Herrschaft gegenüber durchzuführen, welche sich offen dagegen aufgelehnt hatte? Die Entscheidung über die Leibeigenschaft war formel in Frage gestellt, jeder Einzelne durfte ja den Nachweis seiner Freiheit erbringen, aber Wer konnte dies? Vorläufig waren der Knabeneid zu schwören, und die Leibeigenschaftslasten zu tragen. War der Besitzproceß erledigt, so stand noch die Entscheidung über das Recht selbst aus. Blieb hier Aussicht für die Unterthanen, da die Herrschaft immer neues Beweismaterial aus ihren Archiven herbeiführte, während die Unterthanen sich längst erschöpft hatten?

Die gemessenen Frohnen sollten nach modus und qualitas der Frohnbriefe, die ungemessenen Hagens- und Jagensfrohnen nicht übermäßig, nicht gar zu oft erfordert werden. Was hieß dies einem erbitterten Gegner gegenüber, der im Besitz der Gewalt war, und nicht einmal eine sonnenklare Entscheidung respectirte? Was half es, daß man Hagen und Jagen im Allgemeinen definirte? Und dies waren doch geradezu Lebensfragen für das Volk. Die Sonn- und Festtage wurden für frohnfrei erklärt, aber dafür die Jagdfrohnen auf die freie Pürsch ausgedehnt. Letztere Bestimmung war übrigens nur als vorläufige in dem widerruflichen Decret vom 12. März ausgesprochen.

Andere Entscheidungen sprachen nur ein Princip aus, oder nahmen auf die alte Observanz Bezug, und legten dadurch den Keim zu neuen Streitigkeiten. Andere endlich brachten materielle Erleichterungen, wie die mehr geordnete Erhebung der Reichs- und Kreissteuer, die Beseitigung der Taback- und Brandtweinaccise, die größere Freiheit im Holzfällen und Ausführen, und die Beschränkung des Hagestolzenrechts.

Waren diese Resultate soviel Mühen und Streit, soviel Kosten, soviel Erbitterung, soviel Zerrüttung und Elend werth, als der Proceß schon herbeigeführt hatte?

Ueber dreißig Jahre lang hatten die Unterthanen auf das Reichskammergericht gehofft. Dies Vertrauen hatte nicht gewankt, obgleich Jenes ihnen eben so lange die freie Pürsch verschlossen hatte. Nachdem es aber gestern die Pürsch geöffnet, sie heute wieder geschlossen hatte,

um sie morgen wieder unter Beschränkungen zu öffnen, nachdem es die Unterthanen zum Leibeigenschaftseide, zur Leistung von Hauptfall, Leib- und Fastnachtshühnern und zum Hagestolzenrecht verdammt hatte, ehe sie endgültig zu Leibeignen erklärt waren, da brach der Respect vor dem Reichskammergericht völlig zusammen. Man hatte Erleichterung der Lasten von ihm erwartet. Aber das Reichskammergericht war keine politische Behörde. Es hatte, wenn überhaupt, nur „Justizeifer" und stellte den Umfang der Verbindlichkeiten nach privatrechtlichen Grundsätzen fest. Sie auf ein erträgliches Maaß herabzusetzen, hatte es kein Recht; die Volkswohlfahrt war und blieb für das Reich ein unentdeckter Begriff. Die Reichsgerichte waren für die Unterdrückten der einzige Nothanker, und so ging auch dieser Proceß fort, land- und leuteverderblich. Dem Besitzverfahren über die freie Pürsch folgte das Petitorium.

## Zwanzigstes Kapitel.

## Die Rebellion der Unterthanen.

Die ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises, Johann Frantz, Bischoff zu Costanz, und Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, eröffneten die Commission, welche sie vom Reichshofrath in Wien erhalten, wie üblich mit einem Patent, welches sie am 2. April 1733 an die Unterthanen richteten. Sie mahnten zu Fried und Ruhe, zum Gehorsam gegen die landesfürstliche Obrigkeit. „Möge sich keiner unterstehn, mit gewaffneter Hand oder Gewehr sich betretten zu lassen, damit wir nicht im Entstehungsfall gemüssiget werden mögen, weitere euch ohnbeliebige, wegen eurer Unbottmäßigkeit aber euch selbst zu imputiren habende, hinlängliche Zwangsmittel gegen euch ohnausbleiblich vorzukehren, und Fried und Ruhe wiederherzustellen, und alles weitere Unheil abzuwenden. Wornach ihr euch stricklich zu achten habet."

Das Waffenverbot paßte schlecht zu dem Wetzlarer Decret vom 12. März, das kaum in Händen der Unterthanen war, und jede Beeinträchtigung in dem Urtheils- und Decretmäßigen Gebrauch der freien Pürsch untersagte. Sie schickten daher zwei Deputirte mit einem Protest an die Costantzische Hofrathscanzlei zu Mörsburg, aber diese kehrten mit einem Bescheid zurück, welcher zu gehorsamster Befolgung des Patents anwies. Am 12. April hielten die Ausschüsse aller unruhigen Gemeinden in Stetten bei Hechingen eine geheime Versammlung ab, um zu berathen, was nunmehr zu thun sei. Wollte man eine Stellung zu den Entscheidungen des Kammergerichts einnehmen, wollte man handeln, so war es jetzt an der Zeit.

Was die Ausschüsse beschlossen haben, ist nicht aufbewahrt, aber nach den Ereignissen, die folgten, ist ihr Plan festzustellen: Wollte man

die freie Pürsch durch ein endgültiges Erkenntniß erringen, so mußte man sich im Besitz erhalten. Man mußte also das ganze Pürschgebiet behaupten, nicht nur das vom Kammergericht vorläufig anerkannte. Man mußte in ihm alle Pürschrechte ausüben, jagen in allen Formen, treiben und schießen, großes und kleines Weidwerk erlegen, auch wenn es verboten war. Man mußte alle Jagdfrohnen in der freien Pürsch versagen. Wurde so die freie Pürsch errungen, so war es auch die persönliche Freiheit, denn „wenn sie die freie Pürsch hatten, so waren sie nicht leibeigen." Es durfte daher Niemand den Leibeigenschaftseid schwören und sich zu den übrigen Lasten der Leibeigenschaft bekennen. Endlich wollte man alle Rechte selbständig ausüben, welche in den Entscheidungen anerkannt waren, mochte die Herrschaft damit einverstanden sein, oder nicht. Man wollte demgemäß das Vieh in die 6jährigen Häu treiben, Holz fällen, sich in den Besitz der im vorigen Jahre exequirten Früchte und des Viehs setzen, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Reichs- und Kreissteuern fordern, und falls sie nicht gelegt würde, die Prästanda abkünden. Dem entgegenstehende Befehle der Herrschaft wollte man nur gezwungen befolgen, „denn so entstand der Herrschaft kein Besitz des Rechts, den Landesbeschwerden kein Präjudiz." Zu dem Zweck durfte man die Waffen nicht niederlegen, sondern mußte sie, so weit es thunlich, vermehren, und sich in ihnen üben, damit man einen Angriff zurückschlagen könne, wie es in Grosselfingen geschehen war. Das etwa waren die boshafften Principia von Stetten, wie die Herrschaft es ausdrückte. Die Unterthanen wurden, als was sie in dem langen Kampfe mit ihren Landesherren verschrien und behandelt waren, sie wurden jetzt, was sie unter dem unerträglichen Druck schon oft genug gewesen waren, wiederum Rebellen.

Obgleich man tief in der Schon- und Setzzeit war, so veranstalteten die unteren Gemeinden große Treiben in der freien Pürsch, bei denen man alles Wild niederschoß, sei es großes oder kleines Weidwerk. Hechingen lud Stetten, Schlatt, Beuren, Jungingen zur Jagd, aus jedem Hause erschien ein Mann, und das Treiben zählte viele hundert Jäger. Am andern Tage wollte die Herrschaft die Schuldigen in einem Durchgang auf der Kanzlei feststellen, es erschienen aber nur drei, um zu erklären, es sei Einem wie dem Andern; Wer noch kein Gewehr habe, wolle sich annoch damit versehn. Die Treiben wurden also ungestört fortgesetzt. Im Steinemer Aemtle verschwor man sich unter Handtreu, mit Leib und Leben beisammen zu halten, und wenn sich einer abschröcken lassen wollte, den sollten die Andern todt zu schießen befugt sein. Stein, Sickingen und Bechtoldsweiler waren auf dem Wege zum Kalvari-Berg bei St. Lutzen, als sie die Hechinger zur Jagd ausziehen sahn. Der andächtige Zug löste sich auf, man holte die Gewehre und durchpürschte

den Ramspach. Wer nicht mit wollte, wurde bedroht, man werde ihn im Haus todtschlagen, selbst im Bett solle er nicht sicher sein, und sie ließen sich verlauten, sie hätten nunmehr den Gewalt, die freye Pürsch zu gebrauchen, wie Ihro Hochfürstliche Durchlaucht selbsten. Dannenhero sie sich nicht abtreiben lassen wollten, wann sie gleich darbey sterben müßten. Rangendingen pürschte gesammter Hand, und nach dem alten Pürschgebrauch mit den benachbarten württembergischen Ortschaften, die den Ausgetretenen im Winter Unterschlauf gegeben. Der verhaßte Vogt Schenk durfte sich Abends auf der Straße nicht sehen lassen, ohne mit Steinen geworfen zu werden, selbst nach dem Erbprinzen warf man, als er einmal durch den Ort fuhr. Owingen lud das benachbarte Erlaheim und Binsdorf zum Treiben. Das Amt Bisingen jagte in dem sog. äußern Forst, links des Thanabächlein, aber die Schützen verschmähten auch das rechte Ufer nicht. Grosselfingen durfte nach kammergerichtlicher Entscheidung auf seiner Bahn auch auf kleines Weidwerk jagen. Sie übten dies Recht nach Gebühr und zogen Wessingen, Zimmern und Weilheim zu, deren freie Pürsch noch nicht anerkannt war. Jeder der 3 Flecken theilte sich in drei Rotten, und jede Rotte zog abwechslungsweise hinaus. Deßhalb zur Kanzlei entboten, erklärten sie, die Schützen seien auf einhelligen Gemeinds-Schluß hinausgelaufen, hätten also ein vor den Andern nicht gefrevelt.

Wenn diese Treiben mehrere Wochen hindurch von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen wurden, so scheint das materielle Resultat doch sehr gering gewesen zu sein. Die Herrschaft verzeichnete sorgfältig in das Sündenregister der Unterthanen, was sie von erlegtem kleinem Weidwerk erfuhr. Danach schoß in der freien Pürsch Hechingen 25 Hasen und Rehgeißen; das Amt Stein 72 Hasen, 4 Hühner, eine mit 2 Kitzen trächtige Rehgeis; eine Haselhenne wurde auf der Brut todtgeschlagen; Beuren erlegte 4 Rehböck, 1 Dambock, 20 Hasen; das Amt Bisingen 3 Rehböcke, 5 Geißen, eine Fasanhenne und 30 Hasen; 2 trächtige Rehgeißen wurden zu Schanden geschossen.

Diese Ziffern sind sehr unbedeutend, wenn man bedenkt, daß die Jagd ein Menschenalter sorgfältig geschont war. Aber die Verzeichnisse waren natürlich nicht vollständig, die Bauern hatten schlechte und wenig Gewehre, und Wenige verstanden zu schießen, da dies gleichfalls seit einem Menschenalter verboten war. Die Herrschaft beschuldigte die Unterthanen, und wol mit Recht, sie hätten die Jagd ruiniren wollen.

Wochenlang knallten die Schüsse auch in den Straßen der Ortschaften, sowohl in den genannten untern, wie in den *obern Gemeinden*.

In den letztern nahm die Bewegung einen bedrohlichen Charakter an. Hausen war die freie Pürsch, in deren Besitz es sich nach dem Ur-

theil vom 20. Dezember 1731 gesetzt, durch das Decret vom 12. März 1733 wieder abgesprochen. Dieser Wechsel machte die Hausemer ganz besonders erbittert, und sie nahmen die Führung der obern Gemeinden. Das ganze Killerthal übte mit den ausländischen Ringingern fleißig die freie Pürsch. Hausen, Starzeln und Killer rissen den Wildzaun ein, der den Forst auf ihren Markungen einschloß, und jagten gesammter Hand und zu wiederholten Malen mit Jungingen und Gauselfingen in dem Forst selbst. Mit den fürstlichen Jägern im Forst standen sie auf offenem Kriegsfuß. Verjägst Du uns das Wild, rief ein Killemer dem Forstknecht zu, so ist mir nichts daran gelegen, ob Du als ein Fuchs oder ein Haas geschossen wirst. Das Forstamt ließ den Wildzaun durch Jagdzeug ersetzen, die Hausemer rissen es aber Nachts herunter, und als die benachbarten Gemeinden zur Wiederaufrichtung im Frohn entboten wurden, erschienen sie nicht, oder weigerten die Arbeit.

Der Erbprinz verlegte Soldaten in das Schloß zu Burladingen, um von da aus den Forst zu schützen. Als sie das Killerthal hinaufzogen, läutete man in allen Orten Sturm: Schreiend und bewaffnet folgte man den Truppen, in Hausen besetzten die Bauern sammt Weibern und Kindern, mit 70 Gewehren bewaffnet, mit Tremeln, Spitzstöcken, Sensen und andern Geräthen versehn, den Kirchhof, es kam jedoch zu keinem Zusammenstoß. Am nächsten Tage, dem St. Georgsfeste, wollten sie sogar bewaffnet in die Kirche gehn. Da der Pfarrer dies aber nicht litt, so stellten sie die Waffen auf dem Kirchhof zusammen und eine Wache daneben.

Später drang die Aufregung auch auf die Alb. Es hieß, im Killerthal bringe sich Alles um, man zog die Sturmglocken in Stetten unter Höllstein und Hörschwag, und eilte schon in's Thal hinunter, als man sich von der Unrichtigkeit der Nachricht überzeugte.

Die Zahl der Gewehre im Lande wuchs rasch. Als nach Starzeln zwei neue Büchsen kamen, hieß es, schon wiederum sind zwei Seelen erlöst; man fing an, förmlich zu exerciren, nach der Scheibe zu schießen, und hielt allgemeine Scheibenschießen ab. Wie man in Jungingen auf militärische Art zur Jagd ausmarschirte, gab man an der St. Annakapelle eine Salve, und betete für den glücklichen Succeß der Waffen.

Die Situation wurde von Tage zu Tage gespannter. Georg Rädlin hatte den Caspar Flad von Hausen unvorsichtig auf der Jagd erschossen. Ein fürstlicher Rath kam mit Arzt und Gerichtsleuten, um die Section der Leiche vorzunehmen. Das Haus war von einer Menge Männer und Weiber besetzt, die Thüre wurde nicht geöffnet. Die Frau schrie: Mein Mann ist nicht leibeigen, und schon gemartert genug, und die Umstehenden billigten ihre Weigerung, denn es gebühre sich nicht, daß man so mit ihnen umgehe. Das Dorf gerieth in Allarm, die Burger-

schaft hielt viermal Gemeind, und erklärte schließlich, sich in die Sache nicht mischen zu wollen. Die Frau rief aus dem Fenster: O ihr Männer, seyd ihr auch rechtschaffene Burger, daß ihr abweichet? Es ist ein Spott und eine Schande. Von der Freundschaft schrieen Einige: Lieber sterben, als den Mann öffnen lassen. Der Rath setzte endlich die Section durch, als sich aber wieder ein Haufen Volks am Hause versammelte, rief nochmals „ein boshafftes Weibsbild, welche in diesem Fürstenthum fast durchgehends schlimmer als die Männer sind: Ruffet um Hülff, man kann die Sache nicht also leiden und geschehn lassen." (Fürstliche Denkschrift.)

Der Ausübung der Jagd traten andere Handlungen der Selbsthülfe zur Seite. In Killer, dem Amt Bisingen, Grosselfingen, Owingen und Rangendingen schlug man, ohne bei dem Forstamt anzufragen, Holz in der freien Pürsch, und verkaufte davon außer Landes. Von den Frevlern, die deßhalb aus Grosselfingen zur Kanzlei entboten wurden, blieb ein Theil aus und ließ durch den Burgermeister erklären, sie seien nicht schuldig anzufragen, ob sie in der freien Pürsch Holz hauen dürften, früher hätten sie's auch nicht gethan. Die Grosselfinger thaten ein gleiches in ihren im Forst gelegenen Waldungen.

Im Fehla- und im Killerthal, sowie in Grosselfingen, trieb man das Vieh zur Weide in die 6jährigen Häu, die von der Herrschaft noch nicht geöffnet waren, und holte das Vieh, welches bei der vorjährigen Execution confiscirt war, mit Gewalt aus den fürstlichen Viehmeistereien zurück. Grosselfingen drohte mit Gewalt, falls die damals eingezogenen Früchte aus dem Ort abgeführt würden.

Eine Gemeinde nach der andern verweigerte die Hagens- und Jagensfrohnen in der freien Pürsch und theilweise auch im Forst, und schickte Abgeordnete an die Kanzlei, um sie ausdrücklich abzukünden. Aehnlich forderten viele Ortschaften die Vorlage der Rechnungen über Erhebung und Abführung der Reichs- und Kreissteuern und kündeten, als sie abgeschlagen wurde, die Zahlung aller Präst and a, auch der landesherrlichen, ab.

Nur Boll, dieser liebliche Erdenwinkel, der ganz in den Forst eingeschlossen war, blieb dieser Bewegung fern. Als sie sich über das ganze Land verbreitete, und tiefer wurde, ergriff sie auch die Burladinger, welche seit 1710 ihren eignen Weg gegangen waren. Der Vergleich jenes Jahres und seine Zusätze, klagten sie, seien ihnen nicht gehalten. Sie fürchteten, nun auch die freie Pürsch einzubüßen, und beantragten bei der Kanzlei, man möge sie mit dem gemeinen Land Gewinn und Verlust genießen lassen. Der Erbprinz antwortete ihnen, der Fürst wisse nicht, daß gegen die Resolution von 1710 Etwas gehandhabt worden sei, Er sei auch weder gewohnt noch gesinnt, Dero fürstliches Wort

und Handschrift zurückzunehmen. Der Vorstand der Gemeinde solle persönlich seine Beschwerden auf der Kanzlei vortragen. „Durchlaucht versehen sich aber, daß die Supplicanten sambt und sonders in ihrem schuldigen Gehorsam und versprochener Renunciation des Processes verbleiben, mithin sich in die anderer Unterthanen rebellische Widerspänstigkeit und Meuterei auf keine Weise mischen, welchen fahls sie der beharrlichen hochfürstlichen Gnaden versichert sein können.“ Die Beschwerden wurden dann auf der Kanzlei mündlich vorgetragen, und es erging der Bescheid, sie würden nach Billigke't abgethan werden. Solche Wendungen verschlugen aber nicht mehr. Als die Kanzlei eine Abschrift des bei ihr verlorenen Vergleichs forderte, wurde sie, da man nichts mehr davon wissen wollte, verweigert. Die Gemeinde trug sodann dem Reichskammergericht vor, was 1710 geschehn, sei nur ein Temporalvergleich. Die von Burladingen hätten sich von den Landesmitunterthanen anders gestalten nit, ja keineswegs separirt, als daß sie bis zu Ausgang des Processes sich in Ruhe betragen, dem Vergleich ruhig nachgeleben, und nach abgethanem Streithandel mit den Mitburgern gleichen Gewinn und Verlust mittragen und haben wollten. Jetzo, wo die Friedenssonne herunterzuleuchten beginne, seien sie in Sorgen, ob ihnen nicht mit der Zeit solcher Temporalvergleich zu Präjudiz und Nachtheil gereichen würde. Sie trügen also devotest an, daß man sie, die sonst in eventum ganz verlassenen Burladinger, gleich andern Mitunterthanen auf Verlust und Gewinn in gemeiner Wag' halten, und sie dem Urtheil mit einverleiben möge, damit sie nicht einzellig und allein des Glückhs oder Unglücks fato exponiret blieben.

So kam also den Burladingern die Reue, daß sie sich von der gemeinen Sache entfernt hatten. Die herrschende Aufregung zeigte sich auch in dem Flecken. Man warf den beiden Burgermeistern die Fenster ein, und schoß eifrig in den Straßen. Als das Schloß mit Soldaten belegt war, schoß man Nachts über die Mauer auf einen Posten, und ruinirte der Hirschwirthin, welche für die Soldaten kochte, den Küchengarten. Die Burger sorgten möglichst für Waffen, schossen nach der Scheibe und exercirten, und für alle Fälle brachte man die beste Fahrnuß außer Lands.

Alles dies geschah unter den Augen der subdelegirten Räthe, welche Anfangs Mai von den ausschreibenden Fürsten des Kreises in's Land geschickt waren. Die kayserliche Subdelegationscommission erließ eine zweite Mahnung zu Ruhe und Gehorsam, aber die Ausschüsse der Gemeinden, welche nochmals in Stetten zusammentraten, beschlossen am 17. Mai, sich um die Commission nicht zu kümmern; und was die Ausschüsse beschlossen, brachten die Gemeinden zur Ausführung. Vergebens forderte der Erbprinz von den Commissarien dem Wetzlarer

Mandat vom 14. Februar gemäß Execution. Er mußte das Reichskammergericht noch einmal anrufen und dies befahl durch unbedingtes Mandat vom 16. Juni bei Strafe von 20 Mark löthigen Goldes den Unterthanen, sich des herrschaftlichen Forsts, des kleinen Weydwercks in den ad judicium verwiesenen Orten, und des Treibens und Rottirens gänzlich zu enthalten, dagegen die gewöhnlichen Frohnen und Präſtanda schuldigster Maßen willig abzuführen, und sich in der Kanzlei und dem Forstamt auf Begehren einzustellen. Die ausschreibenden Fürsten erhielten den weitern unbedingten Befehl bei 15 Mark löthigen Goldes (mandatum arctius de manutenendo s. c.), im weitern Widersetzungsfall die Execution auf jedesmaliges Anruffen und Kosten deren Beklagten ungesäumt zu vollstrecken, mithin klagende Seine Liebden bei Unsern Kayserlichen Mandatis poenalibus kräfftigst zu manuteniren und zu schützen, auch im Fall weiterer würklicher Contravention den ungehorsamen Dorffschaften alsdann das Gewehr wegzunehmen und zu sequestriren.

Die Mandate wurden am 4. Juli eröffnet, und die Kreisexecutionstruppen rückten ein. Die Gemeinden des Killerthals stellten Feldwachten zu Pferd auf, und hielten Wachtfeuer auf den Bergen. In Jungingen verabredete man, wenn nicht zu viele Truppen kämen, wolle man sie aushalten. Sei der Schwarm zu groß, so wollten sie sämmtlich weggehn. Sie hätten Nichts auf die Welt gebracht, sie ließen es sich auch nicht anfechten, wann sie Nichts zurückließen. Einige Burger hätten zwar 1000 und mehr Gulden im Vermögen, jedannoch würden sie Alles im Stich lassen und von denen Bergen herab mit lachendem Mund zusehn, wie man ihnen ihre Sache hinwegnehme. Sobald die Execution vorbei sey, werde man wiederum wie zuvor schießen, und dann sehen, wie es ergehn werde. Killer, Starzeln, Hausen brachte die besten Mobilien über die Grenze, und bereitete sich so zum Austritt vor. Die Commission mußte bewaffneten Widerstand befürchten, und forderte, da sich die Unruhen und Widersetzlichkeiten fortsetzten, nochmals gütlich zur Auslieferung der Gewehre auf. Diese wurde einer zu Owingen gehaltenen Versammlung gemäß abgelehnt. Statt nun die ungehorsamen Ortschaften mit Truppen zu belegen, wie dies früher geschehen war, marschirte die Miliz jetzt ungetheilt von Ort zu Ort, und nahm einem nach dem andern die Gewehre ab, so weit sie nicht außer Landes geflüchtet oder versteckt waren. Starzeln, Killer, Jungingen traten dabei aus. Die Gemeinden, die noch im Besitz der Gewehre waren, beschlossen am 19. Juli zu Grosselfingen, sie nicht auszuliefern, wann auch kein Stein auf dem andern bleiben sollte. Diese Drohung war nichtig, es kam nirgend zu einem Zusammenstoß. Die Neckereien dauerten aber fort, mit den geretteten Büchsen schoß man behutsam Tag und Nacht in den Orten, und es half nichts, daß man eine Anzahl Hausemer einsteckte und

Gehorsam schwören ließ. Es flammten noch zwei herrschaftliche Wildscheuern auf, aber gegen Ende August waren die Gemeinden zur Ruhe gebracht, und hatten die Erklärung unterzeichnet, sie wollten sich des Gewehr und Schießens, aller Widerspenstigkeit und allen Ungehorsams enthalten, bis der Kaiser auf den Hauptbericht, den die Commission an ihn erstatten sollte, eine Decision getroffen haben würde. Nur Grosselfingen und Hausen, „die beiden Ertzrebellennester," machten eine Ausnahme. Die ganze Bewegung, die im August ihren Anfang genommen, die am 18. Januar in Grosselfingen ihren Höhenpunkt erreicht, war in der langen Dauer erschlafft, und zeigte sich am Ende völlig kraftlos; ein Glück für das Land, denn ein bewaffneter Widerstand war auf die Dauer aussichtslos.

Die Herrschaft that nichts, um die Unterthanen an den Druck der kammergerichtlichen Erkenntnisse zu gewöhnen. Nie wurden so viele Hag- und Jagdfrohnen gefordert, als in diesem Sommer und Herbst unter dem Schutz der kaiserlichen Commission. Die Herrschaft benutzte auch die günstige Gelegenheit, um die Anlage von Brunfftplätzen in der Reihe der ungemessenen Jagdfrohnen zu befestigen. Brunfftplätze kannte man erst seit 30—40 Jahren. Die Herrschaft wollte sie an zahlreichen Stellen des Forstes im Frohn anlegen, die Unterthanen machten aber dagegen geltend, zur Zeit der Frohnbriefe habe man von Brunfftplätzen nichts gewußt, die Urtheile erwähnten sie nicht, und das Umackern und Säen derselben sei im obern Jagen immer auf die Wochenfrohnen verrichtet. Die Herrschaft dagegen fand das Ideal der ungemessenen Jagdfrohnen gerade darin, daß sie für jede neue Invention zu verwenden, und so jedem Fortschritt der Jagdbarkeit dienten. Die kaiserliche Commission schlug ein „Temperament" vor, welches die Herrschaft annahm; bei Anlage der Brunfftplätze sollte die Handfrohn als Hagfrohn geleistet, das Umackern und Säen gleichfalls von den Bauern verrichtet, die Entscheidung darüber aber vorbehalten werden, ob diese Arbeiten auf die Wochentage abzurechnen seien oder nicht. Das obere Jagen erkannte aber diesen Vorschlag nicht an, und mußte durch Execution zur Folgeleistung gezwungen werden. Gauselfingen, Stetten unter Hollstein und Hörschwag wurden bei dieser Gelegenheit, die beiden Letztern mit Pferd und Vieh, landflüchtig. Das erstere blieb etliche Wochen außer Landes.

Mit derselben Hartnäckigkeit weigerte man die Leistung des Leibeigenschaftseides. „Mehr als die Hälfte der hohenzollerischen Unterthanen hatte nicht die geringsten Pflichten auf sich; einfolglich leicht abzusehn ist, was von solchen Pflicht-losen, zumahlen aus bösem Blut erzeugten Unterthanen zu vermuthen seye." Die drei Unterthanenpflichten waren der Knaben- oder Leibeigenschaftseid, die Erbhuldigung und der

Burgereid, sie waren also die eigentliche feudale Taufe. Das Wetzlarer Erkenntniß vom 16. Juli 1732 hatte nur im Allgemeinen die Herrschaft im Besitz der Leibeigenschaft geschützt, während diese nun den Versuch machte, die alten Jahrgerichte wieder in's Leben zu rufen, um auf ihnen den Eid zu erheben. Der Zeitpunkt war schlecht gewählt, es war gleich nach dem Grosselfinger Kampf. Man machte den Anfang mit der bedeutendsten Gemeinde, mit Hechingen, dessen Beispiel die Bauern gern folgten, und mit den schwierigsten Gemeinden, mit Hausen und Grosselfingen, die der Taufe ohne Zweifel am bedürftigsten waren. Aber die Versuche waren vergebens, kein Mensch leistete den Eid.

Legt man dem Schweigen der Stattgerichtsprotocolle Beweiskraft bei, so war in der Stadt Hechingen vermöge ihrer Privilegien seit Jahrhunderten kein Leibeigenschaftseid geschworen, und die Privilegien und das Herkommen waren in dem Urtheil ausdrücklich anerkannt. Grosselfingen wies das Zumuthen mit dem Humor seines Narrengerichts zurück. In dem Wetzlarer Mandat seien alle Rottirungen verbotten, warum man sie also zusammen beruffe? Ingleichen, es seye ja das Schwören hier zu Lande verbotten, warum man sie dann zum Schwören anhalten wolle? Die ledigen Burschen fügten hinzu, sie seyen keine Knaben von 14 Jahren mehr, sondern 20 und 30 Jahre alt, könnten also den Knabeneid nicht schwören. „Vergebens gaben sich die fürstlichen Räthe alle Mühe, diese verstockte Leute von dieser wider die helle Sonne streitenden leichtfertigen Vertrehung ab-, und zur Raison zu bringen.“ Man veranstaltete einen Durchgang, um den Urheber dieser Meuterei zu ermitteln, es trat aber nur ein Einziger in die Rathsstube, und als der Zweite, der Wacht nach, aufgerufen wurde, erhob sich draußen das Geschrei, sie wollten keinen Durchgang gestatten, sondern zugleich hereinkommen. Man mußte die Menge gewähren lassen. Die Räthe lasen die Bestimmung der Landesordnung über den Leibeigenschaftseid vor. „Aber vor den boshafftesten Reden und Expressionen, dem unheimlichen Umhersteigen auf Stühlen und Bänken, vor diesem ganzen Respectvergessenen Unwesen zogen sie sich nacher Haus zurück.“

Demnächst ordnete das Urtheil vom 27. März 1733 die Leistung des Knabeneides, als unpräjudicirlich, an. Aber neue Jahrgerichte in Hechingen, Beuren, Jungingen hatten kein anderes Resultat wie früher. Am 28. September 1733 erlegte das Kammergericht durch Paritoria den Unterthanen in 2 Monaten bei Vermeidung einer Strafe von 20 Mark und der Realexecution den Nachweis auf, daß sie den Knabeneid auf beschehenes Erfordern geschworen hätten. Die Jahrgerichte wurden wiederum berufen, und die Burger von Bisingen, Thanheim, Steinhofen und Jungingen leisteten nunmehr die drei Pflichten, in Bisingen jeder Burger, in den 3 andern Gemeinden die meisten. Das ganze

übrige Land blieb aber hartnäckig, insbesondere weigerten im ganzen Lande die ledigen Bursche den Leibeigenschaftseid, 4 Bisinger ausgenommen. Als man Stetten bei Hechingen zusammenberief, erklärte der Aftervogt, die Gemeinde wolle den Leibeigenschaftseid leisten, man möge ihr aber eine Abschrift der Formel geben, damit sie allezeit wüßten, was sie geschworen hätten. Die Abschrift wurde ertheilt. Keiner hatte Erbhuldigung und Burgerpflicht geschworen, der fürstliche Rath las auch deren Formeln vor: „daß sie mit Leib und Gut Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht, als ihren angebohrenen, natürlichen und Leibherrn zu Friedens- und Kriegszeiten, mit oder ohne Gewehr auf allen Nothfall und Erfordern zu defenciren schuldig seyen," ferner: „daß sie auf jedesmaliges Erfordern, bei Tag und Nacht, mit ihrem Gewehr, welches ihnen auferleget ist, oder wird, an Ort und Enden, wohin sie beschieden werden, erscheinen sollen." Niemand hob die Finger auf, um diese Worte nachzusprechen, — „sie seien nicht weiter schuldig, als auf der Vestung Hohenzollern mit dem Gewehr zu erscheinen. Wann sie nach den vorgelesenen Formuln schwörten, so möchte (könnte) sie der Herr einem Andern verkauffen." Der fürstliche Rath suchte ihre Einwendungen zu widerlegen, und die Stettemer erklärten sich endlich bereit, die drei Pflichten zu leisten, „jedoch mit Protestation, daß solches dem Proceß nicht schaden solle." Der Rath nahm die Protestation an, aber sie waren nun doch nicht zum Schwur zu bewegen.

Die Unterthanen erklärten beim Reichskammergericht, die Formel des Leibeigenschaftseides, welche man ihnen habe aufzwingen wollen, sei nicht die alte, und sie hatten darin Recht. Als daher die Herrschaft auf Zahlung der in der Paritoria vom 28. September 1733 angedrohten Strafe klagte, wurde sie am 4. April 1734 mit ihrem Begehren zur Zeit abgeschlagen, und sie zur Vorlage der alten und der neuen Formel angehalten. Sie reichte eine Formel ein, welche sie für die uralte erklärte und die Unterthanen erhielten nun bis zu den Hundstagsferien Frist, sich darüber zu erklären. —

Nachdem mit dem Herbst 1733 im Allgemeinen die Ruhe wiederhergestellt war, gebrauchte die kaiserliche Commission „endliche mehrere Schärffe," um ein gleiches in den noch renitenten Ortschaften, Hausen und Grosselfingen, zu erreichen. Man trieb ihnen Vieh zur Deckung der Executionskosten weg, und Hausen verstand sich nun dazu, der Erklärung der übrigen Gemeinden beizutreten.

Jetzt hielt nur noch Grosselfingen die Fahne des Widerstandes aufrecht. Es wollte bei Urthel und Mandat verbleiben. Es legte hundert Gulden zusammen und schickte drei Deputirte nach Wien an den Kaiser und den Reichshofrath. Sie klagten, man habe die Gemeinden mit Gewalt zu einem Vergleich gezwungen, und die Execution ruhe mit

unerhörter Härte auf ihnen. Die Frucht ihrer Vorstellungen waren zwei Conclusa des Reichshofraths vom Januar und Februar 1734, worin dieser die Commission anwies, die Unterthanen an ihrer erlangten Urthel und Recht nicht zu beschweren, die Verhafteten in leidentliche Verwahrung zu bringen oder zu entlassen, die armen Leute mit Executionen auf ihr unentbehrliches Vieh nicht zu belästigen, die Executionsmannschaft abzuführen oder so viel möglich zu vermindern, und die nach Wien gesandten Abgeordneten ihren Auftrag nicht entgelten zu lassen.

Diese eilten nach Hause zurück, und legten den nach Grosselfingen berufenen Ausschüssen den Erfolg ihrer Sendung vor. Grosselfingen beantragte, man solle gesammter Hand zur Kanzlei ziehn und ankünden, sie seien jetzo Willens, wiederum mit Gewehr in die freie Pürsch zu gehn, und mit Gewalt zu behaupten, was sie erhalten hätten. Der Antrag fand keine Majorität. Grosselfingen kündete nun allein den Gehorsam ab, die meisten Dorfschaften folgten diesem Vorgang, und eröffneten von Neuem die Jagd in der freien Pürsch. Auch Hechingen schloß sich den Letztern an. „Bald empörte sich diese, bald jene Gemeinde, ein Tumult erregte den andern," bis neu herbeigezogene Kreistruppen dem Lande Schweigen auferlegten. Hausen, Grosselfingen und Gauselfingen wurden dabei landflüchtig.

Am 21. Juli trug der Kaiser „nach lange getragener Geduldt" der Commission alles Ernstes auf, die widerspänstige und aufrührische Unterthanen zu Entricht- und Abstellung ihrer Schuldigkeiten und zum Gehorsam ohn eintzigen Zeitverlust zu exequiren, und gegen solche Bösewichter ein und anderes scharfes Exempel offentlich und förderlichst zu statuiren. Zugleich wurden die Deputirten, welche sich wieder in Wien eingefunden, nach Hause verwiesen.

Hier endet leider die Darstellung der jüngsten fürstlichen Denkschrift. Ueber den Ausgang der Bewegung und den Fortgang des Processes kann ich nur Bruchstücke beibringen. Nachdem die bis jetzt geschilderten Ereignisse beide Theile zur Genüge charakterisirt haben, wird sich auch für die Auffassung vereinzelter Daten dem Leser der richtige Standpunkt ergeben.

Noch ein ganzes Jahr lang dauerten die Unruhen, die kaiserliche Commission und die Execution fort. Am 7. Juli 1735 erließ der Reichshofrath drei Schreiben, an die Unterthanen, an den Erbprinzen und an die Commission. Wie schon so oft, wurde den Unterthanen verboten: Zusammenrottiren, Zusammenlaufen, Ungestüm, Trutz, Drohungen, Halsstarrigkeit, alles Schießen in den Städten, Flecken, Dörffern, aller Mißbrauch des Gewehrs, geboten dagegen Folgsamkeit gegen kaiserliche- und Commissions-Verordnungen, Respect gegen den Landesfürsten, Gehorsam gegen Kanzlei und Aemter, Lieferung der Frohndienste, Abtra-

gung der Reichs-, Kreis-, und herrschaftlichen Schuldigkeiten und Ruhe in Abwartung der endlichen kaiserlichen Erkanntnuß. Dem Erbprinzen wurde glimpfliche Behandlung der Unterthanen anempfohlen und der Commission aufgegeben, die Ruhe aufrecht zu erhalten, und die Unterthanen, so schon viele Monate in Arrest gesessen, und sich sonsten kein besonderes Verbrechen zu Schulden kommen lassen, gegen Urphede auf freien Fuß zu setzen. Die aufständische Gluth erscheint hiernach als verglommen.

Später berechneten die Gemeinden (alle, mit Ausnahme von Wilflingen, also war auch das bis dahin gehorsame Boll in die Bewegung hineingezogen) den Schaden, den sie durch die Ereignisse von 1733—35 an „Commissionskosten, Soldatenverpflegung, der gnädigen Herrschaft Nahme an Vieh, Früchten und Gewehr, an Strafen und Schießgeldern und Verköstigung der Gefangenen" erlitten. Er belief sich auf mehr als 16,000 fl., „nicht gerechnet den Schaden, welcher der Burgerschaft zu Hechingen durch 600 Mann Executionstruppen passirt ist." Unter den Gemeinden waren die am meisten belasteten Rangendingen mit 4500 fl., Grosselfingen mit 3500 fl., und Gauselfingen mit 1000 fl.

## Einundzwanzigstes Kapitel.

## Die Finalsentenz.

Die kaiserliche Subdelegations-Commission benutzte den Moment der im Lande eingetretenen Ruhe, um zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich herzustellen. Sie hielt es für bedenklich, „die gütlichen Tractaten zugleich bei dem gantzen Land anzustoßen," und machte daher bei der Stadt Hechingen um so mehr den Anfang, als die Bauern „sich gemeiniglich nach der Stadt richteten. Allein der adhibirte, nachdrückliche Zuspruch vermochte bei der Burgerschaft zu Hechingen den Geist der Verstockung nicht zu eliminiren." Beim Durchgang über die Vorfrage, ob man überhaupt über einen Vergleich verhandeln solle, sprach sich die Mehrheit dagegen aus.

Die Herrschaft hatte vorher dem Kaiser ein Vergleichsproject überreicht, in dem es heißt: „Die Hauptquelle des Processes ist die prätendirende freie Pürsch. Wird sie nicht gestopfet, so kann die zwischen Herrn und Unterthanen so nöthige Harmonie fast ohnmöglich gepflantzet werden. Die kaiserliche Majestät mag also befinden, ob bei dem Verbot, sich künfftighin des Gewehrs gäntzlich zu bemüssigen, wegen der groben Excesse und offenbahren Mißbrauchs, zu beharren, und ob die freie Pürsch vollkommen zu aboliren. Alles Andere wird den gedeihlichen Ausgang finden."

Die Vorschläge, die dann unter Voraussetzung einer Abolirung der freien Pürsch gemacht wurden, waren in den Hauptpunkten diese:

Die Gemeinden, die 1733 den Wildzaun zerstört, stellen ihn wieder her. Jeder Ort erhält ihn auf seiner Markung an den Hagensfrohnen, die Herrschaft giebt dazu die Hälfte des Materials. Sie kauft die we-

nigen Waldwiesen an, welche Thanheim, Zimmern, Boll, Schlatt und Stetten innerhalb des Zauns besitzen.

Die Herrschaft läßt das überflüssige Wildprett außerhalb des Zauns wegpürschen, und die Killhasen nach Möglichkeit ausrotten. Die Unterthanen haben das Wildprett um einen billigen Preis anzunehmen. Die Gemeinden stellen unverdächtige Feldhüter auf, welche das Gewild ohn Fehrgewehr mit Schreien, Jolen und Hunden, die von der Jägerei vor ohnschädlich erkannt sind, von den Feldern abtreiben. Läßt es sich nicht abtreiben, so haben die fürstlichen Jagdbedienten solch schädliche Thiere wegzuschießen (die Bachen, so kleine Frischling halten, allein ausgenommen, um den Forst nicht ganz zu ruiniren). Geschieht dies zu der Zeit, wo der Hof das Wild nicht speist, so soll die Gemeinde das Thier um einen leidentlichen Preis annehmen. Merklicher Wildschaden wird von zwei Sachverständigen geschätzt, wovon die Herrschaft einen aus ihren Jagdbedienten, den andern aus den Unterthanen bestimmt. Der Schaden wird in Geld oder Natur ersetzt, und die Kosten von jedem Theil zur Hälfte getragen.

Alle der Jagd halber benöthigte Ordnung und Befehl werden nicht mehr von den Jagdbedienten, sondern von dem fürstlichen Forstamt erlassen. Die Jagdbedienten sollen den Unterthanen nicht mehr molest fallen, sie auch nicht strafen. „Wenn aber die Unterthanen in denen gesperrten Treib- oder andern Jagen sich ferner, wie bishero öffters geschehn, halsstarrig erzeugen, und ihre Schuldigkeit mit Hindansetzung des der Jägerei gebührenden Regards nicht verrichten, so mögen sie sich selbst zuschreiben, wann sie durch Schärfe dazu angehalten werden müssen.“

Des Hagens und Jagens sollen die Unterthanen zur Zeit ihrer größten Feld-, Erndt- und Heugeschäfte, soviel thunlich und der fürstlichen Jagdlust ohnabbrüchig, verschont bleiben, sonderlich wenn Se. fürstliche Durchlaucht nicht selbst gegenwärtig. Ohne seine specielle Ordre und ohne nothdrängende Ursachen soll zu den Hag- und Jagdfrohnen nicht mehr als ein Viertel Jagen aufgeboten werden. Alle untüchtigen Leute, zumal über 60 Jahre alt, sind davon frei, wenn sie ohne tüchtige Söhne oder Knechte sind. Haben sie diese, so frohnen sie, oder hauen und fahren das der Jägerei gebührende Besoldungsholz.

„Die Burgermeister, Gericht und Rath in der Statt Hechingen, welche sich nicht, wie der übrige Theil der Burgerschaft bei den neuen Unruhen widersetzt haben, sollen zur Anfrischung des Gehorsams, selbst und ihre schon lebende Descendenten in primo gradu (so weit sich diese nicht widersetzt haben) die Entlassung aus der Leibeigenschaft gratis erhalten, sobald sie auswandern wollen.“ Im Uebrigen soll eine Amnestie ausgeschlossen, und die Bestrafung der Tumultuanten und Indemnisation der Herrschaft vorbehalten sein.

Schließlich bittet die Herrschaft den Kaiser, er möge den ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises Execution und beständige Manutenenz dahin erkennen, daß sie Sr. Durchlaucht auf jedesmaliges Anrufen und auf der Renitirenden Kosten kräftigst schützen und manuteniren sollen.

Solche Vorschläge boten allerdings keine Aussicht auf Annahme.

Das Jahr 1739 brachte wieder gewaltthätige Conflicte in der freien Pürsch. Ein kaiserlicher Bescheid, — vielleicht war es die Entscheidung auf den Bericht der Subdelegations-Commission, — erklärte, „die kaiserliche Majestät wolle den kammergerichtlichen Erkenntnissen stracken Lauf lassen.“ Die Unterthanen waren naiv genug, dies dahin auszulegen, daß sie sich des Gewehrs und der freien Pürsch bedienen könnten. Die Herrschaft warnte vor einer solchen Auffassung. Aber Killer, Jungingen, Schlatt, Beuren, Stetten, das Amt Bisingen und Rangendingen fingen an, wie am Anfang des Jahrzehnts mit Feuergewehr Felder und Wälder zu durchstreifen, groß und kleines Waydwerck zu treiben, einiges zu schießen, denen Jägerbedienten die Flinten auf die Brust zu setzen, und auf sie anzuschlagen. Die ausschreibenden Fürsten erklärten dies für den gänzlichen Ruin der Wildfuhr und höchstgefährliche Empörung, denn die sequestratio armorum sei noch nicht aufgehoben. Man solle also ruhig sitzen, sich des kleinen Waydwercks, des Treibens und des Zusammenrottirens enthalten. Bei fortsetzendem Unfug und Unbottmäßigkeit würden die Fürsten Anlaß nehmen, die Unterthanen ihres so sehr mißbrauchenden Rechts zu entsetzen, und geschärfte Zwangsmittel gegen sie vorzukehren.

Sollten aber die kammergerichtlichen Erkanntnusse ihren stracken Lauf haben, so fiel das Waffenverbot von selbst weg. Jener Warnung gegenüber hielt sich Owingen an den kaiserlichen Bescheid und an das Urtheil des Reichskammergerichts, welches die freie Pürsch links des Thanabächlein, also auch, nach der Auslegung der Owinger, links der Eiach anerkannte. Am 15. August zogen sie aber auch in den Wald Oschershalden, rechts der Eiach, wo sie sich auf reichskammergerichtlichen Schutz nicht berufen konnten, „um das schädliche Gewild mit Gewehr aus den Feldfrüchten zu vertreiben.“ Sie wurden von 25 Soldaten und fürstlichen Jägern und Bedienten überrascht, „mit grausamen Schießen, Schreien und Tumult verfolgt, tyrannisch behandelt und der Gewehre beraubt, obgleich Keiner der armen Tropfen Hand an Jene gelegt.“ Ueber den Hergang ließen die Owinger bei dem kaiserlichen Notar Bürkle in Rottenburg eine Urkunde aufnehmen, in der es nach ärztlichen Attesten heißt: Menrad Weißhaar und Johann Georg Hebrankh haben geringe Verletzungen davon getragen. Rettet Daniel Seitz bei seinen sechs Wunden sein Leben, so wird er doch nit mehr tauglich, ein Stück

Brodt zu gewinnen. Dominikus Poppel, 30 Jahr alt, erhielt neun Blessuren, und hat sein Leben schmerzlich geendiget. Endlich erlag der 19jährige Johannes Hebrankh ledig seinen fünf Wunden. Wegen erschröcklich ausgestandener Mörderey hat er mit hertzschmertzlichen Wehethun seiner lieben Eltern und Bedauern der gantzen Burgerschaft nach allerordentlich ahngewahnten Medicamentis die Ewigkeit ergriffen. Der fürstliche Hofrath Kerner wollte die Todten öffnen lassen, aber weilen er ein Mitgeheiß- und respective Ahnweiser dieses erschröcklichen Ueberfahls war, so hat des Entleibten Vatter und Mutter gegen solchen actum so lange protestirt, bis er unverrichteter Dinge sich nacher Haus begeben.

Als die Owinger beim Oberamt Anzeige erstatteten, sagte der Oberjägermeister: Das ist noch eine Gnad. Wer fürdershin auf der vermeinten freien Pürsch sich mit Gewöhr befinden läßt, soll sogleich, ohne weitere Anfrag wie andere Wilderer als vogelfrey tractiret und niedergeschossen werden.

Zwei Jahre später gab „das nach dem Tode des Kaisers Carls VI. eintretende Interregnum und das aller Orten unter der Asche glimmende Kriegsfeuer" die Waffen wieder. Es wurde ein Landauswahl-Corps von 590 Mann gebildet, und die sonst zum Gewehrtragen tüchtigen Leute sollten sich in 6 Wochen mit einem guten, brauchbaren Hausgewehr versehn, es sei glatt oder gezogen, jedoch daß keine Schwamm- oder Luntenschlösser daran seyn. Die Schießstätten wurden wieder hergestellt. Wer aber ohne ausdrücklichen Befehl das Gewehr gebrauchte, sollte um 10 Pfund Heller bestraft werden. Seitdem an Oesterreich 1667 das Oeffnungs- (Mitbesatzungs-) Recht an der Burg Hohenzollern eingeräumt war, befand sich dort österreichische Besatzung. Während des Erbfolgekrieges besetzten daher die Franzosen 1744 das Land, und die Burg ergab sich ihnen nach 5tägiger Einschließung. Erst nach 4monatlicher Frist räumten sie das Land. Es scheint nicht, daß das Landauswahl-Corps bei diesen Ereignissen in Thätigkeit gewesen.

In den vierziger Jahren erließ das Forstamt zuerst eine Verordnung zum Schutz von Fasanen- und Feldhühner-Eiern und Jungen, welche von Jahr zu Jahr wieder publicirt wurde, und sich bis Menschengedenken erhielt: Man sollte keine Henne vom Nest verjagen, Nachts nicht mähen, still um das Nest herummähen, einen Kreis von zwei Fuß im Durchmesser stehn lassen, die Jungen beim Mähen wegnehmen, daß ihnen kein Schaden geschehe, die Nester mit Ruthen umstecken und der Jägerei von ihnen Anzeige machen. Wer Eier oder Junge stahl, wurde öffentlich ausgepeitscht und des Landes verwiesen. Wer sie muthwillig oder absichtlich verdarb oder umbrachte, hatte 50 fl. zu zahlen oder halbjährig „Schellenwerkh" oder zeitliche

Landesverweisung, im Rückfall Staupenschlag und ewige Verweisung zu erleiden; Wer Eier und Junge aus liederlicher Unachtsamkeit verdarb, zahlte 10 fl., die Beihilfe wurde um 30, 20, 10 fl. gebüßt und der Denunciantenantheil betrug 25, 15, 5 fl. Aus dieser Zeit datirt auch die Bestrafung des Fasanendiebstahls mit Galeerenstrafe, die ich schon früher mitgetheilt.

Im Jahr 1749 mußte wieder einmal ein Conclusum des Reichshofraths den Fürsten auffordern, den Klagen der Unterthanen über häufiges Wild, dadurch entstehende Verödung der Aecker und Wiesen, unmäßige Jagdfrohnen und harte Bedrückung Gehör zu schenken, die Zuflucht zum Kaiser nicht zu erschweren, und den nach Wien entsendeten Abgeordneten die genommene Zuflucht nicht entgelten zu lassen. Zum drittenmal wurden die sollicitirenden Unterthanen von Wien nach Hause geschickt, und ihnen eingeschärft, sie hätten wegen vermeintlicher Beschwerden sich zunächst mit Respect an den Fürsten, dann erst mit Klage und Bescheinigung an den Kaiser zu wenden, und dessen Bescheid als fromme und stille Unterthanen abzuwarten. Es scheint Kanzleistil des Reichshofraths gewesen zu sein, zugleich nach beiden Seiten hin Mahnungen zu ertheilen. Der Fürst schloß sich der kaiserlichen Mahnung an, indem er die Beschwerden vor die Kanzlei verwies, und die Unterthanen, welche den allmächtigen und allwissenden Gott, auch ihren, von dessen Güte ihnen vorgesetzten und angebohrenen Landesherrn, sammt ihrem eigenen Besten vor Augen haben, eindringlichst warnte vor den boshafften, meistens nichts besitzenden, oder in großen Schulden steckenden Aufwieglern und vor dem unvernunfftigen Pöbelgeschrei.

Das nächste Jahr brachte den Tod des zweiten Fürsten, welcher mit seinen Unterthanen in unausgesetztem Streit lebte und starb. Von dem Augenblick an, in welchem Friedrich Ludwig die Regierungsgeschäfte übernahm, griff der Streit auch in das gewerbliche Leben des Volkes über. Er wurde, nachdem er sich Jahre lang hingeschleppt, acut. Der Fürst griff zur Gewaltthat und die Unterthanen folgten ihm. In diesem Kampfe, in dem zur Seite der Unterthanen Niemand, zur Seite des Fürsten der ganze Apparat des Reichs stand, mußte der Stärkere Meister bleiben. Der Fürst setzte es auf ein Menschenalter durch, daß die freie Pürsch nur in dem Urtheil des Reichskammergerichts vorhanden war.

Zur Erbhuldigung für den Nachfolger Joseph Wilhelm (1750—1798) wurde das ganze Land nach Hechingen entboten. Alles war voll gespannter Erregung, denn man hoffte, der neue Fürst werde den Frieden des Landes wiederherstellen. Der Kanzler hielt eine Oration über den Satz, „der liebe Friede sei die Mutter des Landes,“ und für Stadt und Land antwortete ein Licenciat aus Freiberg. Der Schwur wurde ohne Anstand geleistet. Hernach machte sich aber die Aufregung

in allerlei spitzen Bemerkungen über das Stattgericht Luft, welchem Niemand seine zwischen Fürst und Volk vermittelnde Stellung dankte. Johann Bartholomae und Joseph Spitz beschuldigten das Stattgericht, es habe die freie Pürsch vergeben. Die beleidigten Richter ließen sie dies öffentlich revociren, und setzten sie zwei Tage in Thurn zu Wasser und Brod. Balthas Geiger von Stein, damals einer der Führer, der im vorigen Jahr aus Wien ausgewiesen war, spottete über die Burgermeister: „Mit der einen Hand protestiren, mit der andern attestiren sie," und der fürstliche geheime Rath von Zigesag fragte den Burgermeister Werner, warum Er sich denn gegen die Abschwörung des Leibeigenschaftseides also wehre, da doch Alle, die herumsäßen, den Eid geschworen? Diese letzten Worte bezeugen, daß die Herrschaft selbst in der Stadt die Leistung des Leibeigenschaftseides im Allgemeinen erzwungen hatte.

Die Hoffnung auf den jungen Fürsten veranlaßte das Stattgericht, ihm einen Vergleichsentwurf vorzulegen, aber es herrschte so wenig Einigkeit in ihm, daß zur Abstimmung die Hälfte der Mitglieder ohne Entschuldigung ausblieb. Der Fürst gab auch auf den Vorschlag keine Antwort, so daß die Achter den wohlbegründeten Wunsch ausdrückten, das Kammergericht möge nun durch einen Sprung den Proceß beenden. In der Stadt waren damals 164 Burger, die an dem Proceß theilnahmen, also etwa die Hälfte (1793 zählte die Stadt 345 Bürger).

Wenigstens Eine bedrückende Maßregel seines Vorgängers hob der Fürst auf, den Weinverlag, welcher 28 Jahre lang auf dem Lande gelastet hatte. Schon das fürstliche Vergleichsproject von 1735 hatte sich zur Beseitigung bereit erklärt gegen Einführung eines Aufschlags und Umgelds von 7 fl. 30 kr. für die Stadt, 7 fl. für die Orte des Landes, die an der Landstraße lagen, und 6 fl. für die andern, zu erheben von dem württembergischen Eimer = 212 hechinger Schenkmaaß. Dies kam nicht zur Ausführung, 1751 dagegen wurde das uralte Umgeld der elften Maas wieder eingeführt, „damit Unsere Unterthanen einen ehrlichen Trunk Wein um billigen Preis erhalten mögen." Die Wirthe und Weinschänken waren damit nicht einverstanden, und auf ihre Proteste erging die Verordnung: Gleichwie im ganzen Fürstenthum die Wirthschaftsgerechtigkeit weder erblich, noch auf einigem Haus gegründet ist (Taberngerechtigkeit), so hat der Wirth und Weinschank, welcher der Umgeldsordnung nicht nachzuachten und ferner etwas dagegen einzuwenden gedenket, ohne Weiteres den Schild einzuziehn, und das Wirthen und Weinschänken aufzugeben; die Ortsvorgesetzten aber haben andere dazu taugliche Leuthe in Vorschlag zu bringen. —

Das Reichskammergericht in Wetzlar hatte 33 Jahre gebraucht, um über die Beschwerden der Unterthanen zu entscheiden. Seitdem verging

eine gleiche Zeitdauer, in der keine Regung des Gerichts wahrzunehmen ist, und in welcher der Reichshofrath zu Wien, als Reichspolizeibehörde, gänzlich an seine Stelle getreten erscheint. Der Wunsch der Hechinger Achter, dem Proceß möge durch einen Sprung ein Ende gemacht werden, war noch immer nicht erfüllt. Man schickte wieder Sollicitanten nach Wetzlar und am 20. Juli 1765 raffte sich das Kammergericht zu einer Entscheidung auf. Es schickte die Abgeordneten nach Haus; dort sollen sie sich ruhig, friedlich und gehorsam gegen ihren Landesherren erzeigen. Lassen sie sich in Wetzlar wieder betreten, so werden sie auf ihre eignen Kosten dem Fürsten zur Inquisition und Bestrafung ausgeliefert. Die Unterthanen sollen die rechtshängige, ihrerseits erst am 11. Februar zur gänzlichen Submission gebrachte, sehr weitläufige Sache dem ordnungsmäßigen Betrieb, dem Anwalt überlassen und den Ausspruch abwarten. Sie sollen sich aller Bedrohung, aller schädlichen und unerlaubten Zusammenkünfte enthalten, dem Landesherrn Gehorsam und Respect erweisen, sich zu ihrem eignen Besten still, friedlich und bescheiden aufführen und den Urtheilen des Reichskammergerichts, den ergangenen und dem zu erwartenden gehorsamlich nachleben, bei Verlust von Hab und Gütern, bei Strafe an Leib und Leben.

Die Finalsentenz, die Hoffnung und Furcht zweier Generationen, erging dann am 13. Februar 1768. Sie trug den Namen des menschlichsten Kaisers, Josephs II., an der Spitze und lautete:

„In resp. entschiedener Sache sämmtlicher Unterthanen der Stadt und Landschaft Hohenzollern Hechingen Klägern einen-, wider ihren Landesherrn, weyland Herrn Friedrich Wilhelm, demnach Herrn Friedrich Ludwig, jetzt Herrn Joseph Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen andern Theils, u. s. w. die freye Pürsch betreffend:

Ist Dr. Rulands Herr Principal (der Fürst) wider die Urthel vom 20. Dezember 1731 und das Decret vom 12. März 1733 aus vorgebrachten erheblichen neuen Ursachen in integrum restituirt, darauf allem weitern An- und Fürbringen nach zu Recht erkannt:

daß klagende Unterthanen mit ihrer prätendirten freyen Pürsch ein für alle mal ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch resp. absolviren und entledigen; die Gerichtskosten, derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Gründen gegen einander compensirend und vergleichend.

Jedoch versichert man sich zu dem Herrn Fürsten, daß derselbe Seinem eignen Erbiethen gemäß allen Wildschaden von deren Unterthanen Gütern abzuwenden, auch wo dergleichen geschehen und geziemend angezeigt würde, solchen durch ohnpartheyische, von dem Jagd- und Forstamt nicht dependirende Commissarien jedesmal besichtigen, und den erfindlichen Schaden ersetzen zu lassen, von selbsten geneigt sein

werde, damit nicht nöthig seye, hierüber mit fernerer Verordnung fürzugehn.“

Es gab also keine freie Pürsch, es gab kein Plätzlein im Lande, das frei von Hag- und Jagdfrohnen war. Der Bauer sollte sein Feld nicht selbst gegen die Ueberfülle des Wildes schützen, sondern der Fürst war gnädigst gewillt, dies für ihn zu thun, und den Wildschaden zu ersetzen. Dies Urtheil war seinem Erfolg nach die Proclamirung der landesherrlichen Willkür. In welcher Art es juristisch begründet war, läßt sich leider nicht ersehen.

Es ist etwa anzunehmen, daß das Reichsgericht die Jagd im gesammten Lande als Regal der Herrschaft betrachtete, daß es daher für das Recht der Unterthanen den Nachweis der unvordenklichen Verjährung forderte, und daß es diesen als nicht erbracht ansah, da der Besitz der Unterthanen durch die fortgesetzten gräflichen und fürstlichen Jagdverbote unterbrochen worden sei.

Welchen Eindruck das Urtheil im Lande machte, ist leicht zu ermessen. Am 3. Juni mußte das Kammergericht die Abhaltung von Gemeinde- und Landesversammlungen verbieten, Gehorsam gegen die Herrschaft, Leistung von Hag-, Jagd- und andern Frohnen, und die Abführung der Prästanda gebieten, Alles bei empfindlicher, ja Leibes- und Lebensstrafe. Zugleich erging ein Gebot an das Kreisdirectorium, den Fürsten bei seinen wohlhergebrachten Gerechtsamen und Befugnissen, in Gefolg der Kammerurtheilen gegen alle Widersetzlichkeiten und Gewaltthaten auf jedesmaliges Verlangen mit hinlänglicher Mannschaft, auf der widerspänstigen Unterthanen Kosten, zu schützen und handhaben, die Widerspänstigen handfest zu machen, nach der Reichs- und Kreisverfassung wider sie zu verfahren, und Alles ohne weitere Ruckfrag zu verfügen, was erforderlich wäre, den Ruhestand in Kreis und Land, und den Fürsten bei seinen Rechten zu erhalten.

Vier Jahre später fordert ein Patent der ausschreibenden Fürsten Gehorsam, Enthaltung von Gewaltthätigkeiten und der freien Pürsch und Niederlegung der Waffen, — wiederum ein Aufstand. Ein Kommando von Kreistruppen rückt ein, und nun wird es stille im Lande.

So war denn dieser lange, leidenschaftliche Kampf zu einem äußerlichen Abschluß gekommen. Es war ein unglücklicher, der die Unterthanen in allen ihren Hoffnungen täuschte. In diesem entlegenen Winkel Deutschlands trug das Jahrhundert den Charakter der Gewaltthat. Das verblassende Mittelalter wurde mit aller Grellheit der Farben wieder hergestellt; dem gegenüber hartnäckige, unglückliche Gegenwehr. Und doch könnte man auch hier das Jahrhundert das der Aufklärung nennen, denn der erbitterte Streit erschütterte das uralte Gebäude der

gesellschaftlichen Ordnung in seinen Grundvesten. Dem absoluten Gehorsam, den der Landesherr forderte, dem Herrnrecht, stellte sich das Recht der Unterthanen, „der Grafschaft Freiheit," das Burgerrecht, bewußt entgegen; die ungemessene Frohn, die Leibeigenschaft, die Ausbeutung des fremden Bodens für die Jagdpassion war auf die Dauer eine Unmöglichkeit geworden — trotz aller Erkenntnisse der Reichsgerichte.

Schon waren zwei Generationen in diesem Kampf verbraucht. Auf der Einen Seite stand eine Reihe von drei Fürsten mit einheitlichem Willen, mit concentrirter Landesverwaltung, mit einer ergebenen Schaar von „Herrn und Dienern," das Reichsregiment, die Reichsgerichte, das Kreisdirectorium im Hintergrund. Auf der andern Seite die Unterthanen, die gesammte Burgerschaft des Landes, isolirt, ohne Mittel, jedoch unter sich geeinigt, von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt und daher von bewunderungswürdigem Gemeinsinn, von bewunderungswürdiger Ausdauer. Den Schwur des Jahres 1700, „einander schadlos und bei einander zu halten, und mit Leib, Guth und Bluth einander zu helffen, es möge nach dem Willen Gottes wohl oder übel gehn," hatten Väter und Söhne getreu gehalten, nur Burladingen war eine Zeit lang abwendig gewesen. Dem Landesherrn gegenüber war jede Gemeinde in sich eins, ihm gegenüber bildeten Alle Ein Ganzes.

Der Proceß zehrte am Mark des Landes, er war in der That land- und leuteverderblich. Die Finalsentenz beendete den Proceß, aber nicht den Kampf, denn das Urtheil befahl Unterwerfung, es gab aber keine geschichtliche Lösung. Die Unterthanen schwiegen, bis sie einen Bundesgenossen gefunden. Es war der mächtigste, den ein unterdrücktes Volk je fand — die Ideen der französischen Revolution.

Wiederum waren es Burladinger allein gewesen, welche sich in die Lage schickten. Am 1. Januar 1774 schloß der Fürst mit dem Vogt, dem Gericht und der ganzen Gemeinde zu Burladingen einen Vergleich, in welchem in Verbindung mit einem Austausch von Waldungen der Jagdstreit geregelt wurde. „Von Sr. hochfürstlichen Durchlaucht wird der Gemeinde gnädigst zugesagt, daß sie vom 1. Jänner 1775 anzufangen auf ihren angebauten Oeschfeldern alles etwa dahin zu Schaden gehende Hoch- und Schwarz-Wildpret mit alleiniger Ausnahme des kleinen Weydwerks, als Füchß, Rehe, Haßen und dergleichen zu allen Zeiten des Jahrs schießen, und das geschossene zu ihrem Nutzen verwenden dörffen, zu welchem Ende von Gemeindswegen die hiezu erforderlichen Schützen jedesmal aus ihnen ernennet werden sollen, damit auf allen Fall, wo einer bei dem gnädigster Herrschaft vorbehaltenen kleinen Weydwerck oder in denen Waldungen sich des Schießens anmaßen sollte, dießerwegen nicht die Gemeinde, sondern nur die Frevler zur Verantwortung gezogen

werden mögen. Se. hochfürstliche Durchlaucht wollen weiter gnädigst gestatten, daß in dem linker Hand der von Haußen nach Burladingen gehenden Landstraße, sodann links der Vehlen gelegenen Bezirk, jedoch mit gänzlichem Ausschluß des Hohe Kopffs und der Eichelanderhalden nicht nur das Hohe und Schwarz=Wildpret, sondern auch die Rehe, Haßen und Füchße geschossen, auch diese sogar in dem Flecken gefangen, geschossen oder todt geschlagen werden dörffen."

Dieser Bezirk war alte freie Pürsch, und es hat sich diese Bezeichnung dafür erhalten, während gänzlich in Vergessenheit gerathen ist, wo sonst noch im Lande freie Pürsch war. Alle Jagddienste wurden aufgehoben, nur sollten die Burladinger des Jahrs hindurch auf Vier Täge bey denen Treibjagen sich gebrauchen lassen. Endlich wurde ihnen die Anbauung der zum Fruchtwachs dienlichen Orte, auch die Benutzung des Weydlands und des Aeckerichs gestattet.

Auch dieses Vergleichs sollte die Gemeinde nicht froh werden. 1792 klagte sie von Neuem gegen die Herrschaft beim Reichskammergericht. Was war unter den angebauten Oeschfeldern zu verstehn, in der die Gemeinde das hohe Wildpret schießen durfte? Die Herrschaft zählte darunter die regelmäßig in den drei Zelgen benutzten Grundstücke, nicht aber die Ausfelder, die Wechsel=, Berg= und Stockfelder, die man einige Jahre anbaut, so lange sie tragen, und dann wieder liegen lassen muß; Burladingen begriff darunter jedes angeblümte Feld, denn das solle gegen den Schaden geschützt werden. Das Dorf klagte weiter, es werde im Anbau öder Ländereien von der Herrschaft im Interesse der Jagd beschränkt. Diese entgegnete, seit dem Jahre 1774 sei der Anbau von 253 Jauchart gestattet. Nicht alle Plätze, auf denen noch Holznachwuchs zu hoffen sei, nicht alle Wäsen und Allmanden dürften zum größten Nachtheil der Waldung und Viehweiden umgerissen werden, weil sonst die Gemeindeglieder selbst und ihre Nachkommen den größten und unwiederbringlichen Schaden davon zu besehn hätten. Die Herrschaft nahm weiter für sich die Weide, die Eichel- und Büchellese auf Gemeindegrundstücken, und die Landgarbe auf Privatgütern in Anspruch, was Alles die Gemeinde in Abrede zog. Sie hatte nach ihrem Frohnbrief jährlich 100 Klafter Holz zu hauen und auf das Schloß zu Hechingen zu führen. Nach den Frohnbriefen der übrigen Gemeinden ist es zweifellos, daß das Holz aus den herrschaftlichen Waldungen entnommen werden sollte, und die Frohn eben nur in dem Hauen und Fahren bestand. Burladingen hatte aber — „denn schwerlich ist in der Nachbarschaft oder in größerer Entfernung eine so holtzreiche Gemeinde anzutreffen" — das in frühern Jahren werthlose Holz lieber in den näher bei dem Ort gelegenen Gemeindewäldern gehauen, als in den mehrere Stunden weiten Herrschaftshölzern. Die Herrschaft forderte nun dieses

nach unvordenklichem Herkommen weiter. Vergeblich bestritt dies die Gemeinde. Die weitern Acten des Processes scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. Das aber hat die Tradition bewahrt, daß Burladingen für verbunden erachtet wurde, eignes Holz zu liefern. Die Gemeinde hat diese Verpflichtung später ablösen müssen.

---

## Zweiundzwanzigstes Kapitel.

## Der zweite Landesproceß.

---

Es ist nicht überliefert, mit welchen Gefühlen die Umwohner des Hohenzollern die Ereignisse der französischen Revolution aufgenommen haben. Aber wunderbar müssen sie ergriffen gewesen sein, als in Paris in Einer Nacht zusammenstürzte, um was sie seit einem Jahrhundert vergebens gekämpft, ja als Einrichtungen spurlos verschwanden, deren Aufhebung selbst der Traum den deutschen Bauern noch nicht vorgespiegelt hatte, der Lehnsverband, die gemessenen Frohnen, der Zehenden u. s. w.

Gegen Ende des Jahres 1791 mahnte der Fürst Joseph Wilhelm seine Unterthanen von unerlaubten Versammlungen und Verbindungen und von der Aufwärmung von Beschwerden ab, welche schon von dem Reichsgericht entschieden seien. Die Ansprache war von einer Huld, wie sie vor 80 Jahren zuletzt in Burladingen gehört war. „Es ist offenkundig, daß während Unserer 41jährigen Regierung die wahre Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen jederzeit der vorzüglichste Gegenstand Unserer landesherrlichen Obsorge und Bemühungen gewesen ist, und daß Wir in Gemäßheit derselben keine Gelegenheit verabsäumt haben, ihnen alle möglichen Gnaden und Gutthaten zufließen zu lassen. Um so empfindlicher muß Uns jetzt in Unserm erlebten Alter zu Gemüth dringen, daß alles dieses von vielen mißkennet, auch sogar von einigen mit gröbstem Undank vergolten wird. Denn verschiedene, theils heimliche, theils offentliche Aufwiegler, worunter einige nach Frankreich und in die Schweiz handlende Unterthanen sich schon durch Lästerungen und Drohungen besonders ausgezeichnet haben, tragen keine Scheu, andere ruhige Unter-

thanen aufzuhetzen, und zu diesem Ende verbottene Zusammenkünfte und Verbindungen zu veranlassen. — Die Stadt Hechingen und verschiedene Gemeinden auf dem Lande haben sich bei dieser Gelegenheit ganz ruhig betragen, während andere, vorzüglich aber jene, welche ihrer ehemaligen Empörungen halber berüchtiget sind, auf Unruhen und unverantwortlichen Ungehorsam abzweckende Verbindungen unternehmen," u. s. w.

Am 22. März 1792 schlugen die Unterthanen wieder den alten, bedenklichen Weg zum Reichskammergericht ein. Sie sagten, sie seien um so mehr zur Klage gezwungen, als der Fürst Joseph Wilhelm sich seit seinem Regierungsantritt um die Angelegenheiten seiner Unterthanen nicht bekümmert habe, und als sein Vertrauen von den Räthen der Regierungskanzlei gemißbraucht werde.

Die Landesbeschwerden waren theils die alten, theils waren es neue.

Der Wildschaden steht in erster Reihe. Die Unterthanen behaupteten, der des Jahres 1769 sei durch Sachverständige auf 80,000 fl. geschätzt, der Ersatz stehe aber noch aus. Nach der Herrschaft war alles Schwarzwild ausgerottet, und alles andere Wildprett derartig vermindert, daß Forstverständige die Jagden gar nicht mehr kennten. Nach den Unterthanen war dies leider nicht richtig: „im Gegentheil werden Anstalten zur Vermehrung getroffen. Die an die Landesgrenzen stoßenden Wälder werden umzäunt, Wildscheuern eingerichtet, zu denen die Unterthanen im Winter Futter fahren und tragen müssen. Vom Wildt wird jährlich nur soviel niedergeschossen, als zur Consumtion des Fürsten und seiner Räthe nöthig ist. Auf der andern Seite darf kein Unterthan seine Grundstücke umzäunen. Wer das Wild auf seinen Feldern niederschießt, hat härteste Leibesstrafe zu erwarten." Man verlangte daher, der Fürst solle die besorglichen Verwüstungen des Wildes abwenden, den geschätzten Wildschaden ersetzen, und die Jagd- und sonstigen Frohnen nicht über die vorgeschriebenen Gränzen ausdehnen. In letzter Beziehung wurde insbesondere geklagt, daß die Herrschaft, dem Urtheil von 1733 zuwider, Weilheim, Wessingen, Zimmern und Thanheim zu Frohnen auf dem Brielhof zwinge, obgleich dieser an einen Ausländer verpachtet sei.

Den Nachweis der Freiheit von Leibeigenschaft, der ihnen 1732 vorbehalten war, stellten die Unterthanen für die nächste Zukunft in Aussicht! Das Hauptrecht und die Leibhenne sollten nach dem Urtheil von jenem Jahre in natura geleistet werden. Gegen diese Entscheidung hatte die Herrschaft Restitution nachgesucht, und sie legte 1735 dar, früher habe man allerdings das beste Haupt genommen, seit dem Beginn des dreißigjährigen Krieges statt dessen aber 5% des Nachlasses. „Bei vornehmender Schatzung wird bei Armen und Reichen eine weit

bessere Gleichheit gehalten, bei Annehmung des besten Hauptes aber werden allein die Armen — maassen nicht leicht ein Unterthan ist, so nicht ein Pferd, ein Paar Stier oder eine Kuh hat — mitgenommen, und nach und nach um das zum Ackerbau, der Oekonomie und den Frohnen benöthigtste Vieh zu ihrem und gnädigster Herrschaft Schaden gebracht werden.“ Später wurde auch wieder der Hauptfall von 5% erhoben. Aber die Unterthanen wiederholten die alte Klage, noch täglich werde er von demselben Vermögen zwei oder mehr mal gefordert, und außer dem Leibpfennig die Kosten der Taxation. Ueber die Leibhenne einigte man sich, daß sie in Natur zu liefern sei.

Es ist begreiflich, daß die Rechnungslegung über die Reichs- und Kreissteuern, zu welcher der Fürst 1733 verurtheilt war, zu weiterm Streit Veranlassung gab. Friedrich Ludwig hatte 1738 eine Verordnung über die Wahl von Steuerdeputirten erlassen, aber sie genügte den Unterthanen nicht, und sie enthielten sich der Wahl. Die Gemeinden wurden, jede bei 100 Reichsthaler Strafe, zur Wahl binnen 10 Tagen angehalten und es wurde ihnen dabei Folgendes auseinandergesetzt:

Die Herrschaft erbot sich, den Steuerdeputirten zu endlicher Benehmung des so ungegründeten, als sträflichen Mißtrauens die Tabellen und die Specifikationen der durch Anlagen zu erhebenden Reichs- und Kreissteuern vorzunehmen, und ebenso die Quittungen über deren Abführung an die Reichs- und Kreiskassen. Aus freiem Gemüth und purer landesfürstlicher Gnade wollte sie aber auch zur Berechnung der Anlagen, zur Abhör der Rechnungen und zur Berathschlagung anderer das gemeine Beste angehenden Dinge die Deputirten zuziehn. Die Rechnungsabhör sollte sich aber nicht auf die früher schon justificirten Rechnungen zurückbeziehn. Die Deputirten, welche ein Taggeld von 30 kr. bezogen, sollten das Recht haben, ohne einige Verhebung ihren Mitbürgern zu sagen, ob die Anlagen billig und nöthig und wo die umgelegten und eingegangenen Gelder hingekommen seien. Im Uebrigen sollten sie schweigen.

Ob man sich hiernach zur Wahl bequemte, ist nicht zu ersehn.

Im Jahr 1792 gingen die Beschwerden dahin: Zur Collectationskasse (Landessteuerkasse) werden ungleich mehr Steuern erhoben, als contribuable Bedürfnisse nach Reichs- und Kreisverordnungen und dem Herkommen da sind. Diese würden durch ein Drittel des Erhobenen gedeckt werden. Das Kammerziel beträgt 54 Reichsthaler, eine wahre Kleinigkeit. Der Reichstagsgesandte, der von vielen Reichsständen gemeinschaftlich gehalten wird, kann unmöglich viel kosten. Während die Reichsmatrikel für Hechingen und Haigerloch 6 Mann zu Roß und 20 zu Fuß aufführt, werden in Hechingen 30, seit einigen Monaten

70 Soldaten, und die vielen Oberofficiere gehalten. Das verfallene Schloß Hohenzollern hat keine Besatzung nöthig, ist aber von jeher der Gnadensitz für die Invaliden vom Kreiscontingent. Der Fürst leugnet zwar, daß er seine Dienerschaft, seine reichsgerichtlichen Agenten und die Kosten des Processes aus der Collectationskasse zahle, aber wozu dann die enorme jährliche Contributionseinnahme? Außerdem hat der Fürst in Ansehung seiner contribuablen Güter ein Drittel zu jeder Anlage beizusteuern, aber er entzieht sich dem.

Die Rechnungslegung ist bedeutungslos. Die Deputirten werden von der Regierung durch Vogt und Gerichtsmänner gewählt, die genau an das herrschaftliche Interesse geknüpft sind. Man wählt also Leute ohne Urtheilskraft oder Willen. Drei bis fünf Jahresrechnungen werden ihnen in einer Session abgelesen, so daß sie den Inhalt nicht auffassen können. Sie sind verpflichtet, von dem Gehörten Niemand Etwas mitzutheilen. Hiernach sind die Forderungen der Unterthanen:

Die Deputirten sind von der ganzen Gemeinde nach Stimmenmehrheit zu wählen. Sie sind bei ihrem Geschäft ohne jede Beschränkung, dürfen auch einen sachverständigen Syndicus zuziehn.

Der status exigentiae muß mit allen Belägen vorgelegt werden, und von so viel Jahren her, als den Unterthanen nöthig scheint. Ueber die Verwendung der Einnahmen muß ihnen Rechnung gelegt werden.

Es muß ein fixer Schatzungsstatus errichtet werden. Extraordinäre Steuern sind nur zulässig, wenn zu außergewöhnlichen Bedürfnissen die ordentlichen Steuern nicht ausreichen und die Ausgaben nach Reichs- und Kreisordnungen oder Herkommen von den Unterthanen zu tragen sind. Dies muß den Deputirten nachgewiesen werden.

So modern wie diese Forderungen klingt auch die Beschwerde über das Versammlungsrecht.

Während der ersten Hälfte des Processes hielten die Gemeinden ihre Versammlungen entweder heimlich ab, oder die Herrschaft mochte sie auf Grund des salvus conductus gestatten. Seit 1730 wendete sie aber das Verbot der Landesordnung darauf an. Auch das Kammergericht untersagte 1768 alle Zusammenkünfte der Gemeinden oder des Landes ohne herrschaftliche Erlaubniß und die Herrschaft hatte auf Grund dieser Entscheidung alle Berathungen verhindert, welche die Erhebung der jetzigen Klage zum Gegenstand hatten. Die Unterthanen hatten daher ihrem Advocaten keine vorschriftsmäßige Vollmacht ausstellen können, und sie verlangten nunmehr, daß die Herrschaft die rechtmäßigen, zur Berathung über die Landesbeschwerden, sowie zur Aufnahme der Landesvollmacht nöthigen Zusammenkünfte nicht störe.

Als der Fürst dagegen über heimliche Versammlungen klagte, entgegneten die Unterthanen: Allerdings seien mehrere Male aus jeder

Gemeinde Deputirte zusammengekommen, aber nur um Landesangelegenheiten zu berathen und Aufträge der Advocaten zu besorgen. Hätten sie um Erlaubniß gebeten, so würde man sie abschlägig beschieden, oder auf Berathung in Gegenwart der Vögte verwiesen haben. In ihren Landesbeschwerdesachen könnten sie sich aber den Vögten nicht anvertrauen, da diese nach ihrem Eid über Alles zu berichten hätten, was sie auf den Landesherrn Bezügliches hörten.

Die Beschwerde über angemaßte Monopole ergab einen weitern Klagepunkt. Nach den Behauptungen der Unterthanen stand der Eisenhandel ausschließlich der Stadt Hechingen zu, und er war nunmehr als fürstliches Regal an einen Juden verpachtet, der schlechte und theure Waare feil hielt. Ebenso hatte die Stadt das ausschließliche Recht, Bier zum feilen Verkauf, und jede Ortschaft das Recht, Bier zum eignen Bedürfniß zu brauen. Ehemals bestanden daher in Hechingen und fast allen übrigen Orten Brauhäuser, während jetzt die Herrschaft verlangte, daß man das Bier zum Verkauf und eignen Consum im herrschaftlichen Bräuhaus kaufe. Und doch war dies Bier schlechter und theurer als in Württemberg.

Weiter beanspruchte die Herrschaft Frohndienste für den Chausseebau. Zur Unterhaltung der Chausseen ist das Weggeld da, statt dessen wird gefrohnt. Die Kreisschlußmäßige Straße, die von Tübingen über Hechingen und Balingen nach Constanz führt, ist chaussirt. Um eine Stunde zu gewinnen, muthet der Fürst den Unterthanen die Chaussirung des Wegs von Hechingen über Bisingen nach Ebingen zu, die weder Heer- noch Poststraße ist. Ja Feld-, Holz- und sonstige Nebenwege werden zu einer bequemen Spazierfahrt des Fürsten und seiner Räthe im Frohn chaussirt. Sie baten daher um Schonung.

Endlich forderten die Unterthanen Ersatz für alle ihnen durch das Verfahren der Herrschaft verursachten Schäden und die Kosten.

Das nachgesuchte Mandat schlug das Reichskammergericht zur Zeit ab, und verwies die Klage zum ordentlichen Verfahren. Es befahl aber den Klägern an, keine Zusammenkünfte, weder in, noch außer Landes zu halten, ohne die Erlaubniß ihrer Obrigkeit erhalten zu haben, die ihnen nicht zu erschweren sei; ihre Beschwerden gehörigen Orts in Bescheidenheit vorzutragen, wenn sie begründete und nicht schon rechtskräftig entschiedene hätten, sich inzwischen als gehorsame und ruhige Unterthanen zu betragen, Abgaben und Präſtationen unweigerlich zu leisten, und sich bei schwerer Verantwortung, bei Leib- und Lebensstrafe aller aufrührerischen Reden, Eigenhülfe und Widersetzlichkeit zu enthalten.

Nachdem die Procedur so eingeleitet war, beauftragte das Reichskammergericht am 23. November 1793 das Kreisausschreibeamt mit der Aufnahme einer Landesvollmacht, und mit der Verhandlung über

einen zu schließenden Vergleich. Das Amt subdelegirte eine Commission, in welcher sich der württembergische Regierungsrath Dr. Reuß befand. Im Februar 1794 kündigte sie den Gemeinden an, es werde ein Syndikat zur Führung des Processes aufgenommen werden. Zugleich solle wegen gütlicher Beilegung des Streits verhandelt und zu dem Zweck ein Ausschuß von 12 Mann für das Land gewählt werden. Nach der Aeußerung des Fürsten habe man zu hoffen, daß die Herrschaft den Unterthanen hierbei mit aller Bereitwilligkeit entgegen kommen werde.

Die kaiserliche Subdelegations-Commission hielt sodann in jeder Gemeinde einen Durchgang, und legte dabei jedem Burger folgende sechs Fragen zur Beantwortung vor: Ob er an dem Proceß Theil nehme, und ob er ihn fortsetzen wolle, wenn ein Vergleich nicht zu Stande komme; ob er den Kammergerichts-Procuratoren in Wetzlar, dem Dr. Tils und als Substituten dem Licenciaten Bissing Vollmacht ertheile; ob er zum Vergleich geneigt sei; ob für die Vergleichsverhandlung eine Deputation von 12 oder 13 Mann gewählt werden solle; ob die zu dem Zweck vorgeschlagenen Personen genehmigt würden; oder, wohin diese Fragen modificirt wurden, ob jede Gemeinde einen Deputirten wählen solle; und endlich, ob die Deputation, bei Verhinderung eines Einzelnen, sich aus dessen Ort ergänzen solle?

Das allgemeine Stimmrecht bejahte diese Fragen fast einhellig. Die Burger von Starzeln wollten anfangs von einem Vergleich nichts wissen: Man habe auf ihren Vergleichsvorschlag nicht gehört, und zu dem jetzigen Antrag hätten sie kein Vertrauen. Aber schließlich folgten sie doch dem Vorgang der übrigen Gemeinden. In Owingen war die ganze Burgerschaft, damals in 134 Köpfen bestehend, für den Vergleich, für den sie sich aber ihre besondern Freiheiten vorbehielt. Gegen den Proceß war nur der Herrschaftsvogt, ein Richter und noch ein Burger. Die Stadt Hechingen, zu welcher die Herrschaft die meisten Beziehungen hatte, zählte damals 345 Bürger. Beim Durchgang fehlten davon 75, unter welchen 35 abhängige Herrn und Diener. Von den Erschienenen waren 242 für, 28 gegen den Proceß. Nur Zwei, Christian Mutschler, Hafner, und jung Franz Joseph Bailer waren gegen den Vergleich. Anton Freudemann motivirte besonders, weßhalb er für den Proceß stimme: Er müsse immer 2—3 Simri auf die Jauchart mehr ansäen, weil Fasanen und Feldhühner fräßen, was außerhalb des Bodens liege. Andere sagten: Sie blieben bei Gott und dem höchsten Richter (dem Kammergericht). Vom Stattgericht waren der Burgermeister Pfriemer und 3 Vierer für den Proceß, der Burgermeister Stehle, die 9 Richter und ein Vierer dagegen. Die Letztern begründeten ihr Votum mit ihrem Alter, mit ihrer Kinderlosigkeit, mit ihrer Unkenntniß in Proceßsachen,

oder mit dem Fehlen jeder Aussicht, daß der Proceß ein Ende gewinne, und das Elend zum Abschluß käme. Andere von der Minderheit hingen von der fürstlichen Gnade ab, sie bezogen ein Gnadenbrod. Einer bezog einen wöchentlichen Gehalt von 1/2 Viertel Kernen, und sein geistlicher Sohn sah einer Versorgung entgegen, noch ein Anderer bezog ein öffentliches Almosen, und wollte den Karren stehn lassen, wo er stehe. Drei Burger endlich mußten erklären, sie hätten sich in das Burgerrecht eingekauft und hätten sich dabei verpflichten müssen, am Proceß keinen Theil nehmen zu wollen. Die Meisten drückten die Hoffnung aus, die Herrschaft würde auch ihnen einräumen, was die Kläger erstreiten würden. Der Durchgang in der Stadt dauerte drei Tage. Während man an den ersten Tagen den Deputirten unbedingte Vollmacht gab, wurde man am dritten schon bedenklicher. Viele machten den Vorbehalt, daß auch die Burgerschaft über die Vorschläge gehört werden, oder ihnen gar zustimmen müsse. Am Schlusse der Verhandlung drängten sich auch die Burgerwittwen und die ledigen Burger-Söhne und Töchter herbei um für Proceß und Vergleich die Stimme abzugeben.

Bei dieser allgemeinen Neigung zum Frieden gelang es der kaiserlichen Commission, schon am 6. März die Zustimmung der Herrschaft und der Unterthanen in Stadt und Land zu einem Vergleichsproject zu erhalten, für welches jedoch die Bestätigung des Reichskammergerichts vorbehalten wurde. Ehe diese aber ertheilt wurde, entstand ein neuer Conflict und die Unterthanen zogen, wie es scheint, ihre Zustimmung zurück.

Im Jahr 1795 erbitterten die alten Jagdhändel die Gemüther von Neuem. Die Unterthanen mußten das Kammergericht von Neuem wegen des Wildstandes anrufen, und dieses befahl am 3. Juli dem Fürsten, das schädliche Wildprett durch das Forstamt wegschießen zu lassen. Aber die Bauern hatten schon vorher zur Selbsthülfe gegriffen.

Am 30. Juni klagte eine fürstliche Proclamation: Der Vergleich ist unter den wichtigsten Aufopferungen unserer Rechte, unter unverkennbaren Beweisen landesväterlicher Huld abgeschlossen, aber statt die Entscheidung des Kammergerichts abzuwarten, nimmt Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Verachtung obrigkeitlicher Befehle und Ungebundenheit immer mehr Ueberhand. Verschiedene Gemeinden machen eigenmächtige Verordnungen, verweigern Lagerbuch- oder Vertrags-mäßige, oder seit undenklichen Zeiten hergebrachte Leistungen, berathen über Befolgung landesherrlicher Befehle und thun die widerrechtlichsten Schritte zur Kränkung unserer Rechte und des Besitzstandes. Hausen und Starzeln haben sich bewaffnet und fallen in die herrschaftliche Jagd ein. Die meisten übrigen Gemeinden, selbst Hechingen, haben beschlossen und angekündigt, sie wollten ein Gleiches thun.

Das zu Schaden gehende Wild wird auf Unsern Befehl weggeschossen, es ist also nicht die Absicht der Aufwiegler, dem Wildschaden zuvorzukommen, sondern sich wieder in den Besitz der auf ewig aberkannten vermeintlichen freien Pürschgerechtigkeit zu setzen. So gewiß Wir den reichsgerichtlichen Urtheilen wegen Abwendung und Ersatz des Wildschadens Genüge leisten und wegen fernerer, uneingestellter Fällung des Wildes das Nöthige vorkehren werden, so werden wir doch Unser landesherrliches Ansehn zu wahren wissen u. s. w.

Die Bewegung nahm den gewohnten Verlauf. Am 7. August erließ das Kammergericht — zum wie vielten Male? — an die Unterthanen einen Gehorsamsbefehl auf Enthaltung von der Jagd in Wald und Feld, auf Abgabe der Gewehre, Leistung der Dienste u. s. w. und versah sich zur Herrschaft, daß sie den Befehl vom 3. Juli wegen Niederschießung des schädlichen Wildpretts in Bedacht nehme. Gleichzeitig rückte eine neue kaiserliche Subdelegations-Commission, der constanzische Hof- und Regierungsrath Freiherr von La Sollaye und der württembergische Kammerherr und Regierungsrath von der Lühe, sammt einem starken Manutenenz-Commando, welche der Fürst vom Kreisdirectorium erbeten, ein. Die Gewehre wurden den widerspänstigen Gemeinden abgenommen, und nach 14 Tagen konnte eine Signatur der Commission den Gemeinden anzeigen, daß sich ihr Betragen gebessert, und man daher den größten Theil der Executionstruppen fortgeschickt habe. Bei Erhebung der Executionskosten wurde der Gemeinde Starzeln, „welche sich durch Ungehorsam und allerlei Ausschweifungen ausgezeichnet," aufgegeben, binnen 3 Tagen 300 fl. zu zahlen, die von dem widerspänstigen Theil der Burgerschaft zu erheben sei. Endlich wurden die an manchen Orten jahrelang rückständigen Frohnen nachgefordert. Für die Zeit bis Georgi 1794 sollten die rückständigen Wochentage mit dem üblichen Anschlag von 15 kr. sofort gezahlt, und die spätern ebenso vergolten oder geleistet werden.

Ein dauerndes Verdienst erwarb sich die Commission. Sie nahm mit der Stadt die Verhandlungen über den im vorigen Jahre entworfenen Vergleich wieder auf. Die Burgerschaft nahm ihn nunmehr mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit an. Der Stadtvergleich, welcher mit Recht von sich rühmt, daß er alle bisherigen Irrungen gänzlich höbe, wurde am 11. September 1795 feierlichst unterzeichnet und untersiegelt. Die Herrschaft war dabei vertreten von dem Erbprinzen Hermann Friedrich Otto, von dem geheimen Rath und Kanzler J. J. M. Frank und den Hofräthen Fr. J. Giegling und Fr. Frank, Namen, die an der Spitze der fürstlichen Verwaltung bis zu deren Ende wiederkehren. Für die Burgerschaft unterschrieben die zwei Burgermeister und je zwei Mitglieder des Stattgerichts, der Vierer und der Achter und

noch zwei Burger. Zu ihnen gesellten auch die Vertreter der kaiserlichen Commission ihre Unterschriften.

An demselben Tage erklärten sie Ruhe und Ordnung wiederhergestellt, und verließen sammt dem Rest des Commando's das Fürstenthum.

Die Herrschaft forderte auch die Landgemeinden zum Beitritt zu dem Vergleich auf, obgleich sie ihn durch ihre Halsstarrigkeit verwirkt hätten, aber vergebens.

Als im Jahr 1796 die Armeen der französischen Republik in Süddeutschland einrückten, bewaffnete man die Bevölkerung des schwäbischen Kreises. Aber die schwäbischen Bauern sahen in den Franzosen nicht ihre einzigen Feinde. Auf der Verfolgung Moreau's begriffen, fand der Erzherzog Carl Zeit, ihnen ein drohendes Wort zuzurufen. Am 23. October erließ er von Heitersheim aus eine Proclamation, worin er sagte: Die Landleute des schwäbischen Kreises haben an verschiedenen Orten die gegen die Feinde des Vaterlands ergriffenen Waffen zu ungebührlichen Ausschweifungen gemißbraucht, den Landesherrn und Beamten den Gehorsam versagt und sich gänzlich gegen sie empört. Er stellte deßhalb Execution in Aussicht.

Gegen Ende des Jahres erbat der Fürst Joseph Wilhelm vom Erzherzog ein Commando zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, zur Aufrechterhaltng der von vielen Unterthanen sträflichst angegriffenen landesherrlichen Befugnisse. Der Reichsfeldmarschall schenkte dem Gesuch Gehör, und kündigte von seinem Hauptquartier Offenburg am 30. Dezember den Hechingern an: Die Mahnung vom 23. October hat Nichts gefruchtet. Die zur Vertheidigung des Landes angestellte Bewaffnung des Landvolks ist zur Widersetzlichkeit gegen den Landesherrn mißbraucht. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wenn in einem der Armee so nahe gelegenen Lande die öffentliche Ruhe auf eine so sträfliche Weise gestört wird. Es rückt daher ein Manutenenz-Commando in das Fürstenthum ab, welchem die Waffen abzuliefern sind.

Als es 8 Tage später einrückte, wurde es unter die Befehle des Erbprinzen gestellt. Ueber den Verlauf der Execution liegen keine Nachrichten vor, er ist aber ohne Zweifel derselbe gewesen, wie in allen frühern Fällen. Jedoch liegt aus dem August 1797 ein bemerkenswerther Act von Versöhnlichkeit vor. Im Jahr 1726 hatte die Gemeinde Zimmern gegen einen die Wildfuhren betreffenden Befehl der Herrschaft protestirt, und war deßhalb in eine Ungehorsamsstrafe von 300 fl. genommen. Die Gemeinde zahlte nicht, und die Herrschaft ließ daher die Marksteine eines Allmandwasen im Gewand Loch herausreißen, und setzte sich zur Deckung der Strafe in dessen Besitz. Jetzt nach 70 Jahren wurde der Wasen zurückgegeben, jedoch unter der Voraus-

setzung, daß die Gemeinde Zimmern sich solcher Gnade mehr würdig mache, und sich jederzeit ruhig und unklagbar benehme.

Am 9. April 1798 starb nach 48jähriger Regierung der Fürst Joseph Wilhelm. Er hatte den vollen Triumph über seine Unterthanen erlebt, den seine beiden Vorgänger vorbereitet, aber nicht erreicht hatten. Gegen das Ende seiner Regierung bewegten ihn aber die Einflüsse der Revolution, seinen Unterthanen einen Frieden anzubieten, welcher der neuen Zeit entsprach.

Nachdem die Stadt ihn angenommen, eröffnete sein Nachfolger, der Fürst Hermann Friedrich Otto (1798—1810), sofort nach seinem Regierungsantritt wiederum die Verhandlungen über den Entwurf von 1794. Außer andern Abänderungen von geringerer Bedeutung, erbaten die Unterthanen günstigere Bedingungen in folgenden Punkten.

Die ungemessenen Hag- und Jagdfrohnen sollten auf bestimmte Wochentage reducirt werden, die den alten hinzutreten würden. Die Bauern stellten aber vor, die neuen Wochentäge möchten gestrichen werden, denn die in den Frohnbriefen stipulirten Wochentäge seien mehr als um die Hälfte gewachsen, wenn man die Zunahme der Bevölkerung bedenke. Die Marksteine ständen dagegen noch immer auf demselben Platz (d. h. der bäuerliche Grundbesitz sei nicht gewachsen).

Die Leibeigenschaft sammt Hagestolzenrecht und Leib- oder Fastnachtshühnern möge der Fürst aufheben, nach dem Beispiel mehrerer Reichsfürsten, welche die Leibeigenschaft unaufgefordert und ohnentgeltlich aufgegeben, und ihnen ein ewig, unvergängliches Lob bei der Nachwelt erworben, auf ewige Liebe und Treue ihrer Unterthanen, wobei sie aller Gefahr Trotz bieten könnten. Dem Hauptrecht wollten sich dagegen die Unterthanen nicht entziehn, falls es von der Hälfte des ehegemeinschaftlichen Vermögens genommen, was der Fürst selbst schon befohlen.

Um die Schulden der seit 60 Jahren verarmten Landessteuerkasse tilgen zu können, möchten auch die Klöster, die bis dato von allen Abgaben befreit geblieben, herangezogen werden; ebenso die Geistlichen, Beamten und die Juden, die Letztern seien zwar keine Landangehörige, hätten aber große Kapitalien auf dem Lande stehn, von denen sie immer unerlaubten Wucherzins zögen.

Mit Aufnahme neuer Bürger möge der Fürst die Gemeinden verschonen, denn sie wüßten selbst für die im Ort geborenen und erzogenen Burger keine Hofstätten mehr aufzutreiben.

Der Frieden wurde, nachdem man sich über die Differenzpunkte geeinigt, nunmehr auch zwischen Fürst und Land geschlossen. Am 26. Juni 1798 unterzeichneten der Fürst, die Vögte, Burgermeister und Deputirte der Landgemeinden den Landesvergleich, und Stadt und Land leistete die Erbhuldigung. Nur Bisingen schloß sich von dem Friedenswerk

aus. Für dies unglückliche Dorf blieb in Folge dessen der gesammte alte Rechtszustand bis zum Jahre 1848, und der nächste Fürst, dem es gehuldigt, war 1850 der König Friedrich Wilhelm IV.

Der Stadt- und der Landesvergleich gaben dem Recht des Fürstenthums eine neue Grundlage.

Die Jagdfrage wurde gründlich gelöst. Außer dem Fasanengarten und dem Thiergarten am Lindich wurde ein dritter herrschaftlicher Thiergarten am Hohenzollern, ganz auf fürstlichem Eigenthum, errichtet. Die Herrschaft gab die Materialien dazu, welche auf 11,000 fl. geschätzt und von den Unterthanen zu den landesüblichen Preisen geliefert wurden. Die Bauern leisteten Hand- und Zugfrohnen für die Errichtung und Erhaltung des Zaunes, jede Gemeinde nach verhältnißmäßigem Antheil. Der Fürst verpflichtete sich, in 7 Monaten nach Unterzeichnung des Landesvergleichs alle Gattungen hohen und niedern Wildes, welche nicht in die Thiergärten eingefangen würden, niederschießen zu lassen, sie außer den Thiergärten nie mehr zu hegen, sondern, sobald sich einzelne Stücke wieder spüren ließen, sie auftreiben und wegpürschen zu lassen.

Diese Zusicherung fand ihre Garantie in der Aufstellung von Gemeindsschützen. Sie wurden von der Burgerschaft jeder Gemeinde auf deren Kosten für einen Monat, ein viertel, ein halbes, ein ganzes Jahr gewählt, von der Herrschaft beeidigt und von dem Stattgericht, oder auf dem Land vom Vogt, Gericht und Vierern wegen Pflichtverletzung entsetzt. Es gab in der Stadt acht, auf dem Land in den Gemeinden unter 75 Bürgern zwei, in den andern vier Communschützen. Die Herrschaft gab die für sie erforderlichen Gewehre aus den 1795 den Unterthanen abgenommenen Waffen. Die Aufgabe der Gemeindsschützen war, die in ihrer Ortsmarkung gelegenen Aecker, Wiesen, Weinberge, Waiden und Waldungen (mit Ausnahme der herrschaftlichen Waldungen, Höfe und in größeren Bezirken zusammenhängenden Feldgüter) fleißig zu umgehn, und auf ihnen alles hohe, niedere und Feder-Wildpret, ohne Unterschied der Jahreszeit, niederzuschießen. Insbesondere hatten sie auf Anweisung des Ortsgerichts oder auf Ansuchen des Eigenthümers, sobald ein Stück Wild sich spüren ließ, es sogleich wegzupürschen, ohne eine Belohnung vom Eigenthümer fordern zu dürfen. Das erlegte Wild gehörte ihnen und sie waren frei von den Jagdfrohnen.

Der Stadtvergleich bedrohte jeden Andern als den Communschützen, der sich Gewehr anschafft und sich damit in der Absicht, zu wildern, betreten läßt, mit Strafe, eine Drohung, welche in den Landesvergleich nicht übergegangen ist. „Ueberdies sollten die Unterthanen weder in dem Anbau ihrer Felder, noch in der Einheimsung ihres Gütterertrags, noch in dem Umbruch ihrer Allmanden, um der Jagd willen jemals beschränkt werden. Auch ward ihnen gestattet, die in ihren eigenthüm-

lichen Aeckern befindlichen Hecken, worin das Feder-Wildprett noch Unterschlauf finden könnte, nach freyer Willkühr auszurotten." Ebenso wurde die Benutzung des Eckerichs und anderer Waldfrüchte in den Unterthanenwaldungen nach Anfrage bei dem Forstamt freigegeben. Der Fürst behielt sich jedoch auf dem Lande das Recht vor, zu 100 in das Eckerich eingeschlagenen Schweinen der Gemeinden 10 Stück zutreiben zu lassen.

Nachdem so das Jagdrecht des Fürsten und der Wildschutz der Felder ausgeglichen war, hob man die ungemessenen Hag- und Jagdfrohnen als solche völlig auf; theils wandelte man sie in Geld um, theils fixirte man sie. Die zu Hagen und Jagen verpflichteten Gemeinden (alle Landgemeinden außer Owingen und Wilflingen) hatten nun außer dem alten Frohngeld ein Viertel davon weiter zu zahlen und zu den bisherigen Wochentägen traten für die Zugfröhner zwei, für die Handfröhner drei zur Jagd bestimmte Frohntage. Sie waren „blos zu den Thiergärten oder andern Jagddiensten, wie und wo man sie von Nöthen haben wird," bestimmt, und nur im Nothfall sollte für entferntere Bezirke gefrohnt werden. Frei waren Handfrohner von 60, Zugfrohner von 65 Jahren und alle Gebrechlichen, die keinen Ersatzmann stellen konnten. Nach der Schätzung von 1848 betrugen die Jagdfrohngelder jährlich 1376 fl., die Wochentagsgelder 2262 fl.

Burladingen hatte wegen der Jagd und der darauf sich beziehenden Frohnen mit der Herrschaft den Vergleich von 1774 geschlossen, bei dem es verblieb.

Von den alten Frohnen wurden die 70-Jährigen und die vermögenslosen Gebrechlichen für frei erklärt. Außer den Verheiratheten (also den Burgern) hatten auch die ledigen Leute sie zu leisten, die eigne Haushaltungen führten und den burgerlichen Nutzen bezogen. Das Frohnbrod sollte den nach den Frohnbriefen dazu berechtigten Gemeinden ungeschmälert verabreicht werden. Auch im Winter sollte den Frohnern, welche rechtzeitig erschienen und wieder gingen (wann?), die erstandene Frohn für voll aufgerechnet werden. Hinsichtlich der auf gewisse Jahre in Bestand gegebenen herrschaftlichen Güter sollte weiter gefrohnt werden, die als Erblehen hingegebenen oder sonst veräußerten sollten jedoch das Frohnrecht verlieren. Die Mühlenfrohnen sollten sich nicht auf neuerdings errichtete Nebengebäude erstrecken, welche nicht zum Mühlwesen erforderlich waren, aber die Mühlsteine sollten noch ferner in der Frohn beigeführt werden.

„Aus eigner freier Bewegung haben Se. hochfürstliche Durchlaucht an dem heutigen erfreulichen Huldigungsfest (26. Juni 1798) die sämmtlichen Unterthanen der Leibeigenschaft entlassen, und dieselben nach vollzogener Huldigung mit eigenem Munde für frei erklärt, von welcher

Gnade jedoch das Dorf Bisingen ausgeschlossen ist.“ Von den finanziellen Ausflüssen der Leibeigenschaft fiel aber, außer den Manumissionsgebühren, nur das Hagestolzenrecht weg, auf welches der Fürst für die Zukunft Verzicht leistete. Zur Berechnung des Hauptfalls wurde bei allen Sterbfällen, den Grundsätzen des hechinger ehelichen Güterrechts gemäß, das Einbringen des verstorbenen Ehegatten, und die Hälfte der Errungenschaft, nach Abzug der Hälfte der Schulden, vom Ortsgericht nach Billigkeit geschätzt und von 100 fl. des Anschlags fünf Gulden als Hauptfalls-Gebühr genommen. Sporteln sollten nur für die Orstaxatoren erhoben werden. Die zwei Fastnachthühner konnte jede Gemeinde, worüber sie sich ein für alle Mal zu erklären hatte, in Natur liefern, oder 12 kr. für das Stück zahlen.

In der eingehendsten Weise wurden die Steuerverhältnisse behandelt. Die vielfachen Executionen, welche das Land betroffen, der französische Krieg, die in Folge dessen hoch angeschwollenen Steuerreste hatten der Landessteuerkasse (der Collectations-, oder der Contributionskasse) eine schwere Schuldenlast auferlegt. Der Umfang derselben sollte dem Lande klar gelegt, und demnächst ein solider Schuldentilgungsplan aufgestellt werden. Die mit Steuern rückständigen Gemeinden sollten die Rückstände verzinsen und demnächst abführen. Die Kasse sollte mit der strengsten Ordnung und Sparsamkeit verwaltet werden, die von ihr contrahirten Schulden sollten statt mit 5, wenn möglich mit 4% verzinst werden. Der Fürst wollte zur Deckung der Kriegsschulden auch die Klöster, pia corpora, Geistliche und andere Unterthanen mit ihren sonst gefreiten Gütern und Gefällen zu verhältnißmäßigen Beiträgen heranziehn, und in ernstlichen Bedacht nehmen, wie noch andere Quellen für die Schuldentilgung eröffnet werden könnten.

An laufenden Ausgaben hatte die Landessteuerkasse nur die durch die Reichsgesetze und den Stadt- und Landesvergleich genehmigten zu tragen. Es waren dies die Kammerzieler, die Reichs- und Kreiszieler, die Kosten für die Reichs- und Kreisgesandtschaften, und für das Kreiscontingent. Es waren weiter die vom Reich noch zu beschließenden Ausgaben zur Formirung einer Kasse für Reichs-Kriegs-Operationen oder andere Staatsbedürfnisse, bei denen die Umlage auf die Unterthanen genehmigt werden würde, Kriegslasten an Marschwesen, Quartieren und anderen Bedrängnissen und Zuschüsse zu gemeinnützigen oder Landesanstalten, wie kreisschlußmäßige Chausseen, Schulen und das Zuchthaus zu Ravensburg, endlich die Verzinsung und Abführung der auf der Kasse haftenden Passivcapitalien und die Kosten ihrer Verwaltung. Die Beiträge der Kasse für Bedürftige (Kurkosten, Brand- und Lehrgeld u. s. w.) wurden auf höchstens 100 fl. jährlich festgestellt. Möglichste Ersparungen wurden auch hier in Aussicht genommen. Insbesondere verpflichtete sich

der Fürst, sich auf den Kreisconventen durch andere Gesandte gegen Remuneration vertreten zu lassen, es sei denn, daß er einen eigenen Vertreter zum Wohl des Landes für erforderlich halte, und seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß nach erfolgtem Frieden die Kreisausgaben im Ordinarium mindestens um die Hälfte, und auch wenn möglich im Extraordinarium herabgesetzt würden. Andererseits verzichtete die Herrschaft auf Zuschüsse der Landessteuerkasse zur Hof- und Extanzienkasse, zu Gnadengeldern, Wildzaunkosten, Anwerbung von Rekruten für den kaiserlichen Dienst und zur Hechinger Stadtpolizei (welche schon lange nicht mehr abgeführt waren), und auf einen Zuschuß von 550 fl. zur fürstlichen Renteikasse für die Unterhaltung der Kanzlei, verpflichtete sich auch, die Montur der Kanzleidiener zu beschaffen und übernahm die Kriminalkosten, außer wenn sie im polizeilichen Interesse, z. B. Einfangung von Vaganten, veranlaßt waren.

Diesen Ausgaben sollten die Steuern entsprechen, welche nie anders, als nach Maßgabe der Reichsgesetze, des Herkommens und der Landesverfassung erhoben werden sollten. Man nahm eine Berichtigung des Steuersystems in Aussicht: Die Bodenzinsabgabe von neu erbauten Häusern, welche der Stadtvergleich noch bestehn ließ, hob der Landesvergleich für alle seit 1750 errichteten Gebäude auf. Bei Lehenserneuerungen sollten die Kosten zur Hälfte von der Herrschaft, zur Hälfte von den Lehensbesitzern getragen werden. Die Einzelbefreiungen von der Ehesteuer wurden aufgehoben, alle erweislich steuerbaren Güter sollten zur Steuer herangezogen werden, worunter insbesondere auch die der Herrschaft gehörigen waren, welche sie als früher besteuerte erworben hatte. Die unverhältnißmäßige Steuerlast einzelner Gemeinden sollte auf einen verhältnißmäßigen Fuß gebracht werden. Ja man nahm auch eine neue Vermessung der Güter im Steuerinteresse in Aussicht.

Um sich in diesen guten Absichten zu bestärken, gab man der Steuerdeputation folgende Organisation: Sie bestand aus 12 Deputirten, welche die Obliegenheit hatten, „das Interesse von Stadt und Land in Ansehung des Collectationswesens zu besorgen." Die gesammten Burgerschaften wählten dazu auf Lebenszeit „bescheidene und vernünftige Männer," die Stadt 2 und das Land 10, wozu immer 2 oder 3 Landgemeinden zusammentraten. Sie wurden von der Herrschaft auf eine zu vereinbarende Instruction vereidigt.

Die Deputation trat jährlich zusammen. Die Herrschaft legte ihr eine Berechnung der Kassenbedürfnisse des bevorstehenden Jahres vor, und „mit ihrer Zustimmung wurde die Anzahl der erforderlichen Steuern bestimmt, oder war, wie in Kriegszeiten, das Bedürfniß zu groß, die Aufnahme der erforderlichen Summen auf die Landessteuerkasse beschlossen. Bei diesem Geschäft wurde die Deputation mit ihren Erinnerungen

gehört, und auf die etwa geäußerten Anstände nach deren Erheblichkeit mündlich oder auch auf ihr Ansuchen schriftlich beschieden.“ Sollte im Lauf des Jahres eine Anleihe gemacht werden, so mußte die Deputation auch dazu zusammenberufen werden.

Außer der Steuer- und Anleihebewilligung stand ihr die Abhör der Collectationsrechnungen zu. Die Rechnung wurde von Wort zu Wort vorgelesen, Einsicht der dazu gehörigen Urkunden verstattet, auf Verlangen Abschrift davon ertheilt, und über die Erinnerungen mündlich oder auf Wunsch schriftliche Resolution ertheilt. Die Deputation konnte auch zwei oder drei aus ihrer Mitte sammt einem Sachverständigen beauftragen, die Rechnung in Gegenwart des Kassiers oder eines fürstlichen Raths noch näher einzusehn, und den summarischen Nenner der letzten oder auch der vorhergehenden Jahre damit zu vergleichen. Ein Gleiches sollte auch hinsichtlich der aufzustellenden Uebersicht der ältern Landesschulden geschehn.

Was die Gemeindeverfassung betraf, so wurde die von den Gemeinden verlangte Wahl der Vögte nicht zugestanden. Die Vögte wurden vom Landesherrn weiter nach freier Willkür bestellt, die Aftervögte dagegen als überflüssig abgeschafft, da sich an ihrer Statt in neuern Zeiten die Burgermeister der Gemeindsangelegenheiten angenommen hätten. Uebrigens konnten die Gemeinden die zum Theil in Abgang gekommenen Vierer wieder wählen. Hinsichtlich der Annahme neuer Burger und Hintersäßen erklärte sich die Herrschaft an den Inhalt der Landesordnung gebunden, sie behielt sich aber das Recht vor, von Landes-Herrschaft wegen zu erkennen, wenn Jemand an das Burgerrecht oder den Beisitz an einem Ort vorhin schon eine rechtlich gegründete Ansprache hätte, und das Gericht diese nicht annehmen wolle. Auch bei dem Verbot der Landes- und Gemeindeversammlungen ohne herrschaftliche Erlaubniß verblieb es. Der Stadt gab der Fürst noch die Zusicherung, daß er auf Beschränkung des Anwachses der Zahl der Judenfamilien bei Erneuerung des Schutzbriefes Rücksicht nehmen werde.

Von den streitigen Monopolen gab die Herrschaft den Eisen- und den Aschenhandel frei, es blieb aber bei dem bisherigen Aschenausfuhrverbot. Die Unterthanen erkannten dagegen das Bier- und das Salpetermonopol an. Die Herrschaft verbot die Einfuhr fremden Bieres, mit Ausnahme für die von der Stadt entfernt gelegenen Orte, und verpflichtete sich, in ihrer Bräuerei zu Hechingen immer gutes Bier zu liefern und die benachbarten Preise inne zu halten. Der Salpeterpächter sollte den beim Graben angerichteten Schaden vollständig ersetzen. Zum Branntweinbrennen und Ausschänken blieb herrschaftliche Concession erforderlich. Man zahlte dafür jährlich je 6 fl. und die Abgabe floß zu $^1/_3$ in die Landessteuerkasse, zu $^2/_3$ in

die fürstliche Renteikasse. Erwachsene Pferde durften verkauft werden, wenn der Besitzer außerdem mit zum Güterbau erforderlichem Zugvieh versehn war. Zum Verkauf von Fohlen unter 3 Jahren blieb die herrschaftliche Erlaubniß nothwendig. Sie sollte bei Fohlen über ein Jahr alt aber immer ertheilt werden, falls die Herrschaft nicht vorziehen würde, sie gegen billige Bezahlung zu übernehmen.

Die Ausgaben für Vollendung und Unterhaltung der kreisschlußmäßigen Chausseen lagen der Landessteuerkasse ob. Zu ihr floß daher auch das Chausseegeld, dessen Quittungszeichen herrschaftlichen Namen und Wappen trugen. Man verpachtete das Chausseegeld. Der Fürst zahlte jährlich 100 Reichsthaler, als Beitrag für Unterhaltung von Chausseen, Brücken und Dohlen. Auch im Chausseebau sollte möglichst genaue Aufsicht und Ersparniß beobachtet werden.

Ueber die weitern Beschwerden, die einzelne Ortschaften erhoben hatten, sollte sofort verhandelt werden und es wurde, falls man sich nicht einigen könne, sowie auch für den Fall, daß der Stadt- und Landesvergleich zu Streitigkeiten führen sollte, ein compromissarisches Verfahren bestimmt. Die beiden Vergleiche sollten für beide paciscirende Theile die Wirkung eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils erhalten, und zu dem Ende dem Reichskammergericht zur Bestätigung vorgelegt werden.

Das ist der Inhalt des Stadt- und des Landes-Vergleichs. Der Erstere sanctionirte den herrschaftlichen Entwurf von 1794 für die Stadt, der zweite für das Land. Der Letztere hat aber erhebliche Zusätze und sie stellen dasjenige dar, was das Land durch weitere vierjährige Opposition errang, die Fixirung der Hag- und Jagdfrohnen, die Milderung der übrigen Dienste, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Beschränkung des Hauptfalls, die Liquidirung der Schulden der Landessteuerkasse und der Steuerrückstände der einzelnen Gemeinden, und die Heranziehung der Steuerbefreiten zur Landesschuldentilgung. Bedenkt man, daß der Fürst Joseph Wilhelm im Jahr 1794 schon 77 Jahre alt war, so wird man nicht irren, wenn man das Verdienst des ganzen Friedenswerks dem damaligen Erbprinzen und spätern Fürsten Hermann zuweist.

Stadt- und Landesvergleich schlossen formell den zweiten, 1792 begonnenen Landesproceß ab, denn die Bisinger werden ihn nicht weiter fortgesetzt haben. Aber wie der zweite Proceß seinem wesentlichen Gegenstand nach eine Fortsetzung des Ersten vom Jahr 1700 war, so umfaßte der Vergleich auch die bedeutendsten der in diesem behandelten Landesbeschwerden.

Vergleicht man die Forderungen von 1700 mit den Errungenschaften von 1798, so sieht man, daß der Vergleich ein lösendes Com-

promiß war. An die Stelle der freien Pürsch trat der Schutz der Felder durch die Communschützen, Hag- und Jagdfrohnen wurden, statt sie auf den Forst zu beschränken, nach Summen und Tagen fixirt, die Dienste in einigen Punkten gemildert. Aus der Beschwerde über die Leibeigenschaftslasten ging die Aufhebung der Leibeigenschaft selbst hervor, und die Controlle über die Abführung der Reichs- und Kreissteuern erweiterte sich zu einer wahren Landesvertretung mit dem Aufsichtsrecht über die Landesschulden und dem Recht der Steuer- und Anleihebewilligung, zu einer Verfassung in unserm Sinn des Worts, nicht aus der Theorie, sondern urwüchsig aus der bittern Noth der Verhältnisse geboren. Nicht alle Forderungen des Landes wurden erfüllt, aber bei manchen hatten sich die Ziele erweitert; im Ganzen ging das Land als Sieger aus dem hundertjährigen Kampfe hervor, und mit Stolz konnte das Burgerrecht auf die Versöhnung sehn, die es dem Herrnrecht auferlegt. Aber um welchen Preis! Drei Menschenalter hatten sich im Streit erschöpft, die nach deutscher Bauern Art bestimmt waren, in Frieden des Feldes Frucht zu verzehren. Nachdem das Land den dreißigjährigen Krieg, den hundertjährigen innern Kampf, so viel Executionen, so viel Kriegsbedrängnisse überdauert hatte, und da die europäische Kriegsepoche erst in 17 Jahren ihren Abschluß finden sollte, so kamen die Unterthanen, finanziell ruinirt, nicht zum Genuß des geschlossenen Friedens.

Auf der andern Seite kräftigte und verjüngte sich, obgleich ein Jahrhundert lang angegriffen und erschüttert, das feudale System, indem es die Reformen von 1798 annahm. Es sollte noch 50 Jahre dauern, bis es zu Grunde ging.

---

# Anhang.

## Dreiundzwanzigstes Kapitel.

## Aus unserm Jahrhundert.

Je näher uns die Ereignisse rücken, um so spärlicher fließt die Quelle des geschichtlichen Materials, und es ist zu bedauern, daß Keiner der Zeitgenossen, was er in vielfach bewegter und jetzt hinter uns abgeschlossener Zeit erlebt, dem jüngern Geschlecht aufbewahrt hat. Die mündliche Ueberlieferung ist zu abgerissen, um darauf hin Sicheres mittheilen zu können. Das Folgende kann daher nur eine Skizzirung von Institutionen des Landes sein, und möge nur als der Rahmen für eine Darstellung betrachtet werden.

Der Stadt- und Landesvergleich war nunmehr das Staatsgrundgesetz des Fürstenthums, und von der Gunst der Verhältnisse begleitet, wäre er dem Lande von großem Segen gewesen. Aber dem Abschluß des Landesvergleichs folgte noch eine Reihe von Kriegsjahren bis 1815. Das Theater der französischen Kriege von 1799 und 1800 war in der unmittelbaren Nähe der Landesgrenzen. Es folgte der Frieden von Lüneville; für „die Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville im Lütticher Lande," welche der Frieden ihm nahm, erhielt der Fürst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 die Herrschaft Hirschlatt (im württembergischen Oberamt Tettnang), welche 1813 an Württemberg veräußert wurde, und das Kloster Stetten. Auch die andern Klöster Rangendingen und St. Lutzen wurden nach einer allgemeinen Bestimmung des Reichsgesetzes „der freien

und vollen Disposition des Landesherrn sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen" überlassen. Mit den Klöstern gingen auch all deren Güter, Rechte, Kapitalien und Einkünfte an den neuen Besitzer über. 1806 trat der Fürst dem Rheinbund bei und das Hechinger Contingent von 97 Mann war dann, mit dem Nassauischen Corps vereinigt, 1809 an dem Kriege gegen Oesterreich und 1809—13 an dem Kriege gegen Spanien betheiligt. Die wiederholte Absendung von Ergänzungsmannschaften wurde während dieser Zeit erforderlich. Nachdem Ende des letzten Jahres der Fürst den Verbündeten beigetreten, wurde das Contingent mit Baden vereinigt; es behielt dieselbe Stärke, es trat aber Landwehr von derselben Stärke aus dem 25—40sten Lebensjahr hinzu, und es wurde eine Aufforderung zur Bildung des Landsturms erlassen. Im nächsten Januar rückte Contingent und Landwehr mit in Frankreich ein. Die Zahl des Erstern erhöhte sich im deutschen Bunde auf 145 Mann bei einer Bevölkerung von 14,500 Seelen.

In Folge dieser Ereignisse traten den Schulden des Staats, der Gemeinden und der Privaten neue hinzu. Da waren die öffentlichen Schulden, die während des land- und leuteverderblichen Processes entstanden waren. Die neuen fortdauernden Kriegslasten ließen nicht an ihre Abbezahlung denken, sondern steigerten die alten Schuldsummen ins Unerschwingliche. Die Belastung war so groß, daß die Gemeinden die zur Deckung erforderlichen Steuern nur theilweise zahlten und zahlen konnten, und die Regierung mußte davon abstehen, die von Jahr zu Jahr zumal in den untern Gemeinden anschwellenden Steuerreste einzuziehen. Unter diesen Umständen blieben die heilsamen Vorschriften des Landesvergleichs über die Steuerverhältnisse so gut wie unausgeführt.

Nichts desto weniger wurde auf die Segnungen jenes Vertrages hingewiesen. Als der Gründer desselben, der Fürst Hermann Friedrich Otto 1810 gestorben war, setzte ihm sein Sohn **Friedrich Hermann Otto** (1810—38) in der Ansprache an das Land ein schönes Denkmal: „Das Glück seiner Unterthanen nach allen Kräften zu befördern, war für mich der letzte Wille Meines Vaters. Ich werde ihn treu und wahr erfüllen. — Der Landesvergleich, der die Leibeigenschaft aufhebt und in Hinsicht der Jagd eine Wohlthat enthält, die, wie Ihr schon wißt, die Unterthanen vieler Länder nicht genießen, soll unter Euch ein bleibendes Denkmal der Güte und der Regententugenden Eures verstorbenen Fürsten sein. So viel ich kann und die noch fortdauernden Kriegslasten Mir es erlauben, will ich mich ernstlich bemühen, Eure drückende Schuldenlast zu mildern."

Der Frieden, der mit dem Jahr 1815 dauernd eintrat, brachte dem Land wohl Erleichterung, aber keine Besserung der zerrütteten Zustände,

und später warf man sowohl der fürstlichen Regierung, als auch den bescheidenen und vernünftigen Männern, welche die Steuerdeputation bilden sollten, Vernachlässigung der Landesangelegenheiten vor.

Als mit der französischen Julirevolution das politische Leben in Deutschland wieder angeregt wurde, begann eine Periode der stückweisen Reform, die sich unter den Fürsten Friedrich und seinem Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm Constantin (1838—50; Todesjahr 1869) in langsamem Tempo bis zum Jahr 1848 erstreckte. An gutem Willen fehlte es nicht, und in einigen Punkten wurde für jene Zeit Befriedigendes geleistet (z. B. der Erlaß der Schul-, Gemeinde- und Gewerbeordnung, die Umgestaltung der Landesdeputation, die Einführung der Dienstertrag- und Kapitaliensteuer). Aber der Zerrüttung der finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse, dem Schlendrian der Administration des Landes, der allgemeinen Verwahrlosung gegenüber fehlte es in dem Kleinstaat an der nachhaltigen Kraft, die zu einer umfassenden Reform nöthig gewesen wäre. Dazu trat, daß die Zinsen, Gülten, Zehenden und Frohnden, deren Herabsetzung, Ablösung oder Aufhebung vor allen Dingen erforderlich gewesen wäre, eine Haupteinnahmequelle nicht des Landes, sondern der Herrschaft bildeten, und daß diese zu freiwilligen Opfern nicht sonderlich geneigt war. So kam es, daß das Jahr Achtundvierzig den Feudalismus wesentlich so vorfand, wie der Landesvergleich ihn 1798 umgestaltet hatte, und daß nun auf tumultuarischem Wege erstrebt wurde, was die Reform versäumt hatte. —

Nach dem Ausdruck der Verfassung von 1848 sind die Gemeinden die Grundlage des Staatsvereins. Um den Gemeinden auf dem Land „eine gleichförmige, den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene Einrichtung zu geben," war schon am 6. August 1814 die Landcommunordnung erlassen, die vorwiegend Verwaltungsvorschriften enthielt. Ihr waren „eigne für die Stadt Hechingen zur Erzweckung einer bessern Administration ertheilte Vorschriften" vorhergegangen, die ich nicht mehr habe ermitteln können. Beide Gesetze wurden dann durch die für die Landgemeinden berechnete Gemeindeordnung vom 19. Oktober 1833 und die Stadtordnung vom 15. Januar 1835 ersetzt, welche, nur in wenigen Punkten durch die Verfassungsurkunde vom 16. Mai 1848 abgeändert, das bis auf den heutigen Tag bestehende Recht enthalten. Sie haben eine Regelung der alten schwäbischen Gemeindeverfassungsformen im Auge, die ich im sechsten Kapitel dargestellt habe.

An die Spitze ist der Satz gestellt: „Jede Gemeinde hat das Recht, die auf ihren Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und die Verwaltung ihres Vermögens ordnungsmäßig zu besorgen (in der Stadt: das Vermögen selbstständig zu verwalten), und die Ortspolizei im Um-

fang der Markung zu handhaben." Die Polizeigewalt der Stadt erstreckt sich auf alle Einwohner (auch die Unverburgerten) und Grundstücke.

Die revolutionaire Petition der Gemeinden vom 11. März 1848 verlangte „freie Verwaltung des Gemeindevermögens durch den Gemeindevorstand, so daß die Gemeinde ohne Oberamt und Forstamt mit ihrem Eigenthum nach Gutdünken schalten und walten kann," aber die Verfassung vom 16. Mai jenes Jahres brachte nur die Bestimmung: „die Gemeinden haben das Recht, ihre Gemeindeangelegenheiten, sowie ihr Vermögen unter der Aufsicht der fürstlichen Behörden selbstständig zu verwalten, und es ist keine Staatsbehörde befugt, über das Gemeindeeigenthum mit Umgehung der Gemeindebehörden zu verfügen."

Die Gemeinde in dem alten persönlichen Sinn bildet auch jetzt noch die Bürgerschaft (siehe 10. Kapitel); die Form: „Burger" weicht in diesem Jahrhundert im schriftlichen Ausdruck und theilweise auch im mündlichen der Form „Bürger." Die Bürgerschaft wird von den Gemeindeordnungen nur leise berührt. Den vollen „Genuß des Bürgerrechts" haben die bürgerlichen Personen, die das angeborene Bürgerrecht angetreten haben, oder die zu Bürgern aufgenommenen Fremden, also bürgerliche verheirathete Männer, sofern sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und 25 Jahre alt sind. Ausgeschlossen vom politischen Bürgerrecht sind die unter Vormundschaft stehenden, die durch eigne Verschuldung in Gant gerathenen, die wegen Kriminalverbrechen bestraften Bürger und (schon seit 1814) „alle Diejenigen, welche ungesetzliche Versammlungen veranlassen, oder welche durch Erregung von Lärmen oder Unruhen bei versammelter Bürgerschaft, durch Aufhetzen zum Ungehorsam gegen herrschaftliche Befehle oder gegen die Ortsvorgesetzten oder sonst auf andere Weise ihre bürgerlichen Befugnisse mißbrauchen sollten," — eine Reminiscenz an die Vorgänge des vorigen Jahrhunderts.

Die Activbürger bilden die Gemeindeversammlung (das Jahrgericht, ein Ausdruck der völlig verloren ist). Ihr liegt zunächst die Wahl zu den vertretenden Gemeindeämtern aus sich selbst ob. Die Verwaltung der Gemeinde steht auf dem Lande dem Ortsgericht unter dem Vorstand des Vogts, in der Stadt dem Stadtrath (sonst Stattgericht) unter der Leitung des Stadtamtmanns (Stadtschultheißen) zu. Neben dem Ortsgericht und dem Stadtrath steht der Bürgerausschuß (sonst die Gemeinder, oder auf dem Land die Vierer, in der Stadt die Achter).

Die Ortsgerichte auf dem Land bestehn aus etwa 8 Richtern, der Stadtrath aus 13 Mitgliedern, den Bürgermeister eingeschlossen. Die Richter und Stadträthe werden von der Gemeindeversammlung direct gewählt. Nach der Stadtordnung sollte dies durch Wahlmänner geschehn, welche je Einer auf 16 wahlberechtigte Bürger zur Hälfte von

den Höchstbesteuerten aus ihrer Mitte, zur Hälfte von den Minderbesteuerten gewählt wurden. Aber seit 1848 wählt die Stadt nur direct und hat so den Bruch des Jahrhunderte alten Herkommens geheilt, welches jedem Bürger gleiche Rechte gab, und von indirecter Wahl Nichts wußte. Richter und Stadträthe dürfen nicht untereinander und nicht mit dem Vogt, oder in der Stadt mit dem Bürgermeister im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein. Die Gewählten werden in Eid und Pflicht genommen. Alle 2 Jahre scheidet auf dem Land die Hälfte, in der Stadt ein Drittel aus und ist wiederwählbar; der auf dem Land Wiedergewählte bleibt Mitglied auf Lebenszeit, seit 1848 geht die Wiederwahl jedoch auch nur auf zwei Jahre. Die Mitglieder des Gerichts genießen keinen Gehalt, aber die herkömmlichen (weltlichen und kirchlichen) Ehrenvorzüge und für einzelne Verrichtungen Gebühren. Sie werden wegen Dienstunfähigkeit oder aus andern genügenden Ursachen (in der Stadt insbesondere wegen Unsittlichkeit, wenn dadurch solch Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist) nach Befund der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde entlassen; bei erhobener Anklage werden sie jedoch nur nach Urthel und Recht von ihren Stellen entfernt. In der Stadt kann auf den Antrag des Stadtraths und Bürgerausschusses wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung einzutreten pflegt, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

Den Gerichten und dem Stadtrath liegt unter amtlicher Leitung der Vögte und des Stadtamtmanns ob, die Rechte der Gemeinde vor den obrigkeitlichen Behörden zu vertreten, diese Rechte im Innern der Gemeinde und gegen Angriffe von Außen zu bewahren, und im Namen und zum Nutzen der Gemeinde sich zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Deren Gegenstände bilden: alle Angelegenheiten, die nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen, auch nach Verfügung der Staatsbehörden ihrer Berathung unterworfen werden, — alle sonstigen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, — Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung (Veräußerung und Verpfändung) des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat, — Bürgeraufnahmen (in der Stadtordnung ist noch genannt: Antritt des angeborenen Bürgerrechts) mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, — Führung der Grund- und Unterpfandsbücher, — Gehalt und Anstellung der Gemeindediener, — Wahl des Gemeinderechners, in der Stadt auch des Steuereinzieher und des Baumeister. Sie werden auf dem Land auf wenigstens 5, in der Stadt auf wenigstens 6 Jahre gewählt, haben Sitz und Stimme im Gericht und Stadtrath und sind nur wie deren Mitglieder entsetzbar. Ferner wählen die Ge-

richte auf dem Land vorbehaltlich der Bestätigung durch das Oberamt den Gerichts- oder Fleckenschreiber, der zugleich Richter sein kann, auf Lebensdauer und Diensttauglichkeit, während er in der Stadt vom Fürsten ernannt wird.

Die Gerichte werden von den Vögten, der Stadtrath von dem Stadtamtmann berufen; in der Stadt können 8 Mitglieder des Stadtraths die Berufung begehren. Dessen Sitzungen sind seit einer Reihe von Jahren für städtische Bürger öffentlich. Zu den Beschlüssen der Gerichte muß die Hälfte der Mitgliederzahl erschienen sein, im Fall der Stimmengleichheit hat der Vogt die entscheidende Stimme. Der Stadtamtmann ist ohne Stimme.

An der Spitze der Gemeinde steht auf dem Lande der Vogt; in der Stadt nahm bis zum Jahr 1848 der Stadtamtmann als administrativer Beamter, der Bürgermeister als ökonomischer Beamter die gleiche Stellung ein. Nach beiden Gemeindeordnungen präsentirt die Gemeindeversammlung, in der wenigstens Zweidrittel der Activbürger (in der Stadt durch verschlossene Zettel mit Namensunterschrift) gewählt haben, für die Stelle eines Vogt oder Bürgermeister drei taugliche Activbürger, welche jedoch ein Wirthschaftsgewerbe nicht betreiben dürfen. Die Regierung prüft, ob die für das Land Vorgeschlagenen die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, überzeugt sich hinsichtlich der Candidaten zum Bürgermeisteramt von ihrer Fähigkeit und Würdigkeit durch Prüfung oder auf andere angemessene Art und ordnet eine neue Wahl an, falls Ungeeignete vorgeschlagen sind. Haben die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Eigenschaften, so ernennt der Fürst Einen zum Vogt oder Bürgermeister, den Vogt in der Regel auf Lebenszeit, den Bürgermeister auf 6 Jahre. Vögte und Bürgermeister werden aus der Gemeindekasse besoldet. Der Stadtamtmann wird vom Fürsten ernannt und besoldet.

Dem Vogt wurde 1814 aufgegeben, sein Amt mit Ansehn und Nachdruck zu verwalten. Er wird durch den ältesten Richter vertreten. Er beruft das Gericht und die Gemeindeversammlung, führt in Beiden den Vorsitz, entscheidet bei Stimmengleichheit und vollzieht die Beschlüsse. Er verkündet die Landesgesetze, die Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden der Gemeinde und trägt Sorge für deren Vollziehung. Er verwahrt und gebraucht das Gemeindesiegel und unterzeichnet alle Berichte, Eingaben und Ausfertigungen. Ueber das Vermögen der Gemeinde hat er keine einseitige Verfügung. Accorde und Verträge kann er im Namen und auf Rechnung der Gemeinde erst abschließen, und Ausgaben auf die Gemeindekasse erst anweisen, wenn sie vom Gericht genehmigt sind.

Der Vogt übt die Ortspolizei Namens der Gemeinde, und die

Landespolizei kraft beständigen Auftrags der Regierung. Er straft bis zu einem Gulden, Fremde auch bis zu 24 Stunden Gefängniß. Seiner Strafgewalt sind jedoch Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer und herrschaftliche Förster, die in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehn, entzogen. Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Vogt Schiedsmann, der bei Processen unter Mitgliedern seiner Gemeinde angerufen werden muß.

In der Stadt ist der Stadtamtmann als fürstlicher Beamter Organ der Landesregierung. Er ist der Regierung untergeordnet, von der Gemeinde unabhängig und Gehorsam zu beanspruchen berechtigt. Er sorgt für die Beachtung der Landesgesetze u. s. w., führt Aufträge der Regierung aus, erstattet Berichte u. s. w.

Im Uebrigen hat er der Stadtgemeinde gegenüber „bei allen städtischen Angelegenheiten die Aufsicht und Leitung in judicieller und administrativer Hinsicht,“ Berufung und Vorsitz von Stadtrath und Gemeindeversammlung, „die vollziehende Gewalt in Hinsicht der Gemeindeverwaltung,“ Revision der städtischen Rechnungen, und die Ausübung der Ortspolizei unter Aufsicht der Oberpolizeibehörde.

Der Bürgermeister ist die ökonomische und technische Spitze der Stadtverwaltung. Er ist zugleich Mitglied des Stadtraths mit vollem Stimmrecht, und wird durch ein anderes vom Stadtrath gewähltes, von der Regierung genehmigtes Mitglied vertreten. Er beaufsichtigt und leitet die städtische Oekonomie, führt die Aufsicht in städtischen Holz- und Waldsachen und über die Allmanden, und regelt den Bezug des Bürgernutzens; städtische Gebäude, Straßen, Wege, Brücken und Wasserleitung stehn unter seiner Obhut. Unter der Oberaufsicht des Stadtamtmanns führt er Verkauf und Verpachtung des Gemeindevermögens aus, leitet Gemeindearbeiten, Lieferungen, das Bauwesen u. s. w. Er führt endlich die Grund- und Unterpfandsbücher, entwirft die Verträge der Bürger und Beisassen, und sorgt für deren Bestätigung und Eintragung. Der Baumeister ist ihm insbesondere für die städtische Oekonomie beigegeben.

Nach diesen Bestimmungen ruht der Schwerpunkt der Verwaltung in den ihrer Wahl nach selbständigen Gerichten und dem Stadtrath, ihr Vorstand ist wesentlich nur leitend und ausführend. Die Einrichtung des Vorstandes blieb 1835 in der Stadt im Ganzen die alte: der vom Fürsten ernannte Stadtamtmann als Vertreter der fürstlichen Interessen in der Residenzstadt, als Inhaber der Gerichtsbarkeit des frühern Stadtgerichts, als administrative Spitze der Gemeinde; der gewählte Bürgermeister daneben als Verwalter des städtischen Vermögens. In den ländlichen Gemeinden dagegen, welche schon längst die Gerichtsbarkeit eingebüßt hatten, und deren Leitung nicht so wichtig erschien, wie die der

Residenz, war (was noch 1798 abgeschlagen worden) schon 1833 die Wahl der Vögte direct durch die Gemeindeversammlung zugestanden, und es war dem Vorgang der frühern Herrschaftsvögte gemäß die Lebenszeit als Regel der Amtsdauer beibehalten. Wenn der Ortsvorsteher sich somit aus einem fürstlichen in einen Gemeindebeamten verwandelt hatte, so behielt das Amt doch die Bezeichnung des „fürstlichen Vogtamts" (jetzt sagt man sogar „königliches Vogtamt"). Aber die Wahlvögte haben auch in ihrem Verhältniß zu den Gemeindebürgern vielfach die autoritative Stellung der Herrschaftsvögte bewahrt, und sie pflegen sich dabei als Vorstände der Waisengerichte und als Geschäftskundige des allgemeinen Vertrauens ihrer Gemeindegenossen zu erfreuen. Dies muß sie häufig für den kargen Gehalt entschädigen, den die Gemeinden ihnen auswerfen. 80—100 Gulden in den kleinern, 200 Gulden und darüber in den größern Gemeinden bilden den Vogtsgehalt, auf dessen Erhöhung die Regierung von jeher bedacht gewesen ist. Man darf das Vogtamt daher immerhin als ein Ehrenamt bezeichnen.

Am 11. März 1848 forderte man: „Alle Gemeindevorsteher sind von der Gemeinde auf vier Jahre zu wählen und vom Staat zu bestätigen; die Lebenslänglichkeit fällt weg. Die aufgedrungenen fixen Gehälter fallen gleichfalls weg, sie werden von den Gemeinden ausgemittelt." Aber die Landesverfassung vom 16. Mai garantirte den Gemeinden nur „das Recht, ihre Vorsteher, vorbehaltlich des Bestätigungsrechts der Landesregierung, unabhängig zu wählen." Damit erreichte zunächst das fürstliche Stadtamt mit dem Stadtamtmann und Stadtschreiber sein Ende, und es wurden durch eine Regierungsverfügung vom 1. August die Functionen des Stadtamtmanns und des Bürgermeisters in der Einen Person des zu wählenden Stadtschultheißen vereinigt. Wahlmodus, Mitgliedschaft und Stimmrecht im Stadtrath und sechsjährige Amtsdauer sind vom Bürgermeister auf ihn übernommen. Für den Bürgermeister trat nun der Baumeister als Oekonom und Techniker der städtischen Verwaltung in den Vordergrund, nachdem er die Aufsicht über das Holz an den Waldmeister abgegeben hatte. Etwa 1855 wurde für die Steuererhebung, Aufstellung der Gemeinderechnung und die Verwaltung der Gemeindefonds eine besondere Stadtpflege eingerichtet. Auch die Vögte auf dem Land sind seit 1848 auf je sechs Jahre im Dienst. Daß sie Bürger der Gemeinde seien, wird nicht mehr verlangt.

Die Bürgerschaft wird dem Gericht und Stadtrath gegenüber durch den Bürger-Ausschuß vertreten. Er controllirt die Gemeindeverwaltung und hütet selbständig die financiellen Interessen der Gemeinde.

Er wird in der Zahl der Mitglieder des Stadtraths und des Gerichts mit Einschluß des Vogts von der Gemeindeversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt. Die Hälfte scheidet jährlich aus,

und kann erst, um auch andere Bürger für den Gemeindedienst heranzuziehen, nach Jahresfrist wieder gewählt werden Die Mitgliedschaft von Gericht und Stadtrath und von Gemeindeamt sind mit der Stellung eines Ausschußmitgliedes nicht vereinbar. Verwandtschaft ist in keinem Fall ein Hinderungsgrund. Die Gewählten werden eidlich verpflichtet. Wird eine Stelle im Ausschuß sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit erledigt, so wählt der Ausschuß für den Rest derselben einen Stellvertreter.

Er wählt weiter einen Obmann aus seiner Mitte auf zwei Jahre, dieser ist befugt, den Ausschuß (in der Stadt auf dem Rathhaus) zu versammeln, hat aber dem Vogt oder Stadtamtmann Ort, Zeit und Berathungsgegenstand mitzutheilen. Nach der Stadtordnung kann der Stadtamtmann die Versammlung bis zur Entscheidung der Regierung suspendiren.

„Bei wichtigen, das Interesse der ganzen Gemeinde betreffenden Angelegenheiten ist Vogt und Gericht, Stadtamtmann und Stadtrath verbunden, die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen, insbesondere bei allen Beschlüssen, wodurch der Gemeindeetat (Voranschlag) bleibend verändert, der Vermögensstand der Gemeinde und dessen Betrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird, — bei Vornahme von Culturveränderungen des Gemeindeguts im Ganzen oder einzelner Theile desselben, z. B. beim Umbruch von Allmanden, — nach der Stadtordnung bei Kapitalaufnahmen, — bei Nachlässen uneinbringbarer Forderungen der Gemeinde, — bei Festsetzung von Besoldungen für Gemeindediener, — bei Regulirung des Gemeindeetats, — bei Festsetzung der Umlagen, — bei Verträgen über Gemeindeeinkünfte oder mit Mitgliedern des Gerichts oder Stadtraths, die nicht im Wege des öffentlichen Auf- oder Abstreichs geschehn, — endlich bei außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gerichts oder Stadtraths. Nach der Stadtordnung ist der Ausschuß weiter „berechtigt und verpflichtet, sich von der städtischen Verwaltung zu vergewissern, sie zu controlliren, und sich von der Ausführung der Beschlüsse und von Verwendung aller städtischen Einnahmen und Ausgaben Ueberzeugung zu verschaffen. Nach beiden Gemeindeordnungen muß er auch zur Prüfung der Gemeinderechnungen beigezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden sollen zu Protocoll genommen werden.

Vogt oder Stadtamtmann berufen den Ausschuß in die Sitzung des Gerichts oder Stadtraths. Sind zwei Drittel mit Einschluß des Obmanns erschienen, so wird ihnen der Gegenstand der Berathung und die Ansicht vom Gericht oder Stadtrath eröffnet. Jetzt beräth und beschließt in der Stadt jedes Colleg besonders, der Ausschuß, nachdem der Beschluß des Stadtraths ihm schriftlich mitgetheilt ist. Bei Differenzen

erfolgt eine gemeinschaftliche Berathung, Wahl einer Commission aus beiden Collegien u. s. w., was in der Regel zur Vereinigung führt. Verweigert der Ausschuß dem Beschluß des Gerichts oder Stadtraths definitiv seine Zustimmung, so bleibt der Berathungsgegenstand im vorigen Zustand, in dringlichen Sachen aber entscheidet die Gemeindeversammlung. Handelt es sich jedoch nur um Abweichung von gesetzlichen Verwaltungsvorschriften, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen.

Die Gemeindeversammlung (in der Stadt: Bürgergemeindeversammlung) wird vom Vogt oder Stadtamtmann berufen. Jeder Bürger wird dazu geladen. Soll ein Gemeindeschluß gefaßt (nach dem alten Ausdruck: ein Durchgang gehalten) werden, so müssen zwei Drittel erscheinen und sich zu einer absoluten Majorität vereinigen. Der Gemeindeschluß ist erforderlich: in dringlichen Sachen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gericht oder Stadtrath und Bürgerausschuß, — wenn eine Bitte oder Vorstellung Seitens der Bürgerschaft an den Fürsten oder die Regierungsbehörde gerichtet werden soll, auf den Antrag des Gerichts oder Stadtraths oder des Ausschusses oder einer Anzahl anderer Bürger, welche der Mitgliederzahl von Gericht, Stadtrath oder Ausschuß gleichkommt, — wenn untersucht werden soll, ob eine Gemeindebeschwerde gegen die Amtsführung von Vogt, Stadtamtmann, Gericht, Stadtrath oder Ausschuß gerichtet werden soll, auf den bei der Landesregierung gestellten Antrag einer gleichen Anzahl Bürger (in diesem Fall hält die Regierung den Durchgang ab; die Antragsteller tragen die Kosten, falls die Versammlung ihnen nicht beitritt), — wenn die Regierung die Vernehmung der Gemeinde befiehlt, — in der Stadt endlich, wenn die Art der Benützung der ungetheilten Allmandgüter, die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der Letztern bei getheilten Allmandgütern, unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung, abgeändert werden soll. Außerdem nimmt die Gemeindeversammlung die Gemeindewahlen vor.

Nach der Landcommunordnung von 1814 hielt die Justizkanzlei jährlich auf Hilaritag, dem 13. Januar, dem Klärestag, ein Oberruggericht und einen Durchgang der Gemeinde zu deren Revision ab. Dies war das alte Jahrgericht. Auf Hilari stellte der Bürgermeister die Rechnung, sie wurde vom Vogt, einem Richter und einem Vierer geprüft und von der versammelten Gemeinde dechargirt. Seit 1831 trug der Vogt der versammelten Bürgerschaft die Rechnung öffentlich vor, die Gemeindevertreter prüften und die Justizkanzlei dechargirte sie, was dann der Gemeinde bei Abhaltung des Ruggerichts publicirt wurde. Nach der Ordnung von 1833 soll, um die Anordnungen der Gemeindeordnung sicherer handhaben zu können und um Mißbräuche abzustellen, das Oberamt in den Landgemeinden in schicklichen Zeiträumen Ruggerichte

abhalten und dabei alle nöthigen Verfügungen zur Fortführung einer gutgeregelten Gemeindeverwaltung in Anwendung bringen. Auch soll, wie sonst die Landesordnung, nunmehr die Gemeindeordnung jährlich „vor versammelter Gemeinde" vorgelesen werden. Der Publicationsmodus für Gesetze u. s. w. bestand überhaupt in deren Vorlesung vor versammelter Gemeinde. Die Jahresrechnung wird nunmehr vom Vogt, Stadtamtmann, Gericht oder Stadtrath unter Beiziehung des Ausschusses abgehört und öffentlich ausgelegt. In der Stadt hat aber jeder Interessent das Recht, schriftliche Bemerkungen und Beschwerden über die Rechnungsführung dem Stadtamtmann zu übergeben, der sie untersuchen und erledigen soll. Dies ist der Rest der öffentlichen Abhör.

Die Landgemeinden haben sich aber den Kläretag nicht nehmen lassen; noch heut zu Tage „kläret" man. In der Anfangs des Jahres vom Vogt abgehaltenen Gemeindeversammlung wird die Rechnung vorgelesen, denn „man will wissen, wo das Geld hingekommen, das man gezahlt hat." Dann wählt man die untern Gemeindebediensteten, deren Stellen etwa erledigt: Polizeidiener, Dorfschütz, Nachtwächter, Wald- und Feldschütz. Endlich bringt man Beschwerden vor, bespricht sie und beschließt über sie. Früher krönte nach altem heiligen Brauch ein Festmahl der bürgerlichen Collegien auf Kosten der Gemeinde die Arbeit des Tages.

Der Gemeindedienst ist für den Bürger obligatorisch. Wer ohne Entschuldigung aus der Gemeindeversammlung ausbleibt, wird durch Vogt und Gericht, Stadtamtmann und Stadtrath bis zu einem Gulden gestraft. Der Dienst im Ausschuß dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl kann erst nach einem, und braucht erst nach zwei Jahren angenommen zu werden. Ablehnungsgründe sind zweijährige Mitgliedschaft von Bürgerausschuß oder Stadtrath, dreijährige Bekleidung des Vogt- oder Richteramtes und Krankheit; in der Stadt auch sonstige genügende Ursachen. Ueber deren Erheblichkeit entscheidet das Stadtamt unter Zuziehung von Stadtrath und Ausschuß, vorbehaltlich des Recurses an die höhere Behörde. Bei beharrlicher Weigerung tritt Suspension der Wahlberechtigung auf vier Jahre und 5—10 fl. Geldstrafe ein. Die Mitgliedschaft von Gericht oder Stadtrath ist auf zwei Jahre verbindlich. Straffolgen der Weigerung sind aber nicht ausgesprochen.

Der Umfang des staatlichen Oberaufsichtsrechts ist nicht definirt. Auf dem Land „versteht es sich von selbst, daß die vom Gericht und Ausschuß (gemeinschaftlich) gefaßten Beschlüsse über Gemeindeangelegenheiten, welche sich überhaupt zur Kenntniß der Staatsbehörden eignen, zu ihrer Giltigkeit mit der Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde versehen sein müssen." Für die Stadt ist ein Gleiches verordnet, und die Beschränkung auf den geeigneten Fall gestrichen, so daß formell jeder gemeinschaftliche Beschluß der Genehmigung bedürfte. Daß der

Gemeindeschluß, welcher bei Widerspruch zwischen Gericht oder Stadtrath und Ausschuß erforderlich ist, zu genehmigen sei, ist nicht ausgesprochen. Dagegen ist in der Stadt von der Regierung der Gemeindeschluß zu bestätigen, welcher den Bezug des Allmandgenusses ändert. Ferner bestätigt das Oberamt den Fleckenschreiber, die Regierung entsetzt die Mitglieder vom Gericht und Stadtrath, prüft die Candidaten zum Vogt- und Bürgermeisteramt, bestätigt den Vertreter des Bürgermeisters und den Normalbesoldungsetat von Bürgermeister und Baumeister und beaufsichtigt die Handhabung der Stadtpolizei; der Fürst endlich ernennt den Vogt, den Stadtamtmann, den Bürgermeister und den Stadtschreiber. —

Die Gerichtsbarkeit der Gemeinde war zur Zeit der Gemeindeordnungen bis auf einige Reste verschwunden. Das Stadtgericht judicirte schon längst nicht mehr. Wie die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte schon in früherer Zeit auf die Justizkanzlei oder das Oberamt übergegangen war, so wurde die des Stadtgerichts auf den Stadtamtmann und Stadtschreiber übertragen. Vogt und Ortsgericht, Bürgermeister und Stadtrath führten aber noch das Unterpfandsbuch der Gemeinde, ertheilten Informativscheine über den Besitz, den Werth und die Vorhypotheken von Grundstücken und hafteten für deren Richtigkeit. Vogt und 2—4 Waisenrichter bildeten das Waisengericht, Vogt und 2 Richter das Ruggericht. Ferner hatten die Vögte die Funktionen eines Schiedsrichters, sie leiteten die Processe durch ein Zahlbefehlverfahren ein, vollstreckten Executionen, die von einem Gemeinderath und dem Schützen ausgeführt wurden, entwarfen Verträge, Theilungen u. s. w., und brachten sie zur richterlichen Bestätigung. In der Stadt trat an die Stelle des Vogts der Bürgermeister oder der Stadtschreiber. —

Bei den fürstlichen Behörden der ersten Instanz, welche über die Gemeinde gestellt waren, blieb Justiz und Verwaltung verbunden. Es war für die Stadt das Stadtamt, bestehend aus Stadtamtmann und Stadtschreiber, und war competent für die christlichen Einwohner der Stadt sammt der Friedrichstraße. Für das Land und für die Juden der Stadt war es das Oberamt, bestehend aus dem Oberamtmann, einem Oberamts-Assessor oder einem Assistenten und einem das Contractenprotocoll führenden Beamten. In Criminalsachen erkannte das fürstliche Stadtamt und das Oberamt nur bis zu 10 Stockstreichen, 20 fl. und 4 Wochen Freiheitsstrafe, sonst war die Competenz umfassend. Neben Stadt- und Oberamt stand das Forstamt.

Die zweite Instanz bildete für die Verwaltung die collegialisch berathende und beschließende Regierung, bestehend aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und drei außerordentlichen Mitgliedern (für Kirchen- und Schulsachen, für Medicinalsachen, für Forsten und Forstpolizei).

Sie erließ auch „Polizei- und andere Anordnungen, welche die höhere Legislative nicht berührten." Die Justiz übte das Appellationsgericht, bestehend aus einem Director und 2 Mitgliedern, welche Letztere gewöhnlich auch der Regierung angehörten; es entschied zugleich die Criminalsachen schwererer Art in erster Instanz.

Die dritte Verwaltungsinstanz bildete die geheime Conferenz. „Sie ist der Rath des Fürsten in allen Angelegenheiten, die zu dem amtlichen Wirkungskreis des Regenten als solchen ausschließlich gehören. Ihr allein steht auch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit strenger Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Landesabgeordneten zu" (Verordnung vom 20. Juni 1833). Die oberste Instanz für Justizsachen war nach einem Staatsvertrag von 1822 das großherzoglich hessische Obertribunal in Darmstadt, und nach einem zu wiederholten Malen verlängerten Staatsvertrag von 1825 das königlich württembergische Obertribunal in Stuttgart. Constanz, Haigerloch, Oberndorf, Wetzlar, Wien, Darmstadt, Stuttgart und neuerdings Arnsberg, Berlin und Leipzig sind die auswärtigen Städte, die dem Kleinstaat Recht gesprochen, und von seinen staatlichen Beziehungen zu allen Weltgegenden Deutschlands Kunde geben.

Im Jahre 1836 warf ein Mitglied der Landesdeputation bei der Berichterstattung über die eingelaufenen Petitionen der Gemeinden einen Rückblick auf die Thätigkeit der staatlichen Organe.

„Die Wächter des Landesvergleichs, die Regierung und die seitherige Steuerdeputation waren bei vielfältiger Abwesenheit des Landesherrn und bei den vielen Kriegszeiten in hohem Grade säumig, ihre Pflichten gegen das Land zu erfüllen; insbesondere haben die Steuerdeputirten sich unzählige Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Die Gesetze kamen nicht zur Ausführung, der Landesvergleich ist sofort umgangen, und bis auf die neueste Zeit in wichtigen Punkten nicht gehandhabt. Er ist nicht zeitgemäß entwickelt, die Leibeigenschaft ist zwar aufgehoben, aber ihre Ausflüsse sind geblieben. Auch neueste Gesetze wurden gleich nach ihrem Erscheinen verletzt. Welche Achtung kann da der Bürger vor dem Gesetz und seinem Vollstrecker haben?

In 20 Friedensjahren minderte sich die Staatsschuldenlast nicht nur nicht, sondern nahm unverhältnißmäßig zu, so daß der Staatscredit zum Mißcredit und fast zum Staatsbanquerott wurde. Die Steuerreste wurden nicht einmal festgestellt, geschweige eingezogen. Es waltete eine Schläfrigkeit in allen Geschäftszweigen vor, deren nachtheilige Wirkungen sich bis in die niedrigsten Hütten fortpflanzten; die Noth nahm immer mehr zu, und auch der private Credit schwand fast gänzlich.

Die Administration that in unserm Lande gerade soviel wie gar Nichts, und hier müßte der herkömmliche Schlendrian vor Allem verbannt

werden. Wie wurden die Gemeinden und Stiftungen beaufsichtigt? Jene sind zum Theil verschuldet, seufzend unter der Last ihrer Steuerreste und zerrüttet; diese sind zum Theil zu Grunde gegangen.

Die Justiz war ein wahrer Krebsschaden des Landes; das Unterpfandswesen unzureichend, die gewährte Rechtshülfe nicht geeignet, den Credit zu erhalten oder gar zu heben, manche Waise ist um ihren Besitz gekommen. Die Processe wurden Jahre lang ohne Erledigung hingeschleppt. Alle Arten von Verbrechen wurden ungestraft vollbracht, öffentlich gebrandmarkte Verbrecher gingen ungescheut umher, öffentliche Scandale bestanden zum Aergerniß jedes Bessern fort. Untersuchungen wurden wegen ihrer Schwierigkeit oder wegen der daraus dem Fiscus erwachsenden Kosten unterdrückt oder aufgehoben oder lässig fortgesetzt, nach Jahren von Neuem angeknüpft, um dann wiederum in Vergessenheit zu gerathen.

Und dieses Bild schildert in vielen Punkten leider auch die Gegenwart ab."

Als Heilmittel gegen diese und ähnliche Beschwerden hatte man seit 1830 den Erlaß einer neuen Verfassung gefordert. Aber das Verlangen wurde nicht erfüllt, wobei man anerkannte, daß der Fürst manchem schwer gefühlten Bedürfniß durch zeitgemäße Anordnungen entgegenkomme.

Im Jahr 1834 reichten eine Anzahl Gemeindevorsteher und Bürger der Regierung eine Petition um Einführung einer neuen Verfassung ein; als sie aber über das Gesuch vernommen wurden, zog sich der größte Theil zurück und erklärte sich für die Beibehaltung des Landesvergleichs als Grundlage der bisherigen Verfassung.

In der Antwort erklärte der Fürst: Durch den Stadt- und Landesvergleich sei dem Fürstenthum eine Verfassung gegeben, viel früher als so vielen deutschen Staaten und lange vor der deutschen Bundesacte, nach der eine landständische Verfassung in allen Bundesstaaten stattfinden werde. Man habe bezweifelt, ob das Bestehende der Bundesacte entspreche, aber darüber möge der Bundestag entscheiden. Die vorgebrachten Klagen träfen in Wahrheit nur die Steuerdeputation. „Durch den Landesvergleich habt Ihr, liebe Unterthanen, das Recht erhalten, Deputirte zu ernennen, welchen die Steuerrechnungen alljährlich vorgelegt werden müssen, ohne welche keine Steuer ausgeschrieben wird, und deren etwaige Anfragen, Vorschläge und Bemerkungen über die gesammte Steuerverwaltung genügend zu berücksichtigen und zu beantworten, die Regierung verpflichtet ist. Diese Eure Deputirten werden von Euch durch freie Wahl aus den Gemeinden der Wählenden selbst ohne irgend eine anderweitige Einmischung ernannt, und so habt Ihr im Falle einer Unzufriedenheit mit denselben diese Euch nur selbst zuzuschreiben. Vorschläge zu neuen Gesetzen und Verordnungen zu machen, wie auch Alles vorzubringen, was des Landes Wohl zu befördern im Stande wäre, ist der Deputation nicht nur un-

benommen, sondern für immer zur Pflicht gemacht; auch wird sie dazu von Regierungswegen selbst aufgefordert. Differenzen zwischen der Regierung und dem Lande werden nach dem Landesvergleich durch einen Schiedsrichter geregelt. Bei dieser Gestaltung der wesentlichsten Theile einer guten bürgerlichen Verfassung konnte irgend eine Unzufriedenheit mit derselben nicht gedacht werden, um so weniger, da etwaigen Beschwerden gegen die Deputation sehr leicht durch neue Wahlen Abhülfe geleistet werden kann" u. s. w. Uebrigens wird eine neue Verfassung die Zustimmung des Königs von Preußen als des allerhöchsten Oberhauptes des fürstlichen Hauses erfordern, und leicht mehr Kosten und erhöhte Abgaben zur Folge haben.

„Gewiß, meine lieben Unterthanen, meint es Niemand besser und redlicher mit Euch, als ich, und wie Ihr es wohl doch wissen solltet, helfe ich Euch immer gerne, und suche Euer Bestes, wo ich nur kann. Ebenso denkt auch mein geliebter Sohn, der Erbprinz, dem ich besonders in Hinsicht dieser seiner Gesinnungen durch meine, leider noch immer fortwährende Kränklichkeit genöthiget, die Leitung und Führung der Regierungsgeschäfte übertragen habe.

Die reinste Liebe, o glaubt es mir, waltet über Alles, was Euch betrifft, Ihr meine theuern Landsleute und Unterthanen! und wo diese Liebe waltet, da liegt auch am unverkennbarsten die Grundlage und die Bürgschaft der wahren Liberalität und des öffentlichen Wohles. Verlaßt Euch daher auf mein Wort, das ich Euch hiemit ertheile, daß in jeder Beziehung zu Eurem Besten Dasjenige geschehen wird, was zu erreichen nur immer möglich sein wird."

Das praktische Resultat der so patriarchalisch abgelehnten Petition war die Wahl einer neuen Landesdeputation nach einem provisorischen Wahlgesetz vom 1. Februar 1835. Nach der Eröffnungsrede des Fürsten war ihr Zweck „kein anderer, als wirkliche, aber keineswegs nur scheinbare Beförderung und Vervollkommnung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes; und mögliche Verbesserung im Steuerwesen dürfte wohl das vorzüglichste Mittel werden, um diesen Zweck zu erreichen. Aber auch in Bezug auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung werden mir Eure Vorschläge willkommen sein."

Die neue Landesdeputation machte von diesen Rechten einen ergiebigen Gebrauch. Die Namen ihrer Mitglieder kehren, so lange es eine Landesvertretung gab, vorwiegend wieder. Es waren Dr. Cajetan Koller von Hechingen, Director der Versammlung, Pfarrer Joseph Blumenstetter von Boll, dessen Stellvertreter, Pfarrer Diebold von Thanheim, Protocollführer, Dr. Carl Bosch, Ochsenwirth Wilhelm Seitz von Hechingen, Vogt Joseph Fecker von Zimmern, Johann Michael Endreß von Grosselfingen, Balthas Heck von Rangendingen, Johann Kappenmann von

Bechtoldsweiler, Vogt Christian Baur von Burladingen und Lehrer Dominikus Münch von Wilflingen. Die Allen wohlbekannten Zustände des Landes wurden von den Erstern vorwiegend vom Standpunkt eines mehrfach nüancirten Liberalismus beleuchtet und verurtheilt, den wir unter dem Ausdruck des vormärzlichen zusammenfassen, während die Letztern allein aus ihrer Anschauung der hohenzollerischen Verhältnisse heraus im allgemeinen Resultat sich mit Jenen vereinigten.

Im Jahre 1836 hatten Gemeindeglieder von Stetten unter Hollstein und Hörschwag die Aufhebung des Hofstattrechts beantragt, welches die Verheirathung und den Erwerb des Bürgerrechts an den Besitz einer Wohnung knüpfte, die ohne Zustimmung der Gemeinde nicht neu errichtet werden durfte (Kapitel 10, Seite 170). Es handelte sich um den Eheconsens, eine der Fundamentaleinrichtungen des socialen Lebens, und es nahmen daher die meisten der Deputirten das Wort. Die Debatte sei als charakteristisch hier aufbewahrt.

Pfarrer Diebold verliest die Petition um Gleichstellung der bürgerlichen Verhältnisse beider Gemeinden mit den übrigen Bürgerschaften des Landes und den die Petition unterstützenden Commissionsbericht.

Pfarrer Blumenstetter: Dieses unnatürliche und unvernünftige Herkommen in den bittstellenden Gemeinden, oder vielmehr das einseitige Kleben daran ist Folge einer übertriebenen Bauernaristokratie und darum eben so empörend als verwerflich. Ich kann nur mit Ekel und Abscheu daran denken, daß ein einziger Sohn des Vaters Erbe, und seine übrigen Kinder gleichsam Stiefkinder sein sollen, die da verdammt sind, zeitlebens unter der Despotie des Erstgeborenen zu schmachten oder ihr Brod unter fremden Leuten zu suchen. Daher begreife ich auch nur schwer, warum die Regierung diesem Verhältniß so lange hat zusehen können (bis 1871).

Dr. Koller: Die Reichen, welche ihre Söhne und Töchter anderwärts unterzubringen wissen, und diejenigen, so nur ein oder zwei Kinder haben, (die also beim väterlichen Heerde sitzen bleiben dürfen), finden die alte Herkömmlichkeit sehr bequem und stemmen sich darum gegen alle Neuerung in dieser Hinsicht; damit ja die Gemeindegüter und das Gemeindevermögen überhaupt nicht in zu viele Theile zersplittert werden, und die Armen mit ihren vielen Kindern ordentlich arm bleiben, während sich die Wohlhabendern vom Gemeindegut mästen. Andere Gründe haben sie nicht und können sie nicht haben; eben deswegen ist es aber auch sehr Zeit, daß die Regierung zur Ehre unseres Jahrhunderts und zu ihrer eignen, dieses alttestamentarische Erstgeburtsrecht und die Ochliarchie, womit es gehandhabt wird, aufhebe und zerstöre.

Ochsenwirth Seitz: Es ist überhaupt merkwürdig, daß in einem

so unbedeutenden Ländchen, wie unser Fürstenthum ist, so vielerlei örtliche Gerechtsame, Ausnahmen und Eigenthümlichkeiten angetroffen werden. Fast jede Ortschaft hat ihre besondern Rechte und Befugnisse, fast in jeder Gemeinde treffen wir eine andere Verfassung an; so daß beinahe jede einzelne einen Staat im Staate bildet, und wir am Ende so viele Staaten als Orte zählen.

Regierungskommissar, Hof- und Regierungsrath von Giegling: Es gibt gewisse Eigenthümlichkeiten, die so eng mit dem Wesen und der Natur der Gemeinden verknüpft sind, daß sie ihnen nicht genommen werden können. Sie finden dies in andern Staaten auch so.

Dr. Bosch: In größern Ländern, welche oft mehr die kalte Diplomatik, als die warme Hand der Natur zusammenfügte, die eben darum häufig aus Bruchstücken zertrümmerter Staaten, also aus den separatesten Theilen zusammengesetzt sind, und deren Bezirke und Kreise unter den verschiedensten Himmelsstrichen herumliegen, mag es wohl Eigenthümlichkeiten geben, die sich ohne große Schwierigkeiten nicht beseitigen lassen; dieses findet aber auf unser Fürstenthum, das nur 23 Ortschaften auf 5 Quadratmeilen zählt, und schon seit mehreren Jahrhunderten so zusammengefügt ist, gewiß keine Anwendung, und namentlich auf den vorliegenden Fall keine, denn diesem Mißverhältnisse läßt sich gewiß ohne große Mühe abhelfen.

Regierungskommissar: Ich habe von dem letzten einzelnen Falle nicht gesprochen, denn was diesen anbelangt, so denke ich über denselben gerade so wie die Herren Abgeordneten, welche sich schon darüber geäußert.

Dr. Koller: Natürlich genommen, sollte eigentlich Jedermann heirathen dürfen, der sich zum ehelichen Leben berufen, fähig und gewilligt fühlt. Jedes Eheverbot, welches aus unreinen Quellen hervorging, verdamme ich mit allen vernünftigen Menschen von Herzen. Dieses Recht aber auch Bauern einräumen wollen und gestatten, daß sie die heiligen Bande der Ehe, als kleine Autokraten, willkürlich und bloß aus Selbstsucht zerreißen oder vielmehr gar nicht binden lassen, hieße verrückt sein. Die Vernunft verwirft also den groben Cölibat in den beiden oftgenannten Gemeinden, und das altersschwache „Vonjeher“ wird ihn nicht halten können; auch ich muß ihn verwerfen, denn Vernunftgrundsätze gelten mir mehr, als Aecker und Wiesen.

Vogt Baur: Es ist indessen doch nicht zu leugnen, daß das zuviele Heirathen auch seine Nachtheile habe. Viele Gemeinden im Lande haben seit 50 Jahren mehr als um die Hälfte an der Bürgerzahl zugelegt, die Gemeindewaldungen und Allmanden aber vermehren sich nicht; sie sind im Gegentheil durch das schnelle Steigen der Bevölkerung in so viele Theile und Theilchen auseinander gerissen und zerstückelt

worden, daß jetzt der bürgerliche Nutzen für den Einzelnen fast im ganzen Lande kaum noch halb soviel werth ist, als vor 50 Jahren. Ehedem konnte z. B. in Burladingen ein einziger Bürger mehr Holz verkaufen, als jetzt 3, er konnte ferner ebenfalls dreimal mehr Vieh auf die Weide treiben als jetzt, und so gibt es noch viele Gemeinden im Fürstenthum.

Ehedem war der bürgerliche Nutzen eine große Beihülfe, ja oft das Hauptvermögen armer Familien, und sie konnten sich damit recht wohl betragen; jetzt aber, wo er sich täglich verkleinert (denn je stärker eine Gemeinde ist, desto schneller legt sie zu), jetzt, und noch mehr künftighin wird man ihn kaum noch empfinden. Dies darf nicht außer Acht gelassen werden, das gibt arme Leute, und Armuth führt zu vielen, ja zu noch mehr Lastern oder Elend, wenn Sie wollen, als das ehelose Leben. Die Gemeinde Burladingen, wenn sie die Landesdeputation je mit einer Petition belästigen wollte, würde sicherlich zu allererst um Verwendung der Kammer bei Hochfürstlicher Regierung bitten, daß den allzuhäufigen Hochzeiten Einhalt gethan, und dieselben auf eine oder die andere Weise verringert werden möchten. Ich will hiemit dem Uebelstand in Stetten u. H. und Hörschwag keineswegs das Wort gesprochen haben, nur möchte ich dem Gegentheile auch nicht zuviel eingeräumt wissen, denn auch hier bleibt es wie überall mein Wahlspruch: zu wenig und zu viel, verderbt alles Spiel.

Vogt Fecker: Wenn man genau bei den gesetzlich bestimmten 700 fl. stehen bliebe, welche beide Ehetheile bei ihrer Verehelichung zusammenbringen müssen, so würde es nicht zuviele Hochzeiten geben; allein daran fehlt es gerade; es treten oft Leute in die Ehe, welche nicht 300 fl., ja nicht einmal 100 fl. vermögen. Diese müssen dann freilich, wenn sie nur einige Kinder bekommen, betteln gehn, ihren Mitbürgern und den Gemeinden zur Last fallen.

Regierungskommissar: Und daran sind gerade die Herren Vögte am meisten schuldig.

Vogt Baur: Leider!

Lehrer Münch: Ja die Vögte und die übrigen Gerichtsmitglieder strecken vielfältig aus Familien-Verwandtschaft, oder oft aus noch viel unedlern Rücksichten, das Einbringen der beiden kontrahirenden Eheleute so lange, bis es die gesetzliche Summe erreicht hat; und ist dann die Hochzeit vorüber und sind die Hochzeitgeschenke nicht gut ausgefallen, so hat die Gemeinde wieder zwei Taglöhner mehr, die noch überdies privilegirt sind, ihr eine Schaar von Bettelkindern auf den Hals zu laden. Dies hat sie dann ihrem löblichen Magistrat zu verdanken. Ich habe mich über dieses feige und weichherzige Verkennen seiner Amtspflichten, zum Nachtheile und auf Kosten ganzer Gemeinden, oft ganzer Geschlechter,

schon tausendmal bitterlich geärgert; ich würde darum auch von Herzen gerne mit Ja stimmen, wenn uns heute die Regierung eine Verordnung zur Verabschiedung vorlegte, die solchen unredlichen Ortsvorgesetzten die auf diese Weise gemachten Bettelleute gerade zur Verpflegung zuschieben, oder wenigstens bestimmen würde, daß sie denselben so viel Vermögen aus ihren eigenen Mitteln verabreichen müssen, als sie ihnen in ihren amtlichen Zeugnissen zugedichtet hatten. Dies wäre gewiß ein sicheres Mittel, gefälschte Vermögensangaben zu hintertreiben.

Kappenmann: Gegen eine solche Verordnung müßte ich mich nachdrucksamst verwahren; denn in ganz Bechtoldsweiler sind vielleicht nicht 5 ledige Manns- und Weibspersonen, welche die gesetzlichen 700 fl. zusammenbrächten; sie müssen darum froh sein, daß man in dieser Hinsicht nicht so strenge verfährt, sonst könnte bei uns Niemand heirathen, überhaupt sind beim Hochzeitmachen die 700 fl. meines Dafürhaltens nicht die Hauptsache, und das hl. Sakrament der Ehe ist sicherlich nicht bloß für die Reichen eingesetzt.

Pfarrer Diebold: Die Ehe ist eine Verbindung, an welche nicht nur der Staat, sondern auch und besonders nach katholischer Ansichtsweise, die Kirche gegründete Ansprüche hat; und insofern sind allerdings die geforderten 700 fl. für ein angehendes Ehepaar die Hauptsache nicht. Hauptsache ist, daß die Brautleute gut erzogen und gut unterrichtet seien in der christlichen Religion; daß sie einen soliden Charakter, reine Sitten und einen unbescholtenen Ruf mit in die Ehe bringen; daß sie wissen, was es heiße: Gatte, Vater, Mutter werden, ein Hauswesen leiten, Kinder erziehen und im Stande sind, diesen, sowie allen andern Obliegenheiten ihres kommenden Berufs zu genügen; daß sie endlich keine Tröpfe und keine Simpel sind. Dieses ist meines Erachtens Hauptsache für Aspiranten auf den Ehestand. Und darnach hat man bei uns und bisher mit wenigen Ausnahmen gar nie gefragt, was ich schon oft laut mißbilliget habe und auch jetzt in dieser Versammlung mit Nachdruck mißbilligen muß. Sie wissen, man brauchte bisher gar nichts als 700 fl., 2 Personen beiderlei Geschlechts und die Einwilligung ihrer Eltern, um ein Ehepaar zu bekommen; denn auf die ebengenannten Prämissen erfolgte immer richtig der Heirathsconsens, und dann nachträglich auch noch die priesterliche Einsegnung, und so waren der neue Hausvater und die neue Hausmutter fertig. Aber man sollte auf diejenigen, die Eltern werden wollen, ein ganz besonders aufmerksames Auge haben; es sollte nicht genügen, daß ein Brautpaar bloß die vom Staat geforderten Eigenschaften besitze, auch die von der Kirche geforderten Tugenden sollten ihm eigen sein. Oder wie, muß es denn nicht auch dem Staate daran gelegen sein, rechtschaffene, biedere, treue und redliche Bürger zu haben? und ist das möglich ohne ächte Religiosität?

Aus diesen Gründen fühle ich mich verbunden, darauf anzutragen, daß die Hochfürstliche Regierung von Seiten der Landesdeputation ersucht werde, im Einverständnisse mit ihr eine Verordnung ergehen zu lassen, nach welcher künftighin keine ledige Person mehr den obrigkeitlichen Consens zum Heirathen erhalten kann, bis sie ein Zeugniß von ihrem Pfarramte beigebracht haben wird, daß man mit ihren Religionskenntnissen, mit ihren Sitten und ihrem ganzen Wandel überhaupt zufrieden sein könne. Ich will dadurch das Volk nicht unter die Botmäßigkeit des Krummstabs, noch viel weniger unter die Willkür der Geistlichen stellen, sondern nur der Kirche ihr Recht, der Ehe ihre Würde bewahren und der menschlichen Gesellschaft den Segen bereiten, welchen sie von dem Ehebunde zu erwarten berechtiget ist.

Pfarrer Blumenstetter: Der Staat kann mit seinen Bestimmungen über Zulässigkeit und Unzulässigkeit junger Leute zum ehelichen Stande keine andere Absicht haben, als das bestmögliche Glück des Einzelnen sowohl, als des Ganzen zu befördern, was überhaupt immer sein höchster Zweck ist und sein muß. Diese schöne Absicht wird aber gerade vereitelt, wenn den angehenden Brautleuten die von der Kirche geforderten Eigenschaften abgehen; denn die beste Gesundheit, baare 700 fl. und aller zeitliche Wohlstand können in kurzer Zeit zerstört werden durch übelgesittete Menschen; ja man darf fast mit Gewißheit sagen: sie werden zerstört. Eine Verordnung, wie die im Antrag verlangte, müßte aber auch einen sehr guten Einfluß auf unsre jungen Leute überhaupt ausüben; denn wenn sie ohne ein günstiges Attestat von Seite des Pfarramts sich nicht verehelichen dürften, so würden sie sich gewiß von Jugend auf eines intelligentern und sittlichern Lebens befleißen; sie würden mit mehr Eifer nach Geistesbildung und Unbescholtenheit trachten, als sie es jetzt thun.

Indessen muß ich aber doch gestehen, daß die beantragte Verordnung nur dann meinen Beifall erhält, wenn sie eine genaue Instruktion enthält, wie sie gehandhabt werden müsse; denn ich möchte die Nachkommen nicht unter die mehr oder minder beschränkte Individualität eines einzelnen Mannes gestellt wissen. Auch wäre es besser, wenn das vorgeschlagene Zeugniß nicht von dem Geistlichen allein, sondern von einer größern Korporation ausginge, wozu ich die schon in Württemberg bestehenden Kirchenkonvente oder Sittengerichte rekommandire, die aus dem Pfarrer, dem Ortsvorstand und einer Anzahl Bürger zusammengesetzt sind. Auf diese Weise erreichen wir den angestrebten, schönen Zweck ohne Härte oder Ungerechtigkeit; wir bewahren den Ehestand vor schädlichen und nichtswürdigen Zuflüssen, und beschützen die persönlichen Rechte und Freiheiten der Ehekandidaten.

Vogt Fecker: Ich finde den Pfarrer zur Ausfertigung des in

Rede stehenden Zeugnisses am geeignetsten, denn er steht in der Gemeinde am unabhängigsten da, und braucht am wenigsten Rücksicht auf diesen oder jenen zu nehmen, während die sonstigen Ortsvorgesetzten immer durch Vetter-, Basen- und Gevatterschaften eingeengt werden, und nicht immer sprechen und schreiben können, wie sie sollten.

Dr. Koller spricht sich bezüglich der Ausfertigung des oftgenannten Zeugnisses aus weiter beigebrachten Motiven für die Kirchenconvente aus, worin ihm die Hrn. Abg. Kappenmann, Bosch, Heck und Seitz beipflichten.

Lehrer Münch will noch darauf angetragen haben, daß künftig die Professionen, namentlich die bessern, bei Leuten, die heirathen wollen, mehr berücksichtigt und auf die Liste des Aktivvermögens geschrieben werden, als bisher; indem eine Profession nach Umständen mehr werth sein könne, als viele Aecker und Wiesen. Mehrere Kammermitglieder unterstützen ihn, und erhalten vom Herrn Regierungskommissar die Versicherung, daß man obrigkeitlicherseits bei Hochzeiteinschreibungen die Professionen immer nach Verdienst berücksichtigt habe, und dieses auch künftig um so mehr thun werde, als es im Wunsche der Landesdeputation liege.

Vogt Baur will, daß jedes angehende Ehepaar eine ganze, oder wenigstens theilweis eigenthümliche Wohnung besitze, und daß künftighin Keinem, der dieser Anforderung nicht zu entsprechen vermöge, die Hochzeit eingeschrieben werden solle; er weist darauf hin, daß im entgegengesetzten Falle die gesetzlichen 700 fl. gewöhnlich im Bauen aufgehen, und dann für die neuen Ehegatten nichts mehr übrig bleibe, als ein leeres Haus und Kinder. Gleichmeinend äußern sich Kappenmann, Fecker und Endreß.

Pfarrer Blumenstetter: Aber Koller und Diebold wollen eine gar so einengende Beschränkung der Heirathsverhältnisse nicht zugeben, weil sie von einem allzugroßen formellen Zwange mehr Uebel als Heil erwarten, und einen solchen der wahren Humanität zuwiderlaufend erachten. Ihnen gelten geistige und moralische Hindernisse mehr, als ökonomische und finanzielle; sie wollen also hauptsächlich auf jene das Auge der Obern hingewendet wissen, und betrachten diese nur mehr als Mittel zum Zwecke.

Nun lenkt der Vorstand wieder auf die oben vorgelegte Petition ein, reassumirt noch einmal kurz ihren Inhalt sammt Allem, was bisher darüber gesprochen wurde, und stellt dann die Frage:

„ob sie unterstützt werden solle," welche einstimmig bejaht wird.

Der Inhalt der Petition kam aber erst 1844 und 1871 durch eigne Initiative der Gemeinden zur Ausführung. —

Mit der neuen Landesdeputation wurde vor Allem ein Gesetz vereinbart, das sich als eine Ergänzung des Stadt- und Landesvergleichs hinstellte und als „Wahlgesetz" am 14. Juni 1837 publicirt wurde, in Wirklichkeit aber nicht nur die Wahl, sondern auch die Organisation und die Befugnisse der Volksvertretung behandelte, und somit eine zweite Verfassung war. Einzelne ihrer Vorschriften gehören, trotzdem man schon seit 40 Jahren constitutionell war, noch dem Säuglingsalter des Constitutionalismus an.

Das Wahlrecht knüpft nach altschwäbischer Auffassung an die Bürgergemeinde an, läßt also die Unverbürgerten als außerhalb des Landes stehend, rechtlos bei Seite. Es wird indirect gewählt. Für die Wahlmännerwahl ist activ und passiv Activbürgerrecht in der Gemeinde, also auch ein Lebensalter von 25 Jahren, auch Lesen und Schreiben erforderlich. Das Versprechen, Diesen oder Jenen zu wählen, das Bewerben um Stimmen zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich. Die Gemeinde Bisingen sollte nur dann Wahlrecht haben, wenn sie dem Landesvergleich beiträte, was sie nicht that. In jeder Gemeinde wird durch Wahlzettel auf je 10 Bürger ein Wahlmann gewählt, zur Hälfte aus den Höherbesteuerten, zur Hälfte aus den Minderbesteuerten. Den Vater, Sohn, Bruder, Schwager, sich selbst kann man nicht wählen.

Für die Wahl der Landesdeputirten wird das Land in 6 Wahlbezirke zerlegt, wovon die Stadt Einen bildet. Jeder wählt durch Wahlzettel zwei Deputirte und zwei Wahlmänner. Der Gewählte muß Ortsbürgerrecht im Lande haben und 25 Jahre alt sein. Von Beamten und Geistlichen dürfen nur drei gewählt werden. Vater und Söhne, Brüder und Schwäger sind nicht zugleich wählbar. Die Wahl muß angenommen werden, wenn nicht gewisse Entschuldigungsgründe vorliegen. Der Gewählte ist Deputirter des ganzen Landes, ihn zu instruiren ist unzulässig. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Sitzungen der Landesdeputation sind in der Regel öffentlich, die Gegenwart von 8 Deputirten ist erforderlich. Ihre Plätze werden durchs Loos ein für allemal festgesetzt und in deren Reihenfolge wird abgestimmt, vom Director und Secretair zuletzt. Die Deputation schlägt 3 Mitglieder vor, aus denen der Fürst den Director und einen Stellvertreter ernennt. Sie selbst bestimmt den Secretair, der von der Regierung bestätigt wird, falls er von untadelhaftem Lebenswandel ist, Bürgerrecht im Lande hat und die nöthigen Eigenschaften besitzt. Der Director erhält 3 fl., der Secretair 2 fl. 30 kr., der Deputirte 2 fl. Diäten. Der Fürst beruft den Landtag mindestens alle drei Jahre. Die Deputirten können auch die Berufung einer außerordentlichen Versammlung beantragen.

Die Landesdeputation ist „das einzige gesetzliche Organ des Landes,

um die Wünsche und Anträge desselben an den Regenten gelangen zu lassen und mit der Regierung zu verhandeln." „Die Verabschiedung des Budget und der Landesgesetze, auch anderer allgemeiner Landesangelegenheiten, welche der Berathung der Landesdeputation unterliegen, sowie die Einreichung von Vorstellungen im Interesse des Landes kann nur von dem Landtag erfolgen." Die finanzrechtlichen Befugnisse sind näher behandelt. Die Deputation hat das Recht der Steuerverwilligung. Verwilligung unter Bedingungen, Verweigerung von Ausgaben, die auf Bundesbeschlüssen beruhen, ist unzulässig. Kommt sie vor, so läßt nichtsdestoweniger der Fürst die Steuern erheben, die Behörde bleibt aber zum Nachweis ihrer richtigen Verwendung verpflichtet. Treten bei Festsetzung des Steuerbedarfs „Mißverständnisse" ein, und kann eine Verständigung nicht sogleich erzielt werden, so tritt die compromissarische Entscheidung einer fürstlichen Regierung oder einer Juristenfakultät ein, welche der Fürst aus drei von der Deputation vorgeschlagenen wählt. Inzwischen findet aber der Steuereinzug statt. Ohne Genehmigung der Landesdeputation kann kein Geld auf die Landeskasse aufgenommen werden, es sei denn, daß wegen unbegründeter Verweigerung Seitens der Deputation die nöthigen Steuern nicht rechtzeitig erhoben werden können, daß dadurch eine schuldige Zahlung verzögert und ein größerer Nachtheil für das Land verursacht wird. Die Deputation kann nachträglich compromissarische Entscheidung verlangen. Sie hat endlich das Recht, Vorschläge zur Verbesserung in der Finanzverwaltung des Landes zu machen, und die von der Regierung vorgeschlagenen zu prüfen. Ohne Beistimmung der Volksvertretung kann hierin Nichts vorgenommen werden, insbesondere keine Einführung anderer Steuerarten stattfinden.

Die jährliche Abhör der Steuerkassen-Rechnung erfolgt durch den Landtagsausschuß nach den Vorschriften des Landesvergleichs, nachdem die Revision von Regierungswegen stattgefunden.

Der Landtagsausschuß besteht aus einem Director und zwei Mitgliedern, die sammt ebensoviel Stellvertretern von der Deputation gewählt werden. Er versammelt sich jährlich im April, und auf landesherrliche Einberufung außerordentlich, „damit die Repräsentation des Landes keine Unterbrechung erleide." Seine Functionen sind: die Controlle über die Ausführung verabschiedeter Beschlüsse und des Etats, die Abhör der Landeskassenrechnung, die Unterschrift der Schuld- und Hypothekenverschreibungen der Landeskasse und die Beantragung einer außerordentlichen Versammlung. Eine beibende Verbindlichkeit für das Land kann der Ausschuß nicht eingehen. —

Der Aufmerksamkeit der neuerrichteten Landesdeputation bot sich zunächst die Regelung der Staatsfinanzen dar. Die Vertretung setzte es

durch, daß die schon wiederholt in Angriff genommene Liquidirung und allmählige Einziehung der Steuerreste der Gemeinden erfolgte, und nach sechsjährigen Verhandlungen erreichte sie 1842, daß der Fürst zur Abfindung von allerlei Entschädigungsansprüchen des Landes an die Landeskasse 155,000 fl. herauszahlte. Auch das Steuersystem wurde in sofern vervollständigt, als der alten Grund- und Häusersteuer (Kapitel 5, Seite 87) im Jahr 1837 die Besoldungssteuer, von der schon die Rede war (Kapitel 11, Seite 203), und die Kapitaliensteuer hinzutrat. Letztere wurde nur auf so lange eingeführt, als die Bedürfnisse des Staats eine Ergänzung der gewöhnlichen Steuer nothwendig machten, blieb aber dauernd. Steuerpflichtig wurden damit alle verzinslichen Activkapitalien zu 10 kr. von 100 fl. Kapital. Die Steuererhebung beruht auf der Fassion. Die Patentsteuer von Handelsleuten und Krämern erhielt 1844 einen Zuschlag. Seit 1807 in 6 Klassen von 30 kr. bis 15 fl. erhoben, wurden dann in den höchsten 5 Klassen 30 kr. bis 5 fl. hinzugesetzt. Das Handwerk war von dieser Abgabe frei, so daß eine allgemeine Gewerbesteuer nicht existirte.

Der Ertrag der Staatssteuern, zu denen außer den genannten noch einige weniger erhebliche traten, war nach dem Etat von 1864:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Grund- und Häusersteuer . . . . . | 26,774 fl. | 36½ | kr. |
| Schatzung der Stadt Hechingen . . . | 285 „ | 40 | „ |
| Aehnliche grundsteuerartige Abgaben . | 308 „ | 24 | „ |
| Gefällsteuer von Pfarreien und Stiftungen | 6 „ | 26 | „ |
| Gewerbliche Abgaben . . . . . . | 837 „ | 8½ | „ |
| Besoldungssteuer . . . . . . . . | 1230 „ | 4 | „ |
| Kapitaliensteuer . . . . . . . . . | 2629 „ | 48 | „ |
| Hundesteuer . . . . . . . . . | 843 „ | — | „ |
| Schlacht- und Schächte-Accise und Accise für Anlegung und Betrieb von Gypsmühlen . . . . . . . . . . . | 236 „ | — | „ |
| im Ganzen | 33,151 fl. | 7 | kr. — |

Weiter wandte sich die Thätigkeit der gesetzgebenden Factoren dem Grund und Boden zu.

Der um sich greifenden Verwüstung der Waldungen wurde Halt zugerufen. Ein Gesetz von 1837 stellt von Neuem die Oberaufsicht der fürstlichen Behörden über die Bewirthschaftung der Waldungen auf, und als deren Zweck wird bezeichnet, die Nachhaltigkeit für jetzt und die Zukunft zu erhalten und bei den sich steigernden Holzbedürfnissen dem Holzmangel entgegenzuwirken.

Bei den Gemeinde- und Stiftungswaldungen erfolgt, um die Bewirthschaftung regeln zu können, die Vermessung, Abschätzung und

Eintheilung durch den fürstlichen Förster und drei Mitglieder des Gemeinde- oder Stiftungsvorstandes unter Leitung des Forstamtes. Kulturpläne der zum Waldboden gehörigen, unbestockten und kulturfähigen Flächen werden auf Genehmigung des Forstamts im Lauf von 10 Jahren ausgeführt.

Der Gemeinde- oder Stiftungsvorstand giebt im September dem Förster das Holzbedürfniß des Jahres an, dieser bestimmt die Anlage der Holzschläge und die Kulturen, Grabenziehungen und Nachbesserungen älterer Holzsaaten und Pflanzungen, und reicht die Nutzungs- und Kulturpläne dem Forstamt bis zum 1. October ein. Nach dessen Genehmigung werden sie vom Förster und zwei Mitgliedern des Vorstandes in Vollzug gesetzt. Das Holz wird nicht mehr von jedem einzelnen Bürger aufgemacht, sondern das Holzaufmachen und die Ausführung der Kulturpläne wird in Accord gegeben. Die Holzschläge sind bis Georgii fertig zu stellen, die Vertheilung an die bezugberechtigten Bürger geschieht durchs Loos, und die Schläge werden bis zum 1. Mai geräumt.

Das Forstamt bestimmt das Verhängen eines Walddistricts, seine Eröffnung zur Viehweide, es bewilligt das Sammeln von Laub, Moos, Gras, Streu u. s. w., das Machen von Stockholz, das Harzen, die Anlage von Steinbrüchen und Sandgruben, die Benutzung der Mast und, unter weiterer Genehmigung der Regierung, außerordentliche Holzverkäufe, das Ausstocken und die landwirthschaftliche Benutzung von Walddistricten. Eine Verordnung von 1845 schrieb die jährliche Revision und Visitation der Waldungen durch das Forstamt vor. Dies Gesetz erwies sich aber als zu straff. Die Functionen der Förster griffen zu tief in die Rechte der Eigenthümer ein. Auf den allgemeinen Wunsch der Bevölkerung strich daher ein Gesetz vom 25. September 1848 den Förster und übertrug seine Besorgnisse auf den Gemeinde- oder Stiftungsvorstand.

Bei Privatwaldungen soll nach dem Gesetz von 1837 von der regelmäßigen Eintheilung und Bewirthschaftung wegen des vorwiegend geringen Flächeninhaltes mehr oder weniger abgesehen werden. Es ist hinreichend, wenn der Eigenthümer seinen Wald nicht devastirt und nur so viel daraus benutzt, als die Nachhaltigkeit erlaubt. Haupt- und Nebennutzung oder Kultur wird jährlich genehmigt. Die Ausführung geschieht unter der Leitung des Försters. Zum Verkauf des Holzes in In- und Ausland ist forstamtliche Genehmigung erforderlich. Holzäcker und Holzwiesen sind von der Aufsicht frei. Nach der Verordnung von 1845 soll das Forstamt die Privatwaldungen gelegentlich einer allgemeinen Kenntnißnahme unterwerfen. Seit 1848 ist „die Bewirthschaftung der Privatwaldungen dem Gutbefinden des Eigenthümers anheimgestellt." Wer sein Bedürfniß an Holz schlagen will, macht dem Ortsvorstand Anzeige,

wer seinen geschlossenen Wald abschlagen oder ausroden will, hat die Genehmigung des Oberamts nöthig, beides bis zum 1. October.

Im Jahr 1842 wurde eine Forstfrevelstrafordnung erlassen, die sich trotz ihrer geradezu drakonischen Härte noch immer erhalten hat.

Nach einem in den meisten Gemeinden bestehenden Herkommen übte jeder Bürger nach der Oehmd das Recht, auf sämmtlichen Wiesen der Markung zu weiden. Dieses Recht des Herbstviehtriebs wurde 1843 aufgehoben, um nicht weiter den Eigenthümer in der freien Benutzung zu beschränken. Eine Entschädigung im 20fachen Betrage des Jahresnutzens wurde nur dann gegeben, wenn ein Berechtigter einen Privatrechtstitel aufweisen konnte. Der Einschnitt in das Gewohnheitsrecht war aber zu tief. Das Gesetz rief allgemeine Entrüstung hervor, die sich in der Stadt bis zu der sogenannten Kuhrevolution steigerte. Es mußte daher im nächsten Jahr zurückgenommen werden. Das Gesetz vom 27. September 1844 gestattet das Beweiden der Wiesen vom 1. October ab in den Gemeinden, in welchen sich zwei Drittel der Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Eigenthümer der Wiesen sind aber in deren freier Benutzung, Pflege und Verbesserung nicht beschränkt. Der Schaden, der durch das Vieh an Obstbäumen, Verzäunung und bebauten Feldern geschieht, wird von der Gemeinde ersetzt und nach den Häuptern des Viehs von ihr repartirt. Weitere Beschränkungen können durch Gemeindebeschluß ausgesprochen werden.

Von dem Viehtrieb wird jetzt nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht.

Die fürstliche Regierung erließ 1845 eine sehr straffe Feldpolizeiordnung, die nach Fassung und Inhalt völlig veraltet ist. Alle Handlungen z. B., wodurch das Grundeigenthum nebst Zubehör Anderer beschädigt oder mit Schaden bedroht wird, sollen bestraft werden. Ohne obrigkeitliche Genehmigung dürfen Wiesen oder Aecker nicht zu Gärten eingezäunt, und Wiesen nicht umgebrochen werden u. s. w. Die königliche Regierung hat das Werk ihrer Vorgängerin noch nicht beseitigt.

Im Jahr 1843 endlich wurden sämmtliche gesetzlichen Retractrechte aufgehoben, nur die in der Praxis wol kaum vorkommenden anbedingten und testamentarischen ließ man bestehen. Damit fiel (abgesehen von den Juden, Kapitel 11, Seite 218) die letzte Schranke des freien Grunderwerbs hinweg. Insbesondere war es nun nicht mehr möglich, einen Fremden vom Besitz in der Markung durch die Marklosung zu vertreiben. Die Markung, die bis dahin für die auf ihr angesessene Bürgerschaft geschlossen war, wurde damit also geöffnet. —

Von den Lasten und Abgaben, die theils am Grundbesitz hafteten, theils persönlich waren, wurden einige erlassen oder abgelöst. Erlassen wurde der Gemeinde Burladungen 1831 die Reutgarbe oder die

9te Garbe, und die 5te Garbe, die von den Bergäckern und andern Gütern zu leisten war. Im folgenden Jahr wurde der Mahlzwang bei einer bestimmten Mühle aufgehoben, aber der inner Landes beibehalten, außer wenn bei Wassermangel die obrigkeitliche Genehmigung zum Mahlen außer Landes ertheilt war. Die Mühlenfrohnen blieben bestehn. 1831 wurden die alten Wochentagsfrohnen und die Frohnen der 2 und 3 Tage, welche nach dem Landesvergleich an die Stelle der ungemessenen Hag- und Jagdfrohnen getreten waren, vielfach abgelöst. Der Preis war ein sehr geringer und die Herrschaft rühmte sich, es sei dies die leichteste aller bisher bekannt gewordenen Frohnluitionen. In Stein z. B. zahlte jeder Bürger jährlich statt der 8 Wochentage 48 kr., für die weitern 2 und 3 Tage 18 kr., in Weilheim jeder Bürger jährlich statt der 6 Wochentage (denn statt der frohnbriefmäßigen 7 Tage waren herkömmlich nur 6 gefrohnt) 42 kr., für die weitern 2 und 3 Tage 21 kr.; die Gemeinden übernahmen die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Leistungen ihrer Bürger. 1833 lösten die 5 Gemeinden des Killerthals das zum St. Johannisstift zu Starzeln gehörige Herbst- und Frühlingsgefährt auf ihren Markungen der Herrschaft gegenüber für 1000 fl. ab, ferner Starzeln die auf seinem Gemeindewasen ruhende Viehtriebsberechtigung des St. Johannishofs für 800 fl.; endlich 1838 Schlatt die Wiesenfrohn auf 12 3/8 Mansmat Wiesen im Erlach mit einer Jahresrente von 4 fl. 40 kr. auf das Mansmat, oder einem 20fachen Kapital von 1178 fl. Die Frohn, eine Jauchert Acker im Thiergarten zu ackern und zu düngen, wurde dabei erlassen. —

Dem Gewerbe kam zunächst die Verkehrserleichterung zu Gute, welche der zwischen beiden Hohenzollern und Württemberg 1824 abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag zur Folge hatte. 1830 wurde der Hausirhandel neu geregelt. 1840 wurde, um Reciprocität zu gewähren, die Verfertigung bestellter Arbeiten im Fürstenthum auch württembergischen Meistern gestattet, die das Gewerbe nach den Gesetzen ihres Staats selbständig auszuüben berechtigt waren. Ferner wurde statt des Pfundes zu 36 Loth das in Württemberg und Sigmaringen herrschende Pfund von 32 Loth zu 4 Quint, 1844 die württembergischen Längen- und Hohlmaaße, und 1848 das bis dahin ausgeschlossene Flüssigkeitsmaaß eingeführt. Auf den engsten Standpunkt des Bannrechts stellte sich dagegen die 1840 neu eingeschärfte Verordnung, nach der Bierwirthe, die 6 Wochen lang kein Bier aus der herrschaftlichen Brauerei ablangen und ausschänken, die Brauschankconcession für immer verlieren. Bis 1843 war der Preis des Fleisches in der Stadt nach der Tübinger Taxe festgestellt. Dies hatte aber den Erwartungen nicht entsprochen, und in Zukunft sollte der wöchentliche Preis nach dem Durchschnitt des Reutlinger, Rottenburger und Balinger fixirt werden. Seit 1846 wurden die Bäcker

von den Brodschauern wöchentlich zweimal, und unvermuthet von den Bezirksämtern (in der Stadt wenigstens 12mal jährlich) visitirt. Bei schlechter Beschaffenheit und zu geringem Gewicht wurde das Brod zum Vortheil der Armen confiscirt und das erste Mal eine Strafe von 3 fl., das zweite Mal von 9 fl., das dritte Mal Suspension vom Gewerbe auf 6 Monate und sodann gänzliche Gewerbeentziehung erkannt. Bei der Theuerung von 1847 wurde angeordnet, daß alle feilen Früchte auf die Hechinger oder eine auswärtige Schranne zu Markt zu bringen seien. Der Ankauf von Getreide zum Wiederverkauf wurde bei Confiscation oder Zahlung des Preises verboten. Ausländer mußten nachweisen, daß sie das Getreide zum eigenen Gebrauch nothwendig hätten. Verwendung von Getreide zum Brandweinbrennen war bei 5—50 fl. Strafe verboten.

Von tiefgreifendem Einfluß auf das gewerbliche Leben wurde die allgemeine Gewerbeordnung vom 7. April 1842. Sie hob die Artikel der Zünfte auf, räumte damit die Schranken weg, welche die Genossen im eignen Schooß jeden Verbandes errichtet hatten, und erleichterte den Grenzverkehr zwischen den verschiedenen Gewerben. Aehnlich wie das Bürgerrecht dem Bürger innerhalb seiner Gemeinde alle socialen Rechte gab, so ertheilte nunmehr das Zunftrecht nach der Gewerbeordnung dem zünftigen Meister in Bezug auf sein Gewerbe alle Vortheile der Gewerbefreiheit.

Jeder Staatsbürger ist gewerbeberechtigt, zum Gewerbebetrieb gehört Anzeige beim Gemeindevorsteher. Die Coalition der Gewerbetreibenden in Bezug auf Preise und Arbeitslohn ist bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. verboten. Jedes Gewerbe bezieht die Rohstoffe, jeder Consument die Fabrikate nach freiem Belieben, auch aus dem Ausland.

Zünftig sind 50 Gewerbe. Wer bei einem zünftigen Meister in die Lehre tritt, muß die gesetzlichen Schuljahre vollendet haben. Im Uebrigen ist Alter, Geburt, Religionsbekenntniß und früherer Beruf ohne Einfluß. Nach vollbrachter Lehre wird der Lehrling ohne Weiteres Gesell, auch ohne Mitwirkung der Mitgesellen. Die Arbeitseinstellung wird mit Gefängniß von 3 Monaten bestraft. Man versteht darunter „die Verabredung mehrerer in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Gesellen zum Austritt aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen den Meister oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen," es muß aber der Versuch oder Beginn der Ausführung gemacht sein. In gleicher Weise ist die Verabredung strafbar, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder Stunden oder bei gewissen Meistern von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde.

Siebenjährige ununterbrochene Lehrlings- und Gesellendienste, die

vortheilhaft bezeugt sind (worunter 3 Wanderjahre), oder die förmliche Meisterprobe geben das Meisterrecht bei der Zunft; es kann für mehrere Gewerbe erworben werden. Zum selbständigen Betriebe des Gewerbes ist weiter Volljährigkeit (25 Jahre) oder Altersdispens und Bürger- oder Hintersassenrecht am Ort des Gewerbes erforderlich. Der Meister ist in Bezug auf die Betreibung unzünftiger Gewerbe, in der Annahme von Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, in der Verrichtung bestellter Arbeit für andere Orte und an andern Orten des Fürstenthums völlig frei. Er hält einen offenen Laden am Niederlassungsort für eigne und fremde Fabrikate seines Gewerbes, besucht damit fremde Märkte, hält an andern Orten Commissionslager, bietet Gegenstände des täglichen Bedarfs an Orten feil, an denen das Gewerbe nicht genügend betrieben wird, und hat das Recht der Freizügigkeit, Alles in den Grenzen des Fürstenthums. Das Meisterrecht wird nur durch richterliches Erkenntniß entzogen.

Die Pfuscherei wird bestraft: das erste Mal mit 3—30 fl. oder 2—14 Tagen Gefängniß, das zweite Mal bis zum Doppelten und Ausweisung aus dem Zunftbezirk, wenn er nicht der gesetzliche Wohnort ist, das dritte Mal weiter mit Confiscation von Handwerkszeug und Waare oder Arbeitslohn.

Das fürstliche Stadtamt als Oberzunftamt beaufsichtigt die Zünfte, entscheidet die Streitigkeiten in Zunftsachen und bestraft die Pfuscher. Der Zunftverein (die Lade) umfaßt die Meister eines oder mehrerer Gewerbe in einem bestimmten Bezirk, das Oberzunftamt bestellt ihm als obrigkeitlichen Deputirten einen geschäftskundigen Obmann, der über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung wacht. Ein Zunftvorstand von 3 Mitgliedern (Obermeister und Zunftmeister) vertritt die Zunft und verwaltet deren Angelegenheiten. Der Obmann, zwei Zunftmeister und zwei vom Oberzunftamt frei ernannte Mitglieder bilden die Prüfungscommission zur Abnahme der Meisterprobe. Sämmtliche Meister treten mindestens alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Vorstandes des Oberzunftamts oder des Obmanns zur Zunftversammlung zusammen, um den Vorstand zu wählen, außergewöhnliche Ausgaben und Einnahmen unter Zustimmung des Oberzunftamtes zu bewilligen, die Rechnung abzuhören u. s. w.

Zur Anlegung und dem Betrieb von Fabriken ist besondere Concession der Regierung erforderlich, die auf der Gewerbeeinrichtung ruht.

Der Handel in größern Partien von mindestens 30 fl. für den einzelnen Artikel und ohne offnen Laden ist frei. Sonst wird das Recht des selbständigen Betriebes des kaufmännischen Gewerbes den Volljährigen oder Dispensirten ertheilt, die entweder vierjährige Lehrlings- oder Gehülfendienste mit guten Zeugnissen belegen oder sich einer Prü-

fung unterwerfen. Das Oberzunftamt ernennt dazu drei Mitglieder des diesseitigen Handelsstandes und nach freiem Ermessen zwei andere und erkennt nach dem Ergebniß der Prüfung über die Ertheilung der Berechtigung. Der Kaufmann oder Handelsmann macht den Handwerkern oder Fabrikanten freie Concurrenz. Die Kramconcession giebt dem Krämer das Handelsrecht in Bezug auf gewisse, durch das Ortsbedürfniß bezeichnete Waarengattungen für einen bestimmten Ort.

Der Betrieb der unzünftigen Gewerbe ist frei, soweit nicht eine Prüfung der persönlichen Fähigkeiten vorbehalten ist, wie bei Apothekern, Buchhändlern u. s. w.

Die Ausübung des Hausirhandels ist in allen Fällen an polizeiliche Genehmigung gebunden.

Wenn die Staatssteuer vorwiegend auf dem Grundbesitz, aber nicht auf dem Handwerk ruhte, so hatte das den Grund, daß in früherer Zeit jeder Handwerker Grundbesitzer und fast jeder Grundbesitzer Handwerker war. Die 1807 eingeführte geringe Besteuerung von Handelsleuten und Krämern beweist, daß ihr Geschäftsbetrieb unbedeutend war; auch hatte man dabei wol insbesondere die Juden im Auge. Die freiere Gestaltung des Gewerbebetriebes kam dem Handwerk zu Gute und entwickelte den Handel und die Fabrikthätigkeit, so daß die winzige Patentsteuer der Handelsleute und Krämer von 1807 der Last des Grundbesitzes gegenüber zur Ungerechtigkeit wurde.

Der Zahl der Gewerbetreibenden in der Stadt von 1687 und 1754 (Kapitel 12, Seite 228) füge ich die Ziffer von 1871 hinzu, auf welche die seit 1868 eingeführte Gewerbefreiheit noch ohne Einfluß gewesen.

Es sind jetzt vorhanden: 4 Müller, 26 Bäcker, 5 Conditoren, 13 Metzger, 1 Seifensieder, 1 Wachszieher, 2 Köche, 10 Wirthe, 9 Küfer, 1 Cigarrenmacher, 34 Kaufleute, außerdem eine erhebliche Anzahl insbesondere israelitischer Handelsleute, 2 Banquiers, 3 Gerber, 3 Sattler, 1 Kürschner, 50 Schuhmacher, 1 Tuchmacher, 1 Färber, 1 Weber, 1 Posamentier, 1 Paramentenmacher, 1 Bürstenbinder, 1 Siebmacher, 1 Korbmacher, 1 Kammmacher, 5 Barbiere, 1 Hutmacher, 5 Seckler und Kappenmacher, 4 Seiler, 15 Schneider, 3 Baumeister, 5 Steinhauer, 12 Maurer, 1 Pflasterer, 5 Zimmerleute, 12 Schreiner, 4 Wagner, 5 Kutscher, 5 Schlosser, 2 Maler, 1 Bildhauer, 1 Tapezier, 4 Glaser, 1 Kaminkehrer, 5 Hafner, 3 Drechsler, 3 Mechaniker, 1 Optiker, 6 Schmiede, 2 Kupferschmiede, 2 Goldschmiede, 1 Zeugschmied, 2 Nagelschmiede, 2 Messerschmiede, 1 Flaschner, 1 Büchsenmacher, 4 Uhrmacher, 1 Buchhändler, 4 Buchbinder, 1 Lithograph, 2 Photographen, 4 Gärtner, 5 Aerzte, 1 Chirurg, 2 Apotheker. An Fabriken sind vorhanden: 2 für Baum- und Halbwollen-Weberei, 2 für Rundstuhl-

weberei, 1 für Färberei in Garn und Zwirnerei, 1 für optische Gegenstände, 2 Brauereien und 7 Brandweinbrennereien. —

Die Einrichtung der Volksschule beruht auf der durch Regierungsverordnung erlassenen allgemeinen Schulordnung für die Stadt- und Landschulen vom 1. Juni 1833. Man kann das Volksschulwesen der fürstlichen Zeit als vortrefflich bezeichnen, und die preußische Regierung darf sich nicht rühmen, es über das Niveau ihrer Vorgängerin gehoben zu haben. Die Hohenzollerische Volksschule ist in Preußen die einzige, welche keinen lese- oder schreibunfähigen Rekruten zur Armee liefert.

Der Schulunterricht der Elementarschule dauert an den Werktagen Morgens 3, Nachmittags 2 Stunden; die Sommerschule auf dem Land jedoch nur 2 Stunden an 2 Tagen, seit 1857 aber an allen Tagen; während der Heu- und Kornerndte fällt sie aus. Lehrgegenstände sind: „Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Verfertigung schriftlicher Aufsätze, Unterricht in der deutschen Sprache, Religions- und Sittenlehre, und somit überhaupt Alles, was zur Erziehung und Bildung guter Bürger und Christen wesentlich erfordert wird. Von der Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre, Naturgeschichte, Gesundheitslehre, Technologie und Landwirthschaft ist nur soweit beizufügen, als für die gute Betreibung bürgerlicher Gewerbe, oder des Feldbaus, so wie für die Verdrängung des Aberglaubens und anderer schädlicher Vorurtheile zweckmäßig und nothwendig ist." Auch der Gesang ist empfohlen. Die Industrieschule unterweist die Mädchen zweimal wöchentlich an den Vacanznachmittagen im Stricken und Nähen, und für die Knaben sind seit 1862 gymnastische Uebungen hinzugetreten. Die Schulpflicht dauert vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Privatunterricht tritt mit Zustimmung der Schulcommission an deren Stelle, es erfolgt aber auch dann alljährlich öffentliche Prüfung in der Schule. An die Elementarschule knüpft sich außer der Christenlehre die Sonntags- oder Wiederholungsschule, welche an Sonntagen nach dem Vor- oder Nachmittagsgottesdienst die 14—20 Jährigen zu anderthalbstündigem Unterricht behufs Vervollkommnung in den Elementarfächern obligatorisch vereinigt. Seit 1840 scheidet man aus der Sonntagsschule mit vollendetem 18. Lebensjahr aus.

Seit 1861 sind in allen Orten für Knaben Fortbildungsschulen errichtet, in deren Schulplan auch Realien und Landwirthschaftslehre aufgenommen sind. Der Unterricht soll an den Sonn- und Feiertagen, im Winter dreimal wöchentlich Abends von 7—9 Uhr und auch im Frühling bei Regenwetter Abends ertheilt werden. In der Stadt wird er Winters in zwei Kursen ertheilt, in Jedem wöchentlich in 10 Stunden von 6—8 Uhr Abends in deutscher Sprache, Geschichte, Geographie, Rechnen, Buchführung und Geometrie. Dazu tritt Winters und Sommers

Zeichnenunterricht an je 3 Stunden zweier Tage in combinirten Kursen. Die Jünglinge, die sich freiwillig zum Besuch der Fortbildungsschule bis zum 16. Jahre verpflichten, sind von der Sonntagsschule befreit.

Die Versäumnißstrafe beträgt für die Elementarschule 2 kr., bei langer Versäumniß 4—6 kr.; sie wird von den Eltern erhoben, insbesondere von der Armenstützung, dann vom Bürgernutzen abgezogen und eventuell in Gefängniß umgewandelt; sind die Kinder schuld, so werden sie gestraft. Die Versäumniß von Sonntags- und Fortbildungsschule wird an den Kindern selbst um 6 kr. gebüßt. Eltern und Vormünder trifft wegen boshafter Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung, wegen muthwilliger Beleidigung des Lehrers, Pfarrers u. s. w. eine Strafe von 1—6 fl.

Körperliche und geistige Anlage zum Lehrer, Religiosität, sittlicher Lebenswandel, ein gutes Schulzeugniß und ein Alter von 15 Jahren berechtigten zur Aufnahme in die Schullehrerbildungsanstalt in Hechingen. Sie stand unter der Leitung des Stadtpfarrers, der Unterricht wurde durch einen besonderen Geistlichen ertheilt. Als Lehrgegenstände waren nothwendig: Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Tafelrechnen, deutsche Sprache und Stilübungen, Pädagogik und Methodik, christkatholiche Religion und Sittenlehre und Musik; nützlich: das Nothwendigste und Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdbeschreibung, Geschichte, Gesundheitslehre, Technologie und Landwirthschaftslehre. Die Präparanden besuchten zugleich die Stadtschule, um das Schulhalten zu lernen. Der Kursus dauerte zwei Jahre und die Präparanden gingen nach besonderer Prüfung als Schulcandidaten daraus hervor. Die Anstalt wurde 1845 mit der neu gegründeten Realschule in Verbindung gesetzt. Seit 1851 finden die hohenzollerischen Präparanden Aufnahme in dem Schullehrerseminar zu Brühl in der Rheinprovinz.

Vor der Ernennung eines Schullehrers berichtete der Pfarrer und Vogt über seine Fähigkeiten und seinen Leumund. Die Oberschulcommission prüfte ihn öffentlich in Gegenwart beider Behörden und ernannte ihn vorbehaltlich der Regierungsbestätigung. Der Pfarrer stellte ihn der Schuljugend und der Gemeinde vor, und setzte ihn in sein Amt ein.

Schulconferenzen sämmtlicher Lehrer wurden im Frühling und Herbst in Hechingen und Hausen, jetzt einmal jährlich in Hechingen in Gegenwart der Oberschulcommission und der Pfarrer abgehalten. Anstände im Lehramt wurden berathen und durch die Commission erledigt. Auch wurde über schriftliche Arbeiten verhandelt, welche von den Lehrern auf ertheilte Aufgaben angefertigt worden.

Der Schullehrer ist Staatsdiener. „Es ist Pflicht der Gemeinde, sagt die Schulordnung, ihre Schullehrer so zu besolden, daß dieselben anständig leben können.“ Zur Verbesserung der Lehrergehälter

sollte der Meßner- mit dem Lehrerdienst vereinigt werden. 1836 erklärte die Landesdeputation: Es sollte kein Lehrer weniger als 300 fl., kein Provisor weniger als 150 fl. jährlich haben; bei der schlechten Finanzlage wolle man sich aber mit 140 fl. für den Lehrer, mit 70 fl. für den Provisor begnügen. Demgemäß legte die Regierung 1840 den Gemeinden einen Gehalt von 140 fl. für den ersten, 100 fl. für den zweiten, 70 fl. für den dritten Lehrer auf; die Einkommenbezüge aus den Meßnereien sollten eingerechnet werden. Die Gehälter durften auch in Allmand, Holzgaben u. s. w. bestehen, andere Naturalien aber, wie Garben, Mehl, Brod sollten in baar Geld umgewandelt werden. Eine weitere Anordnung von 1845 bestimmte den Gehalt eines einzigen Gemeindelehrers auf 160 fl. und 2 fl. für jedes Kind über 50 bis zum Gesammtgehalt von 200 fl., sonst des ersten Lehrers auf 200, des zweiten auf 170, des dritten auf 140 fl.; der Gehalt des Provisor wurde auf 100 fl. erhöht und ihm nach dreijähriger Thätigkeit eine Zulage bis zu 130 fl. zugesichert. Der Meßnereigehalt wurde zur Hälfte des Ueberschusses über 30 fl. eingerechnet.

Auf Anlaß der preußischen Regierung wurden 1856—58 dreißig Lehrer- und Provisorenstellen um 1070 fl. jährlich aufgebessert. 1859 setzte sie den Normalgehalt des Lehrers auf 300, den des Provisor auf 190 fl. fest; 1867 sollten an deren Stelle 400 und 250 fl. treten, Meßnereigehalt, Wohnung, Holz und andere Naturalien eingeschlossen. Factisch betrug aber auf dem Land (abgesehen von den beiden Stetten) der Lehrergehalt in 27 Schulstellen vor 1867 durchschnittlich 270 fl., der Zuschuß von 1867 betrug durchschnittlich 100 fl., richtiger aber, da die Naturalien der Schulstellen nunmehr um 140 fl. höher taxirt wurden, nur 95 fl., der Durchschnittsgehalt also jetzt 365 fl., oder einen Gulden auf den Tag. Der Provisorengehalt belief sich im Durchschnitt von 6 Stellen vor 1867 auf 226 fl. Der Zuschuß von 1867 bezifferte sich auf 35 fl. oder bei einer Höhertaxation von 40 fl. an Naturalien auf 28 fl., der jetzige Gehalt giebt also 254 fl. Der Gehalt des Lehrers steht 35 fl. unter, der des Provisor 4 fl. über der Norm. Bei den Lehrerstellen kommen nur Minimalgehalte vor, wenn man von Bisingen absieht, das die höchste Summe mit 417 fl. zahlt. Diesen Ziffern gegenüber scheue ich mich fast, auf die üblichen Tagelöhne zu verweisen, die Seite 234 verzeichnet stehn. In der Stadt waren die drei Lehrerstellen vor 1867 mit 400, 500, 570 fl. dotirt, jetzt mit 500, 515, 570; die Provisorenstelle ertrug 250 fl. und hat eine Aufbesserung von 70 Gulden erhalten. Alterszulagen giebt es nicht. Der Etat von 1872 hat den hohenzollerischen Lehrern einen Zuschuß von 2500 fl. bewilligt.

„Der Lehrer, bestimmt die Schulordnung, der seinen Dienst untadelhaft versehen hat, demselben aber nicht mehr vorzustehen im Stande ist,

erhält eine seinen Verhältnissen und Verdiensten angemessene Pension." Sie wird nach der Dienstpragmatik von 1843 abgemessen, die insbesondere mit dem 37. Dienstjahre den vollständigen Gehalt als Pension sichert. Der Wittwengehalt beträgt 100 fl., der Erziehungsbeitrag bis zum 20. Jahr für Waisen bis zur Zahl von 4, wenn der Vater gestorben, je 10 fl., wenn auch die Mutter, je 25 fl. Seit 1872 beträgt der Erziehungsbeitrag für die ganze Familie je 50 Thlr. bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes. Die Pensionen der Lehrer und ihrer Wittwen sowie die Erziehungsbeiträge werden aus der Landeskasse gezahlt.

Die wirthschaftliche Stellung der hohenzollerischen Lehrer ist um soviel schlechter als die der benachbarten badischen und württembergischen Lehrer, daß ihnen deren Lage als ein fast unerreichbares Ideal erscheint, ein bedauernswerther Zustand, und um so trauriger, als die Fürstenthümer ohne Zweifel dem Vorgang der Nachbarstaaten gefolgt wären, während der Großstaat nicht soviel Nachdruck verwendete, um seinen Lehrern ein Gleiches zu verschaffen. Und doch war bei der Uebernahme der Lande durch Preußen verheißen: „Euren Schulen wird die sorgsamste Pflege gewidmet werden."

Die Aufsicht über die Schule liegt in erster Reihe der Localschulcommission ob, bestehend aus dem Pfarrer, dem Vogt und einem von den bürgerlichen Collegien aus der Bürgerschaft gewählten Schulvorsteher, der zugleich Schulrechner ist. Der Pfarrer übernimmt nach der Schulordnung den sittlichen und religiösen Unterricht allein und vollständig in 2—4 Stunden wöchentlich, erscheint auch sonst öfters in der Schule, untersucht deren Stand durch kleine Prüfungen, berichtet etwa alle 6 Monate an die Schulcommission und hebt Hindernisse und Unordnungen auf zweckmäßige Weise. Auch Vogt und Schulvorsteher überzeugen sich öfters von dem Stand der Schule und überwachen das Betragen der Kinder außer derselben.

Die Oberschulcommission, welche die Oberaufsicht und Leitung über sämmtliche Schulen hatte, bestand aus einem Regierungsrath und einem Schulinspector und wurde von der Regierung ernannt. Im Jahre 1848 gingen ihre Functionen an die Regierung selbst über. Die Verfassung desselben Jahres sagte also mit der Erklärung: „Alles Unterrichtswesen ist Staatsangelegenheit" nichts Neues. Seither vermitteln die gemischten Schulcommissariate, bestehend aus dem Oberamtmann hinsichtlich des administrativen, und dem Schulcommissar hinsichtlich des technischen Theils, die Beziehungen zwischen Regierung und Schule. Der Schulcommissar visitirt insbesondere jährlich die Schule in Gegenwart des Pfarrer, des Vogt und der Eltern.

Im Jahr 1845 wurde in Hechingen eine Realschule gegründet.

Sie bezog jährlich vom Fürsten 600 fl., aus der Staatskasse 320 fl., von der jüdischen Gemeinde 50 fl., von der Bürgergemeinde 100 fl. und das Local im Oberthorhause. Ihre Frequenz belief sich auf 40—50 Schüler. Die Schule wurde 1855 aufgelöst, und als höhere Bürgerschule wieder eröffnet. Der Staat zahlte 1864 1100 fl., 1868 1600 fl., jetzt 3200 fl., der Fürst von Sigmaringen seit 1864 widerruflich 300 fl., die Stadt 1864 300 fl., seit 1868 500 fl., die jüdische Gemeinde 1864 65 fl., seit 1868 100 fl. Die Stadt hat 1872 ein neues Realschulhaus gebaut. Der Etat belief sich 1864 auf 2430 fl., 1868 auf 4753 fl.; der Besoldungstitel betrug 1864 2056 fl., 1868 2980 fl. Das Patronat ruht im Dunkeln, der Staat übt aber vermöge des höchsten von ihm geleisteten Zuschusses das Berufungsrecht für sämmtliche Lehrerstellen aus. Die Schule hat keinen ausgesprochen confessionellen Charakter, ist aber thatsächlich katholisch. Die Frequenz der Schüler belief sich 1863 auf die Zahl von 60, in den letzten Jahren auf die von 70—90. Der Reorganisation der Schule sieht man sehnsuchtsvoll entgegen.

Die Gemeinden besitzen besondere Localschulfonds, zu deren Gründung und Vermehrung seit 1840 bestimmt sind: Die Strafgelder für Schul- und Christenlehrversäumnisse und verschiedene Beiträge. Der Bräutigam zahlt bei der Hochzeit 24 kr., die Brautleute, die am Mittwoch „zur Differenz der jungfräulichen Hochzeiten" heirathen müssen, 2 fl.; beim erstgebornen Kind zahlt man 12 kr., beim unehelichen Kind die Mutter 12 kr. und der Schwängerer 5 fl.; die fremde Person, die in den Ort heirathet, 12 kr. von 100 fl. des Beibringens; bei öffentlichen Anstellungen meist 30 kr. von 100 fl. des Dienstertrags. Bei Allmandaustheilungen soll dauernd der Ertrag eines Allmandtheiles ausgesetzt werden und Aehnliches mehr. Der Schulfonds beläuft sich z. B. in Hechingen auf 7980, in Grosselfingen auf 3065, in Bisingen auf 2681, in Starzeln auf 2503, in Burladingen auf 2080, in Weilheim auf 1929, in Boll auf 1693 fl. —

Im Jahr 1844 wurden die Verhältnisse der Localarmenfonds geregelt. Deren Quellen sollen sein: Die bestehenden Fonds, drei Viertel der auf die Gemeinde repartirten Zinsen des Mildestiftungsfonds und Stiftungen von Privaten. Zur Localarmenpflege werden auf dem Land bestellt der Pfarrer, der Vogt und drei vom Gericht gewählte Richter. Mit Geld, Naturalien oder Arbeitsmitteln sollen Arme unterstützt werden, d. h. Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte, oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzliche Unterhaltungsansprüche haben, entweder gar nicht oder nur zum Theil erwerben können. —

Im Jahr 1839 trat das Fürstenthum der württembergischen allgemeinen Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei.

In den dreißiger Jahren begannen die Auswanderungen nach Amerika, welche seitdem so große Proportionen angenommen haben. Zur Auswanderung war die Genehmigung der Regierung erforderlich. Sie sollte 1833 aber erst ertheilt werden, wenn die Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen aufgefordert, und die Schulden baar bezahlt oder hypothekarisch oder durch Bürgschaft auf die Dauer eines Jahres sicher gestellt wären. 1838 fand sich, daß Unterthanen mit Vorbehalt ihres Gemeindebürgerrechts Niederlassungen im Ausland gegründet hatten. Es sollte daher zur Sicherung der Gemeinden die Entlassung zum Zweck der Auswanderung seitens der Regierung nur dann ertheilt werden, wenn die Unterthanen „sich gesetzlich abgelöst" und über ihre Aufnahme in den andern Staat sich genügend ausgewiesen hätten. —

Dies waren die Reformen, welche dem Jahr 1848 vorhergingen. Die politische Bewegung, welche so rasch Süddeutschland durchzuckte, ergriff auch sehr bald das Fürstenthum.

Ein Flugblatt vom 8. März stellte eine Anzahl von Forderungen auf, empfahl aber für deren Behandlung den gesetzlichen Weg. Die allgemeinen Forderungen hatten noch kein Verständniß gefunden: „Preßfreiheit, deutsches Parlament, Schwurgerichte erscheinen den meisten unserer Landesangehörigen als wahre Hirngespinnste. Selbst die Bürger der Stadt sollen anfangs noch ungehörige Bedingungen gemacht haben, als man sie von Oben her zur Bildung einer Stadtwehr aufforderte, während dies doch ein Anfang der allgemeinen Volksbewaffnung gewesen wäre. Inzwischen hat der Landesfürst wiederholt ausgesprochen, daß er uns freiwillig Alles gewähren werde, was das Volk der Nachbarstaaten durch seine gegenwärtigen Bestrebungen erringe."

Beim Uebergang auf die hechinger Verhältnisse heißt es dann: „Es wird viel zu theuer regiert, und dem muß unverzügliche Abhülfe geschehn, wenn nicht das Volk nur allzubald seiner Abgabenlast unterliegen und einer gänzlichen Verarmung mit all ihren unglückseligen Folgen überantwortet werden soll.

Der Fürst ist reich begütert und kinderlos und wir dürfen mit Zuversicht hoffen, er werde den Zeitumständen weise Rechnung tragen, und im eigenen Interesse sowohl, als zur Erleichterung seiner hart bedrängten Landeskinder die Lasten von ihren Schultern nehmen, die sie nicht mehr fortzutragen vermögen. Zu diesen Lasten rechnen wir vordersamst den Hauptfall, die Leib- und Rauchhühner, die Frohnen und die Frohn-, Hunds- und Jagdgelder. Weiter wird ins Auge zu nehmen sein: eine allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer, der auch das fürstliche Allod und Domanialgut zu unterwerfen, die Betheiligung der Herrschaft an den Gemeindelasten ihrem Grundeigenthum entsprechend, der Wegfall des Salzaufschlages und Ueberweisung eines Theils der Zolleinnahme

und des Ohmgeldes an die Landeskasse, die Aufhebung des Biermonopols und Einführung einer Malzsteuer für die Landeskasse, die Fixirung sämmtlicher Lehen, die Einführung des württembergischen Hohlmaaßes, die Aufhebung der Stempel und der richterlichen Befugniß der Hofkammer, die Errichtung einer Armen- und Beschäftigungsanstalt für Stadt und Land und die Zulassung von Beamten und Geistlichen für die Wahl zur Landesdeputation ohne die Beschränkung auf die Zahl drei.

Zu dem Zweck wird die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durch die Gemeindevorsteher unter Mitwirkung aller rechtschaffenen Bürger und die Bitte um Einberufung der Landesdeputation, als des einzigen gesetzlichen Organs in Landesangelegenheiten, empfohlen.

Auf der Landesdeputation ruht noch theilweise unverdiente Mißkennung, gegen sie werden noch hie und da aufgehetzte, dumme Schmähungen laut. Aber sie wird mit Verachtung darüber hinwegsehn. Erfolg darf man sich von ihr jedoch nur dann versprechen, wenn sie auf einen zuverlässigen Hinterhalt im ganzen Volk sich stützen kann, daß es nicht wieder geht wie damals, wo der Landtag aus guten Gründen die Steuern verweigerte und das Volk sie ohne die geringste Widerrede zahlte."

Am 9. März verwies der Fürst eine Deputation von Ortsvorstehern gleichfalls an die Landesdeputation, die auf den 13. einberufen werden sollte. Er wiederholte, daß er alle politischen Rechte einräumen würde, die in den Nachbarstaaten gewährt würden, und daß zur Erleichterung seiner Unterthanen das Möglichste geschehen werde. Die Gemeinden sollten am 11. ihre Bitten durch Deputationen vortragen. Aber die Aufregung wurde so groß, daß eine Beschwichtigung des Volks und die Zurückhaltung der Abordnungen räthlich erschien. Der Fürst erließ daher noch am 10. „aus treuem Wohlwollen für unsere geliebten Unterthanen und in landesväterlicher Berücksichtigung ihrer dermalen gedrückten Verhältnisse" den Hauptfall, die Leib- und Rauchhühner, die Lehenhühner und das Eiergeld, die Wochentags- und die Jagdfrohngelder, „unter der Voraussetzung jedoch, daß die Unterthanen mit treuer Liebe und Dankbarkeit allen ihren anderweitigen Schuldigkeiten stets nachkommen werden, weil Wir uns ansonst an diese gemachten Zusicherungen nicht gebunden erachten würden." Diese Bewilligungen sollten am 11. März Morgens um 7 Uhr den Gemeinden eröffnet werden, und die Absendung der Deputationen unterbleiben. Diese machten sich aber trotzdem auf den Weg und wurden wie in alter Zeit von den „ganzen Gemeinden" begleitet. In Hechingen fanden sie eine weitere fürstliche Zusicherung vor, nach der den Landgemeinden alle Gerechtsame der Stadt, gegenwärtige und nach Berathung der Landesdeputation zuzugestehende, eingeräumt wurden. Es sollten also sämmt-

liche Gemeinden einander gleichgestellt werden. Die alten Gerechtsame der Stadt bestanden in der vor einem halben Jahrtausend erworbenen Freiheit von Frohnen und Leibeigenschaftsgefällen, worin die zukünftigen bestehn würden, wußte Niemand. So legten denn die Deputationen auf dem Rathhaus dem Fürsten Constantin ihre Beschwerden vor, und von der Volksmenge umringt, bewilligte er Alles unter Siegel und Unterschrift.

Die Petition begann: „Durchlauchtigster Souverain, gnädigster Fürst und Herr! Die allgemeine und drückende Noth, die gegenwärtig nicht nur auf unsern Nachbarstaaten, sondern auch auf uns selbst, ja mit noch größerm Druck als dort haftet, bestimmt die ehrerbietigst Unterzeichneten, nachstehendes Gesuch mit Berücksichtigung auf die gegenwärtigen Zeitumstände Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht vorzulegen." Es folgten die Forderungen und zum Schluß hieß es: „Geistlich und Weltlich regiert zu theuer, und dies wird eine gänzliche Verarmung des Volkes herbeiführen, wenn es nicht bald aufhört. Wir bitten um gnädige Gewährung, wogegen wir bereit sind, Gut und Leben zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zur Beschützung unseres Durchlauchtigsten Fürsten aufzuopfern."

An der Spitze der Forderungen standen die auch in den Nachbarstaaten verlangten: Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Offiziere und Entlassung des stehenden Heeres, ein deutsches Parlament, unbedingte Preßfreiheit, volksthümliche Rechtspflege mit Schwurgerichten, allgemeines deutsches Recht, gerechte Besteuerung nach Einkommen und Gewerben, Ausgleichung des Mißverhältnisses von Kapital und Arbeit, volksthümliche und billige Staatsverfassung; Abänderung des Gewerbegesetzes unter Zuziehung von Sachverständigen, Staatsexamen und Verantwortlichkeit für alle Staatsbeamten, Entfernung aller unfähigen und solcher, die das Vertrauen des Volkes nicht genießen.

Von allen diesen Punkten hätte höchstens der letztere die Bauern in die Stadt gezogen, alles Weitere aber war aus hohenzollerischem Boden gewachsen. Man forderte ferner die Abnahme der alten Feudallasten, die das Volk nicht mehr tragen könne: des Hauptfall, der Leib- und Rauchhühner, der Frohnen, der Frohn-, Hunds-, Jagdgelder, der Wochentäge, des Raubkorn und überhaupt aller Lehen und Lehensgelder, sämmtlicher Zehenden und Allmandabgaben, des Salzaufschlages, des Biermonopols und der Stempel. Auf der andern Seite sollte zur Entlastung von Staat und Gemeinden eingeführt werden: eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, denen auch das fürstliche Allod und Domanialgut, Stiftungen und geistliche Güter zu unterwerfen seien, und die Theilnahme der herrschaftlichen Grundstücke an den Gemeindelasten. Den Pfarrern sollten für den entzogenen Zehenden u. s. w. fixe Gehälter, nicht über 6—800 fl. festgestellt, neue Pfarreien in Gauselfingen, Schlatt

und Bisingen gegründet, das Klostergut in Stetten und das Stift in Bisingen zur Erleichterung der Gemeinden ausgegeben und auf Lehrer-anstellungen und -Besoldungen verwendet und eine Armen- und Beschäf-tigungsanstalt für Stadt und Land gegründet werden. In Gemeinde-angelegenheiten forderte man Befreiung von der Staatsaufsicht und völlige Selbständigkeit: „Freie Verwaltung des Gemeindevermögens durch den Vor-stand, so daß die Gemeinde ohne Oberamt und Forstamt mit ihrem Eigenthum nach Gutdünken schalten und walten kann; freie Wahl aller Gemeindevorsteher auf 4 Jahre durch die Gemeinde unter Vorbehalt der Staatsbestätigung; die Lebenslänglichkeit und die aufgedrungenen fixen Gehälter fallen weg, sie werden von den Gemeinden ausgemittelt. Die Waisensachen sind nur von den Waisengerichten ohne Concurrenz des Oberamts und der Rechnungsführer zu behandeln, die den Waisen nur Kosten machen.“ Daran knüpfte sich das Verlangen, Gebäude ohne Inspection des fürstlichen Baumeisters aufführen zu dürfen. Man for-derte möglichste Steuerung des Schacherhandels der Juden. Der würt-tembergische Brandversicherungsvertrag sollte aufgelöst, dagegen das würt-tembergische Hohlmaaß eingeführt werden. Die Hofkammer des Fürsten endlich sollte ihre richterlichen Functionen verlieren, alle ausländischen Beamten vom Militär, Regierung u. s. w. entfernt und die einheimischen, insbesondere die Gensdarmen auf 4 Mann, vermindert werden.

Ein Nachtrag verlangte imperativ: „Die Kriegsentschädigungsgelder sollen an das Land herausbezahlt werden, der ganze Ertrag der Land-straßen soll in die Landeskasse fließen; Aufhebung des seit der Theurung von 1847 eingeführten Zwangs, die Frucht auf die hechinger Schranne zu führen, Aufhebung der Wanderjahrtaxen; Nachlaß der durch Auskauf der sog. Eierlesfrohnen auf der Gemeinde Schlatt haftenden Schulden, Aufhebung der Schafweide in Bisingen; das Eiachbett in Owingen soll aus der Steuer kommen.“

Die Aufhebung des Mahlzwangs war in der Eile vergessen; sie wurde mündlich verlangt und bewilligt und das Milter auf das 16te herab-gesetzt.

Ein Erlaß der Regierung vom 12. März machte die Errungen-schaften bekannt. Alles sollte sogleich in Kraft treten. Mit neu zu wählenden Abgeordneten der Gemeinden sollte der Vollzug vereinbart werden; über die Landesdeputation waren die Ereignisse schon hinweg-geschritten. Noch ein anderes Opfer wurde der Aufregung des Volkes gebracht: Sämmtliche nicht im Fürstenthum geborene Beamten mußten der Zusage gemäß sofort das Land verlassen, und kehrten erst nach sieben Wochen heim, von den Gemeindedeputirten zurückberufen. Wie in früheren Jahrhunderten die Bürger so manchen Ortes vor den Herrn und Dienern und ihren Milizen aus dem Land getreten, so mußten nun

die fremden Herrn und Diener vor den Bürgern ins Ausland weichen. Das paßte freilich gar wenig zu der herbeigewünschten deutschen Einheit. Auf der andern Seite wurde die Entlassung des Militärs suspendirt, bis die allgemeine Volksbewaffnung ordnungsmäßig organisirt und Verfügung über die dem Land gehörige Armatur und die Monturen getroffen sei. Denn bis dahin müsse zur Sicherung dieser Vorräthe, zur Verhütung jeglichen Mißbrauchs und zur Besetzung der zu diesem Zweck nöthigen Wachen der bisherige Präsenzstand beibehalten werden.

Im Uebrigen wurde den Gemeinden empfohlen, selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen und die Steuern weiterzuzahlen. Nur durch Zusammenhalten sei es möglich, die neue Organisation, deren Entwurf sofort in Angriff genommen werden solle, zu beschleunigen und den Kredit im Ausland zu erhalten.

Gegen die Erregung des 11. März machte sich bald die Gegenwirkung geltend. Am 18. März wurde dem Fürsten eine von zahlreichen Stadtbürgern unterzeichnete Adresse überreicht, in welcher sie den tiefen Schmerz über die Unbill ausdrückten, die Se. Durchlaucht von einem großen Theil mißleiteter Unterthanen erfahren. Stetten bei Hechingen, Boll, Zimmern, Wessingen, Stetten unter Hollstein und Hörschwag drückten dem Fürsten ihren unterthänigsten Dank für die hohe Gnade aus, daß sie mit der Stadt Hechingen für jetzt und in Zukunft gleichgestellt seien, und verzichteten, im Vertrauen, daß die übrigen Wünsche auf gesetzlichem Wege ihre Erledigung finden würden, auf alle abgezwungenen Concessionen. Aehnliches wurde auch in einer in Starzeln abgehaltenen Versammlung beschlossen; die Adresse, die man im Killer- und Vehlathal zur Unterschrift umhersandte, scheint aber keinen Anklang gefunden zu haben.

Die Errungenschaften des 11. März entzogen der fürstlichen Hofkammer die Einnahme sämmtlicher aufgehobenen Gefälle; sie gab einzelne an die Landeskasse ab, und zahlte ihr und den Gemeinden aus dem Grundbesitz Grundsteuer. Es lastete aber auf der Hofkammer der größte Theil der Staatskosten: die Apanagen der Mitglieder des fürstlichen Hauses, der Beitrag für das Obertribunal, die persönlichen und sachlichen Ausgaben für alle Beamten, Kanzleien, Gefängnisse u. s. w. Die Landeskasse dagegen, welche sämmtliche Steuern und einen jährlichen Zuschuß von 5000 fl. von der Hofkammer bezog, trug nur die Ausgaben für Gesandte, das Militär, die Gensdarmerie, den Straßenbau, die Landesdeputation, den Landphysikus und Wundarzt.

Reichten nun die Einnahmen, welche der Hofkammer aus dem Domanialvermögen blieben, aus, um ihre Verpflichtungen zu decken, oder mußten diese auf die Landeskasse übertragen und neue Steuern als Deckungsmittel geschaffen werden? Ein „Bürger“ untersuchte in

einem „Wort über die Ereignisse des 11. März" diese Frage und sprach die Ueberzeugung aus, die Einnahmen der Hofkammer würden kaum ausreichen, die Kammerschulden zu verzinsen, zur Fortführung des Staatshaushaltes und der Staatsverwaltung würde kein Kreuzer übrig bleiben. Man könne daher keine neuen Ausgaben machen, keine Pfarreien, keine Armenanstalt gründen, sondern müsse zur Deckung der alten neue Steuern einführen. „Anstatt aber zu diesem dem Volke so sehr verhaßten Mittel zu schreiten, wäre es gewiß gerechter und vernünftiger, jene Nachläße, welche der Fürst am 11. März freiwillig gewährte, dankbar anzunehmen, und von den erzwungenen Zusicherungen, welche Unmögliches enthalten, freiwillig zurückzutreten, wie dies bereits von der Stadt und mehreren Landgemeinden geschehn sein soll. Die rechtlich Gesinnten werden gewiß nicht verlangen, daß der Regent seiner Rechte und Einkünfte beraubt werde, und noch obendrein die Ausgaben für die Staatsverwaltung aus seiner Tasche zahle."

Abgesehen hievon würden durch die erzwungenen Zugeständnisse wohlerworbene Rechte verletzt. Lehen, Lehengelder und Zehenden ohne Entschädigung aufzuheben, sei Wegnahme fremden Gutes. Wer solle die Lasten tragen, die auf dem Zehenden ruhten? Das Stift in Bisingen gehöre der Pfarrkirche in Hechingen, das Kloster in Stetten sei der Herrschaft durch den Reichsdeputationshauptschluß als Entschädigung für entzogene Güter in den Niederlanden überwiesen, über den Ertrag der Landstraßen und die Kriegsentschädigungsgelder sei schon durch Vergleich von 1842 endgültig zwischen der Regierung und der Landesdeputation entschieden.

Andere Bestimmungen würden das öffentliche Wohl gefährden. Die Aufhebung des Militärs sei bei der drohenden Haltung Frankreichs, die Verminderung der Gensdarmen bei der steigenden Unsicherheit nicht räthlich. Die Beamten müsse man unabhängig von Gunst und Ungunst hinstellen, statt sie wegzusenden, wenn sie kein Vertrauen genössen. Und Wer sollte dies prüfen? Den schon fortgeschickten fremden Beamten müsse man die Gehälter weiter bezahlen, während sie für das Land Nichts leisteten. Die Selbständigkeit der Gemeinde in Bezug auf ihr Vermögen würde zur Verschleuderung, die Wahl ihrer Beamten auf kurze Zeit zu Unzuträglichkeiten führen, die Waisensachen würden von den nicht beaufsichtigten Waisengerichten vernachlässigt werden. Die Lösung des Brandversicherungsvertrags würde eine Kündigung vieler Kapitalien zur Folge haben, die mit Rücksicht auf den Vertrag gegen Gebäudehypothek zu Kredit gegeben seien, und das kleine Land könne eine eigene Versicherungsanstalt nicht gründen. Die Beschränkung im Häuserbau endlich hänge hiermit zusammen. —

Außer den eignen Angelegenheiten waren es die Nachrichten der

sich überstürzenden auswärtigen Ereignisse, welche die Erregung des 11. März erhielten und fortpflanzten. Es trat dazu der den Südwesten von Deutschland erfüllende Franzosenlärm. Am 24. März lief von allen benachbarten Oberämtern in Hechingen die Nachricht ein, eine bewaffnete Bande französischen Raubgesindels, 10, 20, 40,000 Mann stark, sei bei Offenburg in Baden eingefallen, plündere, brenne und morde. Bald war sie schon bei Pfalzgrafenweiler, bald einige Stunden von Glatt, bald schienen Sulz und Horb ganz besonders bedroht, so daß man ihnen von allen Seiten zu Hülfe zog, bald war der Haufen schon zweimal zurückgeschlagen. Allenthalben erfolgte das Aufgebot der waffenfähigen Mannschaft, bis am 26sten die amtliche Nachricht eintraf, das Gesindel sei über den Rhein zurückgeworfen, und bis sich dann alle Mittheilungen als unbegründet erwiesen. Es knüpfte sich daran auch für die Stadt Hechingen der Beginn einer dauernden Volksbewaffnung, die von der Regierung als wünschenswerth den Landgemeinden empfohlen wurde. Gleichzeitig wurde durch eine besondere Verordnung die Censur aufgehoben und die Preßfreiheit hergestellt. Für jede Druckschrift wurde der Verfasser, oder wenn er nicht genannt, der Verleger oder Redacteur verantwortlich gemacht. Die Herausgabe einer Zeitung wurde nur an eine Caution von höchstens 1000 fl. geknüpft.

Den Concessionen vom 11. März gemäß löste der Fürst die Landesdeputation auf, und berief, die Rechtscontinuität unterbrechend, durch landesherrliche Verordnung vom 27. März 58 Gemeindedeputirte „zur Vereinigung der durch die Ereignisse vom 11. März entstandenen Aenderungen im Staatshaushalt." Hechingen wählte 4, die Marktflecken Burladingen, Grosselfingen, Rangendingen je 3, die übrigen Ortschaften je 2 und Hermannsdorf 1 Deputirten im ordentlichen Bürgerdurchgang durch Stimmzettel. Die Achtundfünfziger tagten vom 10. bis 27. April unter dem Directorium des Pfarrer Blumenstetter von Burladingen und, nachdem sie am 12ten einen Antrag auf Einführung einer provisorischen Regierung abgewehrt hatten, trafen sie am 14. April mit der Regierung über die Concessionen vom 11. März eine Vereinbarung, welche am 4. Mai die Sanction einer publicirten landesherrlichen Resolution erhielt.

Demnach verbleibt es hinsichtlich der bereits ertheilten und noch zu gewährenden politischen Rechte, so wie aller Leibeigenschafts- und Feudalgefälle bei den fürstlichen Entschließungen vom 9. und 11. März, wonach die Landgemeinden der Stadt gleichgestellt und die Gefälle vom 11. März ab aufgehoben sind. Es sind dies an Leibeigenschaftsgefällen: der Hauptfall (mit einem Jahresertrag von 1447 fl. 13 kr.), und Leib- und Rauchhühner (1299 fl.), an Lehens- und Zinsgefällen: die ebengenannten Rauchhühner, ferner Lehenhühner und Eier-

geld (193 fl. 26 kr.), Weidgeld (72 fl. 36 kr.), Raubkorn (239 fl.), Raubgeld (2 fl.), Raub- und Vogtrechtshaber (62 fl.), Lehendoppelhaber (9 fl.) und Lehendoppel (40 kr.); an Frohngefällen: Frohngeld von 1592 (4230 fl. 3 kr.), Jagdfrohngelder von 1798 (1376 fl. 42 kr.), Hundsgelder (631 fl. 56 kr.), Wochentagsgelder (2262 fl. 18 kr.), eingedingte Frohnen (1107 fl.), Frohnholzmachen (200 fl.), Frohnholzführen (352 fl.), Fuhrlohn von Frohnholz (192 fl. 11 kr.) und die Fleischsteuer (8 fl. 59 kr.) zu einem Gesammtjahresbetrag von 13,762 fl. 14 kr.

Weiter wurde in Bezug auf die Agrarverhältnisse vereinbart: „Die Lehen und Lehengelder können auf Wunsch der Gemeinden wie in Württemberg abgelöst werden. Sämmtlicher Allmandzehend und Kleinzehend, gleichviel ob er von der Herrschaft oder den Pfarreien bezogen wird, ferner der Blutzehend (und die Stolgebühren) sind aufgehoben. Das Pfarreinkommen (das hierauf mit beruhte) soll regulirt und dabei die Summe von 600, 800, 1000 und 1200 fl. als Maaßstab angenommen werden; etwaige Ansprüche auf Schadensersatz haben die Geistlichen an das Land zu machen. Der Großzehend wird fixirt und ist in guter Frucht zu liefern und durch die Gemeinden einzuziehen; der Heuzehend wird fixirt werden und ist der Betrag in Geld zu liefern. In dem baldigst zu erlassenden Steuergesetz wird die Besteuerung der fürstlichen Güter ausgesprochen werden; dieselbe hat jedoch erst bei eintretendem Regentenwechsel in Ausübung zu kommen.“ Das Land erkennt das Kloster Stetten als Privateigenthum des Fürstlichen Hauses, das Stift zu Bisingen als Eigenthum der Stifts- und Pfarrkirche zu Hechingen an. (Es verzichtet ferner auf alle Anforderungen wegen der Kriegsentschädigungs-, Chaussee- und Zolleinnahmegelder.)

Von Regalien ist der Mahlzwang vorläufig aufgehoben, und das Recht Mühlen zu bauen, freigegeben. Werden mehr als vier neue Mühlen errichtet, so haben die neuen Müller die alten zu entschädigen. Bis die benöthigte Anzahl Mühlen vorhanden, darf im Auslande gemahlen werden. Den gegenwärtig berechtigten Müllern bleiben etwaige Entschädigungsansprüche an das Land. Der Milter ist vom 13ten auf das 16te gestellt. An Stelle des Braumonopols tritt freie Concurrenz; die Einführung einer Malzsteuer bleibt vorbehalten. Salzaufschlag und Ohmgeld bleiben.

Von fiscalischen Rechten verzichtet die Hofkammer auf den Bürgergeldantheil (jährlich 744 fl.) zu Gunsten der Gemeinden und auf die Abzugsgelder bei Auswanderungen (jährlich 120 fl.). Sie willigt in die Ermäßigung der Taxen und Stempel gegen Erhöhung der Proceßkosten und gibt ihre richterliche Befugniß auf.

Endlich soll die Gensdarmerie auf 6 Mann herabgesetzt werden.

Die Gemeindedeputirten waren nicht nach dem formell noch zu Recht bestehenden Wahlgesetz von 1837 gewählt. Wenn auch die landesherrliche Wahlverordnung vom 27. März durch die allgemein erfolgte Wahl anerkannt war, so verzichteten doch nach vollendetem Abschluß der Vereinbarung vom 14. April Regierung und Deputirte auf alle Ausflüchte und Rechtsvorbehalte, welche gegen die Gültigkeit der Verhandlungen der Deputirten etwa später und namentlich auf Grund des alten Wahlgesetzes „etwa vorgebracht werden wollten." Weiter verpflichteten sich die Deputirten, daß sie in ihren Gemeinden die Ruhe und Ordnung nach Kräften aufrecht erhalten wollten, damit den gesetzlichen Anordnungen willige Folge geleistet werde, und die von Seiten des Reichstages zu treffenden allgemeinen Bestimmungen und Gesetze in Ruhe abgewartet werden könnten. —

Die Ausführung der am 14. April vereinbarten Bestimmungen hat eine eigene Geschichte. Am dringendsten war die Fixirung der Zehenden. Sie geschah 1848 provisorisch durch Regierungsverordnung. Statt des Heuzehend zahlte die pflichtige Gemeinde 48 kr. für das Mansmat. Beim Großzehend brauchte der Berechtigte sich die Fixirung nur gefallen zu lassen, falls eine ganze Gemeinde sie beantragte. Dann wurde der Reinertrag jenes Jahres für den Berechtigten durch drei Sachverständige, ernannt von der Gemeinde, den Berechtigten und dem Oberamt, festgesetzt. Für die abzuziehenden Kosten der Einfuhr, des Dreschens u. s. w. konnte das Stroh zurückbehalten werden. Eine Entschädigung nach dem zu erlassenden Gesetz wurde vorbehalten. Die Gemeinde reichte das ganze Zehendquantum in Frucht und repartirte es auf die einzelnen Pflichtigen.

Im Herbst (28. September) wurde sodann ein Gesetz über die Fixirung erlassen. Danach wurde der Groß- und Heuzehend fixirt und bildete eine unveränderliche Rente, welche dem reinen Ertrag des Zehenden gleichkam, beim Getreide leistete man in Vesen oder Haber, in gut und rein geputzter Frucht, beim Heu in Geld. Ueber die Frage, ob Acker oder Wiese sollten die Lagerbücher, eventuell der Besitzstand entscheiden. Ueber Recht und dessen Umfang wurde der Rechtsweg vorbehalten.

Dem Zehendfixum wurde der Rohertrag unter Berücksichtigung des Wirthschaftssystems, insbesondere der Brache, zu Grunde gelegt. Davon gingen die Kosten und Arbeiten des Zehendherrn ab, die ihn nach Gesetz, Vertrag, Herkommen von der Einbringung bis zur Herstellung der geputzten Frucht trafen. Der Reinertrag wurde für die ganze Gemeindeflur angesetzt. Hagelschlag, Mißwachs, Kriegsschäden u. s. w. sollten von der einzelnen Jahresrente nur dann abgezogen werden, wenn sie ein Zwölftel des Gesammtertrags betrügen. Geschätzt wurde von

fünf Sachverständigen, von denen je zwei der Berechtigte und der Verpflichtete und einen das Oberamt ernannte. Die Gemeinde haftete für ihr Gesammtfixum und leitete den Einzug. Die Ablieferung der Frucht erfolgte an einem bestimmten Termin, vor dem 1. Dezember, und ein vom Oberamt aufgestellter Sachverständiger entschied in Streitfällen über die Güte der Frucht.

Die definitive Fixirung kam aber noch nicht sofort zu Stande, und es blieb für das Jahr 1849 wieder bei einer provisorischen.

Allmand-, Klein- und Blutzehend wurden vom Jahr 1848 nicht mehr erhoben, soweit er der Herrschaft gebührte, nur wurde er später bei der Ablösung wieder ins Leben gerufen, sofern Lasten darauf ruhten. Die Zahlung der Stolgebühren wurde wol nie unterbrochen, dagegen unterließen es die Unterthanen, jene Zehenden an die Pfarreien abzuführen, denn es hieß ja in der Resolution vom 4. Mai: Sie sind aufgehoben. Allmand- und Kleinzehend bezogen insbesondere die Pfarreien Weilheim und die des Kirchspiels von ihren Gemeinden, und es wurde der gewöhnlich verpachtete Jahresertrag auf 3970 fl. geschätzt. Er bildete einen erheblichen Theil des Pfarreinkommens, das nach der Resolution geregelt werden sollte, aber noch nicht war. Die Regierung versprach am 21. Juli, der Landesdeputation bei ihrem nächsten Zusammentritt hierüber eine Vorlage zu machen, verlangte inzwischen die Fortleistung des Allmand- und Kleinzehenden an die Pfarreien, und gestattete dessen Verwandlung in Geld. Erfolge die Zahlung, so könne der Blutzehend außer Anschlag bleiben. „Damit glaubt man dem Willen und Sinn der obersten Behörde in kirchlichen Dingen zu entsprechen." Im nächsten Jahr weigerten fast alle Gemeinden die Leistung und sowohl die fürstliche, wie die preußische Regierung wiederholten 1849—51 die Anordnung vom 21. Juli 1848, da ein Gesetz über die Regulirung des Pfarreinkommens nicht zu Stande gekommen war. Die Gemeinden beschritten nun den Rechtsweg und das Kreisgericht in Hechingen, sowie das Appellationsgericht in Arnsberg erkannten, daß die Pfarreien zum Bezug des streitigen Zehend nicht berechtigt seien.

Da erließ die Staatsregierung eine octroyirte Verordnung vom 6. Juni 1853, nach welcher die Resolution vom 4. Mai 1848 bis zum Erlaß eines Ablösungsgesetzes suspendirt wurde, soweit durch Jene die Aufhebung des den Pfarreien zustehenden Allmand- und Kleinzehenden angeordnet sei. In Folge dessen stellten die Gerichte den Rechtsgang ein.

Vergebens wies bei der Verhandlung über die Verordnung die Commission der zweiten Kammer in einem Lette'schen Referat nach, die Aufhebung der Zehenden sei erfolgt, sie könne also nicht mehr suspendirt werden, die Staatsregierung sei verpflichtet, den Ausfall im

Pfarreinkommen provisorisch zu decken, es sei kein Grund, in den Gang der Justiz einzugreifen, und kein gesetzlicher Grund, zur Octroyirung zu schreiten. Auf der andern Seite wurde ausgeführt, die Aufhebung der Zehenden sei mit der Regulirung der Pfarreinkommen in Verbindung gebracht, die Höhe einer Entschädigung stehe nicht fest, und die Pfarrer würden durch den vorherigen Verlust des Bezuges zum Theil in ihrer Existenz bedroht. Die Verordnung fand daher die Genehmigung beider Kammern.

Die Regulirung der Pfarreinkommen wurde nie vorgenommen, und als 1860 die Ablösung der Reallasten verordnet wurde, waren unter den abzulösenden auch die Allmand- und Kleinzehenden der Pfarreien, deren Aufhebung 1853 suspendirt war. So kam es, daß sie behandelt wurden, als wenn nie ein Gesetzgeber über sie ein Wort gesprochen hätte.

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1860 wurde das Obereigenthum des Lehensherrn mit der Ablösung der Reallasten ohne Entschädigung aufgehoben, so daß die Lehengüter in das volle Eigenthum der Besitzer übergingen. Die Reallasten wurden nicht nach den Vorschriften des württembergischen, sondern des preußischen Rechts von 1850 abgelöst, d. h. entweder durch Baarzahlung des 18fachen oder durch Rentenzahlung des 20fachen Ertragswerths auf $41\frac{1}{12}$ oder $56\frac{1}{12}$ Jahre. Das Ablösungsgeschäft war 1866 mit dem (Kapitel 4, Seite 72) dargestellten Resultat beendigt, so daß noch das nächste Jahrhundert an der Rente zahlen wird.

Das Steuergesetz, das nach der Resolution von 1848 baldigst erlassen werden sollte, wurde durch ein Gesetz desselben Jahres über die neue Einschätzung sämmtlicher Grundstücke und Gebäude eingeleitet. Es kam jedoch nicht zur Ausführung. Erst seitdem seit 1859 eine Parcellarlandesvermessung nach dem Vorbild der sigmaringen'schen stattgefunden, kam 1867 das Steuergesetz durch Einführung sämmtlicher sigmaringer directen Staatssteuern zu Stande. Sie sind seit dem 1. Januar 1870 an die Stelle der hechinger Steuern getreten. Auf rationeller Grundlage beruhend, hat das Gesetz insbesondere das Mißverhältniß zwischen der Besteuerung der Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden aufgehoben. Die Besteuerung der fürstlichen Güter war 1848 bis zum nächsten Regentenwechsel ausgesetzt. Dieser trat 1850, aber die staatliche Besteuerung nach dem neuen Gesetze gleichfalls erst 1870 ein. Die Grundsteuerbefreiungen, unter denen die des Fürsten von Sigmaringen, als Rechtsnachfolger des Fürsten von Hechingen die einzige erhebliche war, wurden aufgehoben. Die Staatsregierung wollte außer den übrigen Berechtigten auch den Fürsten aus überwiegenden Gründen der Billigkeit nach den preußischen Grundsätzen von 1861 aus der Kasse der hohenzollernschen Lande entschädigen, das Haus der Abgeordneten erklärte aber diese

Frage durch die Vereinbarung vom 4. Mai 1848 für geregelt. Das Herrenhaus bezweifelte dies und am Ende schlossen die gesetzgebenden Factoren die Entschädigung bezüglich derjenigen Grundstücke aus, „für welche nach rechtsgültigen Verträgen eine Verpflichtung zur Uebernahme der Grundsteuer ohne weitere Entschädigung besteht.“ Die später zur Prüfung berufene Commission bewilligte die Entschädigung, die sich auf die von vornherein in Aussicht genommene Summe von 15—20,000 fl. belaufen haben soll.

Die Freiheit des fürstlichen Grundbesitzes von Gemeindesteuern besteht bis auf den heutigen Tag fort.

So lange der Mahlzwang aufgehoben blieb, durften auswärtige Müller die Mahlfrüchte nicht abholen, falls die inländischen sich dazu bereit erklärten. 1850 aber, nachdem 4 Mühlen erbaut, stellte die fürstliche Regierung den Mahlzwang inner Landes bei Strafe von 10 fl. für jeden Scheffel Getreide wieder her. Bei Wassermangel dispensirte das Oberamt. Erst die preußische Regierung hob 1857 den Mahlzwang definitiv auf und entschädigte die „altberechtigten Müller.“ Die für die Aufhebung des Biermonopols in Aussicht genommene Malzsteuer wurde 1856 eingeführt, und die Regelung der Taxen und Sporteln erfolgte noch 1848. —

Außer der Resolution vom 4. Mai, welche im Lauf der Jahre so wunderliche Umgestaltungen erlitt, vereinbarte der Fürst mit den Gemeindedeputirten, welche „zur Vereinigung der durch die Ereignisse vom 11. März entstandenen Aenderungen im Staatshaushalt“ berufen waren, außer einem Executionsgesetz auch eine neue, die dritte Verfassung. Sie wurde am 16. Mai 1848 publicirt, und war in Anbetracht dieses Datums von einer bemerkenswerthen Mäßigung. Sie enthält die Doctrinen des liberalen Constitutionalismus, die nunmehr deutsches Gemeingut geworden sind. Ich will daher nur Einiges daraus hervorheben.

Als staatsbürgerliche Rechte werden aufgeführt: der Anspruch auf allen im Staat bestehenden gesetzlichen Schutz, auf Betrieb eines zünftigen oder nicht zünftigen erlaubten Gewerbes, auf Staatsdienst im Civil und Militär, auf vollkommene Gewissens- und persönliche Freiheit in der gesetzlichen Beschränkung; das Recht des freien Verkehrs bezüglich des Eigenthums (Expropriationen sind nur gegen volle Entschädigung zu allgemeinen Staats- und Gemeindezwecken zulässig), das Recht der freien Presse und des freien Buchhandels, das Recht der freien Versammlung, der Bitte und Beschwerde an Behörden und Regenten und das Recht der Auswanderung. Letzteres setzt voraus, daß der Auswandernde sich über seine Aufnahme in einem andern Staat gehörig ausgewiesen, daß er seine herwärtigen Verbindlichkeiten erfüllt und auf

Jahresfrist Bürgschaft geleistet habe, vor den Gerichten des Inlandes Recht zu geben und zu nehmen. Durch den Wegzug verliert er das Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehende Gattin und Kinder.

Ueber das Verhältniß von Kirche und Schule zum Staat heißt es: die christlichen Confessionen sind als religiöse Corporationen bezüglich ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten selbständig; dagegen gewährt der Staat denselben keinen Einfluß auf bürgerliche Rechtsverhältnisse. Die Aufsicht über die geistlichen Einkommen und über alle geistlichen Fonds u. s. w. steht der Landesregierung, in Gemeinschaft mit dem erzbischöflichen Ordinariate zu. Alles Unterrichtswesen ist Staatsangelegenheit.

Die Landesdeputation soll aus 15 Mitgliedern bestehn, gewählt von je einem Wahlmann auf 200 Einwohner. Alle 25jährige Staatsbürger, mit Ausnahme der Geisteskranken und Bescholtenen haben actives und passives Wahlrecht. Die Urwahlen erfolgen durch Stimmzettel. Die Legislaturperiode dauert drei Jahre, die Deputation versammelt sich jährlich. In Bezug auf die Geschäftsordnung und den Landtagsausschuß bleibt es bei dem Gesetz von 1837. „Der Landesdeputation liegt ob, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältniß zum Regenten geltend zu machen, bei der Gesetzgebung durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzutragen, wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwenig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Landes zu befördern. Ohne Mitwirkung der Landesdeputation können keine Gesetze gegeben, keine Landessteuern ausgeschrieben, überhaupt keine das Land betreffende, nicht schon durch die Verfassung und Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen einseitig getroffen werden. Die Verwilligung der Abgaben und sonstigen Leistungen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung derselben betreffen. Ebensowenig dürfen Ausgaben, welche auf Bundesbeschlüssen beruhen, verweigert werden. Wenn die Steuerbewilligung in solchen Fällen verweigert, oder nur bedingt gegeben werden wollte, so bleibt der Landesfürst zur Ausschreibung der erforderlichen Steuern ohne andere Mitwirkung berechtigt, und es ist allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweisen. Obgleich die Beaufsichtigung der fürstlichen Domänen und Hoheitsrechte der fürstlichen Landesregierung selbständig zusteht, so kann jedoch, da deren Ertrag wie bisher zur Deckung der Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und des Staates, sofern sie aus

der Hofkammerkasse bestritten wurden, dient, ohne Zustimmung der Landesdeputation keine Veräußerung oder Belastung derselben stattfinden."

So sehr der Landesvergleich im Jahr 1848 in die historische Rumpelkammer verwiesen erschien, so standen doch die Vereinbarungen mit den Achtundfünfzigern völlig auf seinem Boden. Sie vollendeten, was der Landesvergleich unvollendet gelassen hatte. Sie beseitigten die Reste der Leibeigenschaft an Gefällen und Frohnen, säuberten den Boden von einer Reihe von Abgaben, verwiesen Lehen und Lehensgefälle zur Ablösung, und modernisirten wenigstens die Erhebung der Zehenden. Auf der andern Seite schlossen sie die Herrschaft aus dem Schooß der Gemeinde aus: Die Bürgerschaften allein sollten nun Bürgerrecht ertheilen und Jedermann sollte Bürger oder Hintersäß einer Gemeinde sein, wenn nicht das Gesetz Ausnahmen gestatte; die Bürgerschaften sollten sich ihre Vorsteher wählen, und sie wollten auch ihre Angelegenheiten und ihr Vermögen selbst verwalten, wie ich in anderem Zusammenhang dargestellt habe. Zu den Bedürfnissen von Land und Gemeinden sollte die Herrschaft aus ihrem Grundbesitz nun mitsteuern, und nur von draußen sollte sie die Gemeinde beaufsichtigen.

Noch einmal hatte im März das Bürgerrecht dem Herrenrecht feindlich gegenübergestanden wie im vorigen Jahrhundert, noch einmal hatten die Deputirten des Bürgerrechts im April dem Herrenrecht Versöhnung auferlegt, wie 1795 und 98 im Stadt- und Landesvergleich. Aber diesmal war die Versöhnung der Sieg des alten Burgerrechts und der Niedergang des alten Herrenrechts. Das Burgerrecht jedoch, indem es siegte, ging seiner Verwandlung in das moderne Staatsbürgerrecht entgegen. Die Verfassung redete nicht von den Rechten der Gemeindeburger, sondern von denen der Staatsbürger, und zum letzten Mal hatten zu einer Landesvertretung Gemeindeburger gewählt, von nun an war das Recht allen Staatsbürgern gewährt. Das alte Herrenrecht aber, indem es niederging, schaffte dem modernen Staat Raum — Preußen.

Der Fürst Friedrich Wilhelm Constantin war ein Mann des heitern Lebensgenusses. Sohn des Fürsten Friedrich und der schönen, geistreichen und feingebildeten Fürstin Pauline, Prinzessin zu Curland, Sagan und Semgallen, die schon früh den fürstlichen Hof verlassen, wuchs er ohne mütterlichen Einfluß bei Hofe auf. Er war von guten geistigen und von künstlerischen Anlagen. Eine seiner ersten Regentenhandlungen war die Schöpfung einer Hofkapelle und einer Hofmusikintendanz und bald verschaffte er Hechingen einen Namen in der musikalischen Welt. Die Fürstin Eugenie, Prinzessin zu Leuchtenberg und Eichstädt stand in reichem Wohlthun und ernster Religiosität neben ihm. Als sie 1847 kinderlos starb, wurde sie aufrichtig von dem ganzen Lande betrauert. Constantin „war Staatsgeschäften und ernster Arbeit wenig zugethan."

Nicht mehr der Serenissimus einer patriarchalischen Vergangenheit, war dem Herrscher der Jetztzeit eine harte und gar undankbare Aufgabe geworden, und den Hechinger Staatskarren aus dem Sumpf zu ziehen, in den er in der That gerathen, wäre insbesondere die Arbeit eines ernsten Geistes gewesen. Dann wurde der Fürst durch die Ereignisse des März persönlich verletzt, und fühlte sich durch die finanziellen Schmälerungen des April in seiner fürstlichen Stellung bedroht. Im August verließ er Stadt und Land „auf einige Wochen,“ um sich auf seine schlesische Besitzung in Polnisch-Nettkow zurückzuziehen, kehrte aber erst zu Neujahr wieder zurück.

„Möge Ruhe und Ordnung wiederkehren, rief er seinen Hechingern beim Abschied zu, mögen die Gesetze, rechtlich und weislich gegeben, streng gehandhabt und heiligen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten treu nachgekommen werden. Eine segensreiche Erndte wird uns in diesen Bestrebungen unterstützen, und die feste Zuversicht auf unsere Nationalversammlung, auf den edlen Reichsverweser wird bald in unserem großen deutschen Vaterlande einen Zustand herbeiführen, der allen Gewerben wieder gestattet, mit voller Sicherheit die Schwingen, mit ihnen unsere Hoffnungen höher zu heben. — Meine Behörden sind beauftragt, Alles, was noch nicht geordnet ist, nach und nach auf gesetzlichem Wege zur völligen Entwicklung, zum Segen und Heil unseres Vaterlandes zu vollziehn. — Auch in der Ferne schlägt mein Herz für Euch. Bewahret mir Eure angestammte Liebe, Euer Vertrauen, sie sind mein Glück, mein Stolz. Gott mit Euch, Gott mit uns.“ —

Die Trennung von Justiz und Verwaltung war schon am 13. Juli decretirt und war demnächst ausgeführt. Die Geheime Conferenz und das Stadtamt wurden aufgelöst, und Letzteres wurde für reine Gemeindeangelegenheiten durch das Stadtschultheißenamt ersetzt. Der Verwaltung standen nun folgende Behörden zur Disposition: das Oberamt, nunmehr Stadt und Land umfassend, für die erste Instanz, daneben das Forstamt, die Hofkammer und die Landeskasse. Für die zweite Instanz war die Landesregierung, die „bei allen allgemeinen innern und äußern Landesangelegenheiten beim Regenten berathende und verwaltende,“ also die oberste Behörde, der alle andern unterstellt waren. Für Entscheidung von Recursen, die gegen ihre Verfügung eingelegt wurden, ward ihr der Landtagsausschuß beigegeben. Die Justizgeschäfte besorgte das Oberamtsgericht, das Appellationsgericht und das Obertribunal zu Stuttgart im Rahmen der früheren Competenz.

Während der Abwesenheit des Fürsten führte die Landesregierung die Geschäfte im höchsten Auftrag. Die Landesdeputation wurde zusammenberufen, und es wurden mit ihr Gesetze über die Fixirung der Zehenden, über die Anlegung von neuen Katastern für Grund- und Gebäudesteuer, über

die Beaufsichtigung der Waldungen, über die Verminderung der Taxen und Einführung von Urtheilssporteln und über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von denen ich schon geredet habe, vereinbart und im September publicirt. Es folgten Gesetze über die Bürgerwehr und das Tragen von Waffen. Im September wurde das Fischregal durch Gesetz aufgehoben. Seitdem steht der Fischfang in Privatgewässern dem Eigenthümer der Letztern, und in öffentlichen Flüssen den betreffenden Gemeinden zu. Letztern ist aber die Freigebung der Fischerei in der Art, daß sie jeder Ortsbürger ausüben darf, verboten.

Zum Schluß regelte die fürstliche Gesetzgebung noch einen Gegenstand, der in der hohenzollerischen Geschichte leider eine zu breite Behandlung hatte erfahren müssen. Die Ausübung der Jagd hatte seit dem Stadt- und Landesvergleich keine Veranlassung mehr zu den erbitterten Klagen des vorigen Jahrhunderts gegeben. Aber die Hege- und Schonzeiten waren lang, und der Schutz, welchen die Communschützen den Grundstücken der Gemeinden und Privaten gewährten, erzeigte sich doch als unzureichend. Das Jahr 1848 machte dem Wildstand — bis auf unsere Zeit herab — völlig den Garaus. Dann wurde durch Gesetz vom 16. April 1849 das Recht, auf fremdem Eigenthum zu jagen, ohne Entschädigung für den bisher Berechtigten, d. h. den Fürsten aufgehoben. Damit fiel das Institut der Communschützen weg. „Jeder Eigenthümer, heißt es weiter, ist berechtigt auf seinem Eigenthum zu jagen. Dies Recht kann aber nur von Denjenigen, deren Eigenthum in zusammenhängenden Strecken von wenigstens 40 Morgen besteht, selbst ausgeübt werden; für alle übrigen übt es die Gemeinde aus, und zwar entweder durch Verpachtung, Aufstellung eines Jagdadministrators oder endlich durch Ausgabe von Jagdpatenten an unbescholtene zum Tragen der Waffen berechtigte Männer." Der Ertrag fließt, soweit die Gemeinde die Jagd ausübt, in deren Kasse. Später, im Jahr 1853 wurden die Hege- und Schonzeiten gesetzlich abgekürzt. —

Seit den Märzereignissen wurde die Ruhe im Fürstenthum nicht mehr gestört. Die revolutionäre Erregung, die seit dem Aufstand in Frankfurt, seit der Schilderhebung im badischen Oberland den Sommer und Herbst hindurch Süddeutschland beherrschte, die in Sigmaringen zur Aufstellung eines Sicherheitsausschusses führte, hatte in Hechingen nur ein bewegtes Vereinsleben zur Folge. Ein officiöser Artikel des Verordnungs- und Anzeigeblattes vom Ende September weiß über die politische Stimmung nur folgendes zu sagen: „Es ist mit Grund anzunehmen, daß die Wühlereien, die in unserer ganzen Nachbarschaft einen so ergiebigen Boden getroffen, auch bei uns theilweise Anklang gefunden haben. Wir können, wie gerne wir es auch thäten, uns nicht verhehlen, daß in der That auch bei uns eine republikanische Partei thätig, daß auch bei

uns auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse hingearbeitet wird. Es ist daher nicht zu leugnen, daß auch bei uns dahin gehende Versuche gemacht werden können."

Bald sah sich die Bevölkerung vor eine praktische Frage gestellt, wol geeignet, die Parteien einander zu nähern. Die Linke in Frankfurt hatte die Mediatisirung der Kleinstaaten in Anregung gebracht, das Parlament zeigte sich jedoch nicht geneigt, darauf einzugehn und nun behandelte man den ganzen Winter hindurch die Frage eines freiwilligen Anschlusses an einen größern Staat, an das benachbarte Württemberg oder Baden oder an das erbverbrüderte Preußen, da mit dem Tod des kinderlosen Fürsten das Aussterben der ältesten Linie der Hohenzollern bevorstand. Man mußte eine „tausendjährige Selbständigkeit" aufgeben, und das zu einer Zeit, wo man dem Fürsten lobend nachsagte, er habe — der Einzige in allen Nachbarstaaten — sein Wort vom März zur Wirklichkeit gemacht. War es aber möglich, bei der Verschuldung der Hofkammer und der Landeskasse, bei dem Ausfall der Einnahmen, bei wachsendem Staatsaufwand, bei der Verarmung, die man um sich greifen sah und die mit weitern Steuerausfällen drohte, war es bei allen diesen Dingen möglich, der Zerrüttung des Staats abzuhelfen und die Selbständigkeit zu wahren, war es insbesondere ohne Erhöhung der Auflagen möglich?

Auch die Landesdeputation erwog: Kein deutscher kleiner Staat ist, etwa Anhalt-Köthen ausgenommen, so mit Schulden überhäuft wie Hechingen; keiner bietet auf Seite der Gewerbsthätigkeit weniger Erhaltungsmittel. Beim Ableben des Fürsten gehen wir unausweichlich der Verschmelzung mit einem andern Staat entgegen. Ist es da nicht besser, die Selbständigkeit auf dem Wege vertragsmäßigen Uebereinkommens freiwillig aufzuheben? Denn ohne den letzten Rest unseres Vermögens aufzuwenden, können wir als Einzelstaat nicht mehr fortbestehen. Zu den Kosten der Reichscentralgewalt werden wir jährlich etwa 20,000 fl. zahlen müssen; die Kosten des Contingents betragen 8000 fl., sie werden sich verdoppeln. Bei Einführung einer Einkommensteuer wird man die Schulden nicht abziehen können, weil sonst fast gar kein Steuerkapital übrig bliebe. Die Einführung von Schwurgerichten wird die Kosten des bisherigen Verfahrens versechsfachen, und es wird an Fachmännern fehlen, wie jetzt schon vielfach auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung. Die Deputation erbat sich daher eine Erklärung des Fürsten und der Landesregierung darüber, ob es möglich sei, bei der Neugestaltung Deutschlands das Fürstenthum so zu regieren, daß die Staatsangehörigen, als ein Theil des großen deutschen Volkes, sich im Genusse derjenigen Rechte, Freiheiten und Erwerbsmittel befinden, welche unsere deutschen Mitbürger haben. Diese Frage fand aber keine Antwort. Der Beschluß der Landes-

deputation wurde von der Einen Partei als Landesverrath bezeichnet, bei der andern erregte er aber lebhafte Befriedigung, wie eine Zustimmungsadresse von 1148 Bürgern und vier ganzen Gemeinden, die ihre Ortsvorstände zur Unterschrift beauftragt hatten, bewies.

Zum Neujahr 1849 kehrte der Fürst nach Hechingen zurück. Die Stimmung des Landes und die seines Herrschers mag man aus folgenden Ansprachen des Letztern schließen: Am 31. März rief er seinen Unterthanen zu: Freiwillig als deutscher Mann, dessen Leben so innig verschmolzen ist mit dem Glück und Wohl der Seinen, mahne ich Euch zur Eintracht, zum Frieden, zur gesetzlichen Ordnung. O, laßt Eures Vaters Mahnung in Euren Herzen Platz finden, sie kömmt ja von Eurem besten, von Eurem gegebenen Freund. — Nur noch wenige Zeit, und aller Wohlstand geht dahin, der Credit verschwindet gänzlich und Ihr bringt Euer Heimathland ins Verderben, Weib und Kinder zur Verzweiflung und ladet den Fluch Eurer Nachkommen auf Euch. Ja, Nichts kann uns retten vor dem Verderben, als Ruhe, Frieden, Eintracht und die Macht der gesetzlichen Ordnung u. s. w.

Die Regierung hatte die deutsche Reichsverfassung anerkannt. Als der Kampf um ihre Durchführung begann, als der Aufstand in der Pfalz und Baden ausgebrochen, sagte der Fürst am 19. Mai in einer Ansprache: Die früher so friedliche Eintracht ist untergraben, die gesetzliche Ordnung gefährdet, der Wohlstand des Staats und der Privaten geschwunden. — Wendet, ihr Väter, ihr Mütter, ihr Kinder, Eure heißesten Gebete zum allmächtigen Vater, denn ohne den ewigen Gott wird uns kein Heil zu Theil werden. Ich beschwöre Euch als Fürst und Freund und Landesvater, ich beschwöre Euch bei der Asche unserer selig dahin geschiedenen Fürstin, wendet Euch zum Allmächtigen, und Gott wird Euch erhören. — Ich befürchte und ahne, daß diese meine Worte theilweise mißkannt und vielleicht nicht als zeitgemäß beurtheilt werden dürften; doch gleichviel, die Guten werden mich verstehen und mir Folge leisten, denn wer mit Gott geht, der geht gut! Was auch die Zeitverhältnisse bringen mögen, so wird mein letztes Wort heißen: Gott mit meinen Hechingern von Stadt und Land, Gott mit mir!

Das hohenzollerische Contingent war zum Ausmarsch nach Baden bestimmt, und die Landesdeputation drängte die Regierung, die Hechinger Soldaten noch vor ihrem Ausmarsche auf die Reichsverfassung zu vereidigen. Dies geschah und es leisteten sodann die Gensdarmerie, die Bürgerwehrpflichtigen, Staatsbeamte, Vögte und Gemeinderäthe des ganzen Landes den Eid.

Pfingstmontag, Ende Mai, vereinigte die Reutlinger Versammlung Abgesandte aus ganz Schwaben, und es wurde hier die Central-

gewalt für einen Verräther an der Nationalversammlung und Preußen für einen Reichsfeind erklärt. Die reichsverfassungstreuen Länder sollten einen Bund bilden, insbesondere mit Baden und der Pfalz. Die Truppen sollten von der badischen Grenze zurückgezogen, den Preußen der Durchmarsch verweigert und allgemeine Volksbewaffnung eingeführt werden.

Am 3. Juni wurde am Fuß des Hohenzollern eine viel besuchte Volksversammlung abgehalten, wahrscheinlich um die Beschlüsse vorzubereiten, welche dann am 5. und 6. von der Landesdeputation gefaßt wurden. Danach sollte die Regierung — den Reutlinger Beschlüssen gemäß — sich ungesäumt und zunächst mit den Regierungen von Württemberg und Sigmaringen in's Vernehmen setzen, um das reichsgesetzlich bestehende Bündniß der Reichslande, einschließlich Badens und der Rheinpfalz mit allen verfügbaren Mitteln geltend zu machen, um die Truppen aus ihrer Angriffsstellung von der badischen Grenze zurückzuberufen, um den Ein- und Durchmarsch solcher Truppen abzuhalten, welche einem Lande angehörten, das die Reichsverfassung nicht anerkannt habe, um alsobald eine möglichst gleichförmige Bewaffnung des Volks zu bewerkstelligen und um die Grundrechte, soweit möglich, unverzüglich durchzuführen. Die Zustimmung zu diesen Beschlüssen wurde der Regierung nicht schwer; in der That sandte sie auch einen Beamten zur Verhandlung mit dem württembergischen Ministerium nach Stuttgart.

Auf andere Beschlüsse, welche die Regierung zu einem sofortigen Handeln verpflichten wollten, erklärte sie sich ausweichend. Sie sollte den Gesandten bei der Centralgewalt seiner Dienste entheben; aber sie meinte, in einem Augenblick, in dem dies noch kein deutscher Staat gethan, ließe sich eine solche Maßregel von dem Standpunkte aus nicht erklären, den sie bisher bei der Mitwirkung zum deutschen Verfassungswerk eingenommen habe. Sie sollte den Anordnungen der Centralgewalt keine Folge leisten, wenn sie etwa gegen die Reichsverfassung gerichtet sein sollten; worauf die Regierung entgegnete, sie werde sich stetsfort eine derartige Cognition erlauben und nur verfassungsmäßigen Anordnungen Folge leisten. Sie sollte alle Beschlüsse der Nationalversammlung, welche die Durchführung der Reichsverfassung zum Zweck hätten, unbedingt anerkennen und vollziehen; aber die Regierung erklärte, sie werde die Beschlüsse der „verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung," welche außer dem Verfassungswerk lägen, den Umständen nach ihrer Prüfung zu unterziehen sich für verpflichtet erachten müssen, in Anstandsfällen jedoch der Landesdeputation geeignete Vorlage machen und deren Mitwirkung begehren. Sie sollte endlich dafür sorgen, daß in kürzester Frist alle Männer vom 18ten, die Verheiratheten bis zum 25sten, die Ledigen bis zum 30sten Jahre einexercirt würden, und es

ward der Regierung zur Anschaffung von 1500 Musketen und Patrontaschen ein Credit von 22,875 fl. eingeräumt; sie versprach, in sofern es möglich sei, diesem wiederholten Gesuche Folge zu leisten, ohne daß jedoch ihre Ansicht über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel sich geändert hätte. Sie fing daher auch erst am 20. Juni an, die Einleitungen für deren Ausführung zu treffen.

Die am 6. Juni vom Parlament in Stuttgart gewählte provisorische Reichsregentschaft hatte den Advocaten Würth aus Sigmaringen als Reichscommissar für beide Fürstenthümer aufgestellt, und dieser zeigte am 28. Juni der Regierung an, daß er demnächst erscheinen werde, um das Institut der Volkswehr in's Leben zu rufen, d. h., sagte die Regierung, um Freischaaren zu organisiren und Zuzüge nach Baden zu veranlassen. Sie forderte die Bewohner auf, mit allen Mitteln dies vom Land abzuwenden, da das Eintreffen von Executionstruppen die Folge davon sein werde, und drohte dem Reichscommissar und seinen Anhängern mit strafrechtlicher Verfolgung.

Am 6. August rückten preußische Truppen von Baden her in's Land, um beide Fürstenthümer zu besetzen. Es waren 2 Bataillone Infanterie, 2 Schwadronen Uhlanen und eine halbe mobile Batterie. Sie blieben zum Theil bis Mitte Oktober. Von dem conservativen Theil der Bevölkerung allenthalben mit Jubel empfangen, schieden sie vielfach mit Danksagungen für das freundliche Entgegenkommen, das sie gefunden.

Der Fürst Constantin hatte schon lange keinen persönlichen Einfluß mehr auf die Ereignisse geübt. Seit dem Frühjahr hatte man ihm übertriebene, düstere Mittheilungen über die Stimmung und die Vorkommnisse im Lande zugetragen. Er hielt seine persönliche Sicherheit für gefährdet, und verließ kurz nach der Reutlinger Versammlung heimlich das Fürstenthum, um nie dahin zurückzukehren. Nur seine Leiche brachte man im September 1869 heim, um sie in der Stadtpfarrkirche zu Hechingen, der Gruft seiner Väter, zu bestatten.

Verletzt durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 49, besorgt über den Einfluß, den sie auf den Staatshaushalt und den Ertrag des Domanialvermögens geübt, nahm er, der Letzte der ältesten Linie der Hohenzollern, von seinem schlesischen Gut Hohlstein aus, die Verhandlungen mit der Krone Preußen auf, um ihr auf Grund der Erbeinigung von 1695 die Souverainetät über das Land zu übertragen. Ein Gleiches that der Fürst Carl Anton von Sigmaringen, und dessen Vorgang mag für den Fürsten von Hechingen mitbestimmend gewesen sein. Der Abtretungsvertrag kam am 7. Dezember 1849 zwischen den Bevollmächtigten zu Stande.

Als der Fürst Constantin im April des nächsten Jahres von seinen

Unterthanen Abschied nahm, gedachte er der Fürstin Eugenie, „der Stütze der Armen und Nothleidenden, der treuen Rathgeberin der Bedrängten, des leuchtenden Beispiels der Gläubigen, eines Engels, den der Allmächtige ihm und dem Lande zu früh entzogen;“ erinnerte er sich des Vertrauens, das man ihm entgegengetragen, und der Hoffnung, mit welcher er die heilige Mission ergriffen, die ihm geworden. Dann zu den Motiven der Abtretung übergehend, sagte er: „Ich erinnerte mich aber auch, daß mitten in meinem Glück ich längst mit bangem Herzen den Einfluß bemerkt hatte, welchen die allgemeinen Zustände Deutschlands auch auf unsere Heimath übten, indem sie den gleichen, innern Uebeln, wie das Gesammtvaterland erlag. Die Zunahme der Bevölkerung, das Steigen der Bedürfnisse, die Gleichgültigkeit im Religiösen, eine im Stillen zunehmende Unzufriedenheit und alle die nationalpolitischen Krankheitssymptome, welche das alte Europa durchzogen, hatten meine Besorgniß rege gemacht, deren Bestätigung der verhängnißvolle März des Jahres 1848 mir brachte. Die Versuche, welche nach dieser Katastrophe angestellt wurden, die Ordnung und die Gesetze zu befestigen, hatten sich bei der andauernden Aufregung als ungenügend erwiesen. Ich war daher genöthigt, solche Entschlüsse zu ergreifen, welche allein im Stande sind, Euer Wohl wieder dauernd zu befestigen. — Ich konnte es um so eher, als keinerlei Rücksichten im Wege stunden, welche sonst wohl derlei Schritte hindern. Keine neue Dynastie wird Eure Pfade leiten; die Burg der Hohenzollern wird einen ihrer glorreichen Nachkommen in dem neuen Herrscher begrüßen. Hohenzollern wird unter dem milden Scepter eines erhabenen, mächtigen Regenten aus seinem tausendjährigen Fürstengeschlechte neu aufblühen, geschützt und geschirmt durch Preußens ruhmgekrönten Adler.“

Nach dem Abtretungsvertrag haben die Fürsten der Regierung zu Gunsten der Krone Preußen zu entsagen beschlossen, und demgemäß entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an den König von Preußen gerichtet; einmal aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschland seit dem Frühjahr 1848 eingetretenen politischen Ereignisse und sodann mit Rücksicht auf die Stammverwandtschaft und die Erbeinigungsverträge; und der König von Preußen hat sowohl in Betrachtung der Stammverwandtschaft und Erbeinigung, als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt. Auch in dem Zuruf an die Bewohner der hohenzollernschen Lande vom 12. März 1850 sagte der König Friedrich Wilhelm IV.: „Den wiederholten dringenden Anträgen Eurer Fürsten nachgebend, habe ich die Landeshoheit übernommen,“ und demselben Gedanken gab er Ausdruck, als er bei der Erbhuldigung vom 23. August 1851 auf dem Hohenzollern zu den Huldigungsdepu-

tirten die Worte sprach: „Welch' eine Zeit mußte Deutschland trüben und betrüben, um Ihre edlen guten, väterlich gesinnten Fürsten, Ihre besten Freunde zu vermögen, trotz meines Bittens und ernstesten Widerstrebens, die Regierung dieser Lande aufzugeben, und dieselben einem Zweige des alten Stammes anzuvertrauen, der seit einem halben Jahrtausend dem Land entfremdet war?"

Als Grafen waren vor Jahrhunderten die Hohenzollern ausgezogen, als Könige hatten sie das deutsche Meer erreicht. Als Könige kehrten sie zurück in das Land ihrer Väter, um nun auch im Süden des Vaterlandes festen Fuß zu fassen.

Der Fürst Constantin trat in dem Vertrage vom 7. Dezember 1849 alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen für sich, seine Erben und Nachfolger an den König von Preußen ab, dieser nahm sie an und erwarb mit der Abtretung ihren Besitz. Vom Tage der Uebergabe sollten alle besonderen Rechte und Einkünfte, Staatsarchivalien, Acten und Staatsgebäude auf die Krone Preußen übergehen. Sie übernahm von demselben Zeitpunkt ab alle verfassungsmäßig an das Fürstenthum geknüpften Staatslasten und Landesschulden und nach Maßgabe besonderer Etats die Verpflichtungen gegen die Hof-, Civil- und Militärdienerschaft. Als Entschädigung für die Abtretung wurde dem Fürsten vom Tage der Uebergabe ab auf Lebenszeit eine fixirte, von der preußischen Staatskasse zu übernehmende Jahresrente von 10,000 Thalern und einem etwaigen successionsfähigen Descendenten die Hälfte davon zugesichert. Endlich heißt es in dem Vertrage: „Sämmtliche im Fürstenthum belegene fürstlich hohenzollernsche Güter und Liegenschaften, Zehenden, Renten und Gefälle, wie solche gegenwärtig von dem Fürstlichen Haus besessen, und von dessen Hofkammer verwaltet werden, werden als wahres Fürstlich Hohenzollernsches Stamm- und Fideikommiß-Vermögen Königlich Preußischer Seits anerkannt, und verbleiben mit den daraus fließenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, sowie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Appanagen im Besitz der regierenden Fürsten."

Der Vertrag wurde von den preußischen Kammern genehmigt und die Ratificationsurkunden der drei Contrahenten wurden am 20. Februar 1850 zu Berlin ausgetauscht.

An diesen Vertrag knüpfte sich ein anderer. Am 3. Februar trat der Fürst Constantin das hechinger Haus-Fideikommißvermögen an den Fürsten Carl Anton von Sigmaringen ab und bezog dafür seit der Uebergabe im Mai eine lebenslängliche Jahresrente von 40,000 fl.

Constantin entband am 27. Februar die Landesangehörigen und Staatsdiener von den ihm geleisteten Eiden, Friedrich Wilhelm IV. nahm

durch Patent vom 12. März das Land in Besitz und einverleibte es den preußischen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit. Er erklärte die preußische Staatsverfassung für eingeführt, „womit gleichzeitig die bisherige Vertretung des Landes ihre Endschaft erreicht."

Den Bewohnern der hohenzollernschen Lande rief er zu: „Den wiederholten dringenden Anträgen Eurer Fürsten nachgebend, habe ich die Landeshoheit über ihre Fürstenthümer übernommen. — Ich begrüße Euch als Meine Unterthanen. Ich gebiete Euch, Mich forthin als Euren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Mir und Meinen Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Meinen Gesetzen, Verfügungen und Befehlen gehorsam nachzuleben. Ich versichere Euch dafür Meiner landesväterlichen Fürsorge und Meines Schutzes.

Meine schwäbischen Unterthanen stehen hinfort Mir gleich nahe, wie die Bewohner Meiner alten Lande. Ihr seid schon bisher Meinem Hause und Meinem Herzen nicht fremd gewesen. Die Stammburg Meines Geschlechts krönt Einen Eurer Berge, ein Theil der von Euch bewohnten Gebiete bildet das Stammland Meines Hauses. Euer Fürstengeschlecht und das Königliche Haus von Preußen haben dieselben Stammväter. Die Königliche Linie des hohenzollernschen Hauses tritt nun in Rechte ein, welche durch alte Verträge ihr vorbehalten waren.

— Ihr tretet nunmehr in die Rechte und Pflichten Meiner übrigen Unterthanen im vollsten Umfange ein. Eure Söhne werden fortan in den Reihen des Preußischen Kriegsheeres dienen, und es werden die schwäbischen Krieger Preußens keine mindere Zierde Meines Heeres sein, als die Niedersachsen und Rheinländer, deren gastliche Aufnahme in Euren Bergen Mich hoch erfreut hat. Eure Religion findet in der Preußischen Verfassung vollständigen Schutz. Euren Schulen wird die sorgsamste Pflege gewidmet werden. Eurem Gewerbfleiße und dem Ackerbau wird jede Beförderung zu Theil werden. Ich aber vertraue, daß Ihr, eingedenk des Unsegens, der nach den Erfahrungen der letzten Jahre an der Untreue haftet, Mir treue Unterthanen sein, und Euch des Preußischen Namens würdig zeigen werdet."

Am 23. August 1851 nahm der König in Gegenwart des Prinzen von Preußen auf dem Hohenzollern die Erbhuldigung der hohenzollernschen Lande entgegen. Es war unter der Linde des Burghofes, dessen zusammengesunkene Gebäude eben von Neuem erstanden. Jede Gemeinde war durch ihren Vorsteher, durch Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse vertreten. Der König sagte in seiner Anrede an die Deputirten: „Dieser Fels, dieses Land und Volk und das hier entsprossene Herrschergeschlecht haben, so lange die Geschichte von ihnen weiß, nur einen und denselben Namen geführt. Nun, meine

Herrn, so bleibt's Gottlob! in Zukunft auch. Er wolle den Namen Hohenzollern zu einer Zierde, zu einem Exempel, zu einem Segen machen. Gebe Er sein Gedeihn, daß diese Burg zum Schutz und als eine Zierde des Landes erstehe; daß dieser Volksstamm in alter deutscher Treue den andern Stämmen als lichtes Beispiel der Ehre vorleuchte, wie es Meine Preußen thun, und daß das hier entsprossene Geschlecht in treuer, ernster Pflichterfüllung und Verständniß der Zeit von Jahrhundert zu Jahrhundert ein Segen werde und bleibe; den eigenen Landen, wie dem ganzen deutschen Land und Volk. Das sei die Frucht der ernsten Zeit, des lautern Willens und dieser schönen Stunde."

Zugleich nahm der König den von den beiden Fürsten 1841 gestifteten hohenzollernschen Hausorden unter die Königlichen Orden auf, und gab ihm die Devise „Vom Fels zum Meer," zum Andenken „an den Ursprung und die Ausbreitung des Königlichen Hauses, welches unter dem Beistande Gottes des Allmächtigen von der Felskuppe des Hohenzollern seine Herrschaft ausgebreitet hat bis zu dem Baltischen Meere und über das Stromgebiet der Nordsee." Verliehen werden sollte der Orden an Personen, „welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben."

Dies war der erste Erwerb deutschen Landes, den Preußen in unserer Zeit außerhalb seiner Grenzen machte. Die hohenzollernschen Lande wurden dabei nicht berathen, wenn gleich es nach ihren Verfassungen nothwendig war. Was inbesondere Hechingen angeht, so enthielt der Abtretungsvertrag ohne Zweifel eine Veräußerung der Domainen, deren Ertrag nach der Verfassung von 1848 zur Deckung der Bedürfnisse nicht nur des fürstlichen Hauses, sondern auch des Staates diente, ohne Zweifel enthielt er auch sonst Verfassungsveränderungen und bedurfte daher zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Landesdeputation. Aber sie wurde nicht zusammenberufen und sie selbst verlangte keine außerordentliche Versammlung, wie sie es nach der Verfassung thun konnte, um die Rechte des Landes zu wahren.

Wenn die Landesvertretungen den Verhandlungen nicht zugezogen wurden, wenn die Landesverfassungen aufgehoben und durch die preußische Verfassung ersetzt wurden, so hatte dies den großen Vortheil, daß auf Einen Schlag die kleinstaatliche Misere aufhörte, und daß die Unterthanen von Staaten, welche nur ein Inbegriff von Grenzen waren, nunmehr gleichberechtigte Angehörige des Großstaats wurden, ein Vorzug, den sie allerdings mit dem Neckwort „Mußpreußen" und der württembergischen Occupation von 1866 zu bezahlen hatten. Es hatte aber auch den Nachtheil, daß die Landesvertretung nicht einmal als Provincialvertretung blieb, was um so nothwendiger gewesen wäre,

als das neue Mutterland entfernt und mit den Eigenthümlichkeiten Hohenzollerns nicht vertraut war und wenig vertraut ist. Erst jetzt nach 22 Jahren hat man die Vorbereitungen getroffen, nach dem Vorgang der Kreisordnung Amtsverbände und einen Landescommunalverband einzurichten. Ein weiterer Nachtheil war, daß Hohenzollern ohne die Ausstattung von Domainen an Preußen kam. Obgleich in Hechingen ihr Ertrag auch den Staatsbedürfnissen diente, so wurde doch nicht geprüft, ob und welche Entschädigung deßhalb dem Land zustehe, in Sigmaringen war der Streit über die Domainen zwischen Regierung und Landesvertretung ausgebrochen und wurde nunmehr begraben. Mag die Geschichte der Domainenbehandlung dem Land bei der Schöpfung eines Provincialfonds zu Gute kommen. (Ich folge hier und weiter vielfach dem vortrefflichen Aufsatz: „Hohenzollern unter preußischer Verwaltung" — „Im neuen Reich" 1872 — mit dem der Kreisrichter Dr. Eisele in Hechingen seine Thätigkeit als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses beschlossen hat.)

Die erste Aufgabe der preußischen Regierung war es, Ordnung in die Administration des Landes — ich behalte nur das Fürstenthum Hechingen im Auge — zu bringen. Sie löste diese Aufgabe im Jahr 1852, indem sie zuerst die altpreußische Justizorganisation und mit ihr die Straf- und die Civil-Prozeßnovelle von 1849, sowie die preußischen Prozeßsporteln einführte. Ein Kreisgericht kam nach Hechingen, Instanzgerichte wurden das Appellationsgericht in Arnsberg und das Obertribunal in Berlin. In administrativer Beziehung bildete das Fürstenthum (bis 1854 mit Haigerloch und Glatt) den Oberamtsbezirk Hechingen, mit einem Oberamtmann an der Spitze, der die Functionen des alten Oberamts, des Forstamts als Aufsichtsbehörde und der altländischen Kreislandräthe ausübt, die letztern, falls nach eingeführten Gesetzen u. s. w. deren Mitwirkung eintritt. Die hohenzollernschen Lande bilden einen Verwaltungsbezirk, welchem eine Regierung in Sigmaringen und in Angelegenheiten ihres Ressorts das Consistorium, das Provincial-Schulcolleg, das Medicinalcolleg und das Oberbergamt der Rheinprovinz vorgesetzt sind. In militärischer Beziehung traten die Lande in den Verband des achten Armeekorps. Die Competenz von Kreisgericht und Regierung ist die altländische mit einigen Abweichungen, welche die isolirte Lage erfordert.

Die Landeskassen beider Fürstenthümer wurden zu einer einzigen verschmolzen und der Staatshaushalt, dessen Ordnung eine Steuererhöhung keineswegs erheischte, vereinigt. Die Selbständigkeit, die er bis jetzt dem preußischen Etat gegenüber bewahrt hat, galt für eine besondere Bürgschaft, daß die Regierung gewillt sei, den eigenthümlichen Zuständen und Einrichtungen der Lande gerecht zu werden.

Zum ersten Mal seit dem dreißigjährigen Krieg oder — wer weiß es — seit wie viel länger, lernte das Fürstenthum Ordnung und feste Regelmäßigkeit in Justiz und Verwaltung kennen, und sie ist es vor Allem gewesen, welche das Land gar bald an Preußen fesselte. Diese Anhänglichkeit sollte sich 1866 glänzend bewähren.

Eine weitere Aufgabe wäre es gewesen, die Gesetze und Institutionen beider Landestheile zu verschmelzen. Beide waren stammverwandt, einander benachbart, beide von ähnlicher Kleinheit, in beiden waren die wirthschaftlichen und staatlichen Grundlagen des Ganzen dieselben. Aber trotzdem besaßen sie kein gemeinschaftliches Gesetz, keine gemeinschaftliche Institution und doch hätte Hechingen jedes seiner Gesetze mit Vortheil gegen das gleiche Sigmaringer eingetauscht.

Die preußische Regierung dehnte 1855 die Wirksamkeit der öffentlichen Spar- und Leihkasse zu Sigmaringen auch auf Hechingen aus, nahm seit 1859 die Parcellarlandesvermessung „im Anschluß an die in Sigmaringen ausgeführte" vor, und führte, nachdem so eine Grundlage für die neue Veranlegung der Grund- und Gebäudesteuer gewonnen war, 1870 das sigmaringer System der directen Steuern ein, der allerkräftigste Beweis, daß die Regierung nicht, wie man wol befürchtete, damit umgeht, die preußischen Steuern auf uns auszudehnen. Es beliefen sich 1871 im Oberamt Hechingen

| | die Steuerkapitalien | und | der Steuerbetrag |
|---|---|---|---|
| der Grund- und Gefällsteuer auf | 10,924,300 fl. | „ | 18,207 fl. 10 kr. |
| der Gebäudesteuer auf . . . | 2,667,670 fl. | „ | 4446 fl. 7 kr. |
| der Gewerbesteuer auf . . . | 2,940,500 fl. | „ | 4900 fl. 50 kr. |
| und dieser Steuern zusammen auf | 16,532,470 fl. | „ | 27,154 fl. 7 kr. |

Zur weitern Einführung würde sich das sigmaringer Particularrecht insbesondere auf dem Gebiet des Gemeinde- und des Privat-Rechts geeignet haben und theilweise, hinsichtlich des ehelichen Gütergemeinschaftssystems, noch eignen.

Sonst nahm Hechingen allein die Gesetzgebung nur noch in Bezug auf die unglückliche Zehendverordnung von 1853 und hinsichtlich des Mahlens im Auslande in Anspruch.

Die für den ganzen Staat, oder das Reich erlassenen Gesetze fanden nunmehr auch auf Hohenzollern Anwendung, die Erstern häufig mit Modificationen, um sie den vorhandenen Einrichtungen oder Rechtssitten anzupassen. Eine absolute Rechtseinheit wäre bei der räumlichen Trennung des Theils vom Ganzen ohne Interesse und sie wäre nur durchzuführen, wenn man die berechtigten Eigenthümlichkeiten der schwäbischen Provinz schonungslos verletzen wollte.

Die preußischen Gesetze, welche sich insbesondere die Verbesse-

rung der Zustände in den hohenzollernschen Landen zur Aufgabe machten, waren natürlich beiden Landestheilen gemeinsam.

Preußen übte auch im Süden die Münzhoheit aus. 1853 wurde die Ausprägung preußischer Münzen im 24 1/2 Guldenfuß angeordnet, an dessen Stelle 1857 der 52 1/2 Guldenfuß trat. Bis Ende Juni 1857 wurde für Hohenzollern Courantmünze für 28,800 Thlr. in Gulden, für 15,040 Thlr. in halben Gulden, Silberscheidemünze für 2195 Thlr. in Sechs- und Dreikreuzerstücken und Kupferscheidemünze für 300 Thlr. in Einkreuzerstücken ausgeprägt.

Eine Reihe von Gesetzen machte es sich zur Aufgabe, den Grund und Boden zu entlasten, ihn kreditfähig zu machen, ihn gegen Feuer und Wasser zu schützen, und das Wasser für ihn fruchtbar zu machen. Dahin gehört die Abkürzung der Hege- und Schonzeiten (1853), und die Ablösung der Reallasten (1860—66), deren Datum beweist, daß man zehn kostbare Jahre für die Amortisationsperiode verloren hatte. Das Unterpfandswesen ging 1854 aus den Händen der Ortsgerichte in die der Staatsgerichte über und die theilweise Uebertragung altpreußischen Hypothekenrechts schuf erst einen Bodenkredit, und führte den erschütterten Wohlstand des Landes zurück. 1855 wurde der württembergische Brandversicherungsvertrag gelöst und eine auf Gegenseitigkeit basirte Feuerversicherungsgesellschaft gegründet, der alle Gebäude beitreten müssen. 1853 und 59 wurden Gesetze über das Wasserrecht: Benutzung der Privatflüsse, Ent- und Bewässerung gegeben. Wünschenswerth wäre, da die Zusammenlegung von Grundstücken keinen Anklang findet, ein Gesetz über Regulirung von Feldwegen. Denn der zersplitterte Grundbesitz ist mit zahllosen Servituten belastet, welche keine genügende Bequemlichkeit gewähren, die Benutzung des dienenden Grundstücks hemmen und zu unfruchtbaren Processen führen. Wünschenswerth wäre weiter, daß Wald, Feld, Straße, Haus und das Verkehrsleben von einer Fluth veralteter, widersprechender, zusammenhangsloser, harter Polizeiverordnungen gereinigt würde, und daß ein einfaches, den modernen Anschauungen entsprechendes Polizeistrafgesetzbuch an deren Stelle träte. Nachdem das Reichsstrafgesetzbuch abgeschlossen, scheint der richtige Augenblick dafür gekommen zu sein.

Zur Entwicklung der Gewerbe wurden 1856 und 57 die preußischen Bestimmungen über gewerbliche Unterstützungskassen herübergenommen, wurden der Kleinhandel mit Getränken, der Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb, der Gewerbebetrieb im Umherziehn, sowie die Wirthschaftsabgaben neu geregelt und die Braumalzsteuer eingeführt. 1858 trat der Verkauf des auf der hohenzollerischen Saline Stetten gewonnenen Salzes an die Stelle des von Württemberg bezogenen. Seit 1860 bediente man sich des preußischen Landesgewichts.

Im Jahr 1865 übernahm Württemberg den Bau einer Eisenbahn von Tübingen über Hechingen, Balingen nach Sigmaringen, vollendete die Strecke von Tübingen nach Hechingen vertragsmäßig 1869, und verpflichtete sich zur Vollendung des Baus bis Balingen für das Ende von 1873 und bis Sigmaringen für das Ende von 1880. Der Betrieb liegt in den Händen Württembergs und erfolgt auf dessen Rechnung. Es kann den Anschluß jeder Concurrenzbahn bis 1899 untersagen, Preußen dagegen kann die Bahn nach 30 Jahren erwerben. Die Post ging 1867 von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf Preußen über.

An die abgeschlossenen und durchgeführten Gesetze knüpfen sich andere, die in der Vorbereitung begriffen sind. Die preußische Subhastations- und die Grundbuchs-Ordnung ist zur Einführung bestimmt. Der Entwurf der Vormundschaftsordnung ist auch für Hohenzollern berechnet, es ist aber leider die Gefahr vorhanden, daß die bewährten Waisengerichte (Kapitel 8, Seite 139) mit der Reform hinweggeschwemmt werden.

Hierher gehört auch die in Angriff genommene Einrichtung von Amtsverbänden und eines Landes-Communalverbandes, und es darf wol bei dem königlichen Wort: „Euren Schulen wird die sorgsamste Pflege gewidmet werden," das verheißene Unterrichtsgesetz hierher gerechnet werden.

Wenn auf dem Gebiet der Provincialverfassung der Verzug der Regierung schon nach Jahrzehnten rechnet, so gibt es ein damit verwandtes Gebiet, auf dem sie sich bis dahin selbst der leisesten Berührung enthalten hat; ich meine die Grundlage der Gemeindeverfassung, die vier geschichtlichen Stände: der Bürger, der Hintersäß, der Herrn und Diener und der Juden, deren Geschichte bis zum Ende der fürstlichen Regierung ich im 10. und 11. Kapitel erzählt habe. Die preußische Verfassung nahm 1850 diese Rechtszustände unter ihre Flügel. Sie beseitigte nur den Hofschutz der Juden, tilgte den Rest ihrer Grunderwerbsunfähigkeit und brachte sie unter den Staatsschutz. Erst von jetzt an erstreckten sich die Gesetze, welche das öffentliche Recht betrafen, selbstverständlich auch auf die Juden. Den „Herren," den Staatsdienern garantirte die neue Herrschaft 1854 und 55 auch ihrerseits den Staatsschutz, indem sie ihre und ihrer Hinterbliebenen Verhältnisse nach den altländischen Vorschriften regelte, den Beamten aber, welche in fürstlichen Diensten gestanden hatten, die wohlerworbenen Rechte vorbehielt. Das Militär trat 1851 in den Schutz des preußischen Staates, indem dessen gesammte Organisation übertragen wurde. Die „Diener" endlich verschwanden mit dem fürstlichen Hof. So gab es nun keinen Hofschutz mehr, aber der Staatsschutz, der an seine Stelle trat, war nicht ausgiebig. Er brachte die Unverbürger-

ten nicht in den Gemeindeschutz, die Beamten und die übrigen Einwohner blieben außer der Gemeinde stehen. Die Hintersäß waren nach wie vor rechtlos, und es blieben zwei politische Gemeinden an Einem Ort, die Bürgergemeinde und die jüdische Gemeinde; die preußische Verfassung ertrug zwanzig Jahre lang eine jüdische politische Gemeinde ohne Grund und Boden, und würde sie trotz des Artikel 12 noch ertragen, wenn nicht der Norddeutsche Bund dieser Kuriosität, sowie manchem Verwandten ein Ende gemacht hätte.

Die sigmaringer Gesetzgebung von 1837 löste die politischen Judengemeinden auf, machte die Einwohner zu Beisitzern und überließ ihnen durch Einkauf das Bürgerrecht zu erwerben. Aehnliches hatte die Hechinger Verfassung von 1848 im Auge, wenn sie als Regel aufstellte, jeder Staatsbürger müsse einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Aber dies fand keine Ausführung, sie war auch nicht möglich, wenn die Aufnahme der Bürger und Beisitzer nach weiterer Bestimmung der Verfassung von der Gemeinde abhängig blieb. Seitdem ruhte aber die Gesetzgebung des Staates, die in dem letzten Vierteljahrhundert doch manche Einzelnheiten des Gemeinderechtes geregelt hatte, auf diesem Gebiete vollständig, und führte nicht einmal herbei, was die sigmaringer Gesetzgebung längst zu Wege gebracht hatte. Jetzt erscheint es nicht mehr möglich, die Unverbürgerten für Hintersäß zu erklären, und sie damit einer Gemeinde anzufügen.

Die jüdische Gemeinde petitionirte 1868 bei der Regierung in Sigmaringen um Verleihung des Wahlrechtes in der Stadtgemeinde durch administrative Anordnung oder auf gesetzgeberischem Wege. Einen Antheil am Burgernutzen nähme man nicht in Anspruch. Die Gemeinde erhielt die Antwort, ihre Mitglieder seien in Bezug auf die Erlangung des städtischen Bürgerrechts nicht ungünstiger gestellt, wie die außerhalb des Bürgerrechts stehenden Eingesessenen christlicher Religion. Sie hätten also keinen Grund zur Beschwerde. Die Judengemeinde fragte sodann bei der Stadtgemeinde an, unter welchen Bedingungen man die Ihrigen aufnehmen würde, und bekam den Bescheid: zu 700 fl. den Mann, zu 100 fl. die Frau, zu 25 fl. das Kind vor dem 15., zu 50 fl. das Kind vor dem 21. Lebensjahr. Es machte kein Israelit davon Gebrauch. Der Allmandgenuß hat für den, welcher keinen Ackerbau treibt, keinen Reiz, die Erwerbung des Bürgerrechts, als Kapitalanlage gedacht, ist in der Stadt nicht lohnend, als politische Maßregel jedenfalls zu theuer. Das politische Gemeinderecht hätte die Israeliten 100,000 fl. und mehr gekostet, mehr als Einer ihrer alten Schutzbriefe.

Inzwischen hatte der Norddeutsche Bund seine große sociale Reform begonnen, und führte sie rüstigen Schrittes ihrer Vollendung entgegen. Die Jahre 1868—71 brachen den Geist der Ausschließung,

der Jahrhunderte lang in den Gemeinden geherrscht. Was früher die Gemeinde den Ihrigen gewährt und den Fremden verkauft hatte, was der Hof seiner unmittelbaren Umgebung verliehen und der Judenschaft gleichfalls verkauft hatte, das garantirte nun erst der norddeutsche Bund, dann das deutsche Reich allen seinen Angehörigen, den freien Zug, den freien Grunderwerb, die freie Eheschließung, das freie Gewerbe und die Armenpflege am Ort der Thätigkeit. Die wirthschaftliche Einheit der Gemeinde erweiterte sich zu der des Reiches.

Der Bürgergemeinde, welche sonst alle socialen Rechte spendete, ist der Quell dieser Rechte versiegt. Dem Bürger sind von seinen alten Gemeinderechten und Pflichten nur die politischen und financiellen geblieben: die Verwaltung der Gemeinde, der Genuß ihrer Allmand und die Verpflichtung, ihre Ausgaben zu decken.

Auch die israelitische Gemeinde gewährt kein Heimathrecht mehr und insbesondere ist sie für die Zukunft nicht mehr zur Armenpflege ihrer Mitglieder verpflichtet, denn nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz „gelten Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, nicht als Armenverbände im Sinn des Gesetzes." Die Judengemeinde hat also alle Attributionen verloren, welche sie zu einer politischen machten, und es ist als letzte Erinnerung daran nur das israelitische Waisengericht geblieben. Die politische Gemeinde ist in der Nacht des letzten Juni 1871 ohne Bewußtsein entschlafen, und weiter lebt nur noch die Kultusgemeinde.

Denn die Deutschen, die am letzten Juni 1871 Heimathrecht in der Stadt Hechingen hatten, mochten sie einem der vier historischen Stände angehören, welchem sie wollten, haben seit dem 1. Juli den unterschiedslosen U n t e r s t ü t z u n g s w o h n s i t z daselbst. Die Armenpflege soll nach dem Gesetz seitdem durch den „Ortsarmenverband" geübt werden. Es erscheint aber zweifelhaft, ob dieser mit der Bürgergemeinde zusammenfällt, oder ob er ein aus beiden seitherigen Gemeinden umzubildender Gesammt-Armenverband sein wird. Die Armenpflege wird daher vorläufig noch in der alten Weise fortgeführt, und das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ist für die Stadt Hechingen noch nicht in die Wirklichkeit übersetzt.

Seit dem 1. Juli 1871 giebt es in der Stadt nur noch Bürger und Unverbürgerte und die Unterscheidungsmerkmale zwischen den alten Herrn, Juden und Hintersäß sind fast verwischt. Ihr Verhältniß zur Bürgergemeinde ist nunmehr dasselbe, aber bis auf Einen Punkt, die Juden und Hintersäß zahlen der Gemeinde Ehesteuer und Hintersäßgeld, die Beamten sind gemeindesteuerfrei, das Communalsteuerrecht liegt eben völlig im Argen. Die historischen Typen sind also doch noch nicht obsolet.

Die Bürgerschaft dagegen lebt in robuster Kraft weiter. Zwar

muß sie ihre alten wirthschaftlichen Vorrechte nun mit Jedermann theilen, aber das Regiment der Stadt, der Genuß der Allmand ist ihr geblieben. Beides ist durch unvordenkliche Verjährung zum Recht versteinert. Mag der moderne Staat sorgen, daß das Gemeindegut, wie die Stadtordnung sagt, seiner Bestimmung nicht entzogen werde, mag er den Genuß dem Bürger lassen, so weit er ihm gebührt, das politische Recht, das keine Begründung mehr in sich trägt, muß dem politischen Bedürfniß weichen.

Das deutsche Reich hat weithin den Boden geebnet, mag der preußische Staat nunmehr ein wohnlich Haus für alle Gemeindegenossen errichten, mag er eine Gemeindeordnung schaffen, welche die vier historischen Stände endlich im Gemeindeleben eint, nachdem sie Jahrhunderte lang in starrer Abgeschlossenheit von einander geschieden gewesen, mag er mit andern Worten die Bürgergemeinde durch die Einwohnergemeinde ersetzen, und die Vermögensrechte der Bürger auf das Allmandgut regeln. Das alte Herrenrecht ist niedergesunken, das alte Burgerrecht wird ihm folgen. —

Auch die Veste Hohenzollern, welche das alte Herrenrecht verkörperte, war niedergebröckelt. Dem Königthum war es vorbehalten, die Burg neuerstehn zu lassen. Eine erste Anregung, welche 1819 der Kronprinz Friedrich Wilhelm gab, hatte gegen seine Absicht nur den Erfolg, daß, Was übrig geblieben, in eine malerische Ruine verwandelt wurde. 1846 verbanden sich die drei Linien des Hauses Hohenzollern zur Wiederherstellung der Stammburg. Der König bestimmte dazu eine Summe von 60,000, Jeder der Fürsten von 15,000 Thalern. Als aber Preußen die Lande erworben hatte, wurde der Plan auch auf die Anlegung von Festungswerken ausgedehnt. Der Plan des Schlosses ist ein Werk Stülers, die Militärbauten sind durch von Prittwitz, den Befestiger Ulms, entworfen. 1856 war der Rohbau, 1867 die äußere und innere Decoration und Ausstattung der Burg vollendet, und wie vor einem halben Jahrtausend schaute wieder hinaus weit über die Lande

nobile Zolrn castrum,
fulgens ut astrum.

Als der König Wilhelm am 3. October in großer Feierlichkeit den Schlußstein gelegt, wurde ihm hier eine Adresse des norddeutschen Reichstages überreicht. Sein Präsident Simson sagte dabei: „Diese Stelle weiset auf die ersten Anfänge des preußischen Königshauses hin. Von diesem Felsen aus trug ein Geschlecht großer Fürsten die Segnungen seiner Regierung nordwärts bis an die beiden Meere. Dort erblühte unter ihrem Scepter aus Ruinen ein neues Leben; dort ward, — indessen die alten Ordnungen zusammenbrachen — der Grund des neuen, deutschen Staates gelegt, gewahrt, befestigt. Und nun bringt heute in diese edlen Räume zu Eurer Königlichen Majestät die Stimme der Vertretung von

dreißig Millionen eines verfassungsmäßig zu einem Staatskörper geeinigten Volkes, den das Bewußtsein durchdringt, Maaß und Gesetz seiner Bewegung, Fortbildung und Vollendung ausschließlich in sich selbst zu tragen."

In der Adresse aber hieß es: „Das öffentliche Leben Deutschlands hat nach Jahrhunderten schwerer Prüfung endlich die sichere Grundlage gewonnen. Diese Grundlage einer großen nationalen Zukunft zu befestigen, und im Sinne bürgerlicher Freiheit und volkswirthschaftlicher Wohlfahrt auszubauen, wird fortan das Ziel aller Bestrebungen des Reichstags sein.

Seit der staatlichen Einigung Norddeutschlands sind wir uns in erhöhetem Maaße der Pflicht bewußt, jedem Wunsch und Bedürfniß der süddeutschen Staaten nach Herbeiführung der den Süden und Norden umfassenden nationalen Vertretung entgegenzukommen. Wir unsererseits dürfen das große Werk erst dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der Südstaaten in den Bund auf Grund des Artikels 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird. — Durch sorgfältige Pflege der geistigen und sittlichen Güter des Volkes, durch weise Sparsamkeit in den Ausgaben und gerechte Vertheilung der Lasten, durch gleiches Recht für Alle und gleiche Pflicht eines Jeden, durch treue Hingebung an das Vaterland wird das von der Nation unter der glorreichen Führung des Königlichen Hauses der Hohenzollern begründete Gemeinwesen unerschütterlich sein."

Der König endlich sagte in der Erwiederung: „Daß die hergestellte Stammburg der Hohenzollern am Tage ihrer Einweihung Zeuge des Ausspruchs des Norddeutschen Reichstages gegen Mich ist, beweiset, daß die Vorsehung mit dem Geschlechte, das hier entsprossen — daß sie mit Preußen war und ist."

Die nationalen Geschicke sollten sich erfüllen. Bald dröhnte der Kanonendonner von Straßburg an die aufhorchenden Mauern der Burg Hohenzollern.

greifen Wollen eines verfassungsmäßig zu einem Staatskörper gestalteten Volkes, dem das Bewußtsein innewohnt, Recht und Pflicht seiner Bestimmung, Ausbildung und Sicherung ausschließlich in sich selbst zu tragen."

In der Adresse aber hieß es: „Das öffentliche Leben Deutschlands hat nach jahrhundertelanger schwerer Prüfung endlich die festere Grundlage gewonnen. Diese Grundlage einer großen nationalen Zukunft zu befestigen, und im Sinne [illegible] Freiheit und [illegible] Wohlfahrt auszubauen, wird fortan das Ziel aller Bestrebungen des Reichstags sein.

Seit der staatlichen Einigung Norddeutschlands sind wir mit in erhöhtem Maße der Pflicht bewußt, jedem Wunsch und Bedürfniß der süddeutschen Staaten nach Herbeiführung der den Zeiten und Verhältnissen entsprechenden Verbindung entgegenzukommen. Für unerreicht dürfen das große Werk wir dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der Südstaaten in den Bund auf Grund des Artikels 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird. — Durch sorgfältige Pflege der geistigen und sittlichen Güter des Volkes, durch weise Sparsamkeit mit den Finanzen und gerechte Vertheilung der Lasten, durch gleiche Sorge für Alle und gleiche Pflicht eines Jeden, durch rege Theilnahme an der Wohlfahrt wird das von der Nation unter der [illegible] Leitung Eurer Majestät [illegible] Gemeinwesen unerschütterlich sein."

Der König endlich sagte in der Erwiderung: „Daß die hervorragende Sammlung der Abgeordneten am Tage ihrer Einmüthigen Zeuge und Nachdruck des [illegible] Reichstages gegen [illegible] die Beziehung mit dem Gedächtniß, das hier entsprechen [illegible] Preußen nur [illegible]."

Die nationalen Wünsche sollten sich erfüllen. Baden erhob den [illegible] Antrag zum Eintritt in die [illegible] Kammern der [illegible] Hohenzollern.

# Beilagen.

## Erste Tafel.

### Uebersicht der Bevölkerung der Grafschaft Hohenzollern von 1544, 1644, 1824, 1842, 1867, 1871.

Die Zahlen von 1544 sind aus dem Hagen'schen Lagerbuch entnommen, das unter der Rubrik „leibaigen Leut" die Familien (auch die freien) jeder Gemeinde nach Namen und Leibherrn von Vater, Mutter und Kindern aufführt. Die Zahl der Burger ist nach der Zahl der ganzen oder halben Ehen notirt, welche als Abgaben leistend verzeichnet sind.

Die Zahlen von 1644 rühren von einem gleichzeitigen Verzeichniß her, das neuerdings veröffentlicht, dessen Original ich aber nicht habe ausfindig machen können.

Die Ziffern von 1824 sind nach Johler „Geschichte von Hohenzollern," Ulm 1824, und die von 1842 nach Griesinger, „Universal-Lexicon von Württemberg, Hechingen und Sigmaringen," Stuttgart 1843, zusammengestellt.

Die von 1867 und 1871 sind den amtlichen Zählungslisten entnommen. 1867 sind die Ortsanwesenden amtlich auf 19,829 addirt, und es treten dazu 2286 Ortsabwesende. Die letzte Zahl ist offenbar unrichtig und beruht wohl auf irriger Auffassung der Zählungsanweisung.

Die mit einem Fragezeichen versehenen Zahlen sind Phantasie-Ziffern, welche nach den Zahlen von Orten ähnlicher Größe gebildet sind.

| Die Grafschaft Hohenzollern. | Aemter. | Ortschaften. | 1544. | | | | | | | | | 1644. | | | 1824. | 1842. | 1867. | | | 1871. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Leibeigne. | | | | | | Burger. | | | | | | | | Bevölkerung. | | | | | |
| | | | | | | | | Zollern. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Burger (ganze und halbe Ehen). | Seelenzahl. | Freie. | Seelenzahl. | Fremde. | Seelenzahl. | Inleut. | Ausleut. | Ungemischte Ehen. | Ganze und halbe Ehen. | Ehem. u. Wittwer. | Wittwen. | Bevölkerung. | Bevölkerung. | Bevölkerung. Anwesende. | Haushaltungen. | Häuser. | Anwesende. | Abwesende. | Protestanten. | Haushaltungen. | Häuser. | Burger (ganze und halbe Ehen.) |
| Die untere Grafschaft, die unteren Gemeinden, seit etwa 1700 auch das untere Jagen. | Hechingen | Hechingen | 175 | 867 | 151 | 716 | 335 | 476 | 381 | 95 | 198 | 88? | 75? | 13? | 2310 | 3389 | 3708 | 777 | 461 | 3276 | 25 | 362 | 794 | 464 | 440 |
| | Stetten b. H. | Stetten | 64 | 145 | 19 | 126 | 10 | 258 | 116 | 33 | 72 | 31 | 27 | 4 | 412? | 470 | 606 | 149 | 121 | 640 | — | 17 | 150 | 124 | 139 |
| | | Boll | | 155 | 20 | 135 | 26 | | 109 | | 85 | 27 | 21 | 6 | 556 | 617 | 598 | 153 | 106 | 612 | 1 | 5 | 144 | 115 | 177 |
| | | Burg Hohenzollern. | | | | | | | | | | | | | | | | | | 139 | 11 | 21 | 8 | 1 | |
| Das Kirchspiel | Wessingen | Wessingen | 40 | 117 | 6 | 111 | 43 | 139 | 68 | 17 | 42 | 17 | 16 | 1 | 395 | 241 | 441 | 101 | 90 | 451 | 5 | — | 109 | 96 | 108 |
| | | Zimmern | | 95 | 13 | 82 | 28 | | 54 | | 39 | 19 | 15 | 4 | 300? | 333 | 367 | 90 | 67 | 367 | 4 | — | 91 | 72 | 91 |
| | Bisingen | Bisingen | | 333 | 24 | 309 | 177 | | 132 | | 115 | 34 | 30 | 4 | 600 | 969 | 1189 | 283 | 223 | 1186 | 13 | 2 | 283 | 232 | 300 |
| | | Thanheim | 76 | 66 | 2 | 64 | 20 | 265 | 44 | 37 | 30 | 16 | 13 | 3 | 286 | 343? | 400 | 90 | 74 | 395 | 6 | — | 95 | 78 | 102 |
| | | Steinhofen | | 98 | — | 98 | 46 | | 52 | | 50 | 16 | 14 | 2 | 400 | 575 | 636 | 160 | 124 | 603 | 1 | 3 | 146 | 124 | 175 |
| | Grosselfingen | Grosselfingen | 88 | 371 | 16 | 355 | 125 | 336 | 230 | 106 | 164 | 29 | 25 | 4 | 1209 | 1544 | 1270 | 290 | 258 | 1261 | 6 | 3 | 285 | 261 | 341 |
| | Owingen | Owingen | 79 | 343 | 22 | 321 | 113 | 286 | 208 | 78 | 150 | 32 | 30 | 2 | 1012 | 1141 | 991 | 231 | 193 | 971 | 3 | 3 | 231 | 199 | 247 |
| | Weilheim | Weilheim | 61 | 192 | 14 | 178 | 40 | 174 | 138 | 18 | 85 | 17 | 14 | 3 | 600 | 698 | 707 | 158 | 133 | 695 | 4 | 5 | 169 | 138 | 183 |
| | | Hausen | | 28 | — | 28 | 12 | | 16 | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Rangendingen | Rangendingen | 90? | 389 | 45 | 344 | 158 | 224 | 186 | 38 | 53 | 63 | 55 | 8 | 983 | 1297 | 1230 | 292 | 241 | 1245 | 7 | 2 | 301 | 251 | 300 |
| | Stein | Stein | | 122 | 19 | 103 | 40 | | 63 | | 46 | | | | 390 | 551 | 484 | 117 | 86 | 441 | 1 | 20 | 120 | 98 | 120 |
| | | Bechtoldswlr. | 60? | 49 | 11 | 38 | 24 | 120 | 14 | 33 | 4 | 27 | 17 | 10 | 210 | 267 | 260 | 61 | 56 | 232 | — | — | 60 | 65 | 71 |
| | | Sickingen | | 38 | 20 | 18 | 8 | | 10 | | 2 | | | | 300 | 327 | 405 | 82 | 66 | 323 | 2 | 1 | 77 | 69 | 95 |
| Die ob. Grafschaft, die ob. Gemeinden, seit etwa 1700 auch das ob. Jagen. | Schlatt | Schlatt | | 122 | 26 | 96 | 37 | | 59 | | 36 | 20 | 17 | 3 | 473 | 522? | 570 | 131 | 103 | 512 | 31 | 2 | 129 | 106 | 130 |
| | | Beuren | 41 | 55 | 30 | 25 | 16 | 104 | 9 | 32 | 6 | 6 | 4 | 2 | 190? | 200? | 210 | 49 | 47 | 200 | 5 | — | 46 | 46 | 50 |
| | | Weiler | | 10 | 2 | 8 | 4 | | 4 | | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Jungingen | Jungingen | 68? | 290 | 47 | 243 | 119 | 173 | 124 | 49 | 58 | 41 | 37 | 4 | 820 | 858 | 834 | 189 | 157 | 675 | 176 | 11 | 181 | 159 | 190 |
| | Killer | Killer | | 60 | 7 | 53 | 18 | | 35 | | 13 | 7 | 5 | 2 | 453 | 564 | 576 | 129 | 96 | 404 | 81 | 4 | 140 | 103 | 144 |
| | | Starzeln | 68 | 76 | 6 | 70 | 17 | 195 | 53 | 28 | 29 | 12 | 11 | 1 | 356 | 422 | 414 | 98 | 85 | 377 | 44 | 3 | 98 | 86 | 100 |
| | | Hausen | | 160 | 25 | 135 | 56 | | 79 | | 74 | 28 | 26 | 2 | 699 | 925 | 814 | 201 | 178 | 635 | 164 | 10 | 196 | 177 | 183 |
| | Burladingen | Burladingen | | 279 | 70 | 209 | 121 | | 88 | | 55 | 50 | 44 | 6 | 800? | 1350 | 1650 | 401 | 339 | 1646 | 34 | 1 | 427 | 342 | 418 |
| | | Hermannsdorf | 88 | — | — | — | — | 110 | — | 14 | — | — | — | — | 80? | 89? | 97 | 18 | 18 | 93 | — | 22 | 18 | 19 | 11 |
| | | Gauselfingen | | 54 | 23 | 31 | 27 | | 4 | | — | 10 | 8 | 2 | 382 | 498 | 542 | 133 | 103 | 561 | 6 | — | 146 | 109 | 138 |
| | | Hörschwag | | 45 | 13 | 32 | 28 | | 4 | | — | 8 | 7 | 1 | 200? | 223 | 250 | 51 | 42 | 237 | 3 | 43 | 48 | 45 | 41 |
| | Stetten u. Hst. | Stetten | 20? | 79? | 13? | 66? | 15? | 51? | 46? | 5? | 24? | 13 | 12 | 1 | 374 | 475 | 449 | 113 | 82 | 460 | 1 | 9 | 103 | 89 | 69 |
| | Wilflingen | Wilflingen | 25? | 103? | 23? | 80? | 20? | 75? | 65? | 10? | 33? | 22? | 20? | 2? | 557 | 625? | 692 | 153 | 138 | 649 | 11 | — | 157 | 140 | 164 |
| | | Summa: | 1043 | 4741 | 667 | 4074 | 1683 | 2986 | 2391 | 593 | 1467 | 633 | 543 | 90 | 15,387 | 19,693 | 20,390 | 4700 | 3687 | 19,386 | 634 | 506 | 4752 | 3808 | 4527 |

# Zweite Tafel.

## Uebersicht des Burgerrechts 1871 und des Hintersassenrechts 1871 der Grafschaft Hohenzollern.

Die Notizen über Burger- und Hintersassenrecht sind nach Mittheilungen des Stadtschultheißenamts und der Vogtämter zusammengestellt.

| Orte. | Das Burgerrecht 1871: Burgerzahl: Ganze Ehen. | Wittwer. | Wittwen. | Total. | Burgergeld für: Letzter Mann aufgenommen | Mann | Frau (in Gulden) | Kind | Burger-Nutzen für die ganze Ehe: Umfang u. Jahreswerth (Pachtwerth). | Gemeinde-Steuer pro 1871. | Reiner Jahresertrag. | für die halbe Ehe. | für Ledige. | Das Hintersassenrecht 1871: Männer | Frauen und Kinder | Verhältnisse. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hechingen | 312 | 35 | 93 | 440 | 1859 | 800 | Hech. Nichtbrg. 100 Inländerin 125 Ausländerin 150 | 25 | Acker 2 Morgen in 8 Theilen = 24 fl. Krautland $\frac{1}{16}$ M. = 48 kr. Holzgeld 18 fl. 36 kr. | Ehesteuer 3 fl. 20 kr. Umlage 4 fl. 53 kr. | 35 fl. 11 kr. | Die Hälfte des Nutzens und der Steuer. | 30jährige mit eignem Haushalt: Acker $\frac{1}{4}$ M. = 6 fl. Holzgeld 3 fl. Steuer $37\frac{1}{2}$ kr. Ertrag 5 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. | 20 | ? | Ehesteuer 3 fl. 20 kr. Hintersasseng. 2 fl., für die halbe Ehe die Hälfte, Wachtgeld 26 kr. |
| Stetten b. Hech. | 100 | 18 | 21 | 139 | nicht bekannt. | | 50 | — | Acker $1\frac{6}{8}$ M. 12 R. in 6 Theilen = 22 fl. 2 Klafter Holz = 22 fl. | Umlage 4 fl. 20 kr. | 40 fl. — kr. | Bei ledigen Kindern voller, sonst halber Nutzen. | 40jährige ohne Eltern: Acker $\frac{1}{8}$ M. 18 R. = 3 fl. $\frac{1}{2}$ Klafter Holz = 5 fl. 30 kr. Keine Steuer. | 1 | 2 | Hintersassengeld 2 fl. |
| Boll | 137 | 24 | 16 | 177 | nicht bekannt. | | 50 | 50 | Acker $1\frac{1}{2}$ Mrg. in 4 Theilen = 34 fl. | 2 fl. 48 kr. der Abwesende 3 fl. (der neue Bürger einmal 8 fl.) | 31 fl. — kr. | Voller Nutzen. | Arme etwa 30jährige Frauenzimmer: Acker 30 — 70 Rth. = 3—4 fl. Keine Steuer. | — | — | — |
| Wessingen | 76 | 17 | 15 | 108 | 1864 | 230 | 50 | — | Acker $2\frac{1}{8}$ M. 17,0 R. in 7 Thl. = 38 fl. Krautland 16 R. = 1 fl. 30 kr. Holzgeld = 12 fl. | 1 fl. 41 kr. | 50 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | 2 | 6 | Letzte Aufnahme 1847. Steuer 3 fl. |
| Zimmern | 76 | 8 | 7 | 91 | nicht bekannt. | | 50 | — | Acker $2\frac{2}{8}$ M. 24 R. in 7 Theilen = 30—36 fl. Krautland 12 R. = 1 fl. Gemischtes Holz $1\frac{1}{2}$ Kl. = 20 fl. | 1 fl. 30 kr. | 50 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | 3 Frauen, 14 Kinder. | Der Gemeinde 1854 u. 55 als Vagabunden überwiesen. Sind vermögenslos, keine Steuer. |
| Bisingen | 215 | 25 | 60 | 300 | nicht bekannt. | | 24 | — | Acker $1\frac{2}{8}$ M. 45 R. in 5 Theilen = 36 fl. Krautland 18 R. = 1 fl. 6 kr. $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz = 5—6 fl. | 4 fl. 30 kr. | 42—43 fl. | Voller Nutzen | kommt nicht vor. | 11 | 40 | Letzte Aufnahme 1869 ohne Einkauf. Hintersassengeld 3 fl. |
| Thanheim | 80 | 7 | 15 | 102 | 1841 | etwa 100 | 20 | — | Acker 2 M. in 8 Theilen = 25 fl. $\frac{1}{2}$ Kl. Holz und 25 Reiswellen = 5 fl. | 2 fl. 12 kr. | 27 fl. 48 kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Steinhofen | 129 | 16 | 30 | 175 | vor etwa 80 Jahren | nicht bekannt. | 50 | etwa 50 | Acker $1\frac{4}{8}$ Mrg. in 3 Theilen = 30 fl. Krautland 40 Rth. = 2 fl. $\frac{1}{2}$ Klafter Holz und 25 Wellen = 5 fl. | 2 fl. — kr. | 35 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Grosselfingen | 245 | 49 | 47 | 341 | 1870 | 300 | 75 | 25 mänl. 15 weibl. | Acker $1\frac{3}{8}$ M. 16,0 R. in 4 Theilen = 15 fl. | 1 fl. 20 kr. | 13 fl. 40 kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Owingen | 175 | 27 | 45 | 247 | 1859 | 700 | Hohenzollerin 80 Ausländerin 100 | 20 | Acker $2\frac{1}{8}$ M. in 6 Theilen = 20 fl. $\frac{1}{2}$ Kl. Holz und 50 Wellen = 6 fl. | 2 fl. — kr. | 24 fl. — kr. | Voller Nutzen. | 40jährige: Acker $\frac{1}{8}$ M. und 50 Wellen = 3 fl. Keine Steuer. | 2 | 4 | Keine Steuer. |
| Weilheim | 144 | 12 | 27 | 183 | 1815 für Kosten einer Feuerspritze. | nicht bekannt. | Hohenz. Hech. 75 Andere 100 | — | Acker $1\frac{3}{4}$ M. in 5 Theilen = 19—29 fl. Krautland 20 Rth. = 1 fl. Sonst $\frac{1}{2}$ Klftr. Holz. | 2 fl. 28 kr. (der neue Burger 10 Jahre lang 8 fl.) | 17—27 fl. 32 kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Rangendingen | 211 | 45 | 44 | 300 | nicht bekannt. | | Hohenzollerin 50 Andere 100 | 10—25 | Acker $1\frac{6}{8}$ M. 32 R. sonst in 25 jetzt in 5 Theilen = 15—30 fl. Krautland 21 R. = 1—2 fl. Holzgeld 15 fl. | Steuer 2 fl. — kr. Frohngeld 3 fl. — kr. | 39 fl. — kr. | Voller Nutzen. | 40jährige Dürftige mit eigner Haushaltung: Acker $\frac{1}{6}$ M., $\frac{1}{4}$ Klafter Holz, etwas Reisig = 4—5 fl. | – | – | Früherer Betrag des Hintersassengelds 3 fl. |
| Stein | 84 | 11 | 25 | 120 | 1851 | 230 | Sickingen Bechtoldsweiler 30 Andere 60 | — | Acker 2 M. in 10 Theilen = 24 fl. | Allmandsteuer Uml. f. Meßn. u. Nachtwächt. 3 fl. 29 kr. | 20 fl. 31 kr. | Voller Nutzen. | 45jährige: Acker $\frac{2}{8}$ M. = 2 fl. Steuer 17 kr. Ertrag 1 fl. 43 kr. | 4 | 16 | Meßner- und Nachtwächter-Lohn 39 kr. |
| Bechtoldsweiler | 45 | 13 | 13 | 71 | 1864 | 190 | Stein, Sickingen 30 Andere 60 | 20 | Acker 1 M. in 6 Theilen = 25 fl. | Ehesteuer 40 kr. Umlage 4 fl. — kr. | 20 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Sickingen | 72 | 10 | 13 | 95 | 1863 | 300 | Stein und Bechtoldswlr. 30 Andere 60 | — | Acker $1\frac{6}{8}$ Morgen in 8 Theilen = 10 bis 17 fl. | 1 fl. 20 kr. | 8—15 fl. 40 kr. | Voller Nutzen. | 30jährige Unbemittelte Acker $\frac{4}{8}$ Morg. Steuer $22\frac{1}{2}$ kr. Ertrag 3—4 fl. | — | — | — |
| Schlatt | 84 | 13 | 33 | 130 | 1865 | 400 | 80 | 66 fl. 40 kr. für Knab. 33 fl. 20 kr. für Mädchen. | Acker $1\frac{5}{8}$ Morgen in 4 Theilen = 15—20 fl. Holzgeld 15—20 fl. | 2 fl. — kr. | 28—38 fl. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | 4 | 3 | Steuer wie der Burger. |
| Beuren | 35 | 8 | 7 | 50 | 1858 | 400 | 40 | — | Acker 2 Morgen in 5 Theilen = 24—30 fl. $\frac{1}{2}$ Klafter Holz (wenn vorhanden) 5—7 fl. | 1 fl. 6 kr. | 30—35 fl. | Bei Kindern ganzer, ohne Kinder halber Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Jungingen | 133 | 13 | 44 | 190 | 1864 | 800 | 50 | 100 für Knaben 50 für Mädchen. | Acker $1\frac{1}{2}$—2 Mrg. in 6 Theilen = 6—8 fl. Holzgeld 16—20 fl. | 2 fl. — kr. | 20—26 fl. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | 7 | 21 | Kein Aufnahmegeld. Steuer 2 fl. |
| Killer | 107 | 11 | 26 | 144 | — | 200 | 20 | 5 | Acker $\frac{3}{4}$ Morgen in 4 Theilen = 5 fl. | 3 fl. — kr. | 2 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | 4 | 10 | 1870 der Letzte für 4 fl. aufgenommen. Keine Steuer. |
| Starzeln | 75 | 5 | 20 | 100 | 1848 | 360 | 80 | 5 | Acker 3 Morgen in 7 Theilen = 20 fl. Holzgeld 18 fl. | 1 fl. 40 kr. | 36 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Hausen | 139 | 18 | 26 | 183 | Es wird keiner aufgenommen. | | 50 | 5 | Acker $2\frac{4}{8}$ Morgen in 7 Theilen = 12 fl. $\frac{1}{2}$ Klafter Holz und 25 Reiswellen = 5 fl. | 54 kr. | 16 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | 7 | 22 | 1870 der Letzte aufgenommen. Hintersassengeld 2 fl. |
| Burladingen | 324 | 50 | 44 | 418 | 1847 | 300 | 150 | 50 | Acker 2 Morgen in 4 Theilen = 12 fl. 1 Klafter Holz = 10 fl. Holzgeld = 24 fl. | 3 fl. 36 kr. | 42 fl. 24 kr. | Voller Nutzen. | Elternlose 25jährige mit eignem Hausstand $\frac{1}{6}$ des Nutzens der Ehe. | 3 | — | Keine Steuer. |
| Hermannsdorf | 9 | — | 2 | 11 | 1870 | 100 | 20 | 10 | Kein Gemeinde-Vermögen, also auch kein Bürgernutzen. | | | | | 6 | 28 | 1867 der Letzte aufgenommen. Steuer wie der Burger. |
| Gauselfingen | 99 | 19 | 20 | 138 | 1865 | 350 | 80 | 20 | Acker 3 Morgen in 9 Theilen = 12 fl. Holzgeld 16—25 fl. | 2 fl. — kr. | 26—35 fl. | Voller Nutzen. | Bei eignem Haushalt Acker = 2—3 fl. | 1 | — | Ein vor 30 Jahren zugewiesener Vagabund. |
| Hörschwag | 33 | 4 | 4 | 41 | 1870 | 4-600 wer ein Mdch. 60 wer eine Wtw. heirathet. | 50 | 10 unter 14 Jahr. sonst 20. | Acker $\frac{4}{8}$ M. = $1\frac{1}{2}$ fl. 2 Kl. gemischtes Holz und 100 Reiswellen = 20 fl. | 2 fl. — kr. | 19 fl. 30 kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Stetten u. Holst. | 62 | 4 | 3 | 69 | 1830 | — | 50 | 12 | Acker 3 Morgen in 6 Theilen = 30 fl. Holzgeld 54 fl. | Keine Umlage. | 84 fl. — kr. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Wilflingen | 120 | 15 | 29 | 164 | 1869 | 80 | 43 | 10 | Acker $1\frac{4}{8}$ M. in 4 Theilen = 28—33 fl. | 2 fl. 2 kr. | 25—30 fl. | Voller Nutzen. | kommt nicht vor. | — | — | — |
| Im Ganzen: | 1323 | 477 | 729 | 4527 | | | | | | | | | | 72 | 171 ohne d. Stadt. | |

# Dritte Tafel.

## Uebersicht des Grundbesitzes 1871 und des Viehstandes 1644 und 1867 der Grafschaft Hohenzollern.

Die Zahlen des Grundbesitzes sind nach Auszügen aus dem Kataster aufgezeichnet, welche von dem Stadtschultheißenamt und den Vogtämtern mitgetheilt sind. Die Maaße sind württembergische Morgen, Ruthen und Fuß.
Der Viehstand von 1644 ist in der auf der ersten Tafel erwähnten Uebersicht enthalten, der von 1867 ist der amtlichen Zählungsliste entnommen.

### Uebersicht des Grundbesitzes.

Markung der Gemeinde.

| Ortschaften. | Parzellen. | im Ganzen. Mrg. | Rth. | Fuß. | Acker. Mrg. | Rth. | Fuß. | Garten. Mrg. | Rth. | Fuß. | Wiese. Mrg. | Rth. | Fuß. | Wald. Laub- Mrg. | Rth. | Fuß. | Nadel- Mrg. | Rth. | Fuß. | gemischter. Mrg. | Rth. | Fuß. | im Ganzen Mrg. | Rth. | Fuß. | Waide. Mrg. | Rth. | Fuß. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hechingen | 3449 | 6059 | 47 | 6 | 2118 1/8 | 13 | 7 | 358 1/8 | 27 | 1 | 1567 3/8 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1585 2/8 | 12 | 2 | 430 | 37 | 4 |
| Stetten | 2179 | 1872 2/8 | 16 | 2 | 702 3/8 | 47 | 2 | 70 1/8 | 8 | 8 | 866 | 45 | 0 | 130 6/8 | 1 | 5 | 33 | — | — | — | — | — | 163 6/8 | 1 | 5 | 79 6/8 | 9 | 7 |
| Boll | 3350 | 3591 2/8 | 30 | 7 | 710 1/8 | 45 | 8 | 103 | 31 | 6 | 541 1/8 | 37 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2025 7/8 | 47 | 8 | 209 6/8 | 19 | 0 |
| Wessingen | 2100 | 1280 3/8 | 3 | 6 | 814 2/8 | 28 | 8 | 40 5/8 | 45 | 0 | 358 7/8 | 5 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 25 | 2 | 42 3/8 | 41 | 5 |
| Zimmern | 2475 | 2208 3/8 | 6 | 4 | 498 3/8 | 24 | 6 | 30 | 25 | 8 | 431 3/8 | 23 | 1 | — | — | — | — | — | — | 967 1/8 | 46 | 7 | 967 1/8 | 46 | 7 | 276 1/8 | 29 | 7 |
| Bisingen | 5872 | 3570 4/8 | 26 | 8 | 1435 5/8 | 42 | 4 | 84 3/8 | 14 | 4 | 1007 2/8 | 31 | 5 | — | — | — | — | — | — | 787 6/8 | 20 | 5 | 787 6/8 | 20 | 5 | 106 5/8 | 5 | 8 |
| Steinhofen | 2477 | 1317 2/8 | 12 | 6 | 834 | 33 | 2 | 61 2/8 | 43 | 8 | 260 1/8 | 4 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 84 6/8 | 22 | 3 |
| Thanheim | 2202 | 1977 3/8 | 4 | 8 | 481 1/8 | 38 | 4 | 43 2/8 | 2 | 7 | 284 | 25 | 6 | Gemischt. | | | | | | — | — | — | 992 3/8 | 42 | 2 | 143 2/8 | 6 | 7 |
| Weilheim | 3600 | 2151 6/8 | 16 | 2 | 1106 | 14 | 7 | 60 6/8 | 14 | 7 | 362 2/8 | 14 | 7 | — | — | — | Nadel und gemischt, | | | | | | 317 7/8 | 35 | 1 | 294 7/8 | 37 | 6 |
| Grosselfingen. | 8498 | 4654 5/8 | 9 | 5 | 2348 2/8 | 13 | 6 | 78 2/8 | 35 | 8 | 901 7/8 | 0 | 7 | wesentlich Nadelwald. | | | | | | — | — | — | 1089 6/8 | 47 | 1 | 236 2/8 | 8 | 1 |
| Owingen | 6486 | 3871 6/8 | 36 | 2 | 1525 6/8 | 20 | 1 | 95 | 20 | 5 | 690 2/8 | 25 | 6 | — | — | — | — | — | — | 1002 6/8 | 5 | 4 | 1002 6/8 | 5 | 4 | 391 4/8 | 13 | 9 |
| Rangendingen | 7397 | 5048 | 4 | 1 | 1982 5/8 | 24 | 0 | 76 4/8 | 32 | 5 | 564 7/8 | 32 | 3 | 251 1/8 | 30 | 0 | 1133 7/8 | 30 | 3 | 574 4/8 | 1 | 0 | 1959 5/8 | 13 | 3 | 274 6/8 | 42 | 6 |
| Stein | 2038 | 1225 6/8 | 4 | 8 | 559 3/8 | 16 | 4 | 33 3/8 | 8 | 0 | 238 3/8 | 19 | 9 | — | — | — | Nadel und gemischt. | | | | | | 256 6/8 | 9 | 6 | 80 5/8 | 42 | 7 |
| Bechtoldsweil. | 2084 | 878 5/8 | 18 | 8 | 319 5/8 | 25 | 6 | 22 7/8 | 30 | 0 | 140 3/8 | 27 | 8 | 3 5/8 | 20 | 4 | 328 3/8 | 6 | 4 | 18 2/8 | 20 | 2 | 350 2/8 | 47 | 0 | 18 6/8 | 7 | 0 |
| Sickingen | 1482 | 658 1/8 | 5 | 8 | 384 1/8 | 10 | 7 | 56 1/8 | 20 | 3 | 158 | 37 | 6 | —4/8 | 43 | 2 | — | — | — | — | — | — | —4/8 | 43 | 2 | 56 1/8 | 11 | 2 |
| Schlatt | 1757 | 2138 7/8 | 7 | 4 | 570 1/8 | 10 | 5 | 49 2/8 | 30 | 5 | 365 4/8 | 3 | 2 | 842 2/8 | 46 | 6 | — | — | — | — | — | — | 842 2/8 | 46 | 6 | 272 1/8 | 27 | 4 |
| Beuren | 1331 | 1131 | 29 | 9 | 368 4/8 | 21 | 5 | 19 7/8 | 23 | 3 | 166 6/8 | 27 | 9 | — | — | — | — | — | — | 419 3/8 | 18 | 3 | 419 3/8 | 18 | 3 | 132 7/8 | 17 | 4 |
| Jungingen | 3442 | 2911 6/8 | 31 | 8 | 680 1/8 | 3 | 7 | 97 5/8 | 39 | 5 | 662 1/8 | 31 | 7 | Laub und Nadel. | | | | | | | | | 1204 2/8 | 33 | 4 | 267 3/8 | 25 | 8 |
| Killer | 1539 | 1138 5/8 | 40 | 9 | 444 7/8 | 41 | 6 | 31 3/8 | 21 | 4 | 112 6/8 | 39 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 325 1/8 | 12 | 7 | 214 2/8 | 21 | 6 |
| Starzeln | 1203 | 2153 6/8 | 9 | 5 | 623 6/8 | 21 | 1 | 43 3/8 | 15 | 9 | 165 3/8 | 9 | 1 | 955 7/8 | 34 | 0 | — | — | — | — | — | — | 955 7/8 | 34 | 0 | 364 5/8 | 25 | 6 |
| Hausen | 2705 | 4640 3/8 | 5 | 1 | 2948 6/8 | 27 | 9 | 67 | 23 | 2 | 176 2/8 | 8 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 962 5/8 | 30 | 2 | 535 2/8 | 11 | 2 |
| Burladingen | 6589 | 8336 6/8 | 45 | 6 | 3585 1/8 | 1 | 8 | 55 1/8 | 22 | 3 | 296 7/8 | 3 | 6 | 2000 | — | — | 1000 | — | — | 378 3/8 | 12 | 1 | 3378 3/8 | 12 | 1 | 904 5/8 | 11 | 8 |
| Hermannsdorf | 350 | 1122 | 37 | 2 | 535 4/8 | 42 | 4 | 10 7/8 | 35 | 6 | 95 6/8 | 44 | 5 | 15 5/8 | 16 | 4 | 10 | — | — | — | — | — | 25 5/8 | 10 | 4 | 428 6/8 | 17 | 2 |
| Gauselfingen | 1879 | 2882 5/8 | 31 | 3 | 1009 6/8 | 29 | 5 | 22 1/8 | 27 | 3 | 75 3/8 | 42 | 8 | 577 | 33 | 8 | 303 2/8 | 27 | 3 | 515 6/8 | 37 | 0 | 1396 2/8 | 2 | 1 | 378 7/8 | 25 | 6 |
| Stetten u. Hst. | 1990 | 3806 2/8 | 29 | 4 | 1673 | 16 | 3 | 30 6/8 | 19 | 1 | 167 4/8 | 37 | 0 | Laub und gemischt. | | | | | | | | | 1432 4/8 | 25 | 8 | 434 2/8 | 23 | 4 |
| Hörschwag | 1223 | 2032 5/8 | 46 | 7 | 856 5/8 | 7 | 9 | 10 | 29 | 1 | 65 5/8 | 21 | 2 | 243 2/8 | 8 | 9 | 128 1/8 | 35 | 1 | 221 4/8 | 36 | 4 | 593 | 37 | 4 | 450 2/8 | 41 | 5 |
| Wilflingen | 3043 | 1814 7/8 | 17 | 4 | 924 | 47 | 0 | 41 1/8 | 16 | 5 | 374 1/8 | 2 | 5 | — | — | — | 349 1/8 | 8 | 8 | — | — | — | 349 1/8 | 8 | 8 | 73 1/8 | 22 | 2 |
| Summa: | 82,740 | 74,476 | 0 | 3 | 30,041 4/8 | 46 | 4 | 1693 6/8 | 40 | 7 | 11,097 5/8 | 29 | 5 | | | | | | | | | | 23,397 5/8 | 44 | 6 | 7183 3/8 | 29 | 9 |

Davon besitzt die Herrschaft.

| Ortschaften. | im Ganzen. Mrg. | Rth. | Fuß. | Acker. Mrg. | Rth. | Fuß. | Garten. Mrg. | Rth. | Fuß. | Wiese. Mrg. | Rth. | Fuß. | Wald. Laub- Mrg. | Rth. | Fuß. | Nadel- Mrg. | Rth. | Fuß. | gemischter. Mrg. | Rth. | Fuß. | im Ganzen. Mrg. | Rth. | Fuß. | Waide. Mrg. | Rth. | Fuß. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hechingen | 867 1/8 | 31 | 1 | 256 7/8 | 6 | 9 | 47 7/8 | 19 | 5 | 247 7/8 | 47 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 296 1/8 | 47 | 9 | 18 1/8 | 5 | 3 |
| Stetten | 686 4/8 | 34 | 7 | 238 7/8 | 45 | 3 | 8 1/8 | 21 | 2 | 304 3/8 | 2 | 2 | 112 5/8 | 37 | 3 | — | — | — | — | — | — | 112 5/8 | 37 | 3 | 22 2/8 | 24 | 7 |
| Boll | 1321 7/8 | 45 | 0 | 89 4/8 | 18 | 4 | 1 2/8 | 2 | 2 | 89 1/8 | 3 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1070 6/8 | 15 | 0 | 71 | 32 | 8 |
| Wessingen | —5/8 | 32 | 7 | —5/8 | 32 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zimmern | 411 5/8 | 25 | 7 | — | — | — | — | — | — | 2 3/8 | 4 | 1 | — | — | — | — | — | — | 257 | 46 | 0 | 257 | 46 | 0 | 151 2/8 | 23 | 6 |
| Bisingen | 171 4/8 | 10 | 7 | — | — | — | — | — | — | 43 1/8 | 12 | 3 | — | — | — | — | — | — | 128 2/8 | 46 | 4 | 128 2/8 | 46 | 4 | — | — | — |
| Steinhofen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Thanheim | 1 2/8 | 27 | 5 | — | — | — | — | 29 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 1/8 | 45 | 8 | — | — | — |
| Weilheim | 124 6/8 | 3 | 6 | 1 7/8 | 42 | 2 | —5/8 | 10 | 0 | 34 7/8 | 19 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 86 2/8 | 8 | 2 | —6/8 | 23 | 7 |
| Grosselfingen. | 187 5/8 | 21 | 5 | 54 6/8 | 27 | 2 | — | — | — | 59 2/8 | 38 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 72 | 21 | 4 | 1 3/8 | 30 | 0 |
| Owingen | 146 6/8 | 39 | 2 | — | — | — | — | — | — | 13 5/8 | 16 | 1 | — | — | — | — | — | — | 132 7/8 | 17 | 2 | 132 7/8 | 17 | 2 | —1/8 | 42 | 6 |
| Rangendingen | 216 | 12 | 5 | 4 6/8 | 10 | 8 | — | — | — | 1 4/8 | 28 | 2 | meist gemischt. | | | | | | | | | 209 5/8 | 19 | 0 | 2 | 50 | 0 |
| Stein | 156 5/8 | 41 | 8 | 1 1/8 | 44 | 6 | — | — | — | 11 6/8 | 6 | 5 | — | — | — | 65 5/8 | 16 | 4 | 75 3/8 | 1 | 6 | 141 | 18 | 0 | 2 5/8 | 20 | 7 |
| Bechtoldsweil. | 41 6/8 | 25 | 3 | 12 7/8 | 31 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 5/8 | 27 | 4 | 18 2/8 | 20 | 2 | 21 7/8 | 47 | 6 | 5 6/8 | 42 | 7 |
| Sickingen | Nichts | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schlatt | 218 7/8 | 12 | 0 | — | — | — | — | — | — | —1/8 | 27 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 218 5/8 | 32 | 3 | — | — | — |
| Beuren | Nichts | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Jungingen | 144 3/8 | 24 | 0 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Laub und Nadel. | | | | | | — | — | — | 144 3/8 | 24 | 0 | — | — | — |
| Killer | Nichts | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Starzeln | 105 6/8 | 42 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 105 6/8 | 42 | 1 | — | — | — | — | — | — | 105 6/8 | 42 | 1 | — | — | — |
| Hausen | 226 1/8 | 18 | 9 | 23 6/8 | 26 | 6 | — | — | — | 15 2/8 | 4 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 184 6/8 | 42 | 9 | 2 1/8 | 41 | 1 |
| Burladingen | 223 3/8 | 8 | 8 | 158 6/8 | 28 | 8 | —2/8 | 20 | 4 | 26 2/8 | 30 | 7 | — | — | — | — | — | — | 28 4/8 | 9 | 1 | 28 4/8 | 9 | 1 | 9 1/8 | 10 | 9 |
| Hermannsdorf | 646 2/8 | 46 | 5 | 163 3/8 | 43 | 0 | 3 3/8 | 47 | 3 | 32 | 10 | 4 | 15 5/8 | 16 | 4 | 10 | — | — | — | — | — | 25 5/8 | 16 | 4 | 421 5/8 | 25 | 5 |
| Gauselfingen | Die Herrschaft hat ihren gesammten Besitz (1868) von 120 Mrg. an die Gemeinde für 30,000 fl. baar verkauft, und diese hat ihn vereinzelt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stetten u. Hst. | 638 | 10 | 3 | —4/8 | 12 | 2 | —3/8 | 0 | 9 | —7/8 | 10 | 0 | 2/3 Laub, 1/3 gemischt. | | | | | | — | — | — | 526 1/8 | 35 | 9 | 9 5/8 | 17 | 0 |
| Hörschwag | 245 5/8 | 43 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 1/8 | 1 | 0 | 65 | 22 | 8 | 146 2/8 | 28 | 8 | 214 4/8 | 4 | 6 | 28 3/8 | 3 | 7 |
| Wilflingen | Nichts | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa: | 6783 6/8 | 29 | 8 | 1008 4/8 | 34 | 0 | 62 2/8 | 7 | 2 | 883 | 21 | 8 | | | | | | | | | | 3979 2/8 | 1 | 1 | 747 1/8 | 10 | 3 |

Davon besitzt die Gemeinde.

| Ortschaften. | im Ganzen. Mrg. | Rth. | Fuß. | Acker. Mrg. | Rth. | Fuß. | Garten. Mrg. | Rth. | Fuß. | Wiese. Mrg. | Rth. | Fuß. | Wald. Laub- Mrg. | Rth. | Fuß. | Nadel- Mrg. | Rth. | Fuß. | gemischter. Mrg. | Rth. | Fuß. | im Ganzen. Mrg. | Rth. | Fuß. | Waide. Mrg. | Rth. | Fuß. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hechingen | 2683 4/8 | 35 | 7 | 993 4/8 | 44 | 0 | 21 3/8 | 13 | 8 | 89 2/8 | 17 | 4 | Wald auf Markg. Boll 541 Mrg. 6,6 Rth. | | | | | | | | | 1219 2/8 | 19 | 2 | 359 7/8 | 37 | 3 |
| Stetten | 387 | 31 | 0 | 200 3/8 | 45 | 5 | 2 1/8 | 44 | 7 | 89 4/8 | 45 | 3 | 13 | | | 33 4/8 | 17 | 6 | | | | 46 4/8 | 17 | 6 | 48 | 46 | 9 |
| Boll | 530 5/8 | 47 | 1 | 263 6/8 | 18 | 8 | 7/8 | 39 | 7 | 17 | 36 | 9 | Gemeinde Stetten besitzt 541 Mrg. 6,5 Rth. | | | | | | | | | 127 7/8 | 31 | 8 | 120 5/8 | 41 | 3 |
| Wessingen | 444 6/8 | 31 | 4 | 343 6/8 | 2 | 0 | 3 1/8 | 0 | 6 | 45 6/8 | 37 | 2 | Der Gemeindewald liegt auf Markg. Zimmern. | | | | | | | | | 12 | 23 | 2 | 29 6/8 | 39 | 1 |
| Zimmern | 1791 4/8 | 36 | 5 | 498 3/8 | 24 | 6 | 30 | 25 | 8 | 428 | 29 | 0 | — | — | — | — | — | — | 710 1/8 | — | — | 710 1/8 | 0 | 0 | 124 7/8 | 6 | 1 |
| Bisingen | 968 2/8 | 27 | 7 | 449 4/8 | 44 | 1 | 1/8 | 3 | 6 | 15 5/8 | 32 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 385 6/8 | 26 | 4 | 116 5/8 | 2 | 1 |
| Steinhofen | 385 4/8 | 27 | 3 | 269 | 43 | 5 | 22 4/8 | 13 | 9 | 8 3/8 | 3 | 5 | Der Gemeindewald liegt auf Markung Bisingen und Thanheim. | | | | | | | | | — | — | — | 84 6/8 | 22 | 3 |
| Thanheim | 782 3/8 | 13 | 6 | 207 4/8 | 19 | 9 | 1/8 | 19 | 0 | 25 1/8 | 9 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 372 | 16 | 2 | 127 2/8 | 45 | 1 |
| Weilheim | 868 6/8 | 29 | 3 | 369 5/8 | 13 | 0 | 8 1/8 | 33 | 1 | 50 1/8 | 26 | 0 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 145 6/8 | 15 | 6 | 294 6/8 | 29 | 3 |
| Grosselfingen. | 1073 | 8 | 3 | 543 7/8 | 36 | 6 | 1 | 24 | 3 | 25 2/8 | 6 | 0 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 305 1/8 | 22 | 7 | 197 4/8 | 14 | 7 |
| Owingen | 1463 1/8 | 11 | 0 | 510 3/8 | 33 | 7 | 3/8 | 9 | 2 | 166 2/8 | 34 | 9 | — | — | — | — | — | — | 422 7/8 | 26 | 2 | 422 7/8 | 26 | 2 | 362 4/8 | 30 | 4 |
| Rangendingen | 2354 5/8 | — | — | 529 5/8 | 40 | 8 | 11 2/8 | 44 | 0 | 72 3/8 | 34 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1470 | 13 | 0 | 269 4/8 | 7 | 1 |
| Stein | 342 5/8 | 42 | 2 | 196 7/8 | 21 | 0 | 1/8 | 41 | 7 | 21 6/8 | 29 | 4 | — | — | — | 48 5/8 | 15 | 9 | — | — | — | 48 5/8 | 15 | 9 | 69 2/8 | 13 | 0 |
| Bechtoldsweil. | 96 | 21 | 6 | 57 1/8 | 23 | 8 | — | — | — | 6 5/8 | 20 | 8 | — | — | — | 23 4/8 | 23 | 2 | — | — | — | 23 4/8 | 23 | 2 | 8 5/8 | 1 | 8 |
| Sickingen | 200 3/8 | 37 | 6 | 127 1/8 | 19 | 1 | 1 3/8 | 21 | 1 | 18 4/8 | 33 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 52 6/8 | 1 | 5 |
| Schlatt | 1070 7/8 | 23 | 8 | 264 1/8 | 37 | 7 | 2 | 21 | 0 | 9 3/8 | 45 | 9 | 569 2/8 | 45 | 2 | — | — | — | — | — | — | 569 2/8 | 45 | 2 | 223 6/8 | 35 | 8 |
| Beuren | 490 6/8 | 22 | 7 | 117 1/8 | 8 | 9 | — | — | — | 1 1/8 | 25 | 0 | — | — | — | — | — | — | 256 3/8 | 29 | 4 | 256 3/8 | 29 | 4 | 116 | 7 | 4 |
| Jungingen | 1554 7/8 | 47 | 4 | 192 2/8 | 24 | 2 | 1/8 | 24 | 9 | 99 2/8 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1029 1/8 | 33 | 7 | 234 | 9 | 5 |
| Killer | 558 4/8 | 44 | 4 | 112 3/8 | 46 | 5 | — | 5 | 9 | 5 | 40 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 242 4/8 | 38 | 8 | 198 3/8 | 0 | 7 |
| Starzeln | 1464 6/8 | 4 | 8 | 300 1/8 | 14 | 0 | 1/8 | 39 | 6 | 16 6/8 | 38 | 5 | 795 3/8 | 15 | 2 | — | — | — | — | — | — | 795 3/8 | 15 | 2 | 352 | 39 | 5 |
| Hausen | 1576 1/8 | 47 | 1 | 388 1/8 | 8 | 9 | 5/8 | 47 | 5 | 11 4/8 | 32 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 665 5/8 | 35 | 0 | 509 2/8 | 46 | 6 |
| Burladingen | 4824 2/8 | 30 | 0 | 822 3/8 | 2 | 3 | — | 14 | 3 | 8 4/8 | 23 | 1 | 2000 | — | — | 900 | — | — | 349 7/8 | 12 | 1 | 3253 5/8 | 23 | 2 | 738 3/8 | 26 | 2 |
| Hermannsdorf | 3 2/8 | 7 | 8 | 1 7/8 | 12 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 2/8 | 43 | 0 |
| Gauselfingen | 2108 5/8 | 38 | 8 | 397 3/8 | 46 | 4 | 2/8 | 18 | 5 | 3 1/8 | 26 | 5 | 577 | 33 | 8 | 292 | 0 | 5 | 515 6/8 | 37 | 0 | 1384 7/8 | 23 | 3 | 322 6/8 | 20 | 1 |
| Stetten u. Hst. | 1369 1/8 | 46 | 5 | 291 4/8 | 21 | 7 | 2/8 | 18 | 5 | 4 6/8 | 38 | 0 | 1/3 Laub, 2/3 gemischt. | | | | | | — | — | — | 706 2/8 | 46 | 4 | 364 1/8 | 6 | 0 |
| Hörschwag | 686 5/8 | 17 | 5 | 29 4/8 | 43 | 9 | 0 | 22 | 2 | 1 2/8 | 13 | 9 | 240 1/8 | 7 | 9 | 33 1/8 | 12 | 3 | 45 1/8 | 6 | 3 | 318 3/8 | 26 | 5 | 334 | 9 | 2 |
| Wilflingen | 503 1/8 | 27 | 6 | 229 4/8 | 2 | 8 | 4 5/8 | 16 | 3 | 19 | 39 | 6 | — | — | — | 182 | 20 | | — | — | — | 182 | 20 | 0 | 67 7/8 | 44 | 7 |
| Summa: | 30584 6/8 | 38 | 7 | 8708 3/8 | 28 | 5 | 111 7/8 | 35 | 2 | 1261 | 4 | 1 | | | | | | | | | | 14,694 2/8 | 11 | 7 | 5730 | 2 | 7 |

### Viehstand von

| Ortschaften. | 1644. Pferde. | Ochsen. | Kühe. | 1867. Pferde. | Rindvieh. | Schafe. | Schweine. | Ziegen. | Bienenstöcke. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hechingen | — | — | — | 184 | 716 | 1004 | 409 | 50 | 62 |
| Stetten | 11 | 1 | 23 | 19 | 655 | 105 | 263 | — | 28 |
| Boll | 10 | 0 | 25 | 6 | 547 | 740 | 230 | 1 | 18 |
| Wessingen | 12 | 4 | 9 | 1 | 441 | 47 | 203 | 6 | 40 |
| Zimmern | 6 | 0 | 8 | 9 | 350 | 162 | 124 | 1 | 39 |
| Bisingen | 6 | 0 | 8 | 30 | 766 | 78 | 386 | 7 | 31 |
| Steinhofen | 7 | 4 | 4 | 18 | 389 | 8 | 172 | 15 | 34 |
| Thanheim | 7 | 1 | 4 | 28 | 243 | — | 105 | 2 | 72 |
| Weilheim | 8 | 8 | 12 | 58 | 680 | 421 | 261 | 7 | 77 |
| Grosselfingen. | 5 | 22 | 18 | 37 | 801 | 607 | 357 | 2 | 150 |
| Owingen | 0 | 23 | 20 | 56 | 769 | 185 | 305 | 10 | 106 |
| Rangendingen | 6 | 1 | 48 | 33 | 932 | 64 | 281 | 3 | 79 |
| Stein | | | | 11 | 294 | 163 | 103 | 2 | 21 |
| Bechtoldsweil. | 9 | 17 | 17 | 2 | 210 | — | 103 | 3 | 26 |
| Sickingen | | | | 4 | 300 | 51 | 164 | — | 3 |
| Schlatt | 9 | 0 | 20 | 7 | 362 | — | 144 | — | 64 |
| Beuren | 0 | 0 | 4 | 5 | 157 | 20 | 78 | — | 43 |
| Jungingen | 17 | 0 | 25 | 7 | 421 | — | 163 | — | 101 |
| Killer | 2 | 0 | 3 | 11 | 159 | 2 | 95 | 18 | 26 |
| Starzeln | 8 | 0 | 5 | 9 | 163 | — | 72 | 37 | 4 |
| Hausen | 7 | 0 | 10 | 54 | 219 | — | 160 | 26 | 108 |
| Burladingen | 14 | 0 | 17 | 157 | 728 | 14 | 348 | 25 | 50 |
| Hermannsdorf | — | — | — | 14 | 108 | 4 | 31 | — | 17 |
| Gauselfingen | 0 | 0 | 2 | 38 | 269 | 4 | 89 | 4 | 31 |
| Stetten u. Hst. | 2 | 7 | 10 | 49 | 412 | — | 148 | 3 | 28 |
| Hörschwag | 0 | 2 | 4 | 29 | 177 | 2 | 66 | 2 | 25 |
| Wilflingen | — | — | — | 12 | 343 | — | 155 | 77 | 35 |
| Summa: | 159 | 98 | 308 | 888 | 11,611 | 3681 | 5015 | 301 | 1318 |


ohne Hechingen und Wilflingen.

# Vierte Tafel.

## Uebersicht einiger Lasten der Grafschaft Hohenzollern von 1537, 1544, 1547, 1592, 1860, 1871.

Das Frongeld von 1537, 1547, 1592 und die Steuer von 1544 ist aus den Fronbriefen und Lagerbüchern entnommen. Das Resultat der Reallastenablösung nach 1860 ist von dem Regierungs-Sekretair Harrer in Sigmaringen zusammengestellt. Die Steuern nach dem Stand von 1871 sind aus dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Sigmaringen für 1871 Seite 39 und flgde. abgedruckt.

| Aemter. | Ortschaften. | Frongeld von 1537 fl. | Frongeld von 1547 fl. | Frongeld von 1547 kr. | Frongeld von 1592 fl. | Steuer von 1544 in fl. | Steuer von 1544 in kr. | Resultat der Reallastenablösung nach dem Gesetz vom 28. Mai 1860 in Gulden: Ablösungs-Kapital im Ganzen. | Davon erhalten: Das Fürstenhaus Hohenzollern. | Davon erhalten: Gemeinden, Private u. s. w. | Davon erhalten: Kirchliche Institute und zwar: Im Ganzen. | Kirchliche Institute: Geistliche Pfründen. | Kirchliche Institute: Kirchenfonds für den Kultus. | Kirchliche Institute: Kirchenfonds für Bauzwecke. | Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbesteuer nach dem Stand von 1871 (Gesetz vom 22. Februar 1867) in Gulden und Kreuzern: Grund- und Gefällsteuer. Steuerkapitalien von Grund-Stücken. | Grund- und Gefällsteuer. Steuerkapitalien von Gefällen. | Grund- und Gefällsteuer. Steuer-Betrag. fl. | Steuer-Betrag. kr. | Gebäude-Steuer. Steuer-Kapitalien. | Gebäude-Steuer. Steuer-Betrag. fl. | Gebäude-Steuer. Steuer-Betrag. kr. | Gewerbe-Steuer. Steuer-Kapitalien. | Gewerbe-Steuer. Steuer-Betrag. fl. | Gewerbe-Steuer. Steuer-Betrag. kr. | Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe-Steuer. Steuer-Kapitalien. | Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe-Steuer. Steuer-Betrag. fl. | Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe-Steuer. Steuer-Betrag. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hechingen | Hechingen | — | — | — | — | 66 | 40 | 68,875 | 37,180 | 155 | 31,540 | 21,120 | 6,245 | 4,175 | 1,227,120 | 1,240 | 2,047 | 16 | 597,830 | 996 | 23 | 1,496,400 | 2,494 | — | 3,322,590 | 5,537 | 39 |
| Stetten b. H. | Stetten | 60 | 84 | — | 140 | 8 | 20 | 16,245 | 13,520 | — | 2,725 | 2,485 | 240 | — | 441,870 | 160 | 736 | 43 | 111,370 | 185 | 37 | 30,800 | 51 | 20 | 584,200 | 973 | 40 |
| | Boll | | | | 140 | 8 | 20 | 35,690 | 4,380 | — | 31,310 | 12,200 | 2,690 | 16,420 | 524,790 | 3,360 | 880 | 15 | 74,230 | 123 | 43 | 42,000 | 70 | — | 644,380 | 1,073 | 58 |
| Wessingen | Wessingen | 54 | 75 | 36 | 140 | 20 | 40 | 25,890 | 18,530 | — | 7,360 | 5,530 | 1,830 | — | 276,800 | 90 | 461 | 29 | 65,580 | 109 | 18 | 21,000 | 35 | — | 363,470 | 605 | 47 |
| | Zimmern | | | | 100 | | | 25,565 | 35 | — | 25,520 | 24,745 | 785 | — | 341,220 | 290 | 569 | 11 | 49,820 | 83 | 2 | 20,300 | 33 | 50 | 411,630 | 686 | 3 |
| Bisingen | Bisingen | | | | 290 | 24 | — | 68,275 | 1,250 | — | 67,025 | 22,000 | 45,025 | — | 703,560 | 160 | 1,172 | 52 | 145,010 | 241 | 41 | 57,300 | 95 | 30 | 906,030 | 1,510 | 3 |
| | Thanheim | 121 | 172 | — | 140 | 8 | – | 17,835 | 455 | — | 17,380 | 8,205 | 465 | 8,710 | 267,410 | 180 | 445 | 59 | 47,840 | 79 | 44 | 34,700 | 57 | 50 | 350,130 | 583 | 33 |
| | Steinhofen | | | | 180 | 11 | — | 43,935 | 2,925 | — | 41,010 | 14,550 | 16,905 | 9,555 | 292,020 | 180 | 487 | — | 75,600 | 126 | — | 31,600 | 52 | 40 | 399,400 | 665 | 40 |
| Grosselfingen | Grosselfingen | 100? | 145? | — | 440 | 12 | 12 | 89,190 | 55,300 | — | 33,890 | 18,910 | 3,990 | 10,990 | 1,000,610 | 500 | 1,668 | 31 | 149,560 | 249 | 16 | 47,200 | 78 | 40 | 1,197,870 | 1,996 | 27 |
| Owingen | Owingen | 92 | 125? | — | 313 | 10 | – | 50,520 | 32,405 | — | 17,115 | 14,135 | 3,980 | — | 607,620 | 8,190 | 1,026 | 21 | 147,410 | 245 | 41 | 66,900 | 111 | 30 | 830,120 | 1,383 | 32 |
| Weilheim | Weilheim | 90 | 120 | — | 260 | | | 65,355 | 22,450 | — | 42,915 | 33,190 | 2,295 | 7,420 | 534,480 | 270 | 891 | 15 | 99,430 | 165 | 43 | 19,100 | 31 | 50 | 653,280 | 1,088 | 48 |
| | Hausen | | | | — | 32 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rangendingen | Rangendingen | 105 | 150 | — | 420 | 25? | — | 77,920 | — | 31,535 | 46,385 | 21,625 | 2,340 | 22,420 | 843,950 | 380 | 1,407 | 13 | 157,220 | 262 | 2 | 75,600 | 126 | — | 1,077,150 | 1,795 | 15 |
| Stein | Stein | | | | | | | 28,420 | 7,405 | 225 | 20,790 | 8,885 | 1,750 | 10,155 | 196,790 | 230 | 328 | 22 | 56,900 | 94 | 50 | 39,000 | 65 | — | 292,920 | 488 | 12 |
| | Bechtoldswlr. | 64 | 89 | 36 | 230 | 20? | — | 19,590 | 12,945 | 1,270 | 5,375 | 2,315 | 2,900 | 160 | 150,740 | 120 | 251 | 26 | 36,390 | 60 | 39 | 13,800 | 23 | — | 201,050 | 335 | 5 |
| | Sickingen | | | | | | | 12,235 | 7,540 | 1,230 | 3,465 | 2,850 | 210 | 405 | 120,130 | 50 | 200 | 18 | 42,460 | 70 | 46 | 8,200 | 13 | 40 | 170,840 | 284 | 44 |
| Schlatt | Schlatt | 46 | 64 | — | 125 | 19 | 20 | 20,975 | 9,080 | 35 | 11,860 | 10,600 | 1,260 | — | 287,420 | 150 | 479 | 17 | 51,980 | 86 | 38 | 40,600 | 67 | 40 | 380,150 | 633 | 35 |
| | Beuren | | | | 64 | 7 | 5 | 6,945 | 3,720 | — | 3,225 | 2,460 | 765 | — | 135,220 | 180 | 225 | 40 | 22,200 | 37 | — | 8,900 | 14 | 50 | 166,500 | 277 | 30 |
| Jungingen | Jungingen | 54 | 75 | 36 | 200 | 22 | 6 | 24,190 | 12,950 | — | 11,240 | 8,070 | 2,770 | 400 | 406,240 | 230 | 677 | 27 | 91,900 | 153 | 10 | 106,300 | 177 | 10 | 604,670 | 607 | 47 |
| Killer. | Killer | | | | 85 | | | 12,625 | 8,735 | — | 3,890 | 3,305 | 585 | — | 149,890 | 110 | 250 | — | 42,320 | 70 | 32 | 112,000 | 186 | 40 | 304,320 | 507 | 12 |
| | Starzeln | 80 | 112 | — | 130 | 34 | 20 | 13,815 | 8,770 | — | 5,045 | 4,520 | 525 | — | 213,160 | 160 | 355 | 32 | 43,660 | 72 | 46 | 41,300 | 68 | 50 | 298,280 | 497 | 8 |
| | Hausen | | | | 60 | | | 19,640 | 5,265 | — | 14,375 | 10,320 | 700 | 3,355 | 321,230 | 290 | 535 | 52 | 109,160 | 181 | 56 | 260,100 | 433 | 30 | 690,780 | 1,151 | 18 |
| Burladingen | Burladingen | | | | 250 | 18 | 10 | 67,905 | 15,225 | — | 52,680 | 23,895 | 2,425 | 26,360 | 798,160 | 3,860 | 1,336 | 42 | 201,260 | 335 | 26 | 244,200 | 407 | — | 1,247,480 | 2,079 | 8 |
| | Hermannsdorf | 121 | 180? | — | — | — | — | 12,550 | 12,550 | — | — | — | — | — | 114,060 | 60 | 190 | 12 | 13,900 | 23 | 10 | 1,900 | 3 | 10 | 129,920 | 216 | 32 |
| | Gauselfingen | | | | 120 | 10? | — | 15,275 | 5,470 | — | 9,805 | 8,505 | — | 1,300 | 246,560 | 880 | 412 | 24 | 54,280 | 90 | 28 | 43,500 | 72 | 30 | 345,220 | 575 | 22 |
| | Hörschwag | 15? | 22? | — | 110 | 5? | — | 17,570 | 10,000 | — | 7,570 | 7,500 | 70 | — | 160,300 | 1,080 | 268 | 58 | 35,190 | 58 | 39 | 12,300 | 20 | 30 | 208,870 | 348 | 7 |
| Stetten u. Hst. | Stetten | 26? | 39? | — | 185 | 8? | | 22,310 | — | — | 22,310 | 18,885 | — | 3,425 | 309,920 | 560 | 517 | 28 | 84,760 | 141 | 16 | 49,100 | 81 | 50 | 444,340 | 740 | 34 |
| Wilflingen | Wilflingen | 33? | 50? | — | 150 | 2 | 40 | 33,115 | 3,195 | — | 29,920 | 14,695 | 305 | 14,920 | 230,040 | 30 | 383 | 27 | 60,410 | 100 | 41 | 16,400 | 27 | 20 | 306,880 | 511 | 28 |
| | Summa: | 1061 | 1503 | 48 | 4272 | 372 | 35 | 912,455 | 311,280 | 34,450 | 565,725 | 325,500 | 101,055 | 140,170 | 10,901,310 | 22,990 | 18,207 | 10 | 2,667,670 | 4,446 | 7 | 2,940,500 | 4,900 | 50 | 15,532,470 | 27,154 | 7 |




Karte zu Cramer, Hohenzollern.

Lithographie u. Schnellpressendruck v. M. Seeger Stuttgart.

Verlag v. Karl Kirn in Stuttgart.